Christoph Dartmann

Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.-14. Jahrhundert)

Mittelalter-Forschungen

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter

Band 36

Jan Thorbecke Verlag

Christoph Dartmann

Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.-14. Jahrhundert)

Jan Thorbecke Verlag

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2007 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de • info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern

Printed in Germany

ISBN 978-3-7995-4288-3

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Einleitung 8

2.1 Interaktion und Institution 8

2.2 Interaktion und Politik in der Vormoderne 17

2.3 Aufbau der Arbeit 27

3 Die Genese der Kommune in Mailand (1050-1140) . . 31

3.1 Übergänge zur Kommune 31

3.2 Formen öffentlicher Interaktion: Petrus Damiani in Mailand 43

3.3 Die Mailänder Contio im 11. und frühen 12. Jahrhundert 60

3.3.1 Die Einwohnerversammlung (I.): die Wahl des Mailänder Erzbischofs (1018-1135) 64

3.3.2 Die Einwohnerversammlung (II.): die Pataria (1057-1075) 79

3.3.3 Die Einwohnerversammlung (III.): die Kristallisationsphase der Kommune (1097-1135) 90

3.3.3.1 Konfliktpraktiken: der Streit um Grossolan (1102-1111) 93

3.3.3.2 Das Zusammenspiel von Erzbischof, Konsuln und contio (1117-1135) 105

3.4 Öffentliche Interaktion während der Genese der Kommune in Mailand: eine Zusammenfassung 117

3.4.1 Kommunikationsformen: Interaktion zwischen Schrift, Wort und Geste 117

3.4.2 Die Kristallisation kommunaler Strukturen?. 123

4 Die konsularische Kommune – Genua im 12. Jahrhundert 129

4.1 Der Sonderfall Genua – Geschichte und Überlieferung einer mediterranen Großmacht des 12. Jahrhunderts 131

4.2 Die Genueser Eidbreven – ein Idealbild der geordneten Kommune 139

4.3 Die frühe Genueser Kommune zwischen Fakten und Fiktionen. 156

4.3.1 Die Entstehung der Kommune und ihr Gründungsmythos in den Kommunalannalen. 156

4.3.2 Caffaro, die frühe Kommune und die Auseinandersetzung mit Pisa um die Kontrolle Korsikas. 161

4.4 Gerichte und innerstädtische Konflikte. 166

4.4.1 Kommunale Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert 167

4.4.1.1 Der lange Kampf der Abtei S. Siro um ihre Zehntrechte 167

4.4.1.2 Frühe Urteile und andere laudamenta der Genueser Konsuln . . 183

4.4.1.3 Städtische Gerichtsbarkeit im Dienste der curia archiepiscopalis während der1140er Jahre. 189

4.4.2 Außergerichtliche Konfliktführung und -beilegung. 205

4.4.2.1 Rigor iustitiae oder pax? Die Kommune in den inner-

städtischen Konflikten der 1160er Jahre 205

4.4.2.2 Innerstädtische Unruhen und die Reaktion der Kommune – ein Überblick über das 12. Jahrhundert 214

4.5 Über Geld spricht man – die Finanzen der Kommune in der Mitte des 12. Jahrhunderts 224

4.6 Jenseits der Stadtmauern – die Sicherung der eigenen Einflußsphäre 234

4.6.1 Kämpfe, Eide, Akte symbolischer Kommunikation: der lange Kampf um die Unterordnung Ventimiglias 237

4.6.1.1 Bürger- und Vasalleneide (1130 – 1158) 238

4.6.1.2 Genua als Schutzmacht – bis zur feierlichen Unterwerfung Ventimiglias (1177 – 1202) 245

4.6.1.3 Was folgt auf eine deditio? Verhandlungen, Kriege und ein erfolgreicher Friedensschluß (1202 – 1222) 253

4.6.2 Der König als Vasall und Bürger – Genua und der Judikat Arborea 271

4.6.2.1 Das schwierige Erbe Barisos I. von Arborea – die Geschichte eines Konflikts 273

4.6.2.2 Die Präsenz des säumigen Schuldners – Bariso als Geisel in eigener Sache. 277

4.6.2.3 Routinen der Herrschaft über den Judikat von Arborea? 282

4.6.2.4 Genua und das Judikat von Arborea: Zusammenfassung und Epilog 290

4.6.3 Außenpolitik – Genuas Kämpfe und Verhandlungen mit Lucca und Pisa (1068-1075) 294

4.6.3.1 Kriegsführung 297

4.6.3.2 Verhandlungen. 299

4.6.3.3 Techniken des Vertragsschlusses 310

4.6.3.4 Zusammenfassung: die Unberechenbarkeit der Außenpolitik . . 317

4.6.4 Zwischen Verhandlung und Gewaltanwendung – direkte Interaktion und Schrift in den Genueser Außenbeziehungen des 12. Jahrhunderts 320

4.7 Genua als Beispiel für die konsularische Kommune des 12. Jahrhunderts 332

4.7.1 Die allmähliche Verfestigung der Genueser Stadtkommune . . . 332

4.7.2 Schrift und direkte Interaktion in der konsularischen Kommune 335

5 Politische Interaktion in der Stadtkommune des 13. Jahrhunderts 343

5.1 Inszenierte Normen – die Einordnung des Statutencodex in das Gefüge kommunaler Interaktion 353

5.1.1 Die Genese des Statutencodex in der Stadtkommune des frühen 13. Jahrhunderts 353

5.1.1.1 Vom Eidbreve zum Gesetzbuch 353

5.1.1.2 Die Statuten der toskanischen Kleinstadt Volterra als Zeugnis für den Übergang vom Eidbreve zum Statutencodex 357

5.1.2 Die Inszenierung des Statutencodex in der Amtseinführung des neuen Podestà 376

5.1.2.1 Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex als Begründung der Geltung des kommunalen Gesetzbuchs 376

5.1.2.2 Die Konstituierung von Amtsgewalt und die Begründung von Rechtsgeltung durch ein Geflecht komplementärer Eide zwischen Amtsträgern und Bürgern 379

5.1.2.3 Die Inszenierung des Gesetzbuchs als Bestandteil des feierlichen Einzugs eines neuen Herrn der Stadt 384

5.1.3 Zusammenfassung: das Gesetzbuch in der öffentlichen Interaktion 390

5.2 Innerstädtische Konflikte in Florenz um 1300 395

5.2.1 Konfliktführung in Florenz – eine Morphologie der Gewalt 397

5.2.2 Kommunale Gegenmaßnahmen? Die Florentiner Bürgermilizen 408

5.2.3 Gewalt in der politischen Auseinandersetzung: Karl von Valois in Florenz 411

5.2.4 Zusammenfassung 419

5.3 Gerichtsbarkeit – eine Routine geregelter Konfliktbeendigung? 423

5.3.1 Interaktion und Schriftlichkeit im Gerichtsverfahren 424

5.3.2 Interaktion vor Gericht und öffentliche Kommunikation in der Kommune 430

5.3.3 Gerichtsbarkeit und Konfliktpraxis 437

5.4 Die Inszenierung des innerstädtischen Friedens 440

5.5 Ordnung und Konflikt in der Kommune des 13. Jahrhunderts 449

6 Zusammenfassung 452

Bibliographie 463

Quellen 463

Literatur 466

1 Vorwort

Ein Klepper Rinuccios di Nello reißt sich los, um hinter einer Stute herzurennen. Rinuccio eilt ihm nach, und der Klepper führt sich so auf, daß mehr als halb Florenz hinter ihm drein läuft.

In der Stadt Florenz lebte vor nicht langer Zeit ein ebenso bejahrter wie in seinen Gewohnheiten seltsamer Mann namens Rinuccio di Nello, der einer sehr alten Familie angehörte und bei Santa Maria Maggiore wohnte. Dieser ritt stets Gäule, die noch viel seltsamer waren als er selbst, und ich weiß nicht, von welcher Rasse all die Renner waren, die er Zeit seines Lebens hielt und von denen einer immer häßlicher war als der andere. Unter anderen hatte er gegen Ende seines Lebens einen, der aussah wie ein Kamel mit einem Rükken wie die Anhöhe von Pizzidimonte und einem Kopf wie eine Alraunwurz, dazu glich sein Kreuz dem eines mageren Ochsen. Wenn er ihm eins mit den Sporen gab, trottete er ein Stück weit, als wäre er von Holz, und hob die Schnauze gen Himmel. Und immer schien er zu schlafen, außer wenn er eine Stute gesehen hatte. Dann hob er den Schwanz und wieherte und furzte ein wenig. Es war auch nicht zu verwundern, wenn der Gaul stocksteif war; denn Rinuccio gab ihm häufig Rebzweige statt Stroh und Eicheln statt Hafer zu nagen.

Eines Tages nun geschah es, daß besagter Rinuccio, da er ausreiten wollte, das Pferd außen auf der Straße festgebunden hatte, und eine Stute, die auf den seinem Haus beinahe gegenüberliegenden Platz gekommen war — dort wo der Holzmarkt ist —, nachdem sie sich von einem Mauerhaken losgemacht hatte, durch die Straße, in der unser Klepper angebunden stand, abzugehen begann. Als dieser merkte, daß das Lasttier hinter ihm vorbeirannte, zog er den Kopf so gewaltsam zurück, daß er einen sehr kräftigen Halfter zerriß, den Rinuccio absichtlich so stark hatte machen lassen, um jedermann zu zeigen, daß der Gaul so stark sei, daß er kaum im Zaum gehalten werden könne. Als der den Kopf zurückgeworfen hatte und den Zügel zerrissen hatte, jagte er auf Santa Maria Maggiore zu hinter der Stute her und folgte ihr wild, wie es die Art der Hengste ist.

Rinuccio, der im Begriff war, das Haus zu verlassen, hörte einen großen Lärm; denn alles, was Beine hatte, eilte hinterdrein, um das seltsame Schauspiel zu sehen. Er lief ans Tor, fand seinen Gaul nicht mehr vor und fragte, wo er hin sei. »Lieber Rinuccio«, antwortete ihm ein Schuster, »Euer Gaul rennt mit eingelegter Lanze einer Stu-

te nach, und es schien mir, als sei er ihr auf der Piazza Santa Maria Maggiore aufgesprungen; steht ihm bei, er könnte sich sonst gar leicht verderben!«

Ohne viele Worte zu verlieren, lief Rinuccio los und wäre wegen der Sporen, die er an den Füßen hatte, mehrmals beinahe gefallen. Indem er seinen Klepper durch merkwürdige Gassen hindurch verfolgte, gelangte er auf den Mercato Vecchio. Dort angekommen sah er den Gaul auf der Stute und fing alsbald an zu schreien: »Sankt Georg! Sankt Georg!«

Da gingen die Trödler dran, ihre Buden zu schließen, im Glauben, der Aufstand sei ausgebrochen. Die Tiere fuhren mitten in die Metzger hinein, die damals ihr Fleisch unter freiem Himmel mitten auf dem Platz verkauften, und als sie an den Tisch eines gewissen Giano kamen, der Kalbfleisch verkaufte, warf sich die Stute auf besagten Tisch und der Hengst auf sie, und zwar auf eine Weise, daß Giano, der ein ziemlicher Tölpel war, beinahe zu Tode gekommen wäre. Und die Stücke Milchkälberfleisch, die auf dem Tisch ausgebreitet lagen, wurden samt und sonders zerstampft und verwandelten sich in eine kotige Masse. Besagter Giano flüchtete wie von Sinnen in den Laden eines Apothekers, und Rinuccio schrie bestürzt: »Sankt Georg! Sankt Georg!« Giano aber: »Weh mir! Ich bin ruiniert!«

Der Besitzer der Stute war beständig mit einem Stock hinter den Pferden her und hieb, da er die fleischliche Begier dämpfen wollte, bald auf den Hengst, bald auf die Stute mächtig ein. Und so oft er dem Hengst eins versetzte, warf sich Rinuccio auf ihn und rief: »Beim heiligen Eligius! Wenn du meinen Gaul prügelst, werde ich dich verhauen!«

Und weiter ging die Hetze, und sie kamen durch die Via di Calimala, wo alle Stoffhändler ihre Tuche in die Läden hineinwarfen und schlossen. »Was ist los?« hieß es hier, »was hat das zu bedeuten?« dort, und einige standen wie entgeistert. Viele aber eilten den Tieren nach, die in das nach Orsanmichele führende Gäßchen abbogen und dort zwischen die Kornhändler und die Kübel voll Korn fuhren, das unten am Palast, wo das Oratorium ist, verkauft wurde, und vielen Kornhändlern Hufschläge versetzten.

Als einige von den Blinden, die immer in größerer Anzahl an diesem Ort am Pfeiler standen, den Lärm hörten und gestoßen und getreten wurden und die Ursache des Getöses nicht kannten, schlugen sie mit ihren Stöcken um sich und trafen eine Menge Leute.

Die meisten von denen, die sich mit Stockschlägen traktiert fühlten, wandten sich gegen sie, da sie nicht wußten, daß sie blind waren. Andere, die das wußten, machten denen, die auf die Blinden eindrangen, Vorwürfe, was ihnen Prügel eintrug. Und so entbrann-

ten an allen Ecken und Enden Händel, Raufereien und Prügeleien, und während dieses allgemeinen Handgemenges galoppierten die Mähren aus Orsanmichele heraus, ohne daß jedoch die Hitze der tierischen Lust des Hengstes gelöscht gewesen wäre: Sie war vielmehr noch gewachsen, vielleicht durch die Schläge, die er bekommen hatte. Rinuccio und der Besitzer der Stute gelangten aufeinander einschlagend mit der ganzen Hetze und dem ganzen Spektakel auf den Platz der Prioren. Als die Prioren und wer sonst noch im Palast war von den Fenstern aus so große lärmende Volksmassen von allen Seiten herbeiströmen sahen, waren sie überzeugt, daß der Aufstand ausgebrochen sei: Der Palast wurde geschlossen, die Häscher bewaffnet, ebenso die Leute des Bargello und des Exekutors. Der ganze Platz war voll, und eine Menge Leute traktierten sich mit Faustschlägen, und eine große Anzahl von Freunden und Verwandten waren hinter Bukephalos und Rinuccio her, um ihm, der bereits nicht mehr konnte, zu helfen.

Das Glück wollte, daß der Hengst und die Stute fast vereint in den kleinen Hof des Exekutors gerieten, welch letzterer von größter Angst ergriffen, da er nicht wußte, worum es sich handelte, aber vermutete, der Lärm des Volkes gelte ihm, wegen eines Mannes, den er in Händen hatte und hinrichten lassen sollte, gegen dessen Verurteilung zum Tode sich jedoch eine große Bewegung geltend machte, hinter das Bett eines seiner Notare flüchtete und von dort unter die Bettstelle kroch, obgleich er schon halb bewaffnet war. Das Volk traktierte sich immer noch zum großen Teil mit Faustschlägen und hätte beinahe zu den Waffen gegriffen, wenn nicht das Tor des Exekutors, das niemals zugemacht wird, plötzlich geschlossen worden wäre. Mit großer Mühe wurden der Hengst und die Stute eingefangen, die beide tropfnaß von Schweiß waren, und Rinuccio di Nello war mehr tot als lebendig, aber er schwitzte nicht; denn er hatte keine Feuchtigkeit in sich. Die Rädchen der Sporen waren ihm hinabgerutscht und unter die Füße geraten und hatten ihm die Sohlen an den Unterfersen ganz zerrissen. Nachdem die Signoren erkannt hatten, worum es sich handelte, waren sie beruhigt und sandten Ratsdiener und Häscher aus, um die Streitenden zu beschwichtigen und den Lärm zu dämpfen, und diese hatten durch Verbote und Befehle reichlich zu tun, bis sie die Menge schließlich zu beruhigen vermochten.

Schließlich, als alles beigelegt war, verlor sich das Volk allmählich, aber hinter Rinuccio und seinem Roß Baiardo zogen Hunderte her, die ihn wie ein Meerwunder anstarrten. Der Besitzer der Stute ging ganz zerschlagen und traurig mit ihr in die Via Vinegia, ruhte sich dort solange aus, bis er ein wenig zu sich kam, und schwor, Zeit seines Lebens nie wieder eine Stute zu halten, und er handelte danach. Als der Podesta und der Bargello, die sich bewaffnet hatten,

hörten, daß die Lage nicht gefährlich sei, und den Grund des Lärms erfuhren und daß alles bereits wieder ruhig sei, stiegen sie zu Pferd und kamen mit ihren Abteilungen ungefähr eine Stunde darauf auf den Platz. Und die wenigen, die dort zurückgeblieben waren, machten sich über sie lustig. Sie hatten nämlich die Lehre Catos: *rumores fuge* befolgt. Und als sie sich dort eine Weile umgesehen und gefragt hatten: »Wo sind sie? Wo ist das Volk?« zogen sie wieder ab.

Ein Bürger, welcher den Exekutor, der sich versteckt hatte, holen wollte, fragte einen von dessen Leuten, der für die Ausgaben zuständig war: »Oh, was macht der Exekutor? Schläft er?« Dieser antwortete: »Als der Lärm anfing, sah ich ihn sich bewaffnen, seitdem habe ich ihn nicht wieder erblickt.« Worauf der Bürger: »Er wird sich auf irgendeinem Abtritt versteckt haben, er hat sich und mir, der ich ihn holen wollte, ja viel Ehre gemacht! Haben es die anderen Stadthäupter ebenso gemacht?« Und damit gingen sie in seinen Palast, aber als der Bürger nach dem Exekutor fragte, zuckte jedermann die Achseln, und er war nicht aufzufinden. Schließlich ging ein Vertrauter von ihm, der wußte, wohin er geflohen war, in die Kammer, wo er unterm Bett lag, und rief: »Kommt heraus, es ist nichts!«

Der Exekutor kroch hervor, ganz voll von Stroh und Spinnweben, und als er eben in den Saal getreten war, traf er auf den Bürger, der ihm zurief: »Heh, Herr Exekutor! Woher kommt Ihr? Ihr habt wenig Ehre eingelegt, daß Ihr heute nicht hinausgegangen seid.« Und jener antwortete: »Das kommt daher, daß ich mich hier so lange nicht bewaffnet habe, daß ich keine gute Rüstung gefunden habe, und der Ringkragen hat mich länger als eine Stunde aufgehalten, da die Schnallen zum Festmachen unbrauchbar waren: Er ist jetzt noch nicht in Ordnung. Aber meinst du, lieber Freund, daß ich noch auf den Platz hinaus soll?« »Geht so schnell Ihr könnt!« »Schnell, holt das Pferd und los!« Und er wollte sich eine Sturmhaube aufsetzen, doch als er sie ergriff, kam aus dem Futter ein ganzes Nest Mäuse. Als der Exekutor dies sah, fing er an sich zu bekreuzigen, wich zurück und sagte: »Bei Gott, das ist ein Unglückstag!« Und er wandte sich zu einem Diener und fuhr ihn an: »Wo kommt der Helm her, den du mir hier hergestellt hast? Daß dich Christus und seine Mutter zerschmettern mögen!«

Trotz dieser Beschaffenheit setzte er ihn aber auf, stieg zu Pferde und ritt in einem Überkleid von Spinnweben, ausgeziert mit Strohhalmen, auf den Platz, wo seit zwei Stunden alles vorbei war. Die Leute, die ihn so sahen, sagten: »Ei, ei! Ganz zur rechten Zeit! — Er muß verrückt sein.« Andere fragten: »Woher zum Teufel kommt er? Mir scheint, er kommt von Nepi.« Wieder andere sagten: »Er kommt aus irgendeinem Stall, er muß sich voller Angst geflüchtet

haben.« Und er machte dort Halt, wo der Saracino aufgestellt wird, blickte rundum und fragte: »Wo sind jene, die Spektakel machen? Ich will ihnen hier das Fell über die Ohren ziehen!« Einige näherten sich und sagten: »Herr Exekutor, geht nach Hause, die Sache ist aus.« Und andere sagten: »Laßt Euch abklopfen und dann kehrt zurück, Ihr seid ja ganz voll Spinnweben!«

Hierauf wandte er sich zu den Fenstern der Signoren und fragte durch Zeichen, ob er irgend etwas tun solle. Diese ließen ihm sagen, er solle gehen und die Waffen ablegen, er habe Ehre geerntet; denn das Feld sei ihm geblieben. Und so zog dieser Exekutor ab, und es kam ihm so vor, als habe er vielmehr Schande geerntet. Und nachdem er die Waffen abgelegt hatte, gedachte er die Schmach wettzumachen und ließ am andern Tag eine Untersuchung gegen Rinuccio di Nello wegen Störung des öffentlichen Friedens einleiten. Und Rinuccio nahm seine Zuflucht zu den Signoren und rief um Gnade um Gotteswillen, man möge ihn nicht wegen seines kühnen und hochgemuten Rosses zugrunde richten. Die Prioren, die wegen mancherlei Sachen Spaß an ihm hatten, schickten nach dem Exekutor, den sie vier Tage lang nicht dazu bewegen vermochten, seine Absicht, ihn zu verurteilen oder sein Amt niederzulegen, aufzugeben. Schließlich aber gab er nach und meinte nun, sich jetzt mit größter Ehre aus der Affäre gezogen zu haben. Doch beklagte er sich noch länger als einen Monat darüber, daß er dem Recht keine Geltung habe verschaffen können. Und damit war die Sache erledigt.

Mögen jene, die die Macht in Händen haben, bedenken, welch kleinen Anstoßes es bedarf, damit das Volk in Aufruhr gerät! Sicher würde derjenige, der daran denkt, in größter Furcht leben, und zwar um so mehr, je höher er zu stehen glaubt. Und wenn dergleichen in vielen Gemeinwesen passiert ist, so kannst du dir, lieber Leser, vorstellen, wieweit man auf seine Sicherheit bauen kann.[1]

Die Novelle des Florentiner Kaufmanns, Politikers und Schriftstellers Franco Sacchetti bedient auf den ersten Blick zahlreiche vermeintlich zeitlose Klischees über Italiens Alltag und Politik. Das Leben der Menschen fand und findet in den Städten, genauer auf den Straßen und Plätzen statt, dort begegnet sich ein außerordentlich temperamentvoller Menschenschlag mit einem gewissen Hang zur Anarchie. Die Rolle, die die Regierung in dieser Novelle spielt, scheint gleichfalls auf heutige Verhältnisse übertragbar: Mehrere miteinander konkurrierende Amtsträger überbieten einander an In-

1 Sacchetti, Trecentonovelle Nr. 159, S. 517-524; die Übersetzung folgt Dems., Leuchtkäfer 2, S. 43-48. Zum Autor Smarr, Sacchetti.

effektivität, und keiner ist in der Lage, die Stabilität der Regierung, geschweige denn die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerung nachhaltig zu befördern. Auch die Vorliebe für eine hohl erscheinende Rhetorik der Ehre, deren Nachklang noch Spitznamen ‚Cavaliere' für Silvio Berlusconi zu vernehmen ist, scheint die Zeiten überdauert zu haben. Letztlich wissen aber alle Beteiligten, die Anarchie im öffentlichen Raum wie auch die Ineffizienz der Regierenden mit einem Augenzwinkern anzuerkennen und das Leben pragmatisch so zu nehmen, wie es eben ist. Hinter dem melodramatischen Pathos des Straßentheaters verbirgt sich die Fähigkeit, in dem engen Raum einer dicht bevölkerten Stadt einigermaßen zivilisiert miteinander zu leben.

Sacchettis Novelle ist jedoch zutiefst von den sozialen und politischen Verhältnissen geprägt, die er aus seiner Heimatstadt während des 14. Jahrhunderts kannte.[2] Trotz der sichtbaren Freude an zeitlos komischer Skurrilität lebt die Geschichte davon, dass sie mit zeitgenössischen Erwartungen an die Interaktion in der Stadt spielt. Rinuccio di Nello, Spross einer alten Familie, versucht, mit seinem „kühnen und hochgemuten Roß" Ehre einzulegen, ohne zu den entsprechenden Investitionen bereit zu sein. Ebenso wie seine Standesgenossen bemüht er sich darum, mit dem Glanz und der Stärke kostspieliger Transport- und Fortbewegungsmittel Eindruck zu schinden – und hält sich wegen seines Geizes einen heruntergekommenen Klepper, den er schlecht füttert. Umso grotesker muß es erscheinen, wenn er mit einem Accessoire wie dem besonders starken Halfter noch einmal die Diskrepanz zwischen den Forderungen der Standesrepräsentation und der Realität betont.[3]

Glaubt man Sacchetti, rechneten die Bürger der Stadt wie auch die Mitglieder der Stadtregierung jederzeit damit, dass es zu einem Aufruhr kam, dass große Menschenmengen rufend und prügelnd durch Florenz zogen, um die Regierungssitze anzugreifen – ein Repertoire standardisierter Reaktionen stand Ladeninhabern ebenso zur Verfügung wie den Prioren und den anderen Befehlshabern städtischer Kontingente: Die Ladengeschäfte wurden verrammelt und Bewaffnete schwärmten aus, um die Lage auf den Straßen wieder unter Kontrolle zu bringen.[4] Unter anderem aus der Diskrepanz zwischen der Ursache – ein grotesk schwächlicher Hengst geht wegen einer Stute durch – und dem unmittelbaren Verständnis der Florentiner, die Stadt gerate in Aufruhr, resultiert der Witz der Novelle. Die Dynamik des erzählten Geschehens ergibt sich

2 Diesen Aspekt betont am Beispiel einer anderen Novelle Keller, Norm.
3 Zur Wertschätzung der Pferde im kommunalen Italien Maire Vigueur, Cavaliers, S. 85-90.
4 Zur Morphologie der Gewalt auf den Straßen der Stadt Florenz um 1300 siehe unten Kapitel 5.2.1.

aus der Ambivalenz öffentlicher Situationen verbunden mit einem enormen Handlungsdruck; denn ohne sich vergewissern zu können, was eigentlich gerade vor sich geht, sind alle Akteure gezwungen, rasch eine plausible Deutung der Lage zu entwickeln und zur Grundlage ihrer Reaktionen zu machen. Rinuccio und der Besitzer der Stute sind vor allem darum besorgt, dass ihre Pferde nachhaltig beschädigt werden, und unterstellen dem jeweils anderen Tierhalter, er kümmere sich nur um das Wohl des eigenen Gauls. Den Händlern auf dem Mercato Vecchio ist es darum zu tun, ihre Waren zu schützen und ihr Leben zu retten, teils weil sie unterstellen, es sei ein Aufruhr ausgebrochen, teils weil sie sich recht unmittelbar mit der Gewalt entfesselter Animalität konfrontiert sehen. Die Prügelei am Orsanmichele führt in der Gestalt der Blinden geradezu paradigmatisch die partielle Wahrnehmung der Akteure vor Augen. Ohne zu wissen, was genau passiert, schlagen sie um sich, um sich ihrer Haut zu wehren. Den Sehenden, die sie treffen, geht es allerdings nicht besser, denn ihnen fehlen gleichfalls wesentliche Informationen, schließlich wissen sie nicht, dass sie von Blinden geschlagen werden, die gar nicht gezielt auf sie einprügeln. Partielle Wahrnehmungen, fehlende Informationen tragen zur weiteren Eskalation bei: Neugierige wollen genauer wissen, was geschieht, und erst dadurch entsteht der Eindruck, es handele sich um eine größere Protestwelle. Und die Prioren im heutigen Palazzo Vecchio sehen zwar die auf ihren Palast zuströmenden Menschenmengen und hören die lauten Rufe, haben aber gleichfalls zu reagieren, bevor sie eine Untersuchung der Ereignisse einleiten können. Zunächst geht es darum, durch Bewaffnete und durch das Aussprechen von Strafandrohungen die Menschenmenge zu beruhigen und zu zerstreuen, erst im Nachhinein kann eine gerichtliche Klärung erfolgen, wer welche Verantwortung für die Unruhen trägt. Und die Satire auf die Schwäche der anderen Mitglieder der Kommunalregierung, des Podestà, des Capitano del Popolo und des Esecutore della Giustizia, lebt davon, dass sie sich der erforderten Reaktion entziehen und erst mit großer Verspätung in der Rolle auftreten, die sie im Moment unmittelbarer Gefahr einzunehmen hätten.[5]

Die Dynamik, die aus der Verbindung zwischen dem Zwang zu unmittelbarem Reagieren und der allenfalls fragmentarischen Wahrnehmung der Lage resultiert, fällt umso stärker ins Gewicht, als sich alle Beteiligten in einem Umfeld bewegen, das kommunale Normen *en Detail* zu ordnen beanspruchten. Entlaufene Tiere, deren Halter nicht zu ermitteln ist, sollten am Orsanmichele einem

5 Einen Überblick über die Spitzenämter der Kommune ermöglicht Guidi, Governo, hier Band 2. Es handelt sich um ehemalige kommunale Spitzenämter, die im Verlauf des 14. Jahrhunderts ihre Leitungsfunktion einbüßten.

städtischen Amtsträger übergeben werden; die städtischen Fleisch- und Getreidemärkte unterlagen einer detaillierten Ordnung, die Betrug sowie den Verkauf minderwertiger Waren unterbinden und vor allem eine preisgünstige Grundversorgung sicherstellen sollte; es existierten präzise Normen, wie am Orsanmichele, zugleich kommunaler Getreidespeicher und eines der sakralen Zentren der Stadt, religiöse und ökonomische Praxis möglichst reibungslos koexistierten; Bauvorschriften und zahlreiche Verbote sollten die ungestörte Durchlässigkeit möglichst sauberer Straßen im Zentrum der Stadt gewährleisten. Insbesondere auf das neue monumentale Zentrum um den Palazzo Vecchio und die Piazza della Signoria konzentrierten sich die Bemühungen, durch die Pflasterung der Straßen und eine einheitliche Bebauung Florenz zu verschönern.[6] Auch das Agieren auf den Straßen unterlag strengen Vorgaben, die genau das verhindern sollten, was Sacchetti schildert, dass nämlich große Menschenhaufen rufend und prügelnd durch die Gassen ziehen, Läden verwüsten und zu den Kommunalpalästen ziehen.

Die vorliegende Studie ist dieser Dynamik direkter Begegnungen auf den Straßen und Plätzen der Stadt gewidmet. Sie untersucht die Spannung zwischen den Idealen einer kommunalen Ordnung, die Ruhe und Frieden gewährleisten sollte, und der Realität beständiger, oft gewalttätig ausgetragener Konflikte sowie die Fähigkeit, diese Spannung in der Praxis nicht aufzulösen. Die kontinuierliche Bedeutung direkter Interaktion in der italienischen Stadtkommune stellt ein besonders reizvolles Untersuchungsfeld dar, weil sich diese politische Institution innerhalb weniger Generationen scheinbar wie aus dem Nichts entwickelte, rasch verfestigte und einen differenzierten Ämterapparat, ein hoch elaboriertes Normensystem und ausgefeilte Praktiken schriftgestützten Regierens und Verwaltens entwickelte – und allem Anschein nach trotzdem nicht in der Lage war, eine Situation zu beherrschen, die die Paarung zweier Pferde ausgelöst hat. Sacchetti schließt jedenfalls mit dem skeptischen Hinweis, weder die Bürger einer Stadt noch die Regierenden sollten sich in Sicherheit wiegen. Die direkte Interaktion innerhalb der Kommune weckte derartige Hoffnungen und erwies sie zugleich immer wieder neu als trügerisch. Das Wechselspiel zwischen den Erwartungen an ein friedliches Zusammenleben der Bürger und

---

6 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 171: Statuto del Podestà 3,9 (entlaufene Esel, entlaufene andere Tiere oder Fundsachen); S. 333-335: ebd. 5,2 (Fleischverkauf auf dem Mercato Vecchio und Nuovo); ebd. Band 1, S. 26-34: Statuto del Capitano del Popolo 1,16-41 (Aufgaben der Aufseher über den städtischen Getreidemarkt am Orsanmichele). Zum Getreidehandel am Orsanmichele vgl. auch Pinto, Libro, zur kommunalen Lebensmittelpolitik Peyer, Getreidepolitik; Drewniok, Organisation. Kommunale Baumaßnahmen behandeln Braunfels, Stadtbaukunst; Stolleis – Wolff, Belezza. Zum Palazzo Vecchio als monumentalem Zentrum Rubinstein, Palazzo; Meier, Sicht- und Hörbarkeit.

der Realität beständiger Konflikte ist das Zentrum der folgenden Geschichte direkter Begegnungen der Mitglieder mittelalterlicher politischer Verbände von der Mitte des 11. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

2 Einleitung

2.1 Interaktion und Institution

Jede Institution ist davon abhängig, dass eine hinreichend große Anzahl von Personen ihre Existenz anerkennt und das gleiche auch ihren Mitmenschen unterstellt.[7] Egal, ob es sich um einen informellen Arbeitskreis, eine Partnerschaft, einen Staat oder die Römisch-Katholische Kirche handelt: Allen wohnt dieses fiktive Moment inne, dass ihr Bestehen von Mitgliedern wie Außenstehenden geglaubt werden muss. Dieser geteilte und anderen unterstellte Glaube begründet die Zuweisung von Rollen und Kompetenzen innerhalb der Institution und begründet damit, was vermutlich noch wichtiger ist, die Erwartung daran, was andere tun oder unterlassen. Ist die Institution hinreichend stabilisiert, wird ihr Fortbestehen auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass diese Erwartungen gelegentlich enttäuscht werden, so lange das nicht zum Regelfall wird. Stellt sich hingegen dauerhaft eine Diskrepanz zwischen erwartetem und beobachtetem Agieren ein, zerfällt der institutionelle Rahmen oder muß neu definiert werden. Aus einer exklusiven Partnerschaft wird eine offene Beziehung, eine Freundschaft oder eine tief empfundene Feindschaft, ein Staat ändert seine politischen Strukturen, zerfällt oder geht in ein anderes Gemeinwesen auf. Während im privaten Bereich derartige Prozesse fast zum Regelfall zu werden scheinen, ist das öffentliche und politische Leben weitgehend von der Erwartung geprägt, Institutionen stünden nicht zur Disposition, sondern seien als soziale Tatsachen beinahe so etwas wie eine zweite Natur geworden. Der Zerfall oder das Zerschmelzen politischer Großeinheiten erscheint deswegen als historische Zäsur, als Moment, in dem sich die Geschichte plötzlich rasant beschleunigt, wie etwa während der europäischen Umbruchsphase zwischen 1985 und 2000.

Das Zutrauen in die Geltung institutionalisierter Strukturen wird auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck gebracht. Entscheidend ist zunächst, dass Akteure durch ihr Verhalten deutlich machen, dass sie diese Geltung anerkennen.[8] Denn die gegenseitige Verge-

---

7 Stollberg-Rilinger, Kaisers, S. 7-22; Frank u.a., Kaisers.

8 Zur Interaktion in Organisationen vgl. Kieserling, Kommunikation, S. 335-387.

wisserung ihrer Anerkennung ist unerlässlich, damit alle Beteiligten das Vertrauen bewahren, dass nicht nur sie selbst den Rahmen der institutionellen Gegebenheiten achten, sondern auch die anderen Akteure. Zur Bekräftigung dieser „Erwartungserwartung" ist es unverzichtbar, dass Akte der Anerkennung wechselseitig erfahrbar sind. Dabei kann es sich um feierliche Stiftungsakte handeln wie eine Hochzeit oder auch die Inkraftsetzung einer Verfassung. Ebenso dienen regelmäßig wiederholte Feste der iterativen Vergewisserung der geteilten Grundlagen der Kooperation. Zur Bekräftigung des wechselseitigen Vertrauens in die geteilten Grundlagen institutioneller Zuordnungen ist es aber ebenso wichtig, dass sie nicht in der alltäglichen Interaktion in Frage gestellt werden.[9]

Vormoderne Gesellschaften bedienten sich eines weiten Spektrums expressiver, feierlicher Akte symbolischer Kommunikation, um die Grundlagen des Zusammenlebens erfahrbar zu machen. Wie die kulturhistorische Forschung in den letzten Jahren deutlich herausgearbeitet hat, dienten derartige aus dem Alltagsgeschäft herausgehobenen Akte nicht lediglich der Visualisierung politischer und sozialer Verhältnisse, sondern stellten diese erst her.[10] Zur Analyse dieser Akte ist auf Begriffe wie Ritual und Performanz zurückgegriffen worden, um die Funktionsweisen öffentlicher Kommunikation schärfer zu fassen. Der Begriff des Rituals, ursprünglich in der Religionswissenschaft beheimatet, erschließt ebenso den darstellerischen wie den transformatorischen Charakter feierlicher Interaktion.[11] Weit davon entfernt, Rituale lediglich als die zweckfreie Wiederholung des ewig Gleichen mißzuverstehen, werden mit diesem Begriff Handlungsfolgen benannt, die tatsächlich ein hohes Maß an Wiederholbarkeit beinhalten. Durch eindeutige Zeichen aus der Kontinuität der Zeit und des Ortes herausgelöst, interagieren die Beteiligten im Modus gesteigerter Bedeutsamkeit. Vielfach wird betont, in den feierlichen Handlungen geschehe in der Regel die Veränderung des sozialen Status mindestens eines der Beteiligten – dies kann zur Abgrenzung zwischen Ritual und Zeremoniell herangezogen werden. Besondere Gesten, Insignien, Sprechakte betonen den Rekurs auf fundierende Werteorientierungen, die dem Ritual

---

9 Der Begriff „Erwartungserwartung" ist entlehnt von Stollberg-Rilinger, Kaisers, S. 9; vgl. ebd. S. 323 Anm. 5 Literatur zur Institutionentheorie.

10 Dies ist ein Grundanliegen der Arbeit des Münsteraner Sonderforschungsbereichs 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution". Einen Eindruck seiner Arbeit vermittelt Stollberg-Rilinger, Spektakel; vgl. die Beiträge in Dies., Wertekonflikte; Althoff, Symbolische Kommunikation. Zu den programmatischen Grundlagen Ders. – Siep, Symbolische Kommunikation; Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation.

11 Zur Ritualtheorie einführend Belliger – Krieger, Ritualtheorien. Kulturwissenschaftliche Adaptationen mit programmatischen Einführungen etwa bei Harth – Schenk, Ritualdynamik; Bierende – Bretfeld – Oschema, Riten. Für die mittelalterliche Geschichte Althoff, Macht.

Bedeutung verleihen und zugleich durch die feierlichen Abläufe bestätigt werden. Sofern ein Ritual nicht gestört wird, trägt es erheblich zur Stabilisierung sozialer Strukturen bei: Einerseits aktualisiert es die Anerkennung geteilter Werte, andererseits bekräftigt es die Positionszuweisungen an alle Beteiligten. Das ist besonders geboten in dem Fall, in dem eine Positionsveränderung rituell vollzogen wird, deren Anerkennung durch alle relevanten Protagonisten eine wesentliche Leistung der feierlichen Interaktion darstellt. Insofern wohnt dem Ritual ein Moment sozialer Magie inne, da den Gesten und gesprochenen Worten die Kraft zugeschrieben wird, neue Realitäten zu begründen.

Dasselbe Potential, Realitäten zu transformieren, spricht auch der Begriff der Performanz an, der ebenso aus sprach- wie aus theaterwissenschaftlichen Diskussionszusammenhängen entlehnt wird.[12] In der Sprachtheorie gelten die Äußerungen als performative Sprechakte, die die Realität bewirken, die sie benennen. Die gängigen Beispiele – eine Taufe oder auch ein Versprechen – besitzen bezeichnenderweise eine Affinität zu Ritualen. Denn performative Sprechakte wollen durch ihren Einsatz eine Situation verändern, und wenn diese Änderung von größerer Bedeutung sein soll, kann das leicht mit einer aufwändigen Inszenierung einher gehen, sei es die Taufliturgie oder auch ein feierlicher Eid. Wird eine aufwändige Inszenierung gewählt, dienen die rituellen Elemente jenseits des performativen Sprechakts dazu, seine Wirkungsmacht zu verstärken. Im Bereich der Theaterwissenschaften verweist der Begriff der Performanz auf den Aufführungscharakter jeglichen Bühnengeschehens. Kein Theaterstück, ja nicht einmal dieselben Inszenierung ist mit sich identisch, wenn sie mehrfach zur Aufführung kommt. Die einzelne Performance lebt vielmehr von der einmaligen, durch physische Kopräsenz geprägte Interaktion zwischen Darstellern und Zuschauern. Hinter der Routine des klassischen Spielbetriebs eines Stadttheaters mag das verschwinden, aber modernere Happenings, Performances, Aktionen machen gerade den unhintergehbaren Livecharakter der konkreten Interaktion zum Thema: Die Grenzen zwischen Bühne und Parkett, zwischen Akteuren und Zuschauern werden gezielt verwischt, kein Vorhang hebt sich und fällt, um Anfang und Ende der Aufführung zu markieren. Statt einem festen Text oder Libretto zu folgen, entwickelt sich der Verlauf aus dem Wechselspiel der Reaktionen aller Anwesenden. Die Aufmerksamkeit, die dadurch auf die Performativität gerichtet wird, erschließt auch ein neues Verständnis für andere Interaktionssitua-

12 Grundlegende Texte versammelt Wirth, Performanz, zur Sprechakttheorie John L. Austins ebd. S. 63-82. Für die deutsche Diskussion zentral Fischer-Lichte, Ästhetik; vgl. auch Dies., Performance. Ein kulturhistorisches Panorama bietet Martschukat – Patzold, Geschichtswissenschaft. Weitere Positionen bei Wulf – Göhlich – Zierfas, Grundlagen.

tionen. Das Agieren im Raum gegenseitiger Wahrnehmung ohne ein festes ‚Drehbuch' unter dem Druck einer unwiederbringlichen Jetztzeit schafft Bedingungen, die sich fundamental unterscheiden vom ausführlich reflektierenden autonomen Subjekt klassischer Handlungstheorie. Somit lenkt auch der theaterwissenschaftliche Zugang zum Performativen den Blick auf das Potential oder sogar den Zwang, in der sozialen Situation eine neue Realität interaktiv zu definieren.

Vor diesen konzeptionellen Hintergründen erschließt sich, warum die neue Kulturgeschichte des Politischen so nachdrücklich betont, dass während der Vormoderne soziale und politische Verhältnisse in der feierlichen öffentlichen Interaktion nicht nur dargestellt, sondern hergestellt wurden.[13] Feierliche Akte symbolischer Kommunikation dienten eben nicht nur der Überwältigung eines passiven Publikums durch repräsentativen Pomp, sondern bewirkten eine Verpflichtung aller Anwesenden auf die zur Darstellung gebrachten wechselseitigen Beziehungen. Während eines hochmittelalterlichen Hoftags etwa kamen für eine überschaubare Zeitspanne kirchliche und weltliche Große, die zu einem Herrschaftsverband gehörten, an einem Ort zusammen.[14] Dadurch bekundeten sie grundsätzlich ihre Zugehörigkeit zu diesem Herrschaftsverband, der sich zunächst einmal durch die Anerkennung eines bestimmten Herrschers definierte. In Ermangelung eines transpersonalen Staatsverständnisses oder einer klar definierten Ämterstruktur musste der Zusammenhang des Herrschaftsverbandes dadurch begründet werden, dass die Akteure sich begegneten und während ihrer Begegnungen ihr wechselseitiges Verhältnis neu definierten oder bekräftigten. Letztlich diente also eine derartige Zusammenkunft der Stiftung personal gefaßter Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Großen. Darüber hinaus wurden die relativen Positionen der Protagonisten innerhalb des Herrschaftsgefüges dadurch ausgehandelt, dass Rangstreitigkeiten ausgefochten wurden und soziale Hierarchien demonstrative Anerkennung fanden. War es etwa zwischen dem König und einem Großen zu einem Konflikt gekommen, konnte die Öffentlichkeit des Hofes genutzt werden, um in einer Unterwerfung die Stellung des Königs wieder demonstrativ zu bekräftigen und zugleich den Aufständischen wieder in den Herrschaftsverband zu reintegrieren. Ohne dass die Akteure auf eine geschriebene Verfassung oder klar definierte Äm-

---

13 Siehe die in diesem Kapitel Anm. 5 genannte Literatur. Darüber hinaus Schenk, Zeremoniell; Ambos u.a., Welt; Schwedler, Herrschertreffen. Wichtige Impulse zuletzt aus der Altertumswissenschaft von Hölkeskamp, Rituali; Ders., Pomp; Ders., Hierarchie.

14 Zu Akten symbolischer Kommunikation in mittelalterlichen Herrschaftsverbänden grundlegend die Beiträge in Althoff, Spielregeln; Ders., Macht; am Beispiel des ottonischen Reichs jetzt zusammenfassend Keller – Althoff, Zeit, S. 348-372.

terhierarchie mit festgeschriebenen Kompetenzen zurückgriffen, wurde der Zusammenhalt des Herrschaftsverbandes wie auch seine interne Strukturierung in der direkten Begegnung iterativ bestätigt beziehungsweise bei Bedarf neu ausgehandelt. Dadurch, dass die Protagonisten in feierlichen öffentlichen Akten die ihnen zugewiesene Rolle im sozialen Verband anerkannten, trugen sie dazu bei, dass die wechselseitigen Erwartungen an zukünftiges Agieren stabilisiert wurden. Dies erfolgte wegen des Fehlens anderer Kategorien vor allem in der Form personal gefaßter Beziehungen, die als Treue, als Freundschaft o.ä. auf den Begriff gebracht wurden.[15] Diese personalen Beziehungen wurden in der direkten Begegnung nicht nur dargestellt, sondern durch demonstrative Neudefinitionen wie auch durch aktualisierende Akte der Bekräftigung immer neu hergestellt. Es ist bemerkenswert, dass die Grundzüge dieser Präsenzkultur auch noch in sozialen Verbänden ihre Bedeutung behielten, die sich ein Stück weit von den skizzierten Verhältnissen einer Herrschaft und Gesellschaft ohne Staat entfernt hatten. Obwohl sich allmählich Elemente transpersonaler Staats- und Ämtervorstellungen etablierten, Fundamentalgesetze politische Ordnungen wenigstens partiell schriftlich regelten und Recht, Regierung und Verwaltung zunehmend ein schriftgestütztes Eigenleben führten, blieben wesentliche Funktionsmechanismen der Präsenzkultur des Politischen weiterhin virulent. Wie etwa Barbara Stollberg-Rilinger jüngst eindrucksvoll aufgezeigt hat, beruhte das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich Deutscher Nation bis zu seinem Ende vor allem auf der Herstellung öffentlicher Situationen bei Wahl und Krönungen, Hof- und Reichstag.[16] Der rituelle Rahmen des Reichs wurde erst während des 18. Jahrhunderts zunehmend als Mummenschanz wahrgenommen, weil die politischen Realitäten über diese Institution hinweggeschritten waren. Aber noch in den Umbrüchen der Revolutionen am Ende des Ancien Regime, selbst in den konstitutionellen Monarchien der Moderne, behielt das symbolbeladene expressive Staatstheater eine zentrale Bedeutung, wenn sich auch die Gewichte zunehmend hin zu einer propagandistischen Darstellung von Politik verschoben, deren Herstellung sich mehr und mehr öffentlicher Sichtbarkeit entzog.[17] In der Moderne wird nach wie vor Politik inszeniert, aber die Inszenierung gerät zunehmend unter den Verdacht, die Substanz des Politischen zugunsten einer

15 Zu Modifikation dieser Kategorien im 13. Jahrhundert Garnier, Amicus; vgl. zu mittelalterlichen Freundschaftsdiskursen Oschema, Freundschaft.

16 Stollberg-Rilinger, Kaisers; weitere Beispiele aus unterschiedlichen Gesellschaftsformationen der Frühen Neuzeit diskutieren Weller, Theatrum; Füssel, Gelehrtenkultur, Krischer, Reichsstädte. Unter starker Betonung der fortwährenden Leitfunktion direkter Interaktion auch die Beiträge bei Schlögl, Interaktion.

17 Scholz – Schröer, Représentation; Reichardt – Schmidt – Thamer, Politik; Dircksen, Proclamaciones; Paulmann, Pomp.

eingängigen Vermittlung auf sehr simple Grundzüge zu reduzieren, wenn nicht gar völlig zu verschleiern. Allerdings bleibt die Frage, ob die moderne Skepsis gegen die publikumswirksamen Fassaden von „Theaterstaaten" nicht doch die fundierende Bedeutung performativer Akte öffentlicher Politik unterschätzt.[18]

Neben diesen feierlichen Stiftungsakten und iterativen Akten der Bestätigung ist die Fortexistenz einer Institution auch darauf angewiesen, dass die Beteiligten ihre Existenz in der alltäglichen Interaktion fraglos anerkennen. Dieser Aspekt ist in der historischen Forschung weniger prominent behandelt worden, obwohl er in vormodernen sozialen Verbänden von ebenso fundierender Bedeutung ist wie in modernen.[19] Wie wesentlich die fraglose Anerkennung institutionell zugewiesener Rollen ist, hat Jan Philipp Reemtsma kürzlich am Beispiel des Felix Krull eindrucksvoll vor Augen geführt.[20] Während seiner Bahnreise nach Paris, so lässt Thomas Mann seinen Romanhelden räsonnieren, begegnet er mehrfach Schaffnern, die nichts anderes zu erledigen haben als die Korrektheit der Fahrkarte zu kontrollieren und durch einen Zangenabdruck zu bestätigen. Das Verhältnis Beider reduziert sich auf die „dienstliche Marionette" des Kontrolleurs sowie auf die „marionettenhafte Passagiersperson". Der Erzähler fährt fort: „Etwas seltsam Unnatürliches und eigentlich Künstliches liegt ja in diesem Gebaren, obgleich man zugeben muß, dass es fortwährend und nach allen Seiten zu weit führen würde, davon abzuweichen", und es fügt sich eine Episode an, die vorführt, „daß schon leichte Durchbrechungen meist Verlegenheit zeitigen."[21] Für Reemtsma gilt in diesen Szenen „der Komment der Moderne": Soziale Interaktion wird auf die Erfüllung von funktional begründeten Rollenerwartungen reduziert, in einem ausdifferenzierten sozialen System gelten die Personen eben nur als Träger festgeschriebener Funktionen wie der des Fahrgasts oder des Schaffners.[22] Wie sich diese Rollen zu einer zweiten Natur verfestigen, konnten Bahnreisende in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten bemerken, in denen von Schaffnern gefordert wurde, sich binnen kurzer Frist von Trägern hoheitlicher Vollmachten in Mitglieder eines Serviceteams zu verwandeln. Gerade im Regionalverkehr blieb über lange Zeit erfahrbar, wie groß die Herausforderung eines grundlegenden Rollenwechsels ist, und in dem teil-

---

18 Münkler, Theatralisierung. Der Begriff des Theaterstaats nach Geertz, Negara.

19 Vgl. jedoch Schlögl, Interaktion; zusammenfassend Ders., Kommunikation.

20 Reemtsma, Vertrauen, S. 27-30; Ders., Krull.

21 Die Episode aus dem siebten Kapitel des ersten Buchs von Mann, Bekenntnisse, S. 95 f.

22 Reemtsma, Vertrauen, S. 28 f.; im Kontrast dazu evoziert Thomas Mann nach Reemtsma in der Schilderung der Bahnreise Krulls von Paris nach Lissabon im fünften Kapitel des dritten Buchs die Vermischung der modernen Einnahme funktionaler Rollen mit älteren Gepflogenheiten des Umgangs zwischen Herr und Knecht (Mann, Bekenntnisse, S. 202).

weise grotesken Charakter englischsprachiger Servicemitteilungen erweist sich bis in die Gegenwart die Tiefe des Grabens, die den Bahnbeamten alten Schlags vom am Vorbild der Stewardess ausgerichteten Zugbegleiter trennt.[23]

Reemtsma diskutiert vor allem die in der Sozialtheorie breit erörterte Distanz zwischen den Rollenerwartungen an das Agieren in der direkten Interaktion und den Folgen eines Ausbrechens aus diesen Schemata. Darin äußert sich die in der Moderne deutlich wahrgenommene Differenz zwischen einer institutionell zugewiesenen Funktion und der individuellen Person, in der nach landläufigem Alltagsverständnis der eigentliche Kern des Menschen verortet wird. Diese Spannung zwischen inszenierter Rolle und ‚eigentlicher' Person stellt ein zentrales Motiv der Studien dar, die Erving Goffman den alltäglichen Interaktionsritualen gewidmet hat.[24] Sei es eine Cocktailparty in einem nordamerikanischen Mittelklassehaushalt, sei es ein Krankenhaus, sei es ein Dienstleistungsbetrieb: In allen Fällen wird gegenüber dem Publikum, also den Gästen, den Patienten und ihren Angehörigen oder auch den Kunden, ein Theater aufgeführt, dass dem Zweck dient, ebenso die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Institutionen wie die adäquate Besetzung der einzelnen Funktionsstellen vorzuführen. Um den inszenatorischen Charakter dieser Interaktionen auszuloten, hat Goffman sich folgerichtig den Grenzfällen zugewandt: den totalen Institutionen, die der Person keinen Rückzugsraum vom Agieren im Rahmen der jeweiligen Rolle lassen, und den Übergangsmomenten, in denen das Personal von der Bühne des Alltagstheaters abtritt und die in der personalen Integrität begründete Rollendistanz demonstriert. In diesen Überlegungen und Beobachtungen spiegelt sich ein modernes Personenverständnis, das jenseits der verschiedenen Rollen, die im Laufe eines Tages oder eines Lebens zu übernehmen sind, einen mehr oder weniger autonomen Bereich postuliert, in dem sich der Mensch, das Ich treu bleibt und das eigentliche Selbst ausdrückt. Die Frage, warum in der Moderne dieser individuelle Kern postuliert wird, muss hier nicht weiter interessieren. Die interaktionstheoretische Ansätze liefern aber wichtige Impulse dafür, das Handeln im Rahmen institutioneller Vorgaben als entscheidendes Moment für die Konstituierung und Aufrechterhaltung von Institutionen zu erfassen. Die

---

23 Dass auch Bahnreisende in den letzten Jahren neue Rollen einnehmen, bringen Patrick Bahners und Edo Reents in einem FAZ-Artikel auf den Begriff einer „schleichenden Mentalitätsumstellung", die ihrer Ansicht nach aus organisatorischen Maßnahmen des Unternehmens resultieren: Patrick Bahners – Edo Reents, Hier sind wir bedient, FAZ 300 (23.12.2008), S. 31.

24 Goffman, Theater; Ders., Interaktionsrituale; Ders., Rahmen-Analyse. Vgl. zu diesem Ansatz Willems, Rahmen. Eine profilierten Ansatz zur Analyse direkter Interaktion entwickelt Kieserling, Kommunikation.

komplementären Rollen von Schaffner und Fahrgast oder von Zugbegleiter und Bahnkunde bedürfen der regelmäßigen interaktiven Bekräftigung, zugleich entlastet die fraglos anerkannte Rollenverteilung die Interaktionspartner von einer umständlichen Klärung der wechselseitigen Erwartungen. Als eingespielte, habitualisierte Routine reproduzieren sich institutionell zugewiesene Rollen- und dadurch zugleich reifizierte Machtverteilungen.

Die bisher weitgehend am Beispiel des Mikrokosmos eines Abteils oder Großraumwagens durchgespielten Aspekte einer interaktiven Aufrechterhaltung von Institutionen durch fraglos anerkannte Rollenerwartungen und nicht problematisierte „Erwartungserwartungen" prägen auch andere soziale Verbände. Neben feierliche Akte ihrer Begründung oder Bekräftigung tritt die alltägliche Interaktion, in der die geteilten Erwartungen nicht explizit gemacht oder aufwendig inszeniert werden, sondern gerade durch die selbstverständliche Anerkennung immer neu bestätigt werden.[25] Gerade wenn es Institutionen gelingt, diese alltäglichen Anerkennungsleistungen dem Bereich der Wahrnehmung und Reflexion zu entziehen, erweisen sie sich als besonders mächtig. Denn dann erscheinen die institutionell gesteckten Rahmungen des Agierens und die Rollenzuweisungen als unhinterfragbar, als gleichsam ‚natürliche' Handlungsvoraussetzungen. Darin verstetigt sich die Wirkung der sozialen Magie, mit der nach Bourdieu soziale Unterschiede gesetzt und anerkannt werden. Der unterschiedliche Zugriff auf Ressourcen, jedes Machtgefälle, das in dieser Form naturalisiert wird, wird dadurch der Kritik entzogen. In der interaktiven Anerkennung institutioneller Rollen werden daher Ungleichheiten verfestigt, die nicht einmal mehr einer Begründung bedürfen.

Unter den Bedingungen der Moderne erscheinen institutionell zugewiesene Rollen im Plural. Dieselben Personen haben je nach situativem Kontext unterschiedliche Funktionen wahrzunehmen, zwischen denen es keine Verbindung geben muss. Entscheidend ist nicht die Identität einer in sich kohärenten Persönlichkeit, sondern ein Agieren, das die jeweiligen Rahmenbedingungen anerkennt und reproduziert. Für die historische Rückfrage ist nun entscheidend, ob die Ausbildung funktional definierter Institutionen und die damit einhergehende Entwicklung institutionell definierter Rollenzuweisungen erst für moderne Gesellschaften unterstellt werden

25 Das Agieren im Handlungsrahmen einer Institution lässt sich über den Begriff des Habitus an den Entwurf Pierre Bourdieus einer praxeologisch ausgerichteten Sozial- und Kulturtheorie anschließen; weil Institutionen selbst zur Strukturierung bestimmter sozialer Felder beitragen, partizipieren sie an den Verstetigungsleistungen der Habitus. Die Verbindung zwischen der Frage nach Habitus, sozialem Feld und Institutionen stellt her Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 107 f. Ebd. auch ein Hinweis auf die „performative Magie des Sozialen".

kann, wie dies etwa ein modernisierungstheoretisch imprägnierter Strukturfunktionalismus unterstellt.[26] Im Rahmen eines derartigen Theoriedesigns muss von der Erwartung ausgegangen werden, dass in vormodernen Gesellschaften mit ihren segmentären oder stratifikatorischen Organisationsprinzipien mögliche funktional bestimmte Rollenzuweisungen von Gruppenloyalitäten oder ständischen Zuordnungen überlagert werden. Institutionell geprägte Interaktion, so stünde zu erwarten, wäre allenfalls punktuell zu konstatieren, gleichsam ein rasch verglimmendes Aufleuchten moderner Prinzipien, das rasch von den vormodernen Strukturmerkmalen wieder zugedeckt worden sei. Ohne sich den modernisierungstheoretischen Ballast der Systemtheorie aufzuladen, weist sie aber auf die grundsätzliche Frage hin, bis zu welchem Maße es vormodernen Institutionen gelingt, Akteure dazu zu motivieren, ihre familiären oder ständischen Loyalitäten und Rollen hintanzustellen zugunsten eines Agierens im Sinne der Institution. Institutionalität erwiese sich dann als ein Prinzip, das vormoderne Sozialverbände wie etwa kirchliche Gemeinschaften und eben auch die Stadtkommune in entscheidendem Maße geprägt hat.

Halten wir an dieser Stelle fest: Institutionen reproduzieren sich unter anderem in der direkten Interaktion von Akteuren, die die Geltung ihrer Spielregeln für sich selbst fraglos anerkennen und das auch anderen Akteuren unterstellen. Die Geltungsansprüche können in feierlichen Stiftungsakten begründet werden und in regelmäßigen, aufwändig inszenierten Akten der Bestätigung immer neu aktualisiert werden. Unterhalb von diesen demonstrativen Akten liegt die Ebene einer unreflektierten, beinahe als natürlich wahrgenommenen Anerkennung von institutionellen Vorgaben in der alltäglichen Interaktion. Die Macht von Institutionen und die durch Institutionen verstetigten Machtverhältnisse erscheinen dann als besonders effektiv, wenn sie unbemerkt die Ebene der alltäglichen Interaktion durchdringen und dadurch von sämtlichen Akteuren aufrecht erhalten werden, ohne dass sie sich darüber Rechenschaft ablegen. Für die historische Rückfrage ist es entscheidend, ob derartige Mechanismen, die auf einer funktionalen Rollenzuteilung beruhen, nur unter den Bedingungen der Moderne greifen. Denn während die fundamentale Bedeutung demonstrativer Akte symbolischer Kommunikation in politischen oder sozialen Ritualen oder

26 In der deutschsprachigen kulturhistorischen Forschung wurde zuletzt die Verfahrenssoziologie und die Systemtheorie Niklas Luhmanns intensiv rezipiert, vor allem in Arbeiten zur Geschichte von politischen und ‚staatlichen' Institutionen seit dem ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Ancien Regime. Vgl. etwa Stollberg-Rilinger, Verfahren, besonders die Einleitung von Sikora, Sinn; Becker, Geschichte; Schlögl, Interaktion; Ders., Kommunikation. Für die Geschichte städtischer Gerichtsbarkeit liegen Studien vor von Arlinghaus, Theatre; Ders., Gnade; Ders., Genossenschaft.

Zeremonien in der kulturwissenschaftlich geprägten Geschichte intensiv erforscht worden ist, ist eine systematische Analyse der institutionell geprägten Alltagsinteraktion erst für einige Bereiche unternommen worden.

2.2 Interaktion und Politik in der Vormoderne

Für den Zweck dieser Studie sei Politik im Anschluss als bewusst anachronistische Kategorie verwandt, um Situationen zu erfassen, in denen entweder Akteure im Namen der Kommune handelten oder in denen Bürger in einem kommunal definierten Handlungsrahmen agierten. Politische Interaktion fragt also nach Kommunikationssituationen, in denen mittelalterliche Formen von Staatlichkeit auf der Ebene der Stadtgemeinde im Spiel sind. Dabei geht es nicht um den von vornhinein zum Scheitern verurteilten Versuch, eine Sphäre des Politischen zu definieren, um sie von anderen gesellschaftlichen Feldern oder Subsystemen abzugrenzen, sondern um Momente im städtischen Leben, die sich in der Retrospektive in die Geschichte europäischer Staatlichkeit einordnen.[27] Konkret betrifft das den Anspruch, nicht unmittelbar religiös begründete Normierungs- und Kontrollgewalt über die Stadt und ihr Umland auszuüben, innergesellschaftliche Konflikte zu unterdrücken oder zu beenden und im Namen der Gemeinschaft das Wohl der Stadt und ihrer Bürger zu mehren. Interaktion unter Anwesenden in diesen Handlungsfeldern stellt den Gegenstand der vorliegenden Studie dar.

Was implizieren diese Festlegungen? Dass die institutionelle Struktur der Stadtkommune und die um ihre Kontrolle ausgefochtenen Kämpfe im Zentrum einer Arbeit zu politischer Interaktion stehen, ist arbiträr. Schließlich wohnt jeglichem institutionalisierten Ordnungsmuster ein Machtgefälle inne, das in der alltäglichen Interaktion oft unbewusst reifiziert wird. Daher könnte sich eine Analyse der Kommunikationspraxis unter asymmetrischen Vorzeichen mit jeder sozialen Beziehung befassen. In diesem Sinne können die Verhältnisse der Geschlechter, Familienstrukturen oder der vormoderne Haushalt ebenso als politisch relevante Phänomene betrachtet werden wie die Verteilung ökonomischer Ressourcen oder der Zugriff auf obrigkeitliche Kompetenzen.[28] Wenn in der vorliegen-

---

27 Eine Skizze zu diesem Thema bietet Reinhard, Geschichte; für das Mittelalter Airlie – Pohl – Reimitz, Staat; Pohl – Wiesner, Staat. Neue Zugänge eröffnen vergleichend angelegte Kooperationen, die die europäischen Befunde neu einordnen: Flüchter – Richter, Structures.

28 Zur „Omnipräsenz der Macht" Popitz, Phänomene, S. 15-17. Dass Geschlechter- und Familienbeziehungen ebenso als Machtverhältnisse aufzufassen sind wie die Konstellation im von

den Studie hingegen die institutionelle Organisation der Stadtbewohner, näher der Bürger ins Zentrum des Interesses gerückt wird, geschieht das mit dem Bewusstsein eines – wenn auch kontrollierten – Anachronismus. Es ist selbstverständlich, dass die Stadtkommune ebenso wie alle anderen mittelalterlichen Herrschaftsformen nicht die Kriterien erfüllt, die eine moderne Staatsdefinition nennt.[29] Auch Max Webers klassischer Definition eines politischen Verbandes wird wohl kaum ein vormodernes Gebilde gerecht, weil die genannten Anforderungen dort nicht restlos erfüllt werden können: „Politischer Verband soll ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch die Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden."[30] Denn der kumulative Charakter herrscherlicher Rechte, die nicht übergehbaren Privilegien zahlreicher Korporationen und Einzelpersonen vereitelten jeden Anspruch einer kontinuierlichen und restlosen Erfassung eines Gebietes und seiner Bewohner, und zwar selbst dann, wenn die Zuständigkeiten prinzipiell territorial definiert worden sind.[31] Folgerichtig wird gerade in Arbeiten zur Geschichte der Frühen Neuzeit bewusst auf den Begriff des Staates verzichtet, um nicht in anachronistischer Weise moderne Kategorien auf eine unmittelbar früher angesiedelte Epoche zu übertragen und in die teleologische Falle der Modernisierungstheorie zu tappen.[32] Deswegen erscheint es erst recht problematisch, wenn der Versuch gemacht wird, mittelalterlichen *regna* oder Königsherrschaften das Epitheton eines Staats zu verleihen. Denn wie konkret Macht organisiert, Befugnisse zugeteilt und Konflikte ausgetragen wurden, erklärt sich nicht dadurch, dass Kriterien etabliert werden, die einem Verband den Charakter eines Staates zuschreiben. Stattdessen führt es wohl weiter, „Staatlichkeit" als Analysekategorie einzuführen, um präzise zu erfassen, an welchen Punkten sich das Bewusstsein für transpersonale, territorialisierte und überzeitliche Momente von Herrschaftsausübung in der Wahrnehmung wie in der Praxis beobachten lassen.[33] Jeden-

---

Otto Brunner idealisierten ‚ganzen Haus' der Vormoderne, thematisieren etwa Opitz, Um-Ordnungen; Dies., Wege; Groebner, Außer Haus.

29 Siehe hier und im Anschluß die Literatur oben, Anm. 21.

30 Weber, Wirtschaft, 1. Teil Kapitel 1 § 17, S. 29.

31 Die Definition von Räumen als politische Praxis in der Frühen Neuzeit diskutiert etwa Landwehr, Raumgestalter. Vgl. zur soziologischen Kategorie des Raumes auch Füssel – Rüther, Einleitung, S. 11-13, mit weiterer Literatur.

32 Stellvertretend für viele Stimmen Reinhardt, Lebensformen, S. 290: „Ältere Groß-Gemeinwesen [nenne] ich in Hinblick auf [ihren] wesentlichen kulturellen Unterschied [zum modernen Europäischen Staat] lieber Reiche als Staaten"; vgl. auch Stollberg-Rilinger, Kaisers, S. 12-16; Flüchter – Richter, ◎.

33 So Keller, Forschung.

falls kann eine für moderne Verhältnisse entwickelte Bestimmung des Politischen, des politischen Verbands oder gar des Staats nicht das Maß sein, an dem vormoderne Realitäten gemessen werden, und zur Abgrenzung des Gegenstandsbereichs dieser Studie herangezogen werden.

Auch ein wesentlich offenerer Begriff von Politik ist nicht geeignet, zu begründen, warum gerade die Stadtkommune im Zentrum einer Studie zu politischer Interaktion steht. Nach einer grundlegenden Definition geht es in der Politik um Entscheidungen, die für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich sind und deren Nichtbefolgung mit Sanktionen bedroht ist.[34] Damit können zwar seit dem 12. Jahrhundert zahlreiche Elemente kommunaler Realität erfasst werden, aber es ist nicht möglich, die Stadtkommune von anderen Akteuren trennscharf zu unterscheiden. Schließlich bewegten sich Vertreter der Stadtgemeinden in einem Umfeld, in dem zahlreiche andere Herrschaftsträger gleichfalls den Anspruch erhoben, für bestimmte Personenkreise die Kompetenz zu besitzen, für sie verbindliche Entscheidungen zu treffen; ob sie die höhere Autorität der Stadtkommune anerkannten, musste dort, wo dies überhaupt geschah, erst vereinbart oder durchgesetzt werden. Außerdem verursachte die angestrebte religiöse Homogenität innerhalb der Bevölkerung, dass von kirchlicher Seite der gleiche Anspruch artikuliert wurde, sanktionsbewehrte Entscheidungen zu treffen. Auch hier ist mit mehreren Akteuren zu rechnen, weil keineswegs ausgemacht war, welche kirchliche Instanz konkret diese Befugnis verkörperte, und das nicht nur in Zeiten eines Schismas. Weil sich die Kommune während des Untersuchungszeitraums überhaupt erst ausbildete und verfestigte, musste ihr Aktionsradius erst einmal in einem Umfeld abgesteckt werden, dessen politische Strukturen weitgehend von kirchlichen Akteuren geprägt waren.[35] Gerade die Ausbildung des realistischen Anspruchs, im Namen Aller verbindliche Entscheidungen zu treffen, gehört zu dem, was in dieser Arbeit beschrieben und erklärt werden muss, kann also nicht zum Gegenstand einer Definition dessen werden, was unter politischer Interaktion zu verstehen ist. Für die Analyse innerstädtischer Kommunikation ist daher mit einem offenen, pragmatischen Konzept des Politischen zu arbeiten, das lediglich heuristische Bedürfnisse befriedigt, nicht aber den Anspruch erhebt, eine eigene Sphäre der Politik zu definieren oder gar

34 So etwa bei Meyer, Politik, S. 41: "Politik ist die Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und/oder am Gemeinwohl orientierter und der gesamten Gesellschaft zugute kommender Entscheidungen."

35 Aspekte dieser Prozesse beleuchten die Kapitel 3 und 4 dieser Studie.

einen überzeitlichen, anthropologischen Kern menschlichen Machtstrebens zu unterstellen.[36]

Die fundamentale Bedeutung feierlicher öffentlicher Kommunikation für die Konstituierung und Aufrechterhaltung vormoderner Herrschaftsverbände ist, wie bereits angesprochen, zunächst am Beispiel des ottonisch-salischen Reichs intensiv untersucht worden.[37] In ihnen gelang es, einen erstaunlich weiten geographischen Raum zu erfassen und mit bemerkenswerter Stabilität in ein zusammenhängendes Gebilde zu integrieren. Dieser weit ausgreifende Herrschaftsverband wurde in feierlichen Inszenierungen stabilisiert, in denen sowohl seine innere Kohärenz gestiftet wurde als auch die relativen Positionen der Einzelakteure ausgehandelt wurden. Auch das *regnum Italicum* zählte zu diesem Herrschaftsverband, seitdem Otto I. die dort amtierenden Könige Berengar II. und Adalbert von Ivrea entmachtet hatte.[38] Während im nordalpinen Raum vor allem feierliche Hoftage die Momente waren, in denen die Integrität des Herrschaftsverbandes erfahrbar wurden, fungierten südlich der Alpen feierliche Gerichtssitzungen, die sogenannten *placita*, als Anlässe, den Zusammenhalt innerhalb der Schar der Getreuen des Königs erlebbar zu machen. Demonstrativ nahmen die Könige selbst oder ihre Repräsentanten vor Ort die herrscherliche Kernaufgabe war, Schwache zu schützen, den Frieden zu sichern und Gerechtigkeit walten zu lassen. Wie nördlich der Alpen manifestierte sich auch auf der Apenninenhalbinsel Herrschaft situativ, handelte es sich auch dort um „Königsherrschaft ohne Staat".[39] In den Momenten einer aufwändigen Inszenierung der Gegenwart des Herrschers mochte sich das Königtum machtvoll darstellen, ansonsten aber handelte es sich um eine eher lose Integration der Herrschaft auf überregionaler Ebene.

Die Auseinandersetzungen um die rechte Gestalt kirchlicher Ordnungen und ihr Verhältnis zu weltlichen Machtansprüchen führten zu einem Zusammenbruch dieser überregionalen Strukturen um das Ende des 11. Jahrhunderts. Von den Kämpfen um Kirchenreform und Investiturstreit wurden ebenso weltliche wie geistliche Große betroffen, so dass bis dahin vorhandene Machtstrukturen innerhalb einer Generation weitgehend implodierten. In diesem Machtvakuum begann der Aufstieg der Stadtkommunen, und zwar

---

36 Dies in bewusster Zurückweisung der Suche nach anthropologischen oder gar den Primaten zu verdankenden Konstanten des Verhaltens, die unterstellt werden von Nicklas, Macht. Vgl. auch Kraus – Nicklas, Geschichte.

37 Siehe oben bei Anm. 9-10.

38 Zu den neuen Herrschaftsstrukturen im ottonisch regierten italischen Regnum vgl. jetzt Keller, Erbe.

39 Das Zitat von Althoff, Ottonen. Die integrierende Funktion der *placita* betonen etwa Wickham, Justice; Keller – Ast, Ostensio.

als ein Prozeß innerhalb der Reorganisation politischer Macht auf lokaler Basis.[40] Die Stadtkommunen, die gegen 1140 eine relativ deutlich fassbare Struktur gewonnen hatten, standen dabei zunächst in einer Reihe mit geistlichen wie weltlichen Herrschaftsträgern und ländlichen Genossenschaften. Der Erfolg der Stadtgemeinde erwies sich jedoch rasch, spätestens in der Fähigkeit zahlreicher Städte, anhaltend Widerstand zu leisten gegen die Versuche Friedrich Barbarossas, seine Herrschaft im *regnum Italicum* mit neuer Intensität zur Geltung zu bringen. Der Status quo, den der Konstanzer Friede von 1183 festschrieb, wurde zur Geschäftsgrundlage für eine weitere Verdichtung staatlicher Strukturen auf kommunaler Ebene. Im 13. Jahrhundert intensivierten die Kommunen ihren Zugriff auf die Stadt und ihr Umland in erheblichem Maße. Für weite Bereiche von Regierung und Verwaltung wurde schriftgestütztes Agieren konstitutiv, nicht zuletzt für das Rechtsleben. Das Klischee einer ‚Rezeption des römischen Rechts' erfasst nicht die Bedeutung, die geschriebenes Recht und schriftgestützte Verfahrensgänge in der kommunalen Gesellschaft gewannen. Zugleich stiegen schrift- und rechtskundige Juristen und Notare zu Funktionseliten mit einem Monopol auf unverzichtbare Schlüsselqualifikationen auf. Die Erweiterung des Geltungsbereichs kommunaler Maßnahmen, die Intensivierung von Regierung und Verwaltung, die Verdichtung des obrigkeitlichen Zugriffs führten im 13. Jahrhundert in den italienischen Städten politische Strukturen herbei, die mit nordalpinen Verhältnissen zu Beginn der Frühen Neuzeit vergleichbar sind. Innerhalb weniger Generationen erlebten die Stadtkommunen mit großer Beschleunigung Entwicklungen, die sich anderwärts über mehrere Jahrhunderte erstreckten.

Welche Konsequenzen hatte das für die politische Interaktion in den Städten? Als Bestandteile des italischen Königreichs partizipierten sie selbstverständlich am Kosmos der Akte symbolischer Kommunikation, die die politische Praxis des Hochmittelalters prägten. Ihren Königen gegenüber bewegten sie sich im Rahmen derselben Spielregeln der Politik, die auch den Umgang der Herrscher mit anderen Großen ihres Reichs prägten.[41] Unterschiede resultierten allerdings aus der genossenschaftlichen Struktur der Stadtgemeinden, in denen herausragende politische Macht allein auf dem Prinzip der Delegation beruhte. Denn den Herrschern und anderen Adeligen traten in den Konsuln oder anderen Vertretern der Kommune Akteure entgegen, die sich vor allem auf ihre dele-

40 Dazu unten Kapitel 3.

41 Eindrucksvoll analysiert diese Herrschaftsrituale für italienische Beispiele Görich, Herrscher; Ders., Ehre; Ders., Mißtrauen. Vgl. auch Schulte, Inszenierung; Weber, Kommunikationsgeschehen; Ders., Kommunikation; Dartmann, Legitimation von Amtsgewalt; Ders., Kaiserliche Legitimation. Die Ehre der Stadt behandelt Bernwieser, Honor.

gierte Amtsgewalt beriefen, auch wenn persönlicher Rang bei der Auswahl der Repräsentanten eine gewisse Rolle gespielt haben mag. In erster Linie vertraten sie die Ehre ihrer Stadt, nicht einen wie auch immer zu bestimmenden persönlichen Rang. Damit verbunden war das Problem ständig wechselnder Protagonisten. Denn eigentlicher Akteur war nicht diese oder jene Person, die gerade ein bestimmtes Amt inne hatte, sondern die *universitas* der Bürger. Das musste zu charakteristischen Schwierigkeiten in der Zuordnung des Agierens einzelner zum Willen aller führen, wie noch eingehend zu untersuchen sein wird. Besonders deutlich fallen die Unterschiede öffentlicher Kommunikation innerhalb der Bürgerschaften gegenüber der unter den Großen des Reichs ins Auge. Schließlich kann im Rahmen des Handlungsfelds Kommune Vorrang nur auf der Delegation von Befugnissen durch die Gemeinde beruhen, nicht aber dauerhaft als persönliches Charakteristikum beansprucht werden. Ob das mit den sozialen Realitäten einer Gesellschaft vereinbar war, die sich auf dem Weg zu einer immer deutlicher definierten Ständegesellschaft befand, wird zu fragen sein.[42] Während sich die Kommunikation in einem hierarchisch strukturierten Verband selbstverständlich auf seine Spitze hin ausrichtete, besaß die Kommune kein vergleichbares, in einer Person verkörpertes Zentrum. Allenfalls konnten die Spitzen der Kommunalregierungen zu einem derartigen repräsentativen Zentrum aufgewertet werden, sofern es gelang, dem Amt entsprechende Attribute, Orte, Zeiten und zeremonielle Umstände zuzuweisen.[43] Ein weiterer fundamentaler Unterschied zwischen den weiträumigen Reichsverbänden der Vormoderne und der Stadtgemeinde bestand in der unmittelbaren physischen Nähe der Akteure innerhalb der Stadtmauern. Im Reich musste Präsenz erst hergestellt werden, entweder besuchte der Herrscher die Großen, um sich ihrer Loyalität zu vergewissern, oder er berief sie zu einem von langer Hand geplanten Treffen ein. In jedem Fall war es möglich, die Interaktionsabläufe im vorhinein auszuhandeln und sich auf die Botschaften zu verständigen, die den Umstehenden vermittelt werden sollten.[44] Im Gegensatz dazu konnten sich die Bewohner der Stadt – vor allem innerhalb der relativ engen Stadtmauern, die in der Regel erst ab dem 13. Jahrhundert deutlich erweitert wurden – kaum aus dem Weg gehen. In Städten, in denen die um die Befestigung einer Sippe gruppierten Gebäude wie Burgen innerhalb der Stadtmauern wirkten, konnte jeder Weg, der aus dem eigenen Bezirk herausführte, zu Begegnungen führen, die man

---

42 Zur Parallelität der kommunalen Bewegung mit der Definition einer mittelalterlichen städtischen Ständegesellschaft in Italien Keller, Adelsherrschaft.

43 Für Florenz während des Übergangs zur Renaissance diskutiert diesen Aspekt Meier, Sicht- und Hörbarkeit.

44 Diese Ereignisse stehen im Zentrum des Ansatzes von Althoff, Spielregeln; Ders., Macht.

besser vermieden hätte und die nicht vorab zu planen waren.[45] Deswegen war das Zusammenleben in der Stadt in ganz anderem Maße regelungsbedürftig als in dünner besiedelten Siedlungen. Weil die Stadtgemeinden in der Aufrechterhaltung des inneren Friedens ein zentrales Ziel ihrer Regierung sahen, mussten sie darum bemüht sein, friedloses Verhalten so effektiv wie möglich zu stigmatisieren und friedliche Wege der Konfliktführung und -beilegung so weit wie möglich zu habitualisieren. Jedenfalls konnte sich politische Interaktion in der italienischen Stadt nicht darauf beschränken, feierliche Akte symbolischer Kommunikation sorgfältig vorzubereiten und möglichst strikt nach Drehbuch zu inszenieren, sondern musste auch das Agieren in alltäglichen Situationen prägen.

Einige Leitfragen ergeben sich aus den bis hierher skizzierten Gegebenheiten. Zunächst einmal müssen die Adaptationen der mittelalterlichen Konventionen politischer Kommunikation an die spezifischen Charakteristika der Stadtkommunen erarbeitet werden. Wie agierten die Kommunen und ihre Repräsentanten gegenüber Außenstehenden und wie passten sie die Gepflogenheiten politischer Kommunikation den Bedürfnissen und Gegebenheiten an, die die innerstädtische Interaktion prägten? Wie bereits in einigen Ausschnitten erarbeitet worden ist, mussten die kommunalen Gesellschaften einen eigenen Dialekt innerhalb der gemeinsamen Sprache politischer Rituale in der europäischen Vormoderne ausbilden.[46] Öffentliche Rituale in der italienischen Stadt des ausgehenden Mittelalters sind bereits mehrfach zum Gegenstand intensiver, zum Teil höchst innovativer Studien geworden. Insbesondere die Pionierarbeit Richard Trexlers hat dieses Themenfeld im eigentlichen Sinne erst erschlossen. Allerdings steht bei Trexler nicht so sehr die politische Funktion des Rituals im Vordergrund, ihm geht es zu allererst um die Generierung individueller und kollektiver Identitäten im Vollzug des Rituals. Angestoßen von Ansätzen des symbolischen Interaktionismus war Trexler an einer historischen Vergewisserung interessiert, wie unter den Bedingungen der Vormoderne Identitätskonstruktionen geleistet wurden. Es ist durchaus als Stärke von Trexlers Band zu werten, dass er unter dem offenen Titel „Public Life“ sehr verschiedene Aspekte des zeremoniellen Lebens einer Stadt behandelt. Politische Rituale kommen daher in diesem Meilenstein der Ritualforschung durchaus breit zur Sprache, konnten aber zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Studie noch nicht in den Horizont der aktuellen ritualgeschichtlichen Forschungen gestellt werden. Weil insbesondere die frühere Kommune und ihre Interak-

45 Zur Bebauung des Stadtraums und seinen Erweiterungen Braunfels, Stadtbaukunst; Stolleis – Wolff, Belezza; zu den innerstädtischen Befestigungen und ihrer Funktionalität Waley, City-Republics, S. 118-131.

46 Vgl. neben Görich, Ehre etwa Weber, Symbolik; Dartmann, Schrift; Ders., Adventus.

tion, wie sie sich aus den hochmittelalterlichen Gegebenheiten heraus entfaltete, nicht im Fokus von Trexlers Aufmerksamkeit steht, sind gerade für dieses Thema Präzisierungen geboten.[47] Das gleiche gilt auch für das andere Pionierwerk angelsächsischer Forschungen zu öffentlichen Ritualen in italienischen Städten des ausgehenden Mittelalters, Edward Muirs "Civic Ritual in Renaissance Venice". Beinahe zur gleichen Zeit wie Trexlers Buch entstanden, arbeitet Muir vor allem über die fundierenden Mythen der ‚Serenissima' und deren Inszenierung im öffentlichen Ritual. In den Blick kommen so vor allem die feierlichen Akte, in denen sich die Stadt unter ihrem Dogen als geordneter Kosmos präsentierte. Thematisiert wird daher in erster Linie die stabilisierende Funktion der Performanzen, in denen Venedig die bleibende Geltung ihrer fundierenden Mythen inszenierte und die vermeintliche Unveränderlichkeit der städtischen Ordnung zur Schau stellte.[48] Die weiteren Studien zu öffentlichen Ritualen in italienischen Städten der Vormoderne sind stark von diesen beiden Werken geprägt. Erst die systematische Erschließung der Spielregeln der Politik in der europäischen Vormoderne sowie der Spezifika des politischen Rituals hat neue Wege eröffnet, die Vielfalt öffentlicher Kommunikation im städtischen Leben Italiens zu erschließen.[49]

Ein weiterer Fragekreis ist dem Spannungsfeld von Ordnung und Konflikt gewidmet. Um einer anachronistischen Übertragung moderner Erwartungen an Gesetze und Gerichte zu entgehen, hat es sich in Forschungen zu mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Konfliktpraxis bewährt, mit offeneren, rechtsanthropologisch inspirierten Konzepten zu arbeiten.[50] Das ermöglicht es, moderne Hierarchien und Wertungen zu kontrollieren, die etwa die unterschiedlichen Geltungsansprüche von geschriebenem Recht, ungeschriebenen Spielregeln und habitualisierten Erwartungen unterscheiden. Auch im Bereich der Praxis ist es möglich, gerichtsförmigen Konfliktaustrag gleichberechtigt neben außergerichtlichen Praktiken zu behandeln, sei es der Griff zur Gewalt, sei es die Suche nach gütlichen Einigungen. Für das kommunale Italien muss allerdings der Rekurs auf geschriebene Gesetze wie auch auf gerichtsförmige Streitbeilegung systematisch mit in den Blick genommen werden. Während

47 Trexler, Public Life; dazu Schwerhoff, Leben.

48 Muir, Ritual; vgl. demnächst auch Schilling, Ordnungsvorstellungen.

49 Vgl. etwa Ciseri, Ingresso; Mantini, Spazio. In den letzten Jahren hat das rituelle Leben der Städte zwischen ausgehendem Mittelalter und Renaissance zunehmend Interesse gefunden, vgl. etwa Helas, Bilder; Schenk, Enter.

50 Zur mediävistischen Konfliktforschung vgl. den Überblick bei Patzold, Konflikte, S. 20-51; in der deutschen Mediävistik breit rezipiert die Studien von Althoff, Spielregeln. Das Forschungsfeld erschließt Schwerhoff, Aktenkundig. Vgl. etwa unter zahlreichen jüngeren Arbeiten die Beiträge in Bellabarba – Schwerhoff – Zorzi, Criminalità; Eriksson – Krug-Richter, Streitkulturen; Dartmann – Füssel – Rüther, Raum.

man für andere Bereiche mittelalterlicher Staatlichkeit mit voller Berechtigung danach fragt, ob es überhaupt sinnvoll ist, mit einer Kategorie "Recht" zu arbeiten, spielten professionelle Juristen und ein hoch elaboriertes, zum Teil von der universitären Jurisprudenz geprägtes Rechtssystem in den italienischen Städten ab dem 12. Jahrhundert eine unübersehbare Rolle.[51] Die Interferenzen zwischen dem sich entwickelnden Recht und anderen Formen, Ordnungen zu generieren und Konflikte zu bearbeiten, stellen ein verheißungsvolles Untersuchungsfeld im Rahmen dieser Studie dar.

Das gilt erst recht für einen dritten Problemkreis, der Frage nach dem Verhältnis von Interaktion und Schriftlichkeit. Die Erforschung politischer Kommunikation in der italienischen Stadt des 12. und 13. Jahrhunderts stand lange Zeit ganz im Bann des rasanten Verschriftlichungsprozesses in Regierung und Verwaltung wie auch in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.[52] Der grundsätzliche Wandel, den die Überlieferung für die Jahrzehnte um 1200 aufweist, markiert zugleich tiefgreifende Veränderungen in der Bedeutung von Geschriebenem für das menschliche Zusammenleben. Im Zusammenspiel von normierenden und protokollierenden Aufzeichnungen mit einer nachträglichen Weiterverarbeitung der gesammelten Informationen kreierten kommunale Regierungen eine eigene Aktenwirklichkeit. Während zunächst eine Entwicklungsperspektive vom gesprochenen Wort und der direkten Begegnung hin zu schriftbasiertem Handeln im Zentrum der Aufmerksamkeit stand, haben jüngere Studien bereits herausgearbeitet, dass Schrift und direkte Interaktion sich nicht ablösten, sondern in neuer Weise miteinander verschränkt wurden. Damit sind für das kommunale Italien Impulse aufgegriffen worden, die auch für andere Aspekte mittelalterlicher Schriftlichkeit zunehmend betont worden sind.[53] Diesen Weg gilt es an dieser Stelle weiter zu beschreiten, um präziser die Eigenheiten der hochmittelalterlichen Schriftkultur in der italienischen Stadt zu erfassen. Damit wird eine höchst eigenwillige

---

51 Die Frage, unter welchen Umständen sinnvollerweise mit rechtshistorischen Kategorien gearbeitet werden kann, wird grundsätzlich diskutiert in Cordes – Kannowski, Rechtsbegriffe. Zu Italien vgl. Vallerani, Giustizia; Zorzi, Amministrazione.

52 Der „Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien" während des Hochmittelalters stellte den Forschungsgegenstand eines von 1986-1999 an der WWU Münster unter der Leitung von Hagen Keller tätigen Forschungsprojekts dar. Zu seinen Ansätzen und Ergebnissen vgl. die Sammelbände Keller – Busch, Statutencodices; Keller – Behrmann, Schriftgut; zusammenfassend Keller, Vorschrift; Ders., Zusammenhang; in die Entwicklung mittelalterlicher Schriftkultur einordnend Ders., Buch; Ders., Schriftgebrauch.

53 Jüngere Ansätze zur Erforschung mittelalterlicher Schriftlichkeit machen zugänglich Kuchenbuch – Kleine, Textus; Schulte – Mostert – van Renswoude, Strategies. Für das kommunale Italien vgl. Schulte, Omnis homo; Dies., Scripturae; Arlinghaus, Theatre; Behrmann, Atto; Dartmann, Schrift; Ders., Friedensschlüsse.

Spielart vormoderner Staatlichkeit für kommunikationshistorisch ausgerichtete Fragestellungen aufgeschlossen.

2.3 Aufbau der Arbeit

Wegen der rasanten Veränderung des gesellschaftlichen und politischen Lebens in den italienischen Städten zwischen der Mitte des 11. und dem beginnenden 14. Jahrhundert folgt die Untersuchung einem chronologischen Aufbau: Ein erster Abschnitt widmet sich den Verhältnissen in der lombardischen Metropole Mailand zwischen den Jahren 1050 und 1140, also in der Phase, in der ältere institutionelle Strukturen kollabierten und proto- oder frühkommunale Entwicklungen sichtbar wurden. Für die Frage nach dieser Inkubationsphase der städtischen Kommune besitzt Mailand wegen der unvergleichlichen Überlieferungslage eine Schlüsselstellung. Die Historiographie, die noch während der Auseinandersetzungen um die kirchliche Reformbewegung der sogenannten Pataria in den 1070er Jahren und dann wieder um die Jahrhundertwende neu einsetzt, ermöglicht detaillierte Einblicke in die innerstädtischen Verhältnisse, die für keine andere italienische Stadt in dieser Phase möglich sind. Trotz der unvermeidlichen perspektivischen Verzeichnungen und Einseitigkeiten der Berichterstatter kann nur für dieses Fallbeispiel sinnvoll nach Bedingungen öffentlicher Kommunikation in dieser entscheidenden Formierungsphase der Kommune gefragt werden.

Dasselbe gilt auch für das zweite ausgewählte Exempel, Genua im 12. Jahrhundert. Die von der Kommune autorisierten Annalen Caffaros und seiner Nachfolger bieten insbesondere ab der Mitte des 12. Jahrhunderts ebenfalls detaillierte Auskünfte über das politische Leben in der Stadt. Die zunehmende institutionelle Verfestigung der Kommune führte unter anderem dazu, dass sie zu einem Zentrum der Schriftproduktion und -überlieferung wurde, so dass für Genua unter anderem umfangreiche Urkundenbücher vorliegen, in die die seit dem 12. Jahrhundert gesammelten Bestände des Kommunalarchivs überführt wurden. Gemeinsam mit weiteren, teilweise reichhaltigen Urkundenbeständen ergibt sich so ein dichtes Ensemble, das vor allem den Zeitraum ab 1140 mit zunehmender Genauigkeit erfasst. Wie im Falle Mailands begründet sich also auch die Auswahl Genuas als Untersuchungsfeld für die konsularische Kommune des 12. Jahrhunderts aus der in ihrer Dichte einmaligen Dokumentation – und erneut ist zu berücksichtigen, dass dieses Ensemble spezifischen Entstehungs- und Überlieferungs-

bedingungen unterliegt, in denen sich ebenfalls die Spezifika der untersuchten Stadt niedergeschlagen haben.

Das 13. Jahrhundert erlebte eine grundlegende Medienrevolution, die die Bestände der Archive für die Jahrzehnte ab 1200 schlagartig anschwellen lässt. Zugleich ist eine zunehmende Homogenisierung des politischen Modells der italienischen Stadtkommune zu beobachten, für die die als Podestà tätigen umherziehenden Berufspolitiker und Verwaltungsfachleute maßgeblich verantwortlich waren. Deswegen erscheint es legitim, die Kommune des 13. Jahrhunderts nicht lediglich aus der Perspektive einer einzigen Stadt in den Blick zu nehmen. Ein Schwerpunkt des dritten Analysekapitels liegt auf der Florentiner Geschichte gegen Ende des 13. Jahrhunderts, weil die Mechanismen der Macht dort besonders intensiv zu verfolgen sind, aber es kommen auch andere mittelitalienische Städte wie Volterra oder Perugia zur Sprache. Auch hier gilt es, neben den Gemeinsamkeiten innerhalb des einheitlichen Modells lokale Spezifika mit zu bedenken, die sich allein schon aus der unterschiedlichen Entwicklung der Stadtregierungen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ergeben. In zahlreichen Städten der Poebene konnten sich zu diesem Zeitpunkt einzelne Männer beziehungsweise Familien dauerhaft eine Vorrangstellung innerhalb der Stadt sichern. Diese Signorien, die zunächst auf einige Jahre befristet, dann auf Lebenszeit oder sogar erblich errungen wurden, mussten sich in aller Regel gegen Machtansprüche anderer Familien behaupten, die gleichfalls ein Herrschaftsmonopol anstrebten. Der mittelitalienische Weg führte hingegen zu einer Erweiterung der Basis für politische Partizipation. An die Seite älterer Eliten des 12. und der erste Hälfte des 13. Jahrhunderts traten berufsständisch legitimierte Kreise, die an der Regierung der Kommune beteiligt wurden. Charakteristisch wurde eine Vervielfältigung kommunaler Leitungsgremien bei kürzer werdenden Amtszeiten. Es versteht sich beinahe von selbst, dass diese Regierungen ebensowenig innerstädtische Stabilität garantieren konnten wie die oberitalienischen Signorien.

Die Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert wird also in einer Serie von drei Fallstudien in den Blick genommen, die die Geschicke einer Stadt oder weniger Beispiele behandeln. Die Auswahl weniger Beispiele ist wegen der reichhaltigen Überlieferung aus Italien unerlässlich, die bereits für das 12. Jahrhundert alles in den Schatten stellt, was aus anderen europäischen Regionen vorliegt. Will man die gesamte Geschichte der italienischen Stadtkommune von ihrer Entstehung bis zur Transformation in die Territorialstaaten der italienischen Frührenaissance in den Griff bekommen, ist es unvermeidbar, sich auf ein schmales Segment der Überlieferung zu konzentrieren. Während die ungleiche Verteilung der Quellen für die Entwicklung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Auswahl

von Mailand und Genua beinahe zwangsläufig macht, bietet sich ein Schwerpunkt auf der Florentiner Geschichte um 1300 vor allem wegen der hervorragenden Forschungslage an.

Dass ein derartiges Verfahren immer das Risiko beinhaltet, dass aufgrund einer anderen Materialbasis andere Ergebnisse erzielt werden können, liegt auf der Hand. Dieses Risiko ist aber im Fall der vorliegenden Studie vertretbar, ja unvermeidlich. Schließlich liegt ihr die Überzeugung zugrunde, dass Interaktion immer auf konkrete Situationen reagiert und neue Situationen schafft. Deswegen kann die historische Analyse gar nicht anders verfahren als einmalige Konstellationen und das Agieren in ihnen zu fokussieren. Auch wenn in dieser Studie zahlreiche Ergebnisse der Forschungen zur mittelalterlichen Konfliktpraxis und Gerichtsbarkeit, zur Ritualgeschichte und zur Kulturgeschichte des Politischen aufgegriffen werden, betritt sie Neuland, indem sie neben Akten symbolischer Kommunikation die Frage direkter Interaktion in weniger formalisierten Situationen ins Zentrum der Analyse rückt. Daher können zunächst nur einzelne Fallstudien zur Diskussion gestellt werden, die Bausteine zu einer politischen Alltagsgeschichte des kommunalen Italien bereitstellen, die erst noch geschrieben werden muss.

3 Die Genese der Kommune in Mailand (1050-1140)

Die Kommune verdankt ihr Entstehen keinem einmaligen Gründungsakt, sondern entwickelte sich in einem generationenübergreifenden Prozess aus älteren Organisationsformen sozialer Verbände. Während die rechts- und verfassungshistorische Forschung des 19. Jahrhunderts am anachronistischen Bild überzeitlicher staatlicher Funktionen ausgerichtet war, die die Kommune als Nachfolgerin traditioneller Herrschaftsträger übernahm, sind, wie im Anschluss auszuführen sein wird, im 20. Jahrhundert – vor allem von sozialhistorischen Ansätzen angeregt – die hochmittelalterlichen Formen der Machtausübung in der Stadt und der Selbstorganisation ihrer Bevölkerung zunehmend in ihrer zeitspezifischen Eigenart erfasst worden. Der Stand dieser Diskussion kann mit einem Fokus auf die oberitalienische Stadt Mailand dokumentiert werden, denn wegen ihrer zentralen Bedeutung für Oberitalien und wegen der herausragenden Quellenlage für das 11. Jahrhundert stand die lombardische Metropole vielfach im Zentrum der Debatten um die Entstehung und die Grundlagen der italienischen Stadtkommunen. Nur für Mailand lassen sich Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation während der Phase detailliert untersuchen, in der sich die frühkommunalen Strukturen herausbildeten und zu verfestigen begannen.

3.1 Übergänge zur Kommune

Mehrere miteinander verwobene Faktoren haben dazu geführt, dass die Entstehung der Stadtkommune zu den am intensivsten diskutierten Momenten des italienischen Mittelalters gehört.[1] Erstens stellte sie eine zentrale Episode des italienischen ‚Nationalepos' dar, das nicht unwesentlich zur Selbstvergewisserung und historischen Legitimation der Einheitsbewegungen im 19. Jahrhundert beitrug, die gleichsam an der Wiege der italienischen Geschichtswissenschaft im modernen Sinne stand.[2] Zweitens wurde und wird bis in die Gegenwart hinein der Etablierung städtischer Selbstregierung

1 Vgl. Wickham, Courts, S. 16.

2 Tabacco, Città; Krogel, Freiheit; D'Acunto, Mito, ebd. S. 288 der Hinweis auf die von Benedetto Croce geprägte Formulierung vom „epos italiano".

in der Kommune ein revolutionärer Charakter bescheinigt, scheint sie sich doch grundsätzlich von älteren, hierarchisch strukturierten Formen der Machtausübung zu unterscheiden. Denn selbst wenn bereits zuvor geschworene, horizontal organisierte Vergesellschaftungen eine gewisse Rolle gespielt hatten, konnten erst die Stadtgemeinden den Rahmen hierarchischer Herrschaftsverbände grundsätzlich infrage stellen. Drittens schließlich ist die Intensität, mit der über die Entstehung der Stadtkommunen diskutiert worden ist, dadurch zu erklären, dass selbst in Städten mit einer außerordentlich günstigen Überlieferung für die Jahrzehnte um 1100 die Genese der Kommune lediglich in einzelnen Schlaglichtern zu erfassen ist. Gemessen an späteren Jahrhunderten, die die rasante Vermehrung schriftlicher Aufzeichnungen und den bewussten Übergang zu schriftgestütztem Handeln sahen, steht für die Geschichte der Jahre von 1050 bis 1140 eine eher spärliche Quellenbasis zur Verfügung, die zugleich ein sehr begrenztes Spektrum von Handlungsfeldern erfasst. Dass die Genese der frühen Stadtkommunen trotz ihrer weitreichenden Konsequenzen nicht zu den in der Überlieferung breit repräsentierten Handlungsfeldern zählt, liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass ihr Entstehen nicht einem geplanten Stiftungs- oder Gründungsakt zu verdanken ist. Vielmehr konnten sich kommunale Strukturen aus älteren Formen stadtgeprägter Organisation von Herrschaft und Gesellschaft entwickeln, die peu à peu zu dem wurden, was dann seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als Kommune deutlich zu erkennen ist.[3]

Politik- und verfassungsgeschichtlich argumentierende Forschung hat die Kommune als Nachfolgerin des meist bischöflichen Stadtherrn in der Ausübung öffentlicher Kompetenzen zu erfassen versucht.[4] Als Grundschema ließe sich in etwa folgendes Bild zeichnen: Ober- und Mittelitalien sei ebenso wie andere Teile des karolingischen Reichsverbandes von einer Grafschaftsorganisation erfasst worden, in der die Grafen als regionale Amtsträger der Herrscher fungiert hätten. Mit dem Zusammenbruch der karolingischen Reichsorganisation sei zum einen der Amtscharakter der gräflichen Stellung aus dem Bewusstsein geschwunden, so dass öffentliche Kompetenzen tendenziell wie privat besessene Rechte behandelt worden seien. Zum anderen sei es dort, wo ein Bewusstsein vom

3 Zur Frühgeschichte der Kommunen zusammenfassend unter Betonung der punktuellen Überlieferung Jones, City-State, vgl. etwa S. 141: „[...] no comparable movement in the Western history is so imperfectly recorded." Ebd. S. 138 der Hinweis auf fehlende Gründungsakte: „No city commune owed its origin to imperial or other privilege, any charter of foundation." Vgl. zur Frühgeschichte der italienischen Stadtkommunen auch Coleman, Cities; einflußreich Tabacco, Egemonie. Die Folgen des fragmentarischen Charakters der Quellen diskutiert explizit Keller, Inizi; Ders., Mailand.

4 Vgl. dazu Keller, Entstehung, hier S. 174-178.

öffentlichen Charakter dieser Rechte erhalten geblieben sei, vielfach den Bischöfen gelungen, sich die gräflichen Rechte in ihrer Stadt und ihrem Umland durch herrscherliche Privilegien übertragen zu lassen. In einigen Fällen meinte man zu beobachten, dass die Feudalaristokratie der Diözesen die Stellung des bischöflichen Stadtherren so habe schwächen können, dass er sich gezwungen gesehen habe, Rechte der Kirche, zu denen auch ‚staatliche' Aufgaben gehört haben mögen, an ‚Privatleute' weiterzugeben.[5] Die Kommune habe sich mit dieser feudalen Usurpation staatlicher Rechte ebenso wie mit der bischöflichen Stadtherrschaft auseinandergesetzt; in ihr habe – analog zu den Zielen des liberalen italienischen Bürgertums im 19. Jahrhundert – eine Koalition durch Besitz und Bildung ausgezeichneter Stadtbürger es vermocht, die staatlichen Aufgaben in bürgerlicher Selbstverwaltung neu zu organisieren.[6] Entscheidend sei es gewesen, die Feudalaristokratie und die Bischöfe aus den Zuständigkeiten für das Rechts- und Finanzwesen sowie das Militär zu verdrängen. Dieser Verdrängungsprozess schien dann erfolgreich beendet zu sein, wenn in den Jahrzehnten um 1100 zum erstenmal Konsuln in den Quellen genannt werden, die als Amtsträger im Namen der Bürger die Selbstverwaltung leiteten.[7] Diese vornehmlich verfassungspolitisch argumentierende Deutung basiert vor allem auf der Vorstellung einer zentralen, überzeitlichen Rolle des Staates, dem bestimmte öffentliche Aufgaben zustanden. In prononciertem Gegensatz dazu hat Gioacchino Volpe zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Kommune als private Assoziation interpretiert, deren Macht daraus resultierte, dass die Mitglieder die ihnen zustehenden Rechte auf die Gemeinschaft übertrugen.[8] Nachdem die Diskussion über die Genese der Kommune seit dem Ersten Weltkrieg kaum fortgeführt worden war, stand ihre Wiederaufnahme seit den 1960er Jahren im Zeichen der Arbeiten Giovanni Tabaccos, durch die eine starke Betonung vermeintlich kontinuierlich auszuübender öffentlicher Rechte ihre Renaissance erlebte.[9] Entscheidend schien der Nachweis, wer zu welchem Zeitpunkt diese Rechte innehatte und ausübte. Als Bezugsrahmen für den Staat wurde vor allem das *Regnum italicum* unter der Regierung der Karolinger und

---

5 Dies etwa schon zeitgenössisch in der Mailänder Geschichtsschreibung: Arnulf, Liber 1,10, hg. v. Scaravelli S. 68-71, hg. v. Zey S. 131, anlässlich des Episkopats Erzbischof Landulfs (979-998). Vgl. zur historischen Grundlage etwa Menant, Campagnes, S. 580-586, ebd. S. 581, Anm. 76 mit der Diskussion zur Vergabe öffentlicher Rechte.

6 Zur Vereinnahmung der ‚età comunale' durch die italienische Bourgeoisie des 19. Jahrhunderts vgl. neben den oben, Anm. 2, angeführten Titeln auch Porciani, Medioevo.

7 Die sozialhistorische Forschung zur italienischen Kommune hat sich intensiv mit dieser institutionenorientierten Darstellung auseinandergesetzt, so etwa Keller, Verfassung; Ders., Pataria; Ders., Entstehung. Vgl. auch Tabacco, Egemonie; Bordone, Civitas.

8 Volpe, Questioni; Ders., Teoria.

9 Zur Forschungsgeschichte: Coleman, Communes; vgl. Tabacco, Egemonie; Ders., Istituzioni.

nach den Wirren zu Beginn des 10. Jahrhunderts die Herrschaft der ottonischen, salischen und staufischen Könige und Kaiser angesehen. In diesem Interpretationsrahmen war die entscheidende Frage die nach der Legitimität der Ausübung von Macht im Namen eines Staates, dem ein überzeitlicher Kern von Kompetenzen und Aufgaben zugeschrieben wurde. Die kontinuierliche Geltung der öffentlichen Gewalt stellte eine unhinterfragte Voraussetzung dar.

Die sozialhistorischen Implikationen dieses Bildes haben im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts zu lebhaften Forschungskontroversen geführt, die bis heute die Geschichtsschreibung zur frühen italienischen Kommune prägen. Vor allem über die Bedeutung eines – wie auch immer genauer zu beschreibenden – Adels in der frühkommunalen Gesellschaft sowie die Nähe oder Distanz der Kommune zur feudalen Umwelt entspannen sich hitzige Diskussionen.[10] Aber nicht nur das soziale Profil der Protagonisten, sondern auch die Verteilung und Ausübung von Macht im Übergang zur Kommune ist dadurch neu bewertet worden:[11] Dieselben Familien, aus denen später zahlreiche Vertreter in die kommunale Regierung entsandt werden sollten, gehörten zuvor bereits als Mitglieder der Lehnskurie ihrer Bischöfe zu den Teilhabern an der Leitung der Stadt und ihrer Diözese. Insofern stellt sich die Frage, ob der Weg von der bischöflichen Stadtherrschaft zur Kommune nicht am besten als eine vielschrittige Modifikation der politischen Strukturen verstanden werden sollte, durch die sich die politischen Gewichte allmählich von den Bischöfen zu führenden Mitgliedern der Stadtbevölkerung verschoben und zugleich der Kreis der an der Herrschaftsausübung Beteiligten vorsichtig um Vertreter unteradliger Eliten erweitert wurde.[12] Der zunächst aus sozialhistorischem Interesse erhobene Befund einer intensiven Beteiligung des regionalen Adels an der kommunalen Bewegung ermöglicht somit zugleich eine Neubewertung der Herrschaftspraxis im italienischen Hochmittelalter; schließlich lässt sich Herrschaft in dieser Zeit nicht legalistisch auf die vom Staat angeordnete Ausübung bestimmter Kompetenzen reduzieren, weil sie von konsensualen und kooperativen Praktiken geprägt war.[13] Bei allem Streit über das konkrete Profil der Gesellschaft in dieser Zeit und der korrekten Interpretation der sozialen Basis von ‚Kommune' in den verschiedenen Regionen

10 Vgl. die von Protagonisten geschriebenen Forschungsüberblicke: Keller, Signori, S. XI-XLVIII (Introduzione all'edizione italiana); Bordone, Storiografia; Ders., Ceti, hier S. 40-49; vgl. auch Coleman, Communes.

11 Keller, Verfassung; Ders., Entstehung; vgl. auch Menant, Campagnes, S. 669 ff.

12 So etwa zusammenfassend Jones, City-State.

13 Dies wird immer deutlicher als Charakteristikum mittelalterlicher Herrschaftspraxis herausgestellt, so programmatisch bei Schneidmüller, Herrschaft; grundsätzlich Althoff, Macht, S. 14-18 [mit weiteren Hinweisen]. Vgl. auch die Beiträge in Keller, Königsherrschaft.

Ober- und Mittelitaliens stellt die kontinuierliche Kooperation lokaler Eliten an der Herrschaftsausübung einen wichtigen Impuls für die Diskussion über die Genese der frühen Stadtkommunen dar.

Im Zuge dieser Arbeiten ist zugleich die *coniuratio*, die Schwureinung der Bürger, als Basis der Stadtgemeinde herausgearbeitet worden.[14] Darin partizipierten die italienischen Städte an gleichzeitigen Entwicklungen in anderen Regionen Europas. Kollektive Eide der Stadtbewohner zum Zwecke der Friedenssicherung sind wohl in deutlicher Analogie zur Gottesfriedensbewegung zu sehen – wie ja auch in Mailand selbst Erzbischof Aribert († 1045) eine *Treuga Dei* veranlasste.[15] Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung zu friedlichem Agieren und der Anerkennung von damit verbundenen Verpflichtungen sowie Strafandrohungen beinhalten derartige Friedenseinungen strukturelle Elemente, die für das Funktionieren der italienischen Stadtkommunen im 12. Jahrhundert zentral werden sollten. Darin ähnelten die Grundlagen der italienischen Stadtkommunen zugleich den Schwureinungen nordalpiner Gemeinden, die bereits zuvor als „Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts" herausgearbeitet worden waren.[16] Allerdings stellten die *coniurationes* des 11. Jahrhunderts noch nicht die Grundlage für eine institutionell verfestigte Stadtgemeinde dar.[17] Trotzdem brachte der Vergleich mit der zeitgleichen Gottesfriedensbewegung die Diskussion über die entstehende Kommune in entscheidenden Punkten voran: Vor allem konnte sie von der Last anachronistischer Einschätzungen befreit werden,

---

14 Dilcher, Entstehung.

15 Treuga Dei Lombardica, in: Constitutiones 1, Nr. 420, S. 598. Den Mailänder Friedensbund erwähnt Landulf senior, Historia 2,30, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 67, hg. v. Cutolo S. 71.

16 Ebel, Bürgereid. Die Analogie zwischen der Kommunal- und der Gottesfriedensbewegung unterstreicht vor allem Keller, Übergang; zugleich weist er darauf hin, nur aus der letztlich religiösen Motivation lasse sich die Unbedingtheit verstehen, mit der die Vereinbarungen realisiert wurden, wie sich daran ablesen lässt, mit welch drakonischen Strafen reagiert wird, wenn jemand den Beitritt zur Schwurgenossenschaft verweigert oder seinen Eid bricht. Den engen Zusammenhang zwischen Gottesfriedensbewegung und Gemeindebildung bestreitet Goetz, Gottesfriede, vor allem auf der Basis nordalpinen Materials. Dass die italienischen Verhältnisse, wie Goetz ebd., S. 137 f., konzediert, anders lagen, zeigt bereits der Text des aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden Gottesfriedens für die Lombardei. Während nordalpine Gottesfrieden vor allem Friedensbrüche in ländlichem Umfeld thematisieren, wird in der ‚Treuga Dei Lombardica' selbstverständlich für denjenigen, der einen Mord begangen hat, vorausgesetzt, dass er sich in einer Stadt aufgehalten hat: *statim exeat foras de civitate in exilio* [...]. Treuga Dei Lombardica, in: Constitutiones 1, Nr. 420, S. 598.

17 Dies betont gegen Keller, Verfassung, Dilcher, Comuni; vgl. jedoch in ähnlichem Sinne in demselben Band Keller, Inizi, hier S. 47-54. Unterschiedlich bewertet bleibt die Frage, ob man – wie Dilcher – den Begriff ‚Kommune' erst für eine auf der Basis des *iuramentum commune* institutionell verfestigte Bürgergemeinde zulässt oder ältere Formen kollektiven Entscheidens und Agierens gleichfalls damit zu fassen versucht mit dem Bewusstsein, dass es noch ein weiter Weg war bis zu den Mitte des 12. Jahrhunderts etablierten Strukturen.

denn zu den Lieblingsthemen der Mediävistik zählte seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Frage nach einer Kontinuität zwischen der antiken Munizipalverfassung und der mittelalterlichen Stadtkommune. Die Funktion der Kontinuitätsbehauptung im Ideengebäude des italienischen Nationalismus führte zu einer starken Betonung der Antikenrezeption und des vermeintlichen Bewusstseins der ‚Italiener' im Hochmittelalter, herausragende Träger einer von *Romanitas* geprägten Kultur zu sein. Sie wurde als unmittelbarer Anschluss an die vorchristliche Kultur des Römischen Reiches verstanden, so dass die bürgerliche Emanzipation von einer bischöflichen Stadtherrschaft zugleich als Zurückgewinnung einer autonomen weltlichen Handlungssphäre erscheinen mochte.[18] Im Gegensatz zu der Behauptung, während des 11. Jahrhunderts habe eine Protorenaissance im Sinne einer intensivierten, auf die vorchristliche Kultur bezogenen Antikenrezeption zu einem Säkularisierungsschub des öffentlichen Lebens beigetragen, stellt die Parallelisierung der werdenden Kommune mit der Gottesfriedensbewegung die italienischen Städte in den Horizont ihrer Zeit. Dadurch wird die letztlich ahistorische These eines Vorgriffs auf erst Jahrhunderte später prägende Ideale und Handlungsoptionen vermieden zugunsten eines vertieften Verständnisses des Ringens um die gerechte und friedliche Ordnung der Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten Formen der sozialen Organisation. Insgesamt ermöglichte es die These einer genossenschaftlichen Fundierung der städtischen Kommunen, sich von überkommenen etatistischen Modellen kontinuierlich anstehender und wahrgenommener staatlicher Aufgaben zu lösen zugunsten einer Anerkennung zeitgenössischer hochmittelalterlicher Praktiken der Vergesellschaftung und der Strukturierung von Machtausübung.

Viele der hier angesprochenen Thesen sind am Modellfall Mailand entwickelt worden.[19] Mailand stellte bereits während des 11. Jahrhunderts eine herausragende Stadt in der westlichen Poebene dar, deren kirchliches und weltliches Zentrum sie war. Zugleich

---

18 Zur Frage der Kontinuität und Diskontinuität zwischen der spätantiken Munizipalverfassung und der hochmittelalterlichen Kommune vgl. neben den oben Anm. 2 zitierten Beiträgen Artifoni, Ideologia. Der entscheidende Anstoß kam allerdings durch Carl Friedrich von Savignys These einer Kontinuität des Römischen Rechts über die Völkerwanderung und das Frühmittelalter hinweg, die in Italien rasch breit rezipiert wurde. Vgl. zur deutschen Mediävistik Keller, Civiltà. Die *Romanitas* als entscheidendes Charakteristikum der politischen Kultur im 11. Jahrhundert betont noch Bordone, Società, S. 27-57; vorsichtiger Jones, City-State, S. 120-130.

19 Zur Einschätzung des Modellfalls Keller, Inizi; Ders., Exemplarische; den kontrollierten Vergleich mit anderen Fällen leistet für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts Zumhagen, Konflikte.

verfügt keine andere Stadt über eine vergleichbar reichhaltige Überlieferung aus dem 11. und beginnenden 12. Jahrhundert, da sich neben umfangreichen Beständen sogenannter Privaturkunden mehrere historiographische Werke erhalten haben, die es ermöglichen, die von heftigen Streitigkeiten geprägten Geschicke der Stadt aus unterschiedlichen, zum Teil sogar feindlichen Perspektiven zu verfolgen.[20] Diese Überlieferung berichtet von immer wieder aufflammenden Unruhen. Nach sozial motivierten Konflikten der ersten Jahrhunderthälfte erschütterten seit 1057 zum Teil blutig geführte Auseinandersetzungen Mailand, die sich an Fragen des priesterlichen Lebenswandels entzündet hatten.[21] Die Aktivisten der seit spätestens 1075 sogenannten Pataria vertraten eine rigoristische Position im Spektrum der Kirchenreformer des 11. Jahrhunderts, die sich gegen Simonie und Nikolaitismus wandten, also gegen eine weit verstandene Käuflichkeit kirchlicher Ämter und Dienstleistungen sowie gegen jegliche Form einer Paarbeziehung zwischen Geistlichen und Frauen.[22] In ihrem reformerischen Rigorismus stießen sie in Mailand auf erbitterten Widerstand, vor allem aus den Reihen des Domklerus mit dem Erzbischof an der Spitze. Während beide Seiten unter der Führung einer relativ begrenzten Personenzahl standen, entschied sich ihr Erfolg und Mißerfolg in entscheidenden Situationen dadurch, wer jeweils in der Lage war, die Einwohner Mailands für seine Vorhaben zu gewinnen. Unter Inkaufnahme eines gewissen Anachronismus lässt sich die Lage so zusammenfassen: Es gelang weder der Pataria noch ihren Gegnern, weite Kreise der Bevölkerung dauerhaft zu politisieren, wohl aber, sie situativ zu mobilisieren.

Die Konflikte um die Mailänder Pataria stellten für drei geistliche Autoren den Anlass dar, in historiographischen Werken die Legitimität der eigenen Position zu verteidigen, indem die Ereignisse eine erzählende Deutung erfuhren.[23] Zwei dieser Autoren, der anonyme, unter dem Namen ‚Landulf senior' firmierende Verfasser

---

20 Die Privaturkunden in: Atti privati; zur Historiographie siehe unten bei Anm. 23.

21 Zu den äußeren Abläufen vgl. Golinelli, Pataria; Keller – Zumhagen, Art. „Pataria", mit den dort genannten Titeln, sowie jetzt Zumhagen, Konflikte.

22 Entscheidend für ein adäquates Verständnis der Schärfe der Polemik im 11. Jahrhundert – nicht zuletzt in Mailand – ist, dass es sich nicht um allseits als solche anerkannte Missstände handelte, die durch Nachlässigkeit eingerissen sind, sondern dass in Reformkreisen bis dato anerkannte Praktiken als Häresien neu etikettiert wurden. Grundsätzlich zu den hochmittelalterlichen Reformbestrebungen Keller, Begrenzung, S. 143-163; Tellenbach, Kirche. Vgl. zu einzelnen Streitthemen etwa Alzati, Motivi; Frauenknecht, Verteidigung; Schieffer, Art. „Simonie"; eine andere Einschätzung als die Genannten vertritt hingegen Laudage, Gregorianische Reform, S. 59-74.

23 Zur Mailänder Geschichtsschreibung grundlegend Busch, Geschichtsschreibung. Das Ensemble der anlässlich der Pataria entstandenen Werke diskutiert ausführlich Zumhagen, Konflikte, S. 26-39. Vgl. zu einzelnen Werken und Aspekten Busch, Landulfi; Dartmann, Wunder; Zey, Entstehung; Dies., Edizione.

einer ‚Historia Mediolanensis' sowie der Kleriker Arnulf, schrieben Texte aus der Perspektive der Partei der ‚Altambrosianer'. Während sich die ‚Historia Mediolanensis' explizit als Streitschrift zu erkennen gibt, befleißigt sich Arnulfs ‚Liber gestorum recentium' eines weitaus zurückhaltenderen Tons, der ihm über lange Zeit den Ruf einer hohen Zuverlässigkeit für die Rekonstruktion der Mailänder Geschichte eingebracht hat.[24] Beiden Schriften ist gemeinsam, dass sie aus Anlass der Pataria weit in die Vorgeschichte zurückblicken, um ihre Stellung zu den zeitgenössischen Auseinandersetzungen zu rechtfertigen. Die ‚Historia Mediolanensis' geht dabei bis in die vorgebliche Begründung der Mailänder Kirchenordnung durch den Stadtpatron Ambrosius zurück und verfolgt deren Geschicke bis zur Gegenwart des Verfassers. Arnulf hingegen macht die Übergriffe auswärtiger Herrscher auf die Rechte der Mailänder Kirche zu einem Kernanliegen und setzt bei der Königsherrschaft Hugos (926-948) mit seinem Bericht ein. Im Gegensatz zu den antipatarenischen Autoren, die unter Rückgriff auf die ältere Geschichte Mailands heftigen Widerstand gegen die Reformbemühungen legitimieren, schildert die Lebensbeschreibung des Patareners Ariald ihren Protagonisten als von Gott nach Mailand gesandten Reformer.[25] Ihr Verfasser, Andrea von Strumi, gehörte in dessen letzten Lebensjahren zu den engen Gefolgsleuten Arialds, schrieb die Vita jedoch ein Jahrzehnt später im Dienste der Vallombrosaner, eines bendiktinischen Reformzweiges, der in der Toskana ganz ähnliche Positionen verfocht wie die Agitatoren in Mailand. Allen erzählenden Quellen ist gemeinsam, dass sie die Mailänder Gesellschaft während des 11. Jahrhunderts als kirchliche Gemeinschaft unter der Leitung des Erzbischofs beschreiben und vor allem Störungen der Kirchenordnung thematisieren. Sowohl die sozial geprägten Auseinandersetzungen während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts als auch die an größerer Bedeutung gewinnende Einwohnerversammlung in Mailand werden nicht um ihrer selbst willen zur Darstellung gebracht, sondern wegen ihrer Rolle in den Auseinandersetzungen um eine gute Ordnung der *ecclesia Ambrosiana*.[26] Die Serie herausragender Stadtgeschichtsschreibung schließt die Chronik des sogenannten Landulf iunior ab, der von den Auseinandersetzungen berichtet, die in den Jahren 1097-1137 zunächst sein Onkel, dann er selbst mit den Mailänder Erzbischöfen geführt hat; während die älteren Texte die Situation grundlegender Zerrissenheit der ambrosianischen Kirche widerspiegeln, konzentriert sich Landulf iunior

---

24 Arnulf, Liber; Landulf senior, Historia. Die Nähe dieser Werke zu zeitgenössischen Streitschriften stellt heraus Capitani, Storiografia.

25 Andrea von Strumi, Vita Arialdi; zu diesem Werk vgl. Dartmann, Wunder, S. 181-215, mit der dort genannten Literatur, sowie Zumhagen, Konflikte, S. 35 f.

26 Dies diskutiert etwa Keller, Exemplarische.

ganz auf das Konfliktgeschehen, das seine Familie und ihn selbst unmittelbar betrifft. Es handelt sich aber nicht nur um ein Zeugnis individueller Strategien und Betroffenheiten, sondern zugleich um den einzigen Bericht über Zwietracht in der Kirche und der Bevölkerung von Mailand, der auch in diesen Jahrzehnten immer wieder aufbrach.[27] Insgesamt stellen die vier vorgestellten Geschichtswerke eine einmalige Serie dar, die anders als für andere Städte Ober- und Mittelitaliens tiefe Einblicke in das städtische Leben während der allmählichen Verfestigung kommunaler Strukturen gewährt.

Anders sieht es für die dokumentarische Überlieferung aus. Den zahlreichen in den Archiven diverser kirchlicher Institutionen erhaltenen Privaturkunden stehen große Lücken gegenüber, die die Vernichtung des erzbischöflichen und des frühen kommunalen Archivs in die heute noch verfügbaren Bestände gerissen hat. So fällt auf, dass sich kein herrscherliches Privileg für einen Mailänder Erzbischof oder für die Stadt erhalten hat, wie sie in anderen Fällen vorliegen. Mögliche Verschiebungen im Kräftefeld zwischen den Königen und Kaisern, dem Bischof und Domkapitel sowie den Bewohnern, die für andere nord- und mittelitalienische Städte im 11. Jahrhundert dokumentiert sind, sind daher nicht zu fassen.[28] Mailand kann folglich zwar als Modell für die vor- bzw. frühkommunale Entwicklung genutzt werden, jedoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Quellenlage.

Diese Quellenlage hat es erlaubt, sich bereits intensiv mit Formen städtischer Selbstorganisation und -regierung während des 11. Jahrhunderts zu befassen, also einer Zeit, in der sich noch nicht die Kommune als dominierende Kraft im politischen Leben etabliert hatte.[29] Der Episkopat Ariberts II. da Intimiano (1018-1045) stellte den Höhepunkt der erzbischöflichen Machtentfaltung dar, denn trotz der inneren Unruhen der Jahre 1035-1037 und ab 1042 dominierte Mailand unter seiner Führung nicht nur die westliche Poebene, sondern konnte sich auch erfolgreich gegen Kaiser Konrad II. behaupten.[30] Der innerstädtische Friedensschluss von 1044/1045 bedeutete, will man die historiographischen Berichte für authentisch halten, jedoch zugleich einen Ausgangspunkt für die Regelung innerer Angelegenheiten der Stadt durch gemeinsame Beschlüsse und kollektive Eide

27 Landulf iunior; vgl. Capitani, Landolfo; Busch, Geschichtsschreibung, S. 41 f.; Zumhagen, Konflikte, S. 112-128.

28 Keller, Mailand, S. 84 f.; in Genua hat sich etwa eine Urkunde der Könige Berengar und Adalbert aus dem Jahr 958 als erstes Stück des kommunalen Urkundenregisters erhalten, in dem sie den Bewohnern der Stadt ihre Besitztümer und *consuetudines* bestätigen: Libri iurium 1, hg. v. Puncuh u.a., Nr. 1, S. 4 ff.

29 Einschlägig die Arbeiten Keller, Verfassung; Ders., Pataria; Ders., Entstehung; Zumhagen, Konflikte.

30 Fasola, Art. „Aribert", mit weiteren Hinweisen.

der Stadtbevölkerung.[31] Zugleich lässt sich beobachten, dass die Einwohner auch über den Kreis der alten Eliten hinaus zunehmend auf die städtischen Angelegenheiten Einfluß nahmen. Das konnte defensiv bedeuten, sich gegen eine als ungerecht empfundene *dominatio* durch den Erzbischof, die Capitanen oder den gesamten Adel zur Wehr zu setzen, wie dies in den früheren Konflikten der Fall war. Hagen Keller vermutet, die Stadtgemeinde habe sich bereits mit dem Friedensschluss nach dem Aufstand des *populus* im Jahre 1044/45 in rudimentärer Form als politischer Akteur etabliert. Das zentrale Forum für ihren Einfluss habe die Einwohnerversammlung dargestellt, in der Entscheidungen zur Diskussion gestellt und getroffen worden seien. Zugleich lasse sich bereits für diesen Friedensschluss annehmen, dass wechselseitige Eide dazu gedient hätten, sich verbindlich auf zukünftiges Verhalten festzulegen; spätestens mit der frühen Agitation der Pataria sei dieses Element gestärkt worden; ihr erster großer Erfolg habe ja darin bestanden, dass sie weite Kreise des Mailänder Klerus zu einem Eid *de castitate servanda* habe zwingen können und diejenigen bestraft habe, die sich dem Beitritt zur Eidgenossenschaft verweigert hätten. Diese Wucht des Agierens im Namen der städtischen Gemeinde hat die Forschung zugleich zu der Frage nach Formen öffentlicher Kommunikation geführt, mit denen Verhandlungsbedarf signalisiert, Beratungen geführt, Entscheidungen getroffen und gegen Widerstände durchgesetzt wurden.[32] Widerstand gegen bestehende Gewohnheiten oder akute Missstände signalisierten Mitglieder der Pataria durch demonstrative Gesten in der städtischen Öffentlichkeit, indem sie die feierlichen Prozessionen am Festtag eines Märtyrers störten oder durch lautes Klagen auf Unrecht hinwiesen, das ihnen widerfuhr. Nach Olaf Zumhagen bedienten sich vor allem die Patarener dieser demonstrativen Formen, um ihren Protest für die Einwohner Mailands wahrnehmbar zu artikulieren. Zugleich seien es auch vor allem die Patarener gewesen, die die Versammlung der Einwohner genutzt hätten, um dort über ihre Kritikpunkte und den Widerstand durch das kirchliche Establishment verhandeln zu lassen. Im Rahmen dieser Einwohnerversammlungen sei es verschiedentlich zu den entscheidenden Auseinandersetzungen darüber gekommen, ob die Befürworter oder Gegner der Pataria bei den Mailändern Unterstützung erhalten hätten.[33] Insgesamt haben diese Forschungen bereits die herausragende Rolle thematisiert, die öffentliche Inter-

---

31 Die Interpretation des Friedens von 1044/45 als erstem entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Kommune bei Keller, Verfassung, S. 50 f.; vgl. die vorsichtigere Einschätzung der Historizität des berichteten Ablaufs bei Zumhagen, Konflikte, S. 79 f.

32 Keller, Pataria; Zumhagen, Konflikte. Siehe zur frühen Contio unten Kapitel 3.3.

33 Zumhagen, Konflikte, zu den öffentlichen Aktionen und lautstarkem Klagen S. 82 f., zur Aktivierung der Einwohnerversammlung vornehmlich durch die Pataria und die dort getroffenen Entscheidungen S. 80-83; vgl. schon Keller, Pataria.

aktion in Mailand ab der Mitte des 11. Jahrhunderts gespielt hat. Allerdings lag der Schwerpunkt der Analysen darauf, die Elemente zu benennen, die bereits auf die spätere Kommune vorausdeuteten oder bereits als kommunale Strukturen zu interpretieren sind.

Öffentliche Interaktion einer großen Menschenmenge oder vor den Augen einer zahlreichen Versammlung stellte für die Entstehungsphase der Kommune die zentrale Kommunikationssituation dar. Wenn diese Ereignisse hier erneut untersucht werden, gilt es zunächst, die Privilegierung proto- oder frühkommunal einzustufender Situationen aufzubrechen. Will man nicht von vornherein mit eindeutig erkennbaren institutionellen Grenzen zwischen älteren, stark kirchlich geprägten Handlungsrahmen und sich neu entwickelnden kommunalen Bezügen rechnen, kann gerade die Zusammenschau der unterschiedlichen Belege es ermöglichen, die Spezifika politischer Interaktion in der sich langsam verfestigenden Kommune zu erfassen. Entscheidend wird zunächst sein, welche Themen in der öffentlichen Kommunikation überhaupt zur Verhandlung kamen. Dann muss die Frage nach der Art und Weise gestellt werden, in der die versammelten Mailänder strittige Sachverhalte in der Öffentlichkeit zur Sprache brachten. Wurden sie in der Regel vorab geklärt und in der Versammlungssituation lediglich die Ergebnisse der Absprachen ratifiziert? Konnte Dissens überhaupt geäußert werden? Diente das, wenn es möglich war, lediglich der Kanalisation von Unzufriedenheit oder konnten Meinungsverschiedenheiten tatsächlich in Gegenwart vieler Menschen ausgetragen werden? Standen Argumente im Vordergrund oder andere, handgreifliche Formen der Meinungsbildung und Überwältigung von Widerstand? Wie konnten offene Probleme zur Entscheidung geführt werden? Vor der Folie jüngerer Arbeiten zur Kulturgeschichte des Politischen erscheinen die frühen Einwohnerversammlungen als zentrales Untersuchungsfeld, wenn plausibel gemacht werden kann, dass sie nicht lediglich zur öffentlichkeitswirksamen Ratifikation von Entscheidungen dienten, sondern als in ihren Abläufen relativ offene Situationen eine große Eigendynamik entwickelten.[34] Dieser Zugriff auf öffentliche Kommunikation in Mailand während der Phase, in der sich die kommunalen Strukturen erst allmählich zu kristallisieren begannen, ermöglicht es, die Diskussion über die Neuentstehung oder die Evolution dieser Organisationsform erneut aufzugreifen. Denn erst wenn die Belege für vermeintlich proto- oder frühkommunale Ereignisse neben andere, zeitnahe und in

34 Bahnbrechende Arbeiten liegen vor allem zu Verläufen und Funktionen von Volksversammlungen in der politischen Kultur der Römischen Republik vor: Flaig, Politik, S. 155-231; Hölkeskamp, Senatus, S. 219-256; Jehne, Integrationsrituale. Vgl. zu mittelalterlichen öffentlichen Versammlungen Barnwell – Mostert, Assemblies; Pantos – Semple, Assembly. Siehe dazu unten Kapitel 3.3.

ihren Abläufen vergleichbare Geschehnisse gestellt worden sind, wird es möglich sein, zu bestimmen, in welchem Maße die Genese der Kommune tatsächlich als Bruch mit älteren Formen städtischer Selbstorganisation oder Partizipation an Machtausübung zu beschreiben ist.

Mit dieser Ausrichtung des Untersuchungsziels ist für den Fall von Mailand zugleich der zeitliche Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen eine sinnvolle Analyse möglich ist. Weil die zeitnahe Geschichtsschreibung die Grundlage für die folgenden Ausführungen darstellt, kann erst Mitte des 11. Jahrhunderts eingesetzt werden, also etwa der Wahl Widos zum Mailänder Erzbischof (1045) und dem ersten öffentlichen Auftreten der Patarener im Jahr 1057. Das abrupte Ende der ‚Historia' Landulfs iunior mit dem Jahr 1137 markiert den Endpunkt, denn für die folgenden Jahre fehlt in Mailand die einschlägige Überlieferung. Das Ende dieses Werkes fällt zusammen mit dem Beginn einer regelmäßig nachweisbaren Tätigkeit Mailänder Gerichtskonsuln, die als Beleg für eine neue Qualität kommunaler Institutionen gelten kann.[35] Weil jedoch – etwa im Gegensatz zu Genua – keine sinnvoll verwertbare Parallelüberlieferung zur Verfügung steht, erscheint es opportun, die Geschehnisse in Mailand nicht weiter zu verfolgen als lediglich bis zur Schwelle der endgültigen Etablierung dieses neuen institutionellen Gefüges, um dann anhand der besser dokumentierten Geschichte der ligurischen Hafenstadt die nächste Etappe der Genese und Entfaltung der Kommune nachzuzeichnen.[36] Zunächst muß es jedoch darum gehen, am Beispiel Mailands öffentliche Kommunikation unter den Bedingungen relativ offener politischer Strukturen zu erfassen.

3.2 Formen öffentlicher Interaktion: Petrus Damiani in Mailand

Der Auftritt des Kardinallegaten Petrus Damiani in Mailand im Spätherbst 1059 wurde zum Ereignis.[37] Zum ersten Mal beanspruchte ein römischer Legat weitreichende Kompetenzen in der lombardischen Kirchenmetropole, was nicht zuletzt für die versammelten Mailänder zum Affront wurde. Zugleich gehört diese Reaktion auf den Römer zu den frühen Belegen für ein koordiniertes Agieren der

35 Keller, Inizi, S. 47-52.

36 Siehe Kapitel 4.

37 Zu Petrus Damiani mit weiteren Hinweisen Reindel, Art. „Petrus Damiani"; Freund, Art. „Petrus Damiani"; zur Forschung Ders., Forschungen. Zur Datierung der Gesandtschaft und des Berichtes an Hildebrand vgl. vor allem Lucchesi, Vita, hier S. 136-148; zur Mailänder Gesandtschaft jetzt ausführlich d'Acunto, Laici, S. 143-154.

versammelten Bewohner der Stadt. Dafür, dass sich bereits die Zeitgenossen der Emblematik dieses Besuches bewusst waren, spricht die gute Quellenlage. Petrus Damiani selbst verfasste im Dezember 1059 einen Brief an den römischen Archidiakon Hildebrand, in dem er sein Vorgehen darlegte und rechtfertigte, um sich gegen den Vorwurf seiner Kritiker zu verteidigen, er habe zu milde Urteile gesprochen. In diesem Text erörtert er zugleich, welche Rechte die römische Kirche in ihrem Bemühen um eine Reform der Christenheit besitze.[38] Daneben liegt eine ausführliche Schilderung dieser Begebenheit durch den Mailänder Chronisten Arnulf vor, der in ihr einen Beleg für genau dieselben, von ihm allerdings abgelehnten römischen Ansprüche sieht, die Petrus Damiani in seinem Rechenschaftsbericht formuliert. Daher stellen die Tage der Anwesenheit der römischen Gesandtschaft in Mailand einen herausragend dokumentierten Moment der Stadtgeschichte im 11. Jahrhundert dar.[39]

Wie war es zu der römischen Gesandtschaft gekommen?[40] Am 10. Mai 1057 verursachten Ariald und Landulf, die ersten Protagonisten der Pataria, einen spektakulären Skandal. Am Festtag der Translation der Reliquien des Märtyrers Nazarius störten sie die feierliche Prozession und erhoben schwere Vorwürfe gegen den Klerus. Wie auch andere Reformkreise in der Kirche, nicht zuletzt um den Bischof von Rom, geißelten sie zunächst in Mailand übliche Formen des Priesterkonkubinats als Nikolaitismus und dann gleichfalls lang geübte ökonomische und administrative Praktiken des Weltklerus als Simonie. Nachdem sie zuvor ihre Anschuldigungen verschiedentlich auf den Straßen und Plätzen der Stadt erhoben hatten, begann mit dem Eklat während der Prozession die offene Auseinandersetzung. Mit ihren Vorwürfen und ihrer Agitation trafen die Protagonisten der Pataria offensichtlich einen Nerv der Zeit, denn sie konnten binnen kurzem durchsetzen, dass die Priester einen Eid unterschrieben, in Zukunft keusch zu leben.[41] Die weitere Chronologie der Ereignisse ist etwas unklar. Offensichtlich reagierte der Mailänder Klerus auf die Provokationen der Patarener mit Hilfegesuchen an die Bischöfe der eigenen Kirchenprovinz und an den Heiligen Stuhl. Papst Stephan IX. entschied daraufhin, die Laien seien gehalten, nicht in kirchliche Belange einzugreifen, und alle

38 Petrus Damiani, Briefe 2, Nr. 65, S. 228-247, mit zahlreichen Literaturverweisen; vgl. daneben die Hinweise von Freund, Studien, hier die Vita 16, S. 243-249, mit den Anm. Der Text aus der Zeit kurz nach dem Tod Petrus' Damiani bringt zu den hier behandelten Ereignissen keine wesentlichen zusätzlichen Informationen, sondern paraphrasiert Brief 65.

39 Arnulf, Liber 3,12 (14), hg. v. Scaravelli S. 116-119, hg. v. Zey S. 182 ff.

40 Für die frühen Jahre der Pataria nach wie vor grundlegend Violante, Pataria.

41 Die Nachricht hierüber bei Arnulf, Liber 3,10, hg. v. Scaravelli S. 114 f., hg. v. Zey S. 178 f.; vgl. Landulf senior, Historia 3,5, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 76 f., hg. v. Cutolo S. 87 f.

Streitfragen seien auf einer Provinzialsynode zu klären.[42] Diese Synode berief Erzbischof Wido, der durch die Erfolge der Pataria unter Druck gesetzt worden war, nicht in Mailand selbst, sondern in Fontaneto ein und ließ die Führer der Pataria dorthin vorladen. Weil sie jedoch nicht erschienen, ließ Wido seine Gegner exkommunizieren.[43] Nach seiner Rückkehr musste er jedoch feststellen, dass dieser Spruch in Mailand keine Akzeptanz fand; stattdessen sah sich der Erzbischof selbst vor die versammelten Einwohner der Stadt zitiert, wo er vor die Wahl gestellt wurde, entweder die Exkommunikation zurückzunehmen oder sein Amt aufzugeben.[44] Die Schilderung dieser Begebenheit in der ‚Historia Mediolanensis' des sogenannten ‚Landulf senior' erweckt den Anschein eines außer Kontrolle geratenen Mobs, der durch aufstachelnde Reden des Patareners Landulf von vornherein darauf aus war, an seinem Oberhirten ein Exempel zu statuieren. Jedenfalls, so die Schilderung, sei Wido ungeachtet seines kirchlichen Ranges von der versammelten Menge angegangen und beinahe nackt zurückgelassen worden. Anschließend habe sich die Masse in die Straßen der Stadt ergossen und dort „wie eine Herde Säue" gewütet.[45] Entkleidet man diesen Bericht seiner polemischen Elemente, ließe sich in der Einwohnerversammlung ein kommunales Treffen sehen, auf dem stadtrelevante Belange entschieden wurden. Darauf deutet nicht nur hin, dass mit dem *theatrum* einer der üblichen Versammlungspunkte in Mailand gewählt wurde, sondern auch, dass das Zusammenrufen der Menschen *totiusque civitatis percrebescentibus tintinnabulis* durchaus dem Vorgehen entspricht, das wenig später auch Petrus Damiani erwähnt.[46] Jedenfalls war mit diesem Tag deutlich geworden, dass die Mailänder, von der Pataria zum Engagement gegen die vermeintlichen Missstände aktiviert, nicht dazu bereit waren, sich dem Spruch der lombardischen Kirchensynode zu fügen. Andererseits sahen sich die Patarener dem Druck der oberitalienischen Kirche ausgesetzt, so dass es nicht verwundert, wenn sie sich um Unterstützung aus der Umgebung des Papstes bemühten, wo man ihre Grundanliegen

---

42 Nach Arnulf. Liber 3,10, hg. v. Scaravelli S. 114 f., hg. v. Zey S. 179. Zur Datierungsproblematik Gresser, Synoden, S. 36 f.

43 Ebd. 3,11, hg. v. Scaravelli S. 114 f., hg. v. Zey S. 179 f. Vgl. Landulf senior, Historia 3, 16 f., hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 84 ff., hg. v. Cutolo S. 99-102.

44 Ebd. 3,18, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 86 f., hg. v. Cutolo S. 102 ff. Die Zuordnung dieses Berichts zu dem Zeitraum nach der Synode von Fontaneto bei Keller, Verfassung, S: 59 f.; Zumhagen, Konflikte, S. 87; Violante, Pataria, S. 203 ff.

45 Landulf senior, Historia 3,18, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 86: *Hoc facto omnes quasi furiosi et dementati, ut erant, theatrum exeuntes, diversi diversa sentientes, manibus et ore immundis per civitatis plateas perstrepentes quasi sues grunniebant*.

46 So Keller, Pataria, S. 340; Zumhagen, Konflikte, S. 87. Vgl. jedoch zum Versammlungsort in der Nähe der Kathedrale abweichend zu diesen Autoren unten bei Anm. 128.

teilte, der Mobilisierung der Öffentlichkeit jedoch kritisch gegenüberstand.[47]

In die Zeit nach der Synode von Fontaneto und vor dem Eintreffen einer römischen Gesandtschaft unter der Leitung des Kardinallegaten Petrus Damiani fallen einige Ereignisse, deren relative Chronologie kaum eindeutig zu klären ist. Ariald kehrte von einer Reise nach Rom zurück, wo die Pataria anders als zuvor breite Unterstützung fand. Aus der Sicht eines Gegners ermutigte diese Reaktion des Apostolischen Stuhls die Mailänder Reformer dazu, nach dem Keuschheitseid, dem bereits erwähnten *phytacium de castitate servanda*, einen zweiten kollektiven Eid durchzusetzen. Zunächst seien alle Laien, dann auch der Klerus gezwungen worden, sich einem *iuramentum commune* gegen die Simonie anzuschließen.[48] In dieselbe Zeitspanne fiel auch das Erscheinen einer ersten römischen Gesandtschaft unter der Leitung Hildebrands und Bischof Anselms von Lucca, die die Lage in Mailand jedoch nur sondierte.[49] Für die folgenden Monate liegen dann keine Informationen über weitere spektakuläre Ereignisse vor, ehe schließlich die Legaten aus Rom erschienen, die auf Bitten aus Mailand reagierten, sich des offensichtlich weiter schwelenden Streits anzunehmen.

Die Gesandtschaft um Petrus Damiani erreichte die Stadt wohl im Herbst des Jahres 1059. Zunächst, so der Kardinallegat in seinem Bericht, seien sie würdig empfangen worden. Die Darlegung ihres Auftrages habe jedoch zur Folge gehabt, dass in Mailand Gerüchte umgingen, die römische Legation sei erschienen, um die ambrosianische Kirche römischen Gesetzen zu unterwerfen und sich zu Richtern in Mailand aufzuschwingen. Dieses Gerücht habe dazu geführt, dass am folgenden Tag eine große Menschenmenge zusammengeströmt sei, als sich Petrus Damiani anschickte, die Sachlage zu erkunden. Durch Glockengeläut und den Klang einer *tuba* seien die Einwohner beim Bischofspalast zusammengerufen worden. Nach seiner Schilderung sah sich Petrus Damiani geradezu der Wut einer blutrünstigen Masse ausgesetzt, in der ihm nicht wenige nach dem Leben getrachtet hätten. Die Situation sei eskaliert, als der Kardinallegat daran gegangen sei, in einer Versammlung des ambrosianischen Klerus, die einer Synode geähnelt habe, gleichsam das Verfahren zu eröffnen. Er selbst habe den Vorsitz eingenommen, habe dann aber dem Mailänder Erzbischof lediglich den Platz zu

47 Zum Verhältnis der Pataria zu Rom Cowdrey, Papacy; Zumhagen, Konflikte, S. 65-68.

48 Arnulf, Liber 3,11 (13), hg. v. Scaravelli S. 114-117, hg. v. Zey S. 180: *Potestate accepta commune indicit omnibus laicis iuramentum, quasi impugnanda proponens sacrorum ordinum stupra et venales consecrationes, quod non multo post clericos etiam iurare compellt.* Der einleitende Ablativus absolutus bezieht sich nach Zey, ebd. Anm. 89, auf eine römische Autorisation für das Wirken der Pataria

49 Vgl. zu dieser Legation Blumenthal, Gregor VII., S. 84 f.

seiner Linken angewiesen, während er den Mitlegaten Anselm da Baggio, den späteren Papst Alexander II., zu seiner Rechten plaziert habe. Das habe heftigste Reaktionen der Mailänder hervorgerufen. Erzbischof Wido habe daraufhin das Wort ergriffen und gesagt, er sei ebenso zufrieden damit, auf dem Fußschemel Petrus' Damiani zu sitzen. Mit Mühe habe der Kardinallegat die Versammelten beruhigen und dann in einer Rede davon überzeugen können, dass er nicht die Rom zustehenden Rechte überschreite.[50] Anschließend habe er von der versammelten Einwohnerschaft Mailands das Versprechen entgegengenommen, sich seinen Entscheidungen fügen zu wollen. Eine darauf folgende Befragung der Kleriker habe ergeben, dass sich kaum einer nicht der Simonie schuldig gemacht habe. Auch wegen der Gefahr weiteren Blutvergießens habe er davon abgesehen, jeden Geistlichen einzeln abzuurteilen; vielmehr habe er – gestützt auf kanonische Vorbilder – beschlossen, vor allem dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft Missbrauch ausgeschlossen werden könne. Daher habe er die Zusage entgegen genommen, dass inskünftig niemand mehr Geld für die Erlangung eines geistlichen Amts bezahlen solle; das sei ihm zunächst schriftlich, dann in die Hand und schließlich durch einen Eid versprochen worden.[51]

Das schriftliche Versprechen inseriert Petrus Damiani in sein Rechtfertigungsschreiben an Hildebrand. Es handelt sich um einen in die Form einer von Erzbischof Wido ausgestellten Urkunde gebrachten Text, in dem die Bedeutung der römischen Legaten deutlich heruntergespielt wird. Nach der Abfassung dieser Urkunde, so fährt der Kardinallegat fort, habe der Erzbischof beim Altar in Gegenwart des Luccheser Bischofs Anselm da Baggio in die Hände des Berichterstatters geschworen, er solle aus der Gemeinschaft der Christenheit ausgeschlossen sein, wenn er sich nicht an das halte, was er im Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus zu tun versprochen habe. Denselben Eid habe Petrus Damiani auch von anderen Klerikern aus der Umgebung des Erzbischofs entgegengenommen. Anschließend habe ein angesehener Geistlicher namens Arnulf, der zugleich mit dem Erzbischof verwandt sei, mit der einen Hand die Hand Erzbischof Widos ergriffen und mit der anderen Hand ein Evangelium berührt, um das geleistete Versprechen zu bekräftigen: Sein Herr, der Erzbischof Wido, werde die Keuschheit des ihm anvertrauten Klerus überwachen und werde von jedem Weihekandidaten einen Eid verlangen, im Zusammenhang mit der Vergabe eines kirchlichen Amtes weder Geld zu geben noch zu nehmen. Den

---

50 Petrus Damiani, Brief 65, S. 231 f. (Empfang in Mailand, Zusammenströmen der Menschen, Streit um die Sitzordnung), S. 232-236 (‚Ansprache' des Kardinallegaten an die Mailänder).

51 Nach einem knappen Hinweis auf das Versprechen der Mailänder und die Befragung der Kleriker (ebd. S. 236) legt Petrus Damiani ausführlich die Gründe für sein eher nachsichtiges Vorgehen dar (ebd. S. 236-240).

Text dieses Eides inseriert Petrus Damiani erneut wörtlich in seinen Legationsbericht. Der Text fährt fort, Erzbischof Wido habe sich, nachdem er diese Versprechen abgelegt habe, vor Petrus Damiani auf den Boden geworfen und sich eine angemessene Buße auferlegen lassen.[52]

Nun verlagerte sich der Ort der Handlung in die Mailänder Winterkathedrale; zugleich wurde Erzbischof Wido zur zentralen Figur des weiteren Geschehens. Vor dem versammelten Klerus und Volk von Mailand betrat er, begleitet von Petrus Damiani, die Kanzel, um dort einen Eid seiner Kleriker entgegenzunehmen; sie mussten erneut schwören, Erzbischof Wido werde wirksam gegen Nikolaitismus und Simonie vorgehen. Die Formulierung implizierte zugleich, dass die schwörenden Kleriker selbst die ersten Adressaten dieses Versprechens waren, denn ihr fragwürdiger Lebenswandel wurde mit einer gewissen Ausführlichkeit benannt. Bei diesem Eid habe es sich um ein Versprechen gehandelt, das bereits zuvor zahllose Einwohner der Stadt und des Umlandes von Mailand geschworen hatten. Anschließend, so Petrus Damiani, sei man seiner Einschätzung der gebotenen Schritte folgend so vorgegangen: Zunächst habe jeder Kleriker einzeln am Altar mit einem eigenhändig geschriebenen Schriftstück seinen feierlichen Eid dokumentiert, auch persönlich den ‚Häresien' der Simonie und des Nikolaitismus abzuschwören. Anschließend sei jedem je nach seiner Schuld eine gestaffelte Bußleistung zugewiesen worden, ehe dann den Geistlichen während eines Gottesdienstes die Rekonziliation mit der Kirche zuteil geworden sei. Erzbischof Wido habe jeden, der dessen würdig gewesen sei, erneut mit dem priesterlichen Ornat ausgestattet.[53]

Der Besuch Petrus' Damiani in Mailand ist vielfach kommentiert worden; sowohl die präzise Festschreibung, welche Praktiken als Simonie und Nikolaitismus zu werten sind, als auch die Frage nach dem Umgang mit denjenigen, die sich in Augen der Reformer diesen ‚Häresien' angeschlossen haben, gehörten zu den Punkten, die während der 1050er Jahre intensiv diskutiert wurden.[54] Dasselbe gilt auch für das Verhältnis des Papstes und seines Umfeldes zu den lokalen kirchlichen Gewalten.[55] Die Auseinandersetzungen um die Mailänder Pataria gehören zu den Konflikten, an denen sich die wechselseitige Verschränkung zwischen diesen offenen Problemen über eine längere Zeit detailliert nachverfolgen lässt. Daher ist der Brief aus der Feder Petrus' Damiani in der Forschung vor allem auf

52 Ebd. S. 240-243. (Urkunde Widos); S. 243 f. (Entgegennahme der Eide, Buße des Erzbischofs).
53 Ebd. S. 244 f. (Eide der Kleriker); S. 245 f. (Vorgehen gegen Kleriker).
54 Zuletzt ausführlich D'Acunto, Laici, S. 143-154.
55 Maccarrone, Teologia, zu Petrus' Damiani Legationsbericht S. 63-76; vgl. auch Palazzini, Missione.

diese Aspekte hin analysiert worden. In diesem Rahmen ist auch darauf hingewiesen worden, dass das Zusammenrufen der Mailänder durch Glockengeläut und Fanfarenklang der Einwohnerversammlung einen ‚offiziellen' Charakter verlieh, der es ermöglicht, sie in die Genese der späteren Bürgerversammlung in der Stadtkommune einzuordnen. Auch die heftige Reaktion der Mailänder auf eine vermeintliche Zurücksetzung ihres Erzbischofs wird verschiedentlich erwähnt als Indiz für die Empfindlichkeit, mit der die Stadtgemeinde den *honor sancti Ambrosii* verteidigte.[56] Über die bereits genannten Aspekte hinaus kann jedoch der gesamte Ablauf wertvolle Aufschlüsse über direkte öffentliche Interaktion in Mailand während des 11. Jahrhunderts geben.

Die von Petrus Damiani durchlebten und geschilderten Ereignisse sind zuallererst dadurch geprägt, dass es sich um Situationen gehandelt hat, in denen sich die Beteiligten nicht an etablierten Routinen orientieren konnten. Das lässt sich bereits dem Profil der Akteure entnehmen. Petrus Damiani selbst beabsichtigte mit seiner Schilderung, die Macht zu belegen, die das *privilegium Romanae aecclesiae* bei der Disziplinierung der Kirche besitzt. Dennoch muss er von erheblichen Widerständen berichten, die er bei seinem Wirken als päpstlicher Legat in Mailand zu überwinden hatte. Die Rechte und Kompetenzen, die sich Rom zuschrieb, erschienen vielen Mailändern als Anmaßung, was sich auch in den kommenden Jahrzehnten wie ein roter Faden durch die turbulenten Ereignisse zog. Somit konnte auch der ehrenhafte Empfang in Mailand nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Auftreten Petrus' Damini und seiner Gesandtschaft einen prekären Charakter besaß, weil sich jetzt zum erstenmal der neue Regelungsanspruch des Papstes und seiner Umgebung in Mailand manifestierte.[57] Unter anderen Voraussetzungen musste auch Erzbischof Wido in seiner eigenen Bischofsstadt um seinen Stand kämpfen. Die überragende Rolle in Mailand, die ihm sein Amt eigentlich verschaffen sollte, war bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der römischen Legaten erheblich geschwächt worden.[58] Schon seine Wahl war nicht ohne Vorbehalte aufgenommen wor-

---

56 Zur ‚Einwohnerversammlung' Keller, Pataria, S. 342; zum viel behandelten *honor Ambrosii* etwa ebd. S. 325; Zumhagen, Konflikte, S. 90 f. Zusammenfassend Dartmann, Stadtpatrone.

57 Dieser Befund steht im Kontext der Intensivierung, die das päpstliche Legationswesen seit Leo IX. erfuhr; das strukturell gegebene Problem des Verhältnisses zwischen päpstlichem Legaten und lokaler Kirchengewalt verschärfte sich in Mailand wegen der besonderen Empfindlichkeit, mit der dort vermeintliche Angriffe auf den *honor Sancti Ambrosii* registriert wurden. Vgl. zum Legatenwesen Guyotjeannin, Art. „Légat (Moyen Âge)", mit weiteren Hinweisen; eingeordnet in die neue Strukturierung der Kirche etwa von Kempf, Wende. Demnächst grundlegend Zey, Legatenpolitik; vgl. einstweilen Dies., Legatenwesen; vgl. auch zu einer zentralen Quellengruppe Weiss, Urkunden; der hier analysierte Text gehört nicht zu den von Weiß analysierten Quellen.

58 Siehe dazu unten Kapitel 3.3.1 bei Anm. 94-99.

den. Dennoch konnte er sich ohne Gegenkandidaten in seinem Amt etablieren, sah sich aber seit 1057 mit wachsendem Widerstand konfrontiert; nicht zuletzt das Scheitern der Exkommunikation der führenden Patarener hat seine Stellung zusätzlich unterminiert, weil deutlich geworden war, dass er nicht dazu in der Lage war, in Mailand einen Beschluss durchzusetzen, den eine von ihm einberufene und präsidierte Synode der oberitalienischen Kirche gefasst hatte.[59] Auch der Klerus der Diözese stand nicht geschlossen hinter seinem Erzbischof. Anders als es Petrus Damiani schildert, hatten vor dem Eintreffen des Kardinallegaten bereits zahlreiche Mitglieder des Klerus sich der Eidgenossenschaft angeschlossen, mit der die Pataria Klerus und Laien zum Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus mobilisiert hatte. Daher konnte sich Wido keineswegs auf die Loyalität der ihm unterstehenden Geistlichkeit verlassen.[60] Zuletzt ist in den Ereignissen, die zum Hilferuf an den Papst geführt hatten, auch die Rolle der Mailänder Einwohner von erheblicher Ambivalenz geprägt gewesen. Sie standen wohl in einer alten Tradition der Partizipation an den Geschicken der Stadt und ihrer Kirche. Über das Gewohnte hinaus haben sich die Einwohner jedoch um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Akteure profiliert, indem sie zum Beispiel in kirchliche Disziplinarfragen dadurch aktiv eingriffen, dass sie die Amtsführung und die Lebenspraxis des Klerus zu kontrollieren beanspruchten und gegen diejenigen rigoros vorgingen, die sich diesem Anspruch widersetzten. Möglicherweise kann der Reflex dieser Ausweitung des Handlungsspielraums der Einwohner in einer im Wortlaut sicherlich stilisierten Predigt gesehen werden: In der *Vita Arialdi* wird genau diese Überschreitung des üblichen Rahmens innerhalb der Christenheit befürwortet, wenn gravierende Mißstände nicht von denjenigen beseitigt werden, die von Amts wegen dafür zuständig sind. Allerdings handelte die Einwohnerschaft der Stadt nicht als geschlossene Gruppe, denn die wechselnde Unterstützung für die Pataria und für den ‚altambrosianischen' Klerus zeigt, dass unterschiedliche Überzeugungen existierten, die heftig aufeinan-

59 Zu den Abläufen und Hintergründen der Wahl Guidos von Velate zum Mailänder Erzbischof Violante, Pataria, S. 1-42; zu den ersten Regierungsjahren Guidos ebd. S. 85-102. Spektakulär der Bericht der ‚Historia Mediolanensis' zu einem Eklat kurz nach der Inthronisation Guidos: die *Ordinarii*, die gemeinsam mit dem Erzbischof die Liturgie der Kathedrale zu bestreiten hatten, nutzten die Gelegenheit einer feierlichen Messe, um den ihnen unwillkommenen Erzbischof vor aller Augen demonstrativ alleine am Altar zurückzulassen. Landulf Senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 75, hg. v. Cutolo S.84. Vgl. zu den Rängen im Mailänder Klerus und ihren liturgischen Funktionen Carmassi, Libri.

60 Der Bericht bei Arnulf, Liber 3,10 (*phytacium de castitate servanda*) und 3,11 (*iuramentum commune* gegen Simonie), hg. v. Scaravelli S. 114-117, hg. v. Zey S. 178 ff.; vgl. auch die Schilderung bei Landulf senior, Historia 3,5, hg. v. Bethmann-Wattenbach S. 77, hg. v. Cutolo S. 87 f.

derstießen und zu verschiedenen Zeitpunkten die Oberherrschaft gewannen. [61]

Die Interaktion zwischen der Gesandtschaft um Petrus Damiani und den Mailänder Akteuren war von einer Situation geprägt, in der ihre Handlungsspielräume kaum institutionell festgelegt waren bzw. im Fall des Erzbischofs durch die vorherigen Ereignisse zweifelhaft geworden waren. Allerdings wird man in Rechnung stellen dürfen, dass sich vermutlich der stark angeschlagene Mailänder Erzbischof zuvor mit den römischen Legaten auf Grundlinien eines Vorgehens verständigt hatte, das zugleich sowohl seine Position in der Stadt stärkte als auch den Ansprüchen der Römer entgegen kam. Derartige Vorabsprachen böten in jedem Fall einen formalen Rahmen, der die Interaktion vom Moment der feierlichen Einholung der Legaten bis zum Vollzug der Kirchenbuße in der Kathedrale zusammenzuhalten in der Lage war. Selbst wenn es diese Vorklärungen gegeben hat, bleibt es aber dabei, dass sie nicht in der Lage waren, einen störungsfreien Ablauf der Gesandtschaft zu gewährleisten, weil entweder die Konstellation der Beteiligten zu ungewöhnlich war oder weil Erzbischof Wido und die Legation um Petrus Damiani nicht in der Lage waren, die Interaktion in Mailand zu kontrollieren.

Die in einem kaum institutionell abgesicherten Handlungsrahmen angelegte Offenheit der Interaktion spiegelt sich schon in feinen Unterschieden wider, die sich in den Quellen ausmachen lassen. Petrus Damiani bezeichnet das Treffen der Mailänder Geistlichkeit mit der folgenden Formulierung: *congregatis quasi ad sinodum totius Ambrosianae parroechiae clericis*; der Parallelbericht bei Arnulf nennt dieselbe Veranstaltung hingegen umstandslos *Ambrosiana synodo*.[62] Diese Abweichung lässt sich zumindest als Indiz dafür werten, dass auch der institutionelle Charakter einer Versammlung des Mailänder Klerus zumindest in diesem Fall nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Die ‚Kompetenzen' der Akteure während der von Petrus Damiani geschilderten Abläufe waren also nicht im Vorhinein bestimmt, weil es sich nicht um ein etabliertes Zusammenspiel klar definierter und in ihrem Verhältnis zueinander eindeutig bestimmter Ämter handelte, sondern um eine Situation, die es wohl in dieser Form zuvor noch nicht gegeben hatte. Zur Offenheit des institutionellen Rahmens traten darüber hinaus unterschiedliche Meinungen

---

61 Die Rolle der Stadtgemeinde vor und während der Pataria fokussieren Keller, Pataria; Zumhagen, Konflikte. Die viel beachtete Predigt zur Überschreitung der den drei *ordines* in der Kirche, den *predicatores, continentes* und *coniugati*, vorgegebenen Aufgaben bei Andrea von Strumi, Vita Arialdi 10, S. 1056 ff., die hier angesprochene Passage S. 1056. Vgl. Dartmann, Wunder, S. 209 f.

62 Petrus Damiani, Brief 65, hier S. 231; Arnulf, Liber 3,12 (14), hg. v. Scaravelli S. 116 f., hg. v. Zey S. 183.

zu den Themen vergrößert, die explizit verhandelt werden sollten. Petrus Damiani war nach seinen Ausführungen mit der Absicht erschienen, die von ihm gegeißelten Praktiken zu bekämpfen und die innerstädtischen und innerkirchlichen Auseinandersetzungen zu beenden; keineswegs folgten aber in Mailand sämtliche Akteure seinem und der Pataria Urteil, in lange geübten Gewohnheiten Nikolaitismus und Simonie zu sehen; ob sich etwa Erzbischof Wido bereits vor dem Eintreffen der Gesandten auf diese Sicht der Dinge eingelassen hatte, erscheint zweifelhaft. Zeitweise wurde jedoch die Frage nach dem Lebenswandel des Klerus überlagert von dem Vorwurf, Mailand sollten römische *leges* aufgezwungen und die ambrosianische Kirche solle dem Urteil Roms unterworfen werden. In seinem Brief macht Petrus Damiani dieses Thema zum Ausgangspunkt und Argumentationsziel seiner Schilderung; in Mailand ist es ihm hingegen von der Einwohnerversammlung aufgenötigt worden.

Sowohl die Konstellation der Akteure als auch die unterschiedlichen, in sich und in ihrer Gewichtung strittigen Themen der Interaktion prägten ihren Ablauf zu Beginn des oben referierten Geschehens. Die Situation eskalierte in einem Moment, in dem durch die Anordnung der Sitzplätze die Rolle der führenden Geistlichen festgelegt werden musste. Bezeichnend für die performativen Kulturen der Vormoderne ist es ja, dass mit der Anweisung eines bestimmten Standortes oder Sitzplatzes soziale Tatsachen geschaffen wurden, indem das lokale Arrangement zugleich das Verhältnis der Akteure zueinander definierte und zum Ausdruck brachte.[63] Im konkreten Fall dieses Mailänder ‚Sesselstreits' divergiert die Überlieferung erneut an einem entscheidenden Punkt. Petrus Damiani erzählt, er habe selbstverständlich den Ehrenplatz in der Mitte eingenommen – *in medio residens sive potius praesidens*. Erst die Tatsache, dass er nicht Erzbischof Wido, sondern seinem Gefährten, dem Bischof Anselm von Lucca, den folgenden Platz zu seiner Rechten angeboten habe, habe bei den Mailändern einen Sturm der Entrüstung entfacht. Anders Arnulf: der Kardinallegat habe, eben weil er Römer sei, gegenüber Wido den Vorsitz beansprucht; diese Anmaßung habe Tumulte im Volk ausgelöst, das damit nicht Wido beistehen, sondern den *honor Ambrosii* aufrechterhalten wollte. Nach dieser Version ist also der von Petrus Damiani vor Ort wie auch in seinem Rechtfertigungsschreiben an Hildebrand selbstverständlich beanspruchte Vorrang das eigentliche Ärgernis gewesen, nicht lediglich die Frage nach dem Ehrenplatz zu seiner Rechten.[64] In dem Moment

63 Fichtenau, Lebensordnungen, S. 11-47; Goetz, Sitz. Zur Bedeutung vormoderner Sitzordnungen jetzt Weller, Ius; Füssel, Rang, S. 180-190.

64 Petrus Damiani, Brief 65, S. 231 f.; Arnulf, Liber 3,12 (14), hg. v. Scaravelli S. 118, hg. v. Zey S. 183.

jedenfalls, in dem mit der Sitzordnung zugleich die Rollenzuteilung für die anstehende Befragung und Beurteilung des Mailänder Klerus entschieden wurde, hatte die Interaktion einen kritischen Punkt erreicht. Petrus Damiani unterlässt es nicht, seinen Bericht mit einem dramatischen Hinweis auf die Lebensgefahr zu würzen, der er in diesem Moment ausgesetzt gewesen sei. Auch weist er auf eine nicht eindeutig interpretierbare Bemerkung Erzbischof Widos hin: Auf den Aufruhr habe dieser mit der Bemerkung reagiert, er sei auch dazu bereit, auf dem Fußschemel des römischen Gesandten Platz zu nehmen. Petrus Damiani wertet diese Bemerkung zwar als Beweis für die Ehrfurcht, die Wido dem Apostolischen Stuhl entgegenbrachte, erwähnt aber die Ansicht anderer, der Erzbischof habe damit die Mailänder weiter aufstacheln wollen.[65] Jedenfalls scheint auch Wido erfasst zu haben, dass in diesem Moment die Rolle der Akteure verbindlich ausgehandelt werden musste. Für Petrus Damiani und für Erzbischof Wido kam es in dieser Situation darauf an, von der Einwohnerversammlung Zustimmung bzw. Unterstützung zu erhalten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt scheinen beide Seiten nicht auf ein vorab abgestimmtes ‚Drehbuch' für den öffentlichen Auftritt zurückgegriffen zu haben. Ob die Sitzverteilung zuvor gar nicht thematisiert worden war oder ob einer der Beteiligten eventuell vorab getroffene Absprachen missachtete, muss offen bleiben.

Petrus Damiani schreibt sich selbst das Verdienst zu, die Mailänder mit einer elaborierten kanonistischen Argumentation von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens überzeugt zu haben; allerdings handelt es sich um einen von Zitaten gesättigten Text, der in dieser Form kaum spontan geäußert worden sein dürfte – noch dazu unter Lebensgefahr. Statt dessen beinhaltet er wesentliche Bausteine zur Begründung des *privilegium Romanae aecclesiae*, die Petrus Damiani dem Adressaten seines Berichtes schuldete. Die Präsentation dieser Argumentation deckt sich mit ähnlichen Passagen fingierter Mündlichkeit in der zeitgenössischen italienischen Geschichtsschreibung, die ihren Protagonisten ausführliche, auf Autoritätenbelegen fußende Ausführungen in den Mund legt, um für ihre Anliegen und ihre Sicht der Dinge zu werben.[66] Andererseits ist nicht zu übersehen, dass diese Passagen durchaus plausibel Situationen voraussetzen, in denen die vor vielen Menschen gehaltene Rede oder Predigt zur verbindlichen Entscheidungsfindung beitrug. Für binnenkirchliche Auseinandersetzungen muss das effektvolle Akkumulieren zahlrei-

---

65 Petrus Damiani, Brief 65, S. 231 f. Zu Widos Reaktion führt er ebd. S. 232 aus: *Et revera ipse domnus archiepiscopus mox ut nostrae est praesessionis ammonitus, inpiger optulit, ultro etiam, ut si ego praeciperem, in scabello, quod nostris suberat pedibus, sine controversia resideret. Dicant id non simplici factum intentione, qui volunt, nos autem non hoc irritationi populi zelantis, ut fertur, adscribimus, sed apostolicae sedis reverentiae deputamus.*

66 Capitani, Storiografia; Dartmann, Wunder.

cher unhinterfragbarer Autoritäten der eigenen Sache einen guten Dienst erwiesen haben.[67] Wenn man auch dem Wortlaut des Briefes nicht folgen mag, schildert Petrus Damiani – gleichsam nebenbei – den idealtypischen Ablauf einer Einwohnerversammlung: Beratungsbedarf führt zu einer förmlichen Einberufung; die Einwohner erheben Protest gegen ein Vorgehen, das ihnen missfällt, anschließend werden sie durch eine Ansprache dazu gebracht, einen Beschluss zum weiteren Vorgehen mitzutragen.[68]

Es empfiehlt sich, an dieser Stelle einen Moment innezuhalten. Bis hierher handelt es sich um eine höchst kontroverse Interaktion, in der Akteure mit unklarem Rollenprofil um eine Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses bemüht waren. Selbst wenn es zuvor Vereinbarungen darüber gegeben haben sollte, sorgte spätestens der lautstarke Protest der versammelten Mailänder gegen die Sitzordnung dafür, dass die wechselseitigen Ansprüche und Kompetenzen geklärt werden mussten. Dies geschah durch körperliches Agieren – das räumliche Arrangement der Sitzplätze ebenso wie die sinnlich wahrnehmbare Präsenz einer drohenden Einwohnerversammlung –, Ansprache und Beschlussfassung, vermutlich in der Form kollektiven Rufens. Der Ablauf der Interaktion scheint bis zu diesem Moment an entscheidenden Punkten offen gewesen zu sein, während nach der Zustimmung der Mailänder ein komplexes Verfahren mit Schuldeingeständnissen, Bußakten, Wiedereinsetzungen und bindenden Versprechen für die Zukunft ablief, das zweifelsfrei von Petrus Damiani dominiert wurde. Arnulf fasst diesen Ablauf kurz zusammen: Der anmaßende Kardinallegat habe nach eigenem Gutdünken Urteile gefällt, obwohl lediglich einige Geistliche sich eines unangemessenen Lebenswandels schuldig gemacht hätten; im Übrigen habe der Römer den Mailändern gegen ihren Willen die Zustimmung zu einem von ihm verfassten Schreiben aufgenötigt.[69] Petrus Damiani selbst schildert nicht nur dieselben Geschehnisse wesentlich ausführlicher, sondern begründet sein weiteres Vorgehen mit einer vorsichtigen Abwägung zwischen der Schuld, die die Mailänder Geistlichkeit auf sich geladen hat, und seinem Willen, die Stadt zu befrieden, ohne durch allzu scharfe Urteile erneut ein Blutvergießen zu riskieren.[70] Beide Berichte stimmen hingegen dar-

---

67 Vgl. zu den sich ab diesem Zeitpunkt wandelnden Stil der kanonistischen Argumentation Busch, Sammeln.

68 Zur *contio* ausführlicher unten Kapitel 3.3.

69 Arnulf, Liber 3,12, hg. v. Scaravelli S. 118, hg. v. Zey S. 183 f., faßt die weiteren Maßnahmen Petrus' Damiani so zusammen: *Preterea cum perciperet quorundam ex clero reatus servata sibi super omnibus potestate, prout sibi complacuit, culpas diiudicavit.* [...] *Deinde rude constitutum abolito veteri Mediolanensi ecclesie a se factis indidit litteris. Cui archiepiscopus cum ordinariis cogente ac vociferante populo subscripsit invitus.*

70 Petrus Damiani, Brief 65, S. 236-240.

in überein, dass sich von diesem Zeitpunkt an kein nennenswerter Widerstand gegen den päpstlichen Gesandten geregt hat.

Grob lässt sich das weitere Verfahren in zwei Sequenzen unterteilen; die erste begann mit der Prüfung des Klerus, führte über die Festlegung des weiteren Vorgehens bis zur vielschrittigen Buße und Rekonziliation Erzbischof Widos. Die zweite Sequenz diente dann der Buße und Versöhnung des Klerus und beinhaltete, ebenso wie die erste, bindende Versprechen der beteiligten Mailänder Geistlichen, sich selbst in Zukunft nicht mehr der Simonie und des Nikolaitismus schuldig zu machen und dies auch bei anderen nicht zu gestatten. Die erste Sequenz fand in Verlängerung der dramatischen Auseinandersetzung um die Sitzordnung weiterhin in der ‚Synode' des ambrosianischen Klerus statt, die vor den Augen der *apud episcopium* versammelten Einwohner der Stadt tagte. Petrus Damiani nennt die *furentis populi iurgia* als Motiv für seine Entscheidung, was sich wohl so verstehen lässt, dass er sich auch nach seiner Verständigung mit der Mailänder Einwohnerversammlung nicht auf deren Kooperation verlassen mochte.[71] Einen deutlichen Schnitt zwischen dieser Versammlung, in der sich Erzbischof Wido bußfertig vor dem Kardinallegaten zu Boden warf und die ihm auferlegten Strafen akzeptierte, und der Buße und Versöhnung des Klerus markierte ein Raumwechsel; Petrus Damiani, Wido, die Mailänder Geistlichen und das Volk zogen in die Kathedralkirche S. Maria Hiemalis.[72]

Deutlich lässt sich diese Sequenzfolge auch an der Rolle der Akteure ablesen. Im Bischofspalast beherrschte Petrus Damiani die Szene: Er befragte die Kleriker und beurteilte das Ergebnis dieser Befragung; anschließend nahm er die Eide des Erzbischofs und der Kleriker entgegen, die das künftige Handeln Widos betrafen; vor ihm warf sich der büßende Mailänder Oberhirte zu Boden und ließ sich eine angemessene Buße auferlegen.[73] Dieses Arrangement wechselte in der Kathedrale; gemeinsam bestiegen Erzbischof Wido und Petrus Damiani die Kanzel, aber nun nahm der Mailänder die Versprechen seines Klerus in Wort und Schrift entgegen und stellte das Gegenüber für die Buße der Geistlichen dar.[74] Leider erlaubt es die Überlieferung nicht, die Frage zu beantworten, ob sich in dieser ‚Aufgabenteilung' ein Kompromiss widerspiegelt, mit dem Erzbischof Wido eine Kompensation für die Niederlage zuteil wurde, die die Verteilung der Sitzplätze zu Beginn der Verhandlungen für ihn bedeutet haben muss. Auf jeden Fall wurde dem versammelten

71 Der Verweis auf den Zank des rasenden Volkes ebd. S. 236.
72 Ebd. S. 244.
73 Ebd. S. 236 (Befragung der Kleriker); S. 240-243 (Entgegennahme der Eide); S. 243 f. (Buße Erzbischof Widos).
74 Ebd. S. 244 ff.

Mailänder *populus* ein Oberhirte vor Augen gestellt, der durch die Entgegennahme der Buße und der Eide seines Klerus den Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus aufnahm, den zu führen er zuvor selbst versprochen hatte. Allerdings scheint diese Konsequenz eher als Erfüllung der Forderungen der römischen Legaten erschienen zu sein, will man in der Darstellung Arnulfs einen Reflex auf die Bewertung sehen, die die gesamte Buße und Rekonziliation in Mailand zwei Jahrzehnte zuvor erhalten hatte.[75]

Durch die Eide, die die Kleriker leisten mussten, wurde in dieses Geschehen auch das Ergebnis früherer Interaktionen integriert, durch die die Pataria weite Kreise der Mailänder Laien und Kleriker zu einem *iuramentum commune* gegen die Simonie gezwungen hatte. Petrus Damiani schildert den Sachverhalt so, als sei dieser Eid zunächst lediglich von zahlreichen Laien geleistet worden, während erst sein Eingreifen auch die Geistlichkeit dazu gebracht habe, dasselbe Versprechen abzugeben.[76] Abweichend von dieser Version, die die Verdienste des römischen Legaten in den Vordergrund rückt, berichtet Arnulf, es sei den Patarenern bereits vor dem Eintreffen der Gesandten gelungen, den Klerus ebenfalls zum Schwören zu zwingen.[77] Die Interaktionsformen, unter denen diese Eide geleistet wurden, werden nicht explizit genannt, aber es steht zu vermuten, dass zumindest am Anfang ein kollektiv gefasster Beschluss stand, der sogleich von einigen durch einen Eid bekräftigt wurde. Offensichtlich hat Petrus Damiani auf diese Vorgänge referiert, um seine eigene Intervention in die lokalen Kirchenverhältnisse dadurch in die Kontinuität bereits vor Ort getroffener Entscheidungen zu stellen.

Die Geschehnisse um die Gesandtschaft Petrus' Damiani nach Mailand zeigen vor allem eins: In der direkten Begegnung der Akteure wurde wesentlich die jeweilige Rolle der einzelnen Beteiligten ausgehandelt und in einem Prozess der Kooperation und Konfrontation das wechselseitige Verhältnis geklärt. Nach der eher agonalen Phase, während der die römischen Gesandten sich heftigem Widerstand gegenüber sahen, konnte sich die von ihnen vorgeschlagene Definition der Situation gegen alternative Entwürfe der Mailänder durchsetzen. Petrus Damiani dominierte von da an die Interaktion, er machte durch sein relativ mildes Vorgehen aber inhaltliche Zugeständnisse, die ihm von Verfechtern eines rigoroseren Reformkurses als nicht zu rechtfertigendes Nachgeben ausgelegt wurden. Für mittelalterliche Gepflogenheiten ist es typisch, dass die Frage der Rollenverteilung innerhalb eines kirchlichen ‚Verfahrens' durch

75 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 68.
76 Petrus Damiani, Brief 65, S. 244.
77 Arnulf 3,11, hg. v. Scaravelli S. 114 ff., hg. v. Zey S. 180.

das Medium der Sitzplatzverteilung ausgehandelt wurde; die zu diesem Punkt getroffene Entscheidung wurde im Anschluss dadurch ratifiziert, dass in einer feierlichen Handlungskette gleichermaßen die inhaltlichen Fragen entschieden wurden wie die Frage nach den Kompetenzen und Pflichten der Akteure. Diese allem Anschein nach einvernehmliche Lösung integrierte unter anderem die zuvor von der Einwohnerschaft oder Teilen der Einwohnerschaft beschlossenen und beschworenen Regelungen zum Lebenswandel der Priester, da die Geistlichen in der Kathedrale dazu aufgefordert wurden, denselben Eid noch einmal zu leisten, den zahlreiche ihrer Mitglieder und vor allem zahlreiche Laien bereits zuvor geschworen hatten. In dieser Form konnte also das Resultat zuvor stattgefundener Interaktionen in diesem neuen Kontext wiederholt und bestärkt werden, so dass inhaltliche Positionen und Handlungsdispositionen durch ein erneutes Verbalisieren und eidlich Bekräftigen verstetigt wurden.

Welche Rolle spielte die versammelte Einwohnerschaft während dieser Interaktion? Vor allem fällt die Dominanz kirchlicher Akteure und Themen auf, denn die päpstliche Legation, Erzbischof Wido und der Mailänder Klerus bestimmten die Situation und mit der Auseinandersetzung um die Häresien der Simonie und des Nikolaitismus die Themen der Kommunikation.[78] Die Einwohnerversammlung hingegen agierte in der Funktion partizipierender Zeugen: zunächst durch ihren Protest gegen die ‚Demütigung' ihres Erzbischofs, dann durch ihr Versprechen, die von Petrus Damiani vorgeschlagenen Maßnahmen mitzutragen, sowie abschließend durch die Anwesenheit bei den Buß- und Versöhnungsritualen der Kleriker. Diese Form der partizipierenden Zeugenschaft deutet auf die Rolle voraus, die der Bürgerversammlung in der Kommune seit dem 12. Jahrhundert zukam. Es muss jedoch noch einmal betont werden, dass das erst aus dem Wissen um diese späteren Strukturen so verstanden werden kann.[79]

Während der Mailänder Gesandtschaft Petrus' Damiani stellte die Einwohnerversammlung einen Akteur in einer Situation dar, die vor allem von der Schwächung etablierter Institutionen und Amtsträger geprägt war sowie vom Auftreten neuer Kräfte, die mit dem Anspruch weit reichender Kompetenzen auftraten, deren Rolle aber nicht auf fest umrissene Kompetenzen oder lange geübte Gewohnheiten zurückgeführt werden konnte. Erst in der Konfrontation konnten und mussten die wechselseitigen Ansprüche und

78 Die Dominanz des Klerus konstatiert D'Acunto, Laici, S. 150.

79 Auf die Gefahr, die vorherige Stadtgeschichte aus der Perspektive der *età comunale* zu einer Vorgeschichte zu reduzieren, anstatt sie in ihrer Eigenständigkeit gelten zu lassen, weist etwa hin Sergi, Città.

Kompetenzen ausgehandelt werden; der direkten Begegnung kam die Funktion zu, die jeweiligen Positionen zu definieren und für die anderen verständlich zum Ausdruck zu bringen, so dass der performative und der expressive Charakter dieser Interaktion ineinander fielen.[80] Für die Dauer der Präsenz der römischen Legaten in Mailand hielt die nach dem Eklat um die Sitzplätze ausgehandelte Rollen- und Kompetenzenzuschreibung. Für den wenig stabilen Rahmen der Interaktion und ihrer inhaltlichen Feststellungen ist es jedoch bezeichnend, dass keines der Probleme dauerhaft gelöst war und sich die Akteure rasch wieder von den einmal getroffenen Entscheidungen abwandten. Die Einwohnerversammlung wird in diesem Zusammenhang deutlich als nicht übergehbarer Akteur in einer von großer Offenheit geprägten Situation fassbar, ohne allerdings selbst die Interaktion zu prägen.

3.3 Die Mailänder *Contio* im 11. und frühen 12. Jahrhundert

Das Resultat des Auftritts der römischen Legaten in Mailand war ein prekäres Gleichgewicht, das erst während der öffentlichen Interaktion selbst austariert worden war und keinen dauerhaften Bestand hatte. Entgegen der Hoffnung, durch seine Intervention die inneren Auseinandersetzungen in der Mailänder Kirche zu befrieden, konnte Petrus Damiani weder dauerhaft die moralische Praxis des Klerus normieren noch das Ringen darum beenden, welcher Anteil den lokalen Akteuren an der Beilegung des weiterschwelenden Konflikts zukam. Auch nach der eindrucksvollen Buße und Rekonziliation des Klerus spielten, modern gesprochen, sowohl inhaltliche als auch Verfahrensfragen in den weiteren Auseinandersetzungen eine zentrale Rolle. Das ‚Verfahren' sorgte also nicht – wie von den Protagonisten wohl erhofft – zu einer Verstetigung von Handlungsdispositionen und einer gestärkten Erwartungssicherheit.

Wegen der kontinuierlichen inhaltlichen Konflikte und wegen der Schwächung der institutionellen Rahmenbedingungen, die damit einherging, kam auch in der Folgezeit den versammelten Mailändern eine zentrale, aber immer neu zu definierende Rolle zu. Das

80 Anders als in Inszenierungen, die lediglich der ‚öffentlichkeitswirksamen' Demonstration zuvor ausgehandelter Entscheidungen dienten, wie etwa in der symbolischen Kommunikation zwischen dem König und den Großen im Reich der Ottonen und Salier oder auch in der telegenen Inszenierung zeitgenössischer Politik: Althoff, Spielregeln; Münkler, Theatralisierung.

über Jahrzehnte hinweg labil bleibende institutionelle Profil der Einwohnerversammlung führte nicht zuletzt zu weit auseinanderliegenden Interpretationen in der modernen Geschichtswissenschaft. Die Zusammenkunft der Stadtbevölkerung anlässlich des ‚Verfahrens' unter Petrus Damiani etwa ist einerseits als Beleg für eine frühe Einwohnerversammlung verstanden worden, in der die Mailänder, durch akustische Signale zusammengerufen, zentrale Belange ihrer städtischen Identität gegen vermeintliche Übergriffe von Seiten Roms verteidigt haben. Mit ähnlichen Berichten aus der Zeit der Pataria stand diese Versammlung so gleichsam an der Wiege einer Kommune, die ihre Entstehung dem zunehmenden Anspruch auf Mitsprache und eigenständiger Regelung gemeinschaftsrelevanter Sachverhalte verdankte.[81] Auf der anderen Seite finden sich Bewertungen, die die rhetorisch effektvolle Dramatisierung der ausgestandenen Lebensgefahr im Legationsbericht des Kardinals mit massenpsychologischen Stereotypen des beginnenden 20. Jahrhunderts verbinden: Eine rasende Menschenmenge habe einen gefährlichen Tumult heraufbeschworen und nach Blut gedürstet.[82] Auch wenn derartige Einschätzungen nach den einschlägigen Forschungen von Keller, Dilcher oder zuletzt auch Zumhagen und Coleman zur frühkommunalen Phase nicht mehr zu halten sind, taugen sie als Indiz für die Schwierigkeiten, die Mailänder Versammlungen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mit institutionellen Kategorien zu beschreiben, die nach geregelten Kompetenzen und Verfahren fragen. Aus dem Wissen um die folgende Entwicklung, die die städtischen Kommunen allgemein und die Bürgerversammlung insbesondere während des 12. Jahrhunderts nehmen sollten, können Vorläufer oder Bestandteile späterer Gewohnheiten und Abläufe benannt werden. Das gilt etwa für die Einberufung durch bestimmte akustische Signale, für die Beratung und Beschlussfassung über gemeinschaftsrelevante Angelegenheiten sowie für individuelle und kollektive Eide als Mittel der Selbst- oder Fremdverpflichtung. Noch weiter reichende Interpretationen sehen in diesen Beratungs- und Beschlussorganen sogar die ersten Vorläufer für eine direkte Demokratie rousseauscher Prägung.[83] Diese Deutungen müssen jedoch die scheinbar in die Zukunft weisenden Praktiken von ihrem jeweiligen Ereigniszusammenhang und den zu beobachtenden Interaktionsformen isolieren, um sie in eine Entstehungsgeschichte

81 Keller, Verfassung, S. 52 f. Vgl. zu den kommunalen Bürgerversammlungen Coleman, Assemblies.

82 Meyer von Knonau, Jahrbücher 1, 1890 [ND 1964], S. 129 f.; Cowdrey, Papacy, S. 32 f., begründet die instabile Lage mit der Unberechenbarkeit und dem Wankelmut der jeweils versammelten Massen, die eher wie ein drohender Mob erscheinen, unter anderem während der Gesandtschaft Petrus' Damiani; Somigli, San Pier Damiano, S. 194: „Fu subito un tumultuare minaccioso e c'era in giro sete di sangue"; ebd. spricht er vom „popolo delirante".

83 Celli, Ruolo; Ders., Principio.

der italienischen Stadtkommune einzuordnen. Entscheidend ist es also, sich von klassischen politikhistorischen Interpretamenten zu lösen, die wiederkehrende Situationen im Sinne moderner, von Verfassungsregeln abgesicherter Institutionen zu erfassen versuchen.[84] Jüngere Forschungen zu politischen Versammlungen im Früh- und Hochmittelalter sowie in der römischen Republik haben neue Perspektiven auf Abläufe und Funktionen kollektiven Akklamierens, Beratens und Entscheidens eröffnet. Für das europäische Früh- und Hochmittelalter etwa lassen sich zwar vielfach Anlässe zu kollektivem Agieren im Rahmen ‚öffentlicher' Versammlungen nachweisen, deren konkrete Details jedoch nur in seltenen Fällen überliefert sind. Prinzipiell können diesen Versammlungen die Beratung, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung sowie die Feier eines aktuellen oder die Erinnerung an ein vergangenes zentrales Ereignis im Leben der betroffenen sozialen Formation zugewiesen werden; allerdings sind diese Funktionen meistens ebensowenig scharf zu trennen wie die Kompetenzen der Akteure. Ob daher die Versammlung tatsächlich beratende oder beschlussfassende Funktion hatte oder eher der Akklamation oder der Publikation zuvor getroffener Entscheidungen diente, kann bei günstiger Überlieferung allenfalls für den Einzelfall entschieden werden. Prägend ist also eine weitgehende Offenheit ‚institutioneller' Strukturen. Dieser Eindruck ist nicht allein auf die spärliche Überlieferung zurückzuführen, sondern erfasst ein Strukturmerkmal der politischen Kultur des früheren Mittelalters.[85] Tiefer in die konkreten Abläufe führen Gerd Althoffs Beobachtungen zu gestuften Beratungs- und Entscheidungswegen, in denen dem vertraulichen Gespräch eine zentrale Rolle zukam. In den stark an Kategorien persönlicher Ehre orientierten politischen Verbänden des früheren Mittelalters war es kaum möglich, abweichende Meinungen vor der Öffentlichkeit zu artikulieren, weil eine Entscheidung zu Lasten hochrangiger Protagonisten unweigerlich deren Ansehen empfindlich beschädigte. Deswegen griff man in Frieden und Fehde auf das Mittel des Gesprächs ‚im kleinen Kreise' zurück, um strittige Fragen zu klären. Die sich anschließende öffentliche Beratung diente hingegen nach Althoff der Publikation der Beschlüsse, wurde aber als ergebnisoffene Beratung inszeniert, um die Anwesenden in angemessener Weise einzubinden und nicht nur die an den Vorabsprachen Beteiligten, sondern alle dazu zu verpflichten, auch in Zukunft die gemeinsame Entscheidung mitzutragen.[86]

---

84 Jüngst für die frühneuzeitliche Stadt Schlögl, Vergesellschaftung.
85 Barnwell – Mostert, Assemblies; Pantos – Semple, Assembly.
86 Althoff, Colloquium.

Während diese Arbeiten sich mit Partizipationsmöglichkeiten in hierarchisch strukturierten Herrschaftsverbänden befassen, liegen Studien zur politischen Kultur in der Römischen Republik vor, die in stadtstaatliche Formationen führen.[87] Denn auch wenn die Nobilität das politische System dominierte, gehörten kollektive Beratungen und Beschlussfassungen durch die Bürger Roms zu den unverzichtbaren Bestandteilen der republikanischen ‚Verfassung'. Entscheidend für den hier untersuchten Zusammenhang ist, dass die verfassungshistorischen Kategorien bei einer Analyse der römischen ‚Demokratie' ins Leere laufen, da sie nicht in der Lage sind, die Abläufe politischer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung nachzuzeichnen. Dies ist umso bemerkenswerter, als die römische Volksversammlung der Antike in wesentlich höherem Maße institutionalisiert war als die Einwohnerversammlung im Mailand des 11. Jahrhunderts. Mit den *contiones* und den *comitia* gab es unterschiedliche Veranstaltungstypen mit je eigenen Kompetenzen und Verfahrensformen, die ebenso zur Wahl von Amtsträgern berechtigt waren wie zur Entscheidung über Gesetze und politische Initiativen und zum Fällen von Gerichtsurteilen. Dennoch konnte nachgewiesen werden, dass etwa Entscheidungen über die Ablehnung oder Zustimmung einer senatorischen Initiative oft bereits während der Beratungen fielen, weil bei hörbarem Dissens während der Beratung der Antrag bereits zu diesem frühen Zeitpunkt zurückgezogen wurde, ehe er in den *comitia* durchfallen konnte. Die eigentlichen Abstimmungen sind hingegen überzeugend als Konsensritual interpretiert worden, weil bis auf eine verschwindende Zahl von Ausnahmen Abstimmungen nicht zur Entscheidung einer noch offenen Frage dienten und zugleich durch die Inszenierung der Auszählung der Voten der tatsächlich vorhandene Dissens weitgehend verschleiert wurde.[88] Wenn sich die Interpretation der Bürgerversammlungen von den Mustern heutiger parlamentarischer oder basisdemokratischer Entscheidungsverfahren löst, ermöglicht das zugleich, nach aus moderner Perspektive nicht erwartbaren situativen Kontexten zu fragen, die als notwendige oder fakultative Bestandteile in Aushandlungsprozesse eingebunden waren.

Für die folgende Diskussion politischer Interaktion in den Mailänder Einwohnerversammlungen während des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts gilt es also, negativ formuliert, sich von Kategorienrastern zu lösen, die am Funktionieren moderner Verfassungen oder auch kommunaler Strukturen im fortgeschrittenen 12. Jahrhundert entwickelt worden sind. Statt dessen muß zunächst

87 Vgl. den Forschungsüberblick bei Hölkeskamp, Rekonstruktionen, S. 57-72. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Arbeiten von Dems., Senatus, S. 219-256; Flaig, Politik, S. 155-231; Jehne, Integrationsrituale; Ders., Dominanz.

88 Flaig, Politik, S. 155-180; Jehne, Integrationsrituale; Ders., Dominanz.

geklärt werden, was während der Versammlungen überhaupt wie thematisiert wurde. Ziel dieser Diskussion ist es nicht, eine Norm oder einen Normalfall der Einwohnerversammlung zu rekonstruieren, um an diesem typologischen Konstrukt die einzelnen Berichte zu messen, die die Quellen bieten.[89] Auch kann es nicht darum gehen, nach dem Gewicht der Volksversammlung in einem Mächtespiel politischer Kräfte in Mailand zu fragen, was auf ein Bild fester Größen, die um ihren jeweiligen Einfluß auf innerstädtische Politik ringen, hinausliefe.[90] Vielmehr sei der Versuch eines Inventars der sozialen Situationen unternommen, in denen die versammelte Einwohnerschaft Mailands das innerstädtische Leben prägte oder beeinflusste, um erst auf dieser breiten Basis der Frage nachzugehen, wo sich spezifisch kommunale Strukturen zu verfestigen beginnen.

3.3.1 Die Einwohnerversammlung (I.): die Wahl des Mailänder Erzbischofs (1018-1135)

Als auffällige Tendenz der fraglichen Jahrzehnte ist konstatiert worden, dass in Mailand wie in anderen Städten Oberitaliens die Versammlung der Stadtbevölkerung in zunehmendem Maße Einfluss auf die Bischofswahlen nehmen konnte, während andernorts das Domkapitel mit weltlichen Kräften um ein eigenständiges Wahlrecht kämpfte.[91] Über die Abfolge dieser vielfach umstrittenen Wahlen[92], die nicht unerheblich zur Konfrontation zwischen den Kaisern

89 Vgl. zur Interpretation einer ähnlich fragmentarischen Überlieferungslage Flaig, Politik, S. 160-164.

90 In diesem Sinne etwa zum Verhältnis von Stadtherrn und Bürgergemeinde in Deutschland Battenberg, Wahlen.

91 Keller, Pataria, S. 344; vgl. die Zusammenstellung bei Fonseca, Ecclesia, S. 141 ff. Zu mittelalterlichen Bischofswahlen vgl. Gaudemet, Elections; Schneider, Wechselwirkungen; Schimmelpfennig, Papst- und Bischofswahlen; Erkens, Bischofswahl; zuletzt Schreiner, Wahl. Zu den Mailänder Wahlen in der ‚prima età comunale' Ambrosioni, Milano. Mittelalterliche Wahlverfahren sind zuletzt neu beleuchtet worden von Keller, Wählen. Einen Überblick über kirchliche Wahlverfahren im Mittelalter bietet Wassilowsky, Konklavereform, S. 41-54.

92 Selbstverständlich meint der Begriff hier noch nicht formalisierte Abstimmungsverfahren, die seit dem 12. Jahrhundert zunehmend Verbreitung finden. Vielmehr handelt es sich, will man der Terminologie Schneiders folgen, um den Abschluss des politischen Willensbildungsprozesses in der Versammlung des Klerus und Volkes in der Kathedrale. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, beschränkte man sich nicht auf eine bloße Akklamation als Bestandteil der Erhebungsakte. Vgl. zur Trennung von politischer Willensbildung und nachfolgenden förmlichen Erhebungsakten Schneider, Wechselwirkungen, S. 141 f. Im Lichte der Forschungen Kellers zum gewandelten Verständnis der Bischofsinvestitur seit dem 11. Jahrhundert ist jedoch fraglich, ob diese Trennung tatsächlich bereits für eine Zeit sinnvoll vorausgesetzt werden kann, in der noch nicht nach einzelnen, rechtskonstitutiven Handlungen gefragt wurde, sondern der störungsfreie Ablauf der gesamten rituellen Handlungsketten eine mehr als juristisch verstandene Legitimität der Wahl, Erhebung und Einsetzung eines Amtsträgers

und Päpsten im sogenannten Investiturstreit beitrugen, informieren die Mailänder Geschichtsschreiber ausführlich, die in ungeeigneten Erzbischöfen oder den Konflikten um die Oberhirten einen Kern der inneren Auseinandersetzungen sahen. Es ist also kein Zufall, dass sowohl die anonyme ältere ‚Historia Mediolanensis' als auch die ‚Historia' Landulfs von St. Paul ihre Berichte über die Zerwürfnisse in ihrer Stadt mit einer problematischen Bischofswahl einleiten.[93] Nur hier ist es möglich, nachzuvollziehen, wie in Mailand öffentliche Personalentscheidungen vorbereitet und durchgeführt wurden bzw. an welchen Klippen sie scheitern konnten.

Programmatisch stellen mit Arnulf sowie dem sogenannten ‚Landulf senior' beide Mailänder Chronisten, die der Pataria ablehnend gegenüberstanden, die Irritationen um die Wahl Widos von Velate an den Anfang ihres Berichtes über die innerstädtischen Kämpfe seit der Mitte des 11. Jahrhunderts.[94] Beide erzählen, man habe in Mailand nicht zu einem Ergebnis kommen können, so dass Heinrich III. einen Erzbischof benannt habe, der in Mailand auf Widerstand gestoßen sei. Dass beide Texte dieser Wahl eine Schlüsselstellung zubilligen, liegt zum einen in der herausragenden Rolle begründet, die Wido in den Auseinandersetzungen um die Pataria spielen sollte. Zum anderen sind wohl beide Berichte zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem sich nach dem Tod Widos zwei Nachfolger gegenüberstanden, die beide nicht auf dem üblichen Weg ausgewählt worden waren. Die entsprechenden Passagen aus Arnulfs ‚Liber gestorum recentium' und aus der ‚Historia Mediolanensis' stellen also neben einem effektvollen Auftaktakkord zu den folgenden Ausführungen auch eine situationsbezogene Argumentation dar, wie ein Mailänder Bischof zu wählen ist und wie nicht.

Was war schiefgelaufen? Für das frühe 11. Jahrhundert zeichnet sich in Umrissen ab, dass üblicherweise ein Mailänder Erzbischof in der Stadt gewählt und anschließend vom Kaiser bestätigt wurde, wie es Arnulf anlässlich der 1018 erfolgten Wahl Ariberts knapp schildert.[95] Der sogenannte ‚Landulf senior' berichtet nun zum Be-

---

gewährleistete. Dazu Keller, Investitur. Zu mittelalterlichen Wahlverfahren vgl. neben den in Anm. 90 zitierten Titeln zur Bischofswahl auch Maleczek, Abstimmungsarten; zum kommunalen Italien Ruffini Avondo, Sistemi; Keller, „Kommune"; Ders., Wahlformen; Ders., Wählen.

93 Landulf senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 74 f., hg. v. Cutolo S. 82 ff.; ebd. 2, hg. von Bethmann – Jaffé S. 21, hg. v. Castiglioni S. 3 f.

94 Hier und im Anschluss Arnulf, Liber 3,1, hg. v. Scaravelli S. 104 f., hg. v. Zey S. 167 ff.; Landulf senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 4 f.7, hg. v. Cutolo S. 82 ff.

95 Arnulf, Liber 2,1, hg. v. Scaravelli S. 82, hg. v. Zey S. 145. Zey weist ebd. auf den Bericht ebd. 1,1, S. 119, hin. M.E. ist es jedoch fragwürdig, in diesem Bericht über mehrere Generationen zurückliegende Verhältnisse etwas anderes zu sehen als die Formulierung eines Ideals durch den Autor. Zu einer Rekonstruktion der tatsächlichen Abläufen während des 11. Jahrhunderts trägt der Beginn des ersten Buches wohl wenig bei; vgl. zu den Perspektiven Arnulfs auch

mühen um einen Nachfolger Ariberts im Jahr 1045 ausführlicher, man habe die Bürger, nämlich Kleriker und Laien, zusammengerufen, und es sei in ausführlichen Reden über die Benennung eines neuen Oberhirten beraten worden.[96] Weil man sich nicht geeinigt habe, seien schließlich vier geeignete Kandidaten aus den Reihen des obersten Ranges im Mailänder Klerus, den sogenannten *ordinarii*, benannt worden. Eine Mailänder Gesandtschaft habe es König Heinrich III. überlassen, aus diesen Kandidaten den neuen Erzbischof auszuwählen. Der habe aber die Mailänder Vorschläge übergangen, um statt dessen einen anderen Kleriker aus der Erzdiözese zu bestimmen, der zuvor am Königshof geweilt habe.

In der Beratung vor dem zusammengerufenen Volk muss man wohl keine Neuerung dieses Jahres vermuten, sondern kann mit Violante davon ausgehen, dass es sich um einen ausführlichen Bericht von einem bereits zuvor üblichen Vorgehen handelt.[97] Dass vermutlich vor allem diejenigen aus dem Klerus und dem Volk das Wort ergriffen, die durch sozialen Status und persönliches Ansehen herausragten, ergibt sich aus der Kenntnis hochmittelalterlicher Beratungskonventionen, ohne dass dies hier explizit formuliert wird.[98] Offensichtlich handelte es sich aber um konsensorientierte Beratungen, die dann problematisch wurden, wenn sich offener Dissens abzeichnete. Durch die Benennung mehrerer Nachfolgekandidaten verhinderten es die Mailänder, zu einer eindeutigen Entscheidung gezwungen zu werden, die bei offener Artikulation verschiedener Präferenzen zu einer deutlichen Niederlage bestimmter Akteure geführt hätte. Dadurch, dass die Entscheidung an den König delegiert wurde, konnte niemand in der Stadt dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich einige offensichtlich mit ihrer vor dem Volk geäußerten Meinung nicht durchzusetzen vermochten. Diese Funktion der Auslagerung einer eindeutigen Entscheidung thematisiert der anonyme Fortsetzer der ‚Historia Mediolanensis' anlässlich einer späteren Wahl: Es komme wegen strittiger Entscheidungen oftmals zu blutigen Auseinandersetzungen, deswegen sei dem Kaiser seit alters her die Entscheidungskompetenz übertragen worden.[99] Der

---

Violante, Pataria, S. 21 ff. An dieser Stelle stehen die Interaktionsabläufe während der Entscheidungsfindung im Zentrum.

96 Hier und im Anschluss Landulf senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 4 f.7, hg. v. Cutolo S. 82 ff. Es ist aber wahrscheinlich, dass es zuvor zu einer Willensbildung im kleineren Kreis gekommen ist, die nicht eigens in den Quellen Erwähnung findet. Vgl. zu dieser Zergliederung von Meinungsbildung und formeller Wahl Schneider, Wechselwirkungen.

97 Violante, Pataria, S. 16-20.

98 Vgl. jedoch zur Wahl Ariberts im Jahr 1018 die Formulierung Arnulfs: [...] *consulto maiorum civitatis ac dono imperatorie potestatis intronizatur Heribertus.* Arnulf, Liber 2,1, hg. v. Scaravelli S. 82, hg. v. Zey S. 145.

99 *Quod ideo Romano imperatori ab apostolico multisque episcopis olim concessum est, quatenus cum unaquaeque civitas unius sacerdotis vel levitae electionem canonice facere deberet, ut Romae multisque*

Kompromiss muss auch im Kontext des Aufstandes der Mailänder Plebs gegen den alternden Erzbischof Aribert und den städtischen Adel gesehen werden, der erst kurz zuvor beendet werden konnte. In dem Ergebnis der Beratungen, dem Herrscher statt eines Kandidaten derer vier zu präsentieren, kann also das ungewöhnliche Resultat überkommener Formen der Entscheidungsfindung gesehen werden, das der instabilen Lage in Mailand geschuldet war. Das unerwartete Handeln Heinrichs III., einen fünften Kleriker zu investieren, trug allerdings zu einer weiteren Destabilisierung der Mailänder Kirche bei. Trotz der Brüskierung durch den Herrscher empfingen die Mailänder aufgrund alter Gewohnheit und aufgrund nachdrücklicher Bitten Heinrichs den neuen Erzbischof nach den Worten der ‚Historia Mediolanensis' *honorifice ac devote*.[100] Die *ordinarii*, deren Mitglieder der König übergangen hatte, artikulierten allerdings sofort, wenn auch zunächst nur im Verborgenen, ihre Unzufriedenheit mit dem neuen Oberhirten, bis sie ihn in einem spektakulären Eklat bloßstellten. Während des Hochamtes, an dem sie zunächst in gebotener Form teilgenommen hatten, ließen sie ihn unter lautem Protest allein am Altar stehen – *populo spectante et mirante universo*. Wido setzte hingegen, so gut er es ohne Assistenz vermochte, die Messfeier unter Tränen fort. Diese Provokation zeitigte jedoch keine überlieferten Folgen, vielmehr fanden sich die Mailänder zunächst mit einem Erzbischof ab, der ihnen von Heinrich III. aufgenötigt worden war.

Während die Wahl Widos zumindest zu Beginn nach den tradierten Formen kollektiven Entscheidens erfolgt sein dürfte, stritten sich in den 1070er Jahren zwei Prätendenten um seine Nachfolge, die der Pataria bzw. ihren Gegnern verpflichtet waren. In dieser Situation war es unmöglich geworden, sich in gewohnter Weise auf einen gemeinsamen Kandidaten zu verständigen, so dass beide Anwärter zwar öffentlich, aber ohne die übliche Meinungsbildung benannt wurden. Zunächst resignierte Erzbischof Wido, wohl ermüdet von den jahrzehntelangen Auseinandersetzungen, jedoch nicht ohne sich zuvor um die Regelung seiner Nachfolge zu kümmern. Die Berichte aus Arnulfs ‚Liber gestorum recentium' und der ‚Historia Mediolanensis' lassen sich nicht zu einem schlüssigen Ab-

---

aliis civitatibus evenisse cognovimus, duas multo cum sanguine electiones facere satagebat. Landulf senior, Historia 4,1, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 99, hg. v. Cutolo S. 126. Diese Stelle ist wegen ihrer Bedeutung für die Datierung eines gefälschten Investiturprivilegs für Karl den Großen im Umfeld der Debatte um das päpstliche Investiturverbot von erheblicher Bedeutung. Vgl. zur Datierung der interpolierten Passage ausführlich Busch, Vereinnahmung, besonders S. 149-152; vgl. auch Ders., Certi, S. 50-54. Zum päpstlichen Investiturverbot, auf das diese Bemerkung reagiert, Schieffer, Entstehung; Englberger, Gregor VII.; dazu polemisch Zey, Edizione.

100 Hier und im Anschluss Landulf senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 75, hg. v. Cutolo S. 83 f.

lauf zusammenführen. Zunächst habe es, so Arnulf, eine geheime, eidlich bekräftigte Übereinkunft zwischen Wido und dem von ihm favorisierten Gottfried gegeben, für die sie die kaiserliche Zustimmung erhalten hätten.[101] Wido habe den Bischofsstab und -ring an König Heinrich IV. geschickt, der sie als Zeichen seiner Wahl Gottfried zurückgesandt habe. Anders die ‚Historia Mediolanensis', die nichts von einer königlichen Investitur weiß.[102] Nach ihr hat Wido anlässlich eines Beisammenseins einer großen Zahl von *nobiles* überraschend Gottfried als Nachfolger präsentiert, indem er ihm seinen Stab und Ring übergeben und das Versprechen geleistet hat, die Amtsgeschäfte endgültig aufzugeben. In beiden Versionen finden sich also Bestandteile der gewohnten Entscheidungsvorgänge. Arnulf weiß von einer Wahlbestätigung seitens des Kaisers durch die Übergabe von Stab und Ring zu berichten, die ‚Historia Mediolanensis' hingegen schildert zumindest eine Festlegung in einer gewissen Mailänder Öffentlichkeit, allerdings nicht in einer konsensorientierten Interaktion. Einig hingegen sind sich beide Chroniken darin, dass sie von weitreichendem Widerstand gegen Gottfried in der Stadt und in weiten Bereichen der Diözese erzählen, den auch eine Weihe durch die Mailänder Suffragane nicht brechen konnte.

Einer vergleichbaren Überrumpelungstaktik, wie sie Wido nach dem Bericht der ‚Historia Mediolanensis' anwandte, bediente sich auch der Patarenerführer Erlembald, um seinerseits einen ihm genehmen Prätendenten für das erzbischöfliche Amt zu lancieren. Nach einem gemeinsam erfochtenen Sieg über Gottfried, so Arnulfs ‚Liber',[103] sei Erlembald mit den Mailändern darin überein gekommen, unter den *ordinarii* einen Nachfolger für den mittlerweile verstorbenen Erzbischof Wido zu finden, was sie durch einen wechselseitigen Eid bekräftigt hätten. Erlembald habe im Anschluss dafür geworben, ohne Rücksicht auf den König, nur im Vertrauen auf Unterstützung aus Rom, einen neuen Oberhirten zu wählen, während die Mehrzahl des Klerus und der Weisen aus dem Volk dazu geneigt habe, auf eine selbständige Wahl zu verzichten, um die königliche Ehre nicht zu verletzen. Der Kreis der Kandidaten, aus dem Widos Nachfolger stammen sollte, war also ebenso unumstritten wie eine Wahl durch Klerus und Volk. Anders sah es mit der Frage aus, ob der Elekt anschließend eine Investitur König Heinrichs IV. erbitten sollte, was wegen der Konkurrenz Gottfrieds sicherlich Probleme aufgeworfen hätte. Offen bleibt, ob diese Konstellation von

101 Arnulf, Liber 3,20, hg. von Scaravelli S. 130-133, hg. v. Zey S. 196-199. Die spärlichen Informationen zu ihm stellt zusammen Lucioni, Gotofredo II; zur umstrittenen Datierung der Ereignisse vgl. die Angaben der Herausgeberin in Arnulf, Liber, S. 197 Anm. 196.

102 Landulf senior, Historia 3,18, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 87, hg. v. Cutolo S. 104.

103 Ausführlich Arnulf, Liber 3,23, hg. v. Scaravelli S. 136-139, hg. v. Zey S. 202-205; vgl. knapp Landulf senior, Historia 3,29, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 95, hg. v. Cutolo S. 119 f.

den Kontrahenten Erlembalds bewusst herbeigeführt worden ist, um eine von ihm dominierte Entscheidung zu verhindern, oder ob der Dissens über diesen Punkt erst nach der geschworenen Verständigung aufgetreten ist. Am 6. Januar 1072 jedenfalls versammelte Erlembald eine große Menschenmenge aus Klerikern und Laien in der Kathedralkirche S. Maria Hiemalis, in der sich nach Arnulf allerdings nicht diejenigen befanden, mit denen gemeinsam Erlembald einen neuen Erzbischof zu wählen geschworen hatte. Nach längeren Reden, so der Text weiter, habe Erlembald ohne Rücksicht auf die Ansichten der Versammelten einen Kandidaten ‚gewählt'.[104] Diejenigen, die nicht mit dieser Wahl einverstanden gewesen seien, hätten zunächst nichts anderes getan als die Kirche zu verlassen. Später seien sie jedoch in den Bischofspalast eingedrungen und hätten den Elekten Atto, der gerade mit einem festlichen Mahl seinen Erfolg feierte, gewaltsam in die Kathedrale zurückgeführt. Dort habe Atto unter Todesangst die Kanzel bestiegen, um feierlich einen Eid abzulegen, auf immer auf das Amt eines Mailänder Erzbischofs zu verzichten.

Erneut zeigten sich die Grenzen eines auf Konsens angelegten ‚Wahlverfahrens'. Diejenigen, die von vornherein Erlembalds Versuch ablehnten, am König vorbei einen Gegenbischof zu Gottfried einzusetzen, blieben der Versammlung fern. Dadurch entzogen sie sich der Einbindung in einen Beschluss, der zu einem Konflikt mit Heinrich IV. führen musste, dem sie nach der ‚Historia Mediolanensis' soeben einen Treueid geleistet hatten.[105] Zugleich verhinderte ihre Abwesenheit, dass während der Versammlung von Klerus und Volk in der Kathedralkirche bereits zuvor bekannte kontroverse Positionen öffentlich aufeinanderstießen. Auch als Erlembald mit der Nennung seines Kandidaten auf breite Ablehnung in der Einwohnerversammlung stieß, wurde der Widerstand nicht offen artikuliert, sondern führte lediglich dazu, dass zahlreiche Menschen den Versammlungsort verließen. Obwohl also Erlembald deutlich gemacht hatte, dass er nicht um eine einvernehmliche Verständigung bemüht war, sondern durch einen Überraschungscoup seine Kreatur durchzusetzen versuchte, lag eine direkte, öffentlich ausgetragene Auseinandersetzung jenseits der Handlungsoptionen derjenigen, die sich überwältigt fühlen mussten. Zur eigentlichen Entscheidung führte dementsprechend nicht das Kräftemessen in der

104 Der Vorgang wird mit dem Verb *eligere* umschrieben; gemeint ist, dass Erlembald ohne erkennbare Vorabsprachen vor dem versammelten Klerus und Volk einen Namen nennt, für den er Zustimmung erwartet. Zu den üblichen Formen der Willensbildung und den Schwierigkeiten, sie den Quellen zu entnehmen, vgl. Maleczek, Abstimmungsarten, besonders S. 81-101 (zum Ideal der *unanimitas*); Schneider, Wechselwirkungen, S. 141 f.; Wretschko, Electio communis; Keller, Wählen.

105 Landulf senior, Historia 3,29, hg. v. Bethmann – Wattenbach S. 95, hg. v. Cutolo S. 119 f.

Einwohnerversammlung selbst, sondern der nachträgliche gewaltsame Widerstand, von dem Erlembalds Kandidat nun seinerseits überrumpelt wurde. Der schuf mit seinem erzwungenen Eid seinerseits Tatsachen, die kaum übergangen werden konnten. Erlembalds Versuch also, durch ein *fait accompli* den erwartbaren Widerstand der versammelten Mailänder zu brechen, schien zunächst während der Wahlversammlung Erfolg zu haben, um dann doch am manifesten Widerstand der überwältigten Einwohner zu scheitern, der sich aber noch nicht während der Versammlung selbst wirksam artikulierte.

Die Abläufe während der folgenden Bischofswahlen von Tedald (1075-1085), Anselm III. de Raude (1086-1093) und Arnulf III. de Porta Orientali (1093-1097) sind nicht im Detail überliefert, so dass sich die Interaktion in der Wahlversammlung nicht im Einzelnen nachzeichnen lässt. Nach dem Tod Erlembalds (1075) beschlossen die Mailänder, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstorbenen Prätendenten Gottfried und Atto einen neuen Erzbischof zu suchen, fassten also die Situation nach dem Scheitern der Wahlen von Gottfried und Atto nicht als Schisma auf, sondern als Sedisvakanz.[106] Ganz ähnlich wie 30 Jahre zuvor markierte eine feierliche Zeremonie bei S. Ambrogio öffentlich das Ende der bürgerkriegsähnlichen Zustände, und wieder überließen die Mailänder die Entscheidung über einen geeigneten Oberhirten dem König.[107] Erneut schickten sie dem Salier vier Kandidaten zur Auswahl mit dem Versprechen, denjenigen, den er durch Ring und Stab bezeichne, anzuerkennen.[108] Und obwohl sich Heinrich IV. erneut wie sein Vater im Jahr 1045 über die Vorschläge hinwegsetzte, konnte der statt dessen erwählte Tedald, ein Mailänder Kleriker, der zu dieser Zeit in der Hofkappelle des Saliers tätig war, zunächst unbehelligt das erzbischöfliche Amt antreten. So blieb es den Mailändern wiederum erspart, selbst eine Personalentscheidung zu treffen, bei der das Risiko bestanden hätte, dass die eben erst überwundenen inneren Auseinandersetzungen wieder ausbrachen. Dass diese Wahl zu einem der zentralen Auslöser des Konflikts zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. wurde, war wohl in Mailand nicht abzusehen, wo man sich an älteren Gepflogenheiten orientierte. In derselben Kontinuität stand auch noch Anselm III., der nach dem ‚Liber Pontificalis' zwar kanonisch gewählt worden war, aber seinen Bischofsstab aus den Händen des

106 Zu Tedald vgl. Zumhagen, Tedald, Ders., Konflikte, S. 98-107.

107 Zur Friedenszeremonie Keller, Verfassung, S. 51 f., unter Bezug auf Arnulf, Liber 4,10, hg. v. Scaravelli S. 150 f., hg. v. Zey S. 216 f.

108 Hier nach Landulf senior, Historia 4,2, hg. von Bethmann – Wattenbach S. 99, hg. von Cutolo S. 126. Vgl. Arnulf, Liber 5,5, hg. v. Scaravelli S. 158 ff., hg. v. Zey S. 222 f., der nichts von den vier Mailänder Kandidaten zu berichten weiß. Ungenau zur ‚Wahl', die er einem *conscilium commune* der Mailänder zuschreibt, Zumhagen, Tedald, S. 9; Ders., Konflikte, S. 98.

Kaisers entgegengenommen hatte. Der grundsätzliche Charakter, den während des Pontifikats Urbans II. der Streit um die königliche Investitur mit Stab und Ring annahm, führte aber dazu, dass Anselm sich zunächst in ein Kloster zurückzog, um dann vom Papst neu in sein Amt eingeführt zu werden. Damit war er der letzte Mailänder Erzbischof, dessen Wahl und Amtseinführung sich in den überkommenen Bahnen bewegte, in denen den salischen Herrschern zwar nicht immer die Entscheidung, wohl aber ein unverzichtbarer Beitrag zur Bischofserhebung überlassen geblieben war.[109]

Dadurch, dass sich auch Mailand den römischen Forderungen nach einer kanonischen Wahl unterwarf, mussten die folgenden Entscheidungen über einen neuen Oberhirten in der Stadt selbst getroffen werden, und zwar auch weiterhin während einer Versammlung der Einwohner, also von Klerus und Volk der Stadt und darüber hinaus. Ausführliche Berichte über die Entscheidungsfindung liegen aus der Feder Landulfs iunior vor. Wegen seiner persönlichen Verwicklungen in die Geschicke der Mailänder Kirche seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert war dieser Autor darum bemüht, die Verantwortung innerstädtischer Gruppen oder einzelner Protagonisten zu benennen, so dass in seinem Werk Hintergründe und Vorabsprachen thematisiert werden, die in der älteren Mailänder Geschichtsschreibung eher am Rande Erwähnung fanden.[110] Grundsätzlich blieb es auch unter den gewandelten Vorzeichen des Investiturstreits dabei, dass während einer Versammlung in der Kathedralkirche die Entscheidung über einen neuen Erzbischof fallen sollte. Lediglich in einem Fall ging man den Weg der Kompromisswahl, für die eine kleine Kommission aus der Stadt selbst bevollmächtigt wurde. Sonst fiel der Beschluss jeweils *coram populo* und unter reger Beteiligung der versammelten Menge.

Wenn sich, wie bei der Wahl von Olricus (1120), Anselm V. della Pusterla (1126) und Robaldus von Alba (1135), Vorabsprachen innerhalb des Klerus der Stadt und der Kirchenprovinz als tragfähig erwiesen, lässt sich unterstellen, dass die Nomination des Kandidaten in der Kathedrale auf einhellige Zustimmung der versammelten Mailänder stieß.[111] Interessanter sind aber die Bischofswahlen,

---

109 Liber Pontificalis 2, Nr. 160 (Urbanus II), S. 293. Die Zuordnung dieses Berichtes zu Anselm III. durch Zerbi, Habitu; Cowdrey, Succession. Zu den Pontifikaten Anselms und seines Nachfolgers Arnulf Zumhagen, Konflikte, S. 107-112.

110 Das Engagement in eigener Sache benennt die Literatur vielfach als Eigentümlichkeit, wenn nicht sogar als Defizit der Historia Mediolanensis Landulfs iunior, so Busch, Geschichtsschreibung, S. 41 f.; Zumhagen, Konflikte, S. 112 ff.; vgl. schon Martini, Spirito, S. 14 f.; vgl. auch den Vorwurf, er sei den politischen Realitäten seiner Zeit gegenüber blind gewesen, weil er die kommende Macht der Kommune nicht erkannt habe, Andenna, Autobiografia, S. 259 f.

111 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 49, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 42, hg. v. Castiglioni S. 31 f. (Olricus, 1120): *Et gratia presbiteri Nazarii primicerii et ceterorum, quos suspectos habebam*

die keinen reibungslosen Verlauf nahmen, nämlich die Wahlen Anselms IV. de Buis (1097), Grossolans (1102) sowie Jordanus' de Clivio (1112). Entweder während der Vorabsprachen oder der Wahlversammlung selbst kam es dort zu offenen Meinungsverschiedenheiten, deren Austrag die Möglichkeiten und Grenzen innerstädtischer Interaktion deutlich erkennen lässt. Die Wahl Anselms IV. de Buis scheint von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Mailänder Kreise geprägt gewesen zu sein, die dem römischen Programm einer Kirchenreform nahestanden.[112] Ohne die Vorgehensweise näher zu beleuchten, deutet Landulf in seiner ‚Historia' an, die Wahl sei vor allem von der Gruppe um Armanus getragen worden, einem von Urban II. und Mathilde von Canossa gestützten Prätendenten auf den Bischofsstuhl von Brescia, der als römischer Legat in Mailand anwesend war.[113] Dies war jedoch während der Wahlversammlung selbst zunächst nicht ersichtlich. Vielmehr schien sich eine Einigung auf Landulf da Baggio abzuzeichnen, den Propst der Kanoniker von S. Ambrogio. In diesem Moment erhob jedoch Armanus Einspruch. Seine Stimme fand Gehör, denn nun schlossen sich zahlreiche Mailänder, die Landulf iunior als *corona vulgi* diffamiert, dem Widerstand gegen Landulf da Baggio an. Diese offene Kontroverse drohte sofort zu eskalieren, so dass Landulf da Baggio, um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, die Kathedrale verließ. Daraufhin ergriff der Elekt von Brescia erneut das Wort und ‚wählte', wie es in der Quelle heißt, Anselm de Buis, den Propst von S. Lorenzo, zum neuen Erzbischof. Weil die Versammlung ihre Zustimmung zu dieser Wahl signalisierte, setzte sich Anselm auf die erzbischöfliche Kathedra und markierte so den Abschluss der Entscheidungsfindung. Unklar in diesem Geschehen bleibt, ob die Intervention seitens des Vertrauten der Markgräfin von Canossa spontan erfolgte oder ob er sich zuvor mit bestimmten Gruppen innerhalb des Mailänder Klerus abgesprochen hatte.

---

et habeo, Olricus vicedominus Yordano successit; ebd. 52, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 43, hg. v. Castiglioni S. 32 f. (Anselm V. della Pusterla, 1126): [...] *dominum Anselmum de Pusterla, a presbitero Nazario primicerio et ceteris clericis ordinariis et episcopis sufraganeis in archiepiscopum electum* [...]; ebd. 62, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 47, hg. v. Castiglioni S. 37 (Robaldus, 1135): *Mediolanenses vero ordinarii et decumani* [...] *fecerunt Litifredum Novariensem, Widonem Yporiensem et alios sufraganeos venire Mediolanum. Qui in conscilio suo sublimaverunt Robaldum Albanensem episcopum in Mediolanensem archiepiscopum*.

112 Hier und im Anschluss ebd. 2, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 21, hg. v. Castiglioni S. 3 f.

113 Die Besonderheit, dass ein päpstlicher Legat auf die Wahl Einfluss nahm, betonen Rossini, Note, S. 411 f.; Ambrosioni, Milano, S. 301. Rossini, Note, S. 411-414, diskutiert denkbare politische und soziale Hintergründe der Wahl. Zu Anselm IV. Ambrosioni, Milano, S. 312-319; zuletzt Lucioni, Arcivescovo. Vgl. auch Zumhagen, Konflikte, S. 114-117. Zum römischen Legaten Foggi, Arimanno, zur Mailänder Wahl S. 96 ff.; vgl. auch zu den Hintergründen Lucioni, Arcivescovo, S. 133-149; zur älteren These, die hier und unten Kapitel 3.3.3 behandelten Ereignisse seien einer ‚zweiten Pataria' zuzuordnen, vgl. ebd. S. 131-133 mit Anm. 35.

Anlässlich der Wahlen Grossolans (1102) und Jordanus' de Clivio (1112) berichtet der Chronist Landulf explizit von den Wahlvorbereitungen. Grossolan, zu diesem Zeitpunkt Bischof der ligurischen Küstenstadt Savona, war von seinem Vorgänger, Erzbischof Anselm IV. de Buis, als Vikar in Mailand zurückgelassen worden, als der Mailänder zum Kreuzzug aufbrach.[114] Bei Erreichen der Todesnachricht, so der Bericht, habe Grossolan führenden Klerikern der Stadt den Auftrag erteilt, einen Nachfolger wählen zu lassen, ehe er selbst nach Savona zurückkehre.[115] Zunächst sei es zu Beratungen mit Männern aus dem lokalen Adel, dem Klerus sowie der Stadtbevölkerung gekommen. Diese vertraulichen Vorklärungen beruhten wohl auf der Erwartung, dass eine öffentliche Entscheidung ohne Widerstände zu finden sei, sofern man sich mit den angesehensten Mitgliedern der verschiedenen relevanten Gruppen einig war. Wie sich während der öffentlichen Wahlversammlung herausstellen sollte, trog diese Erwartung, denn statt der vorab benannten Kandidaten kam Grossolan selbst zum Zuge.

Noch deutlicher lassen sich wegen der außergewöhnlichen Umstände die Vorabsprachen während der Wahl Jordanus' de Clivio zum Nachfolger Grossolans fassen. Grossolan geriet bereits bald nach seinem Amtsantritt wegen des Vorwurfs, ein Simonist zu sein, unter Druck, so dass er Mailand verlassen musste.[116] Nachdem die Stadt faktisch seit 1103 ohne amtierenden Erzbischof war, wurde im Jahr 1111 intensiv seine formelle Absetzung betrieben.[117] Ardericus de Carimate, ein Mitglied des Kathedralklerus aus den Reihen derjenigen, die zuvor Grossolan gestützt hatten, hat im Zuge dieser Bestrebungen einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl eines Nachfolgers genommen. Die Entscheidung darüber, Grossolan für abgesetzt zu erklären und einen Nachfolger zu wählen, fiel in einer von den Mailändern eingesetzten Schiedskommission, in der sich Ardericus eine führende Rolle aneignen konnte.[118] Daher bedeutete es ein entscheidendes Präjudiz, dass er sich darauf festlegte, einer Absetzung Grossolans nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass

114 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 4 f., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 22 f., hg. v. Castiglioni S. 5 f.; vgl. zu seiner Nominierung und Tätigkeit als Bischof von Savona und zugleich erzbischöflichem Vikar in Mailand Rossini, Note, S. 418-431; Lucioni, Arcivescovo, S. 201-207.

115 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 6 f., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 23, hg. v. Castiglioni S. 6 f.; vgl. hier und im Anschluss Rossini, Note, S. 431-434, erneut unter der Perspektive, es habe in Mailand Faktionen mit unterschiedlichem kirchenpolitischen Programm gegeben, deren Rivalität den Ablauf und das Ergebnis der Wahlversammlung prägten. Vgl. auch Ambrosioni, Milano, S. 302.

116 Siehe zu den Abläufen Kapitel 3.3.3.1; vgl. Rossini, Note, S. 436-451; Zumhagen, Konflikte, S. 120 ff.

117 Hier und im Anschluss Landulf iunior, Historia Mediolanensis. 30 f., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 32 f., hg. v. Castiglioni S. 18 f.

118 Siehe zu diesen Abläufen erneut Kapitel 3.3.3.1.

sein Favorit, Jordanus de Clivio, zum Nachfolger gewählt wurde. Die Deutlichkeit des Junktims, so der Chronist, habe den Widerstand gegen die Kandidatenkür innerhalb der Schiedskommission gebrochen, so dass man sich bis zum 31. Dezember 1111 tatsächlich auf Jordanus de Clivio geeinigt habe. Diese Einigung muss nach außen gedrungen sein, denn Mitglieder des im Rang unter den *ordinarii* stehenden, die Seelsorge tragenden städtischen Klerus der *decumanii* hätten, so Landulf, ihn selbst zu den Schiedsmännern gesandt, um dort vorzutragen, die Entscheidung, einen neuen Bischof zu wählen, sei falsch. Unbeeindruckt von diesem Einspruch seien aber am folgenden Tag die Mailänder zur Wahl zusammengerufen und Grossolan sei für abgesetzt erklärt worden. Ohne irgendeine öffentliche Artikulation des Widerstands wurde Jordanus zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Reichweite und Grenzen der Absprachen zur Vorbereitung dieser beiden Bischofswahlen sollten sich während der öffentlichen Versammlungen selbst erweisen. Erstaunlich ist, dass die scheinbar einvernehmlich vorbereitete Wahl im Jahr 1102 zu platzen drohte, während der Widerstand im Vorfeld der Entscheidung am 1. Januar 1112 in der Öffentlichkeit der Einwohnerversammlung keine Konsequenzen hatte. Doch zunächst zur Wahl Grossolans im Jahr 1102:[119] Wie ausgeführt, hatten sich die Spitzen des Klerus und der Laien in Mailand zuvor abgesprochen. In der Kathedrale, so der Bericht weiter, habe der Primicerius Andrea Dalvolto, also derjenige, der zuvor die Beratungen geführt hatte, zwei Kleriker benannt, die sich zum damaligen Zeitpunkt noch auf der Rückreise aus Jerusalem befunden hätten.[120] In diesem Moment habe jedoch Grossolan überraschend Einspruch gegen die Wahl Abwesender erhoben. Sofort hätten sich auf den Wink eines Abtes Rufe erhoben, Grossolan solle Erzbischof werden. Weil dies verbreitete Zustimmung gefunden habe, habe sich Grossolan auf den erzbischöflichen Thron gesetzt. An diesem Ablauf ist bemerkenswert, dass zunächst zwei Kandidaten benannt wurden, wobei der Text offen lässt, ob durch die weitere Beratung einer von ihnen ausgewählt oder ob diese Entscheidung außerhalb der Einwohnerversammlung getroffen werden sollte. Der erste Fall wäre ein singulärer Beleg dafür, dass von vornherein kontroverse Kandidaturen in Betracht gezogen worden sind. Andererseits ist nicht zu erkennen, wem die Entscheidung überantwortet werden sollte, nachdem eine Benennung durch den König nicht mehr in Frage kam. Vermutlich trug man mit der Dop-

---

119 Der Bericht Landulf iunior, Historia Mediolanensis 7, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 23, hg. v. Castiglioni S. 6 f.

120 Analog zu den übrigen Berichten über die Mailänder Erzbischofswahlen ist das *theatrum* als Versammlungsort auszuschließen; anders unter Zuordnung dieses Berichts zu einer Volksversammlung im Theater Zumhagen, Konflikte, S. 120.

pelkandidatur den unterschiedlichen Präferenzen nicht zu übergehender Kräfte in der Mailänder Kirche Rechnung, und weil es eben nicht möglich war, vorab zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, musste man den Prozess der Konsensfindung so lange fortführen, bis dies möglich war. Erst diese Konstellation dürfte Grossolan die Chance eröffnet haben, selbst nach dem erzbischöflichen Amt zu greifen. Landulf unterstellt jedenfalls Grossolan und seinen Anhängern, sie hätten sich an den Absprachen der lokalen Eliten vorbei auf eine abweichende Strategie verständigt, so dass statt der Kandidaten aus dem lokalen Klerus der von Auswärts stammende Vikar des verstorbenen Erzbischofs sich des Amtes bemächtigte. Durch die geschickte Kooperation zwischen Grossolan, Abt Ariald von S. Dionigi und ihren Anhängern in der Versammlung konnten sie jedenfalls die Spielräume nutzen, die die nicht formalisierte ‚Wahl' in der Versammlung der Mailänder eröffnete. Wie zuvor bereits Erlembald überrumpelten sie die Anwesenden während der Beratungen mit einem neuen Vorschlag, der sich, zumindest in der Versammlung selbst, durchsetzte.

Am 1. Januar 1112 war von der Uneinigkeit zwischen den Schiedsmännern aus den Reihen der *ordinarii* und den Dekumanen, die am Vortag noch Einspruch erhoben hatten, nichts zu spüren.[121] Die bei der Wahl federführenden Männer konnten sich nicht auf einen auf breiter Basis stehenden Konsens berufen, weil die Dekumanen tags zuvor explizit ihren Widerspruch artikuliert hatten. Dennoch scheint die Wahlversammlung selbst störungsfrei vonstatten gegangen zu sein. Landulf erzählt, in einer Rede sei die Notwendigkeit begründet worden, einen Nachfolger des abgesetzten Grossolan zu finden, und der Redner habe auch gleich mit Jordanus den Elekten benannt, der sich durchsetzen konnte. Während also zehn Jahre zuvor auf einvernehmliche Vorverhandlungen eine kontroverse Wahlversammlung folgte, traten nun die Meinungsverschiedenheiten nur in der vertraulichen Beratung zutage. Gemeinsam war aber beiden Erzbischöfen, dass die Wahlentscheidung zwar für den Moment Bestand hatte, aber im Nachhinein angefochten wurde. Dies geschah aber nicht mehr, wie noch 1072, durch eine mit Gewalt durchgesetzte sofortige Resignation, sondern in langen Auseinandersetzungen, an denen neben der Mailänder Bevölkerung auch der regionale Klerus sowie das Papsttum beteiligt waren.[122]

Die Übersicht über Mailänder Bischofswahlen im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert weist insgesamt ein hohes Maß an Konstanz auf. Bereits vor den Auseinandersetzungen um die Pataria und weit

121 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 31, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 33, hg. v. Castiglioni S. 19.

122 Dazu unten Kapitel 3.3.3.

über den Tod ihrer Protagonisten Ariald, Landulf und Erlembald hinaus handelte es sich um ein wenig formalisiertes Entscheidungsverfahren, das nur unter der Voraussetzung einer unproblematischen Konsensfindung reibungslos funktionieren konnte. Die Entscheidung wurde während einer Versammlung der Mailänder, das heißt des städtischen Klerus und Adels sowie des nicht näher spezifizierten *populus* getroffen, wobei der Kreis der Beteiligten nicht auf die Angehörigen der Stadt oder der Diözese begrenzt bleiben musste. Wenigstens in einigen Fällen ist die Präsenz und aktive Partizipation anderer Akteure belegt. Im Idealfall diente die Versammlung nicht einer gänzlich unvorbereiteten Personalentscheidung, sondern stellte einen in Vorverhandlungen gefundenen Konsens auf eine breitere Basis. In diese Vorverhandlungen wurden neben führenden Mitgliedern des Klerus auch Laien aus den städtischen Eliten eingebunden. Wurde das Ergebnis dieser vorbereitenden Klärung in der Einwohnerversammlung bestätigt, konnte sich ein Kandidat mit Fug und Recht als Elekt betrachten, was er durch sein Sitzen auf der *cathedra archiepiscopatus* gleich vor aller Augen demonstrierte. Somit handelte es sich bei ungestörtem Verlauf um idealtypische Bischofswahlen des Früh- und Hochmittelalters,[123] in denen allerdings die Versammlung des Klerus und Volks der Diözese von herausragender Bedeutung war.

Die Realität sah allerdings in vielen Fällen anders aus, denn die Schwächen dieses kontinuierlich als Ideal zu beobachtenden Procederes zeigten sich sofort, wenn vor, während oder nach der ‚Wahlversammlung' Kontroversen ausbrachen. Zu keinem Zeitpunkt stellten Kontroverskandidaturen einen möglichen Weg dar, zu einem Ergebnis zu kommen. Offensichtlich war es undenkbar, in der versammelten Einwohnerschaft die Stärken und Schwächen der Kandidaten zu verhandeln und über sie zu befinden. Im Normalfall wurde vielmehr ein Mann benannt, und es blieb den Reaktionen der Mailänder überlassen, ob sie diesen Vorschlag akzeptierten oder nicht, wobei es mit erheblichen Risiken behaftet war, Einspruch gegen einen einmal gemachten Vorschlag zu erheben. Zumindest in einem Fall wird explizit davon gesprochen, dass der Widerspruch gegen die Wahl eines namentlich genannten Kandidaten die Gefahr eines tödlichen Handgemenges heraufbeschwor. Diese Risiken mögen dazu geführt haben, dass sich in einigen Fällen die Taktik durchsetzte, überraschend einen Kandidaten vorzuschlagen, was die Quellen durchweg mit dem Verb *eligere* bezeichnen. Wer diesen Vorschlag machte, war ebensowenig festgelegt wie mögliche Reaktionen, sondern musste während des Ablaufs der Einwoh-

123 Die Abläufe entsprechen der Wahl *per inspirationem*, wie sie sich in der in Kapitel 3 Anm. 90 genannten Literatur skizziert findet.

nerversammlungen jeweils neu ausgehandelt werden. 1072 nutzte Erlembald seine dominierende Stellung in der Stadt, 1097 wird die Versammlung zunächst von einem führenden Mailänder Kleriker geleitet worden sein, ehe der römische Legat und Elekt von Brescia gleichsam die ‚Versammlungsleitung' und damit auch das ‚Recht' zur Nominierung eines Kandidaten übernahm. Ganz ähnlich konnte der erzbischöfliche Vikar Grossolan 1102 dem Primicerius die Kontrolle der Situation aus der Hand nehmen.

Im Zuge von Personalentscheidungen stellte die Einwohnerversammlung einen entscheidenden Moment dar, ohne dass es eine feste Geschäftsordnung gegeben hätte. Weder die Nominierung und Präsentation von Kandidaten noch der zur Partizipation berechtigte Personenkreis, weder die Formen der Beratung noch die der endgültigen Entscheidung waren durch ein formalisiertes Verfahren geregelt. Das führte zu einer erheblichen Unbestimmtheit der Situation, die es zum einen ermöglichte, innerstädtische Machtkonstellationen in je besonderer Weise zur Geltung zu bringen. Zum anderen war aber der Verlauf einer ‚Wahlversammlung' selbst vielfach kaum vorhersehbar, weil unterschiedliche Strategien zum Erfolg führen konnten, ohne dass sich der Ablauf und der Ausgang der Interaktion zuvor absehen ließen. Dissens zu artikulieren barg ebenso große Chancen auf Erfolg wie Risiken eines unkontrollierbaren Eskalierens der Situation. Soweit dies die Quellen erkennen lassen, stellte diese wenig formalisierte Einwohnerversammlung ein notwendiges Element zur Findung eines Bischofs dar, und zwar über den gesamten hier betrachteten Zeitraum hinweg. An ihrem Ende stand entweder eine eindeutige Entscheidung oder in zwei Fällen die Delegation der Wahl an einen salischen Herrscher. Allerdings bedeutete eine in der Versammlung erfolgte Wahl nicht, dass dadurch zwangsläufig ein legitimer Nachfolger des heiligen Ambrosius gefunden war. In einer erstaunlich hohen Zahl der hier analysierten Fälle sah sich der scheinbare Sieger einer Erzbischofswahl über kurz oder lang erheblichem Widerstand gegenüber, dem es meistens gelang, die Wahl zu revidieren.[124] Einerseits musste also *civibus* [...] *convenientibus in unum tam clericis quam laicis*[125] ein neuer Erzbischof gewählt werden, andererseits musste dieses wenig formalisierte und in seinem Vollzug beinahe zwangsläufig auf Konsensfindung hin orientierte ‚Verfahren' aber nicht zur Legitimität einer Entscheidung führen, an die sich die Mailänder auf Dauer gebunden fühlten.

124 Zeitweise oder dauerhaft an ihrer Amtsführung in Mailand gehindert bzw. massiv bedrängt wurden nach den Informationen der Quellen alle Mailänder Erzbischöfe des hier behandelten Zeitraums der Jahre 1018-1135 mir Ausnahme von Arnulf III. de Porta Orientale (1093-1097) und Olricus (1120-1126).

125 Landulf senior, Historia 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 74, hg. v. Cutolo S. 83.

3.3.2 Die Einwohnerversammlung (II.): die Pataria (1057-1075)

Anlässlich der Bischofswahlen musste mit einer gewissen Regelmäßigkeit unter Beteiligung der versammelten Kleriker und Laien eine Entscheidung zugunsten einer Person gefunden werden. Für zwei Phasen während der Formierung kommunaler Strukturen ist es darüber hinaus anhand zahlreicher Berichte von Einwohnerversammlungen bzw. anderen öffentlichen Situationen möglich, direkte Interaktion auf den Straßen und Plätzen von Mailand zu analysieren. Die anlässlich der Pataria entstandenen Geschichtswerke bieten ausführliches Material für die Jahre 1057-1075. Während für den folgenden Zeitraum vergleichbare Quellen fehlen, beinhaltet die über die Jahre 1097-1137 berichtende ‚Historia' des sogenannten ‚Landulf iunior' erneut eindrucksvolle und zum Teil detaillierte Schilderungen gleichartiger Ereignisse. Neben kollektiver Entscheidungsfindung treten somit Akte der öffentlichen Agitation sowie andere Strategien der Konfliktführung und -beilegung in den Blick, die die Bedingungen und Möglichkeiten politischen Agierens in der Öffentlichkeit über die bisher skizzierten begrenzten Handlungsfelder hinaus erschließen. Erst dadurch können die Rahmenbedingungen für die sich verfestigenden Strukturen einer Kommune nachgezeichnet werden, die sich in diesen öffentlichen Interaktionen selbst konstituierte.

Zunächst jedoch kurz zur Topographie der Öffentlichkeit: Welche Orte wurden für eine Einwohnerversammlung genutzt? Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung, denn für etablierte Stadtgemeinden, so die frühneuzeitliche Stadt, ist ja jüngst darauf verwiesen worden, dass nur eine am rechten Platz versammelte Menge als Bürgerversammlung angesehen werden kann.[126] Im Zuge der oben behandelten Berichte über die Gesandtschaft Petrus' Damiani nach Mailand sowie die Mailänder Bischofswahlen des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts findet neben der Kathedralkirche S. Maria Hiemalis ein Platz beim Bischofspalast Erwähnung. An beiden Orten befanden sich Kanzeln oder Rednerpulte, die die Sicht- und Hörbarkeit dessen, was die Protagonisten taten und sagten, gewährleisteten. Was für die Kathedrale nicht eigens begründet werden muss, gilt auch für den Versammlungsort beim Bischofspalast, für den Petrus Damiani auf die Existenz eines *pulpitum* verweist, von dem aus er zur versammelten Menge gesprochen habe. Dass es sich nicht um einen lediglich ad hoc gewählten Ort handelte, belegt der Umstand, dass dort eine *tuba aerea* vorhanden war,

126 Schlögl, Vergesellschaftung. Diese Argumentation ist bereits zeitgenössisch belegt für die piemontesische Stadt Asti im Jahr 1307: Guilielmo Ventura, Memoriale 48, Sp. 760 [= ND S. 216].

mit der über die bereits Anwesenden hinaus sämtliche Mailänder zusammengerufen wurden.[127]

Neben der Kathedrale und dem benachbarten Platz vor dem Bischofspalast nennt die Forschung bis zuletzt als weitere Versammlungsorte die Überreste des antiken Theaters sowie die Basilika von S. Ambrogio, die über dem Grab des Stadtpatrons vor den Toren der Stadt errichtet worden war.[128] Nach diesen Rekonstruktionen hätte es also vier verschiedene angemessene Lokalitäten für eine Einwohnerversammlung gegeben, ohne dass eine klare Typologie der Anlässe geboten wird, zu denen die verschiedenen Orte aufgesucht worden wären. Während die Kathedrale und die Umgebung des Bischofspalastes im Zentrum der Stadt lagen und auch jenseits besonderer Anlässe zu den belebten Zonen Mailands gezählt haben dürften, müsste ein Treffen der Bewohner im antiken Theater oder in der Basilika von S. Ambrogio jeweils gesondert zusammengerufen worden sein. Das setzt voraus, dass bereits spätestens seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Einwohnerversammlung einen festeren institutionellen Charakter besessen hätte, der sie von anderen Formen der Zusammenkunft im Schatten der Kathedrale differenziert hätte. Daher gilt es zunächst, die zahlreichen Belege für Versammlungen im *theatrum* sowie die wenigen für die Nutzung von S. Ambrogio durchzumustern, um die politische Topographie Mailands während des 11. und früheren 12. Jahrhunderts in diesem Punkt präziser zu erfassen.

Eine Darstellung, die die Ruinen des antiken Theaters als Versammlungsort schildert, kann sich vor allem auf die ‚Historia Mediolanensis' stützen, in der ein *theatrum* in dieser Funktion erscheint.[129] Zwei Passagen bieten topographische Details zu diesem Ort. Zum einen berichtet die ‚Historia Mediolanensis', es habe dort ein *pulpitum commune* gegeben, von dem aus sich Ariald an die herbeigerufenen Mailänder gewandt habe.[130] Zum anderen wird erzählt, die Führer der Pataria seien mit Vertretern der Gegenpartei zunächst im *secretarium*, einem Raum des Komplexes von S. Maria Hiemalis, zusammengekommen. Landulf habe diese Zusammenkunft jedoch verlassen, um im *theatrum* vor dem Volk gegen den Klerus zu geifern. Die in der ‚Historia Mediolanensis' gewählte Formulierung *furialiter ex secretario in theatrum prosiliens* könnte als Indiz für eine gewisse räumliche Nähe gewertet werden.[131] Zudem

127 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 48-50.

128 Zumhagen, Konflikte, S. 82 f., unter Bezug auf Santoro, Offici, S. 15 f. Vgl. schon Keller, Verfassung, S. 53.

129 Vgl. bereits Fumagalli, Antichità, S. 164-169, dem die Argumentation im Anschluss folgt.

130 Landulf senior, Historia 3,9, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 80, hg. v. Cutolo S. 92.

131 Ebd. 3,27, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 94, hg. v. Cutolo S. 118. Allerdings wird darauf verwiesen, Landulf habe zunächst seine Anhänger zusammenrufen lassen, um erst dann mit

berichtet dieselbe Quelle, die Führer der Pataria seien plötzlich im *theatrum* erschienen, um sich in agitatorischen Predigten an das Volk zu wenden, ohne dass hier eigens davon gesprochen würde, die Mailänder seien zuvor zusammengerufen worden.[132] Die übrigen Belege bezeugen, dass der genannte Ort eine zentrale Funktion in der öffentlichen Aktion der Pataria einnahm, ohne Angaben zu liefern, die seine Lokalisierung erleichtern könnten.[133] Folgt man der Argumentation, die Angelo Fumagalli in seiner 1792 erschienenen *dissertatio* über das spätere Geschick einiger antiker Monumente in Mailand bietet, beziehen sich die Schilderungen der ‚Historia Mediolanensis' nicht auf die Ruinen des Theaters, sondern einen Platz in unmittelbarer Nähe von S. Maria Hiemalis. Zum einen kann er auf den zeitgenössischen Sprachgebrauch, unter anderem in der ‚Historia' des Landulf iunior, verweisen, in dem *theatrum* im weiteren Sinne einen erhöhten, eventuell durch eine Balustrade abgegrenzten Raum bezeichnet oder auch eine an einem beliebigen Platz versammelte Menge.[134] Zum anderen wertet er Mailänder Toponyme, die schon während des beginnenden 11. Jahrhunderts belegt sind, als Indizien dafür, dass entgegen älteren Vermutungen das römische Theater bereits lange Zeit vor der Zerstörung Mailands im Jahr 1162 nicht mehr gestanden hat.[135] Eine auf diesen Ausführungen fußende Lokalisierung des Versammlungsortes *theatrum* in der Nähe der Kathedrale bedeutet, dass es sich um eben den Ort handelte, an dem sich auch während der Legation Petrus' Damiani die Mailänder versammelten. Das im Legationsbericht erwähnte *pulpitum* war identisch mit dem Rednerpult, von dem aus Ariald zur Menge sprach, und an diesem gewohnten Versammlungsort stand eine *tuba* zur Verfügung, mit deren Signalen die Bewohner der Stadt zusammengerufen wurden. Zugleich macht ein Ort im Herzen der Stadt leichter einsichtig, warum die Patarener nach dem Bericht der ‚Historia Mediolanensis' auch unvorbereitet vor einer großen Menschenmenge sprechen konnten. Hält man nämlich an den Ruinen des antiken Theaters als einem eigenen Versammlungsort der Einwohnerschaft fest, muss man damit rechnen, dass jede von dort berichtete Interaktion im Rahmen einer eigens einberufenen Zusammenkunft statt-

---

seiner Ansprache zu beginnen.

132 Ebd. 3,15, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 84, hg. v. Cutolo S. 99.

133 Ebd. 3,3, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 75, hg. v. Cutolo S. 84; ebd. 3,18, S. 86 / S. 103; 3,26, S. 92 / S. 115; 3,30, S. 96 f. / S. 122 f. Fumagalli , Antichità, S. 166 f., versteht auch den zuletzt zitierten Bericht (Historia 3,30: Verschüttung des Chrisams am Karsamstag 1075) als Indiz, dass die Priester nicht über einen längeren Weg ins Theater geschleift wurden, sondern direkt vor dem Baptisterium abgefangen wurden, in dessen Nähe sich die weitere Szene abspielte. Vgl. ebd. auch zum Folgenden.

134 Fumagalli , Antichità, S. 166, unter Bezug auf Landulf iunior, Historia Mediolanensis 42 und 44, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 38 f., hg. v. Castiglioni S. 26 f.

135 Fumagalli , Antichità, S. 167 f.

fand, weil sonst kaum zahlreiche Menschen rund einen Kilometer westlich des Zentrums der Stadt anzutreffen gewesen wären. Das würde aber das Postulat implizieren, auch scheinbar unter hohem Handlungsdruck stehende Abläufe seien unterbrochen worden, um eine Einwohnerversammlung einzuberufen, das Eintreffen der Menge abzuwarten, um erst dann fortzufahren. Insgesamt spricht also vieles dafür, dass die Ruine des antiken Theaters, so sie nach der Mitte des 11. Jahrhunderts überhaupt noch aufrecht stand, nicht zu den gewohnten Versammlungsorten der Mailänder Bevölkerung zählte, da sich das mehrfach belegte Toponym *theatrum* auf einen Platz in der Nähe der Kathedrale S. Maria Hiemalis bezog. Für das erste Drittel des 12. Jahrhunderts werden zur Bezeichnung für den offenen Raum südlich des erzbischöflichen Palastes neben dem Begriff *theatrum*[136] auch *brolettum* oder funktional gefasst *arengum* genutzt. Die Benennungen als *Broletto* blieb auch für den an der Stelle des heutigen *Palazzo Reale* errichteten ersten Kommunalpalast erhalten.

Als weiterer Versammlungsort der Einwohner erscheint in den Quellen die Basilika von S. Ambrogio, die jedoch lediglich bei außerordentlichen Ereignissen eine Rolle spielte, so bei innerstädtischen Friedensschlüssen des 11. Jahrhunderts sowie der spektakulären Feuerprobe, mit der im Jahr 1103 die Simonievorwürfe gegen Erzbischof Grossolan bewiesen wurden.[137] Die Basilika des Stadtpatrons war wegen ihres besonderen symbolischen Potentials für derart fundierende Interaktionen ein angemessener Ort, erfüllte jedoch nicht die Funktion eines regelmäßigen Versammlungsorts der Mailänder. Somit konzentrierte sich während des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts öffentliche Interaktion in Mailand auf die beiden Kathedralkirchen, vor allem auf S. Maria Hiemalis, sowie auf die umliegenden Freiflächen in der Nähe des erzbischöflichen Palastes, also dem Zentrum des religiös geprägten öffentlichen Lebens auch schon der früheren Jahrhunderte.[138]

Forschungen, die die Bedeutung der Pataria für die Beschleunigung der Kommunebildung herausstellen, deuten die Berichte über Einwohnerversammlungen in der Historiographie als Belege für eine wachsende faktische Bedeutung oder sogar zunehmende Kompetenz der Stadtgemeinde.[139] Die Versammlung der Mailänder er-

136 Atti, hg. v. Manaresi 2 f., S. 5-8.

137 Zumhagen, Konflikte, S. 82 f.; Keller, Verfassung, S. 53; zu den Friedensschlüssen des 11. Jahrhunderts ebd. S. 51 f.; zur Feuerprobe des Jahres 1103 s. unten Kapitel 3.3.3.1. Vgl. auch Dartmann, Stadtpatrone.

138 Vgl. zur Topographie ökonomischer Aktivitäten Salvatori, Spazi.

139 So das Kernanliegen von Zumhagen, Konflikte, in Fortführung von Keller, Pataria.

scheint aus dieser Perspektive als Ort der Beratung und der bindenden Beschlussfassung. Darüber hinaus ist zuletzt von Zumhagen auf die Mobilisierung der Öffentlichkeit durch demonstrative Slogans oder Gesten verwiesen worden. Was jedoch genau unter Beratung und Entscheidung zu fassen ist, erscheint vor dem Hintergrund der oben zusammengeführten Berichte von zeitgenössischen Bischofswahlen problematisch. Schließlich traten überdeutlich die Schwierigkeiten einer versammelten Menge zutage, trotz kontroverser Positionen zu einer eindeutigen Entscheidung zu finden. Was dort nur in dem Moment eines vakanten erzbischöflichen Throns auftreten konnte – die Notwendigkeit, trotz verschiedener Präferenzen zu einem für alle tragbaren Entschluss zu kommen –, wurde durch die Pataria zu einer strukturellen Gegebenheit öffentlicher Kommunikation. Sie spaltete die Stadtbevölkerung zwar nicht dauerhaft in zwei Lager, aber mit ihrem Kern um Ariald, Landulf und später Erlembald und Liprand sowie mit dem sich in seinem Widerstand verhärtenden Kathedralklerus um Erzbischof Wido standen sich in der Stadt dauerhaft Gruppen gegenüber, die in entscheidenden Fragen des öffentlichen Lebens entgegengesetzte Positionen vertraten und in Phasen der Zuspitzung der Konflikte um Unterstützung in der Bevölkerung rangen.[140] Wurden diese Kontroversen in der Einwohnerversammlung offen ausgetragen, so dass man in der Lage ist, Formen der Beratung und Beschlussfassung zu rekonstruieren? Oder lassen sich die Funktionen öffentlicher Reden, Rufe und Gesten anders erfassen?

Olaf Zumhagen hat bereits darauf verwiesen, dass vor allem die Pataria effektive Techniken der Mobilisierung der städtischen Öffentlichkeit entwickelte.[141] Paradigmatisch mag dafür Arnulfs erste Schilderung des Auftretens von Landulf in der Stadt stehen: Landulf habe nach einer kurzen Ansprache an das Volk die suggestive Frage gestellt, ob es an den dreieinigen Gott glaube; alle hätten dies bestätigt. Dann habe er sie erfolgreich aufgefordert, sich mit dem Kreuz zu bezeichnen. Erst im Anschluss habe er in einer längeren Rede Kernpunkte seiner Argumentation vorgebracht.[142] Auch wenn vielfach auf das hohe Maß literarischer Stilisierung der in die Darstellung eingefügten direkten Reden hingewiesen worden ist,[143] kann man diese und weitere Textpassagen ähnlichen Charakters als Belege für die gezielte Instrumentalisierung öffentlicher Situationen in der Stadt werten. Explizit verweist die ‚Historia Mediolanensis' darauf, dass vor allem die Patarener das Forum der im *theatrum*

140 Diese Struktur der Konflikte um die Pataria herausgearbeitet zu haben, stellt ein entscheidendes Ergebnis der Studie Zumhagen, Konflikte, dar.

141 Ebd. S. 80-83.

142 Ebd. S. 50, unter Rekurs auf Arnulf, Liber 3,9, hg. v. Scaravelli S. 110-113, hg. v. Zey S. 176 ff.

143 Siehe oben Kapitel 3 Anm. 65.

versammelten Einwohner nutzten. Der Text kontrastiert effektvoll diese öffentliche Agitation der Pataria mit dem Austausch von Argumenten bei Zusammenkünften einiger weniger Kleriker und der brüderlichen Ermahnung durch kirchliche Autoritäten, indem er beides schroff nebeneinanderstellt: Um die Streitfragen zwischen den Patarenern und ihren Gegnern endlich zu klären, habe man sich im kleinen Kreise im *secretarium* getroffen. Ariald und Landulf sei ebenso wie einigen Vertretern der sogenannten ‚altambrosianischen' Partei die Möglichkeit eingeräumt worden, ihre Positionen darzulegen, was in der zeittypischen Weise erfolgte, dass kurze Formulierungen eigener Positionen durch lange Aneinanderreihungen von Autoritätenzitaten unterstützt wurden.[144] Am Ende dieses Redewechsels, so die ‚Historia Mediolanensis', habe sich die Wahrheit durchgesetzt: Der Patarener Landulf sei nicht mehr in der Lage gewesen, erneut Argumente zu artikulieren, sondern habe vor Wut geschäumt, nur noch wüste Drohungen ausgestoßen und sei dann zum *theatrum* gestürzt, um dort vor der versammelten Einwohnerschaft zu agitieren. Durch diese Erzählung expliziert die ‚Historia Mediolanensis' das selbst formulierte Ideal, die Wahrheit werde sich in einer sachorientierten Beratung gut ausgebildeter Kleriker durchsetzen. Im Kontrast dazu steht die anschließende Versammlung der Mailänder im *theatrum*, von der die ‚Historia Mediolanensis' zu berichten weiß, Landulf habe unter Tränen eine *oratio incitativa* vorgetragen, so dass die Menge dazu aufgehetzt worden sei, unter der Führung Erlembalds zum wiederholten Mal brutal gegen missliebige Priester loszuschlagen.[145]

Dieser Ablauf findet sich auch in weiteren Berichten in der ‚Historia Mediolanensis' über das Agieren in der Einwohnerversammlung. Auf die Störung der Liturgie am Fest der Translation des heiligen Nazarius am 10. Mai 1057 habe ein Priester mit lautstark vorgebrachten Vorwürfen gegen Landulf und Ariald reagiert; daraufhin hätten letztere die Einwohner ins *theatrum* rufen lassen, und zwar durch Zettel und Glockensignale, also in den Formen einer ‚formellen' Einwohnerversammlung. Nach ihrem Zusammentreten habe zunächst Ariald, dann Landulf eine flammende Rede zur Schmähung der Geistlichkeit vorgebracht, wodurch die Mailänder, zumindest der nach der ‚Historia Mediolanensis' dort versammelte Pöbel, zu einer ersten Welle von Angriffen auf den städtischen

144 Zu dieser Technik Busch, Sammeln.

145 Landulf senior, Historia 3,22-27, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 89-94, hg. v. Cutolo S. 107-118. Das Hintereinanderschalten von der Klärung strittiger Sachverhalte in der Beratung weniger Kleriker im *secretarium* und einer – allerdings von allen getragenen – Publikation vor den versammelten Mailändern, die die Beschlüsse durch Zurufe ratifizieren, findet sich in einer erzbischöflichen Gerichtsurkunde aus dem Februar 1099: Ughelli, Italia sacra 4, 1719, Sp. 118 ff. Siehe dazu unten Kapitel 3 bei Anm. 159.

Klerus veranlasst worden seien.[146] Somit diente auch nach diesem Bericht die Einberufung der Stadtbewohner weniger der Beratung als vielmehr einer breitenwirksamen Agitation; den offenen Widerspruch ordnet die Darstellung nicht der Einwohnerversammlung selbst zu, sondern einer spontanen Reaktion auf die Störung der feierlichen Liturgie. Ganz ähnlich, wie bereits oben kurz erwähnt, verhält es sich mit dem Bericht über die – erneut mit Glockensignalen zusammengerufene – Einwohnerversammlung, mit der die Patarener auf Erzbischof Widos Rückkehr von der Synode von Fontaneto reagiert haben: Durch wirkungsvolle Reden wurde die Menge auf eine Position festgelegt, um dann als drohende Kulisse für die Überwältigung des Oberhirten zu dienen. Erst nachdem führende Mailänder, die während der Versammlung im *theatrum* nicht präsent waren, von der Misshandlung des Erzbischofs erfahren hatten, reagierten sie mit einem Gegenangriff.[147]

Diese Berichte lassen also eine feste Form erkennen, durch die die Mailänder an einem bestimmten Ort zusammengerufen wurden. In der polemischen Darstellung erscheinen die Versammlungen nicht als Ort einer die gemeinsame Entscheidung vorbereitenden Beratung im eigentlichen Sinne, sondern als Resonanzraum, der der Agitation der Patarener eine breite Wirkung verschaffte. Als Redner traten in diesen Schilderungen mit Ariald, Landulf und Erlembald Männer auf, die sich nicht auf ein Kirchenamt stützen können, das ihnen öffentliche Predigten oder gar Urteile über den Lebenswandel des Klerus erlaubte. Erst recht gilt das für eine Einwohnerversammlung, der der Erzähler vorwirft, sie habe sich die Rolle einer Synode angemaßt, über Bischöfe und Kleriker zu urteilen und Sanktionen zu verhängen.[148] Die Formalisierung dieser Versammlungen macht es möglich, sie von anderen Situationen auf den Straßen und Plätzen der Stadt zu unterscheiden, in denen zwar eine zahlreiche Menschenmenge in die Interaktion eingebunden werden konnte, wie etwa die anlässlich der Translationsfeier des heiligen Nazarius versammelten Gläubigen oder auch die Menschenmenge, die an der Überführung von Arialds Leichnam nach Mailand teilnahm, die aber nicht durch dieselben Formen der Einberufung und des gewählten Ortes vom Kontinuum alltäglicher Kommunikation abgegrenzt waren.[149] Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob

146 Landulf senior, Historia 3,8-10, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 79 ff., hg. v. Cutolo S. 90-93.

147 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 43 zu ebd. 3,18, hg. v. Bethmann - Wattenbach S. 86 f., hg. v. Cutolo S. 102 ff.

148 Dies ein zentraler Einwand gegen die Aktivitäten der Patarener, den sich phasenweise sogar Rom zu eigen machte. Vgl. grundlegend Violante, Laici.

149 Zu den gestörten Feierlichkeiten am Festtag der Translation des heiligen Nazarius im Jahr 1057 siehe oben Kapitel 3 Anm. 40. Zur Translation der nach zehn Monaten auf dem Grund des Lago Maggiore an den Ufern des Tessin wieder aufgefundenen Gebeinen Arialds vgl. die

die Auseinandersetzungen im *theatrum* um das Chrisam oder auch Erlembalds kurz vor seinem Tod unternommener Versuch, seine Anhänger bewaffnet dort um sich zu scharen, in gleicher Weise als Einwohnerversammlung zu werten sind.[150] Wenn das *theatrum* einen Platz im Herzen Mailands bezeichnet, musste man nicht unbedingt eine Versammlung einberufen, um die Präsenz zahlreicher Menschen zu gewährleisten bzw. bedeutete eine Interaktion an diesem Ort nicht zwangsläufig, dass man gezielt auf die Stadtgemeinde im Sinne der Einwohnerversammlung rekurrierte.

Während es anlässlich dieser Versammlungen nach dem Bericht der ‚Historia Mediolanensis' nicht zur offenen Konfrontation zwischen kontroversen Positionen kam, überliefern Arnulf und eine Vita des Patareners Ariald eine heftige Auseinandersetzung in der Kathedrale am Pfingstsonntag 1066.[151] Kurz zuvor war Erlembald aus Rom mit einer Exkommunikationsurkunde gegen Erzbischof Wido zurückgekehrt; dieser rief daraufhin am Pfingstsamstag die Mailänder dazu auf, am folgenden Morgen früh in der Kathedrale zu erscheinen, ohne den Anlass explizit zu nennen. Am folgenden Morgen standen sich auf der Kanzel sowie an anderen erhöhten Orten in der Kirche Wido, Ariald und Erlembald gegenüber, als der Erzbischof zu reden begann, um die Mailänder über die Schande zu informieren, die die Patarener dadurch der ambrosianischen Kirche bereitet haben, dass sie in Rom seine Exkommunikation erwirkt haben. Obwohl sie sich darauf vorbereitet hätten, so die Berichte weiter, seien Ariald und Erlembald nicht dazu gekommen, auf die Polemik zu reagieren, weil sich sofort Tumult breit gemacht habe. Während die knappen Formulierungen Arnulfs lediglich auf eine heftige Schlägerei verweisen, berichtet die parallele Erzählung in einer jüngeren Fassung der ‚Vita Arialdi', der Bischof habe vergeblich versucht, zu Ariald und Erlembald vorzudringen. Deswegen habe er alle Anwesenden, die sich dem *honor sancti Ambrosii* verpflichtet wüssten, dazu aufgefordert, mit ihm die Kirche zu verlassen, um ihre Gegner zu isolieren. Anschließend sei es ihnen bei der Rück-

---

eindrucksvolle Schilderung bei Andrea von Strumi, Vita Arialdi 23, S. 1070 f.; dazu Dartmann, Wunder, S. 199 f.

150 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 134.

151 Arnulf, Liber 3,18, hg. v. Scaravelli S. 124-127, hg. v. Zey S. 192 f.; die Überlieferung der Vita Arialdi des Andrea von Strumi ist an dieser Stelle lückenhaft, die Edition setzt den entsprechenden Text aus einer späteren, anonymen Vita ein: Andrea von Strumi, Vita Arialdi 20, S. 1064. Keller, Pataria, S. 340 f., bezeichnet den Beginn der tumultuarischen Ereignisse als Streitgespräch; in der Edition von Arnulf, Liber, hg. v. Zey S. 193 Anm. 175, wird die Zusammenkunft in der Kathedrale als „Synode" bezeichnet. Zumhagen, Konflikte, S. 87, wertet das Geschehen im Anschluss an Keller als „ein Streitgespräch [...], das vielleicht auch so in einer Volksversammlung hätte stattfinden können und mit dem die Parteien hofften, die städtische Mehrheit auf ihre Seite zu ziehen." Der bewaffnete Tumult erscheint hingegen in dieser Interpretation als Entgleisung des verbal geführten Konflikts.

kehr in die Kirche möglich gewesen, Ariald und Erlembald gezielt anzugreifen.

An diesen Berichten ist bemerkenswert, dass nach ihm nicht die Patarener, sondern ihre Gegner um Erzbischof Wido das Instrument einer Zusammenkunft der Einwohner nutzten, um ihre Widersacher anzugreifen. Der Versuch von Ariald und Erlembald, dieses Szenario zur Stätte einer kontroversen Auseinandersetzung umzudeuten, scheint bereits in seinen Ansätzen gescheitert zu sein, weil auf die Rede des Erzbischofs sofort laute Rufe und tätliche Angriffe folgten. Weil jeder Austausch von Überzeugungen oder Argumenten im Keim erstickt wurde, kann der Auszug der Gegner der Pataria aus der Kathedrale nicht als eine rudimentäre Form der Abstimmung gewertet werden, um einen Mehrheitsbeschluss der Gemeinde herbeizuführen. Vielmehr stehen die polemische Rede des Erzbischofs, die sofort laut werdenden Rufe der Versammelten und der – durch ein kurzzeitiges Verlassen der Kathedrale erleichterte – unmittelbar folgende Angriff auf Ariald und Erlembald in einer Linie mit entsprechenden Vorkommnissen, die die Pataria zuvor veranlasst hatte. Erneut wurde also nicht beraten, sondern eine öffentliche Situation hergestellt, die sofort von einer Partei beherrscht und dazu genutzt wurde, die versammelten Mailänder für eine gewalttätige Aktion zu gewinnen. Ein ‚Entscheidungscharakter' kann daher auch dieser Zusammenkunft der Einwohner nur insofern zugesprochen werden, als sie den Impuls des Erzbischofs aufgriffen, nicht aber hinsichtlich irgendeiner Form von Beratung, die einen Entschluss vorbereitet oder begründet hätte. Widerstand gegen den Wortführer artikulierte sich erneut erst im Nachhinein, indem Anhänger der Pataria auf das Gerücht, Ariald sei zu Tode gekommen, den Bischofspalast und die Kathedrale stürmten und nun ihrerseits den Erzbischof fast totschlugen.[152]

Die gesichteten Belege für Einwohnerversammlungen in Mailand während der Pataria lassen sie nicht als ein Gremium erscheinen, in dem strittige Sachverhalte beraten und zu einer Entscheidung geführt wurden. Will man den Charakter dieser Treffen erfassen, wird man sie wohl in die Kontinuität älterer Formen öffentlicher Beratungen stellen müssen, wie sie Gerd Althoff für den früh- und hochmittelalterlichen Herrschaftsverband rekonstruiert hat.[153] Geht man davon aus, dass der sporadisch für italienische Städte belegte

152 Erinnert sei noch einmal an die in ähnlichen Formen erfolgende nachträgliche Revision der Wahl und Erhebung Attos zum Mailänder Erzbischof im Jahr 1072; siehe dazu oben Kapitel 3 bei Anm. 103.

153 Althoff, Colloquium. Dazu Kapitel 3 bei Anm. 85.

conventus ante ecclesiam in der Kontinuität derartiger *consilia* stand,[154] lässt sich die erst durch die Polemik um die Pataria genauer fassbare Einwohnerversammlung in diese Tradition einer konsensorientierten öffentlichen Beratung und einvernehmlichen Beschlussfassung einordnen. Allerdings war diesen Formen der Konsensfindungen dadurch die Grundlage entzogen, dass sich mit den Anhängern und Gegnern der Pataria zwei Gruppen unversöhnlich gegenüberstanden. In dieser zugespitzten Situation dienten die Einwohnerversammlungen in den hier ausgewerteten Berichten dazu, dass eine zum Handeln entschlossene Partei die Versammelten für ihre Positionen gewann und ein kollektives, oft aggressiv-gewalttätiges Agieren auslöste. Daher folgte auf die durchaus formalisierte Einberufung am ‚rechten' Ort nicht eine ergebnisoffene Debatte oder eine auf Einvernehmen ebenso abzielende wie darauf angewiesene Beratung; statt ihrer werden in den Berichten flammende Ansprachen genannt, mit denen redegewandte Protagonisten die Menge für ihr Anliegen begeisterten. Vor diesem Hintergrund steht zu vermuten, dass unter den Umständen sich verhärtender Fronten zwischen der Pataria und ihren Gegnern seit dem Sommer 1057 durch die Personen derjenigen, die die Versammlung einberiefen, die Themen der Versammlungen und die Stoßrichtung der möglicherweise folgenden Unternehmungen bereits vorab feststanden. Deswegen verwundert es nicht, wenn Widerstand während der Versammlungen entweder gar keine Erwähnung findet oder Vorbereitungen dazu bereits im Keime erstickt wurden; diejenigen, die abweichender Meinung waren, werden in der Regel gar nicht erst erschienen sein, um *coram populo* abweichende Ansichten zu artikulieren. Taten sie es doch, wie die führenden Vertreter der Pataria Pfingsten 1066, führte das zu schlimmem Blutvergießen. Erst im Nachhinein, außerhalb der Einwohnerversammlung, regte sich Widerstand in Gegenmaßnahmen oder -angriffen. Den Austausch von Argumenten kennen die Quellen lediglich für kleinere Zirkel, in denen auch zutiefst verfeindete Kontrahenten strittige Fragen erörterten. Die Versammlung der Mailänder fungierte ausweislich der ausgewerteten Berichte weniger als ein Gremium zur Beratung und Entscheidung, als vielmehr als ein Instrument zur Motivation und Koordination kollektiver Aktionen. Was bei innerstädtischem Konsens die Einbindung der Bevölkerung gewährleistete, konnte in langandauernden Konflikten zu einem effektiven Kampfmittel werden.

3.3.3 Die Einwohnerversammlung (III.): die Kristal-

154 Vgl. zur Nähe kirchlicher und kommunaler Strukturen in der italienischen Stadt Fonseca, Ecclesia.

lisationsphase der Kommune (1097-1135)[155]

Die ‚Historia' des Landulf iunior sive de s. Paolo führt in die Jahre 1097-1137, also in die entscheidende Inkubationsphase der Kommune. Allerdings steht, wie vielfach bemerkt, die Verfestigung kommunaler Strukturen nicht im Zentrum der Darstellung eines Klerikers, der vielmehr von seinen letztlich vergeblichen Versuchen Rechenschaft ablegt, seine Pfarrstelle zurückzuerhalten, die ihm im Jahr 1113 entzogen worden war.156 Darüber hinaus berichtet Landulf ausführlich von Auseinandersetzungen innerhalb der ambrosianischen Kirche, die sich vor allem an der Person der Erzbischöfe Grossolan, Jordanus und Anselm V. entzündeten. Beide Stränge der Konflikte waren immer wieder miteinander verbunden, weil sich der Verfasser selbst wie zuvor sein Onkel und Amtsvorgänger Liprand an prominenter Stelle in die binnenkirchlichen Streitigkeiten einmischte. Allerdings sollte, wie zu zeigen ist, der scheinbar private, idiosynkratrische Charakter dieser Quelle nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in diesen zunächst kirchlich dominierten Angelegenheiten die werdende Kommune vornehmlich vermittels der Versammlung der Mailänder eine zentrale Rolle spielt, die sich jedoch eher situativ fassen lässt als mit dem Modell einer etablierten Institution mit immer deutlicher zu fassenden Kompetenzen. Um den Ausgangspunkt – innerstädtische öffentliche Interaktion in Mailand um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert – zu markieren, sei jedoch zuvor kurz auf einige bischöfliche Dokumente eingegangen, die in der Diskussion über die Genese der Kommune immer wieder zitiert werden. Der Gang der Erzählung in der ‚Historia' Landulfs sowie die parallel überlieferten Quellen zur frühen Kommune lassen es dann sinnvoll erscheinen, zunächst die Versuche zu behandeln, Grossolan vom erzbischöflichen Thron zu stoßen, die das Jahrzehnt nach seiner Wahl im Jahre 1102 füllten. Anschließend können dann aus unterschiedlichen Anlässen überlieferte Aktivitäten der Mailänder contiones im Zusammenspiel zwischen den Erzbischöfen, dem Klerus, den Konsuln und dem Volk in den Blick genommen werden.

Zum Ausgangspunkt: In einer kopial überlieferten Cremoneser Urkunde des Jahres 1097 wird angegeben, sie sei *in civitate Mediolani in consulatu civium, prope ecclesia sancte Marie* ausgestellt worden.[157] Wegen der Überschätzung der ersten Belege für städtische Konsuln in der älteren Literatur zur frühen Kommune hat diese Ortsangabe

155 Als Überblick über diese Phase der Mailänder Geschichte vgl. Ambrosioni, Albori.

156 Zu dieser Chronik Rossini, Note; Martini, Spirito, S. 14 f.; Capitani, Landolfo; Busch, Geschichtsschreibung, S. 41 f.; Andenna, Autobiografia, S. 252-260; Zumhagen, Konflikte, S. 112 ff.

157 Atti Privati, hg. v. Vittani – Manresi – Santoro 4,854, S. 557.

breite Beachtung gefunden.[158] Zusammen mit weiteren Urkunden aus der Regierungszeit Anselms IV. wurde sie als Indiz dafür gewertet, dass der Erzbischof es nach seiner umstrittenen Wahl vermocht habe, die neue laikale Führungsschicht in eine an Konsens ausgerichtete Politik unter seiner Führung einzubinden.[159] Aus den Inhalten zweier weiterer Dokumente, in denen anlässlich religiöser Feste Märkte von Abgaben befreit und mehrtägige Friedensfristen dekretiert werden, sind weitreichende Vermutungen über eine den wirtschaftlichen Interessen aufstrebender städtischer Schichten Rechnung tragenden Kooperation des Oberhirten mit den Bürgern seiner Metropole entwickelt worden. Dazu beigetragen hat die Tatsache, dass die Beschlüsse *in communi conscilio totius civitatis* bzw. *in communi conscilio omnium* gefasst worden sind, was als Beleg für die Beteiligung kommunaler Instanzen oder einer neuen, laikalen Elite in der Stadt gewertet worden ist. Wie solche kollektiven Entscheidungsfindungen abgelaufen sein dürften, lässt sich an einem Urteil Anselms vom Februar 1099 ablesen.[160] Zwischen den Nachbarn der Kirche von S. Protasio und dem Abt von S. Simpliciano war es zu einem Streit über die Besetzung geistlicher Ämter gekommen. Nachdem die *vicini* ihre Klage vor den Erzbischof gebracht hätten, so wird in der Urkunde berichtet, habe sich Anselm zunächst mit einem Kreis geeigneter Kleriker zur Entscheidung der umstrittenen Punkte gemäß den kirchlichen Rechtssätzen im *secretarium* bei der Kathedrale S. Maria Hiemalis versammelt. Dort habe man auf der Grundlage der *canones* ein Urteil zugunsten des Abtes von S. Simpliciano gefällt. Am folgenden Tag aber habe man das Volk von Mailand versammelt, um vom *pulpitum* der Kathedrale aus das Urteil und die zur Entscheidung herbeigezogenen Rechtssätze publik zu machen. Die verkündeten Regelungen seien tatsächlich auf Zustimmung bei den Versammelten gestoßen, die sie durch Rufe: *Fiat! Fiat!* kundgetan hätten. Ähnliche Formen der Akklamation dürften auch die Grundlage für die zitierten Hinweise sein, erzbischöfliche Ver-

158 Zur vermeintlichen Bedeutung der Erstnennungen städtischer Konsuln grundlegend Keller, Inizi, S. 47-56. Zum Mailänder Beleg für 1097 vgl. die Hinweise bei Dilcher, Entstehung, S. 131; vgl. hier und im Anschluss auch Zumhagen, Konflikte, S. 117 f. Noch in jüngeren Publikationen wird das Jahr 1097 als der Zeitpunkt genannt, zu dem zum erstenmal die Institution der Kommune explizit in der Dokumentation Erwähnung findet, so Ambrosioni, Albori, S. 195; vgl. auch Perelli Cippo, Inizi, S. 9-12.

159 Vgl. hier und im Anschluss Dilcher, Entstehung, S. 131 f.; Ambrosioni, Milano, S. 313 f.; vgl. auch Dies., Arcivescovi, S. 213-222; Dies., Albori, S. 204 f.; vgl. auch die umsichtige Deutung der Dokumente durch Lucioni, Arcivescovo, S. 161-167; vgl. zur kurzen Charakterisierung der Anselm unterstellten Politik des Ausgleichs ebd. S. 171 f.

160 Ughelli, Italia sacra 4, 1719, Sp. 118 ff. Dazu kurz Foggi, Arimanno, S. 103; ausführlicher Lucioni, Arcivescovo, S. 167 ff. Vgl. auch die ungestörte Verlesung des Abschlussdokuments der Provinzialsynode von 1098, die gleichfalls vor der versammelten Einwohnerschaft Mailands geschah, allerdings ohne eine Ratifikation durch kollektives Rufen. Dazu Dartmann, Urkunden; der Text ediert bei Zerbi, Habitu, S. 524 ff.

fügungen seien *in communi conscilio totius civitatis* oder *in communi conscilio omnium* erlassen worden. Bezieht man die erzbischöfliche Sentenz vom Februar 1099 in die Diskussion über die vermeintliche Etablierung kommunaler Strukturen um 1100 ein, verlieren die zugunsten dieser These angeführten Indizien an Gewicht; vielmehr unterstützt die bisher nicht in diesem Kontext beachtete Sentenz die Schlussfolgerung Zumhagens: „[...] einen entscheidenden Nachweis für eine qualitative Veränderung der mitwirkenden Kräfte am Stadtregiment haben wir damit nicht."[161] Vielmehr dürfte es sich um weitere Belege für die seit der Pataria zu beobachtende Partizipation der Mailänder an der Regelung innerstädtischer Angelegenheiten handeln. Statt also in den knappen Bemerkungen aus der Zeit um 1100 die Überreste einer neu etablierten kommunalen Institution zu sehen und daraus weitreichende politische Programme abzuleiten, ist es angezeigt, die wesentlich ausführlicheren Berichte der ‚Historia' Landulfs iunior auszuwerten, die für die Zeit ab dem Amtsantritt Erzbischof Grossolans ein breites Panorama innerstädtischer öffentlicher Kommunikation entfalten.

3.3.3.1 Konfliktpraktiken: der Streit um Grossolan (1102-1111)

Bald nach seiner tumultuarisch verlaufenen Wahl sah sich Grossolan mit Gerüchten konfrontiert, er habe sich unsauberer Methoden bedient, um sein Amt zu erhalten.162 Obwohl eine Mailänder Gesandtschaft nach Rom gezogen war, um diese Vorwürfe vorzutragen, beauftragte Papst Paschalis II. einen Legaten damit, Grossolan in Mailand das erzbischöfliche Pallium zu überreichen. Ihre Ankunft wussten die Gesandten effektvoll zu inszenieren. Ein Mailänder Kleriker aus der Gruppe der Parteigänger Grossolans hängte vor dem Einzug in die Lombardenmetropole die Stola an einem Stab auf und trug sie unter lauten Rufen: „Seht die Stola!" durch die Stadt zur Kathedrale. Die Menge, so Landulf, habe darauf reagiert, indem sie jeden mit dem Tod bedrohte, der gegen die vom Papst bestätigte erzbischöfliche Würde Grossolans Widerstand zu leisten versuchte. Trotz dieser scheinbar verpflichtenden Inszenierung eines ‚Adventus' der erzbischöflichen Insignie kam es jedoch bald

161 Zumhagen, Konflikte, S. 118. Anders etwa noch Lucioni, Arcivescovo, S. 153 f., der im Gefolge Fissores für das Jahr 1097 eine etablierte kommunale Struktur annimmt; vgl. Fissore, Origini, S. 554 ff, prononciert in Anm. 14. Vgl. dazu Zumhagen, Konflikte, S. 118, Anm. 162.

162 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 113-115 zum Bericht über die Wahl bei Landulf iunior, Historia Mediolanensis 7, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 23, hg. v. Castiglioni S. 6 f.; zu den Vorwürfen und dem weiteren Geschehen ebd. 8, S. 23 f. / S. 7. Vgl. Rossini, Note, S. 435 ff.

darauf zur offenen Konfrontation zwischen Grossolan und Liprand, dem Onkel des Chronisten.[163]

Nach seiner Bestätigung im Amt wählte Grossolan eine Versammlung des städtischen Klerus und der Laien, um gegen Liprand vorzugehen, weil er ihn für denjenigen hielt, der die Mailänder nach Rom geschickt hatte, um dort seine Wahl anzufechten.[164] Liprand habe, so der Bericht, auf vor der Menge gegen ihn vorgebrachte Anschuldigungen mit der Frage an Grossolan reagiert, ob er schmeicheln oder die Wahrheit sagen solle; der Erzbischof habe nach einigem Zögern letzteres gefordert. Darauf habe Liprand seine Beteiligung an der fraglichen Gesandtschaft zugegeben, ohne jedoch die alleinige Verantwortung zu übernehmen. In diesem Moment spielte nach dem Bericht der ‚Historia' der frisch im Amt bestätigte Erzbischof seine Disziplinargewalt aus: Er sei jetzt fraglos der Erzbischof von Mailand und er fordere Genugtuung für die Unterstellungen Liprands, andernfalls werde er ihm zustehende Maßnahmen gegen den Priester ergreifen. Liprand habe auf diese Drohung mit der Verlesung eines Schreibens von Gregor VII. reagiert, in dem ihm unter anderem die Möglichkeit zugesichert worden war, jederzeit an Rom appellieren zu können.[165] Die öffentliche Konfrontation zwischen Grossolan und Liprand endete damit, dass der Erzbischof vergeblich versuchte, das missliebige Schriftstück an sich zu bringen und zu zerstören; er musste vor der Drohung kapitulieren, dass Liprand die versammelten Mailänder zum Protest aufruft, sofern er sein Dokument nicht zurückerhält. Statt dessen habe, so Landulf, einer der Vertrauten Grossolans, Abt Ariald von S. Dionigi, den widerspenstigen Priester in einen abgesonderten Raum geführt, und ihn unter Schmeicheln dazu aufgefordert, Grossolan die Hand zu reichen, um seinen Gehorsam zu demonstrieren. Der laute Widerspruch Liprands sei auch für die Kleriker hörbar gewesen, die im bischöflichen Palast beisammen geblieben seien, nachdem sich die Einwohnerversammlung in der Zwischenzeit aufgelöst gehabt habe. Als Abt Ariald und Liprand gemeinsam aus der Kammer herausgetreten seien, habe Grossolan das Zeichen zur Auflösung der Klerikerversammlung gegeben. Liprand habe jedoch die Möglichkeit erhalten, zuvor noch einmal das Wort zu ergreifen, und habe im *conventus clericorum* seinem Erzbischof die Hand ge-

---

163 Der feierliche Einzug von Herrschaftsträgern und anderen Honoratioren zählt seit einigen Jahren zu den intensiv bearbeiteten Themen der kulturhistorischen Mediävistik. Breit angelegt etwa die Studie von Schenk, Zeremoniell; vgl. zu Italien Dartmann, Adventus, mit weiteren Hinweisen.

164 Im Anschluss Landulf iunior, Historia Mediolanensis 9, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 24, hg. v. Castiglioni S. 7 f. Vgl. Rossini, Note, S. 437 ff.; Zumhagen, Konflikte, S. 120 f.

165 Zu diesem Brief ausführlich Capitani, Landolfo, S. 595-610. Zur öffentlichen Inszenierung von Schriftstücken in Mailand vgl. auch Dartmann, Urkunden.

reicht und ihm Gehorsam versprochen unter der Bedingung, dass der Erzbischof ihn in Zukunft nicht mehr ungerechtfertigt behellige.

Entscheidend an diesen Vorgängen war, dass Erzbischof Grossolan nach der turbulenten Wahl und nach der umstrittenen Übersendung des Pallium die Mailänder Öffentlichkeit zu nutzen versuchte, um sich als ein Amtsinhaber zu inszenieren, der von nun an über jeden Zweifel erhaben war. Der feierliche Einzug der Legaten aus Rom mit der hoch erhobenen Stola, die bestätigenden Rufe der Augenzeugen sowie das erstmalige Anlegen des Pallium auf der Kanzel der Kathedrale erscheinen als triumphaler Ablauf, durch den der neu ins Amt gekommene Oberhirte vor den Augen seiner Herde die Rechtmäßigkeit seiner Wahl von Rom und von den Mailändern bestätigt bekam. Mit dem Rückenwind dieser Bestätigung scheint er alsbald versucht zu haben, vor den Augen der versammelten Mailänder mit Liprand einen prominenten Kritiker unter seine Disziplinargewalt zu zwingen. Was als Erfolg eine weitere Demonstration von Grossolans unangefochtener Stellung geworden wäre, scheiterte, weil der Opponent hartnäckig Widerstand leistete und glaubwürdig mit einer Mobilisierung der Mailänder drohen konnte. Somit manifestierte sich in einer Versammlung des Klerus und Volkes der Stadt, dass Erzbischof Grossolan keineswegs ein so unumstrittenes Oberhaupt seiner Erzdiözese war, wie man zuvor glauben mochte. Bemerkenswert ist, dass der Eklat zwar vor aller Augen geschah, aber die nicht bedingungslos erfolgte *satisfactio* Liprands lediglich vor den Augen der Kleriker.[166] Darin spiegelte sich wohl eine trotz der vorherigen Inszenierungen weiterhin geschwächte Position eines Erzbischofs, der sich nicht darauf verlassen konnte, sich im Kampf gegen einen renitenten Geistlichen auf die Unterstützung der Mailänder verlassen zu können.

Auch nach der unter Vorbehalten geleisteten Unterwerfung Liprands ging die Auseinandersetzung weiter, weil sich Grossolan nicht mit dem Status quo abfinden wollte und in der Stadt nach wie vor darüber gestritten wurde, ob die Wahl des Oberhirten auf simonistische Weise erfolgt war oder nicht.[167] Nach der Darstellung Landulfs berief Grossolan eine Synode der Bischöfe und anderer führender Männer seiner Kirchenprovinz zusammen, um bei dieser Gelegenheit die Vorwürfe gegen sich zum Schweigen zu bringen und Liprand endgültig zu unterwerfen.[168] Die Tendenz der ‚Historia Mediolanensis' dazu, die Geschicke Liprands und seines Neffen

166 Zur *satisfactio* als integralem Bestandteil einer formellen Unterwerfung grundlegend Althoff, Genugtuung; Ders., Privileg.

167 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 10 f., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 25, hg. v. Castiglioni S. 9 f.

168 Ebd. 12 f., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 25 f., hg. v. Castiglioni S. 10 f.

Landulf in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken, macht es fraglich, ob dieser konkrete Anlass den Ausschlag für die Zusammenkunft einer Provinzialsynode gab. Schließlich hatte schon sein Vorgänger bald nach seiner umstrittenen Wahl eine derartige Versammlung einberufen, die sich grundsätzlich den Problemen in der Region zuwandte;[169] weil aber für die innerstädtischen Verhältnisse die Konflikte um den Priester Liprand und die immer wieder erhobenen Simonievorwürfe von erheblicher Bedeutung waren, ist es plausibel, dass Erzbischof Grossolan die Synode unter anderem für eine Bereinigung der Lage in seiner Bischofsstadt nutzen wollte. Schon vor ihrer Einberufung versuchte der Oberhirte, vollendete Tatsachen zu schaffen. Landulf berichtet, im Anschluss an eine Matutin, zu der sich eine große Menschenmenge eingefunden habe, habe Grossolan eine Predigt gehalten, in der er ausgehend vom Verrat Judas' an Jesus seine Sicht der aktuellen Lage vorgebracht habe.[170] Diese Ansprache sei darin gemündet, dass der Erzbischof, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, vor aller Augen einen Evangelieneid abgelegt und damit seine Reinheit beteuert habe. Der Eid sei durch zwei Helfer bekräftigt worden, und im Anschluss habe Grossolan jeden, der etwas gegen ihn vorbringen wolle, aufgefordert, er solle dies sofort tun, sonst werde es keine weitere Gelegenheit dazu geben. Liprand, der selbst nicht zugegen gewesen sei, habe auf diesen Schachzug mit dem gegenüber zahlreichen Anhängern geäußerten Vorwurf reagiert, Erzbischof Grossolan sei auf simonistische Art und Weise zu seinem Amt gelangt. Der Priester habe versucht, diesen Vorwurf während der Synode durch ein Gottesurteil zu beweisen, sei jedoch an der Durchführung gehindert worden. Auch sein Versuch, gegenüber der Synode selbst seine Vorwürfe zu verteidigen, sei daran abgeprallt, dass Grossolan den Priester schlicht ignoriert habe.[171] Statt dessen habe der Erzbischof nach zwei ‚Verhandlungstagen' in der Kathedrale S. Maria Hiemalis die Synode mit einer öffentlichen Schlusssitzung unter freiem Himmel beendet. Dort sei ein Exkommunikationsurteil verkündet worden, mit dem der Erzbischof prominente Vertreter des Mailänder Klerus zu treffen versucht habe, zu denen in diesem Moment Liprand nicht gezählt habe, dem bereits zuvor das Lesen der Messe untersagt worden war.

Zunächst schien sich also Grossolan in seinem Amt festzusetzen. Er hatte nach seiner Wahl die Stola unter lebhafter Anteilnahme zahlreicher Mailänder erhalten, hatte den ärgsten Widersacher, der

169 Vgl. zur Synode von 1098 Dartmann, Urkunden, S. 54-57.

170 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 12, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 25 f., hg. v. Castiglioni S. 10; vgl. Rossini, Note, S. 441 f.

171 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 13, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26, hg. v. Castiglioni S. 10.

sich ihm vor den versammelten Einwohnern widersetzt hatte, zumindest vor den Augen des Klerus zu einer Unterwerfung gezwungen und hatte dann auf einer feierlichen Synode seine Stellung in der Kirchenprovinz demonstrativ zur Geltung gebracht, indem er mit Unterstützung der geistlichen und weltlichen Großen öffentlichkeitswirksam seine Disziplinargewalt gegenüber dem städtischen Klerus ausgeübt hat. Diese Abfolge effektvoll inszenierter Ereignisse bewirkte jedoch immer noch kein Verstummen der Kritik am Erzbischof. Nachdem es in einer Auseinandersetzung zwischen Anhängern Grossolans und Feinden aus dem Kreis um die exkommunizierten Geistlichen zu einem Todesfall gekommen war, wurde Liprand doch *quasi in consensu totius civitatis* dazu aufgefordert, seine Vorwürfe durch ein Gottesurteil zu belegen.[172] Auch im Anschluss blieben die Einwohner der Stadt diejenigen, deren Reaktionen die Handlungsoptionen der Konfliktparteien bestimmten. Zunächst hintertrieben die Anhänger des Erzbischofs noch die Feuerprobe, mussten aber dann auf laute Rufe gegen Grossolan auf den Straßen der Stadt reagieren.[173] Der Erzbischof, so Landulf, habe einige seiner Vertrauten aufgerufen, öffentlich Männer aus dem Volk zu benennen, die Liprand auffordern sollten, er solle sich entweder Grossolan unterwerfen, die Stadt verlassen oder das Gottesurteil durchführen. In einer Einwohnerversammlung am Abend des Palmsonntag sei dies tatsächlich geschehen, so dass nicht nur die dort gewählten Männer, sondern mit ihnen eine große Menschenmenge zu Liprand gezogen sei, um die Aufforderung zu überbringen, die vermittels der Einwohnerversammlung Grossolan an ihn gerichtet habe. Liprand habe demonstrativ die Arme zum Himmel erhoben, um Gott zu danken, und habe sich dann noch einmal vergewissert, dass tatsächlich der Erzbischof gewünscht habe, was die Mailänder ausführten.

In der Darstellung der ‚Historia' Landulfs scheint durch, dass Grossolan und die Mailänder gemeinsam an der Vorbereitung der Feuerprobe mitgewirkt haben, genannt werden *Grosulani et rei publicae ministri*, die das Holz auswählten, kauften und aufschichteten. Zugleich muss es in diesen Tagen zu einem Eid gekommen sein, in dem sich die Mailänder darauf verständigten, das Ergebnis des Gottesurteils anzuerkennen. Für die Durchführung, die auf den Mittwoch der Karwoche terminiert worden war, wählte man eine freie Fläche vor dem Atrium der Basilika von S. Ambrogio vor den Toren der Stadt.[174] Am festgelegten Tag, so die detailfreudige Erzählung

172 Ebd. 14, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26, hg. v. Castiglioni S. 10 f.; vgl. Rossini, Note, S. 443 ff.

173 Hier und im Anschluss Landulf iunior, Historia Mediolanensis 15, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26 f., hg. v. Castiglioni S. 11.

174 Der Bericht über die Feuerprobe umfasst Ebd. 16 ff., hg. v. Bethmann – Jaffé S. 27 f., hg. v. Castiglioni S. 11 ff. Vgl. zu diesem Geschehen Rossini, Note, S. 446-449; Zumhagen, Konflik-

der ‚Historia' Landulfs, sei zunächst Liprand barfuß und mit einem Kreuz in der Hand von seiner Kirche S. Paolo nach S. Ambrogio gezogen. Dort habe er allein am Hauptaltar eine Messe gefeiert, ehe dann auch Grossolan mit einem Kreuz in der Hand in die Kirche getreten sei. Gemeinsam mit zwei Gefolgsleuten, unter ihnen einem *iudex*, sei er auf die Kanzel gestiegen, während Liprand am Zugang zum Chor Aufstellung genommen habe. Vor den Augen der in der Kirche versammelten Menge sei es zu einem Wortwechsel zwischen Grossolan und Liprand gekommen. Grossolan habe versucht, Liprand bloßzustellen, um das Gottesurteil zu verhindern, während Liprand seine Vorwürfe noch einmal in aller Deutlichkeit bekräftigt habe, so dass die Menge gerufen habe, man solle endlich die Kirche verlassen und die Feuerprobe beginnen.

Dort habe zunächst Liprand das Feuer gesegnet, ehe es zu der entscheidenden Frage gekommen sei, an welchen Maßstäben der Ausgang des *iudicium Dei* zu messen sei.[175] Der Jurist aus dem Gefolge Grossolans habe darauf bestanden, die Haltlosigkeit der Vorwürfe gegen den Erzbischof sei nicht nur dadurch bewiesen, dass Liprand in den Flammen umkomme, sondern bereits durch eine schwere Verwundung. Neben der ‚Beweiswürdigung' musste zu diesem Zeitpunkt auch noch der Eid präzise formuliert werden, den Liprand zu leisten hatte, ehe er durchs Feuer ging. Weil Grossolan und seine Mitstreiter gezögert hätten, habe, so Landulf, Liprand folgenden Ablauf vorgeschlagen: Er werde seinen Eid erst dann leisten, wenn die Gegner mit seiner Formulierung einverstanden seien. Anschließend habe er das Gewand des Erzbischofs ergriffen und gesagt, er behaupte, Grossolan, der unter diesem Mantel stekke, sei als Simonist auf den Thron des Mailänder Erzbischofs gelangt; als seine Widersacher ihre Zustimmung signalisiert hätten, sei er damit fortgefahren, unter Berührung der Evangelien die eigentliche Eidesformel zu sprechen. Grossolan habe den Schauplatz verlassen, während einer seiner Helfer noch einmal versucht habe,

---

te, S. 121 f. Vgl. die ähnlich strukturierten Auseinandersetzungen um den Florentiner Bischof Petrus Mezzabarba, der nach einer erfolgreichen Feuerprobe seines Gegners Petrus ‚Igneus' im Jahr 1068 die Stadt verlassen musste; dazu Dartmann, Wunder, S. 1-4; zu den Hintergründen breiter Zumhagen, Konflikte, S. 187-193. Aufgrund der ähnlichen Details beider Berichte wurde die Authentizität der hier ausgewerteten Erzählung – m.E. zu unrecht – in Frage gestellt, schließlich handelte es sich um ein im Zeithorizont plausibles ‚juristisches' Verfahren; vgl. Rossini, Note, S. 445 f.; vgl. auch den Kommentar zur fraglichen Passage bei Capitani, Landolfo, S. 598-601, Anm. 13, der zu Recht darauf besteht, dass die im Text genannten Menschenmengen nicht im Sinne einer das Verfahren bestimmenden Kommune zu verstehen sind; in Anm. 13 auf S. 601 ebenfalls eine Zurückweisung der These, Landulfs Bericht sei eine nach der Florentiner Vorlage gefertigte Fiktion.

175 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 17, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 27 f., hg. v. Castiglioni S. 12 f.

Liprand davon abzuhalten, sich der Feuerprobe zu unterziehen.[176] Dieser habe sich jedoch nicht abschrecken lassen und habe die Prüfung mit Erfolg bestanden. Auf diese Nachricht hin habe Grossolan sofort die Stadt verlassen.[177] Dennoch sei auch durch dieses Urteil die Stadt nicht zur Ruhe gekommen; Gegner Liprands nahmen an dem Verfahren und an seinem Ausgang weiterhin Anstoß, weil einerseits nicht die feierliche Synode mit der Präsenz der Mailänder Suffraganbischöfe den Rahmen für das Gottesurteil dargestellt hatte und weil zum anderen die Einschätzung strittig war, ob Liprand tatsächlich ohne schwere Blessuren geblieben war. In Mailand scheint es jedoch in den nächsten Jahren trotz der kontinuierlichen Präsenz von Gegnern und Anhängern Grossolans in der Stadt nicht zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen zu sein, während sich der vertriebene Erzbischof vor allem in Rom darum bemühte, wieder in sein Amt eingesetzt zu werden.[178]

Erst im Jahr 1111 drängte man in der Lombardenmetropole energisch auf eine Klärung der unbefriedigenden Lage, zwar über einen Erzbischof zu verfügen, der aber nicht in der Stadt anwesend war und sich zuletzt von Bischof Ardericus von Lodi vertreten ließ.[179] Diesmal wählte man ein anderes Verfahren als das Gottesurteil, um den Fall einer endgültigen Entscheidung zuzuführen. Innerhalb des Klerus gab es neben loyalen Verteidigern des amtierenden Erzbischofs spätestens seit dem Herbst 1111 eine Gruppe, die seine Absetzung betrieb.[180] Offensichtlich nach entsprechenden Vorklärungen kam es nach Landulfs Bericht *coram populo* zu einem inszenierten Wortwechsel, mit dem sich beide Klerikergruppen auf folgendes Verfahren einigten: Man verständigte sich auf eine Schiedskommission, die mit je neun Vertretern beider Seiten aus den Reihen der *ordinarii* besetzt wurde, also Mitgliedern des städtischen Kathedralklerus. Diese Schiedskommission musste schwören, bis zum 1. Januar 1112 ein Urteil über Grossolan zu fällen. Bei einer Entscheidung zuungunsten des bisherigen Erzbischofs werde man einvernehmlich einen Nachfolger benennen, der am selben Tag *catholice* zu wählen sei. Zur Absicherung der Entscheidung zwangen die Versammelten zahlreiche Mailänder – Kleriker, Priester, *milites* und *cives* –, ihrerseits einen Eid abzulegen, das Urteil und die even-

176 Zu Ariald de Melegnano Lucioni, Arcivescovo, S. 154-161.

177 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 18, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 28, hg. v. Castiglioni S. 13.

178 Darüber berichtet ebd. 19-24, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 28 ff., hg. v. Castiglioni S. 13-16.

179 Ebd. 29-32.; , hg. v. Bethmann – Jaffé S. 32 f., hg. v. Castiglioni S. 18 ff.

180 Ebd. 30, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 32 f., hg. v. Castiglioni S. 18 f. Eine längere Vorgeschichte vermutet Rossini, Note, S. 464-470; vgl. zum Geschehen in Mailand seit dem Herbst 1111, das in der Absetzung Grossolans und Wahl Jordanus' gipfelte, ebd. S. 472-475; Zumhagen, Konflikte, S. 123 f.

tuell folgende einvernehmliche Wahl eines Nachfolgers anzuerkennen. Die von Landulf genannten Namen weisen darauf hin, dass bekannte Parteigänger einer Seite im Vorhinein zur Annahme jeder möglichen Entscheidung verpflichtet wurden, also die Integration der Konfliktparteien in das Schiedsverfahren auch über den Kreis der 18 Schiedsmänner hinaus angestrebt wurde.[181] Während dieser Versammlung trat der Verfasser der ‚Historia' selbst öffentlich in Erscheinung, um gegen das Vorgehen zu protestieren. Er hatte damit jedoch ebensowenig Erfolg wie mit seiner bereits geschilderten Intervention vom 31. Dezember 1111 gegen die Wahl des Nachfolgers, die dann der Vereinbarung gemäß erfolgte.[182]

Der Bericht Landulfs Iunior über die Zeit zwischen der Bischofswahl Grossolans im Jahr 1102 und seiner Absetzung ein Jahrzehnt später bietet insgesamt ein facettenreiches Bild von Strategien der Konfliktführung in der städtischen Öffentlichkeit des frühen 12. Jahrhunderts. Neben dem Onkel Landulfs und dem Verfasser selbst, die er in seinem Text zu den zentralen Figuren in den Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof stilisiert, erscheinen vor allem weitere Mitglieder des Mailänder Klerus als Protagonisten von Provokationen sowie Bemühungen um Schlichtung und verbindliche Entscheidung.[183] Im Kern ging es darum, dass Grossolan trotz seiner Wahl und Inthronisation nicht unangefochten das Amt eines Erzbischofs ausüben konnte, weil ihm immer wieder Simonie unterstellt wurde. Grossolan versuchte, seine Widersacher aus dem Klerus zum Einlenken zu zwingen, indem er in öffentlichen Situationen seine Disziplinargewalt zur Geltung brachte; seine Gegner konnten hingegen erreichen, dass unter Beteiligung der versammelten Mailänder die Legitimität des Erzbischofs zur Verhandlung kam.

Im Zuge dieser Konfrontationen wurde auf verschiedene Verfahren des Konfliktaustrags zurückgegriffen. Grossolan versuchte zunächst in einer Versammlung des Klerus und der Laien der Stadt, Liprand zur Unterwerfung unter seine Amtsgewalt zu zwingen; dort gescheitert, nutzte er den Rahmen einer feierlichen Provinzialsynode, um gegen prominente Gegner die Exkommunikation zu verkünden. Die Gegenseite bediente sich mit größerem Erfolg der

---

181 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 30, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 33, hg. v. Castiglioni S. 19, nennt neben den Mitgliedern der paritätisch besetzten Schiedskommission zusätzlich Landulfus Carogna und Yordanus de Clivio sowie andere Mitglieder des Klerus und der *milites* und *cives* der Stadt. Eine zentrale Bedeutung des Widerstandes Liprands und Landulfs gegen diese Übereinkunft stellt nach Zumhagen, Konflikte, S. 123 f., den Schlüssel zur Erklärung ihrer fortschreitenden Isolierung in der Mailänder Bevölkerung dar; vgl. auch Rossini, Note, S. 474: Dilcher, Entstehung, S. 132; Ambrosioni, Milano, S. 303.

182 S. zu Landulf iunior, Historia Mediolanensis 31, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 33, hg. v. Castiglioni S. 19, bereits oben Kapitel 3 bei Anm. 120

183 Vgl. zu den Protagonisten Zumhagen, Konflikte, S. 114-117.

Form eines Gottesurteils sowie eines Schiedsverfahrens, um sich des unliebsamen Oberhirten zu entledigen. In all diesen Situationen ist neben diesem Rückgriff auf verschiedene Verfahrensformen bemerkenswert, dass der genaue Ablauf und das korrekte Ergebnis der Wahrheitsfindung oder der Entscheidung umstritten waren. Liprand verwies gegen den Anspruch seines Bischofs, ihn zum Gehorsam zu zwingen, auf sein Recht, beim Papst Appellation einzulegen.[184] Vor, während und nach dem Gottesurteil bei S. Ambrogio war umstritten, ob es überhaupt durchgeführt werden sollte, wie sich exakt benennen ließ, was eine erfolgreiche Feuerprobe beweist, sowie ob das Resultat als Bestehen dieser Probe zu werten war oder nicht.[185] Auch das Schiedsverfahren im Winter 1111/1112 wurde nicht ohne Widerspruch akzeptiert, denn der Verfasser berichtet, er selbst habe sowohl gegen die Einsetzung der Schiedskommission und die Definition ihrer Kompetenzen protestiert als auch gegen die Wahl des neuen Erzbischofs.[186] Obwohl also die Beratungs- und Entscheidungsabläufe, die hier zu beobachten sind, ein gewisses Maß an Formalisierung aufwiesen, mussten der Verlauf und die Ergebnisse der Verfahren zur Wahrheitsfindung und Konfliktbeilegung öffentlich ausgehandelt werden, was dazu beitrug, dass ihre Resultate nicht dauerhaft Akzeptanz fanden. Ganz ähnlich wie bei den Bischofswahlen stand am Ende öffentlich und unter lebhafter Beteiligung der versammelten Mailänder geführter Entscheidungsprozesse eine Übereinkunft, die kaum über längere Zeit Bestand hatte.

Wie lässt sich nun die Rolle umreißen, die die versammelten Mailänder während dieser Interaktionen gespielt haben? Im unspezifischen, also nicht auf eine formalisierte Situation bezogenen Sinne ‚öffentlich' waren die verschiedenen Abläufe immer. Der *populus*, die Einwohner der Stadt, war während der meisten Situationen nicht nur präsent, sondern konnte jederzeit in die Aushandlungsprozesse zwischen den Protagonisten einbezogen werden. Dies konnte durch kollektive Sprechakte geschehen, mit denen die Menge die Behauptung eines Protagonisten stützte, so während des Einzugs des *pallium* in die Stadt: Die Überbringer verwiesen durch ihren wiederholten Ruf: „*Hecum la stola!*" auf die nun von

184 Vgl. auch die Appellation, die zuvor fünf Mailänder Kleriker an Papst Urban II. richteten: Lucioni, Arcivescovo, mit weiteren Hinweisen.

185 Siehe oben Kapitel 3 bei Anm. 171-177.

186 Im Gegensatz zur Interpretation dieser Abläufe als ein Schiedsverfahren unterstellt Rossini, Note, S. 473, die Entscheidungen, die vom Kalkül aktueller Machtkonstellationen geprägt worden seien, seien hinter den Kulissen von einigen ‚Strippenziehern' getroffen worden, während für die Öffentlichkeit scheinbar geordnete Verfahren inszeniert worden seien, die lediglich von propagandistischem Wert gewesen seien. Daher kann sie dem Schiedsverfahren nur die Funktion zuweisen, einen Anschein von Legalität zu erwecken.

Rom bestätigte Wahl Grossolans und seinen Anspruch auf legitime Amtsausübung, und die von Landulf so genannte *plenitudo vulgi* bestätigte diesen Anspruch durch ihre Drohungen gegen jeden, der Widerspruch einlegt.[187] In ähnlich bestätigender Weise intervenierte in der Schilderung der ‚Historia Mediolanensis' die Mailänder Einwohnerschaft während der Vorbereitung und Durchführung der Feuerprobe durch gemeinsame Rufe.[188] Die Einbeziehung der Menschenmengen konnte aber bereits durch ihre physische Präsenz geschehen, indem die Protagonisten damit rechneten, dass ihre Worte und ihr Agieren wahrgenommen wurden und sie darauf bedacht sein mussten, nicht den Widerstand der Versammelten zu provozieren. Dieses Wissen ermöglichte es Liprand, vor aller Augen dem Erzbischof zu widerstehen, indem er sein päpstliches Schreiben verlas und sich anschließend durch die Drohung, die Anwesenden gegen den Erzbischof zu mobilisieren, gegen Grossolans Versuch behaupten konnte, das Dokument zu vernichten.[189] Schließlich waren die versammelten Mailänder auch dann in die Interaktion involviert, wenn sie lediglich anwesend waren und das Geschehen ohne Widerspruch verfolgten. Explizit rief etwa Grossolan diese bindende Kraft der Präsenz auf, als er nach seinem Reinigungseid forderte, man möge entweder sofort widersprechen oder in Zukunft schweigen.[190] In ähnlicher Weise wurde auch die Geltung von Synodalbeschlüssen unter anderem dadurch gewährleistet, dass auf die Beratungen eine feierliche Schlusssitzung folgte, für die die in Mailand größtmögliche Öffentlichkeit gesucht wurde, eine Versammlung ‚aller' unter freiem Himmel, während der die Entscheidungen kundgetan wurden, so dass jeder sie kennen konnte und zu befolgen hatte.[191]

Lässt sich diese Öffentlichkeit, also die Anwesenheit möglichst vieler Menschen, nach unterschiedlichen Anlässen aufschlüsseln, um eine Typologie öffentlicher Situationen zu erhalten? Zum einen

---

187 Siehe zu Landulf iunior, Historia Mediolanensis 8, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 23 f., hg. v. Castiglioni S. 7, Kapitel 3 bei Anm. 162.

188 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 15, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26, hg. v. Castiglioni S. 11: [...] *pueri et puelle, mares et femine in proximo tempore clamaverunt: ‚Foras, foras Grosulane!'*; ebd.: Nach dem Beschluss der Volksversammlung, die Feuerprobe durchzuführen, erscheint neben den Bevollmächtigten eine große Menschenmenge vor dem Haus Liprands, die ruft: *‚Veniat presbiter ipse Liprandus!'*; es folgt ein Wortwechsel zwischen der Menge und Liprand. Ebd. 16, S. 27 / 12, wird der Wortwechsel zwischen Liprand und Grossolan in der Basilika von S. Ambrogio dadurch beendet, dass die Versammelten rufen: *‚Exite foras ad iudicium!'*. Nach dem Bericht ebd. 18, S. 28 / S. 13, feierte das Volk den Ausgang der Feuerprobe durch *laudes*.

189 Siehe zu ebd. 9, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 24, hg. v. Castiglioni S. 7 f., Kapitel 3 bei Anm. 163 f.

190 Siehe zu Landulf iunior, Historia Mediolanensis 12, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 25, hg. v. Castiglioni S. 10, Kapitel 3 bei Anm. 167.

191 Siehe zu Landulf iunior, Historia Mediolanensis 13, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26, hg. v. Castiglioni S. 10, Kapitel 3 Anm. 170; vgl. auch Dartmann, Urkunden.

sind eben bereits zwei Formen angesprochen worden: die mehr oder weniger alltägliche Anwesenheit vieler auf den Straßen und Plätzen Mailands sowie kirchliche Versammlungen unter Leitung des Klerus der Stadt oder der Kirchenprovinz. Mit der wohl unvorbereiteten Anwesenheit vieler Mailänder rechneten die Überbringer des *pallium*, die es dadurch wirkungsvoll in Szene setzen konnten.[192] Die Konfrontation zwischen Liprand und Grossolan fand im Rahmen einer Zusammenkunft der Mailänder Kleriker und Laien statt; die Provokation durch den offenen Widerspruch Liprands und durch das Gerangel um das Schreiben Gregors VII. erhielt ihre Wucht dadurch, dass der Erzbischof vor den Augen aller an der Ausführung eines Vorhabens behindert wurde, das er zu den Aufgaben seines Amtes zählen musste.[193] Dieser offene Konflikt wurde aber nicht bis zum Ende in öffentlichem Rahmen ausgetragen. Zum selben Typus eindeutig kirchlich geprägter Versammlungen ist auch die Provinzialsynode zu rechnen, in die gleichwohl wenigstens während der Schlusssitzung die Mailänder eingebunden wurden. Während der Vorbereitung zum Gottesurteil bei S. Ambrogio wird hingegen mit der *concio populi* eine eigenständige Instanz der Mailänder erwähnt.[194] Nach Landulfs Bericht beauftragte Grossolan Parteigänger damit, *publice* Männer *de populo* zu benennen, die den Auftrag erhielten, Liprand dazu aufzufordern, sich dem Erzbischof zu unterwerfen, die Stadt zu verlassen oder das Gottesurteil durchzuführen. Der Rahmen, in dem diese ‚öffentliche' Beauftragung stattfand, wird als *concio populi* bezeichnet; in ihr hätten die Männer Grossolans öffentlich ihren Auftrag vorgebracht (*publicaverunt*), und es sei entsprechend entschieden worden. Während hier mit dem Begriff *contio* ein *terminus technicus* der späteren Kommunalverfassung erscheint, finden sich an den anderen hier behandelten Stellen für die versammelten Einwohner Begriffe wie die diffamierende Formulierung *plenitudo vulgi*, oder *cunctus populus urbis Mediolani*, *conventus*, *gens multa*, *multus populus*, *multitudo cleri* [...] *et populi* oder schlicht *multitudo hominum*.[195] In diesen Formulierungen wird also lediglich auf die große Zahl oder sogar die Vollzähligkeit der versammelten Einwohner hingewiesen, ohne dass es eine spezifische Terminologie für einen besonderen Ereignistyp gäbe. Der Begriff *contio* verweist hingegen an dieser Stelle auf eine Versammlung, in der die Einwohner dem Augenschein nach ohne unmittelbare Leitung des Bischofs einen Beschluss fassten und Männer mit seiner Ausfüh-

192 Siehe Kapitel 3 bei Anm. 162.

193 Siehe hier und im Anschluss oben bei Anm. 163 f.

194 Hier und im Anschluss Landulf iunior, Historia Mediolanensis 15, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 26 f., hg. v. Castiglioni S. 11.

195 *Plenitudo vulgi*: ebd. 8, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 23, hg. v. Castiglioni S. 7; *cunctus populus urbis Mediolani*: ebd. 9, S. 24 / S. 7; *gens multa* und *multus populus* ebd. 12, S. 25 f. / S. 10; *multitudo cleri* [...] *et populi* und *multitudo hominum*: ebd. 13, S. 26 / S. 10.

rung beauftragten. Weil neben der Geschichtserzählung Landulfs kein Quellencorpus steht, das detailliert über die innerstädtischen Geschicke dieser Zeit Auskunft gibt, ist es nicht möglich, diesen Beleg für eine *contio* als Indiz für eine institutionelle Verfestigung der frühen Stadtkommune zu werten; dazu kommt, dass die relative Unabhängigkeit dieser Entscheidungsfindung vom Erzbischof den besonderen Umständen geschuldet ist, unter denen hier die Mailänder agierten. Dennoch verweist diese Passage auf die Möglichkeit, dass in Mailand eine Einwohnerversammlung bindende Beschlüsse fasst, ohne die traditionellen kirchlichen Instanzen während der gemeinschaftlichen Beschlussfassung zwingend zur Geltung kommen zu lassen. Im Jahr 1103 war das sicherlich den besonderen Umständen geschuldet, denn der Erzbischof selbst war wie schon zur Zeit der Pataria erneut zur Konfliktpartei geworden.

3.3.3.2 Das Zusammenspiel von Erzbischof, Konsuln und *contio* (1117-1135)

In den folgenden Jahrzehnten finden sich in dichterer Folge nicht nur Erwähnungen von *contiones*, sondern auch sichere Belege für als Konsuln bezeichnete Männer aus dem Stand der Laien, die leitende Funktionen in der Stadt ausführten. Nachdem bereits die Überlieferung aus den Jahren um 1100 zur Grundlage für die These einer weitgehenden institutionellen Verfestigung einer Kommune der Stadtbürger geworden ist, wird spätestens für das Jahr 1117 angenommen, der Prozess der Etablierung dieser neuen politischen Struktur sei an sein Ziel gekommen. Unter anderem eine aus diesem Jahr stammende Urkunde, in der neben anderen Mailändern städtische Konsuln Erwähnung finden, ist vielfach in diesem Sinne gedeutet worden.[196] Auf den folgenden Seiten sei daher noch einmal überprüft, welches Bild der vermeintlichen Institution Kommune sich ergibt, wenn man über die Erwähnung der später für die Kommune zentralen Einrichtungen der *contio* und der *consules* hinaus die Interaktionsabläufe rekonstruiert, in deren Rahmen sie aktiv waren.

Für das Jahr 1117 hat sich neben dem Bericht Landulfs über eine Provinzialsynode, eine öffentliche Versammlung der Großen der Lombardei in Mailand, eine Urkunde erhalten, die wegen der Erwähnung städtischer Konsuln zum ersten *atto*, also der ersten ‚Akte' der Kommune deklariert worden ist.[197] In beiden Fällen handelt es

196 Atti, hg. v. Manaresi 1, S. 3 ff.; vgl. zu 1117 ebd. S. XXI-XXXVI; daneben auch Perelli Cippo, Inizi, S. 12-15.

197 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 44, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 39 f., hg. v. Castiglioni S. 27 f.; Atti, hg. v. Manaresi 1, S. 3 ff.

sich um Zusammenkünfte unter offenem Himmel, an denen neben dem Bischof von Mailand, weiteren Kirchenfürsten aus der Lombardei und eben den Konsuln eine große Zahl von Einwohnern der Lombardenmetropole teilgenommen hat. Im einzelnen berichtet Landulf, auf Einladung des Mailänder Erzbischofs und der Konsuln der Stadt seien Vertreter der umliegenden *civitates* mit ihren Bischöfen zusammengekommen und hätten sich auf zwei *theatra*, also *ad hoc* gezimmerten Tribünen, versammelt; auf der einen hätten gemeinsam mit dem Erzbischof die Bischöfe, Äbte und anderen Prälaten Platz gefunden, auf der anderen die Konsuln mit weiteren Männern, die sich durch ihre Rechtskenntnis oder ihre Sitten auszeichneten. Am Fuße der beiden Tribünen habe sich eine unzählbare Menschenmenge versammelt, die von dieser Zusammenkunft – vergeblich, wie der Verfasser wenig später kommentiert – eine Beseitigung der Sünden und eine Beförderung der Tugend erwartet habe. Landulf erwähnt diese Versammlung, weil er vergeblich versucht hat, vor ihr Gehör zu finden für seinen Kampf zur Wiedererlangung der Pfarrei, die er von seinem Onkel Liprand geerbt hatte. Ebenso wie ein Gesandter des abgesetzten Erzbischofs Grossolan sei er mit einem Kreuz in der Hand erschienen, um für sich Gerechtigkeit zu fordern, sei aber aufgrund eines Verbots von Erzbischof Jordanus nicht zu Wort gekommen.[198]

Während dieser Bericht keinen eigentlichen Anlass für die Versammlung erkennen lässt, benennt ihn eine Lodeser Urkunde aus demselben Jahr präziser: Vor den Mailändern erschien Ardericus, Bischof von Lodi, gemeinsam mit seinem Klerus und seinen Vasallen, um über entfremdetes Kirchengut entscheiden zu lassen.[199] Auf Seiten der Mailänder trafen sie auf Erzbischof Jordanus, der sich gemeinsam mit seinen Klerikern, den Konsuln sowie zahlreichen Männern aus den verschiedenen Ständen der Mailänder Bevölkerung *in arengo publico* versammelt hatte.[200] Die Lodeser klagten, Usurpatoren des dortigen Bischofsstuhls hätten widerrechtlich Besitztümer und Rechte der Kirche ausgegeben; bereits vor der Zerstörung Lodis durch die Mailänder im Jahr 1111, so die Aussage der Lodeser, habe dort eine öffentliche Versammlung von Klerus und Volk, sowohl der Vasallen des Bischofs als auch der übrigen Bürger, stattgefunden, in der einmütig festgestellt worden sei, dass diese Vergaben bischöflicher Besitztümer und Rechte null und nichtig gewesen seien. Diesen Bericht, so fährt die Urkunde fort, hätten sich

198 Zum Kreuztragen als Anklagegestus vgl. Görich, Ehre, S. 38 ff.

199 Atti, hg. v. Manaresi 1, S. 3 ff. Eine digitale Neuedition der Urkunde in: Carte della Mensa Vescovile, hg. v. Grossi 31, URL: <http://cdlm.unipv.it/edizioni/lo/lodi-vescovo/carte/vescovile1117-07-04B> (03. September 2010).

200 Zur Bedeutung dieser Untergliederung der Mailänder in *capitanei, vavassores* und *populus* siehe Keller, Adelsherrschaft, hier S. 391 f.

der Erzbischof von Mailand, die Konsuln und die übrigen Anwesenden angehört, und die Konsuln hätten eine Notiz davon anfertigen lassen. Letztere hätten nun die Leitung der weiteren Verhandlung übernommen, Zeugen aus Lodi über die Wahrhaftigkeit der Schilderung befragt und dann in autoritativer Weise die Nichtigkeit der Vergaben durch die als Usurpatoren bezeichneten Vorgänger des anwesenden Bischofs Ardericus bestätigt. Gemeinsam mit den anderen *cives* hätten sie den Auftrag gegeben, die vorliegende Urkunde ausfertigen zu lassen.

Warum die einmütige Entscheidung der Lodeser im Jahre 1117 noch einmal in Mailand bekräftigt wurde, ist auf zwei Wegen plausibel zu machen.[201] Einerseits konnte Mailand seit dem erfolgreichen Kriegszug gegen die kleinere Nachbarstadt beanspruchen, die dortigen Verhältnisse zu regeln, so dass dieser Akt die Bekräftigung einer in Lodi gefundenen Übereinkunft durch die Schutzmacht bedeutet hätte.[202] Der Bischof wäre in diesem Fall mit seinem Klerus und seinen Vasallen in der Metropole erschienen, um sich gegen Ansprüche innerhalb seiner Lehnsmannschaft oder darüber hinaus abzusichern. Andererseits war aber für die zentrale Lombardei kennzeichnend, dass gerade *capitanei*, Mitglieder des oberen Standes des regionalen Adels, Besitz und Rechte weit über die Grenzen der einzelnen Diözesen hinaus innehatten; ebenso möglich ist es also, dass die Lodeser deswegen in Mailand auftraten, weil sie sich vom Erzbischof, dessen Klerikern und Mitbürgern Schutz gegen Ansprüche erhofften, die von dort aus gegen den Lodeser Bischof erhoben werden konnten.[203] Die Unklarheit über den Anlass für die Klärung ist dadurch bedingt, dass die Urkunde nicht in die Form eines Urteils gebracht worden ist, das auf die Klage gegen eine bestimmte Personengruppe antwortet, sondern lediglich die von Bischof Ardericus und den anderen Lodesen vorgebrachten Behauptungen bestätigt. Dennoch sind in die Wahrheitsfindung prozessartige Elemente integriert, denn auf die Schilderung des Sachverhaltes folgte die Einvernahme vereidigter Zeugen, um die Wahrheit des Vorgetragenen zu bestätigen.

Handelt es sich bei dieser Entscheidung ‚verfahrensrechtlich' um ein Unikat in der Mailänder Überlieferung,[204] lässt sich auch eine Rollenverteilung der Beteiligten feststellen, die kaum formalisiert erscheint. Als Forum, vor dem die ‚Klage' vorgebracht wird, wird

---

201 Vgl. zum Folgenden knapp Caretta, Città, S. 36 f.

202 Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der in diese Zeit fallenden Rückkehr des Lodeser Bischofs in seine Heimatstadt nach mehrjährigem Exil plausibel.

203 Dazu Keller, Adelsherrschaft, etwa zusammenfassend S. 249 f. und S. 302; Menant, Campagnes, S. 667-671.

204 Padoa Schioppa, Aspetti, S. 503 ff.

eine Versammlung der Mailänder Kleriker und Laien genannt, wobei gegenüber den bis hierher untersuchten Belegen Folgendes ins Auge sticht: Neben der Nennung der Konsuln werden in der Urkunde die Laien getrennt nach ihren Ständen aufgeführt. Nachdem die Klage referiert wird, fährt die Urkunde damit fort, die Konsuln in einer richterähnlichen Position zu präsentieren, da sie der weiteren Verhandlung bis zur Verkündung ihrer Entscheidung vorsitzen. Als Auftraggeber für die Urkunde werden schließlich die Konsuln gemeinsam mit allen anderen *cives* genannt. Somit hält der Urkundentext keine eindeutige Rollenverteilung durch, die neben einem oder einigen klar fassbaren Vorsitzenden andere als mehr oder minder aktiven Umstand klassifizieren ließe.

Anders sieht das in einem weiteren Dokument aus Lodi aus, einem Urteil des Mailänder Erzbischofs Olricus in einem Streit zwischen den Bischöfen von Tortona und Lodi aus dem Jahr 1125.[205] Wohl an gleicher Stelle wie acht Jahre zuvor, diesmal als *broletto, iuxta domum archiepiscopatus* bezeichnet, kam es zu einer erneut unter großer öffentlicher Beteiligung geführten Gerichtsverhandlung, an der neben dem Erzbischof und einem Suffragan Mitglieder des Klerus und der Mailänder Laien teilgenommen haben, die der Text erneut nach Ständen gruppiert. Explizit genannt werden in diesem Dokument besonders ein *iudex* Girardus sowie weitere *boni homines*, die während der Verhandlung anwesend waren. In dieser Urkunde erscheint der Ablauf ganz vom Erzbischof dominiert, dessen Position gleich der erste Satz markant hervorhebt: *Dum* [...] *Olricus archiepiscopus iudiciario more resideret* [...]. Folgerichtig wird er im weiteren Verlauf des Textes als derjenige präsentiert, der die zur Beweisführung vorgelegten Urkunden und vorgebrachten Zeugenaussagen entgegennimmt und anschließend das Urteil fällt, ist also eindeutig als vorsitzender Richter auszumachen. Lediglich im Eschatokoll wird darauf verwiesen, dass Erzbischof Olricus die Entscheidung im Einverständnis mit verschiedenen Prälaten und *laici sapientes* getroffen hat.

Diese klarere Rollenzuteilung während des Verfahrens, wie sie sich in der Sentenz niederschlägt, scheint zunächst auf eine deutlich unterschiedliche Situation zu referieren. Schließlich fordert die Urkunde von den Streitparteien explizit, dass sie sich auch für künftige Auseinandersetzungen, die aus der Entscheidung folgen, dem Urteil des Mailänder Erzbischofs unterwerfen, so dass der vorliegende Fall eindeutiger als die Verhandlung von 1117 als ein Verfahren innerhalb der Mailänder Kirchenprovinz erscheint, dem der Erzbischof vorsaß. Auch die zum Teil nachträglich angebrach-

205 Carte della Mensa Vescovile di Lodi, hg. v. Grossi 38 (Dezember 1125), URL: <http://cdlm.unipv.it/edizioni/lo/lodi-vescovo/carte/vescovile1125-12-24B> (3. September 2010).

ten Unterschriften zahlreicher weiterer Bischöfe deuten in diese Richtung.[206] Auffällig sind aber die hier aufgeführten *boni homines*, die ebenso wie zuvor die Konsuln in der Funktion erscheinen, als sachkundige Laien am Verfahren beteiligt zu werden, ohne diesmal jedoch eine richterliche Funktion zugewiesen zu bekommen. Unter den als Zeugen firmierenden Männern zählten drei zu den Konsuln, die 1117 über das Lodeser Kirchengut entschieden, und insgesamt sieben Namen der Zeugenreihe lassen sich in den frühesten Konsulnennungen für Mailand nachweisen.[207] Hier wird deutlich, wie stark die Überschneidungen zwischen den Laien war, die im Umfeld der frühen Kommune als Konsuln tätig waren, und denjenigen, die in der Umgebung des Bischofs wirkten.[208] Es ist daher fraglich, ob sich deren Agieren als Konsuln, wie sie in den Belegen für 1117 genannt werden, grundsätzlich von dem der *boni homines* während der erzbischöflichen Gerichtssitzung im Jahr 1125 unterschied. Anhand des Urkundentextes lässt sich unterstellen, dass sie während der Verhandlungen verschiedene Positionen einnahmen, womit aber nicht zwingend verbunden ist, dass es klar geschiedene Rollenerwartungen gab, was ein Konsul und was ein *bonus homo* zu tun hat. Vielmehr scheint es eine gewisse Varianz gegeben zu haben, wie sich die Beteiligung ‚juristisch' geschulter Experten aus den Reihen der Laien während der öffentlichen Verhandlung zur Geltung brachte und wie diese Interaktion textlich codiert wurde. Für die Jahre seit 1117 ist jedenfalls belegt, dass bei öffentlichen Akten von stark repräsentativem Charakter, deren Bedeutung über die Stadt Mailand hinausreichte, herausragende Vertreter der Laien eigens genannt werden, die in tragender Funktion in die Abläufe eingebunden wurden. Diese Laien treten in den wenigen erhaltenen Belegen jeweils im Zusammenspiel mit dem Erzbischof und seinem Klerus auf, während zugleich für die Laien auf die drei Stände der Capitanen, Valvassoren und Bürger abgehoben wird. Negativ formuliert handeln die Konsuln nach diesen Belegen nicht unabhängig von den bereits zuvor in der Stadt präsenten Akteuren, also dem Klerus unter dem Mailänder Oberhirten auf der einen Seite und den versammelten Einwohnern auf der anderen Seite. Wie die Interaktion zwischen diesen drei Akteuren sich anhand weiterer Belege positiv beschreiben lässt, sei im Anschluss für den Zeitraum von 1117-1135 eingehender verfolgt.

---

206 Vgl. die Hinweise ebd.

207 Folgende der Zeugen des Urteils von 1125 sind in den frühen Mailänder Zeugennennungen bis 1130 belegt: Anselmus Advocatus (1130), Lanfrancus de Curte (1130), Ardericus de la Turre (1130), Landulfus Mura (1117), Ungarus de Curtedoxi (1117, 1130), Paganus Borcius (1117, hier identifiziert mir Paganus Burceto), Azo Martinonis (1130): Atti, hg. v. Manaresi, Nr. 1 und 3, S. 3-8.

208 Vgl. zusammenfassend Keller, Adelsherrschaft, S. 380 f.; vgl. auch zur Mailänder Überlieferung ebd. S. 386-404; zu Lucca jüngst etwa Wickham, Courts, S. 16-28.

Zur Vorgeschichte des vergeblichen Versuches Landulfs, während der Versammlung der lombardischen Städte Gehör für seine Klagen gegen Erzbischof Jordanus zu finden, gehören zwei öffentliche Auftritte des Oberhirten, in denen letzterer sich geschickter als sein Vorgänger darauf verstand, die versammelte Menge in seinem Sinne zu mobilisieren. Zunächst, so Landulf, sei Jordanus mit einigen Vertrauten in der *contio* erschienen, wo einer seiner Leute Landulf als eidbrüchig denunziert habe.[209] Trotz besseren Wissens habe der Erzbischof zu den falschen Vorwürfen gegen seinen Untergebenen geschwiegen, so dass sich ein anderer Verteidiger Landulfs gefunden habe, während der Beschuldigte selbst nicht über diese *contio* informiert gewesen sei. Diese dem Anschein nach überraschend geführte Debatte über den Verfasser der ‚Historia Mediolanensis' mündete wohl nicht in einen Beschluss, denn am folgenden Tag wählte Landulf seinerseits den unvorbereiteten, spektakulären Auftritt, um sich zu verteidigen.[210] Der Erzbischof hatte eine Messe mit Predigt unter freiem Himmel angekündigt; bevor sie jedoch beginnen konnte, trat Landulf mit einem Kreuz und einem Pfand in der Hand auf, um Klage in eigener Sache vorzubringen. Obwohl es sich nicht um eine zur kollektiven Beratung und Entscheidung einberufene Volksversammlung gehandelt habe, sei die Aufmerksamkeit der Mailänder, so der Berichterstatter, sofort auf ihn gerichtet gewesen. Jordanus habe seinen Widersacher aufgefordert, zu schweigen, und dennoch habe die versammelte Menge zunächst dessen Anliegen hören wollen. Als der Erzbischof jedoch wütend aufgesprungen sei und gedroht habe, den Gottesdienst nicht zu feiern, sei Landulf vertrieben worden. Daraufhin, so die ‚Historia Mediolanensis', sei Landulf auch vor der Versammlung der Lombarden mit seinem Versuch gescheitert, seine Klagen vorzutragen, weil der Erzbischof ihn dort ebenfalls zum Schweigen gezwungen habe.

In diesen Berichten erscheint die öffentliche Situation nicht sehr deutlich definiert, denn in der *contio* wurden Vorwürfe gegen Landulf geäußert, die aber wegen seiner Abwesenheit nicht als Anklage zum Auftakt eines Verfahrens gewertet werden können. Dennoch findet ein Austausch kontroverser Positionen statt. Landulf selbst nutzt hingegen die Versammlung einer großen Gottesdienstgemeinde, um dort wie jemand aufzutreten, der eine Klage einreicht und Gerechtigkeit einfordert, wofür neben der symbolischen Geste des Kreuztragens[211] die Erwähnung eines *pignus* spricht, das in den zeitgenössischen Gerichtsurkunden eine Rolle spielt. Dieser

209 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 44, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 39, hg. v. Castiglioni S. 27 f.

210 Ebd. hg. v. Castiglioni S. 28.

211 Vgl. etwa den vielbeachteten Auftritt Lodeser Kaufleute in Konstanz vor Friedrich Barbarossa: Keller, Begrenzung, S. 399 f.; Görich, Ehre, S. 38 f.

Versuch, die zur Messe versammelte Einwohnerschaft zum Gericht umzudeuten, scheitert daran, dass der Erzbischof die ursprünglich intendierte Situation eines öffentlichen Gottesdienstes als Definition der folgenden Interaktion durchsetzt. Bemerkenswert ist, dass ähnlich wie anlässlich der Entscheidung der Konsuln über die Entfremdung Lodeser Kirchengutes aus demselben Jahr auch in diesem Fall die öffentliche Situation den Akteuren keine eindeutigen Rollen zuteilt. Während sich diese Offenheit in der Urkunde aber lediglich an den inkonsistenten Rollenzuschreibungen der verschiedenen Protagonisten ablesen lässt, berichtet Landulf von den Gesten und Wortwechseln, durch die auf seine Kosten eine Klärung der Situation herbeigeführt wurde. Entscheidend dafür war, dass Jordanus entweder geschickter als sein Vorgänger Grossolan auf die Probleme reagierte, die seine Widersacher ihm vor den Augen der versammelten Mailänder bereiteten, oder dass er grundsätzlich einen breiteren Rückhalt in der Bevölkerung besaß, der seinen Reaktionen eine größere Erfolgschance bot. Jedenfalls ist auch im Zuge seiner Bemühungen, einen Krieg gegen die Nachbarstadt Como zu beginnen, zu beobachten, dass Jordanus mit Erfolg in die *contio* trat, um mit einer flammenden Rede für sein Anliegen zu werben.[212]

Unter Jordanus' zweitem Nachfolger schließlich, Erzbischof Anselm V. della Pusterla, stand die versammelte Mailänder Einwohnerschaft in bis dahin nicht belegtem Ausmaß dem Kirchenfürsten als eigenständiger Akteur gegenüber. Nach seiner Wahl kam es wegen des Verhältnisses zum Papsttum zu Auseinandersetzungen zwischen dem neuen Erzbischof und den Mailändern, in deren Verlauf sich Anselm gegen den expliziten Willen der Bewohner seiner Metropole zum Papst begab, um dort eine Bestätigung seiner Wahl zu erhalten.[213] In Rom nahm er von diesem Vorhaben Abstand, was ihm in Mailand aber nicht honoriert wurde, wo er auch dann nicht den erzbischöflichen Thron besteigen konnte, weil er nach wie vor unter dem Verdacht stand, gegenüber dem Papst die Ehre der ambrosianischen Kirche geschmälert zu haben. Statt also in Mailand sein Amt auszuüben, konnte er nach einiger Zeit mit Zustimmung des Klerus und des Volkes die erzbischöflichen Güter außerhalb der Stadt in Besitz nehmen. Diese Ereignisse zeigen bereits, welche Bedeutung die Beschlüsse der Mailänder gewonnen hatten, denen sich der Erzbischof fügte. Wie diese Beschlüsse fielen, berichtet die ‚Historia Mediolanensis' im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des staufischen Gegenkönigs Konrad in Mailand und seiner Krönung

212 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 47, hg. v. Bethmann – Jaffé S.41 , hg. v. Castiglioni S. 29.

213 Ebd. 52, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 43 f., hg. v. Castiglioni S. 32 f. Eine an Kategorien der italienischen Innenpolitik seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs orientierte Interpetation bietet Zerbi, Chiesa, S. 159-187.

zum *rex Italiae*.[214] Dieser war nach Landulfs Erzählung in Abwesenheit des Bischofs vom Klerus und Volk der Stadt feierlich eingeholt worden, und zwar in den Formen, die dem rechtmäßigen König zukamen. Weil es in der Stadt bereits zu Beratungen gekommen sei, so fährt Landulf fort, ob man Konrad krönen solle, habe Erzbischof Anselm den Verfasser der ‚Historia' selbst nach Mailand geschickt, um zu erkunden, wie die Bürger über diese Angelegenheit dächten. Er sei gerade zur rechten Zeit eingetroffen, als eine *contio* des Mailänder Klerus und Volks einberufen worden sei und sich versammelt habe. Alle hätten wie ein Mann gerufen, der Erzbischof möge in der Stadt erscheinen und Konrad krönen. Umgeben von der Einwohnerversammlung habe Rogerius Crivellus noch einmal bekräftigt, diese einmütigen Rufe seien ein Beleg dafür, dass es Gottes Wille entspreche, wenn Konrad zum König gekrönt werde. Durch die kollektiven Rufe und diese Äußerung eines herausragenden Exponenten sei der Beschluss gefasst gewesen – *causa* [...] *sic conlaudata et statuta*. Anschließend habe man ein Mitglied der *ordinarii* sowie je einen Capitan, Valvassor und Bürger als Vertreter des gesamten Klerus und Volkes zu Anselm geschickt, damit er den Staufer krönе. Gestützt auf den allgemeinen Konsens habe der Erzbischof zunächst in Monza, dann in S. Ambrogio Konrad die Krone aufgesetzt. In dieser Episode tritt die formal einberufene Einwohnerversammlung der Mailänder als *contio cleri et populi* in ihrer Funktion in Erscheinung, für alle geltende Beschlüsse zu fassen, denen sich auch der Erzbischof unterwarf. Die Beschlussfassung erfolgte in einem Wechsel von individuell vorgetragenen Aussagen und kollektiven Zurufen, was im Fall übereinstimmender Absichten der Versammelten unproblematisch war. Diese kollektiv getroffene und ratifizierte Entscheidung wurde zugleich zur Grundlage für die *ad hoc* erfolgte Beauftragung einer Delegation, die im Namen aller sprach und handelte, aber, modern gesprochen, streng weisungsgebunden blieb. Die Laien, die während der Interaktion auftraten, gehörten zur politischen Führungsschicht, werden aber in der vorliegenden Quelle nicht als Konsuln bezeichnet.[215] Die Rolle, in der *contio* im Namen aller einen Vorschlag zu unterbreiten, der durch Zurufe ratifiziert wird, und im Namen aller die Einwohner zu vertreten, stellt Leitungsfunktionen dar, die im vorliegenden Bericht lediglich für die Einzelsituation zu fassen sind, nicht aber als kontinuierlich für einen bestimmten Zeitraum übertragenes Amt. Dass diese rudimentär verfasste Einwohnerschaft in so deutlicher Weise dem Erzbischof gegenübersteht, ist sicherlich erneut den konkreten Um-

214 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 53, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 44, hg. v. Castiglioni S. 33 f. Vgl. Zerbi, Chiesa, S. 169-172.

215 Der Text nennt neben einem hohen Kleriker je einen Vertreter der drei Mailänder Stände der Capitanen, Valvassoren und der Bürger, der jedoch zugleich ein Ritter (*civis et eques*) ist.

ständen geschuldet, weil sich die Übernahme der Amtsgeschäfte durch Anselm verzögerte und er dauerhaft nicht in der Stadt präsent war. Andererseits lässt sich in den Beratungen vor Antritt der Romreise des neuen Erzbischofs und nach seiner Rückkehr sowie in dem vorliegenden Bericht zur Entscheidung über eine Königskrönung Konrads eine Folge von Situationen beobachten, in denen der Klerus und das Volk von Mailand ohne oder sogar gegen Anselm handlungsfähig bleiben musste. Während also die älteren Belegen das enge Zusammenspiel von Erzbischof und Konsuln in der städtischen Öffentlichkeit – bestehend aus Klerus und Volk – vor Augen führen, mussten sich die Mailänder unter Anselm bei wiederholten Anlässen daran gewöhnen, ohne den Oberhirten zu agieren, was sich bis zu seiner endgültigen Vertreibung fortsetzen sollte.

Für diese Zeit berichtet Landulf erneut von einem gescheiterten Versuch, seine Rechte gegen den Erzbischof in Mailand verhandeln zu lassen. Er nutzt nicht die Begrifflichkeit eines Gerichtsverfahrens vor den Konsuln, kommt dem aber sehr nahe mit seiner Schilderung, er sei mit den Urkunden, die seine Ansprüche beweisen, vor dem Klerus und Volk sowie den Konsuln erschienen.[216] Diese seien auch dazu bereit gewesen, die Dokumente anzuhören, bevor es jedoch dazu gekommen sei, sei die Nachricht einer militärischen Niederlage der Stadt eingetroffen, so dass Landulf unverrichteter Dinge abziehen musste. Erneut war also die Situation in ihrem Ablauf so wenig festgelegt, dass die Interaktion von einer Konstellation, die an ein öffentliches Gerichtsverfahren angelehnt war, zu einem Forum für militärische Probleme wurde. Während in dieser Situation der Erzbischof vor der Einwohnerversammlung lediglich zum Angeklagten zu werden drohte, entschied die *contio* im Jahr 1135 tatsächlich über sein Wohl und Wehe. Im Zuge des anakletianischen Schismas sowie des Gegenkönigtums Konrads gegen Kaiser Lothar III. erhob sich auch in Mailand Protest gegen die enge Bindung der Stadt unter ihrem Erzbischof an Anaklet und Konrad.[217] Im Verlauf dieser Ereignisse hatte der Erzbischof einige Gegner exkommuniziert, wofür ihn nun die *contio popularis* zur Rechenschaft zog, die über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme befinden sollte.[218] Zunächst, so Landulf, habe der Primicerius, einer der höchsten Geistlichen der Stadt, das Wort ergriffen, um durch eine lange Ansprache die Anwesenden zu ermüden. Dieses Vorgehen habe der Archipresbiter Stephan als Verzögerungsstrategie gewertet, und er habe mit lauter Stimme klare Vorwürfe gegen den Erzbischof er-

216 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 57, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 45, hg. v. Castiglioni S. 35.

217 Ebd.

218 Ebd. 58, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 45 f., hg. v. Castiglioni S. 35 f.; vgl. Zerbi, Chiesa, S. 180-187.

hoben: Anselm sei ein Häretiker, eidbrüchig, ein Frevler und noch weiterer Vergehen schuldig. Der Beschuldigte habe überrascht geschwiegen, und Stephan habe mit einem Evangeliar in der Hand seine Vorwürfe durch einen Eid bekräftigt und gefordert, er müsse sich dem Urteil der Bischöfe von Novara und Alba unterwerfen. Im Einvernehmen mit den Parteien hätten dann die Konsuln bestimmt, die beiden Genannten und weitere Suffragane des Mailänders sollten in die Stadt gerufen werden.

Deren Erscheinen führte aber nicht zum eigentlich vorgesehenen Ablauf einer endgültigen Entscheidung über die Vorwürfe gegen Anselm.[219] Nach der ‚Historia Mediolanensis' waren während der Synode neben den lombardischen Prälaten zahlreiche Zisterzienser anwesend, die zwar vom Volk hoch verehrt, vom Erzbischof aber wüst beschimpft wurden.[220] In dem dadurch ausgelösten Handgemenge habe sich Anselm noch behaupten können, aber die Geistlichen, die einige Tage zuvor in der *contio* als Redner aufgetreten seien, hätten dafür gesorgt, dass er am folgenden Morgen von seinem erzbischöflichen Thron vertrieben worden sei. Der abgesetzte Oberhirt sei jedoch in seiner Heimatstadt geblieben und habe am folgenden Tag seine Anhänger in S. Ambrogio versammelt. Dort habe er seinen *camerarius* den Eid ablegen lassen, Anselm werde sich, wie zuvor vereinbart, dem Urteil seiner Suffragane stellen. Nach dem Bericht der ‚Historia Mediolanensis' überbrachte jedoch der städtische Konsul Johannes von Rho, der nach S. Ambrogio geschickt worden war, in die in der Stadt versammelte *contio* lediglich die halbe Wahrheit: Der abgesetzte Erzbischof habe das Versprechen abgelegt, sich nicht vor der Mailänder Einwohnerversammlung rechtfertigen zu wollen. Auf diese Nachricht habe die *contio* mit Rufen reagiert, Anselm solle Mailand sofort verlassen. Dieser habe sich der Vertreibung aus der Stadt durch Klerus und Volk auch gefügt, während die Suffragane in ihre Bischofsstädte zurückgekehrt seien, ohne weiter involviert worden zu sein.

Während dieser Absetzung Anselms V. spielten die Konsuln im Zusammenspiel mit der *contio cleri et populi* eine entscheidende Rolle, weil die Einwohnerversammlung nicht nur den Schauplatz der Auseinandersetzung darstellte, sondern klar für die Entscheidungen verantwortlich war. Das betraf in einem ersten Schritt den förmlichen Beschluss, den Suffraganen ein Urteil über die Vorwürfe gegen den Erzbischof zu übertragen, der mit Zustimmung der Mailänder und der Streitparteien getroffen wurde. Nachdem er sich zur Erörterung der Vorwürfe in die Einwohnerversammlung

---

219 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 59, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 46, hg. v. Castiglioni S. 36.

220 Zum Auftritt der Zisterzienser in Mailand vgl. Zerbi, Rapporti, S. 46-54.

begeben hatte, ließ die Situation Anselm wohl auch keine andere Wahl als die, der Entscheidung zuzustimmen. Auch der eigentliche Beschluss, nach der tumultuarisch verlaufenen ersten Sitzung der Provinzialsynode Anselm endgültig aus der Stadt zu jagen, erfolgte durch einmütige Rufe in der *contio*. Die Konsuln sind in diesen Berichten integrale Bestandteile dieser Versammlungen. Während die Mailänder Kleriker zunächst über die Anschuldigungen gegen ihren Erzbischof debattieren, sind es die Konsuln, die – im Einvernehmen mit den versammelten Klerikern und Laien – als Autoren der Beschlussfassung genannt werden, und einer von ihnen trägt die entscheidende Information in die Versammlung, die letztlich die Vertreibung Anselms besiegelt. In beiden Berichten spielen kurze, prägnante Wortbeiträge eine entscheidende Rolle. Ähnlich wie Anselms eigene abfällige Äußerungen gegen die Zisterzienser zu einer Zuspitzung und Klärung der Situation führten, stellten die knappen und in ihrer Klarheit kaum zu überbietenden Anschuldigungen gegen ihn, die in den *contiones* vorgebracht wurden, die entscheidenden Wendepunkte dar. Durch sie wurde in der Interaktion eine Lage geschaffen, in der ein Beschluss gefasst werden musste. Nachdem der Archipresbiter Stephan seine Vorwürfe gegen Anselm erhoben hatte, dieser dazu schwieg und der Ankläger seine Aussagen mit einem Eid bekräftigte, konnten sie wegen ihrer Tragweite und wegen der massiven Form, in der sie vorgebracht worden waren, nicht einfach übergangen werden. Möglicherweise stellten die langen Ausführungen des Vorredners den Versuch dar, trotz des Erscheinens Anselms eine Entscheidung in der *contio* über die in Mailand kursierenden Vorwürfe und über das weitere Vorgehen zu verhindern, um dadurch den Konflikt in der Öffentlichkeit zu deeskalieren, indem ein konsensorientierter öffentlicher Redewechsel die Basis für ein friedliches Koexistieren in Mailand schuf. Im Gegensatz dazu erzwang der Archipresbiter Stephan durch sein Agieren eine schnelle Klärung, die allerdings an die Suffragane des Beschuldigten delegiert wurde. Sofern in der ‚Historia Mediolanensis' nicht eine Verschwörungstheorie konstruiert wird, die die Vertreibung des von Landulf durchaus geschätzten Anselm erklären soll, konnte auch nach dem Handgemenge während der Provinzialsynode der Konsul Johannes von Rho die *contio* durch eine knappe Bemerkung zu einem endgültigen Urteil über Anselm bewegen. In diesen immer noch wenig formalisierten Beratungen waren offensichtlich geschickt vorgebrachte kurze Bemerkungen dazu geeignet, die Interaktion stark zu beeinflussen; es handelte sich also nach wie vor um relativ offene Situationen, die aber zunehmend von den Konsuln mitgeprägt wurden.

3.4 Öffentliche Interaktion während der Genese der Kommune in Mailand: eine Zusammenfassung

3.4.1 Kommunikationsformen: Interaktion zwischen Schrift, Wort und Geste

Die Spezifika öffentlicher Interaktion in Mailand während der langen Genese der Kommune lassen sich am besten erfassen, indem noch einmal systematisch nach Kommunikationsformen gefragt wird, die in den oben zusammengestellten Episoden zu beobachten sind. Einerseits spielten öffentliche, direkte Begegnungen eine dominierende Rolle, andererseits waren aber Schriftstücke in vielen Momenten in der Öffentlichkeit präsent. Die spezifische Weise nun, auf die Schrift und direkte Interaktion aufeinander bezogen waren, eröffnet die Möglichkeit, sich der Eigenheiten öffentlicher Kommunikation in Mailand zu Beginn der kommunalen Entwicklung zu vergewissern.

In den überlieferten Episoden spielen an verschiedenen Stellen Urkunden eine zentrale Rolle, so die Bischofsurkunde und die anderen, schriftlich abgegebenen Versprechen der Mailänder Kleriker im Legationsbericht Petrus' Damiani. Wie er selbst ausführt, war er darum bestrebt, eine dauerhafte Geltung der von ihm getroffenen Entscheidungen dadurch abzusichern, dass er sich Versprechen des Erzbischofs und der Kleriker mündlich und schriftlich geben ließ, die das Reichen der Hand sowie Evangelieneide bekräftigten.[221] Die schriftlichen Fixierungen standen also in einem plurimedialen Ensemble, durch das vor aller Augen, aber in der Form einer persönlich entgegengenommenen Zusage, Handlungsdispositionen auf Dauer gestellt wurden. Die Präsentation von Urkunden als sichtbare Objekte oder die Verlesung ihres Textes in öffentlichen Situationen sind für die Auseinandersetzung Erzbischof Widos mit den Führern der Pataria im Jahr 1066 ebenso belegt wie für Liprands Widerstand gegen Grossolan kurz nach dessen Wahl im Jahr 1102.[222] Liprands Versuch, eigene Ansprüche durch das Verlesen von Urkunden zu belegen, war jedoch dabei kein Erfolg beschieden. Neben diesen Erzählungen belegen die erhaltenen Dokumente selbst die kontinuierliche Präsenz schriftlicher Aufzeichnungen in der öffentlichen Kommunikation, so die Synodalurkunde Anselms IV. aus dem Jahr 1098 oder die schriftlichen Ausfertigungen öffentlich verhandelter ‚Gerichtsverfahren' aus den Jahren 1117 bis 1138.[223] Dass Schriftlich-

221 Programmatisch weist Petrus Damiani am Ende seines Berichts auf die vielfache Absicherung durch Schriftstücke, mündlich vorgebrachte und auf Evangelien geleistete Eide hin: Petrus Damiani, Briefe 2, Nr. 65, S. 247.

222 S. oben bei Anm. 151-152; 164-166.

223 Die Texte bei Zerbi, Habitu, S. 524 ff.; Atti, hg. v. Manaresi, Nr. 1-4, S. 3-9.

keit auch über die hier behandelten Ereignisse hinaus eine kontinuierliche Bedeutung im städtischen Leben Mailands während des 11. und früheren 12. Jahrhunderts besaß, belegen die in wachsender Zahl überlieferten Privaturkunden ebenso wie die noch im 11. Jahrhundert geschriebenen *placita* oder auch die schriftlich festgehaltenen Eide, mit denen die Pataria sich in der Stadt durchzusetzen versuchte.[224]

Der Öffentlichkeitsbezug der zuletzt genannten Quellen kann vielfach kaum überprüft werden. Zu den Umständen, unter denen die Mailänder Priester das *phytacium de castitate servanda* zu unterschreiben hatten, ist ebenso wenig bekannt wie bei den meisten privaten Vertragsabschlüssen, weil dort in der Regel lediglich die Stadt genannt wird, in der die Übereinkunft zustande kam. Anders hingegen bei dem im Zuge der vorliegenden Analyse ausgewerteten Material: Die Produktion und Rezeption von Schrift, oder mit den Worten Michael Clanchys das „making" und „using", sind unmittelbar auf öffentliche Interaktion angewiesen, so dass die Fixierung von Texten und ihre aktualisierende Lektüre nur unter Kenntnis der kommunikativen Kontexte in ihrer Bedeutung zu erfassen sind.[225] Das lässt sich etwa an der Bischofsurkunde nachweisen, mit der Erzbischof Wido Petrus Damiani gegenüber das Versprechen abgab, er werde dafür Sorge tragen, dass Simonie und Nikolaitismus in Mailand in Zukunft ausgerottet werden. Arnulf vermerkt in seinem ‚Liber' lakonisch, der römische Legat habe den Mailänder dazu gezwungen, ein Pergament zu unterschreiben, das der Kardinal diktiert habe. Der Urkundentext hingegen präsentiert Wido in einer aktiven Rolle, denn er tritt als Sprecher auf, der die bisher in seiner Stadt geübte Praxis als Mißbrauch kennzeichnet und für dessen Abstellung die Verantwortung übernimmt. Die Rolle der Gesandtschaft um Petrus Damiani findet zwar Erwähnung, aber weitaus zurückhaltender als in der Schilderung des zeitgenössischen Mailänder Geschichtsschreibers, der Wido keine eigenständige Rolle zuweist. Im Urkundentext, zu dessen Bestätigung er wohl gezwungen worden war, kommt Wido hingegen in seiner Verantwortung für die Geschicke seiner Erzdiözese zur Geltung, es wird also ebenso wie im weiteren Verlauf des Buß- und Rekonziliationsrituals für seinen Klerus demonstrativ darauf verwiesen, dass er seine Amtspflichten wieder übernommen hat. Die textliche Codierung des ‚Diktates', das der Mailänder Arnulf aus der Rückschau konstatiert, restituierte Wido ebenso in sein erzbischöfliches Amt wie die Performanz, in deren Zuge der Text entstand.[226]

---

224 Zu den *placita* in Mailand Padoa Schioppa, Aspetti; zu den Eiden s. oben bei Anm. 48.
225 Clanchy, Memory.
226 S. oben Kapitel 3.2; vgl. Dartmann, Urkunden, S. 57-61.

Nicht nur die Herstellung von Dokumenten war in markanten Fällen auf die öffentliche Interaktion bezogen, sondern auch deren spätere Verwendung. Erzbischof Wido selbst nutzte wenige Jahre später die päpstliche Exkommunikationsbulle, die die Patarener gegen ihn in Rom erwirkt hatten, um in einer spektakulären Weise seine Gegner vor den Augen der Mailänder als Feinde ihrer Kirche bloßzustellen. Er verlas den Text nicht, sondern zeigte ihn vor, um dann in einer effektvollen Rede ihren Gehalt in seinem Sinne umzudeuten.[227] Während der öffentlichen Konfrontation Liprands mit dem kurz zuvor inthronisierten Grossolan nutzte der Priester die Öffentlichkeit hingegen, um den Text einer Papsturkunde zu verlesen, durch die er beanspruchen konnte, sich gegen seinen Oberhirten legitim zur Wehr zu setzen. Das Potential dieser publikumswirksamen Verlesung belegt die Reaktion des Erzbischofs, der das missliebige Dokument zu vernichten versuchte, es jedoch wegen des möglichen Tumults, mit dem sein Gegner drohte, wieder aus der Hand legen musste.[228] In beiden Fällen konnten schriftlich fixierte Rechte lediglich dadurch zur Geltung gebracht werden, dass sie zum richtigen Zeitpunkt in öffentlichen Konfrontationen effektvoll präsentiert wurden, weil in diesen Situationen die Entscheidung fiel, wer sich in einem Konflikt durchsetzte. Das einzelne Dokument stand also nicht in einem kommunikativen Zusammenhang mit anderen Schriftstücken, die etwa in einem individuellen Rezeptionsvorgang im Stile des modernen Aktenstudiums miteinander vernetzt wurden, um auf dieser Basis eine Entscheidung zu treffen. Vielmehr konnte das Geschriebene zwar punktuell eingesetzt werden, um über Raum und Zeit hinweg Sachverhalte oder Ansprüche zu fixieren, aber das blieb auf eine Aktualisierung angewiesen, die situativ passend in der Öffentlichkeit erfolgte. Ob die Strategie, ein Dokument zu zeigen oder zu Gehör zu bringen, erfolgreich war, hing also von den Zufälligkeiten der jeweiligen öffentlichen Interaktion ab, so dass etwa Landulf scheiterte, weil zeitgleich mit seinem Versuch, den versammelten Mailändern die eigenen Schriftstücke vorzulesen, die Nachricht einer militärischen Niederlage eintraf. Das Potential der Schrift, Informationen über Zeit und Raum hinweg konstant zu übermitteln, konnte in den hier zusammengestellten Szenen nur im Zuge wenig formalisierter Begegnungen aktualisiert werden, in denen dem öffentlichen Verlesen kein fester Platz zukam, so dass der punktuelle Einsatz von Schriftlichkeit an die kontingenten Umstände der jeweiligen Situationen gebunden blieb. Als neu entwickeltes Instrument ist hingegen der Versuch zu werten, zukünftiges Agieren dadurch zu normieren, dass die Betroffenen einen Eid leisten und sich zusätzlich schriftlich festlegen. Dies

227 S. oben bei Anm. 151-152.
228 S. oben bei Anm. 164-166.

erfolgte in Mailand während der Legation Petrus' Damiani, einerseits vermittels der von Wido ausgestellten Urkunde, andererseits aber dadurch, dass alle Kleriker gezwungen wurden, ihr Schwören des *phytacium de castitate servanda* in schriftlicher Form am Altar zu dokumentieren. Hier verbanden sich also die für die kommenden Jahrhunderte prägenden Formen eidlicher Selbstverpflichtung mit dem Anlegen schriftlicher Dokumentation, die allerdings noch keine Routine begründete.

Die meisten Textgattungen, die in den hier analysierten Situationen Verwendung fanden, fügen sich hingegen ebenso in den traditionellen Rahmen der hochmittelalterlichen Schriftkultur wie die Instanzen, die für ihre Anfertigung verantwortlich zeichneten. Die Papst- und Bischofsurkunden bleiben auf dem Boden des in Italien Üblichen wie auch die Verkaufsurkunden Landulfs, die zu den das gesamte Früh- und Hochmittelalter hindurch überlieferten, von Laien geschriebenen Privaturkunden zählen. Wie bereits für früheres Material an einigen Punkten nachgewiesen worden ist, steht diese traditionelle Schriftlichkeit in einem situativ gebundenen Öffentlichkeitsbezug; Schriftlichkeit ist also kontinuierlich präsent, ohne sich jedoch so weit zu verdichten, dass ganze Handlungsfelder systematisch auf schriftliche Aufzeichnungen angewiesen waren. Neu und zukunftsweisend ist an den hier zusammengefassten Belegen allerdings der Versuch, in zentralen Momenten Schrift einzusetzen, um bestimmte Personenkreise dauerhaft auf präzise Handlungsnormen festzulegen. Mit dem von Arnulf erwähnten *phytacium de castitate servanda* und der von Petrus Damiani initiierten Hinterlegung eigenhändig verfasster Urkunden auf dem Altar im Rahmen der Bußleistung lässt sich der Versuch fassen, das weitere Agieren des Klerus zu normieren, indem die Standards für korrektes Verhalten schriftlich niedergelegt und durch verpflichtende Gesten persönlich akzeptiert wurden. Allerdings handelt es sich dabei nur um punktuelle Initiativen, in denen auf eine für die *ecclesia Ambrosiana* als höchst kritisch empfundene Situation reagiert wurde. Hinter dem punktuellen Schriftgebrauch stand die Hoffnung, durch einmaliges Eingreifen die zuvor eingerissenen Missstände dauerhaft beseitigen zu können. Entscheidend ist, dass es im Kontext der sich verfestigenden Kommune keine routinierte Praxis des Aufschreibens oder Rezipierens von Schriftstücken gab, weil bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts keine Institutionalisierung von Verfahren oder Ämtern festzustellen ist, in denen Geschriebenem ein fester Platz zugekommen wäre. Der punktuelle Charakter und die situative Gebundenheit der Schriftlichkeit im Umfeld der Formierung der städtischen Einwohnergemeinde stehen also auch aus dieser Perspektive in einem systematischen Zusammenhang mit den Formen öffentlicher Interaktion, die für diese Phase charakteristisch sind.

Öffentliche Interaktion hingegen kann als Grundprinzip innerstädtischer Kommunikation erfasst werden, weil immer wieder die Gegenwart vieler Einwohner sowohl eine Handlungsvoraussetzung darstellte als auch bewusst gesucht wurde. Die Öffentlichkeit ging in der Regel über die reine Präsenz der Mailänder hinaus, deren Zustimmung zum oder Einwirkung auf das Agieren der Protagonisten gesucht wurde. Das lässt sich etwa daran ablesen, dass sich die Akteure erhöhte Standpunkte suchten, um von allen gesehen und gehört zu werden, wozu entweder gegebene bauliche Zustände genutzt wurden oder sogar in einem Fall eine ephemere Architektur errichtet wurde. Dass die aktive Partizipation der Versammelten zu den konstitutiven Elementen öffentlicher Kommunikation zählte, spiegelt sich auch in der zentralen Bedeutung effektvoller Gesten, kurzer, eingängiger Redebeiträge und demonstrativer Eide wider. Als Reaktionen der Menge werden neben kollektiven Rufen individuell geäußerter Widerspruch ebenso genannt wie der Tumult, der bis zu einer handfesten Schlägerei eskalieren konnte. Aber selbst dort, wo nicht derartige Reaktionen Erwähnung finden, stellen die versammelten Menschen mehr als ein passives Publikum dar, kann die Präsenz vieler als aktive Ratifikation der Interaktion zwischen den Protagonisten gewertet werden, weil die Möglichkeit, Widerspruch zu äußern, nicht genutzt wurde.

Viele der hier zusammengestellten öffentlichen Situationen waren von einer großen Offenheit gekennzeichnet in dem Sinne, dass nicht von vornherein feststand, was genau zu geschehen hatte. Wie im Fall von Petrus Damianis Intervention in Mailand oder Landulfs Erscheinen der vom Erzbischof zur Feier der Messe versammelten Menschenmenge wurde erst während der Interaktion selbst ausgehandelt, wie die Situation zu erfassen ist und welche Rolle den Beteiligten zukam. Dieser hohe Bedarf an situativen Aushandlungsprozessen liegt in dem Umstand begründet, dass bei vielen Gelegenheiten nicht auf etablierte Verfahren zurückgegriffen werden konnte, wie etwa ein Beschluss gefasst wird. Somit stand für die Protagonisten wie für die versammelte Menge kein institutionalisierter Rahmen zur Verfügung, der ebenso die Situation definierte wie den einzelnen Akteuren feste Rollen zuwies. Dieser spezifische Charakter innerstädtischer Interaktion wurde sicherlich dadurch bedingt, dass etablierte Institutionen und Ämter durch die kontinuierlichen Auseinandersetzungen geschwächt wurden, so dass etwa ein Erzbischof in der Öffentlichkeit unter dem Vorbehalt agieren musste, dass viele der Anwesenden ihn nicht für einen legitimen Nachfolger des heiligen Ambrosius erachteten. Ergab sich daraus für ihn der Zwang, diesen Anspruch zu beweisen oder zumindest in der Situation gegen Widerstand durchzusetzen, ermöglichte das seinen

Gegnern Spielräume, an sich übliche Formen der Amtsausübung zu stören. Dieser Schwächung etablierter Institutionen standen keine klar definierten Strukturen eigenständigen Agierens neuer Kräfte gegenüber, denn Möglichkeiten, unabhängig oder sogar gegen den Erzbischof zu beschließen und zu handeln, mussten jeweils situativ erprobt und durchgesetzt werden, woraus sich zunächst keine Routine herauskristallisierte, die der jeweiligen Interaktion einen festen Rahmen gesetzt hätte. Öffentliche Interaktion weist also denselben diskontinuierlichen, stark auf situative Aushandlungsprozesse verwiesenen Charakter auf, der auch für die Schriftkultur konstatiert werden konnte.

3.4.2 Die Kristallisation kommunaler Strukturen?

In den 1130er Jahren sind in Mailand mit der contio und den Konsuln die beiden ‚Institutionen' regelmäßig belegt, die für die frühe Kommune kennzeichnend waren. In den vorliegenden Quellen erscheinen Konsuln im Rahmen einer Einwohnerversammlung, in der gemeinsam Beschlüsse gefasst werden, indem die Vorschläge, die ein Einzelner, in manchen Fällen einer der consules, vorbringt, durch kollektive Rufe Zustimmung erhalten. Auch die überlieferte gerichtliche Tätigkeit der Konsuln fand in dieser Phase vor den Augen zahlreicher Personen statt, die neben den Konfliktparteien selbst anwesend waren. Was sich also in dieser Form als frühkommunale Strukturen öffentlicher Interaktion fassen lässt, kann nicht als eigenständige Regelung weltlicher Angelegenheiten durch Laien erfasst werden, sondern als zunehmend eigenständige Partizipation von Laien im Rahmen kirchlich-religiös geprägter Situationen. Das lässt sich bereits an den Themen ablesen, die in der Öffentlichkeit verhandelt wurden: Im Bericht Landulfs steht vor allem die Frage nach der Legitimität von Erzbischöfen und der von ihnen ergriffenen Maßnahmen im Mittelpunkt. Mag das in erheblichem Maße dem Darstellungsinteresse eines Klerikers geschuldet sein, der sich seinem Oberhirten zu widersetzen versuchte, führen auch die frühen Belege konsularischer Gerichtspraxis in kirchliche Streitfälle. Auch für diese Prägung mag die Struktur der Mailänder Überlieferung eine Rolle spielen, wo sich vor allem die Archive geistlicher Institutionen erhalten haben.[229] Allerdings stand selbst

229 Allerdings unterscheidet sich die Qualität der Streitfälle, denn die spätere kommunalen Urteile, die heute noch vorliegen, betreffen vor allem Streitigkeiten um den Besitz und die Nutzung von Immobilien und an ihnen hängenden Rechten. Vgl. zu derartigen Überlieferungen etwa die Studien zu Novara und S. Maria di Monte Velate: Behrmann, Domkapitel; Trede, Untersuchungen; demnächst auch Dartmann, Beobachtungen.

ein so ‚weltliches' Geschäft wie der Krieg Mailands gegen die Nachbarstadt Como im Rahmen kirchlicher Strukturen. Weil der Anlass für den Krieg in einem Übergriff auf einen der beiden Männer, die den dortigen Bischofsstuhl für sich beanspruchten, lag und weil es sich um ein ehemaliges Mitglied des Mailänder Domklerus handelte, fühlte sich Erzbischof Jordanus dazu aufgerufen, die Bewohner seiner Stadt mit Argumenten und mit Drohungen für einen Kriegszug zu gewinnen. Wie stark die öffentliche Interaktion nach wie vor in kirchlichen Kontexten stand, lässt sich auch daran ablesen, dass Kleriker vielfach als herausragende Akteure auftraten, etwa durch Reden hervortraten oder in der Repräsentation der Mailänder ihren Platz fanden wie der Subdiakon Anselmus de Badaglo, der gemeinsam mit einem Laien aus jedem Stand zum Erzbischof gesandt wurde, um ihn dazu aufzufordern, Konrad zum italienischen König zu krönen.[230]

Wenn man also die Verfestigung kommunaler Strukturen gegen Ende des ersten Drittels des 12. Jahrhunderts auf eine Formel bringen möchte, kann man davon sprechen, dass sich Laien mit wachsender Eigenständigkeit an öffentlichen Interaktionen beteiligten, in denen Belange der Mailänder Kirche, also des Erzbischofs und seines *populus*, bestehend aus Klerikern und Laien, geregelt wurden. Die Genese dieser Strukturen stellte zu keinem Zeitpunkt einen abrupten Bruch mit älteren Gewohnheiten dar, sondern einen langfristigen Übergang und eine allmähliche Akzentverschiebung, die für lange Zeit im Rahmen des Etablierten blieb. Als Modellfall mögen die Bischofswahlen dienen, in deren Verlauf je nach aktuellen Kräfteverhältnissen die versammelten Mailänder in einer bestimmten Phase ein größeres Gewicht erhielten, weil die Kräfte, die üblicherweise die Personalentscheidung trafen, nicht in der Lage waren, zu einem Konsens zu finden. Auch die öffentlichen Kirchenversammlungen, deren Bezeichnung als Provinzialsynoden die Varianz der Themen, der Abläufe und der Beteiligten zu überdecken droht, führten ältere Traditionen fort, die jedoch unter bestimmten Umständen in unerwartete Abläufe umschlugen.

Die aus dem Rahmen des Üblichen fallenden Interaktionen, die sich im Rahmen innerstädtischer Konflikte zu verschiedenen Zeitpunkten beobachten lassen, scheinen wie eine Serie von Experimenten diverse Formen innerstädtischer Kommunikation auf ihre Fähigkeit zu überprüfen, von allen getragene Übereinkünfte zu ermöglichen. In den meisten Fällen handelt es sich um ad hoc gefundene Lösungen, die jeweils sehr spezifischen Konfliktsituationen und Machtkonstellationen Rechnung trugen, so dass sie sich einst-

230 Landulf iunior, Historia Mediolanensis 53, hg. v. Bethmann – Jaffé S. 44, hg. v. Castiglioni S. 33 f.

weilen nicht zu einem routinierten Verfahren des richtigen Konfliktaustrags verfestigten, sondern jedesmal neu ausgehandelt werden mussten. Unterhalb der Oberfläche der konkreten Interaktionsabläufe kann allerdings unterstellt werden, dass die grundsätzliche Option, in der öffentlichen Situation Entscheidungen zu finden, in den hier behandelten Jahrzehnten allmählich habitualisiert wurde, so dass dann die sich verfestigenden kommunalen Strukturen darauf aufbauen konnten. Im Zusammenhang mit der allmählichen Emanzipation der Kommune aus älteren, stark von den Bischöfen geprägten Strukturen ist auf die mögliche Kontinuität zwischen früher belegten Formen gemeinsamen Beratens und Entscheidens in den Nachbarschaften oder auch im *conventus ante ecclesiam* durch die gesamte Stadtbevölkerung hingewiesen worden.[231] Die Analyse der Mailänder Einwohnerversammlungen des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts hat aber ergeben, dass Formen kollektiver Entscheidungsfindung und -bekräftigung sich möglicherweise aus früheren Gewohnheiten herleiten mögen, die aber durch die dauerhaften Konflikte in der Stadt so stark in Frage gestellt worden sind, dass die öffentliche Interaktion nur noch wenig mit der konsensorientierten Beratung des früheren Mittelalters gemein hatte. Wenn man die hier untersuchten Belege in diesem Rahmen diskutieren möchte, dann wohl vor allem als Indizien dafür, dass ältere Formen politischer Kommunikation ihre Bedeutung verloren, weil beständige Konflikte die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit immer wieder bewusst machten. Jede These einer Einordnung der *contio* der etablierten Kommune in die Tradition früherer Zusammenkünfte muss diesen Brüchen Rechnung tragen.

Zuletzt sei noch kurz auf die konstitutive Bedeutung der *coniuratio* für die Genese der Stadtkommune eingegangen, die in der deutschen Diskussion verschiedentlich herausgestellt wurde. In den vorliegenden Quellen spielen zwar individuelle oder kollektive Eide eine nicht unerhebliche Rolle, nicht jedoch eine regelmäßig aktualisierte Schwureinung der Mailänder. Aus dem 11. Jahrhundert werden mehrere innerstädtische Friedensbünde überliefert, durch die neben dem gegenseitigen Verzeihen vergangenen Unrechts ein friedliches Zusammenleben für die Zukunft garantiert werden sollte, zuletzt nach der Ermordung Erlembalds im April 1075 am Grab des Stadtpatrons in der Basilika von S. Ambrogio. Es lässt sich jedoch nicht nachweisen, dass diese Reintegrationsrituale der städtischen Gemeinschaft zur Etablierung einer regelmäßigen Praxis beitrugen, durch die diese Ereignisse kontinuierlich präsent gesetzt wurden. Ebenso wenig finden sich Hinweise, dass etwa im Konfliktfall Mechanismen gegriffen hätten, durch die unter Rekurs auf

231 Fonseca, Ecclesia, Keller, Entstehung, S. 171-178.

den geschworenen Frieden Verfahren der Streitbeilegung genutzt worden wären, auf die man sich prospektiv verständigt hatte. Das gilt nicht nur für die Friedensbünde des 11. Jahrhunderts, sondern auch noch für den – nur in sehr problematischer Überlieferung erwähnten – Bund der *milites* und *cives* anlässlich des Aufbruchs der Lombarden zum ersten Kreuzzugs im Jahr 1100.[232] Auch dann lässt sich noch nicht belegen, dass diese *coniuratio* zur Ausprägung einer regelmäßigen Routine geführt hat oder dass der beschworene Frieden zur Grundlage für die Beilegung von Konflikten wurde, also den Rahmen für ein stabilisiertes organisatorisches Gefüge dargestellt hätte. Eide treten im hier behandelten Material, wie bereits erläutert, an verschiedenen Stellen auf, etwa in der Form eines demonstrativ vorgebrachten, individuellen assertorischen Eides als Strategie der Konfliktführung oder in promissorischen Eiden, durch die sich Gruppen zur Verwirklichung konkret benannter Ziele über eine längere oder kürzere Frist zusammenfanden. Im Zuge des Kampfs gegen Simonie und Nikolaitismus erreichten diese Initiativen wohl die größte Reichweite, weil sie die gesamte Kirche vom Erzbischof über den Klerus der Stadt und der Diözese bis zu den Laien zu erfassen versuchten. Allerdings handelte es sich um Techniken, im Rahmen der bestehenden Kirchenstruktur bestimmte normative Vorgaben zu implementieren, nicht jedoch um eine grundsätzlich neuartige Vergesellschaftung der städtischen Einwohnerschaft. Aus der für diese Untersuchung gewählten Perspektive erscheint es zumindest fraglich, ob der *coniuratio* oder gar der iterativ aktualisierten Schwurgemeinde eine systematische Stellung in den hier analysierten Momenten der frühen Entwicklung städtischer Selbstregierung zukam, weil diese ‚politischen' Strukturen sich erst peu à peu als erweiterte Räume laikaler Partizipation an der Ordnung der Mailänder Kirche fassen lassen. Dieser institutionelle Rahmen bedurfte nicht einer Schwurgenossenschaft, um den Anspruch zu erheben, alle Einwohner der Stadt zu erfassen und für alle zu handeln. Somit muss die Frage aufgeworfen werden, ob ein direkter Weg von den Friedensschlüssen und Gottesfrieden des 11. Jahrhunderts zur *coniuratio reiterata* führte, die als Grundprinzip der Stadtgemeinde seit dem 12. Jahrhundert von enormer Bedeutung werden sollte.

Entscheidend für eine Neubewertung der Überlieferung zur werdenden Kommune auch über Mailand hinaus ist vor allem ein skeptischer Vorbehalt. Sicherlich lassen sich in Friedenseinungen der Stadtbewohner, in der Nennung von als *consules* titulierten Laien, in Hinweisen auf eine kollektive Beschlussfassung durchaus

232 So Dilcher, Entstehung, S. 137; vgl. auch Ders., Comuni, S. 79-83. Zum Kreuzzug jetzt Andenna – Salvarani, Deus.

Strukturmerkmale fassen, die für die Kommune seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts prägend werden sollten. Und für ein Verständnis dieser Entwicklungen kann es von Gewinn sein, bereits diese älteren Belege in eine Erzählung von der Genese der Kommune einzuordnen, um deutlich herauszuarbeiten, dass diese neue, die kommende Geschichte dominierende politische Formation nicht aus einem radikalen Bruch mit älteren Formen der Organisation von Gesellschaft hervorging. Entscheidend ist aber, dass die einzelnen Belege für Vorläufer kommunaler Strukturen keine Rückprojektion späterer Verhältnisse auf das beginnende 12. Jahrhundert ermöglichen. Vor dem Hintergrund der oben zusammengestellten Ergebnisse verbietet es sich etwa, für die kurze Amtszeit Erzbischof Anselms IV. bereits von der vollen Ausbildung einer kommunalen Organisation auszugehen, die von einer neuen, laikalen Elite getragen worden ist, die in der Rekonstruktion wiederum zum Protagonisten bestimmter politischer Optionen erhoben wird.[233] Auch die Nennung städtischer Konsuln, die gemeinsam mit Erzbischof Jordanus im Jahr 1117 verschiedentlich in der Öffentlichkeit agierten, kann nicht dafür herhalten, eine Emanzipation der Kommune von der kirchlichen Bischofsherrschaft zu beweisen, die mit einer klaren Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre einherging.[234] In diesen Modellen wird eine klare, stabile institutionelle Verfestigung einer eigenständigen politischen Organisation der Bürgerschaft unterstellt. Statt dessen ist aber mit einer langen Phase höchst prekärer Strukturen zu rechnen, die unterschiedliche Formen kollektiven Agierens der Bewohner Mailands zuließen oder sogar notwendig machten, teils mit, teils ohne oder sogar gegen den Bischof, meist aber im Zusammenwirken von Klerus und Laien. Aus dieser längeren Experimentierphase heraus entwickelte sich erst die Kommune im engeren Sinne, die in Mailand etwa seit den 1140er Jahren mit einer gewissen Regelmäßigkeit als richtende Instanz zu fassen ist.[235] Diese Verfestigung lässt sich allerdings wegen des Abbrechens der historiographischen Überlieferung für die lombardische Metropole allenfalls in Umrissen fassen.

.

233 Anders etwa Rossini, Note; Ambrosioni, Milano.

234 Vor allem die beiden Tribünen, auf denen nach Landulf iunior während der Versammlung der Städte der Lombardei die Kleriker und die Laien Platz fanden, sind geradezu zu einem Symbol für den Dualismus von geistlicher und weltlicher Macht erhoben worden; vgl. dazu kritisch Perelli Cippo, S. 9-12.

235 Keller, Inizi, S. 48-52.

4 Die konsularische Kommune – Genua im 12. Jahrhundert

Es gab vielfältige Wege in die konsularische Kommune, die seit Mitte des 12. Jahrhunderts als strukturiertes Gefüge mit in vielen Städten belegbaren typischen Charakteristika zu fassen ist. Der lange Prozess der Genese dieser neuen politischen Größe setzte in jeder Stadt bei unterschiedlichen Voraussetzungen an, die sich noch dazu in der fragmentierten Überlieferung jeweils nur in wenigen Ausschnitten erkennen lassen. Jeder Versuch, aus den Befunden für einzelne Städte die wesentlichen Elemente der Entstehung der italienischen Stadtkommune abzuleiten, ist daher von vornherein zum Scheitern verurteilt.[1] Anders verhält es sich mit dem Organisationsgefüge, das sich in den Jahren um 1150 ausgebildet hatte und in den langwierigen Auseinandersetzungen um Friedrich Barbarossa seine erste Belastungsprobe bestehen sollte.[2] Zu den für die meisten Städte zutreffenden Merkmalen zählte die regelmäßige, meist jährlich erneuerte Benennung von Konsuln als Leiter der Kommune, denen ein Ratsgremium beigeordnet war, sowie die regelmäßige Ausübung von Gerichtsbarkeit in der Stadt selbst und in ihrem Umland – oft getragen von eigenen Gerichtskonsuln.[3] Dieser Ämterapparat, dessen erhebliche weitere Ausdifferenzierung sich am Beispiel der toskanischen Hafenstadt Pisa detailliert nachvollziehen lässt, ermöglichte es der Kommune, neben der Gerichtsbarkeit auch ein eigenes Militär- und Finanzwesen aufzubauen.[4] Auf der Grundlage dieser Machtmittel griffen die Stadtregierungen in das Umland, den sogenannten *contado*, aus, wo sie im Anschluss an ältere Grafschafts- und Diözesaneinteilungen eine eigene Einflusssphäre zu definieren bemüht waren. Das geschah in langwierigen Auseinandersetzungen mit benachbarten Städten und rivalisierenden Herrschaftsträgern in ihrem Umland selbst, deren Bemühen gleichfalls darauf gerichtet

---

1 Keller, Inizi; Bordone, Origini; vgl. in zusammenfassenden Skizzen Milani, Comuni, S. 5-60; Coleman, Cities, S. 29-35. Die im Anschluss benannten Grundzüge lassen sich aus jeder zusammenfassenden Darstellung der kommunalen Entwicklung des 12. Jahrhunderts entnehmen, so etwa neben den genannten Waley, City-Republics; Jones, City-State; Artifoni, Città.

2 Dies betont etwa Wickham, Courts, S. 16 f.

3 Die Benennung eigener Gerichtskonsuln datiert in Genua auf das Jahr 1130, in Mailand hingegen erst auf 1153. Kleinere Städte wie Florenz scheinen erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts diesen Schritt unternommen zu haben. Siehe unten Kapitel 4.4.1.1 Anm. 149.

4 Grundlage für die Rekonstruktion des Ämtergefüges in Pisa sind die konsularischen Eidbreven von 1162 und 1164: Brevi, hg. v. Banti.

war, eigene Machtbereiche zu definieren und in zahllosen kleinen Initiativen mit gewalttätigen oder auch friedlichen Mitteln durchzustrukturieren oder zu erweitern. Insgesamt ergibt sich das Bild eines kontinuierlichen Kleinkriegs, durch den sich die Abgrenzung oder Unterordnung von Rechten und Ansprüchen zwischen den städtischen Kommunen, Adeligen und kirchlichen Institutionen während des 12. Jahrhunderts zunehmend verfestigte, ohne um 1200 abgeschlossen zu sein.

Wenn auf den folgenden Seiten die ligurische Hafenstadt Genua während des 12. Jahrhunderts zum Gegenstand der Untersuchung wird, kann damit ein Fall analysiert werden, der zwar die genannten typischen Züge einer Kommune des 12. Jahrhunderts aufweist, aber sowohl hinsichtlich seiner Stadtgeschichte als auch der Überlieferungslage einen Sonderfall darstellt. Dennoch kann dieser Sonderfall eher beanspruchen, für die zeitgleiche Entwicklung in anderen Städten repräsentativ zu sein, als die Mailänder Verhältnisse in den Jahrzehnten zuvor; denn trotz der verschiedenen Ausgangspunkte für die Genese einer Kommune in den einzelnen Städten prägte sich bis gegen 1150 ein homogenes politisches Modell aus, das die Einzelfälle vergleichbar macht.[5] Für die Untersuchung der politischen Interaktion in den Städten ist entscheidend, dass sie eine zunehmend klarer definierte und weiter ausdifferenzierte Ämterstruktur entwickelten und dass auf dieser Grundlage regelmäßig bestimmte Kompetenzen wahrgenommen wurden. Es ist zu fragen, an welchen Punkten sich routinemäßig wiederholende Situationen kommunalen Agierens zu fassen sind, wie diese ausgestaltet wurden und wo bereits Schriftlichkeit systematisch zum Einsatz kam.

Um die Schärfe des Einschnitts, den die Etablierung der Kommune für das institutionelle Gefüge und damit die politische Interaktion in der Stadt des 12. Jahrhunderts bedeutete, klar herauszuarbeiten, bietet es sich an, zunächst anhand normativer Quellen ein idealisiertes Selbstbild davon zu erarbeiten, was die Stadtgemeinde zu dürfen und zu können beanspruchte. Es liegt zwar auf der Hand, dass dieses Idealbild nicht mit der gelebten Realität gleichzusetzen ist, aber schon der Umstand, dass die Kommune in erheblichem Umfang politische Interaktion zu normieren beanspruchte, stellt einen historisch relevanten Tatbestand dar. Wenn daran anschließend konkrete Interaktionsabläufe rekonstruiert werden, besteht die Möglichkeit, die Implementation dieser Normen in das städtische Leben nachzuverfolgen und ihre Bedeutung gegen die an-

5 Vgl. etwa unterschiedliche Geschwindigkeiten in der Entwicklung der städtischen Gerichtspraxis: Wickham, Courts. Auf die Spannungen zwischen einem abstrahierenden Typus der italienischen Stadtkommune und den Besonderheiten jeder einzelnen Stadt weist jetzt nachdrücklich hin Weber, Symbolik, Einleitung.

derer handlungsleitender Orientierungen abzuwägen. Die Folgen, die die sich verfestigenden politischen Strukturen für die direkte Interaktion hatten, lassen sich dann aus einer doppelten Perspektive erfassen. Einerseits ermöglicht es die Rekonstruktion einzelner Vorgänge, vor allem konkreter Konfliktabläufe, die Situationen herauszuarbeiten und zu analysieren, in denen sich kommunale Institutionen präsent setzten oder ihre Intervention gefordert wurde. Entscheidend ist nicht nur das Zustandekommen und die Ausgestaltung dieser Situationen, sondern auch die Frage, ob kommunales Agieren langfristige Folgen zeitigte oder gar Erfolge erzielen konnte. Mit diesem Zugang kontrastiert andererseits eine systematische Zusammenstellung des Agierens kommunaler Amtsträger und Institutionen. In diesem doppelten Zugriff erschließt sich die Bedeutung direkter Interaktion in einer mittelalterlichen Stadt, deren neues institutionelles Profil sich rasch herausbildet und verfestigt und in der zugleich schriftgestütztes Agieren in einigen Handlungsfeldern selbstverständlich wird.

4.1 Der Sonderfall Genua – Geschichte und Überlieferung einer mediterranen Großmacht des 12. Jahrhunderts

Genua stellt für die Analyse italienischer Stadtkommunen während des 12. Jahrhunderts in doppelter Hinsicht einen Sonderfall dar, sowohl wegen der herausragenden Bedeutung für den gesamten Mittelmeerraum als auch wegen der exzellenten Überlieferungslage. Schon bevor sich die Stadtkommune verfestigte, beteiligte sich Genua intensiv am Handel, an der Piraterie und an den Kriegszügen, also der Trias maritimer Aktivitäten, die den herausragenden Reichtum auch anderer italienischer Hafenstädte wie Pisa und Venedig begründete. Im Selbstbild der Städte wurde dies vor allem als Kampf gegen die Sarazenen im Dienste einer Verteidigung oder Ausbreitung des Christentums gefeiert, so dass – gerade in Pisa – die Siege gegen die ‚Heiden' zum Kern des städtischen Geschichtsbildes wurden.[6] De facto erzielten die Städte im ständigen Wechsel von Krieg und Kooperation nicht nur mit den Sarazenen, sondern ebenso mit den eigenen Glaubensbrüdern Reichtümer, die zu einer notwendigen Voraussetzung für den Aufstieg der Hafenstädte zu führenden Mächten auf dem italienischen Festland wie im gesamten Mittelmeerraum wurden. Die Lage Genuas, die den für andere Städte so wichtigen Rückgriff auf landwirtschaftliche Überschüsse

6 Wickham, Sense; von der Höh, Erinnerungskultur.

aus der unmittelbaren Umgebung unmöglich machte, tat ihr Übriges, damit die ligurische Metropole sich ganz auf die Seefahrt konzentrierte. Zu diesem Zweck sicherten sich die Genuesen einen langgestreckten, kaum die Kammlinie der Ligurischen Alpen und Apenninen überschreitenden Einflussbereich, der die Küstenschifffahrt in weiter Umgebung der Hafenstadt zu kontrollieren ermöglichte. Die Einordnung einiger im Binnenland gelegener Befestigungsanlagen und Gemeinden in das eigene Machtsystem spielte hingegen eher eine sekundäre Rolle, trug jedoch dazu bei, die Verbindung des Hafens mit seinem ‚Hinterland' in der westlichen Poebene abzusichern. Entscheidend für die Geschicke Genuas während des 12. Jahrhunderts waren aber die Erfolge ihrer Kriegs- und Handelsschiffe in den verschiedenen Teilen des Mittelmeers.[7]

Nicht nur diese herausragende Bedeutung der ligurischen Hafenstadt in der Wirtschaft und Politik des Mittelmeers, die sich seit dem 11. Jahrhundert zunehmend abzeichnete, macht sie zu einem Sonderfall unter den italienischen Städten des Hochmittelalters. Entscheidend tritt hinzu, dass Genua für das 12. Jahrhundert eine Quellenüberlieferung vorweisen kann, die ohne Parallele dasteht. Nicht zuletzt die Kommune selbst erwies bereits zu dieser Zeit ein großes Interesse daran, neben den von ihr oder für sie produzierten Urkunden auch eine offiziell approbierte Geschichtserzählung in den eigenen Archiven aufbewahren zu lassen, die ebenso vollständig vorliegt wie eine stattliche Serie städtischer und kirchlicher Urkundenbücher.

Im Jahr 1152 verlas Caffaro di Caschifellone, zuvor mehrmals Konsul und als städtischer Gesandter mit herausragenden Missionen beauftragt, vor der Ratsversammlung in seiner Heimatstadt Genua ein Geschichtswerk, in dem er auf der Basis älterer Notizen die Geschicke seiner Heimatstadt von ihrem Engagement während des Ersten Kreuzzugs an bis in die Gegenwart hinein verfolgte.[8] Auf Anraten der *consiliatores* dekretierten die Konsuln, diese Annalen zu kopieren und in die kommunalen Schriftbestände aufzunehmen.[9]

---

7 Als einschlägige Gesamtdarstellung liegt jetzt vor Polonio, Provincia; vgl. daneben Epstein, Genoa.

8 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo; eine systematische Studie zu den Annalen aus der Feder Caffaros und seines ersten Fortsetzers, Obertus Cancellarius, bietet Schweppenstette, Politik. Grundlegend zur Genueser Annalistik seit Caffaro Petti Balbi, Caffaro; zum ersten Annalisten und seinem Werk darüber hinaus Placanica, L'opera; Ders., Caffarus; Bellomo, A servizio. Wichtig für die Einordnung dieses Geschichtswerk in das Panorama zeitgenössischer kommunaler Historiographie Wickham, Sense.

9 [*Cafarus*] *consulibus qui tunc temporis, Tanclerio et Rubaldo Besaza et Ansaldo Spinola in consilio pleno scriptum istud ostendit. consules vero, audito consilio consiliatorum, palam coram consiliatoribus Willielmo de Columba publico scribano preceperunt, ut librum a Cafaro compositum et notatum scriberet et in comuni cartulatio poneret* [...]. Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 3.

Damit hatte Caffaro aus eigener Initiative das Modell einer Geschichtserzählung entwickelt, das die offiziellen Annalen der Kommune Genua bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bestimmen sollte. Grundlegend war für Caffaro und seine Fortsetzer die Orientierung an den Geschicken der Kommune als Zentrum von Berichten, deren Grundstruktur von der namentlichen Nennung der in regelmäßigem Rhythmus wechselnden Konsuln, Podestà und weiterer Amtsträger geprägt wird. Da der Fokus auf der Kommune selbst liegt, verzeichnen die Annalen – mit Ausnahme des letzten Autors, Iacopo Doria – lediglich zeitnah aktuelles Geschehen, ohne sich um Informationen über die Geschicke der Stadt vor dem Beginn des 12. Jahrhunderts zu bemühen oder gar die lokale Geschichte in den Horizont einer Universalgeschichte einzuordnen.[10] Die zum Teil emphatischen Urteile der älteren Forschung, mit Caffaro, dem ersten Laien, der als Autor eines umfangreichen Geschichtswerks im Mittelalter namhaft gemacht werden kann, habe zugleich ein neuer, säkular bestimmter Realitätssinn mit dem Blick für die wesentlichen Entwicklungen der diesseitigen Welt Einzug gehalten, können nicht mehr gehalten werden, seitdem Giovanna Petti Balbi und Antonio Placanica nachdrücklich auf die Bedeutung religiöser Motive in seinem Oeuvre hingewiesen haben.[11] Dennoch liegt mit den Genueser Annalen, die ein Protagonist der Kommunalentwicklung im 12. Jahrhundert modelliert hat, eine in der Überlieferung einmalige Dichte zeitnaher Informationen über die politischen Ereignisse in der Stadt vor, die über mehrere Generationen hinweg kontinuierlich verfolgt werden.[12]

Trotz der allen Passagen des 12. und 13. Jahrhunderts gemeinsamen Textstruktur und der allen Autoren gemeinsamen Fokussierung der politischen Geschicke der Stadt haben sich die ‚Annales Ianuenses' als eine vielschichtige Geschichtserzählung erwiesen, der anzusehen ist, dass nicht nur mehrere Generationen ihre Erfahrungen verschriftet, sondern auch mit unterschiedlicher Intensität geschrieben haben. Der Berichtszeitraum, der dem Autor Caffaro zugeschrieben wird, umfasst die Jahre von 1099 bis 1163, aber der Charakter der Annalen ändert sich grundlegend mit dem Datum

---

10 Diese zentralen Kennzeichen der Genueser Kommunalannalistik arbeitet heraus Petti Balbi, Caffaro.

11 Ebd.; Placanica, L'opera, in Auseinandersetzung mit der älteren Forschung.

12 Die Mailänder Historiographie weist etwa mit dem Abbrechen der ‚Historia' Landulfs ‚Iunior' eine Lücke über mehrere Jahrzehnte auf, ehe die Erschütterungen, die die Kriege Friedrich Barbarossas in der zentralen Lombardei auslösten, erneut eine detailreiche Zeitgeschichtsschreibung anstießen, die aber keine unmittelbare Fortsetzung fand: Busch, Geschichtsschreibung. Auch die Pisaner Annalen des Bernardo Maragone, die in der Anlage ihrem Genueser Pendant ähneln, brechen in den 1180er Jahren ab und beschränken ihre Darstellung weitestgehend auf die äußeren militärischen Erfolge der toskanischen Hafenstadt; Bernardus Maragone, Annales Pisani; von der Höh, Erinnerungskultur; Engl, Geschichte.

der ersten Präsentation vor der Kommunalregierung. Zuvor ist die Erzählung meist sehr knapp und konzentriert sich weitgehend, wie im Prolog angekündigt, auf die Kommune und ihre Konsuln, die militärischen Erfolge und die Genueser Münze – nur die militärischen und diplomatischen Erfolge, an denen der Autor persönlich beteiligt war, werden eines detaillierten Berichts gewürdigt.[13] Ab 1154 werden die Jahreseinträge wesentlich ausführlicher, zugleich finden sich Formeln, die das Geschriebene nach dem Muster der zeitgenössischen Notarspraxis authentisieren, so dass für diese Passagen eine nicht unerhebliche Beteiligung eines in den Techniken des Notariats geschulten Schreibers plausibel gemacht werden konnte.[14] Mit dem Jahresbericht für 1163 endet der Teil, der Caffaro selbst zugeschrieben wurde, nach den Worten seines Fortsetzers deswegen, weil der gealterte Politiker die heftigen inneren Auseinandersetzungen, die er bis zu seinem Tod im Jahr 1166 miterleben musste, nicht in sein historiographisches Programm zu integrieren wusste.[15] Wohl im Jahr 1169 wurde deswegen der Kanzler der Kommune, Oberto Nasello oder Obertus Cancellarius, damit beauftragt, die Lücke zu füllen und die Annalen bis zu seiner Gegenwart fortzuführen.[16] Im Zentrum dieser Passagen stehen die inneren Zerreißproben, vor deren Schilderung Caffaro noch kapituliert hatte, deren Ende Obertus hingegen mit hymnischen Worten feiert. Auch nach dem Tod des ersten Fortsetzers nach dem Abschluss des Jahresberichtes für 1173 wurden die Kommunalannalen über eine längere Zeitspanne hinweg liegengelassen, ehe – vermutlich in den Jahren 1195 oder 1196 – Ottobuono Scriba die Aufgabe übertragen wurde, die fehlenden Einträge nachzuliefern und das städtische Geschichtswerk fortzuführen. Dieser Abschnitt der kollektiven Geschichtserzählung beginnt erst mit den Berichten über die 1190er Jahre wieder ausführlicher zu werden und stellt vor allem das Verhältnis Genuas zu

---

13 So das im Prolog angekündigte Thema des Werks: *Cafarus* [...] *nomina* [*consulum*], *et tempora et varietates consulatuum et compagniarum, et victorias et mutationes monetarum in eodem consulatu factas* [...] *per semet ipsum dictavit.* Zu diesen programmatischen Ausführungen vgl. Schweppenstette, Politik, S. 111-117. Der offensichtliche Bruch in der Textgestalt hat Überlegungen dazu angestoßen, dass ein Mitarbeiter Caffaros, der in den Beglaubigungstechniken des Notariats geschult war, in erheblichem Umfang für den heute vorliegenden Wortlaut verantwortlich war, der erst nach dem Tod Caffaros im Jahre 1166 seine heute vorliegende Fassung erhielt. Ob diese Kooperation dem im Prolog genannten *Wilhelmus de Columba*, dem im Pariser Manuskript in einer Miniatur prominent dargestellten Macobrius oder dem ersten Fortsetzer Obertus Cancellarius zuzuschreiben ist, muss m.E. offen bleiben. Vgl. ebd., S. 66-70, unter Rückgriff auf Placanica, L'opera. Vgl. Auch Bellomo, A servizio, S. 44 f.

14 So schon Arnaldi, Il notaio-cronista.

15 Vgl. zu den Ausführungen des Prologs zur Fortsetzung aus der Feder des Obertus Cancellarius Schweppenstette, Politik, S. 210-219; auf die inneren Auseinandersetzungen als Grund für das Verstummen des Annalisten weist hin Wickham, Sense, S. 174.

16 Es ist bedauerlich, dass den Annalisten nach Caffaro weitaus weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde; vgl. jedoch Petti Balbi, Caffaro, S. 31-37; Schweppenstette, Politik.

Kaiser Heinrich VI. ins Zentrum der Darstellung.[17] Weil Ogerio Pane diesmal im Jahr 1197 die Fortführung der Annalen unmittelbar von Ottobuono übernahm, liegt insgesamt für das 12. Jahrhundert eine Erzählung vor, die trotz aller heterogenen Züge die Entwicklung einer Stadtkommune so detailliert nachvollziehen lässt, wie dies für keine andere italienische Stadt dieser Zeit möglich ist.

Ein zweiter Weg, auf dem die Kommune Genua die Erinnerung an die eigenen Taten dauerhaft festschrieb, bestand in der Anlage umfangreicher Urkundenbücher, der sogenannten ‚Libri iurium'. Wie der Titel dieser Kartulare besagt, wurden in sie vor allem Dokumente aufgenommen, die die *iura*, die Ansprüche und Rechte der Kommune gegenüber anderen Herrschaftsträgern belegten. Zusammengestellt wurden also ebenso Urkunden von Päpsten, Kaisern, Königen und anderen auswärtigen Machthabern wie Verträge und andere Übereinkünfte mit Adeligen und Kommunen. Somit erfasst diese Überlieferung – wie zahlreiche Beispiele aus anderen Städten auch – sowohl die Außenbeziehungen der Kommune als auch die unterschiedlichen Wege, auf denen Einzelpersonen oder Korporationen in die Herrschaftsstrukturen Genuas eingefügt wurden, die ligurische Hafenstadt also ihren Contado und ihre weitere Einflusssphäre ausbaute, feiner definierte und absicherte.[18] Zu den Besonderheiten der Genueser ‚Libri iurium', und das macht sie für eine Studie über politische Interaktion besonders wertvoll, zählt, dass gerade in den ältesten Schichten der Überlieferung neben den genannten Dokumenten auch Schriftstücke aufgenommen worden sind, die von innerstädtischen Initiativen der Kommunalregierung Zeugnis ablegen, sogenannte ‚Laudes', also Gerichtsurteile und administrative Dekrete.

Der älteste überlieferte Band des kommunalen Kartulars aus Genua ist im Jahr 1253 angelegt und bis zum Jahr 1295 fortgeführt worden.[19] Diese Kodifikation bediente sich mehrerer Vorlagen, unter denen am deutlichsten ein 1229 angelegtes Urkundenbuch zu fassen ist, dessen Prolog ebenso in die neue Kompilation Aufnahme fand wie seine Gliederungsprinzipien und sein Material.[20] Hinter

---

17 Obertus Cancellarius ist zum letzten Mal im Dezember 1174 bezeugt (Ebd., S. 82). Zu Ottobonus Scriba vgl. Petti Balbi, Caffaro, S. 37-43.

18 Zur Quellengattung Rovere, I libri iurium; Cammarosano, Italia, S. 144-150. Einen Überblick über die Inhalte des Genueser Chartulars bietet Fonseca, Libri.

19 Libri iurium, hg. v. Puncuh u.a., Introduzione, S. 59-68.

20 Zur Urkundensammlung von 1229 vgl. ebd., S. 45-55. Schon dieses Register wies die Gliederung auf, die auch der älteste erhaltene Codex beibehält: Auf Urkunden der Päpste, Kaiser, Könige, Fürsten und anderen Herrschaftsträgern „jenseits des Meeres" folgt die Anordnung der Dokumente über die ‚Nahbeziehungen' geographischen Kriterien (Provence, Sardinien, westliche Riviera, östliche Riviera, ligurisches Hinterland); um diese Gliederung auch bei Neueinträgen aufrecht erhalten zu können, wurden im Jahr 1229 leere Seiten eingebunden, auf denen später tatsächlich die Nachträge erfolgten.

dieser Überlieferungsstufe lassen sich weitere Vorläufer fassen, deren Anlagezeitpunkt, Aussehen und Verwendungszweck nicht eindeutig zu bestimmen sind.[21] Nachrichten über kommunale Register führen bis weit ins 12. Jahrhundert zurück.[22] Ein Dekret der Kommunalkonsuln von Genua vom Februar oder März 1146 verweist auf ein *registrum Ianuensium*, kann also als *terminus ante quem* für die Anlage erster Sammlungen derartiger Schriftstücke gewertet werden.[23] Auch wenn dies zeitlich in die Nähe des ältesten erhaltenen Registers der erzbischöflichen Kurie führt, ist es unwahrscheinlich, dass es sich um ein Projekt mit vergleichbaren Ambitionen handelte.[24] Vielmehr dürfte es sich bei dieser Sammlung wie auch bei anderen erwähnten *libri* kommunaler Provenienz um weniger formale Gebrauchshandschriften gehandelt haben, in denen je nach Anfallen der Schriftstücke und auch je nach Initiative der Amtsträger Dokumente eingetragen wurden. Für die fehlende Stabilisierung und Ausdifferenzierung kommunaler Registerführung spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass auf diesem Wege gerade aus den Jahrzehnten um die Mitte des 12. Jahrhunderts Zeugnisse kommunalen Agierens überliefert wurden, die in einen späteren ‚Liber iurium' kaum Eingang gefunden hätten.[25] Die vorliegenden Codices beinhalten für das 11. bis 13. Jahrhundert insgesamt 1274 Dokumente, oft in mehrfacher Überlieferung, da die Kommune bereits zu dieser Zeit darum bemüht war, mehrere Kopien der einzelnen Bände herzustellen, um sich gegen ihre Zerstörung durch Abnutzung oder Gewaltmaßnahmen abzusichern.[26] Dieser reiche Bestand erlaubt es, anders als im Falle Mailands die Erzählungen der Geschichtsschreiber mit den Informationen zu korrelieren, die in die Urkundenbücher Eingang gefunden haben, so dass es möglich wird, auf der Grundlage eines weitgehend kontinuierlich aufgebauten Corpus kommunaler Aufzeichnungen multiperspektivisch die inneren und äußeren Geschicke einer Stadt während des 12. Jahrhunderts nachzuvollziehen.

Zu diesen von der Kommune selbst zur Sicherung der *memoria* angelegten Codices treten weitere, in andere Überlieferungszusam-

---

21 Ebd., S.19-42.

22 Vgl. dazu auch die Erwähnungen früher Register der Kirche und Kommune in den Kommunalannalen von Genua: neben der Einleitung der Edition der ‚Libri iurium' auch Schweppenstette, Politik, S. 98 f.

23 Libri iurium, hg. v. Puncuh u.a., Introduzione, S.35 f.; die *laus* der Konsuln ediert ebd. 1, Nr. 97, S. 154 f.

24 Vgl. neben der Einleitung zur Edition der ‚Libri iurium' auch Rovere, Libri iurium – privilegiorum, S. 114-118.

25 Rovere, Comune, S. 278.

26 Vermutlich diente der älteste erhaltene Textzeuge als Grundlage der täglichen Arbeit in der Kanzlei der Kommune und erlitt deswegen erhebliche Beschädigungen während innerer Unruhen in Genua im Jahr 1296; vgl. Libri iurium, hg. v. Puncuh u.a., Introduzione, S. 67 f.

menhänge eingebettete Quellen. Für die Geschichte der Konfliktführung und -beilegung und die Rolle, die die kommunale Gerichtsbarkeit bereits gegen Mitte des 12. Jahrhunderts spielte, erweisen sich das bereits erwähnte Register der erzbischöflichen Kurie sowie das in Einzelpergamenten überlieferte Archiv der Abtei S. Siro als wahre Fundgruben.[27] Die Zahl erhaltener Konsularsentenzen, die seit den 1140er Jahren in großer Dichte vorliegen, sowie die Zeugnisse von über mehrere Generationen fortgeführten Konflikte lassen es zu, das regelmäßige Arbeiten der städtischen Gerichtsbarkeit zu einem Zeitpunkt nachzuvollziehen, zu dem sich aus anderen Städten allenfalls einige verstreute Urteile oder andere Dokumente erhalten haben;[28] darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, die Tätigkeit dieser kommunalen Instanzen in das Spektrum der Mechanismen einzuordnen, die Konfliktparteien zur Verfügung standen.

Für die kommunale Überlieferung gewinnen seit dem 13. Jahrhundert städtische Rechtssammlungen eine zentrale Bedeutung, in denen die *consuetudines* ebenso kodifiziert wurden wie vor allem das Satzungsrecht in den Statutencodices.[29] Vorläufer dieser Normensammlungen, deren Entstehung an die jährlichen Eide neuer städtischer Amtsträger gebunden war, stellen die noch nicht zu geltendem Recht objektivierten Eidbreven der Konsuln und Podestà des 12. Jahrhunderts dar. Weil es sich um Sprechvorlagen für die feierlich und öffentlich geleisteten Eide handelte, nicht um geschriebenes Recht, kann man zwar in allen größeren Kommunen das Vorhandensein derartiger Breven unterstellen, ist es aber stärker als im Fall anderer Quellengruppen einem glücklichen Überlieferungszufall geschuldet, wenn diese Texte nicht verloren gingen.[30] In Genua liegen handschriftliche Kopien des 17. Jahrhunderts des Amtseides der Konsuln von 1143 und des im Gegenzug zu leistenden Bürgereides von 1157 und 1161 vor.[31] Weit davon entfernt, ein auch nur

---

27 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano; Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri.

28 Die Vorteile, die die relativ große Zahl Genueser Konsularssentenzen aus dieser frühen Phase der Kommune bietet, werden leider aufgewogen durch ihr außerordentlich knappes Formular, so dass viele Informationen nicht überliefert sind, die erst eine facettenreiche Auswertung gleichzeitigen Materials aus anderen Städten ermöglichen würden. Dazu Wickham, Courts, S. 157 f.

29 Zum Normenbestand der Stadtkommunen Keller, Oberitalienische Statuten; ders., Quellengattung; Busch, Prozeß; Ortalli, L'outil.

30 Zusammenfassend Dartmann, Schrift im Ritual; vgl. bereits Schulte, Omnis homo; Husmann, Sviluppo, nicht veröffentlicht: Blattmann, Statutenbücher.

31 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166: Eidbreve der Konsuln; Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359: Eidbreve der Bürger. In den Anmerkungen erfasst ist eine überarbeitete Fassung von 1161. Es wäre verfehlt, an diese Gebrauchstexte die Maßstäbe eines modernen, systematisch geordneten Gesetzeswerks anzulegen. Das Eigengewicht einmal fixierter Textbestandteile führte in der mittelalterlichen Rechtskultur vielfach dazu, dass Normensammlungen zum Zeitpunkt ihrer Publikation zahlreiche Passus enthiel-

annähernd vollständiges normatives Gerüst der kommunalen Realität darzustellen, beinhalten sie doch zahlreiche, detaillierte Vorgaben von dauerhafter Geltung wie auch von nur kurzfristiger Bedeutung.

4.2 Die Genueser Eidbreven – ein Idealbild der geordneten Kommune

Seit dem 12. Jahrhundert ist die Kommune als geschworene *universitas* mit stabilem Charakter zu fassen. Die Genossenschaft ihrer Mitglieder konstituierte sich in regelmäßig wiederholten Eiden, mit denen der Einzelne sich den Normen und der Sanktionsgewalt der Gemeinde unterwarf und sich im Gegenzug ihres Schutzes und ihres Beistands vergewisserte.[32] In Genua haben sich zwei Quellengruppen erhalten, die im Kontext dieser Eide entstanden sind. Zum einen leisteten zahlreiche auswärtige Große das sogenannte *iuramentum compagne*, wenn sie sich freiwillig oder auch gezwungenermaßen der Kommune unterstellten.[33] Zum anderen liegen aus den Jahren 1157 und 1161 zwei Redaktionen eines Eidformulars vor, mit denen die Bürger ihre Einordnung in die Kommune für die kommenden vier Jahre versprachen.[34] Machtausübung im Namen der Gemeinde, die auf Delegation beruhte, wurde gleichfalls in Eiden legitimiert, in denen die Amtsträger die ihnen übertragenen Kompetenzen gewissenhaft wahrzunehmen zusagten und die ihrem Wirken gezogenen Grenzen anerkannten, wie etwa die Kommunalkonsuln Genuas mit Hilfe des aus dem Jahr 1143 stammenden Eidbreve. Im regelmä-

---

ten, die längst überholt waren, aber aus Pietät dem tradierten Wortlaut gegenüber dennoch abgeschrieben wurden; dazu grundlegend: Blattmann, Materialität; ein sprechendes Beispiel bei Dartmann, Urkunde, S. 43, unter Rückgriff auf Weber, Herrschaftsverband. Auch die vorliegenden Eidbreven weisen Spuren einer längeren Entstehungsgeschichte auf, die nicht im Dienste einer kohärenten Normensetzung geglättet wurden. Dennoch ist es sinnvoll und möglich, diese Quellen auszuwerten, nicht um zu unterstellen, dass sie die Praxis weitgehend bestimmten, sondern um auszuloten, welche Vorstellungen einer wohl geordneten Stadtgemeinde während der Mitte des 12. Jahrhunderts in Genua virulent waren. Der weiteren Analyse obliegt es, die Implementation der Normen in die gelebte Praxis nachzuweisen. Zum Begriff der Normenimplementation vgl. Landwehr, Normdurchsetzung.

32 Vgl. zu dieser Grundstruktur der mittelalterlichen Stadtgemeinde Ebel, Bürgereid; Dilcher, Entstehung; Ders., Kommune.

33 Siehe dazu unten Kapitel 4.6.1.1.

34 Das *iuramentum compagne* wurde ausweislich des Wortlauts alle vier Jahre geleistet, denn die Bürger versprechen den aktuellen Konsuln sowie deren Nachfolgern in den kommenden drei Amtszeiten ihre Unterstützung; somit entfällt das anhand anderen Materials nachweisbare direkte Wechselspiel zwischen Amtseiden und *iuramentum sequimenti* der versammelten Stadtgemeinde; vgl. dazu mit weiteren Hinweisen Dartmann, Schrift im Ritual, S. 182-188.

ßigen Rhythmus der Bürger- und Amtseide wurde so in feierlichen Sprechakten die rechtliche Struktur der Stadtkommune begründet und von den Akteuren als verbindlicher Interaktionsrahmen anerkannt. Die komplementären Eide von Amtsträgern und Bürgern wurden zum Ausgangspunkt für eine Entfaltung und schriftliche Aufzeichnung städtischer Normensysteme, die im 13. Jahrhundert in städtischen Gesetzbüchern, den sogenannten Statutencodices, kodifiziert werden sollten. Zuvor dienten Eidbreven als Sprechvorlagen oder auch der Erinnerung der Amtsträger an die ihnen übertragenen Aufgaben.[35] Zugleich konnten in die Bürgereide selbst oder auch in eigene Breven spezielle, für bestimmte gesellschaftliche Sondergruppen formulierte Normen oder Einzelvorgaben fixiert werden. Die Genueser Bürger leisteten etwa in den Jahren 1157 und 1161 einen Eid auf Regelungen zur Pfandhinterlegung, die nur für diejenigen galten, die im Seehandel tätig waren.[36] Die Eidbreven zeigten nicht nur bei der Integration derartiger Sondereide die Leistungskraft einer eher offenen Textgattung. Auch das Einflechten von Verweisen auf Verträge mit auswärtigen Herrschaftsträgern in die Sprechvorlagen belegt den Willen, in möglichst breiter Form wesentliche Grundlagen für die städtische Politik und das städtische Leben dauerhaft festzulegen und durch iteratives Verlesen und Beschwören abzusichern.[37] Die Eide der Konsuln und der Bürger lassen den Anspruch erkennen, jeden, bei dem dies opportun schien, in die Gemeinde einzugliedern. Explizit werden denjenigen Nachteile vor Gericht und im Handel angedroht, die sich trotz einer an sie ergangenen öffentlichen Aufforderung weigerten, ein *iuramentum compagne* abzulegen.[38]

Die konkreten Umstände, unter denen diese Eide geleistet wurden, lassen sich den Texten selbst kaum entnehmen. Der Eid der Konsuln ist als subjektiver Eid des gesamten Gremiums im Plural formuliert, lediglich Bestimmungen zum Verbot eigenmächtigen Handelns stehen im Singular.[39] Der Bürgereid verwendet hingegen

35 Die Pistoieser Eidbreven aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schreiben etwa vor, dass die Konsuln bzw. der Podestà sich monatlich ihre Amtseide durchlesen oder vorlesen lassen, um alle Bestimmungen zu beachten: Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Breve consulum 87, S. 215; Statutum potestatis 74, S. 317; zur Datierung dieser Eidbreven vgl. Lütke Westhues, Beobachtungen.

36 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 358; vgl. auch ebd., S. 356 ff., Sonderregelungen für Richter und Advokaten.

37 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 166, unter Hinweis auf *conventiones* mit den Nachbarstädten Lucca, Pisa und Tortona sowie dem Kaiser von Byzanz. Vgl. zu dieser Technik der Vertragssicherung Scharff, Sicherung.

38 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 156 f.

39 Ebd., hier etwa S. 159: *Ego solus non faciam iurare aliquem testem in civitate, vel in burgo, vel in castro, nec requiram eum de eo sacramento quod iuraverit. nisi sim cum altero socio consule meo. aut*

durchgängig die erste Person Singular. Wegen der Länge und der Komplexität der Texte erscheint es wenig wahrscheinlich, dass sie im vollen Wortlaut einzeln oder auch ‚choraliter' vorgetragen wurden, vielmehr kannte man in Genua das Verfahren, dass ein Vorsprecher den gesamten Text vortrug, dessen Gültigkeit das Kollektiv durch einen zustimmenden Ruf oder möglicherweise eine ratifizierende Geste bestätigte.[40] Auf diesem Weg lässt sich am ehesten plausibel machen, wie die – vermutlich in S. Lorenzo versammelten – Bürger gemeinsam für die kommenden vier Jahre die im Eidformular festgehaltenen Normen als für sich verbindlich anerkannten.[41] Die Konsuln hingegen leisteten ihren Eid vermutlich mit der Amtsübergabe, die am 2. Februar, dem Fest Purificatio Mariae, in S. Lorenzo stattfand. Die unterschiedlichen Rhythmen der Bürger- und Amtseide ließen es nicht zu einem regelmäßigen Wechselspiel zwischen feierlichen Versprechen der Mitglieder der *compagna* und den von ihnen beauftragten Amtsträgern kommen, obwohl die Pflicht zu Gehorsam und Unterstützung für die aktuellen und die künftigen Konsuln am Anfang des Bürgereides stand. Dennoch stellten diese öffentlich geleisteten Eide einen zentralen Moment im Leben der Kommunen dar, denn in ihnen legten sich alle Beteiligten in der direkten Interaktion darauf fest, die innerstädtische Machtverteilung zwischen den Bürgern, der Gemeinde und ihren Amtsträgern als Handlungsvoraussetzung anzuerkennen. Dies geschah, und das kann an dieser Stelle nicht nachdrücklich genug betont werden, in der Form mündlich geleisteter Versprechen, deren schriftlicher Fassung lediglich eine subsidiäre Funktion zukam. Ein Ansatz zu einer Verselbständigung des geschriebenen Textes liegt aber in den intertextuellen Verweisen, die bereits im Konsularbreve von 1143 verwandt wurden. Die dauerhafte Geltung einiger Bestimmungen zur Eingliederung neuer Mitglieder in die Gemeinde sollte dadurch gewährleistet werden, dass die aktuellen Konsuln versprachen, auch ihre Nachfolger denselben Eid leisten zu lassen und das auch von ihren Nachfolgern zu verlangen.[42] Die Kontinuität konsekutiver Eide implizierte hohe Anforderungen an eine möglichst wört-

---

extra civitatem pro aliqua re, que pertineat ad consulatum, missus fuero. Ähnlich auch die Klauseln, die greifen, sofern ein Konsul durch eine Lehnsverhältnis gebunden ist (S. 163), diejenigen, die eine Verquickung privater mit kommunalen Interessen ausschließen sollen (ebd.) sowie die Regelungen zur Verkündung eines Urteils wegen Falschmünzerei (S. 165).

40 Siehe dazu unten Kapitel 4.7.2.

41 Für das Jahr 1157, aus dem die ältere überlieferte Redaktion des Bürgereides stammt, verzeichnen auch die Kommunalannalen den Hinweis, dass die Konsuln einen neuen *compagna*-Eid hätten schwören lassen: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 48.

42 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 156 f. Vgl. auch S. 165 mit dem Hinweis, dass Maßnahmen gegen überführte Falschmünzer auch in das Breve der Amtsnachfolger einzutragen sind.

liche Identität der Sprechvorlagen, die anders als schriftlich kaum zu gewährleisten war. Auch die Referenzen auf Eidbreven anderer Amtsträger appellieren eher an den Schriftgebrauch als an das, was allein durch das Hören gesprochener Texte in das kommunikative Gedächtnis der Stadtgemeinde Eingang fand.[43] In der Spannung zwischen der Notwendigkeit zum formalisierten, öffentlichen Sprechakt und dem unverzichtbaren Rückgriff auf schriftliche Aufzeichnungen stehen die Eidbreven, wie zu zeigen sein wird, paradigmatisch für die Kommunikation in der Kommune des 12. Jahrhunderts.[44] Zugleich belegt schon die Tatsache ihrer Existenz, bis zu welchem Maß sich die neuen politischen Strukturen in der Stadt innerhalb weniger Generationen verfestigt hatten. Denn ihre inhaltlichen Bestimmungen entfalten ein idealtypisches Bild davon, welche Reichweite die neue Institution bereits zu diesem Zeitpunkt erreicht hatte bzw. für sich beanspruchte und wie stark sie die innerstädtische Interaktion zu dominieren bestrebt war.

Grundsätzlich wurde von den Bürgern ebenso wie insbesondere von den Amtsträgern bereits in dieser frühen Phase der Kommune erwartet, andere soziale Bindungen zurückzustellen, wenn sie sich nicht mit ihrer Rolle in der Stadtgemeinde in Einklang bringen ließen. Dies implizierte schon ein normativer Rahmen, der die Mitglieder der Bürgerschaft dazu verpflichtete, gewalttätige Konflikte vor das Gericht der Konsuln zu bringen und deren Entscheidung zu respektieren, also auf private Rache zu verzichten und familiäre oder andere Loyalitäten im Zweifelsfall hintanzustellen.[45] Eventuelle Verbindungen zu auswärtigen Kommunen oder Einzelpersonen sollten unwirksam sein, sobald diese mit der Kommune von Genua im Streit lagen, sofern es sich nicht um eine Bagatelle handelte. Genannt werden in diesem Zusammenhang neben anderen *communia alicuius civitatis* [...] *vel loci* explizit die Grafen von Lavagna sowie die verschiedenen Markgrafengeschlechter, mit denen Genua eine *publica guerra vel discordia* ausfechten konnte.[46] Trotz möglicher Lehnsbindungen oder anderer Verpflichtungen sei es jedem Bürger untersagt, ihnen in diesem Fall mit Rat und Tat beizustehen. Dasselbe Gebot, mit der Kommune missliebigen Personen nicht zu kooperieren, weder vor Gericht noch in gemeinsamen Handelsunternehmungen, wird auch für den Fall ausgesprochen, dass sich jemand trotz entsprechender Aufforderung weigert, den Bürgereid

43 Ebd., hier S. 161 f., mit drei Verweisen auf das Eidbreve der Justizkonsuln.

44 Siehe dazu zusammenfassend Kapitel 4.7.2.

45 Siehe dazu unten bei Anm. 53-56.

46 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 352. Vgl. Ebd. Nr. 144 (Februar 1145), S. 182 f., mit einem gleichlautenden, allgemeinen Dekret.

zu leisten und damit der Gemeinde beizutreten.[47] Auch die Vergabe kommunaler Ämter soll nicht durch andere Absprachen erfolgen als durch öffentliche Beratung derjenigen, die von der Kommune dazu beauftragt worden sind.[48]

In einem festgelegten Rahmen waren die Bürger dazu verpflichtet, nicht nur andere persönliche Bindungen zurückzustellen, sondern sich darüber hinaus aktiv an den Geschicken der Kommune zu beteiligen. Jedermann, der sich in Genua aufhielt, war angehalten, zur Bürgerversammlung zu gehen, sobald das Glockensignal dazu ertönte oder der Ausrufer der Stadt dazu einlud.[49] Die Konsuln konnten ihre Schwurgenossen dazu auffordern, nach bestem Wissen und Gewissen Ratschläge zu erteilen unabhängig davon, ob der Einzelne dem Ratsgremium angehörte oder nicht.[50] Einmal im Jahr konnten die Mitglieder der *compagna* dazu gezwungen werden, im Auftrag der Kommune ins Umland ihrer Heimatstadt zu reisen, wobei anfallende Kosten von der Gemeinde übernommen wurden – gedacht ist wohl vor allem an militärische Unternehmungen.[51] Grundsätzlich haben alle Bürger sich den Konsuln zur Verfügung zu stellen und ihnen nach Vermögen beizustehen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Diese Bindung an die Schwurgenossenschaft der Kommune soll Vorrang haben vor allen anderen eidlich oder anders eingegangenen Loyalitäten, insbesondere wird untersagt, sich in konkurrierenden *conspirationes* zu engagieren, die den Zusammenhalt der Stadtgemeinde eventuell gefährden.[52]

Den Konsuln werden noch weitergehende Auflagen gemacht als den Bürgern, durch die ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen des Amtes und anderen Solidaritäten ausgeschlossen werden soll. Wenn ein Bürger sich durch einen Eid gebunden sieht, so dass er nicht unvoreingenommen zur Ehre der Kommune wirken und jedem Bürger Gerechtigkeit widerfahren lassen kann, darf er sich nicht zum Konsul ernennen lassen. Dies gilt insbesondere, wenn er in einem Lehnseid nicht einen Vorbehalt zugunsten der Ehre der Kommune geltend gemacht hat.[53] Auch das familiäre Umfeld wird in diese Versuche eingebunden, andere Loyalitäten zugunsten der Aufgaben eines Amtsträgers zurückzudrängen. Im Eidbreve der

47 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 156 f.
48 Ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 355.
49 Ebd., hier S. 351.
50 Ebd., hier S. 354.
51 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 160. Zu dem militärischen und ökonomischen Implikationen der dominierenden Stellung der *milites* in der Kommune des 12. Jahrhunderts vgl. Maire Vigueur, Cavaliers.
52 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 354.
53 Ebd., hier S. 355.

Konsuln wird ausgeführt, ein neuer Konsul habe seine Frau vor seinen Amtskollegen einen Eid ablegen zu lassen, sich nicht an der Bewirtschaftung von kommunalem Eigentum zu beteiligen, um jede Interessenkollision auszuschließen.[54] Der Verhinderung von Loyalitätskonflikten ist es ebenfalls geschuldet, wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass es einem Konsul untersagt ist, über eine Streitsache zu richten, in der es um Verwandte oder um seinen eigenen Besitz geht.[55] Statt also auf außerkommunale Personenbindungen Rücksicht zu nehmen, hat jeder Konsul die Pflicht, sich auf Aufforderung der Bürger jederzeit in den Dienst der Stadtgemeinde zu stellen, was mit der Pflicht umschrieben wird, in den drei Hauptkirchen Genuas zu erscheinen, sobald dies gewünscht wird.[56]

Die Interaktion der Konsuln untereinander sowie mit anderen Amtsträgern ist von dem Bemühen geprägt, auch bei Meinungsverschiedenheiten ein gemeinsames Agieren sicherzustellen. Um den Verdacht einer nicht legitimen Einflussnahme einzelner Konsuln zu vermeiden, sollen sie stets gemeinsam, zumindest aber mit der Hälfte des Kollegiums auftreten. Im Regelfall sollen vor Gericht geladene Zeugen nicht von einem einzelnen Konsuln vereidigt und wohl auch verhört werden.[57] Ebenso darf das Bleisiegel der Kommune nur dann an Schriftstücken angebracht werden, wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt in der ligurischen Hafenstadt anwesenden Konsuln dem zuvor zugestimmt haben.[58] Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums der Kommunalkonsuln, hat jedes Mitglied die Entscheidung der Mehrheit aktiv zu unterstützen.[59] Bei einer Pattsituation soll einvernehmlich ein Mann ausgewählt werden, dessen Urteil für alle bindend ist. Dasselbe Procedere wird für den Fall vorgesehen, dass es zu unterschiedlichen Einschätzungen zwischen den Kommunal- und Justizkonsuln kommt. Ansonsten seien im Zweifelsfall auch die Kommunalkonsuln gehalten, ihre Kollegen aus dem anderen Gremium zu unterstützen, wenn letztere sich im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen bewegen – unabhängig davon, ob der einzelne Kommunalkonsul ihre Beschlüsse für richtig hält oder für falsch.[60] Auch

---

54 Vermutlich stammt diese Passage ursprünglich nicht aus einem Amtseid der Konsuln, sondern einem Bürgereid. Sie entspricht in dem Hinweis auf eine mögliche Wahl während der kommenden vier Jahre dem Rhythmus, mit dem das *iuramentum compagne* geleistet wurde, und entspricht auch sprachlich anderen in den Eidbreven von 1157 und 1161 enthaltenen Geboten unter der Prämisse *si fuero consul*. Vgl. ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 163 f., mit ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 355.

55 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 162.

56 Ebd., hier S. 155.

57 Ebd., hier S. 159.

58 Ebd., hier S. 165.

59 Ebd., hier S. 163.

60 Ebd., hier S. 161 und S. 161 f.

im Verhältnis zu den Ratsmännern wird eine durch klare Verfahren geregelte Entscheidungsfindung vorgesehen, die den Konsens der kommunalen Organe sicherstellen sollte. In zentralen und konfliktträchtigen ‚Politikfeldern' – Kriege, Abgaben, Bewirtschaftung kommunalen Eigentums, Sicherung des inneren Friedens – werden die Konsuln an Mehrheitsentscheidungen gebunden, die in einer ordentlich durch das Glockensignal einberufenen Ratsversammlung fallen.[61] Mit diesem Gremium wurde ein Beraterkreis in das institutionelle Gefüge eingebaut, für dessen Zusammensetzung offensichtlich in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Kommunalkonsuln verantwortlich waren, dessen Entscheidungen sie sich aber dann zu fügen hatten.[62]

Neben der Sicherstellung von Konsens unter den kommunalen Amtsträgern durch formalisierte Verfahren und abgegrenzte Zuständigkeiten belegt der Text der Eidbreven den Wunsch nach öffentlichem Agieren der Amtsträger. Gerichtsurteile wie andere Beschlüsse sollten öffentlich, in bestimmten Fällen in der Bürgerversammlung verkündet werden. Dies wird etwa gefordert, wenn ein Falschmünzer entlarvt worden ist, dessen Enteignung und dessen lebenslanges Exil im *parlamentum* bekannt zu machen ist.[63] Bei der Neubesetzung kommunaler Ämter sollte die Beratung über geeignete Kandidaten nur von den dazu Beauftragten *palam* geführt werden, nicht in geheimen Konventikeln.[64] Die große Wertschätzung geregelter Entscheidungsfindung innerhalb der Regierungskollegien und ihres nach außen sichtbaren Zusammenwirkens in der öffentlichen Interaktion, in der sie den Bürgern gegenübertraten, verweist zugleich darauf, wie fragil der innerstädtische Frieden den Protagonisten erschien. Es sticht ins Auge, dass die Vermeidung, Unterdrückung oder zumindest Einhegung von Konflikten in der Stadt nicht nur das Agieren der Amtsträger prägen sollte, sondern in den städtischen Normen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts breitesten Raum einnehmen. Die Kommune von Genua beanspruchte, das Stadtgebiet als Friedensraum zu definieren. Zu diesem Zweck beinhalten die Eidbreven der Konsuln und der Bürger zahlreiche, bisweilen sehr detaillierte Bestimmungen, mit denen nicht nur Übergriffe unterbunden werden sollten, sondern bereits die Vorbereitungen für mögliche Gewalttaten untersagt wurden. Darüber hinaus wird das Arbeiten einer Gerichtsbarkeit vorausgesetzt, die

61 Ebd., hier S. 158, 162 f. und korrespondierend im Bürgereid ebd., Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 354 ff.

62 Ebd., hier S. 355.

63 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S.165; vgl. zum öffentlichen Verkünden und Widerrufen von Gerichtsurteilen im 13. Jahrhundert Kapitel 5.3.

64 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 354 und 355.

bereits kleinere Konflikte zu lösen in der Lage war und bei gewalttätigen Angriffen mit scharfen Sanktionen reagierte.

Will man aus den Verboten auf die Bedeutung der normierten Praxis schließen, lag vor allem in der Omnipräsenz von Waffen sowie in der Befestigung von Türmen eine große Bedrohung für den innerstädtischen Frieden. Die Konsuln sind gemäß ihrem Amtseid im Jahr 1143 gehalten, diejenigen zu bestrafen, die innerhalb des Stadtgebiets Waffen mit sich führen. Der Katalog, der Geldstrafen je nach Vermögen des Friedensbrechers vorsieht, spielt detailliert die Möglichkeiten durch, es könne sich bei dem Delinquenten um einen Haushaltsvorstand, den bereits über zwanzig Jahre alten Sohn eines Haushaltsvorstands oder auch einen jüngeren Sohn handeln, wobei das zu erwartende Erbe in die Berechnung der Strafsumme einzubeziehen ist. Sollte die Person, die mit unerlaubten Waffen in der Stadt aufgegriffen wird, im Dienste eines anderen Herrn stehen, so wird weiter differenziert, müsse man berücksichtigen, ob er mit oder ohne Wissen seines *dominus* losgezogen sei. Neben diesem Strafenkatalog beinhaltet das Eidbreve der Kommunalkonsuln ein ausdrückliches Verbot bestimmter Waffen oder waffentauglicher Gegenstände in der Hand von Heranwachsenden und Erwachsenen, die nur dann mitgeführt werden dürfen, wenn man die Stadt verlässt und sie dort benötigt.[65] In etwas genereller gehaltenen Formulierungen begegnen dieselben Verbote erneut in den Eiden der *compagna* aus den Jahren 1157 und 1161.[66]

Auch das Verbot, Türme zu besetzen und zu befestigen, um von ihnen aus die umliegenden Straßen und Gassen zu bedrohen, findet seinen Niederschlag sowohl in den Eiden der Kommunalkonsuln als auch in denen der Bürger. In zwei – offensichtlich nicht derselben Redaktion der Eidbreven entstammenden – Passagen wird den Konsuln grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, eine maximale Höhe der in der Stadt bereits errichteten wie der neu gebauten Türme festzusetzen und Zuwiderhandlungen zu strafen, etwa durch eine Geldstrafe pro Fuß, mit dem ein Bauwerk die Obergrenze übersteigt.[67] Sollte ein Turm genutzt worden sein, um ohne Genehmigung durch die Konsuln etwas in feindlicher Absicht herabzuwerfen, richtet sich die Strafe danach, ob jemand dadurch zu Tode gekommen ist oder nicht. Sollte das der Fall sein, müssen die Konsuln entweder den Turm einreißen lassen oder eine hohe Geldstrafe einziehen. Sollte hingegen der Verstoß gegen das Friedensgebot

65 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S.159 f.
66 Ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 353.
67 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 163 und 165. Während der erste Passus die Festsetzung der maximal erlaubten Höhe ins Ermessen der Konsuln legt, nennt der zweite Beleg 80 Fuß als größte zugelassene Höhe.

ohne Todesfolge geblieben sein, wird je nach Vermögen pro Tag, an dem Steine oder andere Gegenstände herabgeschleudert wurden, entweder eine bestimmte Geldsumme fällig oder es werden je zwei Geschosse eingerissen. Mit diesen Bestimmungen korrespondiert im Eid der Bürger das Verbot, Bauwerke in kirchlichem, kommunalem oder anderem Fremdbesitz in die eigene Gewalt zu bringen, um von dort aus Gewalttaten zu verüben, es sei denn, dies geschehe im Dienste der Ehre der Stadt.[68]

Die Eidbreven der Konsuln und der Bürger erlassen also bereits mit einer gewissen Detailfreude Gebote, die das Ausüben von Gewalttaten erschweren; darüber hinaus regeln sie auch die Strafen für Übergriffe auf Personen mit und ohne Todesfolge sowie auf Sachen. Selbstverständlich gehört es zu den Bestandteilen des Bürgereids, sich im Fall eines Mordes den Weisungen der Konsuln zu unterstellen.[69] Was dies impliziert, wird im Amtseid der Konsuln genauer ausgeführt. Ein Mord wird dann streng durch die Kommune gesühnt, wenn er an einem Mitglied der *compagna* verübt wurde oder an Personen, die nie dazu aufgefordert worden sind, den Bürgereid zu leisten, etwa an Frauen, Minderjährigen, Personen, deren Eingliederung in die Bürgerschaft nicht opportun scheint, oder Klerikern.[70] Somit stehen diejenigen nicht explizit unter dem Schutz der Kommune, die sich der Aufforderung entzogen haben, ihr beizutreten. Für den Fall, dass es sich um einen offen begangenen Mord handelt, wird der Täter ins Exil geschickt und sein Besitz enteignet oder zerstört. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit auch die Ansprüche eventueller Erben hinfällig werden, es sei denn, es handele sich um einen Gattenmord. Entweder kann der Besitz auf die Hinterbliebenen des Opfers übertragen werden, wenn sie dies wünschen, oder er fällt an die Kirche von S. Lorenzo – mit dem Ausstoß aus der Kommune wegen eines schwerwiegenden Vergehens gegen die Friedenspflicht verbinden sich also Elemente einer am Ausgleich zwischen Tätern und Opfern orientierten Justiz. Sollte hingegen der Mörder nicht bekannt sein, wird den Hinterbliebenen des Toten die Möglichkeit eingeräumt, einen Täter anzuklagen. Für diesen Fall wird ein gerichtlicher Zweikampf vorgesehen, in dem entweder die Anklage ‚bewiesen' oder widerlegt wird. Derjenige, dessen Behauptung sich im gerichtlichen Zweikampf als ‚unwahr' erweist, muss ebenso die Strafe für einen überführten Mörder erleiden wie ein des Mordes Beschuldigter, der sich nicht zum Zweikampf stellt. Somit besteht daher die Möglichkeit, die Konsuln für die Rache einer Bluttat einzuspannen, aber bei den Klägern bleibt

68 Vgl. ebd. hier S. 159, mit ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 352.
69 Ebd., hier S. 352.
70 Hier und im Anschluss ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 155 f.

ein erhebliches Risiko, wegen dem Anschein nach falschen Beschuldigungen selbst ins Exil geschickt und enteignet zu werden.

In analoger Weise werden auch Gewalttaten gegen Personen, die ohne Todesfolge blieben, geahndet. Auch zu diesem Vergehen gegen die kommunale Ordnung finden sich Ausführungen in den Bürgereiden, die präzise den Raum umschreiben, innerhalb dessen Angriffe auf Personen untersagt sind, die der *compagna* angehören oder von ihr geschützt werden.[71] Darüber hinaus werden die Bürger im Eid aus dem Jahr 1161 dazu verpflichtet, die Konsuln bereits im Vorfeld eines geplanten Übergriffs schnellstmöglich zu informieren.[72] Anders als im Fall eines offensichtlichen Mords sind die Konsuln nur im Fall einer Klage gehalten, auf ein sogenanntes *assaltum* zu reagieren. Die fälligen Strafsummen werden je nach Einkommen tarifiert, hinzu tritt allerdings hier, dass der Täter ein Drittel des Betrags an die Kommune abzuführen hat. Ansonsten handelt es sich um Geldzahlungen, die an die Opfer zu leisten sind, gestaffelt nach dem Vermögen des Täters und nach seinem Alter.[73] Für den Charakter dieser Strafen, durch eine Sühneleistung an die von der Gewalttat Betroffenen den gesellschaftlichen Frieden wiederherzustellen, ist es bezeichnend, dass hier den Konsuln die Vollmacht erteilt wird, auf Wunsch der Opfer die fälligen Strafen herabzusetzen.

Über den städtischen Friedensbereich hinaus greifen Regelungen, die sich vor allem mit der Gewalt gegen Sachen befassen. Brandschatzen, Verwüstungen, Diebstahl und Raub im Umland Genuas kann von den Konsuln bestraft werden, aber erneut nur unter der Voraussetzung, dass vor ihnen eine Klage vorgebracht wird und dass sie nicht zurückgezogen wird.[74] Analoge Verbote, sich durch Gewalt oder Diebstahl fremden Besitz anzueignen oder auch aus Rachezwecken fremdes Eigentum zu beschädigen, gehören

---

71 Ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 352 mit einer Umschreibung des Stadtgebiets von Genua: *Ego non faciam* [...] *assaltum* [...] *in Ianuensi portu, neque in civitate, neque in burgo, neque in castro, neque in littore maris a monasterio Sancti Thome usque ad Sanctum Stephanum.* Es folgt im Text von 1157 eine Erweiterung des umschriebenen Bereichs auf die Küste bis Sarzana. Der Eid von 1161 fügt die Umschreibung einer Friedenszone rund um die Stadt, die durch den Ort Rovereto (im Hinterland von Deiva Marina und Framura) im Osten, den Kamm der Apenninen im Norden sowie den Fluss Aresta bei Cogoleto im Westen umschrieben wird: [...] *neque a Roboreto ad Gestam, neque a iugo usque ad mare* (ebd. Anm. b). Zur Identifikation dieser territorialen Umschreibungen als Grenzen des Contado von Genua vgl. Pavoni, Comitato, hier v.a. S. 152-157.

72 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 352, Anm. a.

73 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 157 f.

74 Ebd., hier S. 162. Erneut wird hier Bezug genommen auf die bereits oben, Anm. 71, zitierte Formel zur Umschreibung des Contado: *a Roboreto usque ad Gestam et a Iugo usque ad mare*.

zum Bestand des *iuramentum compagne*.[75] Dort wird allerdings den offensichtlich gegebenen Realitäten Rechnung getragen, wenn etwa Marktutensilien wie Gewichte oder Maße während des Handels unbemerkt den Besitzer wechseln, wenn mit kleineren Diebstählen von Knaben gerechnet wird oder wenn der Fall von der Bestrafung ausgenommen wird, dass jemand im Zorn fremdes Eigentum an sich gerissen hat. Sollte es doch zu einem Eigentumsdelikt gekommen sein, sehen die Breven die Möglichkeit vor, dass innerhalb eines Monats der entstandene Schaden ausgeglichen wird. Sollte das nicht erfolgen, ist der Bürger gehalten, den Diebstahl bei den Konsuln anzuzeigen.

Weil die Konsuln für die Bürger als Garanten dafür fungieren, dass Übergriffe auf Menschen und fremdes Eigentum ausbleiben oder zumindest effektiv sanktioniert werden, ist es nur folgerichtig, dass der Versuch unternommen wird, diejenigen zu isolieren, die sich nicht in die Kommune einfügen wollen. Denn wenn jemand sich trotz mehrfacher, öffentlicher Aufforderung weigert, den Eid der *compagna* zu leisten, muss das als Ausdruck der Intention gewertet werden, sich im Konfliktfall nicht den Vorgaben zur Eindämmung und gewaltfreien Regelung von Auseinandersetzungen zu fügen. Deswegen werden die Bürger nicht nur dazu angehalten, mit diesen Personen keine gemeinsamen Geschäfte zu machen, vielmehr dürfen sie ihnen auch nicht im Falle einer *discordia* jeglicher Art beistehen. Vor Gericht dürfen sie nicht eigenständig auftreten, nur wenn die Kommune gegen sie klagt, soll ihnen Gerechtigkeit widerfahren.[76]

Der Anspruch der Kommune, durch präventive Maßnahmen wie durch effektive Sanktionen Gewalttaten und andere Übergriffe zu unterbinden, wird in einer Gesellschaft formuliert, in der handgreifliche Selbsthilfe offensichtlich selbstverständlich war. Es wurde bereits erwähnt, dass es in einem beschränkten Rahmen hingenommen wurde, wenn jemand im Zorn einen Mitbürger beraubt. Selbst zur Bürgerversammlung musste man dann nicht erscheinen, wenn man mit dem Risiko rechnete, auf dem Weg dorthin gefangen genommen oder sogar getötet zu werden.[77] Vor diesem Hintergrund ist es umso bemerkenswerter, dass die kommunale Friedensordnung zwar Geldzahlungen als Sühnemittel bei Mord oder einem

---

75 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 353. Der Bürgereid von 1161 schränkt mit dem Hinweis auf *ira* als Handlungsmotiv die Notwendigkeit einer Bestrafung von Raub ein: ebd. S. 353 Anm. a.

76 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 156 f.; vgl. ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier, S. 352.

77 Ebd., hier S. 351 f.

anderen Gewaltverbrechen kannte, aber darüber hinaus gehende Rachehandlungen nicht vorsah.[78]

Das zentrale Mittel, Konflikte innerhalb der Stadt zu regeln, stellte eine intensiv arbeitende kommunale Gerichtsbarkeit dar, deren Praxis seit den 1140er Jahren auch in Genueser Urkunden breit überliefert ist.[79] Obwohl ausweislich dieser Urkunden die Justizkonsuln einen Großteil der Urteile zu verantworten hatten, beinhalten auch die Eidbreven der Kommunalkonsuln umfangreiche Regelungen zur städtischen Rechtspraxis. Neben den bereits dargelegten Vorgaben zur Bestrafung von Gewalttaten erfassen die Normen diverse Aspekte des Prozessablaufs sowie der Umsetzung seiner Urteile. Als Grundprinzip der richterlichen Tätigkeit der Konsuln wird gleich zu Beginn des Amtseids die Vorgabe formuliert, die Rechte der Bürger untereinander sowie einzelner Bürger gegenüber denen der Kommune sorgsam abzuwägen, um jeweils beiden Seiten gerecht zu werden. Zugleich sollen sie gewährleisten, dass Übergriffe auf Bürger ebenso gerächt werden wie auf diejenigen, die nicht aus eigenem Entschluss den Bürgereid verweigert haben.[80]

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Klagen diverser gesellschaftlicher Akteure zu reagieren, so etwa wenn Bürger gegen Männer klagen, die jenseits des unmittelbaren Machtbereichs der Kommune beheimatet sind. Erwähnung finden des Weiteren Streitigkeiten zwischen verschiedenen Pieven – den Bezirken des Contado, die jeweils einer Pfarre mit Taufrecht zugeordnet waren – oder innerhalb einer Pieve, wenn es um den gemeinsam bewirtschafteten Besitz geht. In diesen Fällen beansprucht die Kommune von Genua eine Zuständigkeit für das gesamte Gebiet der Erzdiözese. Außerdem müssen die Konsuln ein gerechtes Urteil finden, wenn ein Bürger gegen die Kommune selbst klagt. Wenn hingegen der Kläger nicht aus dem unmittelbar von der Kommune kontrollierten Umland stammt und gegen einen Genueser Bürger vorgehen möchte, sollen die Konsuln nicht Gerechtigkeit zur Handlungsmaxime erheben, sondern den Beistand für das Mitglied der Stadtgemeinde.[81]

Für den Verlauf der Gerichtsprozesse ist vorgesehen, dass sie vor allem zügig und öffentlich abgewickelt werden. Im Zuge möglicher Klagen gegen die Kommune selbst wird eine Frist von zwei

---

78 Die ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammenden Eidbreven der Konsuln und des Podestà von Pistoia untersagen nicht gewalttätige Rache für Morde, sondern lassen das Bemühen erkennen, sie einzuhegen: Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Breve consulum 34, S. 163 ff.; Statutum potestatis 73, S. 317.

79 Siehe dazu unten Kapitel 4.4.1.3.

80 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 154 f.

81 Ebd.

Wochen genannt, innerhalb derer beiden Prozessparteien Gerechtigkeit widerfahren soll. Zumindest für diese Fälle wird zugleich explizit darauf hingewiesen, das Urteil habe öffentlich verkündet zu werden, was mit dem öffentlichen Widerruf von irrig ergangenen Sentenzen korrespondiert, ohne dass Letzteres in irgendeiner Form eingegrenzt würde.[82] Während des Prozesses sind neben den Konfliktparteien selbst und einer begrenzten Zahl von Zeugen, die aus der Stadt oder aus ihrem näheren Umfeld stammen, auch sämtliche anderen Bürger dazu verpflichtet, das Verfahren aktiv zu unterstützen, wenn es die Konsuln von ihnen verlangen.[83] Als aktive Kooperation Dritter kann etwa gefordert werden, dass Mitglieder der *compagna* im Zuge eines laufenden Verfahrens um Rat gefragt werden, den sie nach bestem Wissen zu geben haben. Selbstverständlich ist es verboten, sich mit anderen zu verabreden, um einen betrügerischen Prozess anzustrengen.[84] Sollte eine Konfliktpartei sich nicht zur Kooperation am Verfahren bereitfinden, können die Konsuln dies nach ihrem Ermessen ahnden. Wohl auf die Gefahr allzu großer Nachsicht zielt dabei die Einschränkung, diese Bestimmung gelte nicht, wenn sich die Verweigerung zu einem *scandalum* entwickelt habe.[85] Eigens weisen die Eidbreven auf eine besondere Friedenspflicht vor Gericht hin, denn Angriffe in Gegenwart der Justizkonsuln, die während einer Gerichtsverhandlung erfolgen, werden von der Möglichkeit ausgenommen, durch Gnade der Konsuln weniger hart bestraft zu werden als in dem Eid prinzipiell vorgesehen.[86]

Zeugenverhöre, zu denen bis zu zwölf Männer aus der Umgebung der Stadt vorgeladen werden dürfen, können unter Eid stattfinden, wenn dies den Konsuln opportun erscheint, und sie erhalten die Möglichkeit, diejenigen zu bestrafen, die sich nicht diesen Vorgaben unterwerfen. Diese Einvernahme vereidigter Zeugen sollte vor wenigstens zwei Konsuln erfolgen. Im Gegenzug zu diesen Kompetenzen der Konsuln im Gerichtsverfahren verpflichten sich die Bürger, selbst keine Falschaussagen zu machen oder andere dazu anzustiften. Die Prozesspartei, die einen Zeugen benannt hat, ist dazu befugt, ihn wieder zurückzuziehen.[87]

---

82 Vgl. ebd., hier S. 154 mit ebd. S. 162.

83 Ebd., hier S. 157: Die Zahl der vereidigten Zeugen wird für den Regelfall auf zwölf Personen begrenzt. Vgl. dazu ebd., Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 351 und v.a. S. 354 mit dem Versprechen, den Konsuln unter anderem bei der Durchführung von Gerichtsverfahren beizustehen.

84 Ebd., hier S. 354.

85 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 161.

86 Ebd., hier S. 162.

87 Ebd., hier S. 157, S. 159; ebd., Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 353.

Wie bereits angesprochen, sollte die Gerichtsverhandlung rasch zu einem Urteil führen. Die Frage, unter welchen Umständen ein Prozess vor dem Urteil abgebrochen werden darf, wird in den Eidbreven der Konsuln nicht einheitlich beantwortet. Im Zuge der allgemeinen Umschreibung ihrer Kompetenzen wird ihnen eingeräumt, das Verfahren abzubrechen, sobald der Kläger seine Vorwürfe widerruft. In einer späteren Klausel wird jedoch zusätzlich der Konsens des Beklagten gefordert, um auf ein Urteil verzichten zu dürfen.[88] Kommt es zum Urteil, ist dies, wie bereits ausgeführt, öffentlich zu fällen und gegebenenfalls zu widerrufen. Sowohl die beiden Konsularkollegien als auch die gesamte Bürgerschaft sind dazu aufgerufen, bei der Durchsetzung städtischer Urteile einträchtig mitzuwirken, und die Bürger haben in ihrem Eid zu versprechen, dass sie konsularische Sentenzen befolgen, die sie selbst betreffen.[89] Diese detaillierten Ausführungen zum Ablauf von Gerichtsverhandlungen und zur Umsetzung ihrer Urteile werden ergänzt durch ‚Gebührenordnungen' mit dem Ziel, die Beträge zu begrenzen, die Konsuln, *iudices* oder Advokaten maximal für ihre Tätigkeit verlangen dürfen.[90] Darüber hinaus wird im Eid der *compagna* die Möglichkeit durchgespielt, dass ein Bürger als Schiedsrichter berufen wird, um auch für diese Eventualität eine zügige und gerechte Prozessabwicklung zu gewährleisten.[91]

Insgesamt ist nicht zu übersehen, welchen Qualitätssprung der Institutionalisierungsgrad innerstädtischer politischer Strukturen in der italienischen Stadt bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts durchgemacht hat. Auch wenn erst die Analyse weiterer Quellenbestände die Frage zu beantworten erlaubt, bis zu welchem Maße die erfolgreiche Implementation der hier skizzierten Normen nachzuweisen ist, ist allein schon der Umstand von höchster Signifikanz, was die Zeitgenossen als gut geordnete Stadtgemeinde begriffen. Durch die Normierung der Rechte und Pflichten von Amtsträgern und Bürgern wurden beiden Seiten recht detaillierte Rollen zugewiesen, die sich allein durch ihre Stellung im institutionellen Gefüge der Stadtkommune – als Amtsträger, Bürger oder außerhalb der Schwurgenossenschaft Stehende – definierten, nicht über irgendwelche anders geartete persönliche Eigenschaften bzw. soziale Qualitäten. Die in der Interaktion zu bestätigenden Rollenerwartungen boten eine Grundlage für standardisierte Abläufe, durch die Entscheidun-

88 Vgl. ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 154 mit ebd. S. 158 f., wo der Fall durchgespielt wird, dass der Beklagte nicht damit einverstanden ist, wenn ein Verfahren niedergeschlagen wird.

89 Ebd., hier S. 161 f.; ebd., Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 351, S. 355.

90 Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 157; ausführlich als Sondereid im *iuramentum compagne* ebd., Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 356 ff.

91 Ebd., hier S. 356.

gen getroffen und verbindlich gemacht wurden. Über die von ihr selbst geprägten Situationen – etwa vor Gericht oder in der Bürgerversammlung – hinaus beanspruchte die Kommune auch, konfliktträchtiges Agieren zu normieren und Verstöße gegen ihre Normen zu sanktionieren. Somit ergibt sich anhand der Eidbreven der Konsuln und der Bürger aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ein breites Spektrum sozialer Situationen, deren Handlungsrahmen die Kommune zu definieren beanspruchte. Dies betraf die Interaktion der Amtsträger untereinander ebenso wie die der Amtsträger mit den Bürgern und der Bürger untereinander. Die kommunalen Vorgaben für diese sozialen Situationen fanden ihre Anerkennung zum einen während der feierlichen Sprechakte, in denen die Bürger und die von ihnen beauftragten Mitglieder der Stadtregierung explizit die ausformulierten Vorgaben als für sich verbindlich übernahmen. Im *iuramentum compagne* verband sich die Verpflichtung auf positives Satzungsrecht mit einem persönlichen Unterordnungs- und Beistandsversprechen für die Träger delegierter Macht. Zum anderen mussten die kommunalen Vorgaben aber auch im Alltag Anerkennung finden. Obwohl sich die Kommune durch persönliche Eide konstituierte, definierte sie die Reichweite ihrer Normen territorial. Sie beanspruchte, jeden Bewohner Genuas zum Bürgereid aufzufordern, bei dem dies opportun erschien. Darüber hinaus enthalten die Eidbreven präzise geographische Umschreibungen des Raumes, für den sie sich für zuständig erklärt, und zwar in einer dreifachen Staffelung, die das Stadtgebiet selbst, mit dem Contado einen bis zum Kamm der Apenninen reichenden Küstenstreifen sowie den Bereich der Erzdiözese voneinander unterscheidet.[92] Für die Bewohner dieser Gebiete gelten jeweils unterschiedliche Maßgaben für den Zugang zum und die Behandlung bei Gericht wie auch für das von ihnen zu erwartende friedfertige Agieren.

Im Zentrum der kommunalen Normierungsbemühungen stehen das Agieren der Träger delegierter Macht sowie die Gewährleistung des Friedens in der Stadt. Hinter den für diese Bereiche detailliert ausgearbeiteten Normen stehen andere Bereiche des sozialen Lebens zurück, die allenfalls beiläufig behandelt werden, wenn etwa die Anerkennung langfristiger Lehnsverhältnisse oder der Ausschluss Auswärtiger aus lukrativen Handelsunternehmungen geregelt werden.[93] Ebenfalls sind die städtischen Finanzen und die breit gefächerten militärische Aktivitäten der Kommune oder einzelner Bürger nicht in den Fokus der Aufmerksamkeit derjenigen geraten, die die Eidbreven aufzeichneten. Für das Thema der vorliegenden

92 Pavoni, Comitato, S. 156

93 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 155, S. 160; ebd. Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, hier S. 354 f.

Studie, die Interaktion zwischen Bürgern und Amtsträgern im Rahmen politischer Handlungsfelder, haben sich die ersten umfangreicheren städtischen Normen der noch jungen Kommune hingegen als außerordentlich reichhaltiges Untersuchungsfeld erwiesen. Im Zentrum der folgenden Analyse politischer Interaktion stehen nun die Fragen, bis zu welchem Punkt sich die Genese dieser institutionellen Strukturen nachvollziehen lässt und an welchen Punkten aufgezeigt werden kann, dass die Normen in der politischen Praxis zur Geltung kamen bzw. wie ihre Ansprüche mit anderen Erwartungen in Einklang gebracht oder von ihnen umgeprägt wurden.

4.3 Die frühe Genueser Kommune zwischen Fakten und Fiktionen

4.3.1 Die Entstehung der Kommune und ihr Gründungsmythos in den Kommunalannalen

Auch in Genua lassen sich Ansätze für eine spätere politische Selbstorganisation der Stadtbevölkerung bereits weit vor der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ausmachen. Wurden sie in Mailand von Versammlungen von Klerus und Volk getragen, treten in Genua bereits im 10. Jahrhundert die *habitatores in civitate Ianuensi* als Adressaten eines königlichen Privilegs in Erscheinung. Wie auch ein Jahrhundert später weist der in dieser Urkunde sichtbare Rekurs auf die Rechtsgewohnheiten der Stadt in die Richtung eines Bewusstseins für einen wenigstens in Grundzügen rechtlich zu fassenden eigenen Status Genuas, ohne dass sich Aussagen über seine institutionelle Ausgestaltung, die ihn tragenden Kräfte oder auch die tatsächliche Relevanz der Urkunden treffen ließen.[94] In der Anlage ihrer ‚Libri iurium' beanspruchte die spätere Kommune diese Privilegien als Ausgangspunkte für ihre eigene Geschichte, für die Gewährleistung ihrer Rechte gegenüber den Königen des ‚regnum Italiae' und gegenüber dem eigenen Umland. Wie viele Städte Nord- und Mittelitaliens wurde auch Genua gegen Ende des 11. Jahrhunderts in die Auseinandersetzungen des sogenannten Investiturstreits hineingezogen. Die Zuordnung der Bischöfe zur gre-

94 Zur Vor- und Frühgeschichte Genuas jetzt unter Zusammenfassung der zur Verfügung stehenden Belege Bordone, Origini. Die ‚Libri iurium' beginnen mit den beiden Urkunden von 958 und 1056: Libri iurium, hg. v. Puncuh u.a., 1, Nr. 1 (18. Juli 958), S. 4 ff.; Nr. 2 (Mai 1056), S. 6-9. Vgl. auch Polonio, Provincia, S. 125-136.

gorianischen bzw. antigregorianischen Partei erlaubt es jedoch nur punktuell, Konsequenzen für das innerstädtische Leben zu vermuten, auch wenn es plausibel erscheint, dass phasenweise ein tiefer Riss durch die Bevölkerung der Hafenstadt ging.[95]

Während die offiziell approbierten Kommunalannalen diese Ereignisse übergehen, nennen sie das Jahr 1099 als Beginn der eigenen Geschichte, denn in diesem Jahr habe man zum ersten Mal für drei Jahre den Eid der *compagna* geleistet und Konsuln ernannt.[96] Wenn herausgearbeitet wurde, dass diese scheinbar exakte Datierung mehr Probleme aufwirft als sie löst, bedeutet dies nicht, die offizielle Geschichtsdarstellung als Fälschung deklarieren zu müssen. Vielmehr dient die Stilisierung der eigenen Anfänge einem argumentativen Kalkül, dessen Rekonstruktion notwendig ist, um die in den Annalen gebotenen Informationen mit den anderwärts überlieferten Nachrichten abzugleichen.[97] Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Annalen durch die kontinuierliche Aneinanderreihung der Namen der Konsuln suggeriert, die *compagna* des Jahres 1099 habe im Wesentlichen denselben institutionellen Charakter besessen wie die Mitte des 12. Jahrhunderts etablierte Kommune.[98] Der lange Kristallisationsprozess neuer politischer Strukturen verschwindet daher hinter dem Bild einer ‚Kopfgeburt', durch die das Erfolgsmodell der Selbstorganisation der Stadtbevölkerung entstand. Mehr noch: diese scheinbar ohne Vorläufer entstandene Institution bindet der Bericht Caffaros an spektakuläre militärische Erfolge der Genuesen im Heiligen Land, die als Ursprungsmythos der Kommune dienen.

Tatsächlich zeichnen sich, wenn auch nur in Ansätzen, bereits vor 1099 die Umrisse einer neuen, auf kollektiven Eiden beruhenden Organisation der Genuesen ab.[99] In einem ebenfalls von Caffaro verfassten Geschichtswerk, der ‚Liberatio civitatum Orientis', erwähnt er die Vorgeschichte der in den Annalen an den Anfang gestellten Expedition. Nachdem sich bereits zuvor einige Männer am ersten Kreuzzug beteiligt hätten, habe ein Bericht über die Einnahme Jerusalems dazu geführt, dass die Genuesen interne Konflikte beigelegt hätten, um im Jahr 1100 eine schlagkräftige Expedition ins Heilige Land zu entsenden. Entscheidend ist, dass Caffaro hier auf ältere Formen städtischer Organisation anspielt: *Ianuenses* [...] *guerras, et discordias quas infra se habebant, ita quidem quod per annum et dimidium*

---

95 Vgl. neben Bordone, Origini, S. 249 f.; Polonio, Provincia, S. 131 ff., auch dies., Universalismo, S. 90 f.

96 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 5: *Tempore enim stoli Cesarie, paulo ante, in ciuitate Ianuensium compagna trium annorum et sex consulum incepta fuit.*

97 Schweppenstette, Politik, S. 117-131; Bellomo, A servizio.

98 Wickham, Sense, v.a. S. 175.

99 Hier und im Anschluss Bordone, Origini, Polonio, Provincia.

sine consulatu et concordia steterant, arma dimiserunt.[100] Dieser Hinweis auf ein Fehlen von Konsuln und einer – wohl eidlich konstituierten – *concordia* kann nur dann sinnvoll sein, wenn beides bereits vor 1099 existiert hatte, also vor dem Zeitpunkt, auf den derselbe Autor in den Kommunalannalen die Begründung der von Konsuln geleiteten *compagna* datiert. Tatsächlich findet sich in einer Urkunde vom 23. April 1098 die Erwähnung von Amico Brusco, *qui tunc erat civitatis consul*. Wie zuletzt Renato Bordone nachdrücklich bekräftigt hat, ist diese Ersterwähnung eines städtischen Führungsamtes nicht mit der Etablierung einer eigenständigen politischen Struktur städtischer Selbstverwaltung in Genua gleichzusetzen.[101]

Auch die von Caffaro in den Annalen gewählte Bezeichnung *compagna* für die eidlich begründete Genossenschaft der Genuesen führt in lang diskutierte Fragekomplexe.[102] Dieser Name der Schwurgenossenschaft, der in der ligurischen Hafenstadt bis tief ins 12. Jahrhundert hinein gebräuchlich blieb, geht wohl auf private Assoziationen von zur See fahrenden Kaufleuten zurück. Ob deswegen das Genueser Beispiel dazu taugt, den ‚privatrechtlichen Charakter' der frühen Kommune zu belegen, muss wegen fehlender Detailüberlieferung ebenso offen bleiben wie die geäußerte Vermutung, man habe es zunächst mit mehreren *compagnae* in einzelnen Siedlungskernen zu tun, die sich erst in einem zweiten Schritt zur Schwurgenossenschaft der gesamten Stadtbevölkerung ausgeweitet habe. Der von Caffaro in der ‚Liberatio' verwendete Begriff einer *concordia* weist eher in die Richtung der auch in Mailand seit der Mitte des 11. Jahrhunderts belegten kollektiven Friedenseide, in denen nach inneren Auseinandersetzungen eine neue Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in der Stadt geschaffen wurde, die jedoch zunächst keine verfestigte institutionelle Struktur besaßen.

Obwohl also Caffaro selbst in seinem Oeuvre die Existenz protokommunaler Strukturen vor dem Jahr 1099 beiläufig erwähnt, verdichtet er in den Annalen die Genese der eigentlichen *compagna* zu einem einmaligen Akt mit einem präzisen Datum. Im erzählerischen Gefüge der Kommunalannalen wird allein die Expedition ins Heilige Land erwähnt, deren militärischer Höhepunkt die Einnahme Caesareas gewesen ist. Indem dieser Erfolg eng mit der Begründung der Kommune verknüpft wird, schafft sich die Gemeinde einen ideologisch hoch aufgeladenen Gründungsmythos.[103] Die vorgeblich 1099 neu begründete *compagna* mit ihren Amtsträgern

---

100 Caffaro, Liberatio civitatum, hg. v. Belgrano, S. 111; dazu Schweppenstette, Politik, S. 119 f.; Bordone, Origini, S. 252 f.

101 Ebd., S. 252 mit Anm. 48; vgl. zur Datierung Calleri, Usi, S. 91, Nr. 184.

102 Dies diskutiert Bordone, Origini, S. 253 f.

103 Erneut Schweppenstette, Politik, S. 117-131; Bellomo, A servizio, S. 39-52.

erscheint wesentlich verantwortlich für den militärischen Erfolg im vorderen Orient, der den Aufstieg Genuas zu einer der führenden Seemächte im Mittelmeer während des 12. Jahrhunderts entscheidend beförderte. Dieser zunächst militärische, dann auch ökonomisch fruchtbar gemachte Erfolg wird wiederum durch erkennbare Zeichen göttlichen Wohlwollens legitimiert, wenn Wunder und in Erfüllung gegangene Prophezeiungen die Genuesen während des Kreuzzugs begleiten.

Wie in einem Brennglas fangen die Kommunalannalen diesen Begründungszusammenhang in einer Episode während der Belagerung Caesareas ein: Nachdem sie die Osternacht in Jerusalem verbracht hätten und dort Augenzeugen des jährlich wiederkehrenden Lichtwunders in der Grabeskirche geworden seien, so der Bericht, seien sie gen Jaffa gezogen, um dann Caesarea zu belagern.[104] Nach erfolglosen Verhandlungen habe der Patriarch von Jerusalem, Daibert von Pisa, die Konsuln des Genueser Heers aufgefordert, eine Vollversammlung der gesamten Truppe einzuberufen. Dort habe zunächst der Patriarch das Wort ergriffen: Er befehle den Genuesen, am folgenden Tag, einem Freitag, die Mauern zu erklimmen; wenn sie dies im Vertrauen auf Gott täten, prophezeie er ihnen, dass Gott ihnen die Stadt in die Hand gebe. Sofort hätten alle einstimmig *Fiat, fiat!* gerufen. Anschließend habe der *consul exercitus* Wilhelmus Caputmalli seinen Mitbürgern aufgrund des von ihnen geleisteten Eides befohlen, am Freitag morgen die Beichte abzulegen, die Kommunion unter beiderlei Gestalt zu empfangen und dann anzugreifen. Tatsächlich habe das ligurische Aufgebot unter der Führung von Wilhelmus am nächsten Tag die Stadt trotz eines zunächst unglücklichen Verlaufs des Angriffs erstürmt.[105]

Es sticht ins Auge, wie prägend in diesem Bericht kommunale Terminologie und Gepflogenheiten Verwendung finden. Die Versammlung der Kriegsleute, die der Konsul als *cives* anspricht, wird mit dem Begriff *parlamentum* bezeichnet. Obwohl Wilhelmus Caputmalli nicht zu den Konsuln zählt, die nach den Annalen in den Jahren 1099-1101 der *compagna* vorstanden, bekommt er mit der Formulierung *consul exercitus* einen Titel beigelegt, der von den Namen kommunaler Ämter abgeleitet ist.[106] Auch der Ablauf, mit dem dieses *parlamentum* den Beschluss zum Angriff trifft, ist nach dem Modell späterer Bürgerversammlungen geschildert, wie noch zu zeigen ist: Der selbst nicht zu den Genueser *cives* zählende Patriarch von Jerusalem bittet die Konsuln darum, die Versammlung einzu-

---

104 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 5-9. Zu den weiteren Quellen zu den historischen Abläufen Matzke, Daibert, S. 176 ff.

105 Ebd. S. 9-12.

106 Vgl. zur kommunalen Prägung dieses Titels Schweppenstette, Politik, S. 129 f.

berufen, um in ihr auftreten zu können. In der Versammlung selbst werden persuasive Reden gehalten, gleichsam als ‚Beschlussvorlagen', die die Versammlung durch zustimmende Rufe annimmt. Durch den Bezug auf die eidlich eingegangenen Verpflichtungen der Bürger verweist der Konsul zugleich auf die von den Mitbürgern an ihn delegierte Befehlsgewalt.[107] Diese kleine Szene fängt also in der Konstellation der Protagonisten wie auch in den Grundmustern der Abläufe eine Situation ein, die in der Stadt des 12. Jahrhunderts zu den Kernbeständen kommunaler Aktivität zählen sollte. Das Thema der Kommunikation – Gott will, dass die Genuesen die von den Sarazenen gehaltene Stadt erobern, und schenkt ihnen deswegen einen spektakulären Erfolg, wenn sie die gebotene Demut wahren – gewährleistet „die Einbindung dieses frühen kommunalen Handelns in einen sakralen Kontext."[108] Wie in einer Urszene der Genueser Kommune bindet somit Caffaro in dem Gründungsmythos, mit dem die offiziellen Annalen beginnen, gängige formale Abläufe mit den Kernthemen Genueser Identität zusammen.

4.3.2 Caffaro, die frühe Kommune und die Auseinandersetzung mit Pisa um die Kontrolle Korsikas

Nachdem die Kommunalannalen den Erfolg im Heiligen Land an den Anfang ihrer ‚Erfolgsgeschichte' gestellt haben, wählt Caffaro mit den jahrzehntelang währenden Auseinandersetzungen mit Pisa über die Kontrolle über Korsika einen zweiten Handlungsstrang, um die Macht Genuas narrativ zu exemplifizieren und zugleich seine eigene Beteiligung am Geschehen ins rechte Licht zu rücken.[109] Für den Zeitraum seit dem Ende des Genueser Engagements während des Ersten Kreuzzugs beinhalten die Annalen neben den obligatorischen Erwähnungen der Dauer und der Besetzung der einzelnen Konsulate allenfalls dürre Notizen über wichtige Ereignisse. Nachdem er aber seine Beteiligung am ersten Kollegium der nur für ein Jahr benannten Konsuln im Jahr 1121 erwähnen durfte, berichtet Caffaro nun ausführlich über die Genueser Erfolge während des Ersten Laterankonzils, an denen er als Gesandter der Kommune maßgeblich beteiligt war.[110]

---

107 Zur Funktionsweise der *parlamenta* siehe unten Kapitel 4.7.2.

108 Schweppenstette, Politik, S. 127.

109 Pisas Bedeutung als ‚Erzfeindin' Genuas im narrativen Gefüge der Kommunalannalen Caffaros untersucht ebd., S. 131-141

110 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 17-20. Vgl. zu diesem Bericht und den ihm zugrundeliegenden Auseinandersetzungen zwischen Genua und Pisa Schweppenstette, Politik, S. 53 ff.; Polonio, Provincia, S. 161-164.

Nach dem Bericht der Annalen wurde das *parlamentum*, die wohl in der 1118 geweihten neuen Kathedrale S. Lorenzo einberufene Versammlung aller Genuesen, im Jahr 1123 der Ort, an dem Caffaro die päpstliche Urkunde präsentierte, die er in Rom erwirkt hat und deren triumphale Präsentation er zugleich nutzte, um gleichsam einen Gesandtenbericht abzulegen.[111] Die Annalen berichten, anlässlich des Konzils habe Calixt II. die Pisaner und Genuesen nach Rom berufen, um dort ihren Streit um die Konsekrationsgewalt der Bischöfe in Korsika zur Entscheidung vorzutragen. Nachdem die Kirchenversammlung im Plenum nicht zu einem Beschluss gekommen sei, habe der Papst zwölf Erzbischöfe und zwölf Bischöfe als Schiedskommission eingesetzt. Diese hätten auf der Grundlage eines in einem Register der römischen Kirche aufgefundenen Schriftstücks Pisa das Recht abgesprochen, die Bischöfe auf Korsika zu weihen. In der Plenarversammlung habe die Kommission ihre Entscheidung nicht als Urteil, sondern als Rat an den Papst bezeichnet, dass die Pisaner sich in Zukunft nicht mehr die Metropolitanrechte über Korsika anmaßen sollten. Calixt habe die versammelten Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Kardinäle gefragt, ob sie mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden seien, und alle hätten mehrfach *placet* gerufen, so dass der Papst das Urteil bestätigt und angekündigt habe, es am folgenden Tag feierlich als Konzilsbeschluss verkünden zu lassen. In diesem Moment, als die Entscheidung zwar gefallen, aber noch nicht feierlich verkündet worden sei, habe der Erzbischof von Pisa demonstrativ protestiert. Er habe unter der Drohung, er werde sich nicht mehr Calixt unterstellen, dem Papst seine Mitra und seinen Bischofsring vor die Füße geworfen, die Calixt jedoch beiseite geschoben habe – nicht ohne seinerseits dem Pisaner zu drohen. Nachdem am folgenden Morgen tatsächlich das Urteil zugunsten Genuas auf dem Konzil verlesen worden war, seien die Genueser Gesandten im ehrenvollen Triumph in ihre Heimatstadt zurückgekehrt.[112]

Den genauen Ablauf des *parlamentum*, in dem er selbst von diesem diplomatischen Sieg über die Rivalin Pisa berichtet hat, schildert Caffaro nicht, ob also neben dem Verlesen des Urkundentex-

---

111 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 19 f.: *et parlamento pleno priuilegia et omnia que in sinodo gesta fuerant per ordinem a Caffaro narrata fuerunt, sicut uidit et audiuit in synodo.* Zur Baugeschichte der Kathedrale von S. Lorenzo vgl. Di Fabio, Cattedrale; knapp auch Müller, Hostes, S. 23 f., mit weiterer Literatur.

112 Ebd. S. 18 f.; neben dem Bericht Caffaros liegt die Sentenz vor: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 281 (6. April 1123), S. 8-12. Die dort Erwähnung findenden Beteiligten (der Patriarch von Venedig, zwölf Erzbischöfe, vier Bischöfe, *alii quamplures* sowie der die Entscheidung vortragende Erzbischof Walter von Ravenna) lassen sich nicht ganz mit der Darstellung Caffaros in Deckung bringen. Ansonsten stimmen die Darstellungen beider Texte überein, die päpstliche Urkunde übergeht allerdings den demonstrativen Protest des Pisaner Erzbischofs.

tes sowie einer Ansprache des ehemaligen Konsuls und Leiters der Delegation weitere kollektive Sprechakte oder sogar Gebete formuliert worden sind, muss unentschieden bleiben. Immerhin lässt sich festhalten, dass die Versammlung aller Genuesen dazu diente, die Verhandlungen und Entscheidungen, die in Rom getroffen worden waren, vor allem aber das daraus resultierende Schriftstück in der ligurischen Hafenstadt publik zu machen. Um die Bedeutung der dort behandelten Angelegenheit nachzuvollziehen, erscheint es sinnvoll, kurz die Geschichte eines Konflikts zu rekapitulieren, in dem sich kirchliche Ansprüche untrennbar mit den politischen und ökonomischen Chancen Genuas verbanden.

Der Streit entzündete sich an dem alleinigen Anspruch des Pisaner Erzbischofs, die Bischöfe der korsischen Diözesen zu ernennen. Dies implizierte ja nicht nur einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl der Amtsinhaber, sondern bedeutete, dass Pisa durch die Bischöfe zugleich auch entscheidend die Politik auf einer Insel beeinflussen konnte, deren Häfen für ökonomische wie militärische Aktionen der Pisaner und der Genuesen von höchster Bedeutung waren.[113] Wenn daher die Päpste zunächst im Jahr 1077 den Pisaner Bischof Landulf zu ihrem Legaten auf Korsika machten und die Erhebung der Hafenstadt zum Erzbistum im Jahr 1091/1092 mit der alleinigen Metropolitangewalt dort verbanden, schwächte das die Position Genuas.[114] Obwohl Urban II. die Verfügung, mit der er Pisa die Konsekrationsgewalt übertragen hatte, widerrufen hatte, bekräftigte Gelasius II. noch im Jahr 1118 das Pisaner Privileg.[115] Bereits im folgenden Jahr, so berichten die Genueser Kommunalannalen in seltener Einhelligkeit mit der Pisaner Geschichtsschreibung, begannen die militärischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden rivalisierenden Hafenstädten, die erst ein von Papst Innozenz II. im Jahr 1133 durchgesetzter Frieden vorläufig beendete.[116]

Genua setzte neben seiner Militärmacht auf die päpstliche Karte. Schon vor der in den Kommunalannalen referierten Gesandtschaft des Jahres 1123 war Caffaro bereits im Sommer 1120 nach Rom gereist, um eine Rücknahme der 1118 an Pisa verliehenen Rechte zu erwirken. Wie ein dort abgeschlossener Vertrag zwischen den Ver-

---

113 Epstein, Genoa, S. 41; Polonio, Provincia, S. 162.

114 Schweppenstette, Politik, S. 133 f.; vgl. zu den Quellen Matzke, Daibert, S. 51 f. und S. 75 ff.

115 Die Inkonsistenz päpstlicher Entscheidungen zur kirchenrechlichen Einordnung der korsischen Diözesen thematisiert Calixt II. im Jahr 1123 selbst: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 281 (6. April 1123), S. 8-12.

116 Vgl. Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 16; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 8. Den Frieden von 1133 und die damit verbundene Erhebung Genuas zum Erzbistum dokumentieren: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 282 (20. März 1133), S. 12-16; Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 64 (20. März 1133), S. 75 ff. Vgl. zu den kirchenpolitischen Hintergründen polonio, San Bernardo.

tretern der Konsuln und der Kommune von Genua und den *fideles* des neuen Papstes Calixt II. aufzeigt, versprachen die Genueser Gesandten, hohe Geldbeträge an den Papst selbst, die Kurie und zahlreiche Einzelpersonen zu zahlen. Zugleich verpflichteten sie sich zu militärischem Beistand, sollte es zwischen dem päpstlichen Rom und Pisa zu einem militärischen Konflikt kommen. Im Gegenzug werde Calixt ein Privileg erlassen, mit dem er sich und seinen Nachfolgern allein die Konsekrationsgewalt auf Korsika reservieren und Pisa jeden rechtmäßigen Anspruch darauf absprechen werde, was dann tatsächlich am 3. Januar 1121 erfolgte.[117]

Weil die Pisaner keineswegs bereit waren, diesen päpstlichen Bescheid anzuerkennen, der auf fragwürdige Weise zustande gekommen war und der die drei Jahre zuvor getroffenen Verfügungen umkehrte, setzten sie ebenso wie dann im Gegenzug Genua ihre militärischen Bemühungen fort – beide Seiten vermeldeten für das Jahr 1122 einen Sieg über eine gegnerische Flotte.[118] Auch nach dem während des ersten Laterankonzils getroffenen Urteil zugunsten Genuas setzte sich dasselbe Muster der Konfliktführung fort. Auf der einen Seite konnten die Pisaner 1126 durch Honorius II. eine erneute Revision der päpstlichen Position erreichen, auf der anderen Seite riss die Serie beständiger Flottenüberfälle nicht ab. Mit der Erhebung Genuas zum Erzbistum und der Einordnung dreier korsischer Diözesen in den Metropolitanverband endete zwar das Ringen um die Abgrenzung der Sphären direkten kirchlichen Zugriffs, nicht jedoch der endemische Krieg zwischen den beiden rivalisierenden Hafenstädten.

Nach dem Ende des Ersten Kreuzzugs stellten die militärischen Auseinandersetzungen mit Pisa die größte ‚außenpolitische' Herausforderung für die Stadt Genua dar. Der große Aufwand, mit dem die Flottenexpeditionen ebenso betrieben wurden wie die Unternehmungen, päpstliche Dokumente zugunsten der eigenen Ansprüche zu erwirken, wird nur verständlich, weil sich in diesem Konflikt die offene kirchliche Stellung der (Erz-)Diözese Genua mit ökonomisch und politisch vitalen Fragen verband. Somit kooperier-

---

117 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 31 (16. Juni 1120), S. 38 f. (zur Datierung dieser Übereinkunft Schweppenstette, Politik, S. 53 f., Anm. 154); Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 280 (3. Januar 1121), S. 4-8. Der Text vom Sommer 1120 hat einige Berühmtheit erlangt, weil hier minutiös die Summen festgehalten sind, die die Genuesen an verschiedene Protagonisten in Rom auszahlten, um ihr Begehren zu unterstützen. Vgl. Epstein, Genoa, S. 40 f.; Laudage, Rom, S. 50 f.; das dort gefällte scharfe moralische Urteil verkennt die in der Vormoderne anders gelagerte Sensibilität für mögliche und notwendige Überschneidungen zwischen ökonomischem und (kirchen-)politischem Agieren; vgl. zur Rolle von Geld in der mittelalterlichen politischen Kommunikation Görich, Geld; Kamp, Geld.

118 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 17 f.; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 9.

ten der Klerus und tragende Kräfte der Genueser Laien bei den Versuchen, die Rivalin Pisa zurückzudrängen. Nominell wurde dies vor allem auf der Ebene der Kirchenorganisation ausgetragen, so dass sich das Papsttum als entscheidende Instanz aufdrängte, deren mehrfache Positionswechsel seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert sicherlich nicht dazu beitrugen, die Auseinandersetzungen rasch zu beenden. Nachdem Innozenz II. im Jahr 1133 die strittigen kirchenorganisatorischen Fragen endgültig entschieden hatte, zeigte sich jedoch, dass das Konfliktpotential zwischen Genua und Pisa weit darüber hinausging.

Die sich zunehmend verfestigende Kommune bewies während dieses Konflikts die Bedeutung, die sie für die Interessen ihres geistlichen Oberhirten ebenso haben konnte wie für die im Seehandel engagierten Bewohner der Stadt. Mit Caffaro spielte ein Mitglied der kommunalen Führungsschicht, selbst in diesem Zeitraum Konsul und wiederholt Gesandter Genuas in Rom, eine entscheidende Rolle für die erfolgreichen Kämpfe um die Unterstützung Calixts II. Dabei erweist sich eine ähnlich enge Symbiose von geistlicher Führung und Kommune, wie sie bereits für Mailand konstatiert werden konnte. Nicht nur verfolgten sie gemeinsame Interessen, vielmehr erwirkte in Rom nicht ein Geistlicher, sondern der Gesandte der Konsuln und der Kommune, dass dem Pisaner Erzbischof die Konsekrationsgewalt über Korsika entzogen wurde. Und erneut war es derselbe Laie, der zumindest in seiner Heimatstadt als Sprecher der Genueser Vertreter beim Ersten Laterankonzil auftrat. Das *parlamentum* in der Kathedrale während des Jahres 1123, auf dem die päpstliche Urkunde zugunsten der kirchlichen Ansprüche Genuas verkündet wurde, stellt somit im narrativen Gefüge der Kommunalannalen wie vermutlich auch in der frühen Entfaltung der Stadtkommune eine Schlüsselszene dar, in der sich die Macht der neuen Schwurgenossenschaft der Genuesen erwies, an der Seite ihres Bischofs die geistlichen und weltlichen Interessen der Hafenstadt zu vertreten. Dass nicht nur in den Kommunalannalen diese Ereignisse der frühen 1120er Jahre als einschneidende Momente im Prozess der Verfestigung kommunaler Strukturen erscheinen, lässt sich daran ablesen, dass das 1123 im *parlamentum* verlesene päpstliche Dokument nicht nur vom Domkapitel archiviert wurde, sondern auch Aufnahme in die kommunalen ‚Libri Iurium' fand.[119]

Das *parlamentum* vom Frühjahr 1123, in dem Caffaro die päpstliche Sentenz präsentierte und die Abläufe schilderte, die zu seiner Anfertigung geführt hatte, bündelte mehrere Funktionen. Die Bewohner Genuas hatten in die Kriegszüge und in die päpstlichen

119 Vgl. neben der oben Anm. 112 zitierten Edition die aus dem Urkundenbuch des Domkapitels genommene Edition in Liber privilegiorum, hg. v. Puncuh, Nr. 111 (6. April 1123), S. 149-153.

Urkunden erhebliche Geldsummen investiert, was sich zu diesem Zeitpunkt auszuzahlen schien, so dass Caffaro gleichsam seinen Rechenschaftsbericht ablegte, indem er vorführte, dass er die ihm von der Stadtgemeinde delegierten Aufgaben gewissenhaft erfüllt hatte. Zugleich stand bei den militärischen Unternehmungen und erst recht bei den kirchlichen Ansprüchen und päpstlichen Privilegien die Ehre der Stadt zur Debatte, deren Wahrung oder Erhöhung sich die in der Kathedrale Versammelten wechselseitig bestätigten – nicht zuletzt dann, wenn die Privilegierung Genuas in scharfem Kontrast zur Demütigung und zum unwürdigen Verhalten des Pisaner Erzbischofs während des Laterankonzils wahrgenommen wurde. Dieses Konglomerat von handfesten materiellen und rechtlichen Angelegenheiten und von scheinbar weichen Faktoren städtischer Identität, in dem kirchliche, politische und ökonomische Fragen eine unauflösliche Einheit eingegangen waren, wurde zum Gegenstand einer öffentlichen Kommunikation gemacht, in der sich die Akteure wechselseitig ihren Erfolg bestätigten und somit die Kommune als machtvolle Sachwalterin geistlicher wie weltlicher Anliegen Genuas erfahrbar wurde.

4.4 Gerichte und innerstädtische Konflikte

Die Etablierung einer kommunalen Gerichtsbarkeit und die zunehmende Nutzung dieser Instanz durch diverse gesellschaftliche Akteure gehört zu den wichtigsten Indikatoren für die Machtstellung, die die Kommune während des 12. Jahrhunderts erreichte. Der in den Bürger- und Amtseiden ausbuchstabierte normative Rahmen des städtischen Lebens unter den Bedingungen einer etablierten Stadtkommune schrieb der Gerichtsbarkeit eine erhebliche Reichweite zu und verlangte von ihr, rasch zu Urteilen zu kommen, die dann von den Amtsträgern in Kooperation mit den Bürgern zu exekutieren waren. Neben der Installation von Gerichten zur Klärung strittiger Besitz- und Rechtsverhältnisse erheben die normativen Vorgaben den Anspruch, Konfliktpraktiken zu unterbinden, die auf handfester Gewalt im städtischen Raum beruhten. Vergehen gegen diese Vorgaben sollten nicht erst vor Gericht gebracht werden, sondern im Regelfall sofort drakonische Strafen nach sich ziehen. Insgesamt griff die Kommune also tief in das Repertoire der in der Stadt verfügbaren Mechanismen zur Durchsetzung oder Behauptung eigener Ansprüche ein, bot mit ihrer Gerichtsbarkeit und anderen Maßnahmen ihrer Amtsträger Lösungswege an, die in weiten

Bereichen verpflichtend sein sollten.[120] Wenn, wie am Mailänder Material dargelegt, die Mechanismen zur Eindämmung und Beendigung von Konflikten vor der Verfestigung kommunaler Strukturen jeweils situationsspezifisch auszuhandeln waren, stellt sich nun die Frage, bis zu welchem Grad sich im 12. Jahrhundert routiniert begangene Wege der Entscheidungsfindung und -durchsetzung im Konfliktfall nachweisen lassen. Stieß die Einschaltung einer dritten Partei *supra partes*, die die Kommune zu sein beanspruchte, auf breite Akzeptanz, so dass die Streitparteien es respektierten, wenn sie vor Gericht auf ganzer Linie unterlagen? Wo lassen sich gesichtswahrende oder auf einen Interessenausgleich zielende Urteile oder andere Entscheidungen nachweisen, die eher an einer Wahrung des gesellschaftlichen Friedens denn an der Durchsetzung strikter Gerechtigkeit orientiert sind? Entscheidend ist darüber hinaus, an welchen Punkten kommunale Amtsträger oder andere Akteure in Interaktionsabläufe eingriffen; dass mit der Gerichtsbarkeit die neue Situation einer Verhandlung vor einem städtischen Forum geschaffen wurde, liegt auf der Hand – was sich über die Ausgestaltung und Nutzung dieser Situation erfassen lässt, ist hingegen erst zu klären. Von erheblicher Bedeutung ist schließlich, ob kommunale Eingriffe Konflikte dauerhaft befriedeten, was nicht zuletzt mit der Frage verknüpft ist, ob die interaktive Vergewisserung über den neu gewonnenen friedlichen Zustand allein dazu hinreichte oder ob in bestimmten Handlungsfeldern Schrift konstitutiv wurde.

Insgesamt leistet dieses Kapitel also zweierlei: Zunächst erfasst es mit der Gerichtsbarkeit eine Instanz, an der sich seit den 1140er Jahren zum ersten Mal eine routinemäßig tätige kommunale Institution beobachten lässt. Für die Fragestellung dieser Studie handelt es sich um einen Schlüsselmoment, wenn Interaktion zwischen Amtsträgern und Bürgern zur alltäglichen Praxis wird. Es wird daher genau in den Blick zu nehmen sein, wie sich mit der Verfestigung der Stadtkommune in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Kommunikation vor Gericht, genauer zwischen Amtsträgern, Prozessparteien und anderen Beteiligten ändert. Des Weiteren wird mit den Gerichten ein Instrument fassbar, mit dem kommunale Amtsträger in die Interaktion zwischen den Bürgern der Stadt eingriffen. Wie bereits dargestellt, beanspruchten die normativen Vorgaben, dass die Institutionen und Bewohner der Stadt und ihres Umlandes friedlich interagieren und interne Konflikte den Konsuln zur Entscheidung vorlegen. Am im Anschluss analysierten Material gilt es zu überprüfen, inwiefern dieser Anspruch Wirklichkeit wurde, ob sich die Genuesen in ihre Geschäfte in dem Maße hineinregieren ließen, in dem es sich die Kommunalregierung in den Eidbreven zu-

120 Vgl. zu den normativen Vorgaben oben Kapitel 4.2.

schrieb. Zugleich ist daher nach Zeugnissen für Konfliktpraktiken zu suchen, die nicht dem Urteil kommunaler Amtsträger unterworfen wurden. Die Gerichtsbarkeit wie die außergerichtliche Konfliktführung werden so zu einem Testfall für die Qualität der Kommune im Moment ihrer institutionellen Verfestigung.

4.4.1 Kommunale Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert

4.4.1.1 Der lange Kampf der Abtei S. Siro um ihre Zehntrechte

Zu den ersten Zeugnissen für eine kommunale Gerichtsbarkeit zählt ein im Archiv der Genueser Abtei S. Siro überliefertes *laudamentum* der Konsuln aus dem Jahr 1111. Vor den vier auch von Caffaro in den Kommunalannalen genannten Konsuln der Jahre 1110-1113 habe Aldebert, Abt von S. Siro, auf Geheiß Bischof Airalds in der Kirche von S. Lorenzo Klage gegen einige Nachfahren des Rusticus de Caschifenone erhoben, zu denen der Geschichtsschreiber selbst zählte. Caffaro sowie seine Brüder Obertus und Guiscardus wurden verurteilt, den Zehnt für die Häuser, die sie von ihrem Vater geerbt hatten, von nun an an S. Siro abzuführen. Diese Entscheidung trafen die Konsuln im Februar 1111 in Gegenwart zahlreicher Kleriker und Laien.[121]

Wer stand sich bei diesem Konflikt gegenüber? Im Jahr 1007 wurde die Kirche von S. Siro – damals unmittelbar vor der Stadtmauer gelegen – in eine Benediktinerabtei umgewandelt.[122] An diesem Ort, an dem bis zum 11. Jahrhundert die Reliquien des spätantiken Bischofs und späteren Stadtpatrons Syrus verehrt wurden, hat wohl die älteste Kathedrale der ligurischen Hafenstadt gelegen, ehe im Hochmittelalter die innerhalb der Stadtmauern gelegene Kirche von S. Lorenzo diese Funktion endgültig übernehmen konnte.[123] Ob die Umwidmung zur Abtei die Kontinuität zuvor bezeugter umfangreicher Zehntrechte in der näheren Umgebung Genuas gefährdete und welchen ökonomischen Wert die Schenkungen anlässlich der

121 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 73 (Februar 1111), S. 122 f. Bereits für das Jahr 1105 ist ein konsularisches *laudamentum* überliefert, das sich mit Rechten der Abtei Fruttuoso im Tigullio befasst: Rovere, Publici testes, S. 302 f. (mit einer vageren Datierung auf die Jahre 1104 oder 1105); Moggia, Esercizio, S. 12. Vgl. auch ein *laudamentum* der Konsuln im Auftrag des Bischofs aus dem Jahr 1104: Registro, hg. v. Belgrano, S. 268 f. und S. 392.

122 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 15 (Februar 1007), S. 24-27. Vgl. Polonio, Universalismo, S. 121 ff.

123 Macchiavello, Storia; Polonio, Universalismo, S. 140-144. Müller, Hostes, S. 23, Anm. 14, mit weiteren Hinweisen.

Gründung der Kommunität besessen haben, kann erst eine systematische Studie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte von S. Siro erweisen.[124] Die herausragende Stellung der Kirche und des neuen Konvents belegt nicht zuletzt die Tatsache, dass dort Angehörige der lokalen Führungsschicht ihre Gräber fanden, wie für die Familie der Visconti von Genua bezeugt ist.[125]

Die weitverzweigte Verwandtschaft der alten *vicecomites*, deren ursprünglicher Name auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im *regnum italicum* verweist, fungierte wohl als örtliche Vertreter der Markgrafen aus der Familie der Obertenghi.[126] Der Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Verwandtschaft scheint sich bereits während des 11. Jahrhunderts aufgelöst zu haben, als sich statt des Beinamens Vicecomes andere Bezeichnungen einbürgerten, unter anderem die der de Carmadino und de Isola, deren Besitz im Zentrum jahrhundertelanger Auseinandersetzungen um Zehntrechte in Genua und ihrem Umland standen. Auch wenn die Geschicke einzelner Zweige dieser Familien kaum nachzuvollziehen sind, scheinen sie die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten frühzeitig in die Stadt selbst verlegt zu haben, sie gehörten zu den Vasallen der Bischöfe der ligurischen Hafenstadt und lassen sich auch als Protagonisten der frühen Kommune nachweisen.[127] Nicht zuletzt der Konsul und Geschichtsschreiber Caffaro, selbst Betroffener der Urteils von 1111, scheint einem Zweig dieser Verwandtschaft zuzuordnen zu sein.[128]

Das Urteil vom Februar 1111 stellt nicht das erste Zeugnis dafür dar, dass es zwischen Vertretern der Genueser Kirche und Mitgliedern der Verwandtschaft der *Vicecomites* zu Unstimmigkeiten über die Zahlung von Kirchenzehnten gekommen ist. Der Genueser Bischof Obertus, selbst möglicherweise Mitglied der Sippe, bemühte sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt im Jahr 1052 darum, einen damals aktuellen Konflikt zu entschärfen.[129] In seiner Urkunde klagt er, es habe lange Auseinandersetzungen zwischen seinen Vorgängern und den Visconti gegeben, so dass Letztere sich geweigert hätten, die Abgaben zu leisten, zu denen sie verpflichtet gewesen

---

124 Umfangreiche Zehntrechte bestätigte S. Siro Bischof Theodulf im Jahr 952: Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 1 (25. März – 22. September 952), S. 3 ff. Dazu Macchiavello, Storia, S. 32 f.; vgl. die knappen Hinweise bei Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, S. XXIX f.

125 Ebd. Nr. 45 (Juli 1052), S. 76-79.

126 Bordone, Visconti; Petti Balbi, Visconti.

127 Die starke – tatsächlich aber nicht dominierende – Präsenz von Vertretern verschiedener Linien der Visconti haben die ältere These motiviert, dieses Geschlecht sei der maßgebliche Träger der frühen Kommunalentwicklung in Genua; vgl. Petti Balbi, Visconti, S. 699 ff.

128 Bellomo, A servizio, S. 18-22.

129 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 45 (Juli 1052), S. 76-79. Zu den immer wieder umstrittenen Zehntrechten der Klöster vgl. Constable, Tithes.

seien. Es ist für die innerstädtische Situation des vorkommunalen Genua symptomatisch, dass die Bischöfe nicht in der Lage waren, Mitglieder ihres Vasallenverbandes zur Zahlung zu zwingen, weil letztere zu den *nobiles ac potentes* zählen. Um diesem Skandal, der nicht zuletzt das Seelenheil dieser *nobiles* gefährdete, abzuhelfen, griff Bischof Obertus nicht zu Zwangsmaßnahmen, sondern erreichte einen Kompromiss, der an einem Sonntag des Juli 1052 in der Gegenwart zahlreicher Mitglieder des städtischen Klerus verkündet wurde: Im Einvernehmen mit den Visconti schenkte der Bischof die Zehntrechte an dem Besitz der Zweige der de Carmadino und der de Isola der Abtei S. Siro mit der Erwartung, dort werde für das ewige Heil der Kaiser, der Genueser Bischöfe und der Mitglieder der Familie gebetet. Die Vicecomites versprachen hingegen, die gebotenen Abgaben an S. Siro abzuführen, mit der Begründung, dort lägen ihre Vorfahren begraben. Gegen den Widerstand der *potentes* konnte oder wollte sich also das geistliche Oberhaupt Genuas nicht durchsetzen, sondern war auf eine Übereinkunft angewiesen, in der er auf seine Ansprüche verzichtete. Dieser Akt ist unter der Leitperspektive machtpolitischer Lokalgeschichte mit weitreichenden Interpretationen befrachtet worden, er belege nämlich die Niederlage des Bischofs gegen eine weltliche Elite um die Kontrolle der Stadt, mit der sich Obertus nun gut zu stellen versucht habe.[130] Auch wenn diese Deutung die Aussagen der Urkunde überstrapaziert, handelt es sich doch um ein signifikantes Zeugnis für Formen des Konfliktaustrags in einer Stadt des 11. Jahrhunderts. Allem Anschein nach stand weder in der Stadt selbst noch außerhalb eine Instanz zur Verfügung, der der Bischof bei einem Streit mit seinen *fideles* ohne weiteres eine Entscheidung mit Chancen zu ihrer Durchsetzung zutraute.[131]Ob der im Sommer 1052 gefundene Kompromiss tragfähig war, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da für die nächsten beiden Generationen jegliches Zeugnis zu den Zehntrechten am Erbe der Vicecomites fehlt. Die konsularische Entscheidung vom Februar 1111 leitete eine Phase intensivierter Auseinandersetzungen um diese Ansprüche ein, die bis vor den Papst getragen wurden. 1111 handelte es sich erneut um eine Konfrontation zwischen dem Bischof und einigen seiner Vasallen, zu denen auch Caffaro di Caschifellone zählte, der gemeinsam mit seinen Brüdern in dem Rechtstreit unterlag. Ob die Initiative vom Bischof oder vom Abt des Klosters ausgegangen war, muss unentschieden bleiben; um die

130 Vgl. zu diesen älteren Hypothesen Petti Balbi, Visconti, S. 693 f.

131 Die zentrale Bedeutung des Pairsgericht gerade im 11. Jahrhundert belegt das sogenannte ‚Edictum de beneficiis', das Konrad II. 1037 erließ: Urkunden Konrads II., hg. v. Bresslau Nr. 244 (28. Mai 1037), S. 335 ff.; vgl. dazu Keller, Edictum. In Genua ist allerdings für die Mitte des 11. Jahrhunderts sowohl ein *placitum* der obertengischen Markgrafen belegt als auch zu Beginn des Jahrhunderts eine Intervention Bischof Johannes' II. Vgl. dazu Pavoni, Città, S. 433-436.

Klage durchzusetzen, wandten sich die Kirchenmänner jedenfalls an die Konsuln der neuen *compagna*, der auf dem Eid begründeten Stadtgemeinde. Wie weit sich die in diesen Vorfall eingebundenen Personenkreise überschneiden, zeigt sich daran, dass neben den von der Entscheidung Betroffenen auch zwei der vier Konsuln zu den *fideles* des Bischofs gezählt haben dürften, während sich andererseits unter den Zeugen drei Männer befanden, die gemeinsam mit Caffaro an den Genueser Expeditionen ins Heilige Land teilgenommen hatten.[132]

Die Urkunde vom Februar 1111 wird von der Diplomatik in die Serie der *laudamenta* Genueser Konsuln eingeordnet, erscheint also als ein frühes Beispiel für kommunale Gerichtsurkunden, die in Genua bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts breit überliefert sind.[133] Dies signalisiert jedoch nicht eine autonome, von älteren Mächten abgelöste Sphäre der politischen Interaktion, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits emanzipiert hätte. Vielmehr verweisen sowohl die strittigen Zehntrechte als auch der an der Entscheidung beteiligte Personenkreis auf die enge Verflechtung kommunalen Agierens mit der Konfliktführung und -beilegung zwischen dem Bischof, anderen kirchlichen Protagonisten und bischöflichen *fideles*. Dass sich diese Protagonisten in der Kathedrale von Genua trafen, scheint aus dieser Perspektive selbstverständlich, betont aber noch einmal die enge Einbindung der konsularischen Gerichtsverhandlung in den Rahmen kirchlicher Strukturen. Neu ist allerdings, dass mit den Konsuln der *compagna* Laien zu einer Entscheidung aufgefordert wurden, die die kirchlichen Ansprüche als rechtens bestätigten, ohne Anzeichen für eine besondere Rücksicht auf die *potentes* erkennen zu lassen. Neu ist auch und vor allem der Rekurs auf die von den Genuesen delegierte Autorität, kraft derer die Konsuln tätig wurden. Ohne daher von einer separaten Sphäre kommunaler Interaktion zu zeugen, belegt das Urteil vom Februar 1111 eine allmähliche Verfestigung der laikalen Beteiligung an der Lenkung der Geschicke der Kirche und Stadt in Genua, wie sie ähnlich auch in Mailand zur selben Zeit stattfand.

Die Nähe dieser ‚konsularischen' Gerichtsbarkeit zum kirchlichen Forum erwies sich im Fall der Zehntstreitigkeiten von S. Siro 15 Jahre später, als diesmal vor Bischof Siegfried sechs Zeugen zugunsten der Abtei ihre Aussage machten. Ob sich hinter dieser Zeu-

---

132 Die Söhne der Konsuln Guido Spinola und Gandulfus Rufus werden ebenso wie Caffaro in einer wohl 1143 zusammengestellten Liste der *nobiles* aus Genua genannt, die dem Erzbischof zu einem Treueid verpflichtet sind: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 25. Vgl. zu diesem Register Calleri, Storia. Zu der Präsenz der Kreuzfahrer Bellomo, A Servizio, S. 18. Zugleich konstatiert Rovere, Publici testes, S. 304, die Präsenz dreier Mitglieder des „ceto consolare".

133 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, S. XXXIII.

genaussage ein aktueller Konflikt verbarg, ist nicht eindeutig zu klären; denn die Maßnahme ließe sich auch in den Zusammenhang systematischer Bemühungen der Genueser Bischöfe in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts einordnen, die der Kirche zustehenden Zehntrechte zu klären, um sie wieder nutzbar zu machen.[134] Zugleich fand dieses Dokument in einem Prozess Verwendung, den der Propst von S. Lorenzo, Villanus, ab 1130 bei Innozenz II. anstrengte.[135] Wenn daher Zeugen auftraten, die bestätigten, dass die Rechte über den Besitz der de Carmadino und de Isola der Abtei S. Siro zustanden, mag das der Absicherung der Rechte der Mönche gedient haben, ohne dass es zuvor zum offenen Streit gekommen war. Das würde erklären, warum im Januar 1126 nicht ein bischöfliches Urteil gefällt wurde, sondern der Auftritt der Zeugen vor dem geistlichen Oberhaupt lediglich in einem *breve recordationis* festgehalten wurde. Andererseits fällt auf, dass die Zeugen nicht lediglich ihre Kenntnisse zu Protokoll gaben, sondern darüber hinaus die Bereitschaft erklärten, ihre Aussagen in Zukunft zu bezeugen, sollte dies einmal gefordert werden, wie es ja auch einige Jahre später geschah.[136]

Unabhängig davon, wessen Initiative in welcher Konstellation zu diesen Aussagen geführt hat, griff die Zusammenkunft vom Januar 1126 das Konfliktbündel auf, über das die Konsuln im Februar 1111 ein Urteil gefällt hatten. Als Beweise für die rechtmäßigen Ansprüche der Abtei S. Siro auf den Zehnten aus dem Besitz der de

---

134 Ebd. Nr. 79 (Januar 1126), S. 131 f. Das Dokument erwähnt nicht den Anlass dafür, dass Bischof Siegfried die sechs Männer zur Aussage aufgerufen hat. Vgl. zu den Bemühungen um die Rekuperation von Zehntrechten den Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 15: *Cum dominus Syrus Venerabilis Januensium Archiepiscopus in recuperandis amissis ecclesie ianuensis magno studio laboraret, circa decimas recuperandas strenue uigilauit*. Mit dieser Bemerkung wird der Prolog zu einer Übersicht von Zehntrechten eingeleitet, zu deren Begründung unter anderem auf das 1139 abgehaltene Zweite Laterankonzil verwiesen wird. Ziel dieser Übersicht sei es, entfremdete Zehntrechte zurückzugewinnen, die vielfach von Laien wie Eigentum behandelt und veräußert worden seien.

135 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 92 (11. Januar 1134), S. 142-146; in diesem Dokument wird der Ablauf des mehrjährigen, zunächst nicht zu Ende geführten Prozesses rekapituliert (vgl. die Regesten ebd. Nr. 83 (2.-12. August 1130), 84 (September 1130), 89 (30. April - 8. Juni 1133) und 91 (16. November 1133 - 11. Januar 1134), S. 136, 140 ff.). Der Prozess könnte im Zusammenhang mit der Erhebung Genuas zum Erzbistum und dem vom Papst und Bernhard von Clairvaux vermittelten Frieden zwischen Genua und Pisa stehen, es wird jedoch nicht unmittelbar darauf verwiesen. Vgl. Dinzelbacher, Bernhard, S. 152 f. Schon der Anfang des Prozesses ist von hoher kirchenpolitischer Signifikanz, da Genua neben Pisa zu denjenigen Städten zählt, die sich nach der doppelten Papstwahl des Jahres 1130 sofort entschieden auf die Seite Innozenz' II. stellten, vgl. Polonio, San Bernardo, S. 76.

136 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 79 (Januar 1126), S. 131 f.: *ita unusquisque promisit illi* [sc. episcopo Sigifredo] *iurare quod ita verum sit sicut supra scriptum est et si aliqui eorum mortui fuerint, levaverunt* [iuraverunt Ch. D.] *in animam suam ut si in aliquo tempore iuratum sit qoud ita verum est sicut supra dictum est.* Vgl. ebd. Nr. 92 (11. Januar 1134), S. 142-146, hier S. 145.

Carmadino und der de Isola nennen die Zeugen aber nicht dieses konsularische Urteil. Sie verweisen vielmehr darauf, dass S. Siro seit 45 oder 50 Jahren dieses Recht ungestört genutzt habe und dass sie selbst gehört hätten, wie der verstorbene Bischof Airald in der Klosterkirche dies in einer Predigt bestätigt habe. Im vorliegenden Fall stellten also die widerspruchsfrei ausgeübte Gewohnheit und die öffentlich getätigte Aussage die entscheidenden Belege dafür dar, wer über die fraglichen Rechte verfügt.[137]

Wie verlief dieser Termin im bischöflichen Palast? Der Hausherr befragte die Zeugen zunächst einzeln zu ihrem Wissen, dann fand eine gemeinsame Erklärung aller in Gegenwart von elf namentlich genannten und zahlreichen weiteren *boni homines* statt. Die starke Präsenz bischöflicher Vasallen in dieser Reihe ist auffällig, es lassen sich sieben von ihnen als Lehnsträger des Bischofs nachweisen, während dies nur für zwei der sechs zu einer Aussage gebetenen Personen gilt.[138] Die Veröffentlichung der Zeugenaussagen, die nach dem Wortlaut der Urkunde zu schließen unmittelbar auf die geheime Befragung folgte, geschah also wohl gezielt im Kreis derjenigen, die im Konfliktfall als Lehnskurie des Bischofs aktiv werden mussten. Zugleich ergibt sich durch die anwesenden Personen eine Kontinuität zum konsularischen Urteil aus dem Jahr 1111; mit Dodo de Advocato macht ein Mann seine Aussage, der 15 Jahre zuvor während der Urteilsverkündung präsent war. Zwei der drei Angeklagten von damals, die beiden Brüder Guiscardus und Obertus, zählten jetzt zu den *boni homines*, vor denen die Zeugen öffentlich auftraten. Zur Dichte persönlicher Beziehungen, die sich im Januar 1126 vielfach überschnitten, trug darüber hinaus bei, dass sowohl Dodo de Advocatis als auch Guiscardus und Obertus sowie Auglerius de Isola zu den Nachfahren der Vicecomites von Genua zählten, deren Besitz hier im Mittelpunkt der Interaktion stand.[139]

Auch im Januar 1126 wurden dieselben Ansprüche der Abtei S. Siro auf den Zehnt aus dem Besitz der Carmadino und der Isola zum Gegenstand einer öffentlichen Interaktion, die bereits im Jahr 1111 vor den Konsuln der *compagna* zur Verhandlung gekommen

---

137 Dies bleibt zumindest im ländlichen Raum der übliche Weg, Rechte und Ansprüche zu demonstrieren und zu beweisen, nämlich die öffentliche, ungestörte Ausübung von Rechten und signifikante Akte vor den Augen vieler. Vgl. Wickham, Courts, S. 277-296.

138 Explizit als Vasallen des Bischofs belegt sind unter den *boni homines* Bellamuts, die Brüder Guiscardus und Obertus, Otto Cannella, Auglerius de Isola und Gandulfus Tesseto (Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 25); Otto de Mare hielt Zehntrechte in Rappallo *in feudo* (ebd. S. 16 f.). Unter den aussagenden Zeugen sind lediglich die Brüger Ido und Vasallus de Gandulfo de Matrona als Inhaber eines bischöflichen *feudum* nachzuweisen (ebd. S. 16 f.).

139 Zu den Nachfahren des Rusticus de Caschifenone siehe oben bei Anm. 126-128; die Familie der Advocati gehörte zu einem der betroffenen Zweige der Nachfahren der Visconti von Genua, deren Besitz hier zur Debatte stand; vgl. Petti Balbi, Visconti, S. 720.

waren. Diesmal hatte jedoch der Bischof selbst den Vorsitz inne, der zahlreiche Vasallen aufgeboten hatte, während des Rechtsaktes anwesend zu sein. Anders als 15 Jahre zuvor kam es nicht zu einem Urteil, und es ist auffällig, dass die frühere Verhandlung und ihre schriftliche Dokumentation offensichtlich keine Bedeutung besaßen, obwohl einer der aussagenden Zeugen ebenso darum gewusst haben dürfte wie zwei der gleichfalls im Saal befindlichen *boni homines*. Statt dessen berief man sich lediglich auf die langjährige, ungestörte Gewohnheit und eine demonstrative Bekräftigung der Rechtmäßigkeit dieser Praxis durch einen Amtsvorgänger Bischof Siegfrieds. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich um ein innerhalb von Genua bearbeitetes Konfliktbündel, dessen Protagonisten in einer Entscheidung durch die Konsuln der *compagna* ebenso eine Lösungsmöglichkeit sahen wie in einer Einschaltung des Bischofs und seiner Lehnskurie. In beiden Fällen erfolgte die Klärung der Sachverhalte wie die Verkündung einer Entscheidung in direkten Begegnungen vor zahlreichen Zeugen, die jeweils in einem Gebäude des kirchlichen Zentrums um die Kathedrale von S. Lorenzo stattfanden.

In ganz andere kirchenpolitische Zusammenhänge und damit verbunden auf ein ganz anderes juristisches Niveau führte der Versuch des Propstes von S. Lorenzo, Villanus, die Zehntrechte an dem Besitz der de Carmadino und de Isola durch eine Klage bei Papst Innozenz II. für seine Kirche zu gewinnen.[140] Dieses Verfahren zeigt, welchen Nutzen die in Genua in der direkten Interaktion getroffenen Entscheidungen für die Protagonisten auch noch nach Jahren an ganz anderer Stelle haben konnten. Der Rückgriff auf ältere Vorgänge wird nachvollziehbar, weil das päpstliche Urteil vom 11. Januar 1134 nicht nur ausführlich die Verhandlungsschritte rekapituliert, sondern auch die von den Parteien vorgebrachten Allegationen und Beweismittel aufführt. Bemerkenswert ist bereits der Ausgangspunkt. Im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen berief sich S. Lorenzo gegenüber dem Papst nicht lediglich auf bisherige Gewohnheiten oder freiwillige Vereinbarungen, sondern zitierte mit einem *capitulum* Papst Leos IV. einen normativen Text, der über das ‚Decretum Gratiani' Eingang ins Kirchenrecht finden sollte.[141]

---

140 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 92 (11. Januar 1134), S. 142-146; in diesem Dokument wird der Ablauf des mehrjährigen, zunächst nicht zu Ende geführten Prozesses rekapituliert (vgl. die Regesten ebd. Nr. 83 (2.-12. August 1130), 84 (September 1130), 89 (30. April - 8. Juni 1133), und 91 (16. November 1133 - 11. Januar 1134), S. 136, 140 ff.). Wegen des schlechten Erhaltungszustandes der päpstlichen Sentenz lassen sich vor allem die Argumentationen der Prozessparteien nicht bis in alle wünschenswerten Details hinein nachvollziehen.

141 Decretum Gratiani, hg. v. Friedberg, C. 16 q. 1 c 45, Sp. 774 f., unter Verwendung von Leo IV., Epistolae selectae, hg. v. von Hirsch-Gereuth, Nr. 16,12, S. 593-596, hier S. 595. Diese Passage zitiert auch ein Schreiben Paschalis' II. aus dem Jahr 1109/10: Constable, Tithes, S. 230 f.

Auf dieser Basis beanspruchte der Kläger für das Domkapitel sämtliche Zehntrechte im Stadtgebiet von Genua, da dieses Recht nur einer Taufkirche zustehe und S. Lorenzo dort die einzige Kirche mit Taufrecht sei. Der Prozessvertreter der Abtei S. Siro konnte diese Position zunächst durch den Nachweis erschüttern, dass auch andere Kirchen in Genua Zehntrechte der Art inne hätten, wie sie S. Lorenzo exklusiv für sich reklamierte. Der Rekurs auf die abstrakte Norm, auf die der Kläger sich stützte, wurde also vom Prozessvertreter der Abtei S. Siro durch einen Verweis auf die lang etablierte, aber von der Norm abweichende Praxis in Genua entkräftet.

Für den weiteren Verlauf der Verhandlung war diese grundsätzliche, an geschriebenem Recht orientierte Argumentation nicht mehr von entscheidender Bedeutung, vielmehr konnte S. Siro durch den Rückgriff auf die im eigenen Besitz befindlichen Urkunden nachweisen, dass Bischof Obertus die fraglichen Zehntrechte im Jahr 1052 der Abtei geschenkt hatte. Auch die bereits oben nachvollzogenen weiteren Maßnahmen der Äbte und Bischöfe zur Absicherung und Durchsetzung dieser Schenkung trugen zum Sieg S. Siros bei, den die päpstliche Urkunde besiegelte. Neben den älteren Instrumenten bot der Prozessvertreter der Abtei zwei der Männer als Zeugen auf, die Bischof Siegfried bereits im Jahr 1126 in Genua zu einer Aussage zugunsten des Klosters aufgerufen hatte.[142]

Der Prozess vor Papst Innozenz II. unterschied sich wegen des breiten Einsatzes schriftlicher Beweise ebenso wie wegen der – wenn auch vergeblichen – Berufung auf geschriebene Normen von den Formen rechtlichen Konfliktaustrags, die zuvor für Genua konstatiert werden konnten. Selbstverständlich konnte ein Verfahren, das in Genua begonnen worden war und nach Stationen in St. Gilles und Rom letztlich in Pisa abgeschlossen wurde,[143] kaum ohne eine umfangreiche Dokumentation sinnvoll geführt werden. Somit summiert die päpstliche Sentenz die älteren Schriftstücke und wird von nun an zur unhintergehbaren Basis zur Klärung jedes neu in Genua aufbrechenden Konflikts. Während zuvor in Genua Zeugen lediglich nach ihren eigenen Beobachtungen gefragt wurden und diese in einer vor zahlreichen *boni homines* gemachten Aussage referierten, verfügte die Abtei nun über einen von der höchsten kirchlichen Autorität approbierten Bezugstext, dessen Geltung Papst Alexander III. im Jahr 1161 noch einmal bestätigte.[144]

Nachdem S. Siro seine Rechte gegen den Versuch verteidigt hatte, sie ihm vollständig zu entziehen, musste die Abtei erneut um die

142 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 92 (11. Januar 1134), S. 142-146, hier S. 145, erwähnt Dodo de Advocato und Ingo de [Campo].

143 Siehe zu den Stationen die Dokumente wie in Anm. 140.

144 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 132 (30. Mai 1161), S. 189 f.

Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert gegenüber einzelnen Nachfahren oder neuen Eigentümern von Immobilien aus dem Besitz der de Carmadino und de Isola ihre Ansprüche durchsetzen. Die Kommune hatte in der Zwischenzeit eine regelmäßig arbeitende und in ihren Urteilen wohl auf weite Akzeptanz stoßende Gerichtsbarkeit etabliert, an die sich die Äbte von S. Siro in diesen Fällen wenden konnten.[145] Neben formellen Gerichtsverfahren lassen sich weitere außergerichtliche Vergleiche dem stetigen Bemühen der Abtei zuordnen, die 1052 übertragenen Rechte dauerhaft zu nutzen.

Ein geradezu klassisches Beispiel für die Urkunden der kommunalen Gerichte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stellt eine Sentenz vom 29. Juni 1188 dar.[146] Bertram, zu diesem Zeitpunkt Abt von S. Siro, hatte Klage eingereicht gegen einen gewissen Sysmundus Muscula wegen des Zehnts über Grundstücke, die der Beklagte selbst sowie Bonavita in seinem Namen in Sestri Ponente hielten. Die vier Justizkonsuln, die für die vier Stadtbezirke *in burgo* zuständig waren, zitierten daraufhin den Beklagten in den erzbischöflichen Palast, in dem auch jetzt noch das kommunale Gericht tagte.[147] Der Beklagte – selbst sechsmal in Genua zum Justizkonsul ernannt[148] – habe sich die Klage angehört, habe sich mit einigen *sapientes* beraten und habe dann darauf verzichtet, dem Abt zu widersprechen. Deswegen hätten die Konsuln am fraglichen Tag das Urteil erlassen, Sysmundus Muscula selbst sowie alle Personen, die in seinem Namen über Besitz verfügten, der ehemals den de Carmadino und den de Isola gehört habe, seien gehalten, dem Kloster den geforderten Zehnten zu entrichten. Auf den ersten Blick ähnelt das Vorgehen dem der Konsuln im Jahr 1111 – die Klage des Abtes führte zu einer augenscheinlich mündlich Verhandlung, die im vorliegenden Fall offenbar für eine kurze Beratung unterbrochen wurde, aber dann rasch in eine Entscheidung mündete, die eindeutig zugunsten der Abtei von S. Siro ausfiel. Ebenso wie gut zwei Generationen zuvor trug erneut S. Siro einen vollständigen Sieg im Rechtsstreit mit einem Mitglied der kommunalen Elite davon. Als Unterschied gegenüber der älteren Verhandlung sticht zunächst ins Auge, dass eigene Justizkonsuln benannt worden sind, die noch dazu einen genau umrissenen Teil der Stadt als Zuständigkeitsbereich zugewie-

145 Siehe dazu Kapitel 4.4.1.3

146 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 192 (29. Juni 1188), S. 248 f.

147 Bertram wird in dieser Urkunde nicht namentlich genannt, ist in den Urkunden der Abtei S. Siro von 1162 bis 1201 als Abt belegt: Ebd. Nr. 134 (Januar 1162), S. 192; Nr. 218 (19. Februar 1201), S. 277 ff. Die Zuordnung der Justizkonsuln zum Kollegium der für die *compagnae burgi* nach Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 25.

148 Ebd. 1, S. 33 (1146); S. 36 (1149); S. 157 (1164); S. 247 (1172); ebd. Bd. 2, S. 10 (1176); S. 12 (1179). Zusätzlich vertrat er die Kommune Genua während einer Gesandtschaft nach Lucca im Jahr 1171: ebd. 1, S. 244 f.

sen bekommen haben. Die Benennung eigener Amtsträger, denen die Gerichtsbarkeit anvertraut wurde, zählt zu den Meilensteinen der Entwicklung kommunaler Strukturen. Sie wurden eingesetzt, weil die städtischen Gerichte regelmäßig in Anspruch genommen wurden und deswegen geeignete Amtsträger regelmäßig zur Verfügung stehen mussten. Wie der Vergleich mit anderen Städten zeigt – in Mailand und Pisa wurde dieser Schritt in den 1150er Jahren vollzogen, während etwa Florenz offensichtlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts diese Neuerung noch nicht eingeführt hatte –, benannte Genua im Jahr 1130 außerordentlich früh eigenes Personal für die städtischen Gerichte, das in der Folgezeit immer wieder unterschiedlich den verschiedenen Stadtbezirken zugeordnet wurde.[149] Im Jahr 1188 amtierten je vier *consules pro iustitiis in IIII compagnis verso castellum* bzw. *in* [...] *IIII compagnis burgi*.[150] Statt der Anführer der städtischen *compagna* urteilten im Sommer 1188 also eigens als Richter benannte und durch entsprechende Erfahrungen ausgewiesene Rechtspraktiker über die Klage des Abtes von S. Siro. Außerdem wird im Gegensatz zur Sentenz aus dem Jahr 1111 nicht mehr die Gegenwart des Bischofs bzw. Erzbischofs, einiger Vertreter des Domkapitels und anderer prominenter Mitglieder der Stadtbevölkerung erwähnt, statt dessen leisten neben dem Notar und dem Beklagten zwei angesehene Männer ihre Unterschrift, die als *publici testes* vereidigt worden sind, um gleichsam von Amts wegen als Zeugen bei wichtigen Rechtsgeschäften zu fungieren.[151] Diese kommunale Bestallung offiziell approbierter Zeugen für zentrale Rechtsgeschäfte stellt eine Besonderheit Genuas dar, deren Einführung die Annalen Caffaros auf das Jahr 1125 datieren. In den folgenden Jahren lassen sie sich bereits urkundlich fassen, ihre Zuständigkeit wurde im Jahr 1144 wie folgt umschrieben: Sie seien gehalten, die Rechtmäßigkeit von Verträgen, Testamenten und Dekreten, die Notare aufschrieben, durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Im aus demselben Jahr stammenden Eidformular der *publici testes* wird präzisiert, dass sie unter anderem die *laudamenta* der Kommunal- und Justizkonsuln zu unterschreiben hätten. Diese Bestimmung wurde

149 Die Bedeutung dieses Schritts als Indikator für die gewachsene Macht der Kommune wie für eine regelmäßige Nachfrage nach ihrer Gerichtsbarkeit betonen etwa Wickham, Courts, S. 9; S. 301 f.; Milani, Comuni, S. 27-32. Die Erstbelege für Mailand und Pisa fallen in das Jahr 1153 (Atti del comune, hg. v. Manaresi, S. LIII) bzw. 1156 (Wickham, Courts, S. 112). Zu Florenz im Vergleich mit Arezzo und Siena vgl. Wickham, Courts, S. 169-176. Die Ausdifferenzierung der Genueser Konsularkollegien notieren die Annalen: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo S. 24 f. Bereits seit diesem Jahr experimentierte man über Jahrzehnte hinweg mit mehreren Modellen, bestimmten Justizkonsuln einzelne Stadtbezirke zuzuordnen.

150 Ebd. 2, S. 25.

151 Zu dieser besonderen Funktion innerhalb der Kommune von Genua vgl. Rovere, Publici testes, zum Ansehen dieser *publici testes* vgl. ebd., S. 299 ff.

zwei Jahrzehnte später auch auf Schiedsurteile ausgeweitet.[152] Allerdings scheint eine Unterschrift dieser *testes* nicht zwangsläufig auf ihre Gegenwart während des Vertragsabschlusses zurückzuführen sein.[153] Wenn daher mit dem erzbischöflichen Palast weiterhin einer der Orte genutzt wurde, die bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Schauplätze für die Rechtsfindung fungiert hatten, hatte sich die Situation dadurch grundsätzlich geändert, dass die Zahl und die soziale Reputation der Anwesenden weitaus niedriger anzusiedeln war und statt dessen von den Konsuln über den Schreiber bis zu den Zeugen rein vom kommunalen Amt her Bevollmächtigte an einer Interaktion teilnahmen, die in diesen Formen, wie noch zu zeigen sein wird, zum Standard geworden war.[154] Dies genügte offensichtlich, um die Anerkennung eines Urteils durchzusetzen, das gegen einen als *vir utique probus atque honestus* gerühmten Vertreter der städtischen Führungsschicht gefällt wurde, der sich seit mehr als vierzig Jahren in kommunalen Ämtern bewährt hatte.[155]

Auch nach der Wende zum 13. Jahrhundert setzten sich die Bemühungen der Abtei S. Siro fort, die Zehntrechte dauerhaft zu sichern, die ihnen von Bischof Obertus im Jahr 1052 übertragen worden waren.[156] Als Vertreter fungierte zu diesem Zeitpunkt ein Kleriker namens Simon, dessen Stellung zum Kloster nicht eindeu-

---

152 Zur Einführung des Amtes Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 23; zu ihrer Tätigkeit in den Folgejahren Rovere, Publici testes; die normativen Vorgaben und das Eidformular sind in den ‚Libri iurium' überliefert: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 73 f. (August 1144), S. 119 ff.

153 Rovere, Publici testes, S. 325. Die dort am Chartular von Johannes Scriba gemachten Beobachtungen müssen nicht zwangsläufig die Genueser Praxis während des gesamten 12. Jahrhunderts beschreiben.

154 Zum Rückzug der Gerichtsverhandlungen aus der Öffentlichkeit im italienischen Hochmittelalter vgl. Wickham, Public Court Practice.

155 Diese Charakterisierung bei Obertus Cancellarius anlässlich der Delegation von Sysmundus Muscula im Jahr 1171: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 244 f.

156 In der Edition der Urkunden von S. Siro werden folgende Stücke demselben thematischen Zusammenhang zugeordnet: Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 256 f. (10. und 14. April 1208), S. 319 ff.; Nr. 259 (20. Mai 1208), S. 323 ff.; Nr. 261 (10. Juni 1208), S. 327; Nr. 283 (19. September 1211), S. 353 f. Fünf weitere Stücke aus demselben Zeitraum zeigen den Kleriker Simon ebenfalls im Auftrag von S. Siro damit befasst, Zehntrechte abzusichern oder zurückzufordern: ebd. Nr. 258 (16. April 1208), S. 321 f.; Nr. 260 (20. Mai 1208), S. 325 f.; Nr. 264 (17. Februar 1209), S. 330 f.; Nr. 278 f. (18. und 19. Januar 1211), S. 346 ff. Zumindest Nr. 279 dürfte in das Dossier der Zehntstreitigkeiten um den ehemaligen Besitz der de Carmadino und de Isola gehören, weil das fragliche Grundstück ehemals einer Tochter des Otto de Caffaro gehörte, also einer Enkelin der 1111 zur Zahlung des Zehnts verpflichteten Mitglieder der *Vicecomites*. Auch das Dokument Nr. 260 dürfte in den fraglichen Zusammenhang gehören, da der Bologneser Jurist Azo in seinem *consilium* auf das Urteil Innozenz II. aus dem Jahr 1134 verweist und Zeugenaussagen die Zuordnung der fraglichen Parzellen zu diesem Güterkomplex bestätigen.

tig zu bestimmen ist.[157] Vor allem in der ersten Hälfte des Jahres 1208 scheint er zum Protagonisten einer Initiative der Abtei geworden zu sein, die Zehntrechte dort zurückzugewinnen, wo sie gefährdet waren. Zwei konsularische Urteile vom April 1208, gefällt jeweils von den *consules de placitis civitatis et burgi*, folgen dem bekannten Muster kommunaler Gerichtsverhandlungen, da die Beklagten die Rechtmäßigkeit der Forderungen S. Siros anerkannten und die Konsuln rasch zu einer Entscheidung kamen.[158] Anders sieht es in zwei weiteren Fällen desselben Jahres aus: Über die Zehntrechte an zwei Besitzkomplexen in Cornigliano war es zu sich widersprechenden Urteilen der Genueser Justizkonsuln gekommen, so dass S. Siro ein Appellationsverfahren anstrebte. Über den Einspruch gegen ein Urteil zuungunsten der Mönche entschieden nicht die Genueser Autoritäten, vielmehr wurde der Fall dem prominenten Bologneser Juristen Azo zur Begutachtung vorgelegt. Die Justizkonsuln hatten dann nur noch die Aufgabe, das *consilium* des auswärtigen Fachmanns zu verkünden und in Kraft zu setzen, das zugunsten des Klosters ausfiel – dies geschah in S. Siro, nicht im Palast des Erzbischofs, also nicht dort, wo die städtische Gerichtsbarkeit sonst tätig war.[159] Neben diesen Urteilen, die aufgrund der Autorität der Genueser Konsuln gefällt wurden, liegen drei Sentenzen einer nachgeordneten Instanz vor, nämlich des Genueser Podestà in der Val Polcevera bzw. eines von ihm delegierten Richters.[160] Die von ihm gefällten Urteile wurden nicht unter denselben Umständen verkündet wie die der Gerichtskonsuln, vielmehr nutzte man den Portikus vor einem Privathaus in Genua. Der Genueser Podestà der Val Polcevera Ogerius Piper verkündete im Jahr 1208 sein Urteil bei seinem eigenen Stadtpalast in Gegenwart zweier *publici testes*, die im Jahr 1200 vereidigt worden waren.[161] Der von dessen Nachfolger des Jahres 1211 delegierte Richter Ricobonus bediente sich nicht der *publici testes* zur Beglaubigung der Entscheidung, sondern griff auf andere Zeugen zurück, die während der Verhandlung bei einem anderen Genueser Stadtpalast anwesend gewesen waren.[162] Obwohl der Podestà der Val Polcevera ein nachgeordneter Amtsträger der

157 Der als *sindicus* (ebd. Nr. 258) und *procurator* (ebd. Nr. 278 f., 283) des Klosters auftretende *clericus* Simon erhält einmal den Beinamen *de Sancto Syro* (ebd. Nr. 264, 300) und wird als *serviens* des Klosters bezeichnet (Nr. 277, 278).

158 Ebd. Nr. 256 f. (10. und 14. April 1208), S. 319 ff.

159 Ebd. Nr. 259 f. (20. Mai 1208), S. 323-327; vgl. hierzu Rovere, Publici testes, S. 315 Anm. 104. Zu Azo vgl. Weimar, Azo.

160 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 258 (16. April 1208), S. 321 f. [Urteil vom Podestà der Val Polcevera Ogerius Piper]; Nr. 278 f. (18. und 19. Januar 1211), S. 346 ff. [Urteile des vom Podestà der Val Polcevera Nicola de Volta delegierten Richters Ricobonus].

161 Ebd. Nr. 258; vgl. zu den Testatoren Porconus und Bonusvasallus Arcantus Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 205 (2. Februar - 23. September 1200), S. 297 f.

162 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 278 f. (18. und 19. Januar 1211), S. 346 ff. Diese Urkunden sind bei der *domus filiorum quondam Deliomede* in Genua ausgestellt worden.

Kommunalregierung war, konnten er und der von ihm abgeordnete Richter in Genua nicht dieselben Einrichtungen nutzen wie die Justizkonsuln, so dass sie in einer weitaus weniger klar kommunal geprägten Situation aktiv werden mussten. Neben diesen vor Gericht erstrittenen Entscheidungen stehen schließlich gütliche Einigungen, in denen sich S. Siro die Erstattung des Zehnten zusichern ließ bzw. die eigenen Ansprüche von denen anderer kirchlicher Einrichtungen einvernehmlich abgrenzte. Im Jahr 1208 und 1209 erklärten sich zwei Grundstücksinhaber im Kreuzgang der Abtei bzw. vor den Portalen der Kirche S. Maria delle Vigne dazu verpflichtet, dem Kloster zehntpflichtig zu sein, ohne es auf einen Prozess ankommen zu lassen. 1211 schließlich teilten der Vertreter der Abtei S. Siro und ein Priester der Kirche S. Martino in Sestri Ponente unter sich die Zehntansprüche vor Ort auf.[163]

Für diese dichte Folge von Rechtsakten, mit denen S. Siro sich strittige oder wegen schleichender Entfremdung gefährdete Zehntrechte zu sichern beabsichtigte, liegt eine entscheidende Voraussetzung darin, dass die kontinuierliche und widerspruchsfreie Nutzung eines Rechts die besten Chancen bot, es im Zweifelsfall auch vor Gericht verteidigen zu können. Die zunehmende Mobilität des Immobilienmarktes seit dem 12. Jahrhundert führte dazu, dass Besitz aus dem Bestand der Carmadino und Isola durch Verkauf, Vererbung oder Mitgift in die Hände Dritter gelangte. Wenn die neuen Besitzer dann keine Abgaben mehr leisteten, musste das Kloster möglichst rasch reagieren, um nicht das Risiko einzugehen, dass bei einem Gerichtsverfahren ausbleibender Protest als Indiz gegen die Ansprüche S. Siros gewertet wurde. Im Fall der Zehntrechte in der Val Polcevera lässt sich etwa erschließen, dass die neuen Eigentümer seit drei Jahren nicht jährlich den Most abgeliefert hatten, den die Abtei – zu recht, wie das Gericht entschied – beanspruchte.[164] In den meisten Fällen scheint es bereits genügt zu haben, dass der Kleriker Simon die Forderungen S. Siros vorbrachte oder bei den Justizkonsuln eine Klage einreichte, um eine Anerkennung der eigenen Ansprüche zu erwirken. Sowohl die außergerichtlichen Einigungen als auch die meisten Gerichtsentscheide lassen keinen anhaltenden Widerstand der Gegner von S. Siro erkennen, was gelegentlich ex-

163 Ebd. Nr. 261 (10. Juni 1208), S. 327; Nr. 264 (17. Februar 1209), S. 330 f.; Nr. 283 (19. September 1211), S. 353 f.

164 Unter der Überschrift „Rituals of daily life" betont die Bedeutung regelmäßiger oder demonstrativer öffentlicher Ausübung von Rechten oder Artikulation von Ansprüchen Wickham, Courts, S. 277-296. Zur zunehmenden Mobilität von Immobilien während des 12. Jahrhunderts vgl. Behrmann, Domkapitel, S. 95-132. Das Ausbleiben des geschuldeten Mosts in den letzten drei Jahren stellt den Inhalt der Klage von S. Siro dar in Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 278 f. (18. und 19. Januar 1211), S. 346 ff.

plizit erwähnt wird.[165] Auch von möglichen Kompromissen, die der Vertreter S. Siros aushandeln musste, fehlt jede Spur. Hartnäckiger ging S. Siro gegen Marchisius de Paulo und den *magister* Ricardus vor. Nur in diesen Fällen lassen sich Spuren davon nachweisen, auf welcher Grundlage das Verfahren neu aufgerollt und eine Entscheidung getroffen wurde.[166]

In den beiden Sentenzen folgt auf die Wiedergabe der Klageschrift das *consilium* des Bologneser Juristen Azo, in dem er schildert, ihm seien neben einem Anschreiben der Genueser Konsuln schriftliche Beweise, die Niederschriften von Zeugenaussagen und Aussagen der Konfliktparteien zugegangen. Auf dieser Grundlage entscheide er zugunsten der Abtei, und zwar unter Rückgriff auf das Urteil Papst Innozenz II. zugunsten von S. Siro aus dem Jahr 1134.[167] Dies überrascht zunächst, weil ja damit ein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Mönchen und den Kanonikern der Kathedrale um die Legitimität der Zehntansprüche des Klosters beendet worden war. Vermutlich bewirkte jedoch der Umstand, dass in dieser päpstlichen Sentenz auch die älteren Urkunden zu den Zehntrechten S. Siros referiert wurden, einen Rekurs des Bolognesers auf gerade dieses Dokument. Dass diejenigen, die die in den Klageschriften präzise beschriebenen Grundstücke innehaben, S. Siro zehntpflichtig sind, belegen für Azo Zeugenaussagen, man habe davon gehört und es sei allgemein bekannt, dass es sich so verhalte – *fama* und *auditus* gelten hier als hinreichende Beweise.[168] Außerdem, so fügt Azo hinzu, diene seine Entscheidung der Förderung kirchlicher Zehntrechte, und er vermeide es, sich als Diener Gottes die Exkommunikation zuzuziehen, mit der Papst Innozenz in seinem Urteil des Jahres 1134 gedroht habe. Die anschließende Schilderung des bisherigen Verfahrens verweist explizit auf geltendes Verfahrensrecht, um den korrekten Verlauf des Prozesses zu belegen: Die Abtei habe innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gegen das Urteil Appellation eingelegt und die dafür fällige Summe entrichtet. Daraufhin hätten auch die Gerichtskonsuln *sicut speciali capitulo tenebantur de sententiis appellatis* mit Azo den geforderten Juristen benannt und ihm die Fälle zur Entscheidung vorgelegt. Weil sich die von Azo gesiegelt übermittelten Urteile mit dem ersten Richterspruch der Konsuln zugunsten des Klosters gedeckt hätten, hätten die kommunalen Richter sie in Kraft gesetzt, wie sie verpflichtet gewesen seien.

Die Verkündung der Appellationsurteile fand nicht am ordentlichen Sitz der Justizkonsuln statt, sondern in S. Siro. Dennoch han-

---

165 Ebd. Nr. 257 (14. April 1208), S. 520 f., hier S. 521: *tutores* [...] *confessi fuerunt nolle contradicere*.

166 Hier und im Anschluss ebd. Nr. 259 f. (20. Mai 1208), S. 323-327.

167 Siehe oben bei Anm. 140-144.

168 Vgl. noch einmal Wickham, Courts, S. 277-296.

delte es sich um eine Interaktion, deren Handlungsrahmen eindeutig von kommunalen Amtsträgern geprägt war, weil neben dem vollständigen Kollegium der Justizkonsuln auch die beiden *publici testes* ihre Unterschrift leisteten, die dies bei städtischen Urteilen zu tun hatten. Dennoch erscheint es möglich, dass die Urteilsverkündung beim Sieger die unterlegenen Prozessgegner davon abhielt, sich zu diesem Termin einzufinden; während die Sentenzen auf dem 20. Mai 1208 datiert worden sind, findet sich am Fuß eines Pergaments die Notiz, das Urteil sei am 2. September in Gegenwart der anderen Partei vorgewiesen worden.[169] Möglicherweise ist diese Notiz jedoch auch ein Hinweis darauf, dass die Mönche von S. Siro selbst das Schriftstück mit sich führten, um ihren Forderungen gegenüber den Verurteilten Nachdruck zu verleihen.

Dass die Abtei von S. Siro gegebenenfalls auf Herausforderungen ihrer Ansprüche auf den Zehnt des vormaligen Besitzes der de Carmadino und de Isola nicht mit kompromissloser Härte, sondern mit flexiblen Strategien der Konfliktbeilegung reagieren konnte, belegt der das Dossier abschließende Vergleich zwischen Simon als Vertreter der Abtei und dem *presbiter* Rubaldus von S. Martino in Sestri Ponente. Erneut handelte es sich um Land in Sestri, das ehemals den de Carmadino gehört hatte, nun aber von einem Simon de Camilla gehalten wurde. S. Siro verständigte sich mit dem lokalen Kleriker darauf, beiden stehe die Hälfte des Zehnts zu, auch die anfallenden Kosten teile man sich zu gleichen Teilen, die Abtei behielt sich jedoch die *possessio* dieses Rechts vor. Unter den Zeugen befindet sich mit dem Magister Richardus einer der Männer, gegen die sich S. Siro im Jahr 1208 erst im Appellationsverfahren durchsetzen konnte.[170] Statt sich also gegen die Kirche S. Martino in direkter Konfrontation durchzusetzen, wählte der Vertreter der Abtei in diesem Fall den Weg eines Kompromisses.

4.4.1.2 Frühe Urteile und andere *laudamenta* der Genueser Konsuln

Die in Amts- und Bürgereiden beschworene kommunale Friedensordnung sah die städtischen Gerichte als die zentralen Foren zur Klärung strittiger Sachverhalte und zur Beilegung innerstädtischer Konflikte vor.[171] Die Genueser Überlieferung des 12. Jahrhundert ermöglicht es, nicht nur einzelne Konfliktbündel über Jahrzehnte hinweg zu verfolgen, sondern auch in einer gewissen Breite die re-

169 Carte del monastero di S. Siro, hg. v. Calleri 1, Nr. 260 (20.Mai 1208), S. 325 ff.
170 Ebd. Nr. 283 (19. September 1211), S. 353 f.
171 Siehe oben Kapitel 4.2.

gelmäßige Tätigkeit kommunaler Richter nachzuvollziehen. Während sich für das erste Drittel des Jahrhunderts lediglich vereinzelte Urkunden erhalten haben, die sich als *laudamentum* oder *laus* der Typik kommunaler Dekrete und Gerichtsurteile zuordnen lassen, setzt mit den 1140er Jahren eine vergleichsweise hohe Belegdichte ein, vor allem im Register der erzbischöflichen Kurie. Die Anlage dieses Manuskripts durch den *oeconomus* Alexander seit dem Jahr 1143 sorgte dafür, dass gerade für dieses Jahrzehnt zahlreiche Einzelurteile Genueser Konsuln vorliegen.[172] Wenn daher für das erste Drittel des 12. Jahrhunderts die verstreuten Einzelbelege die Tendenz zu einer allmählichen Verfestigung der neuen Gerichtsinstitution erfassen, hat sich ab den 1140er Jahren die routinierte Tätigkeit gerichtlicher Instanzen in Genua in den Quellen deutlich niedergeschlagen.

Welche Initiativen der Konsuln zur Beilegung innerstädtischer Konflikte lassen sich in der frühen Phase der Kommune nachzeichnen? In einem Beitrag über die Dokumentationspraxis in Genua während des 12. Jahrhunderts hat die Diplomatikerin Antonella Rovere die frühen Belege für das Tätigwerden von Konsuln bis zum Jahr 1131 zusammengestellt, also bis zu dem Moment, in dem sich ein für die folgenden Jahrzehnte verbindliches Formular der städtischen Gerichtsurkunde entwickelt hatte. Aus der Perspektive der Genese dieses Texttyps stellt sie als ‚sentenze' der Konsuln sämtliche Dokumente zusammen, die in der zeitgenössischen Terminologie als *laus* oder *laudamentum* bezeichnet wurden. Mit dieser einheitlichen Bezeichnung von Urkunden mit ähnlichen Textstrukturen erfasst man ein breites Spektrum konsularischer Interventionen in die Geschicke der Stadt. Neben eindeutigen Urteilen über strittige Sachverhalte und von den Konsuln autorisierten Vergleichen stehen Dekrete sowie die Bestätigung älterer Urkunden oder neuer Rechtsgeschäfte.[173] Das Changieren der Rolle, die die Konsuln über-

172 Registro, hg. v. Belgrano; vgl. dazu Calleri, Storia; Rovere, Libri „iurium – privilegiorum", S. 114-118. Das Proömium nennt das Jahr 1143 als Entstehungsdatum, benennt damit offensichtlich aber nur den ersten Kern einer Urkundensammlung, die vor allem in den ersten Jahren nach der Anlage des Registers mit großem Eifer fortgeführt wurde. Vgl. die chronologische Übersicht der Dokumente bei Registro, hg. v. Belgrano, S. 477-535; Prolog und Proömium ebd. S. 3 f. Dieses Material ist bisher nicht in wünschenswertem Umfang analysiert worden, vgl. jedoch Polonio, Spazi. Die rein quantitative Bedeutung der Genueser Konsularsentenzen erwähnt kurz Wickham, Courts, S. 157: „[...] we have a startling series of over sixty consular cases from the 1140s preserved in the archbishop's register, making up, I would guess, about half the cases known from the communal courts of the whole of Italy in that decade."

173 Rovere, Publici testes, die Serie der frühen sogenannten ‚sentenze' ebd. S. 302-311. In die Reihe der zwölf Dokumente, die Rovere näher beschreibt, ist ein weiteres Stück aus dem erzbischöflichen Registerband einzuordnen, das zwar in den Formalia deutliche Unterschiede aufweist, aber als *laudamentum* der Konsuln im Namen des Bischofs eine vergleichbare Funktion erfüllte: Registro, hg. v. Belgrano, S. 268 f. und S. 392 (1104). Siehe dazu unten bei Anm. 177.

nahmen, fand nicht zuletzt seinen Ausdruck in einer Vielfalt von Interaktionsabläufen, die in den Texten erfasst wurden. Gemeinsam ist den fünf Dokumenten bis zum Jahr 1122, in denen der Ort der Rechtshandlung Erwähnung findet, dass die Konsuln vor einer größeren Menschenansammlung in der Kathedrale von S. Lorenzo agierten, wie dies oben am Beispiel des Urteils vom Februar 1111 detailliert nachvollzogen worden ist. Namentlich genannt werden in diesen Stücken zehn bis 21 Zeugen, jedoch mit dem Hinweis, dass zahlreiche weitere Männer anwesend waren bzw. dass der Rechtsakt im Rahmen einer Einwohnerversammlung, eines *parlamentum*, stattfand.[174] In den folgenden Jahren gewinnt der erzbischöfliche Palast eine zentrale Rolle, zwischen 1123 und 1131 traten die Konsuln dort nachweislich viermal in Erscheinung, während sie lediglich einmal in S. Lorenzo bezeugt sind sowie ein Dekret zugunsten der Kirche von S. Maria delle Vigne am Ort selbst verkündeten. Mit dieser Verlagerung der Tätigkeit in den Palast des Erzbischofs ging eine deutliche Abnahme der namentlich genannten Zeugen einher, deren Zahl für diesen Zeitraum zwischen fünf und 18 schwankt. Allerdings erfassen die Zeugenreihen auch in diesem Zeitraum nur einen nicht näher quantifizierbaren Anteil der *multi*, deren Anwesenheit auch weiterhin in den meisten Fällen erwähnt wird.[175]

Die vor den Konsuln verhandelten Angelegenheiten betreffen eine breite Vielfalt unterschiedlicher Themen. Sie entscheiden über Zehntrechte der Kommune, des Bischofs und anderer kirchlicher Institutionen ebenso wie über die Nutzung von Wasserkraft und den Bau von Mühlen, über Falknerei, die finanziellen Vereinbarungen zwischen Ehepartnern, die Kontrolle öffentlicher Wege sowie Grundbesitz. Wegen der herausragenden Bedeutung ehemals kirchlicher Archive für die Überlieferung verwundert nicht, dass die von den Empfängern überlieferten Entscheidungen durchweg zugunsten der geistlichen Institutionen ausfielen. Aus dem Rahmen fallen lediglich ein Vergleich zwischen den Konsuln und einem Privatmann über Zehntrechte in der Val Scrivia sowie ein Dekret der

174 Rovere, Publici testes, S. 302-305 nennt fünf Entscheidungen zugunsten der Abteien S. Stefano (1109), S. Siro (1111), S. Fruttuoso (1112), des Bischofs (1117, ed: Registro, hg. v. Belgrano, S. 56 f.) sowie der Kirche von S. Benigno di Capodifaro (1122, ed: Salvi, Origini, S. 118 f.), die in der Kirche von S. Lorenzo verkündet wurden. Die ersten unter Beteiligung der Konsuln gefällten Entscheidungen aus den Jahren 1104 zugunsten des Erzbischofs (ed.: Ebd., S. 268 f. und S. 392) und 1105 zugunsten von S. Fruttuoso nennen noch nicht den Ort, an dem das Rechtsgeschäft vollzogen wurde. Die Zeugenreihen verweisen mit Bemerkungen wie *in presentia* [...] *multorum aliorum hominum* (1111) oder *in parlamento facto* (1117) auf die Tatsache, dass neben den genannten Zeugen zahlreiche weitere Personen anwesend waren.

175 Rovere, Publici testes, S. 305-311, mit fünf Entscheidungen in Angelegenheiten des Bischofs (1123, ed: Registro, hg. v. Belgrano, S. 58 f.), der Kommune (1127, ed: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 3, Nr. 524, S. 198 ff., 1130, ed. ebd. 1, Nr. 138, S. 205), S. Fruttuoso (1130) sowie S. Maria delle Vigne (1130, ed: Carte di S. Maria delle Vigne, hg. v. Airaldi, Nr. 6, S. 7 f.).

Konsuln zu Eheverträgen, die beide in die kommunale Urkundensammlung Eingang fanden.

Fragt man nach der Weise, in der die Konsuln in die Konflikte intervenierten, lässt sich ein breites Spektrum vom Aushandeln und der Bekräftigung gütlicher Einigungen bis zu Urteilen ausmachen, in denen Rechte eindeutig zu- und abgesprochen werden. Den zweiten Weg gingen die Konsuln im oben behandelten Urteil auf Initiative des Bischofs hin, mit dem sie im Februar 1111 der Abtei S. Siro strittige Zehntrechte zubilligten und Caffaro und seine Brüder zur Zahlung verurteilten. In ähnlich schroffer Weise entschieden sie etwa im Juli 1105 zugunsten der Abtei S. Fruttuoso in einem Streit mit einigen *nobiles* um Falknereirechte auf dem Capodimonte.[176] Einen Interessenausgleich beförderten sie hingegen bereits im Jahr 1104 bei einer Auseinandersetzung um die Wassernutzung und den Bau neuer Mühlen in der Val Polcevera. Bischof Airald trat gemeinsam mit einigen Mitgliedern der Familie de Volta gegen vier Brüder an, die gegen neu errichtete oder geplante Mühlen Widerstand leisteten. Weil die Urkunde sich noch nicht am Formular späterer Gerichtssentenzen orientiert, ist nicht ersichtlich, ob es sich um einen formell eingeleiteten Prozess handelte oder um eine weniger formalisierte Suche nach einem Kompromiss; am Ende stand jedenfalls eine Übereinkunft, die durch eine Entscheidung der Konsuln des Bischofs zustande gekommen war: *convenientia facta per laudamentum nostrorum* [i.e. des Bischofs] *consulum*. Gegen jährliche Abgaben bekamen der Bischof und seine Vasallen das Recht zugesprochen, neue Mühlen zu errichten, die den Vertragspartnern keinen Schaden zufügen – womit wohl vor allem wasserbauliche Maßnahmen angesprochen sind, die die Errichtung neuer Mühlen notwendig machte und um die es in Genua selbst wie anderwärts während des 12. Jahrhunderts immer wieder zu heftigen Konflikten kam. Als Verantwortliche werden zwei Männer genannt, die nach den Kommunalannalen in den Jahren 1102-1105 der *compagna* vorstanden, also der embryonal entwickelten Kommune.[177]

Im Jahr 1127 besiegelten im Palast des Genueser Bischofs drei der sechs Mitglieder des für dieses Jahr benannten Konsularkollegiums einen Kompromiss zwischen der Kommune und zwei mit dem Bischof der Nachbarstadt Tortona verbundenen Männern über

176 Vgl. zum Urteil von 1111 ausführlich oben, Kapitel 4.4.1.1 bei Anm. 121-133. Zur unedierten Entscheidung aus dem Jahr 1105 über die Falken des Capodimonte, die in den Jahren 1116 und 1130 noch einmal bestätigt wurde, vgl. Moggia, Esercizio, S. 12. Zur Geschichte der Abtei – mit weiterer Literatur: Müller, Hostes, S. 157 ff.

177 Registro, hg. v. Belgrano, S. 268 f. und S. 392; zu Auseinandersetzungen um Wassermühlen eindrucksvoll Wickham, Ecclesiastical dispute; vgl. auch Chiappa Mauri, Mulini. Die Konsuln genannt in Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 13 f.

Zehntrechte in der Val Scrivia.[178] Die Genuesen zahlten Mascarus und Aimericus de Plumbeto zehn Pfund und dem Bischof von Tortona acht Pfund für das Versprechen, dass seine Männer in Zukunft keine Klage einreichten oder andere Maßnahmen ergriffen gegen die Kommune von Genua oder gegen diejenigen, denen sie gegebenenfalls die Zehntrechte übertragen hätten. Dieser Vorgang sticht heraus, weil sich der Konflikt nicht auf Protagonisten beschränkte, die der Kirche von Genua unterstanden oder gar zur *compagna* zählten, sondern in einer Gegend ausgebrochen war, in der Genua mit der Nachbarstadt Tortona und den Markgrafen von Gavi um die Ausweitung und die Abgrenzung der eigenen Einflusssphäre rivalisierte.[179] Folgerichtig konnte nicht der Weg eines Gerichtsverfahrens gesucht werden, weil sich die Kontrahenten schwerlich auf eine für beide Seiten zuständige Instanz hätten verständigen können, wenn man den Fall nicht dem Papst zur Entscheidung vorlegen wollte. Für die Zukunft wurde ein besser berechenbarer und auch weniger aufwändiger Weg des Kompromisses vereinbart, sollte es erneut zu Meinungsverschiedenheiten kommen. In diesem Fall hätten die Genueser Konsuln das Recht, je zwei angesehene Männer aus den benachbarten Burgen von Voltaggio und Fraconalto zu benennen, deren Urteil für beide Seiten verbindlich sei. Damit wurden zukünftige Auseinandersetzungen in die Hand von Schiedsrichtern gelegt, die seit dem Erwerb beider *castra* im Jahr 1121 der ligurischen Hafenstadt verpflichtet waren, es handelte sich also trotz der gezahlten Summen um einen Vergleich, in dem sich ein gewisses Übergewicht der Genueser Seite niedergeschlagen hat.[180]

Auch der erste Beleg für die Tätigkeit der 1130 neu eingesetzten Justizkonsuln orientiert sich nicht an der Strenge des Rechts, sondern an dem Bemühen um Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen. Für dieses Jahr wurden insgesamt vierzehn Männer zu *consules de placitis* ernannt, die jeweils zu zweit für einen von sieben Stadtbezirken zuständig waren. Zwei von ihnen verkündeten im August des Jahres in S. Maria delle Vigne in Genua eine Entscheidung zugunsten dieser Kirche, der auf ewig der Besitz einer *via publica* in ihrer Nachbarschaft zugesprochen wurde unter der Bedingung, dass die Straße frei zugänglich blieb. S. Maria delle Vigne hatte die Straße von zwei Männern gekauft und ließ sich nun zusichern, dass einer der Verkäufer und seine Erben nicht gegen den Verkauf vorgingen. Offensichtlich wurden von dritter Seite weitere Ansprüche erhoben, denn explizit wird eine weitere Person genannt, die sich

178 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 3, Nr. 524 (August 1127), S. 198 ff.

179 Vgl. zur Genueser Expansion entlang der Verkehrswege ins Binnenland Polonio, Provincia, S. 153 ff.

180 Den Erwerb der *castra* vermerken die Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 17.

gleichfalls dazu verpflichtete, die neuen Eigentumsverhältnisse anzuerkennen. Dieser Johannes de Fusco, dessen Verhältnis zu den anderen in das Geschäft involvierten Parteien nicht näher bestimmt ist, erhielt ohne weitere Begründung 26 Pfund als Preis für sein Stillhalten ausbezahlt.[181]

Die konsularische Tätigkeit zur Konfliktbeilegung in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts lässt sich insgesamt nur unzutreffend als kommunale Gerichtsbarkeit erfassen. Zwar gab es einzelne Situationen, in denen sie durch ihre Urteile scheinbar allein kraft ihrer Amtsgewalt Rechte eindeutig zu- oder absprachen. In den Interaktionsabläufen nicht unterscheidbar waren aber andere Akte, in denen die Konsuln lediglich als Makler zwischen den Konfliktparteien tätig wurden oder ein anderweitig gefundenes Ergebnis mit ihrer Autorität bekräftigten. Es fällt auf, dass von schroffen Urteilen Mitglieder der bischöflichen Lehnskurie aus den Nachkommen der *Vicecomites* betroffen waren, also gerade die *nobiles et potentes*, gegen die sich der Bischof während des 11. Jahrhunderts noch nicht hatte durchsetzen können. Das lässt sich selbstverständlich nicht als Ausfluss eines aggressiveren Programms Genueser Oberhirten des 12. Jahrhunderts erklären, ihre Prärogativen rücksichtsloser durchzusetzen als ihre Vorgänger, belegt aber die unmittelbare Einbindung der frühen *compagna* in die kirchlich-politischen Strukturen Genuas, wie dies bereits für Mailand in derselben Phase konstatiert werden konnte.[182] Ähnlich wie in Mailand bestand auch in Genua die Möglichkeit, statt der Konsuln Mitglieder der bischöflichen Lehnskurie als Richter einzusetzen. Dies ist für das Jahr 1129 belegt, in dem Mitglieder der Sippe der de Volta vor diesem Forum Zehntansprüche klären ließen. Sie hielten vom Bischof für 30 Jahre Zehntrechte an in Genua landenden Schiffen als Lehen und ließen klären, ob sie diese Forderungen mehrmals jährlich bei denselben Schiffseigentümern geltend machen durften oder ob ihnen der Zehnt nur einmal im Jahr zustand, der ansonsten dem Bischof zufloss. Beide Seiten unterwarfen sich dem Urteil von fünf Mitgliedern der bischöflichen *curia*, die ihre Entscheidung zugunsten Bischof Siegfrieds in dessen Palast kundtaten, also an dem Ort, an dem seit 1123 auch die Konsuln die meisten Sentenzen verkündeten. Auch personell gab es Überschneidungen zwischen diesem Richterkolleg und den zeitgleichen Konsulaten, so dass ähnlich wie im Fall der Mailänder Gerichtsent-

181 Carte di S. Maria delle Vigne, hg. v. Airaldi, Nr. 6, S. 7 f. Zu den 1130 zum ersten Mal ernannten Justiz- oder Gerichtskonsuln siehe Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 24 f.

182 Siehe oben Kapitel 3.4.2.

scheide auch hier eine große Nähe zwischen frühkommunaler und bischöflicher Gerichtstätigkeit zu beobachten ist.[183]

4.4.1.3 Städtische Gerichtsbarkeit im Dienste der *curia archiepiscopalis* während der 1140er Jahre

Die Gerichtstätigkeit der Genueser Konsuln und anderer städtischer ‚Instanzen' zeigt in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts ein vielfältiges Bild verschiedener Foren, wandlungsfähiger Verfahren und vor allem einer geringen Intensität. Die disparate Quellenlage ermöglicht es nicht, sichere Aussagen über mögliche Routinen von gerichtlichen Entscheidungen an bestimmten Orten zu machen, aber die Nähe der früheren Verfahren zu anderen öffentlichen Situationen im *parlamentum* in S. Lorenzo liegt auf der Hand.[184] Die Nutzung des erzbischöflichen Palasts als Gerichtsort ab 1123 sowie die Benennung eigener Gerichtskonsuln seit dem Jahr 1130 weisen jedoch auf eine größere kommunikative Ausgrenzung des Gerichts aus anderen Bereichen kommunaler Interaktion und auf eine Tendenz zu einer größeren Routine städtischer Gerichtsbarkeit hin, die sich ab den 1140er Jahren in den Quellen breit niederschlägt.

Für die weitgehend vollständige Sammlung kommunaler Schriftstücke in Mailand konnte konstatiert werden, dass eine regelmäßige, in jedem Jahr nachweisliche Tätigkeit eines Kommunalgerichts in den 1140er Jahren einsetzt. Während dort insgesamt 11 Konsularsentenzen aus den Jahren 1140 bis 1149 vorliegen, weist allein das Register der Kurie des Genueser Erzbischofs für denselben Zeitraum mehr als fünfzig vergleichbare Stücke auf, überwiegend von den Gerichtskonsuln erlassene Urteile, in der Regel zugunsten des Erzbischofs.[185] Der für 1143 dokumentierten Sammeltätigkeit des

183 Registro, hg. v. Belgrano, S. 27 f. (1129). Bellamutus, hier Mitglied des Schiedsgremiums, ist in dieser Zeit mehrfach als Kommunalkonsul belegt, und zwar in den Jahren 1124, 1126 und 1130; Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 21, 23 f.

184 Zum *parlamentum* siehe zusammenfassend Kapitel 4.7.2. Bezeichnenderweise trennt Rovere, ‚Publici testes', S. 302-311, nicht zwischen Urteilen und Dekreten der Konsuln.

185 Registro, hg. v. Belgrano.; die Sentenzen sind durch die chronologische Übersicht der im Register enthaltenen Dokumente zu erschließen (S. 477-535). Trotz eines Bestandes von rund sechzig einschlägigen Urkunden ist es nicht sinnvoll, mit statistischen Zahlen zu operieren. Zum einen muss auch bei dieser Gruppe von Dokumenten der Überlieferungszufall in Rechnung gestellt werden, so dass die Zahlen keine Repräsentativität für die Tätigkeit der Kommunalkonsuln – und sei es nur im Dienste des Erzbischofs – beanspruchen können; Überlieferungsverluste lassen sich nicht methodisch abgesichert überprüfen. Zum anderen gibt es zwar typische Konsularsentenzen, aber der Anteil der Belege, bei denen Ähnlichkeiten wie Differenzen eine Kategorisierung als kommunale Urteile oder auch eine Behandlung als Sonderfälle rechtfertigten, ist zu hoch. Je nach Zuordnung ergäben sich unterschiedliche stati-

erzbischöflichen *oeconomus* Alexander ist es zu verdanken, dass gerade aus den Jahren 1142 und 1143 eine Vielzahl kommunaler Entscheide überliefert ist.[186] Die neue Dichte dieser Urkunden hebt sich deutlich von den älteren Überlieferungen ab; während in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in den verschiedenen Genueser Urkundenbeständen rund ein halbes Dutzend konsularischer Interventionen in Streitfälle belegt ist – also im Schnitt zwei mehr oder weniger gerichtsförmige Verfahren pro Jahrzehnt –, sind allein im erzbischöflichen Urkundenbuch für die 1140er Jahre durchschnittlich mehr als fünf Sentenzen pro Jahr enthalten, in der überwiegenden Zahl als Ergebnis eines formalisierten Prozesses. Aufgrund ihrer Überlieferung im Archiv einer kirchlichen Institution ist es, wie in vergleichbaren Fällen, nicht verwunderlich, dass strittige Eigentums- und Nutzungsrechte an Haus- und Grundbesitz den Großteil der dokumentierten Streitfälle ausmachte. Hinzu kamen vereinzelt Konflikte über den persönlichen Status von Personen, die von der erzbischöflichen *curia* abhängig waren.[187] Weil es sich also um dieselben Streitfälle wie in den Jahrzehnten zuvor handelt und weil das erzbischöfliche Register ebenso wenig wie andere kirchliche Institutionen ihre Archivierungspraxis nach grundsätzlich anderen Prinzipien gestalteten als in den Dezennien zuvor, dürfte sich in der stark gewachsenen Zahl überlieferter kommunaler Urteile seit etwa 1140 eine wesentlich intensivierte Tätigkeit der kommunalen Gerichtsbarkeit seit dieser Zeit spiegeln.

Die wachsende Routine der Kommunalgerichte brachte eine weitgehende Standardisierung der äußeren Umstände der Verfahren mit sich. Wie in den 1143 entstandenen Eidbreven vorgeschrieben, traten die Justizkonsuln durchgehend, die Kommunalkonsuln mit wenigen Ausnahmen wenigstens mit der Hälfte des Kollegiums in Erscheinung.[188] Ob neben den Streitparteien bzw. ihren Vertretern und möglicherweise den unterfertigenden *publici testes* weitere Personen präsent waren, wird nicht vermerkt, scheint wohl nicht

---

stische Befunde, was die Aussagefähigkeit quantitativer Daten zusätzlich relativiert. Daher wird im Weiteren nicht mit einem scheinbar objektiv erfassbaren Belegcorpus gearbeitet. Zu Mailand vgl. die Bemerkungen bei Keller, Inizi, S. 48 ff. Die Übersicht ebd. S. 49 Anm. 8 erfasst nicht nur kommunale Gerichtsurteile. Zum Problem zufälliger Überlieferungen und Überlieferungsverluste vgl. Esch, Überlieferungschance.

186 Zur Anlage des Registers siehe Rovere, Libri iurium, S. 114-118.

187 Zu den Inhalten der im Register enthaltenen Dokumente vgl. Polonio, Spazi.

188 In den Jahren von 1140 bis 1146 amteten jeweils vier Kommunal- und Gerichtskonsuln; mit dem Jahr 1147 erhöhte sich die Zahl der Kommunalkonsuln auf sechs. Dennoch sind aus den Jahren 1148 und 1149 zwei Sentenzen der Kommunalkonsuln erhalten, in denen nur zwei Mitglieder des Kollegiums genannt werden: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 92 (Januar 1148); S. 86 f. (Oktober 1149). Zu den Konsuln vgl. Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 30-36.

unbedingt gefordert gewesen zu sein.[189] Statt in der Kathedrale von S. Lorenzo oder einer anderen Kirche, an der die Kommune in der Öffentlichkeit tätig werden konnte[190], fanden Gerichtssitzungen der Justizkonsuln mit wenigen Ausnahmen immer im erzbischöflichen Palast statt, der in diesen Jahren neu errichtet oder grundlegend umgebaut wurde.[191] Eine Ausnahme machte die letzte Sentenz der Justizkonsuln der Jahre 1146/1147, die am 2. Februar 1147 unmittelbar vor der Amtsübergabe an ihre Nachfolger in der Kathedrale von S. Lorenzo noch ein Urteil verkündeten.[192] Im Gegensatz zu den Justizkonsuln traten die Kommunalkonsuln dort wie auch in anderen Genueser Kirchen auf und nutzten dann, wenn sie nicht öffentlich agierten, die weiteren Baulichkeiten des Domkapitels bei S. Lorenzo.[193]

Die Urteile der Genueser Konsuln fielen vor allem in den letzten Wochen vor ihrem Amtswechsel, mehr als die Hälfte der überlieferten Sentenzen sind auf den Dezember und Januar datiert, also in die Wochen unmittelbar vor dem Amtswechsel am 2. Februar.[194] Dies gilt ebenso für die Kommunal- wie für die Justizkonsuln. Sicherlich trug zu dieser Tatsache bei, dass sie gemäß ihres Amtseides dazu verpflichtet waren, Streitfragen in angemessener Zeit zu beenden: Klagen verschiedener Art, die ihnen vorgetragen würden, sollten sie binnen zweier Woche entschieden haben.[195] Die Tatsache, dass Verhandlungen weitgehend mündlich geführt wurden, trug außerdem zu dieser Ballung der Urteile am Ende der Amtszeiten

189 Über die ‚von Amts wegen' am Prozess Beteiligten hinaus werden in den wenigsten Fällen Zeugenlisten aufgeführt; drei Namen nennen zwei Dokumente aus dem Jahr 1145: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 117 f. (1145); die zahlreiche Präsenz Genueser Bürger ist außerdem während einer bei der Amtsübergabe in der Kathedrale erlassenen Sentenz zu unterstellen: ebd. S. 80 (2. Februar 1147).

190 In den Eidbreven der Kommunalkonsuln werden die Kirchen S. Lorenzo, S. Siro und S. Maria in Castello als die Orte genannt, zu denen sie von ihren Mitbürgern jederzeit gerufen werden können: Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 155.

191 Die Abgaben, die die Kommune für die Nutzung des neu errichteten Palasts leistete, wurden urkundlich festgehalten: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 74 (Januar 1145).

192 Ebd., S. 80 (2. Februar 1147).

193 Ebd., S. 60 (Januar 1141), S. 117 (1145), S. 74 (Januar 1145), S. 79 f. (Januar 1147), S. 92 (Januar 1148), S. 86 f. (Oktober 1149).

194 Vgl. zu diesem Phänomen bereits Behrmann, Sentenz, S. 82 ff.; er wertet die vor allem gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Mailand erkennbare Häufung von Sentenzen am Ende der Amtszeit als Folge einer Zunahme der Verfahrensdauer wegen wachsender Komplexität der Streitfälle. Dieser Befund ist so nicht auf Genua während der 1140er Jahre übertragbar. In einem Laudamentum aus den 1140er Jahren (Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 311 (29. Januar 311), S. 409 ff.) weisen die Konsuln explizit darauf hin, sie hätten die dokumentierten Maßnahmen deswegen zu diesem Zeitpunkt noch ergriffen, weil sie durch ihren Amtseid dazu verpflichtet gewesen seien.

195 Ebd., Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 154.

bei. Am 31. Januar 1144 dokumentierten die vier am übernächsten Tag abtretenden Genueser Justizkonsuln die Ausnahmesituation, einen Fall nicht selbst entscheiden zu können; sie hätten auf Klagen des Erzbischofs hin 13 Priester der Kirche S. Maria delle Vigne zur *litis contestatio* vorgeladen, also dem ersten entscheidenden Schritt im Prozessverlauf, in dem sich die Parteien gemeinsam mit den Richtern darüber verständigten, welche Streitfragen im weiteren Verfahren zu klären seien. Die Beklagten seien zwar erschienen, hätten aber mehr Zeit erbeten, so dass die gegenwärtigen Konsuln nicht dazu imstande seien, noch während ihrer Amtszeit den Fall zu entscheiden, den sie ihren Nachfolgern übergäben.[196] Das – offensichtlich üblicherweise nicht benötigte – Dokument diente also dem Zweck, den bisherigen Stand der Auseinandersetzung festzuhalten, damit die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Schritte nicht gleichsam ungeschehen gemacht werden konnten. In dieser Ausnahmesituation wurde also bereits ein Zwischenschritt dokumentiert, während üblicherweise ein Prozess wesentlich mündlich abgewickelt wurde, was zwangsläufig erforderte, dass im Regelfall immer dieselben Richter die Verhandlung führten.

Trotz der Dominanz der mündlichen Verhandlung ist nicht zwangsläufig auszuschließen, dass gegebenenfalls mehr als ein Termin einberufen wurde, ehe eine Sache zur Entscheidung kam. Wenn das so gewesen sein sollte, wurde es aber im Regelfall nicht eigens niedergeschrieben oder fand zumindest nicht Eingang in die überlieferte Dokumentation. Dem Auftreten der Zeugen und vor allem der Prozessparteien kam während des normalen Prozessverlaufs eine zentrale Bedeutung zu, soweit die knapp gehaltenen Konsularsentenzen überhaupt Einblicke in die Abläufe ermöglichen. In einem nicht unerheblichen Anteil der Fälle scheint allein die Ladung vor Gericht dazu geführt zu haben, einen strittigen Sachverhalt zu entscheiden, wenn keine Argumentationen oder Beweismittel vorgebracht wurden, sondern die beklagte Partei selbst die Rechtmäßigkeit der Klage zugestand. Allein aufgrund der *confessio* der vom Vertreter des Erzbischofs Verklagten wurden Auseinandersetzungen über Zehntrechte sowie zum Nachteil des Eigentümers weiterverkauftes Land geregelt. In den Jahren 1145 und 1146 resultierten zwei Konflikte daraus, dass sogenannten *famuli sancti Syri*, also persönlich vom Erzbischof Abhängige, gepachtetes Land an Dritte weiterverkauften, obwohl das Pachtverhältnis zwingend an die persönliche Abhängigkeit gebunden war. In beiden Fällen konnten die widerrechtlichen Verkäufe dadurch rückgängig gemacht werden, dass die Käufer selbst vor Gericht eingestanden, das

196 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 71 (31. Januar 1144).

Land nicht korrekt erworben zu haben.[197] Mit demselben Mittel, die gegnerische Partei zu zwingen, bei Gericht die Ansprüche des Erzbischofs anzuerkennen und dadurch ein Urteil der Justizkonsuln zu seinen Gunsten zu erwirken, wurden auch *famuli sancti Syri* zu einer Anerkennung ihres persönlichen Status als Abhängige gebracht. Im Jahr 1142 hatten sich die Söhne des Berardo di S. Olasco aus Morego zunächst geweigert, diesen Status zu bekennen, als der Erzbischof ihren Wohnort besucht und dort entsprechend lautende Eide eingefordert hatte. Sie behaupteten, vor den Genueser Konsuln beweisen zu können, nicht zu dem Kreis der *famuli* zu gehören. Im erzbischöflichen Palast in Genua jedoch, in dem der Fall schließlich zur Verhandlung kam, blieben sie die angekündigten Beweise schuldig und mussten die Rechtmäßigkeit der Forderungen ihres Herrn anerkennen.[198] Dasselbe Mittel wandte der Erzbischof auch in einer Auseinandersetzung mit der Landgemeinde von Sori an, um die Abführung von Getreide als Zehntleistung durchzusetzen. Nachdem bei ihnen eine entsprechende Klage eingereicht worden war, erschienen die Genueser Justizkonsuln selbst im Contado-Ort, wo sie von den Konsuln und Bewohnern von Sori eine *confessio* entgegennahmen, man schulde dem Genueser Erzbischof tatsächlich die geforderten Leistungen und wolle seinen Pflichten von nun an ohne Widerspruch nachkommen. Dies wurde in einem in Genua am gewohnten Ort verkündeten *laudamentum* anschließend bekräftigt.[199] Ob allerdings der in Genua verkündete Urteilsspruch oder die bereits zuvor im Contado öffentlich geleistete Anerkennung der Rechtmäßigkeit der erzbischöflichen Zehntforderungen von größerem Gewicht war, kann wegen fehlender Quellen nicht belegt werden; durch dieses mehrschrittige gemeinsame Vorgehen von Erzbischof und Justizkonsuln war jedenfalls gewährleistet, dass die gültigen Ansprüche nicht nur in Genua, wo das Gericht üblicherweise tagte, sondern auch in Sori, wo die Leistungen erbracht werden sollten, unter Einbindung zahlreicher Betroffener öffentlich Anerkennung fanden. Während eines Aufenthaltes im Umland Genuas, in Morego, zwangen die Gerichtskonsuln des Jahres 1142 Gotica dazu, zuzugestehen, dass eine Parzelle innerhalb seines Weinbergs nicht ihm, sondern dem Erzbischof gehörte. Darüber hinaus hatte er den Konsuln und auch der gegnerischen Partei im Zuge eines Ortstermins die Grenzen dieser Parzelle gewiesen, die ihm im anschließend an Ort und Stelle verkündeten Urteil abgesprochen wur-

197 Ebd., S. 118 (1145) [Auseinandersetzung um erzbischöfliche Zehntrechte an Schiffsladungen]; S. 75 (November 1145) [Kauf von Land, das der Erzbischof an seine *famuli* verpachtet hatte und das nur von Personen aus dem Kreis dieser *famuli* gehalten werden durfte]; S. 77 (Juli 1146) [Kauf von Pachtland *per proprietatem*]. Zu den *famuli sancti Syri* vgl. Polonio, Spazi, S. 234 f.; Pavoni, Città, S. 353-391.

198 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 61 (November 1142).

199 Ebd., S. 67 (Oktober 1143).

de.[200] Die *confessio* der beklagten Seite zur Grundlage für ein Urteil zu machen, konnte sicherlich dazu beitragen, sie zu einer Anerkennung der getroffenen Entscheidung zu veranlassen;[201] darüber hinaus erfolgte in den zuletzt referierten Fällen diese *confessio* öffentlich oder am Ort der strittigen Rechte selbst, so dass die Rechtmäßigkeit der erzbischöflichen Forderungen unabhängig von einer formalen Urteilsverkündung schon im Zuge der Verhandlungen manifest geworden war. Möglicherweise trugen derartige Strategien der Kläger, die Beklagten in der Kommunikation vor Gericht in eine für sie ausweglose Lage zu zwingen, zu der nicht unerheblichen Zahl der Fälle bei, in denen ein Urteil wegen Kontumaz gefällt wurde.[202]

Eine abweichende Variante, Verfahren auf der Basis der Bekundungen einer Prozesspartei zu entscheiden, stellen Eide des Klägers dar, mit denen er die Wahrhaftigkeit seiner Einlassungen bekräftigt. In zwei aus den Jahren 1144 und 1148 überlieferten Fällen diente ein Eid des erzbischöflichen Verwalters Alexander respektive des erzbischöflichen Gastalden Rubaldus der Beweisführung, die Gegenseite sei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen (1144) oder habe sich bereits eidlich gegenüber dem Vertreter des Erzbischofs zur Rückgabe einer umstrittenen Kastanienwaldparzelle verpflichtet (1148).[203] In beiden Fällen erfüllte der Eid des Klägers vor Gericht die Funktion, ein Element in die eigene Argumentation einzufügen, für das es offensichtlich weder Zeugen noch schriftliche Beweise gab. Weil beide Sentenzen jedoch nichts von einer Kontumaz der gegnerischen Partei verlauten lassen, ist anzunehmen, dass sie diesen Eiden der erzbischöflichen Prozessvertreter beigewohnt hat, ohne Einspruch zu erheben, so dass dieser feierliche Sprechakt strukturell dieselben Leistungen erbrachte wie eine *confessio* aus dem Mund des Beklagten, nämlich die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der in den Klagen erhobenen Forderungen.

Die Rekonstruktion von Sachverhalten, die nicht durch die Äußerungen einer der Prozessparteien selbst geklärt werden konnten, erfolgte in der Mehrzahl der Fälle durch den Rückgriff auf Zeugenaussagen. Zeugen gaben vor allem über Zusammenhänge

---

200 Ebd., S. 65 (Oktober 1142). Ins selbe Jahr fällt ein gemeinsamer Besuch des Erzbischofs und der Genueser Justizkonsuln in Morego, in dessen Verlauf der Erzbischof dort ein Dekret über die Unveräußerlichkeit von Land über den Kreis der *famuli* hinaus verkündete und sich ein *iuramentum fidelitatis* leisten ließ, dessen Verweigerung zu dem Verfahren gegen die Söhne des Berardo di S. Olasco geführt hat: ebd. S. 151 f.

201 Die Möglichkeiten, durch die Einbindung von Prozessparteien in ein geregeltes Verfahren die Chancen auf die Akzeptanz eines für sie negativen Urteils zu erhöhen und die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, das eigene soziale Umfeld für einen wirksamen Protest zu mobilisieren, steht im Zentrum der von Niklas Luhmanns Verfahrenssoziologie inspirierten (rechts-) historischen Arbeiten der letzten Jahre. Vgl. Arlinghaus u.a., Praxis.

202 Siehe dazu unten bei Anm. 212-126.

203 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 70 (Januar 1144); S. 85 (Dezember 1148).

Auskunft, die dem persönlichen Lebensumfeld einer Prozesspartei zuzuordnen sind, oder sie bezeugten die dauerhafte, ungestörte Wahrnehmung bestimmter Rechte. Auch dafür ein Beispiel: Im Jahr 1142 wurde die strittige Frage, ob zwei Männer zu den *famuli sancti Syri* zählen oder als Freie anzusprechen sind, durch einen Rekurs auf ihre Abstammung entschieden. Wie durch Zeugen belegt sei, hätten ihre Mütter zu den *famuli* gezählt; sie selbst hätten zwar einige Zeit wie freie Männer gelebt, aber die Frist sei nicht lang genug gewesen, damit der Erzbischof den Anspruch auf ihre persönliche Abhängigkeit verloren habe.[204] Einen ähnlichen Einblick in die Familiengeschicke ermöglichten Zeugen im Jahr 1143 bei einem Prozess um Mietzahlungen; der Beklagte wurde zu ihnen verurteilt, weil Zeugen ausgesagt hatten, sein Vater und seine Großmutter hätten ebenfalls derartige Zahlungen an den Erzbischof geleistet.[205] Ältere, dauerhaft wahrgenommene Rechte des Erzbischofs entschieden im Juli 1143 auch ein Verfahren gegen Käufer von Grundstücken, die zuvor an zinspflichtige *famuli* verpachtet worden waren, wie die Zeugenaussagen bestätigten.[206] Pauschaler hingegen der Verweis auf alte Rechte in einem Konflikt über Land bei S. Pier d'Arena: Hier vermerkt die Gerichtssentenz lediglich, Zeugen hätten bestätigt, das fragliche Grundstück habe über dreißig oder gar vierzig Jahre dem Erzbischof gehört.[207] Auch der Verweis auf eine Zeugenaussage, der Erzbischof habe schon immer die während des Prozesses fraglichen Zehntrechte besessen, geht nicht weiter auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ein.[208] Entscheidend für den Ausgang der Verfahren war also das Wissen der unmittelbaren Umgebung der Prozessparteien entweder über die persönlichen Verhältnisse der Protagonisten oder über dauerhaft ungestört wahrgenommene Rechte. Es ging hier um die alltäglichen Gegebenheiten sozialer Interaktion, wie sie im gewöhnlichen Umgang in überschaubaren sozialen Gruppen allgemein bekannt waren.

Die Möglichkeit, durch das Vorweisen schriftlicher Beweise oder die Referenz auf geschriebene Normen die Plausibilität der eigenen Position zu unterstreichen, gehörte gleichfalls zum Repertoire der Interaktion vor den kommunalen Gerichten Genuas in den 1140er Jahren. Während allerdings Rekurse auf geschriebene Normen nur sporadisch zu verzeichnen sind, tauchen sowohl Privaturkunden als auch ältere Urteile und Dekrete der Genueser Konsuln mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der Urteilsbegründung auf. Auf

204 Ebd., S. 62 (Dezember 1142).
205 Ebd., S. 66 (Juni 1143). Vgl. auch die Aussage eines Lehnsherren gegen Inhaber seines *feudum*: ebd. S. 72 f. (November 1144).
206 Ebd., S. 66 f. (Juli 1143); vgl. ebd. S. 62 (Dezember 1142).
207 Ebd., S. 70 f. (Januar 1144); vgl. Pavoni, Città, S. 358 Anm. 13.
208 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 404 (31. Januar 1147).

die Normen des Kirchenrechts verweisen zwei Urteile über Zehntrechte des Erzbischofs aus den Jahren 1141 und 1148 mit eher pauschalen Formulierungen.[209] Auch die Hinweise auf ältere Urkunden fallen, gemessen an späteren Standards von Urkundenzitaten, auffallend generell aus: ein *instrumentum* belege die *nuda possessio* des Erzbischofs, der Oberhirte habe mit den Prozessgegnern eine nicht gezahlte Pachtsumme vertraglich festgelegt, oder durch eine *cartula publici notarii* seien Wassernutzungsrechte nachgewiesen worden.[210] Diese Hinweise auf während der Verhandlung vorgewiesene Dokumente taugen lediglich als Erinnerungsstütze für die Anwesenden, warum ein Urteil ergangen ist, nicht jedoch als präziser intertextueller Verweis, der es möglich machte, das fragliche Schriftstück im Bedarfsfall noch einmal sofort zu identifizieren, weil weder genaue Ausstellungsdaten noch andere präzise Informationen über Beteiligte oder die Schreiber festgehalten wurden. Derselbe Befund ergibt sich für Verweise auf Vorentscheidungen der Genueser Justizkonsuln, die in der neuen Sentenz bekräftigt oder auch widerrufen werden. Allenfalls werden gelegentlich die Namen der Amtsvorgänger erwähnt, so dass es möglich ist, innerhalb des Registers die zitierten Texte ausfindig zu machen. In der Wiederverwendungssituation einer konsularischen Sentenz wäre es notwendig gewesen, die in ihr erwähnten Vorurkunden erneut in eine plausible Argumentation einzubauen, also ihre Relevanz erneut zu begründen. Die Verwendung von schriftlichen Beweisen in kommunalen Gerichtsverfahren der 1140er Jahre erfolgte in einer primär durch direkte Interaktion geprägte Situation und setzte sie auch für eine mögliche Anschlusskommunikation voraus.[211]

Wenn direkte Interaktion ein prägendes Kennzeichen dieser Prozesse war, stellte das Fernbleiben vom Gericht eine grundsätzliche Herausforderung des kommunalen Apparates dar. Für Urteile, die wegen Kontumaz einer Prozesspartei gefällt wurden, lassen sich verschiedene Gründe plausibel machen. In einer Auseinandersetzung zwischen den Erzbischöfen von Mailand und Genua dürfte es den Lombarden schwerlich möglich gewesen sein, die Zuständigkeit der Genueser Konsuln für ein ordentliches Gerichtsverfahren anzuerkennen. Der Mailänder besaß Zehntrechte und andere Ansprüche in den Küstenorten Recco und Camogli, also auf dem Gebiet der Genueser Diözese. Deswegen forderte der dortige Erzbischof von seinem Mailänder Amtsbruder jährliche eine Summe, wie er in einer Klage vorgebracht hatte. Zu diesem Zweck trafen

209 Ebd., S. 91 f. (31. Januar 1141); ebd. S. 81 ff. (Januar 1148).

210 Ebd., S. 84 f. (November 1148) [plena possessio]; ebd. S. 68 f. (Dezember 1143) [Pachtzins]; ebd. S. 364 (August 1149) [cartula publici notarii].

211 Zum für modernes Verständnis zum Teil schwer verständlichen Einsatz von Urkunden zur Stützung von Plausibilitäten vgl. Wickham, Courts, S. 72-76.

sich der Vertreter des Genueser Erzbischofs und zwei Kommunalkonsuln mit Mailänder Abgesandten im *castrum* Voltaggio am Nordrand des Genueser Einflussbereichs. Nach der Schilderung der im Januar 1145 verkündeten Sentenz beauftragte der Mailänder Erzbischof seinen Verwalter und einen weiteren Gesandten, sich dem Urteil der Genueser Konsuln zu stellen; die Mailänder seien zwar in der ligurischen Hafenstadt erschienen, hätten sich aber trotz mehrmaliger Vorladung durch Boten der Konsuln sowie durch die Konsuln selbst geweigert, bei Gericht zu erscheinen. Diese Schilderung im Text des im Januar 1145 in der Klosterkirche von S. Siro verkündeten Urteils überspielt vermutlich, dass die Lombarden sich zwar zu Verhandlungen vor den Konsuln bereit sahen, nicht jedoch die ihnen zugedachte Prozessrolle der Angeklagten akzeptieren konnten; durch ihr Fernbleiben provozierten sie zwar ein für ihren Dienstherrn ungünstiges Urteil wegen Kontumaz, vermieden aber jeden Akt, der als Anerkennung der Gerichtshoheit der Genueser Kommunalkonsuln über Zehntrechte des Mailänder Erzbischofs gewertet werden konnte.[212]

In anderen Fällen lassen sich die Motive für ein Fernbleiben von Gericht weniger deutlich nachvollziehen. Ob man auf außergerichtliche Formen der Streitbeilegung oder auch der Durchsetzung der eigenen Position hoffte oder ob man im Falle eines erwartbaren ungünstigen Urteils sich davor scheute, als Verlierer vor Gericht zu erscheinen, ist nicht zu klären. Oben wurde bereits darauf verwiesen, dass eine *confessio* des Beklagten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingesetzt werden konnte, um ihn dazu zu zwingen, ihm unliebsame Ansprüche des Gegners öffentlich als rechtens anzuerkennen. Eine ähnliche Strategie scheint auch eine größere Personengruppe aus Nervi verfolgt zu haben: Zunächst hatten die Männer sich den Bemühungen des Erzbischofs entzogen, ihre Zugehörigkeit zu den *famuli sancti Syri* feststellen zu lassen; sie hatten, so das Urteil der Gerichtskonsuln vom Januar 1144, zugesagt, vor ihnen zu erscheinen und sich zu rechtfertigen, waren der Zitation vor Gericht aber nicht gefolgt und wurden nun *cognita contumatia* verurteilt – möglicherweise ersparten sie es sich auf diesem Weg, einen vom Erzbischof in Nervi selbst geforderten Eid abzulegen.[213]

---

212 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 73 (Januar 1145). Für die Frühe Neuzeit ist zuletzt plausibel gemacht worden, welchen symbolischen Mehrwert es für Amtsträger besaß, in der Öffentlichkeit ihre Funktionen auszuüben – im Umkehrschluss kann die Verweigerung, bei einem derartigen Akt mitzuwirken, als Strategie gewertet werden, die beanspruchten Kompetenzen zu hinterfragen. Vgl. am Beispiel frühneuzeitlicher Visitationen in den Herzogtümern Jülich-Berg Flüchter, Konfessionalisierung.

213 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 69 (Januar 1144); dazu Milani, Sviluppo, S. 29 f.

In einem Fall, in den mit Rolandus Advocatus einer der prominentesten Protagonisten der Genueser Politik um die Mitte des 12. Jahrhunderts involviert war, lässt sich nachvollziehen, wie ein in Abwesenheit des Beklagten gefälltes Urteil wegen Missachtung des Gerichts umgesetzt werden sollte. Im Dezember 1144 sprachen die Gerichtskonsuln dem Erzbischof zwei Anteile an größeren Besitzkomplexen zu, die er gegen Rolandus Advocatus gerichtlich erstreiten wollte. Dies geschah ohne weitere Begründung allein wegen Nichterscheinens vor Gericht.[214] Der Kläger ließ es nicht damit bewendet, sondern veranlasste die Konsuln, der Gegenpartei das erste Urteil bekannt zu machen verbunden mit der erneuten Aufforderung, sich vor Gericht zu rechtfertigen. Obwohl sich Rolandus Advocatus zum Zeitpunkt seiner Vorladung in der Burg von Roccatagliata aufhielt, weigerte er sich, die Boten der Konsuln zu empfangen, so dass ihm im Januar 1146 erneut die strittigen Parzellen wegen Missachtung des Kommunalgerichts abgesprochen wurden.[215] Dieses Agieren ging nicht einher mit einer grundsätzlichen Distanz zur Kommune oder einer unversöhnlichen Feindschaft mit dem Bischof, vielmehr sagte Rolandus Advocatus im Monat vor dem ersten gegen ihn wegen Kontumaz ergangenen Urteil in einem anderen Prozess vor denselben Gerichtskonsuln zugunsten des Erzbischofs aus und stellte sich im August 1146 demselben Gericht in einer weiteren Streitfrage.[216]

In der Zusammenschau belegen die überlieferten konsularischen Sentenzen eine relativ hohe Akzeptanz der erst in diesen Jahren neu entstandenen Rechtsinstanz. Die Konsuln waren darum bemüht, die Prozessparteien zu einem Erscheinen zu zwingen; das stand ihnen bereits in den 1140er Jahren zu, ohne dass sie zwingend auf ein vorheriges Einverständnis der Konfliktparteien angewiesen waren, wie dies bei einer freiwilligen Gerichtsbarkeit nötig gewesen wäre. Wenn die Gerichtssentenzen dennoch gelegentlich eine frühere, nicht eingehaltene Zusage erwähnen, sich vor den Konsuln zu rechtfertigen, dient dies der Bekräftigung einer Verurteilung wegen Missachtung des Gerichts. Selbstverständlich konnten die Konsuln ihren Anspruch, aufgrund einer eingegangenen Klage eine gültige Entscheidung zu treffen, nicht in jedem Fall durchsetzen, wie die soeben ausgeführten Beispiele belegen. Dennoch scheinen sie in etwa vier von fünf Fällen von beiden Streitparteien als legitime Gerichtsinstanz anerkannt worden zu sein, zumindest bis zu dem Moment, in dem das Urteil verkündet wurde. Die Möglichkeit, Schritte zu einer nachträglichen Revision eines ergangenen Urteils nachzuver-

214 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 100 (Dezember 1144).
215 Ebd., S. 105 f. (Januar 1146).
216 Ebd., S. 72 f. (November 1144); ebd. S. 78 (August 1146).

folgen, bieten die Quellen nicht. Für eine relativ große Akzeptanz des kommunalen Gerichts spricht auch die Tatsache, dass in dem hier untersuchten Quellencorpus nur in wenigen Ausnahmefällen andere Gerichtsinstanzen Erwähnung finden, nämlich die erzbischöfliche Lehnskurie und für Einzelfälle bevollmächtigte Schiedsrichter.[217] In der überwiegenden Mehrzahl wandten sich Erzbischof Siro und sein Verwalter Alexander aber an die Gerichtskonsuln.

Es charakterisiert darüber hinaus ihre Tätigkeit, dass sie nur in wenigen Fällen Aspekte der Billigkeit berücksichtigten. Im Regelfall begünstigten die Urteile nur eine Partei und stempelten die Gegenseite zu klaren Verlierern. In einigen Situationen verwiesen die Konsuln allerdings programmatisch auf den Vorrang, den die *aequitas* gegenüber einer Anwendung des *ius strictum* besaß, oder kennzeichneten ihr Vorgehen als Suche nach *concordia*.[218] Diesem Ziel diente es auch, wenn etwa dem Käufer eines Hauses ein Teil der Dienste für den Erzbischof nachgelassen wurde, zu denen der Vorbesitzer verpflichtet gewesen war; diese Entscheidung begründeten die Gerichtskonsuln mit der *moderatio* der Streitparteien.[219] Über diese von den Konsuln selbst verantworteten Beiträge zu einer gütlichen Einigung der Streitparteien hinaus sind in den Jahren 1148 und 1149 besondere Verfahren nachzuweisen, durch die eine Entscheidung nach Billigkeit gefällt wurde. Im Mai 1148 wurde ein älteres Urteil der Gerichtskonsuln wegen umstrittener Rechte zur Wassernutzung in der Val Bisagno in einer gütlichen Einigung präzisiert. Bereits 1140 hatten die Gerichtskonsuln Elias und Ingo de Volta eine Entscheidung getroffen, die der *moderatio* beider Seiten Rechnung tragen und es ermöglichen sollte, das Wasser des Bisagno so zu nutzen, dass alle Anrainer zu ihrem Recht kamen. Dieses Urteil zitierten die ehemaligen Prozessparteien im Jahr 1148, als sie sich an Ort und Stelle noch einmal eines gangbaren Kompromisses vergewisserten, nicht ohne mit Ingo de Volta einen der damaligen Konsuln als Zeugen einzuladen.[220] Im folgenden Jahr autorisierten die Gerichtskonsuln selbst eine ähnliche, durch Kompromiss zustande gekommene Entscheidung. Der Erzbischof und einige seiner Vasallen teilten bis dahin gemeinsam besessenes Land in Morego

---

217 Vgl. ebd., S. 116 f. (September 1144): die *curia vasallorum* delegiert das Urteil über einen Streit zwischen Erzbischof Siro und einigen Vasallen über Grundstücke in der Val Bisagna an ein Schiedsgremium. Ebd. S. 118 f. (November 1145): Entscheidung zweier Schiedsrichter über eine Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Siro und dem Erzpriester von S. Cipriano.

218 Ebd., S. 72 (November 1144) mit der Gegenüberstellung von *aequitas* und einer Anwendung des *ius strictum*; ebd. S. 80 (Juli 1148) verweist programmatisch auf das Ziel der *concordia*. Zur Abwägung der Billigkeit gegen eine strikte Anwendung des Gesetzes vgl. Lange, Ius aequum.

219 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 63 (Januar 1143); vgl. Pavoni, Città, S. 356 Anm. 8.

220 Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 405 (Mai 1148), unter Rückgriff auf ein Urteil ebd. S. 394 f. (Januar 1140).

unter sich auf. Zunächst hatten von der Kommune bestallte ‚Landvermesser' mit Wissen beider Seiten die Grundstücke aufgeteilt und auf zwei Zetteln aufgelistet, die dann versiegelt wurden. Mit Hilfe eines Losverfahrens teilten die Konsuln den beiden Parteien jeweils ihren Anteil zu und bekräftigten die Verlosung durch ein feierliches *laudamentum* im Palast des Genueser Erzbischofs.[221] So anschaulich bei diesen Beispielen das Bemühen der Konsuln wird, ein Urteil zu fällen, das beiden Konfliktparteien gerecht wird, stellt diese Rücksichtnahme einen Sonderfall dar. Meistens lautete in den im erzbischöflichen Register überlieferten Sentenzen aus den 1140er Jahren die Entscheidung schroff, Erzbischof Siro und seine Nachfolger sollten von nun ab die bisher strittigen Immobilien oder Rechte ohne jede Einschränkung und Störung in Anspruch nehmen und frei über sie verfügen.

Für die Wege, die zur Beilegung eines Konflikts um Immobilienbesitz, an ihm hängende Rechte sowie um den persönlichen Status Abhängiger offenstanden, stellte die Etablierung der kommunalen Gerichtsbarkeit einen tiefen Einschnitt dar.[222] Wenn im 11. Jahrhundert jede öffentliche Gerichtsgewalt ausgefallen war, hatte das zur Konsequenz, dass Auseinandersetzungen entweder durch Kompromisse zu einer Entscheidung geführt wurden oder schlicht das Recht des Stärkeren regierte. Eine dritte Seite fungierte in diesem Milieu zu allererst als Katalysator für einen Ausgleich, wenn Vermittler ihr Prestige einsetzten, um die Konfliktparteien zu einer einvernehmlichen Lösung der offenen Probleme zu bewegen. Wenn Schiedsrichter eingesetzt wurden, stand ihnen zwar die Kompetenz zu, auch einseitig zugunsten der Partei zu entscheiden, deren Rechte ihnen besser begründet erschienen, aber die Akzeptanz ihrer Entscheidung stützte sich kaum auf weiterreichende Zwangsmittel als ihr Prestige sowie einer möglichen Aktivierung sozialer Netzwerke, um die im Prozess unterlegene Seite gegebenenfalls doch noch zu einem Einlenken zu bewegen. Mit den Genueser Konsuln, seit 1130 in Kommunal- und Gerichtskonsuln differenziert, stand hingegen ein Gremium zur Verfügung, das beanspruchte, über den Parteien zu stehen, und das zugleich um eine Ausweitung der eigenen Zuständigkeiten bemüht war.[223]

---

221 Ebd., S. 86 (4. Juni 1149)

222 Zu diesem weiten, in letzter Zeit außerordentlich intensiv bearbeiteten Forschungsfeld, vgl. Padoa Schioppa, Aspetti; Bougard, Justice; Wickham, Justice; Ders. Courts, Milani, Sviluppo; Vallerani, Documentazione.

223 Neben die älteren Formen gütlicher Konfliktbeilegung durch Vermittler traten seit dem 12. Jahrhundert zunehmend Schiedsrichter, die nach dem *compromissum* der Konfliktparteien in der Regel bevollmächtigt waren, ein Urteil zu fällen, ohne auf die ggf. unterlegene Partei Rücksicht nehmen zu müssen. De facto orientierte sie sich jedoch weiterhin in den meisten Fällen an dem Bemühen, beiden Seiten gerecht zu werden. Vgl. Kamp, Friedensstifter; Dartmann, Schiedsgerichtsbarkeit [Literatur]; Ders., Friedensschlüsse.

In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts fanden Gerichtsverfahren der Konsuln vor den Augen der städtischen Öffentlichkeit statt. Die in die Urkunden aufgenommenen Namen der in verschiedener Funktion am Prozessgeschehen Beteiligten belegen die Mobilisierung zahlreicher Mitglieder der geistlichen und weltlichen Eliten der Stadt – von den wichtigsten Prälaten über Mitglieder der bischöflichen Lehnskurie bis zu Vertretern der konsularen Elite, die sich erheblich mit dem Kreis der bischöflichen Vasallen überschnitt. Weil weder die diversen Personenkreise der Genueser Eliten kaum zu scheiden waren noch die Themen, die zur Verhandlung kamen, und weil auch die Orte, an denen man zusammenkam, nicht funktional differenziert waren, belegen die frühen ‚sentenze' die Arbeit der neuen kommunalen Gerichtsbarkeit in enger Kooperation mit den kirchlichen Strukturen der Stadt, allen voran dem Erzbischof. Wenn daher die Kommunalkonsuln vom Bischof als *consules nostri* bezeichnet wurden, spiegelt das die Bedingungen, unter denen sich die neuen politischen Institutionen langsam etablierten. Dass im Konfliktfall diese Konsuln bemüht wurden, stellte in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eine unter mehreren Möglichkeiten dar, Streitigkeiten um Besitz- und Nutzungsrechte auf friedlichem Wege zu lösen. Diese Konsuln kannten die Möglichkeit, umstrittene Rechte und Ansprüche vollständig einer Seite zuzusprechen, aber in vielen Fällen wählten sie die weniger schroffe Strategie, mit ihrer Autorität eine Entscheidung zu stützen, die darauf abzielte, ein für beide Parteien erträgliches Ergebnis hervorzubringen.

Weitaus weniger auf Ausgleich bemüht erwiesen sich die Justizkonsuln während der 1140er Jahre in den Fällen, die das erzbischöfliche Register überliefert. Meist sprachen sie dem Oberhirten der ligurischen Hafenstadt umstandslos die Rechte zu, wegen denen er geklagt hatte. Weil in der Mehrzahl der Fälle die Präsenz der Gegenseite während des Gerichtsverfahrens attestiert ist, spricht dieser Befund dafür, dass die nun regelmäßiger tätige Gerichtsinstanz etabliert war und ihre Kompetenz, verbindliche Urteile zu fällen, nicht jedes Mal neu erstritten werden musste. Die Frage, ob fehlende Belege für ein späteres Anfechten der Urteile oder außergerichtliche Maßnahmen zur Revision der gefällten Entscheidungen auf die Archivierungspraxis der *curia archiepiscopalis* zurückzuführen sind, muss wegen fehlender korrelierender Überlieferung unbeantwortet bleiben. Für die relativ hohe Rechtssicherheit, die die konsularischen Urteile gewährleisteten, spricht jedenfalls der Umstand, dass sie in der Überlieferung weitaus häufiger belegt sind als jede andere Form der Konfliktbeilegung durch die Anrufung alternativer Gerichtsinstanzen oder einen außergerichtlichen Vergleich. Wegen fehlender Parallelüberlieferung – der dichten Folge kommunaler Gerichtsurteile im erzbischöflichen Register ist nichts Gleich-

wertiges an die Seite zu stellen – ist es unmöglich, zu entscheiden, ob andere geistliche Institutionen in gleichem Maße das städtische Gericht bemüht haben.[224]

Mit den 1140er Jahren schlägt sich in der Dokumentation die regelmäßige Tätigkeit einer Institution nieder, die an gewohntem Ort – im erzbischöflichen Palast – in routinierter Weise strittige Sachverhalte zur Kenntnis nahm und entschied. Wie wichtig die Ortswahl in den Augen manches Zeitgenossen war, illustriert die bewegte Klage des Annalisten Ottobuono Scriba über eine unerhörte Neuerung, die 1190 beschlossen wurde: Es sei gute alte Tradition gewesen, dass die Konsuln im erzbischöflichen Palast zu Gericht gesessen, feierlich Klagen entgegengenommen und jedem sein Recht zugesprochen hätten. Diesen überkommenen und würdevollen Gerichtssitz hätte man nun aufgegeben, um statt dessen an wechselnden Orten in der Stadt Verfahren durchzuführen.[225] Wie die *sollemnitates* der Gerichtssitzungen im Detail aussahen, wird weder hier noch an anderer Stelle ausgeführt. Es handelte sich um formalisierte Interaktionen, an denen – folgt man den überlieferten Urteilen aus den 1140er Jahren – in der Regel neben dem kommunalen Personal lediglich die in das Prozessgeschehen involvierten Personen teilnahmen. Eine größere Präsenz weiterer Personenkreise ist den Gerichtsurkunden in den meisten Fällen nicht zu entnehmen, scheint also zumindest dann nicht vonnöten gewesen zu sein, wenn Justizkonsuln am gewohnten Ort einer Verhandlung vorsaßen und ein Urteil fällten. Während die frühen Gerichtstermine öffentliche Ereignisse in Gegenwart einer größeren Menschenmenge waren, war die Interaktion vor Gericht lediglich mittelbar mit der Kommunikation in der städtischen Öffentlichkeit verknüpft.[226] Die Autorität der Konsuln beruhte auf ihrer delegierten Amtsgewalt, die ihnen bei ihrer Einsetzung übertragen worden war und zu deren Durchführung sie einen differenzierten Amtseid leisten mussten, den vermutlich die versammelte Bürgerschaft entgegennahm. Somit beruhte ihre Prozessrolle zwar auf der öffentlichen Kommunikation mit den Bürgern, dies musste aber während der Erledigung ihrer alltäglichen Amtsgeschäfte nicht eigens thematisiert werden, so lange sie sich am gewohnten Ort im Rahmen gewohnter Vorgänge bewegten.[227]

---

224 Milani, Sviluppo, betont, dass sowohl die Kommune als auch die Inhaber ländlicher Herrschaftsrechte von diesen Prozessen profitierten, in denen sich die Gerichtsgewalt der Konsuln manifestierte, indem sie den Herren ihre beanspruchten Rechte zusprachen.

225 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 34.

226 Zur Bedeutung des Publikums bei kommunalen Gerichtsverhandlungen vgl. Arlinghaus, Improvised Theatre; Behrmann, L'atto; Wickham; Public Court Practice.

227 Zur Gewichtung dieser öffentlichen Interaktion für die Legitimation auch der Gerichtskonsuln wie jeder delegierten Amtsgewalt in der Kommune vgl. Dartmann, Schrift.

Trotz der Bedeutung, die in einer nicht unerheblichen Zahl von Gerichtsverfahren geschriebene Normen oder ältere Dokumente besaßen, handelte es sich um weitgehend von der direkten Interaktion geprägte Ereignisse. Entscheidend waren das Erscheinen der Konfliktparteien vor Gericht – erinnert sei an die Bedeutung der Kontumaz – und das dort mündlich Verhandelte – dort dominierten als Beweise *confessiones* der Prozessparteien oder Zeugenaussagen, die sich auf im kommunikativen Gedächtnis lokaler Gemeinschaften präsente Sachverhalte bezogen. Schrift wurde zusätzlich herangezogen, um die vorgebrachten Behauptungen zu stützen, nicht jedoch in einer Weise zitiert, die einen Nachvollzug der Entscheidung nach Aktenlage ermöglichte. Nicht zuletzt das überaus knappe Formular der Urteile aus der Mitte des 12. Jahrhunderts kann als Indiz für die dominierende Bedeutung direkter Interaktion gewertet werden, da viele Aspekte der Konfliktstrategien so knapp verschriftet wurden, dass sie ohne das Wissen der Zeitgenossen um die näheren Umstände kaum verständlich sind.

4.4.2 Außergerichtliche Konfliktführung und -beilegung

4.4.2.1 *Rigor iustitiae* oder *pax*? Die Kommune in den innerstädtischen Konflikten der 1160er Jahre

Die Genueser Stadtregierung des Jahres 1169 sah sich bei ihrem Amtsantritt vor scheinbar kaum zu bewältigende Herausforderungen gestellt: Seitdem ein Handgemenge im Jahr 1164 einige Söhne aus den führenden Familien das Leben gekostet hatte, war Genua nicht mehr zur Ruhe gekommen. Die sich ablösenden Regierungen hatten kein Mittel gefunden, die Streitparteien zur Versöhnung zu überreden oder gar dazu zu zwingen, sich dem Urteil der Kommune zu unterwerfen. Regelmäßig geforderte Eide, wenigstens einen Waffenstillstand zu respektieren, erwiesen sich nicht als wirksames Instrument, den innerstädtischen Frieden wiederherzustellen.[228] Nachdem nun die Konsuln des Jahres 1169 durch den Zuzug zahlreicher Bewaffneter zunächst ihre eigene Machtposition in der Stadt gefestigt hatten, konnten sie damit beginnen, die Konflikte zu unterdrücken oder sogar dauerhaft zu befrieden. Zunächst brachten sie führende Vertreter der verfeindeten Familien dazu, sich in Fragen des (Bürger-)Kriegs und Friedens sowie insbesondere der Beilegung der Streitigkeiten dem Befehl der Kommunalregierung zu unterwerfen. Zu diesem Zeitpunkt gab es im Rat unterschiedliche

228 Zu den Ereignissen vgl. Schweppenstette, Politik, S. 219-234; Epstein, Genoa, S. 80-87; Polonio, Provincia, S. 158-161.

Meinungen, wie weiter zu verfahren sei. Einige schlugen vor, man solle jedem Geschädigten Gerechtigkeit widerfahren lassen, das müsse genügen; andere hingegen warnten, man solle nicht auf Gerechtigkeit aus sein, denn dadurch entstünden neue Risiken für die Kommune, könne der innere Frieden also nicht dauerhaft durchgesetzt werden.[229]

Mit diesen unterschiedlichen Meinungen im Kreis der Konsuln und Ratsmänner umschreibt der Text der Kommunalannalen ein Spannungsfeld, das die Handlungsoptionen der Regierung in dem halben Jahrzehnt prägte, in dem Genua an den Streitigkeiten zwischen führenden Familien zu zerbrechen drohte. Sollte der Versuch unternommen werden, den kommunalen Anspruch auf einen innerstädtischen Friedensraum auch gegen massive Widerstände durchzusetzen und Gerechtigkeit zu erzwingen, oder musste sich die Regierung damit begnügen, einen Ausgleich zwischen den verfeindeten Gruppen in der Stadt zu vermitteln? Wie es der Annalist selbst wahrnahm, wurden diese Konflikte zur Nagelprobe, ob sich die – erst seit einer Generation klar institutionalisierte – neue politische Struktur gegen die alternativen Handlungserwartungen durchsetzen konnte, die aus den Einbindungen in familiäre oder klienteläre Netzwerke resultierten.[230] Die städtischen Normen postulierten ja bereits seit längerem, dass es allein der Kommune zustehe, Gewalttaten zu sanktionieren und strittige Sachverhalte gerichtlich zu klären. Wie sich jedoch während der Auseinandersetzungen im Gefolge des Handgemenges im Jahr 1164 erweisen sollte, musste die Stadtregierung hart darum kämpfen, ihre Ansprüche durchzusetzen oder zumindest einen *modus vivendi* zu finden, der den Protagonisten der Konflikte ein friedliches Zusammenleben in der Stadt ermöglichte und so den Zustand ständiger Unsicherheit auf den Straßen Genuas beendete.

Wie war es zu den Kämpfen gekommen? Im Jahr 1164 unternahmen die Genuesen den Versuch, die durch die militärischen Erfolge Friedrichs Barbarossa in Bewegung geratenen Machtverhältnisse in Italien zu ihren Gunsten zu nutzen. Ein Bündnis mit dem sardischen *iudex* Bariso von Arborea, dessen Königserhöhung durch Barbarossa sie beförderte, sollte der Kommunalregierung als Vehikel dienen, die eigene Position auf der Mittelmeerinsel auszubauen.[231] Kaiserliche Gesandte hatten auf Genueser Schiffen nach Sardinien übergesetzt, um den ehrgeizigen Provinzherrscher zu Barbarossa zu geleiten. Die Rückkehr dieser Gesandtschaft in den Hafen von

229 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 214 f.

230 Zum Programm dieser Passagen der Kommunalannalen, die auf den Höhepunkt des inneren Friedensschlusses aus dem Jahr 1169 zulaufen, vgl. Schweppenstette, Politik, S. 209-240.

231 Vgl. zu diesen Unternehmungen Görich, Ehre, S. 52-56; Schweppenstette, Politik, S. 43-50.

Genua wurde zum Auslöser der Katastrophe. Die Konsuln hatten beschlossen, den eintreffenden Honoratioren einen würdigen Empfang zu bereiten und sie mit großem Geleit in ihr Quartier zu führen. Zwischen Fulco de Castro, der wegen des Markgrafen von Malaspina im Hafen erschienen war, und Rolandus Advocatus, der dem *iudex* von Arborea verbunden war, kam es zu heftigen Kämpfen mit drei Todesopfern und zahlreichen Verwundeten. Ob hinter der Verbindung zu auswärtigen Herrschaftsträgern die Motive für die Gewalttaten zu suchen sind, muss offen bleiben, jedenfalls stand diese missglückte Empfangszeremonie am Anfang einer Kette wechselseitiger Gewalttaten von zwei Konfliktparteien, an deren Spitze Fulco de Castro gemeinsam mit seinem Schwiegervater Ingo de Volta stand sowie auf der anderen Seite Rolandus Advocatus, dessen Sohn Sardus zu den ersten Opfern zählte.[232] Noch im selben Jahr verschärfte sich die Krise, als Marchio, Sohn Ingos de Volta und amtierender Kommunalkonsul, während der Zeit der Weinlese auf seinem Landgut überraschend ermordet wurde. Diese Gewalttat schüchterte die Amtskollegen so ein, dass sie es nicht wagten, im Rahmen einer Bürgerversammlung die Genueser zum Frieden zu mahnen und in gewohnter Weise ihre Nachfolger benennen zu lassen. Sie fürchteten offensichtlich, die Kontrolle über eine öffentliche Situation zu verlieren, die auf Konsens und Kooperation der Anwesenden angelegt war. Statt ihrer übernahm Erzbischof Hugo de Volta die Leitung des Verfahrens zur Benennung der neuen Kommunalregierung – er berief eine Bürgerversammlung ein, in der die neuen Konsuln ihr Amt übernehmen konnten.[233]

Auch in den folgenden Jahren waren die Konsuln nicht in der Lage, die immer wieder verübten Gewalttaten einzudämmen. Der Annalist Obertus klagt, seine Mitbürger hätten sich so an die Gewalt gewöhnt, dass kaum jemand unbewaffnet vor die Tür seines Hauses getreten sei aus Sorge, sich nicht verteidigen zu können.[234] Mehrfach weiß er von Versuchen der Konsuln zu berichten, durch einen beeideten Waffenstillstand die Situation zu beruhigen: 1165 mit dem Gehalt, dass jedermann ungefährdet durch die Straßen gehen könne, insbesondere im Umfeld der Kathedrale, 1166 und 1168 mit der gezielten Einbindung derjenigen, die in Feindschaften verstrickt waren, und 1167 mit der Einschränkung der Gültigkeitsdauer auf die Amtszeit des aktuell regierenden Konsularkollegiums.[235] All diese Versuche scheiterten jedoch, weil es immer wieder zu neuen Opfern kam, so dass der Kreislauf der blutigen Rache für

232 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 160; mögliche Hintergründe diskutiert Schweppenstette, Politik, S. 38-43.

233 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 168.

234 Ebd., S. 188.

235 Ebd., S. 170, S. 190, S. 201, S. 207.

erlittenes Unrecht nicht unterbrochen werden konnte. Im Jahr 1168 etwa führte nach dem Bericht der Annalen die zufällige Begegnung zweier verfeindeter Männer und ihres Anhangs zu einem Kampf, der sie das Leben kostete. Im selben Jahr kam ein weiterer Sohn Ingos de Volta ums Leben, kurz: Die von den Konsuln ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des wechselseitigen Mordens erwiesen sich über Jahre hinweg als wirkungslos.[236]

Erst im Jahr 1169 gelang es den neuen Konsuln, die Lage in den Griff zu bekommen, indem sie das Machtpotential der Kommune dafür in Anschlag brachten, die Todfeinde zu einem Friedensschluss zu zwingen.[237] Zunächst legten sie, wie bereits gesagt, Truppen in die Stadt, unter anderem zur Besetzung der Häuser Ingos de Volta und zur Sicherung eines Zugangs zur Kathedrale von S. Lorenzo. Dann erstellten sie ein Eidbreve, durch das alle Bürger sich dazu verpflichten sollten, sich den Weisungen der Kommunalregierung zur Herstellung des Friedens zu unterwerfen und zugleich gewaltsam gegen Friedensbrecher vorzugehen. Die Häupter der verfeindeten Streitparteien, die zuerst zum Eid aufgefordert wurden, bestanden jedoch darauf, dass die Konsuln zunächst über die erlittenen Schäden befinden sollten, fanden sich aber dann doch zum Schwören bereit. Im Anschluss fand im Rat der Kommune die eingangs erwähnte Abwägung statt, ob es für Genua besser sei, jedem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder nicht. Schließlich entwickelten die Konsuln aber eine Strategie, den Anführern der Konfliktparteien zunächst glaubwürdig mit der Strenge des Gesetzes zu drohen, damit sie dann umso bereitwilliger den Weg der Verständigung beschritten. Deswegen begannen sie damit, an einem festgesetzten Tag die Klagen der verfeindeten Familien vor Gericht anzuhören, die sich wechselseitig schwerste Gewalttaten vorwarfen, jedoch ohne durch irgendeine Reaktion anzudeuten, wie sie zu entscheiden gedächten. Statt dessen trafen sich die Konsuln in der folgenden Nacht, um die Aussagen zu bewerten und ihr weiteres Vorgehen abzustimmen. Gemäß dem Eidbreve der Konsuln von 1143, das in diesem Punkt offensichtlich noch aktuell war, musste bei nicht zweifelsfrei belegten Mordvorwürfen ein gerichtlicher Zweikampf die Entscheidung bringen; sollte der Kläger siegen, galt der Vorwurf als bewiesen, sollte hingegen der des Mordes Bezichtigte den Zweikampf gewinnen, wurde der Kläger mit der an sich

236 Ebd., S. 207, S. 213 f.

237 Zu diesen Ereignissen vgl. Dartmann, Medien. Eine dichte Nacherzählung des Berichts der Kommunalen – unter Verwendung langer übersetzter Passagen – bietet Schweppenstette, Politik, S. 223-234. Die folgenden Ausführungen basieren auf Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 214-217.

für einen Mörder vorgesehenen Strafe belegt.[238] Auf der Basis der vorgetragenen Anschuldigungen, so das Ergebnis der Beratungen, müsste es nach dem Recht zu sechs gerichtlichen Zweikämpfen unter den *cives maiores* kommen. Ob es sie tatsächlich geben sollte, war umstritten, weil den Konsuln ein Verzicht auf die ihnen zustehende Form der Klärung der Vorwürfe und der Sanktion der Missetäter als Schwäche ausgelegt werden konnte. Andererseits war man sich offensichtlich des Konfliktpotentials und der möglichen Schwächung der Kommune bewusst, die daraus resultieren mussten, dass die im Zweikampf Unterlegenen enteignet und ins Exil geschickt und ihre Häuser in der Stadt eingerissen wurden. Daher suchten sie einen Ausweg, allein durch die Drohung mit der strengen Durchsetzung des Rechts die bis dahin Verfeindeten dazu zu bewegen, einer gütlichen Einigung zuzustimmen. Möglicherweise trug die Intervention naher Angehöriger der in die Auseinandersetzung Involvierten dazu bei, dass die Konsuln plausibel mit der Härte des Gesetzes drohen und zugleich einen anderen Lösungsweg suchen konnten.[239]

Um zu ihrem Ziel zu gelangen, setzten die Konsuln gleichermaßen auf die Furcht vor der Macht der Kommune wie auf die Ehrfurcht, die ihre Mitbürger dem Erzbischof entgegenbrachten.[240] Deswegen verständigten sie sich mit dem Oberhirten, am folgenden Tag eine Bürgerversammlung abzuhalten, deren überraschende Einberufung und ungewöhnliche Ausgestaltung den Rahmen dafür bot, dass man die ehemaligen Todfeinde miteinander versöhnte. Die Bürger sollten ungewöhnlich früh von Glockengeläut zur Versammlung gerufen werden, wo sie der Klerus in Festgewändern erwartete, der die Reliquien Johannes des Täufers ebenso mit sich führte wie zahlreiche Vortragekreuze. Diesen außergewöhnlichen, paraliturgischen Rahmen der Bürgerversammlung nutzten zunächst der Erzbischof, dann die Konsuln für Ansprachen, in denen sie zum Frieden mahnten und die Gefahren schilderten, von denen Genua durch die kontinuierlichen Feindschaften bedroht wurde. Zunächst forderten sie Rolandus Advocatus auf, um Gottes, der Ehre der Stadt und der Abwendung äußerer Gefahren willen Frieden zu schließen und zu beschwören. Rolandus weigerte sich jedoch, vorzutreten, zerriss vielmehr seine Kleider, setzte sich nieder und beklagte laut-

238 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 156, zum Fall eines *homicidium occultum*. Im Fall einer Anklage soll eine *batalia* stattfinden; wer sich ihr entzieht oder in ihr unterliegt, verfällt der gleichen Strafe wie ein auf frischer Tat ertappter Mörder.

239 Sollte es in diesen Abläufen zu einer Interzession von ‚Vermittlern' gekommen sein, dann an dieser Stelle, wo allerdings nicht neutrale Dritte auf den Plan traten, sondern Gattinnen sowie weitere Angehörige und Vertraute der ‚Häupter der Streitparteien', die die Macht der Kommune dem Anschein nach mehr fürchteten als die Protagonisten.

240 Hier und im Anschluss Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 217 f.

stark diejenigen, die den Konflikten der letzten Jahre zum Opfer gefallen waren. Erst die Aufforderung der Verwandten, die sich zuvor für ihn bei den Konsuln verwendet hatten, konnte ihn dazu bewegen, den geforderten Eid zu leisten. Allerdings verharrte Rolandus Advocatus an seinem Platz, so dass der Erzbischof und der Klerus – in den Händen hielten sie Kreuze sowie das Evangeliar, auf das der Schwörende seine Hand legen sollte – zu ihm gehen mussten, und selbst jetzt noch mussten sie den Sitzenden umständlich dazu überreden, tatsächlich den geforderten Eid abzulegen. Erst als das geschehen war, wurde auch die Gegenseite in das Geschehen eingebunden, denn Fulco de Castro war ebenso wenig erschienen wie sein Schwiegervater Ingo de Volta. Fulco, den sie zunächst in die Volksversammlung riefen, verwies darauf, er könne nicht ohne die Zustimmung seines Schwiegervaters Frieden schließen. Deswegen zogen die Konsuln gemeinsam mit dem Klerus zu dessen Haus, um dann beide Männer in die Bürgerversammlung zu geleiten. Auch sie demonstrierten durch einige Worte, wie schwer es ihnen fiel, sich den Konsuln zu unterwerfen und mit den Feinden zu versöhnen, um dann aber doch das geforderte Friedensversprechen abzulegen. Sogleich forderten die Konsuln weitere Verwandte dazu auf, sich den ‚Häuptern' ihrer Familien anzuschließen, so dass dann eine größere Zahl ehemaliger Todfeinde öffentlich den Friedenskuss tauschte. Die Friedenszeremonie schloss damit, dass überall in der Stadt die Glocken läuteten und der Klerus ein feierliches *Te Deum* anstimmte.

Überblickt man das Konfliktgeschehen in den fünf Jahren vor diesem Friedensschluss, sticht sofort ins Auge, wie weit sich die geschilderten Gewaltmaßnahmen mit den Vergehen decken, die die Eidbreven der Konsuln und Bürger zu verhindern oder zu sanktionieren beanspruchen. Die ständige Verfügbarkeit von Waffen etwa, die der Annalist für den fraglichen Zeitraum beklagt, gehörte zu den notwendigen Voraussetzungen dafür, dass Morde meist nicht lange im Voraus geplant wurden, sondern direkte Begegnungen zwischen *cives maiores* überraschend schnell eskalierten.[241] Offensichtlich war die Kommunalregierung über Jahre hinweg nicht in der Lage, die von ihr erlassenen Verbote des Waffentragens, die noch im Bürgereid nach dem Formular von 1161 enthalten waren, in irgendeiner Form zur Geltung zu bringen. Die Bedeutung privater Befestigungen in der Stadt, die sich gleichfalls schon den kommunalen Normen entnehmen lässt, spiegelt sich ebenfalls in der Geschichtsschreibung, wenn Obertus Cancellarius die Häuser Ingos de Volta und Amizos de Castello als wichtige Hilfsmittel zum gewaltsamen

241 Diese Dynamik der direkten Interaktion zeichnet an späterem Material nach Dartmann, Furor.

Konfliktaustrag in der Stadt bezeichnet. Erst eine Machtdemonstration der Regierung, die die befestigten Gebäude gegen den Willen ihrer Eigentümer unter die Kontrolle der Kommune brachte, konnte die ständige Bedrohung beenden, die von ihnen ausging.[242]

Die Reaktionen der Konsularkollegien belegen vor allem, wie stark die Reichweite ihrer Maßnahmen von der Durchsetzungsfähigkeit der einzelnen Personen abhing. Es gab keine Routine befriedender Maßnahmen, die die Konsuln abrufen konnten, um mit hoher Wahrscheinlichkeit die Stadt wieder zu beruhigen. Statt dessen experimentierten sie von Jahr zu Jahr mit immer neuen, aber gleichbleibend wirkungslosen Mechanismen, die Gewalt wenigstens einzudämmen. Diese vergeblichen Unternehmungen belegen ebenso wie der Erfolg der Amtsträger des Jahres 1169, dass es in dieser Ausnahmesituation der Kommune von Genua keine unumstrittene Amtsgewalt gab. Nicht der Rekurs auf gewohnte Maßnahmen der Regierung mit erwartbaren Reaktionen der Bürger vermochte die blutigen Auseinandersetzungen zu beenden, sondern erst eine einmalige, der besonderen Situation in der Stadt angepasste Strategie, deren Wirkung nicht zuletzt auf einem Überraschungsmoment beruhte.

Die Konfliktbeilegung ist von der Ambivalenz geprägt, mit dem Machtpotential der Kommune zu drohen, um es nicht einsetzen zu müssen. Die Konsuln waren darauf angewiesen, dass es den Protagonisten glaubhaft erschien, wenn ihnen mit der Anwendung der vollen Härte des Gesetzes gedroht wurde. Dies erfolgte nicht auf der Basis der ständig in der Stadt verfügbaren Machtressourcen der Kommunalregierung, sondern durch die unübliche Präsenz größerer Söldnerkontingente, die den Konsuln dienstbar waren.[243] Vor diesem Hintergrund rekurrierten die Konsuln auf die normative Ordnung der Stadtgemeinde, aber nicht, um sie wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, sondern um eine alternative Strategie des Ausgleichs zwischen den verfeindeten Konfliktparteien weiterzuverfolgen. Statt durch eine Serie von den Normen entsprechenden gerichtlichen Zweikämpfen zu Urteilen zu gelangen, die die Protagonisten der Auseinandersetzungen zu Siegern oder Verlierern erklärten, fand man mit dem Friedensschluss in der Bürgerversammlung eine Lösung, die es allen Beteiligten ermöglichte, ihr Gesicht zu wahren. Besonders die Reaktion Rolandus' Advocatus auf die Aufforderung, den Frieden zu beschwören und sich den Konsuln zu unterstellen, zeigt die Möglichkeiten, die dieser Rahmen bot. Durch sein demonstratives Verharren und seine lauten Klagen konnte er sich als pietätvollen Familienvater und Clanchef in Szene setzen,

242 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 170, S. 215.
243 Ebd., S. 214 f.

der den gewaltsamen Tod seines Sohnes und anderer, ihm eng verbundener Männer nicht leichtfertig ungerächt überging, sondern alles daran setzte, die Ehre und Macht der geschädigten Gruppe zu wahren oder zu restituieren. Für seine Stellung innerhalb dieser Gruppe dürfte ein erheblicher Gewinn dieser Klagen darin gelegen haben, dass es seine *parentes* waren, von denen er vor aller Augen dazu aufgefordert wurde, sich dem Druck des Klerus und der Kommunalregierung zu beugen. Erst nachdem er die Loyalität mit den lebenden und toten Schutzbefohlenen demonstriert hatte und nachdem die Bitten seiner Verwandten seine Stellung ihnen gegenüber abgesichert hatten, erfolgte die öffentliche Unterwerfung unter die Vorgaben der Stadtgemeinde. Die Konsuln setzten also ihre Vorstellungen von einer befriedeten Stadt durch, aber unter weitgehender Anerkennung der damit konfligierenden Logik familiärer Solidarität. Somit gehört die normative Ordnung der Stadtgemeinde zu den Handlungsvoraussetzungen, die in der extrem gespannten Lage der Jahre 1164 – 1169 die Interaktionsmöglichkeiten in Genua vorstrukturieren. Diese normative Ordnung lieferte jedoch nicht gleichsam ein Drehbuch, nach dem sich die Amtsträger wie die Bürger zu richten hatten, um ein friedliches Zusammenleben in der Stadt zu gewährleisten, weil konkurrierende Vorstellungen und Habitus dazu zu stark waren. Vielmehr erwies sich die Reichweite kommunaler Maßnahmen gegenüber der Stadtbevölkerung gerade darin, dass die Konsuln vom normativ scheinbar zwingend vorgegebenen Drehbuch abwichen und sich durch geschicktes Improvisieren mit den gegebenen Machtverhältnissen arrangierten. Die Macht der Kommune beruhte in dieser Sondersituation also nicht auf der Erwartungssicherheit, die geregelte Abläufe und Verfahren gewährleisteten, sondern auf einem strategisch geschickten, in dieser Form zwangsläufig einmaligen Rückgriff auf diverse Machtressourcen.[244]

Dieses flexible Konfliktmanagement, das normative Ansprüche und Machtpotentiale der Stadtgemeinde ebenso nutzte wie es um Ausgleich und die Anerkennung anderer Handlungsstrategien bemüht war, bewährte sich auch im folgenden Jahr.[245] Zu Beginn ihrer Amtszeit berieten die neuen Konsuln des Jahres 1170 darüber, mit welchen Maßnahmen sich der Frieden in Genua stärken ließ; in der Beratungsszene, mit der die Kommunalannalen dieses Thema fortführen, artikuliert zunächst einer der Konsuln den – auch durch

244 Die Schwäche institutioneller Strukturen als Kennzeichen des 12. Jahrhunderts und die daraus resultierende Notwendigkeit, sich flexibler Konfliktstrategien unter Einschluss von gezielten, wohldosierten Normverletzungen zu bedienen, betont Wickham, Courts, etwa S. XII und S. 307-310.

245 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 230 f.; zu dieser Szene Dartmann, Legitimation.

den Amtseid fundierten – Anspruch, ausschließlich dazu befugt zu sein, in zwischen Bürgern strittigen Fragen ein Urteil zu fällen. In der aktuellen Situation, so fährt der Bericht fort, hätten sich die Konsuln aber über diese Vorgabe hinweggesetzt. Sollte es erneut zu Streitigkeiten zwischen den ehemals verfeindeten Parteien kommen, solle ein Schiedsgremium innerhalb von zwanzig Tagen eine Entscheidung fällen. Die Schiedsmänner – je zwei Anhänger der ehemaligen Konfliktparteien – sollten in einem Eid versprechen, jede strittige Frage entweder in Eintracht oder nach der Wahrheit zu einer Entscheidung zu führen. Auch mit diesem Beschluss verzichteten die Konsuln bewusst auf einen Teil ihrer Kompetenzen zur Konfliktbeilegung durch letztgültige Urteile, um statt dessen im Dienste des gesellschaftlichen Friedens Lösungsmöglichkeiten anzubieten, die stärker an Ausgleich statt an Recht und Gerechtigkeit orientiert waren.

4.4.2.2 Innerstädtische Unruhen und die Reaktion der Kommune – ein Überblick über das 12. Jahrhundert

Während des gesamten 12. Jahrhunderts scheint es in Genua immer wieder zu heftigen, vielfach gewaltsam ausgetragenen Konflikten innerhalb der Stadt gekommen zu sein. Allerdings ist die Überlieferung zu diesen Konflikten deswegen ungleich verteilt, weil es vom historiographischen Konzept des jeweiligen Annalisten abhing, ob und aus welcher Perspektive diese Auseinandersetzungen beschrieben wurden und welche Protagonisten Erwähnung fanden. Auch in der urkundlichen Überlieferung schlagen sich die innerstädtischen Rivalitäten nur in Ausnahmefällen nieder, weil üblicherweise wohl keine gerichtliche Aufarbeitung erfolgte – dies war in den Eidbreven ja auch nicht gefordert – und folglich keine geschriebenen Urteile entstanden sein dürften. Darüber hinaus beinhalten kirchliche Archive, die die außerkommunale Überlieferung weitgehend prägen, eher Belege für Streitigkeiten um Grundstücke und um an ihnen hängende Rechte, wie bereits oben für zwei Überlieferungszusammenhänge dargelegt worden ist. Diese Züge der tradierten Quellenbestände machen es unmöglich zu bestimmen, ob die relativ breite Erwähnung von Mitgliedern der städtischen Oberschicht als Protagonisten blutiger Kämpfe aus einem besonders aggressiven Lebensstil dieses Milieus resultiert oder ob es der besonders

intensiven Beobachtung dieser Männer geschuldet ist, wenn gerade sie immer wieder als Friedensbrecher genannt werden.[246]

Seit den 1140er Jahren finden sich Hinweise auf tiefgehende Risse innerhalb der Genueser Bürgerschaft. Während der Annalist Caffaro im kommunalen Geschichtswerk jeden Hinweis darauf vermeidet, erwähnt er in seinem Bericht über die erfolgreiche Expedition des Genueser Aufgebots nach Spanien, dass im Vorfeld die Stadt befriedet wurde.[247] Bevor die neuen Konsuln des Jahres 1147 mit ihren Galeeren aufbrachen, so der Bericht, hätten sie in Genua eine Bürgerversammlung einberufen, damit in diesem Rahmen alle diejenigen, die mit einem Mitbürger im Streit gelegen hätten, einen Friedenseid leisteten. Der heilige Geist habe die Bürger so entflammt, dass sie sofort dem Willen der Konsuln und des Erzbischofs gemäß ihre Fehden beendet und den Friedenskuss getauscht hätten.

In dasselbe Jahr fallen fragmentarische Nachrichten zu einer Auseinandersetzung, in die mit Philippus de Lamberto ein amtierender Konsul involviert war.[248] Während seiner Amtszeit als Kommunalkonsul in der Amtsperiode 1141/1142 gehörte Philippus zu denjenigen, die in einem Urteil die Kommune von jeder Forderung freisprachen, die gegen sie wegen eines bei Sizilien verlorenen Handelsschiffs erhoben werden konnten.[249] Nachdem er im Jahr 1147 erneut zum Konsul gewählt worden war, suspendierten ihn Erzbischof Siro und die Konsuln im Frühjahr dieses Jahres von seinem Amt: Er zähle fortab nicht mehr zu den Mitgliedern der Kommunalregierung, ihm sei untersagt, im Dienste der Kommune ein Heer zu führen, als Berater zu fungieren oder sich eine Legation übertragen zu lassen.[250] Vor allem dürfe er denjenigen, die sich gegen ihn verschworen hätten, keinen Schaden zufügen, um sich für die gegen ihn gerichteten Gewalttaten zu rächen. Diese Suspendierung hoben der Erzbischof und die Konsuln am 20. April wieder auf, denn nun fällten sie eine Entscheidung gegen die geschworenen Feinde des seines Amtes enthobenen Konsuln: Die Mitglieder der sogenannten *rissa* seien durch einen den Urteilenden gegebenen Eid dazu verpflichtet, Philippus de Lamberto erhebliche Geldbeträge und andere

246 Zur Aggressivität als unverzichtbarem Bestandteil des Habitus der *milites* vgl. Maire Vigueur, Cavaliers.

247 Die ‚Ystoria captionis Almerie et Turtuose', auf die Caffaro selbst in den Kommunalannalen verweist, ist ediert in Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 77-89, die hier geschilderte Episode ebd. S. 79 f.; der Verweis auf dieses Werk ebd. S. 35.

248 Zusammen mit den Belegen führt die einschlägige Literatur an Schweppenstette, Politik, S. 150 f., Anm. 168.

249 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 52 (2. Februar 1141 - 1. Februar 1142), S. 87 f.

250 Unter den Konsuln nennt ihn ohne Hinweis auf diese Turbulenzen Caffaro: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 35; die Suspendierung ist ediert Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 143 (Februar - April 1147), S. 212.

Werte zu übergeben; außerdem wurde nun ihnen untersagt, ihrem erklärten Feind wegen der Niederlage irgendwelchen Schaden zuzufügen.[251] Die Entscheidung hatte zur Folge, dass die Konsuln im Mai desselben Jahres Philippus in einer Bürgerversammlung rehabilitierten, er sei in Zukunft wieder amtsfähig und sei endgültig von jedem Verdacht freigesprochen, durch irgendeine Verfehlung für den Verlust Genueser Ware verantwortlich zu sein. Dies ließen die Konsuln durch den kommunalen Ausrufer *in anima populi* schwören und dekretierten, dass die Bürger diesen Eid für sich anerkannten.[252]

Viele zum vollen Verständnis dieser Episoden notwendige Informationen fehlen. Weder kann abgesichert werden, dass tatsächlich das Urteil aus dem Jahr 1141 den Ausschlag gab für die spätere Verschwörung gegen Philippus de Lamberto, noch ist klar, wozu die Geldzahlungen und Sachleistungen an Philippus dienen sollten. Mit den Risiken des Seehandels und den trotzdem getätigten großen Investitionen ist jedenfalls ein Ausgangspunkt für blutig ausgetragene Streitigkeiten in der Oberschicht zu fassen. Für diesen Konflikt, in den die Kommune nicht nur als neutrale Instanz, sondern auch als Partei involviert war, beanspruchten die Konsuln – hier in enger Kooperation mit dem Erzbischof –, gültige Entscheidungen zu treffen. Die dem Bericht nach spontan erfolgenden Friedensschlüsse während des *parlamentum* vor dem Abzug nach Almería verfolgten den Weg des Ausgleichs, wenn sich die Konfliktparteien mit einem Friedenskuss vergangene Untaten verziehen und für die Zukunft ein friedliches Zusammenleben versprachen. Hier schufen die Konsuln gemeinsam mit dem Erzbischof lediglich einen feierlichen, öffentlichen Rahmen, damit ein für alle Akteure erträglicher Frieden geschlossen wurde. Im Gegensatz dazu wiesen sie im Streit zwischen der *rissa* und Philippus de Lamberto mehrfach nachdrücklich darauf hin, dass keine Seite sich am Gegner rächen darf. Dies erfolgte im Zusammenhang mit öffentlichen Entscheidungen, in denen zunächst Philippus, dann der *rissa* eine Niederlage zugemutet wurde, deren Konsequenz offensichtlich eher ein Angriff auf die andere Streitpartei sein konnte als eine direkte Konfrontation mit den Konsuln. Nur eine machtvolle Institution konnte es trotzdem wagen, die Niederlage der Gegner des zwischenzeitlich suspendierten Konsuls in der Bürgerversammlung in der größten denkbaren Öffentlichkeit zu manifestieren. Die bindende Verpflichtung, die die Mitglieder der *rissa* eingegangen waren, sollte sich noch anderthalb Jahrzehnte später bemerkbar machen; denn noch im Oktober 1162 wurde zwischen ihnen und der Kommunalregierung ausgehandelt, dass sie sich der *compagna* unterordnen, selbst wenn ihr alter Feind ein

251 Ebd., Nr. 144 (20. April 1147), S. 212 f.
252 Ebd., Nr. 93 (Mai - Mitte Juni 1147), S. 147 ff.

kommunales Amt antreten sollte. In diesem Fall seien sie zwar nicht zu verpflichten, ihm einen Eid zu leisten, sollten sich aber ansonsten nicht den Bürgerpflichten entziehen.[253]

Konnte die Kommune in dieser Phase der Stadtgeschichte interne Konflikte eindämmen oder sogar befrieden, fiel ihr das ab den 1160er Jahren immer schwerer. Während der Historiograph für die Jahre zuvor noch mehrfach darauf verweist, allein durch ihr machtvolles Auftreten hätten die Konsuln jedes Ausbrechen einer offenen Feindschaft verhindert, lässt der Jahresbericht für 1161 zum ersten Mal durchscheinen, dass die Regierung verstärkte Anstrengungen machen mussten, um die Stadt unter Kontrolle zu behalten.[254] Caffaro, in dessen Vorstellung einer wohlgeordneten Stadtgemeinde innere Konflikte kaum zu integrieren waren, erwähnt etwa für den Beginn des Konsulats im Februar 1161, die neu Ernannten hätten über den Frieden und die Eintracht in der Stadt beraten und seien zu dem Ergebnis gekommen, es sei nötig, die in Auseinandersetzungen verstrickten Mitbürger zu einem Friedenseid zu zwingen, um den verbreiteten Hader zu beenden. Im Übrigen hätten diejenigen, die gegen den Befehl der Konsuln zu den Waffen griffen, dessen gewärtig sein müssen, dass Gewalttaten durch Zerstörung ihrer Häuser oder Geldstrafen geahndet wurden.[255] Auch für die folgenden Jahre weiß der Chronist von erfolgreichen Maßnahmen der Kommunalregierung zu berichten, durch Friedenseide Konflikte zu unterdrücken, bevor sie verheerende Ausmaße annahmen.[256] Wie bereits bemerkt, ließ wohl das Versagen der Konsuln nach den Morden im Hafen und auf den Weingütern im Verlauf des Jahres 1164 Caffaro verstummen. Die dramatischen Ereignisse der folgenden Zeit wurden erst im Jahr 1169 rückblickend geschildert, nachdem eine aufwendige Zeremonie den innerstädtischen Frieden wieder hergestellt hatte.[257]

In den folgenden Jahren scheint sich die Lage in Genua etwas beruhigt zu haben, will man dem Bild trauen, das die Genueser Kommunalannalen zeichnen. Obertus Cancellarius, dessen Beitrag zum kollektiven Geschichtswerk mit dem Jahr 1173 endet, erwähnt nach dem Friedensschluss von 1169 kein erneutes Auflodern innerkommunaler Kämpfe; weil sein Nachfolger, Ottobuono Scriba, erst in der Mitte der 1190er Jahre die Aufgabe übernahm, die seit 1173

253 Ebd., Nr. 196 (31. Oktober 1162), S. 285 f.

254 Hinweise auf *pax* und *concordia* in der Stadt enthalten etwa die Einträge für 1154, 1155, 1158: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 38, S. 41, S. 48. Für das Jahr 1160 wird formuliert, die Konsuln hätten Gewalttaten erfolgreich unterdrückt, so dass es nicht zu Kämpfen gekommen sei (ebd. S. 60).

255 Ebd., S. 61.

256 Ebd., S. 72 ff. für 1162 und 1163.

257 Siehe oben Kapitel 4.4.2.1.

nicht mehr fortgeschriebenen Annalen bis zu seiner Gegenwart weiterzuführen, fallen die Nachrichten für die 1170er und 1180er Jahre eher spröde aus, aber selbst dort gehören Konflikte innerhalb der städtischen Eliten zu regelmäßig wiederkehrenden Kurznachrichten. Erst mit den 1190er Jahren werden die Jahreseinträge wieder so ausführlich, dass über die Namen der Protagonisten und herausragende Momente des Konfliktgeschehens hinaus wieder präzisere Berichte von den Interaktionsabläufen zu finden sind, mit denen die Entscheidung oder ein Ausgleich gesucht wurden.

Als zentrale Akteure werden auch im späteren 12. Jahrhundert noch einzelne Mitglieder der Eliten genannt, die die Geschicke Genuas seit der Etablierung der Kommune prägten und dennoch zugleich regelmäßig die innerstädtische Eintracht gefährdeten.[258] Wenn auch für diese Jahre davon berichtet wird, dass die in der Stadt gelegenen Türme – gleichsam Burgen innerhalb der Stadtmauern – zu den entscheidenden Voraussetzungen für die blutigen Kämpfe zählten, konnten sich in ihnen nur die herausgehobenen Familien erfolgreich behaupten. Im Jahr 1188 wurde mit Ingo de Volta ein amtierender Justizkonsul zufällig von einem Stein tödlich verwundet, der vom Haus der Söhne des Malfans herabgeschleudert wurde; einige Jahre später nahmen die de Volta im Handstreich einen neu erbauten Turm ein, mussten ihn aber nach heftigen Kämpfen auf den Straßen der Stadt wieder zurückgeben. Damit gaben sich die Unterlegenen aber nicht zufrieden, sie ließen vielmehr eine Belagerungsmaschine errichten, mit der sie vor aller Augen die Mauern des fraglichen Turms so lange bearbeiteten, bis er in sich zusammenfiel. Die Gegenseite reagierte, indem sie sich eine Wurfmaschine verschaffte, mit der sie kontinuierlich Steine auf die Befestigungen ihrer Gegner schleuderte.[259] Neben diesen Kämpfen um Türme und Paläste gehörten *bella* genannte Schlachten zwischen den Protagonisten der Konfliktparteien und ihren Anhängern zum Repertoire der Familienfehden dieser Jahre. Schon für die 1170er Jahre weiß der Chronist zu differenzieren, ob es aufgrund der Zwistigkeiten zu einem *bellum* in der Stadt oder ihrer Umgebung gekommen ist oder ob die Konsuln zuvor einen Frieden vermitteln konnten. In der bildlichen Abbreviatur des Geschehens in den Miniaturen des Pariser Codex erscheint damit korrespondierend die Darstellung zweier mit Lanze und Schild bewaffneter Männer in Kettenhemden, die aufeinander zureiten. Ob diese *bella*,

---

258 Zum sozialen Profil der Protagonisten der inneren Konflikte dieser Jahre vgl. Petti Balbi, Città, S. 119-124.

259 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 26 (Tod des Justizkonsuls von 1188); S. 44 f. (Streit um den neu errichteten Turm des Bulbunosus in den Jahren 1193-1194). Ingo filius quondam Cassitii de Volta ist nicht identisch mit dem Haupt der Konfliktpartei der Jahre 1164-1169.

die mehrfach aufflammen konnten und unter anderem an zentralen Plätzen bei den Genueser Hauptkirchen ausgetragen wurden, spontan zustande kamen, ist nicht ersichtlich. In keinem der erwähnten Fälle haben sie jedenfalls eine Entscheidung herbeigeführt, so dass sie nicht als eine Art des ehrenvollen Zweikampfs erscheinen, vielmehr dürfte es sich um Schlachten gehandelt haben, in die neben den führenden Männern der Konfliktparteien zahlreiche ihrer Anhänger verwickelt wurden.[260]

Worum es den Kombattanten in diesen Auseinandersetzungen ging, übergeht die Darstellung der Kommunalannalen; es fällt jedoch auf, dass zunehmend amtierende Konsuln zu den Mordopfern zählen, so im Jahr 1188 der augenscheinlich zufällig von einem Stein erschlagene Justizkonsul Ingo de Volta und im Jahr zuvor schon der Kommunalkonsul Anglerius de Mari, der zwei Wochen nach seinem Amtsantritt einem sorgfältig vorbereiteten Mordanschlag zu Opfer fiel[261]. Erneut verzichtet die Darstellung darauf, die Motive für diese Gewalttaten zu benennen, so dass nicht klar ist, ob es sich um Familienfehden handelte, in die zufällig ein Mitglied der Stadtregierung verwickelt war, oder ob es sich um gezielte Angriffe auf die Kommune handelte. In den 1190er Jahren hingegen wurde die Verteilung und Ausübung kommunaler Macht selbst zum Gegenstand der Auseinandersetzung. Der Annalist Ottobuono Scriba begründet die unruhige Lage der Stadt damit, zu viele hätten nach dem Amt eines Kommunalkonsuls gestrebt und diese Konkurrenz sei der Auslöser für zahlreiche Spaltungen und Konspirationen in der Bürgerschaft gewesen. Deswegen habe man einvernehmlich beschlossen, das umstrittene Amt abzuschaffen, um statt dessen einen auswärtigen Podestà zum Leiter der Stadtregierung zu berufen.[262] Als man im Jahr 1194 noch einmal ein kollektives Regierungsorgan mit Männern aus der Stadt selbst besetzte, erwies sich diese Konstruktion als zu schwach. Erneut stießen die verfeindeten Familien heftig aufeinander, und in diesem Fall wählte eine Seite sogar eigene Konsuln, so dass die tiefgreifende Erschütterung des Vertrauens in das ältere Modell der Regierung durch eigene Mitbürger unübersehbar wurde. Ein Seneschall Kaiser Heinrichs VI., der zu diesem Zeitpunkt in Genua weilte, veranlasste die erfolglosen Kommunal-

260 Erwähnungen von *bella* erfolgen für die Jahre 1179, 1183 und 1189 (über mehrere Tagen hinweg): Ebd., S. 12, S. 19, S. 30. Für das Jahr 1180 hingegen verweist der Annalist darauf, es habe *odium maximum et guerra* gegeben, jedoch keine offene Schlacht (*bellum*): S. 15. Als Schauplätze werden genannt: *apud Sturlam* (1179), *in Bisanne* (1183) sowie die Umgebung von S. Lorenzo und S. Maria delle Vigne (1189); im Jahr 1189 fanden *bella* zwischen denselben Protagonisten am 2. und am 28. Mai (Pfingsten) statt. Die beschrieben Miniatur ebd. Tafel 2 Abb. 15.

261 Ebd., S. 22, S. 26. Der Mord am Konsul Anglerius de Mari am 16. Februar 1187 war vorbereitet, denn der Mörder lauerte ihm mit einigen Komplizen (*cum quibusdam lantrunculis et servientibus*) auf.

262 Ebd., S. 36.

konsuln, zurückzutreten, um einem Podestà aus Pavia die Leitung der Geschicke der Stadt für die kommenden Monate anzutragen.[263] Während also Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Macht zunächst einige Erfolge beschieden waren, musste sich der Mailänder Drudus Marcellinus, der 1197 Genua das zweite Jahr in Folge regierte, mit massiven Angriffen auseinandersetzen.[264] Trotz einer anders lautenden Weisung bewaffnete Nicola Doria gemeinsam mit einigen Mitbürgern eine Galeere, um nach Sizilien zu fahren. Während ihrer Abwesenheit ließ der Podestà Türme und Häuser der unbotmäßigen Genuesen einreißen. Diese Strafaktion nahm Nicola Doria nicht klaglos hin, sondern griff nach seiner Rückkehr die Kommunalregierung an, eroberte zunächst den neuen Palast des Erzbischofs, um dann einen hölzernen Übergang zum Nachbarhaus zu errichten. Auf diese Übergriffe gegen die Kommune reagierte Drudus Marcellinus, indem er vermittels der Bürgerversammlung ein Volksaufgebot mobilisierte. Bevor es jedoch zum Kampf kam, konnten Verwandte Nicola Doria davon überzeugen, sich in einer erneut einberufenen Bürgerversammlung dem Podestà zu unterwerfen, indem er einen Eid leistete, sich der Kommunalregierung zu unterstellen.[265]

Auch in den Konflikten, in denen der Fokus nicht erkennbar auf der Kontrolle der Kommune lag, musste die Kommune sich behaupten, wollte sie weiter als glaubwürdige Instanz zur Sicherung des innerstädtischen Friedens auftreten. Mehrfach waren es die Konsuln, die die verfeindeten Männer zu einer Versöhnung führten. Die mit Überzeugung oder auch Zwang forcierten Übereinkünfte zwischen den Feinden fanden jeweils in der Form einer Friedenszeremonie statt, in deren Zentrum der wechselseitige Eid stand, so dass die Kommune ähnlich, wie dies bereits für das 1169 ausgeführt worden ist, vor allem die nötigen Rahmenbedingungen für eine Interaktion schuf, in der die neue Vertrauensbasis zwischen den ehemaligen Gegnern geschaffen und von allen Betroffenen durch einen Eid als verbindlich anerkannt wurde.[266] Neben den Kommunalkonsuln trat im Jahr 1188 auch ein Kardinallegat als Friedensstifter in Erscheinung.[267] Dass sich die Rolle der Kommune nicht darin erschöpfte, zwischen den Konfliktparteien zu makeln, erwies sich in dem Moment, in dem sich ein Bürger dem vermittelten Frieden entzog, wie dies im Jahr 1180 Girardus Scotus tat. Er verließ nicht nur Genua,

263 Ebd., S. 44 f.
264 Zu Drudus Marcellinus vgl. Occhipinti, Podestà, S. 60 f.; zu ihm und seiner Familie Grillo, Milano, S. 338-343.
265 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 71 f.
266 Entsprechende Versöhnungen werden für die Jahre 1180, 1185 und 1189 berichtet: ebd., S. 14, S. 20, S. 32.
267 Ebd., S. 29.

vielmehr zerstörten die Konsuln seinen Besitz.[268] In der Exilierung der Täter sowie dem Einreißen ihrer Türme bestand auch in anderen Fällen die Strafe für diejenigen, die einen Mitbürger getötet und dadurch den Frieden in der Stadt in Gefahr gebracht hatten.[269] Wenn die Kommunalkonsuln sich nicht zu diesen scharfen Sanktionen durchringen konnten, macht der Annalist sie dafür verantwortlich, dass in Genua die Gewalt auf den Straßen überhand nahm – was, wie bereits ausgeführt, 1194 sogar zur Absetzung eines Konsularkollegiums führte.[270] Im Gegenzug werden in den Kommunalannalen die Männer gerühmt, die die Macht der Kommune wirkungsvoll einsetzten, um Friedensbrecher zu bestrafen. Der erste Podestà von Genua, der Brescianer Manegold de Tetocio, sah sich unmittelbar bei seinem Amtsantritt vor die Aufgabe gestellt, einen Mord zu sühnen, der während des letzten Treffens der alten Konsuln an einem Mitglied des Gremiums, Lanfrancus Piper, verübt worden war. Auf diesen eklatanten Bruch des kommunalen Friedensgebots reagierte der neue Podestà sofort. Er berief am folgenden Tag eine Bürgerversammlung ein, in der er selbst in Rüstung erschien, um dann zum prächtigen Palast der Mörder zu ziehen, den er einreißen ließ – die Täter waren bereits über Nacht aus der Stadt geflohen.[271] In ähnlich drastischer Weise brachte sein Amtsnachfolger des Jahres 1196, der oben bereits erwähnte aus Mailand stammende Drudus Marcellinus, die Sanktionsgewalt zur Geltung, die die Stadtgemeinde an ihn delegiert hatte. In diesem Fall handelte es sich nicht um einen innergesellschaftlichen Konflikt, sondern um eine Missachtung kommunaler Weisungen durch einen Bürger, der entgegen einem expliziten Verbot ein Schiff anlegen ließ und begann, Teile der Ladung zu löschen. Weil dieser Sohn des verstorbenen Ido Mallonus sich weigerte, sich vor dem Podestà dafür zu verantworten, wurde er zum Rebellen erklärt. Der Podestà berief eine Bürgerversammlung ein, von der aus er zum Haus des Übeltäters zog und es zerstören ließ. Anschließend zwang er den bereits so Bestraften dazu, ihm die Waren öffentlich in der Bürgerversammlung zu überreichen, die dann in die Magazine der Kommune geschafft wurden. Diese unnachsichtige und öffentlichkeitswirksame Durchsetzung der kommunalen Ansprüche, die eigene Normierungs- und Weisungsbefugnisse notfalls mit Gewalt durchzusetzen, trugen dem Podestà ein hohes Lob in der offiziellen Geschichtsschreibung der Kommune von Genua ein, er habe rasch Gerichtsurteile gefällt und die fälligen Strafen wirksam durchgesetzt.[272]

---

268 Ebd., S. 15.
269 Vgl. ebd., S. 36 f., S. 45, S. 61.
270 Ebd., S. 43-45 (1193-1194).
271 Ebd., S. 36 f.
272 Ebd., S. 61 f. Dazu auch Dartmann, Legitimation.

In den Auseinandersetzungen zwischen den führenden Familien der Stadt trat die Kommune, überblickt man das gesamte 12. Jahrhundert, weitaus weniger energisch in Erscheinung als in der streitigen Gerichtsbarkeit. Bei den hier behandelten Konflikten war der Einsatz höher, denn es ging nicht um finanziell mehr oder weniger lukrative Rechte auf Immobilien und Personen, sondern um Leben und Tod. Die Angriffe auf den Straßen und Plätzen Genuas zielten vielfach auf die Oberhäupter familiärer oder klientelärer Netzwerke sowie auf ihre engsten Angehörigen, so dass der Zwang zur unmittelbaren gewaltsamen Selbstbehauptung wohl noch ausgeprägter war als etwa in Fragen strittiger Zehntrechte. Die Morphologie dieser Konflikte entspricht dem, was bereits im konsularischen Eidbreve des Jahres 1143 skizziert wurde: Terrorisierung des städtischen Raums durch das Herabwerfen von Steinen von privaten Türmen, Angriffe auf die Befestigungen der Rivalen, von langer Hand geplante Morde, spontane, sich zu Straßenschlachten ausweitende Handgemenge zwischen den führenden Streithähnen und ihrem bewaffneten Anhang. Obwohl die in den Amts- und Bürgereiden bekräftigten Normen vorsahen, derartigen Mordtaten die Grundlagen zu entziehen, drohte offenbar ständig der Ausbruch blutiger Gewalt. Sie richtete sich über lange Zeit nicht gegen die Kommune oder gegen ihre Amtsträger, sondern resultierte aus Fehden zwischen den Familien, die eben mit einer hohen Gewaltbereitschaft ausgetragen wurden. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts musste sich die Kommune selbst dieser Aggressivität erwehren und tat dies auch, indem sie zu drastischen Mitteln griff. In den Jahrzehnten zuvor gelang es den Konsuln mal besser, mal schlechter, handgreifliche Konflikte zu unterdrücken. Immerhin bemühten sich die Kommunalkonsuln häufig erfolgreich darum, offene Auseinandersetzungen zu beenden, indem sie die *discordes* zu einer Versöhnung bereit machten. Für das Jahr 1169 kann detailliert der inszenatorische Aufwand rekonstruiert werden, mit dem ein solcher Friedensschluss zustande kam. Die Rolle der Kommune bestand zwar nicht darin, strittige Fragen zu klären, wohl aber in dem häufig zu beobachtenden Anspruch, nachdrücklich zur Versöhnung zu zwingen und diejenigen zu bestrafen, die den Ausgleich nicht mittrugen.

Im Feld der blutigen Konkurrenz zwischen den Mitgliedern der städtischen Elite dominierte die direkte Interaktion, vom ersten Steinwurf an bis zum Austausch des Friedenskusses. Auch dann, wenn die Kommune strafend eingriff, geschah dies ohne Rückgriff auf geschriebenes Recht oder auf ein schriftlich fixiertes Urteil. Die Podestà, die seit den 1190er Jahren massiv gegen Friedensstörungen einschritten, beriefen eine Bürgerversammlung ein, erschienen selbst dort in ihrer Rüstung und zogen gemeinsam mit einem städtischen Aufgebot los, um die Strafen zu exekutieren. Auch die

Friedensschlüsse waren vor allem eins: hoch formalisierte Treffen, deren feierlicher Rahmen es erst ermöglichte, dass Männer, die bis zu diesem Moment erklärte Todfeinde waren, sich trafen, sich in einem Eid friedliches Verhalten zusicherten und dies mit einem Friedenskuss besiegelten. Vor dem Hintergrund der fatalen Folgen, den ein zufälliges Aufeinandertreffen derselben Männer auf der Straße haben konnte, ist die Intervention der Kommune, die ein solches Treffen ermöglichte, selbst dann als tiefer Eingriff in die städtische Interaktion zu werten, wenn nicht die kommunalen Normen durchgesetzt wurden, sondern als plausible Drohung eingesetzt wurden, um die Versöhnung zu ermöglichen.

4.4.3 Konfliktpraktiken in einer sich etablierenden Kommune

Wie bereits eingangs dieses Kapitels vermerkt, stellt die Frage nach gerichtsförmiger wie außergerichtlicher Konfliktpraxis so etwas wie einen Lackmustest für die Kristallisation kommunaler Strukturen dar. Denn zum einen wird in der Gerichtsbarkeit ab den 1140er Jahren ein erstes Element administrativer Routine greifbar, zum anderen erweist sich an dieser Stelle, bis zu welchem Maße die normativen Vorgaben und das kommunale Personal tatsächlich in die innerstädtische Interaktion eingreifen konnten.

Die – wenn auch nur fragmentarisch greifbare – Geschichte kommunaler Gerichtsbarkeit in Genua während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lässt die allmähliche Etablierung der Kommune wie auch ihren qualitativen Umschlag gegen 1140 deutlich erkennen. An anderem Material bestätigt sich also die Chronologie der Genese der Stadtkommune, die für Mailand aus ganz anderer Perspektive gewonnen werden konnte. Bereits seit Beginn des Jahrhunderts tauchen proto- oder frühkommunale Akteure zunehmend in den Quellen auf, wirkten aber noch im Rahmen anderer, in aller Regel kirchlich geprägter Kommunikationsabläufe. Ab dem zweiten Drittel des Jahrhunderts änderte sich das, denn nun gab es eine Routine kommunaler Amtstätigkeit: Justizkonsuln präsidierten standardisierten Verfahren, in denen den Prozessparteien feste Rollen zugewiesen waren, die sie allem Anschein nach in den meisten Fällen tatsächlich anerkannten. Somit etablierten sich im städtischen Leben feste Zeiten und Orte, in denen Menschen sich in den Rahmen kommunaler Vorgaben stellten und damit die Legitimität der neuen Regierungsform bekräftigten. Ein Indiz für die gewonnene Anerkennung ist der Rückzug der kommunalen Gerichtsbarkeit aus der Öffentlichkeit. Der Justizkonsul kann seines Amtes walten,

weil ihm unterstellt wird, dass er sich an die Vorgaben des Amtseides hält und weil man zugleich von den anderen Prozessbeteiligten erwartet, dass sie sich gleichfalls den kommunalen Normen unterwerfen.

Damit ist die zweite Frage angesprochen, die die Analyse von Konflikt und Gericht in der Kommune des 12. Jahrhunderts beantwortet hat: Welchen Einfluss gewannen die kommunalen Normen und Institutionen auf innerstädtische Interaktion? Hier fällt die Antwort ambivalent aus. Auf der einen Seite steht die erkennbare regelmäßige Nutzung kommunaler Gerichte, um – modern gesprochen – zivilrechtliche Streitigkeiten zu klären. In den meisten Fällen erschienen die Streitparteien vor Gericht, wo adjudikative Entscheidungen getroffen wurden, die Sieger und Verlierer produzierten. Auf der anderen Seite griff die Kommune dort, wo es für die Konfliktparteien um zentrale Fragen wie die Wahrung der eigenen Ehre oder gar um Leben und Tod ging, über lange Zeit eher moderierend ein. Nach den Eidbreven hätten kommunale Amtsträger Morde und schwere Gewalttaten strikt unterbinden und die Verantwortlichen hart bestrafen müssen. Statt dessen setzten sie ihre Machtmittel ein, um eine Versöhnung zwischen den verfeindeten Gruppen herbeizuführen. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich das geändert zu haben. Wertet man das als Indikator für die Verstetigung institutioneller Strukturen, wird an dieser Stelle deutlich, wie prekär auch nach drei Generationen immer noch die Stellung der Stadtregierungen blieb. Sie konnten sich nicht gegen lang etablierte und mit hohem Engagement verfolgte Konventionen der Konfliktführung in den städtischen Oberschichten durchsetzen. Agieren nach den Vorgaben der Stadtkommune widersprach allzu deutlich der Aggressivität, mit der *milites* ihre eigene Ehre wie die ihrer Familien und Freunde verteidigten. Selbst wenn das den Bestand der Kommune gefährdete, waren die Mitglieder der städtischen Führungskreise nicht bereit, auf den bewaffneten Kampf zur Verteidigung des eigenen Status zu verzichten. In diesem Sinne blieb ‚Kommune' darauf angewiesen, dass die Bürger bereit waren, sich den institutionellen Vorgaben zu fügen, konnte sie aber nicht in jedem Fall dazu zwingen.

4.5 Über Geld spricht man – die Finanzen der Kommune in der Mitte des 12. Jahrhunderts

Zu den notwendigen Voraussetzungen für den raschen Aufstieg der italienischen Stadtkommunen zählte ihre Fähigkeit, in erheblichem

Ausmaß an den großen finanziellen Mitteln Anteil zu bekommen, die der städtischen Gesellschaft Italiens seit der Jahrtausendwende zunehmend zur Verfügung standen. Die Stadt Genua, deren Umland kaum Chancen zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen bot,[273] gewann dank ihrer Flotte eine Schlüsselposition im Mittelmeer. Kaufmännische, politische und militärische Erfolge trugen in einer kaum zu entwirrenden Gemengelage zum Reichtum der ligurischen Hafenstadt bei, die im 12. Jahrhundert zu einem unverzichtbaren Partner oder zumindest unübergehbaren Akteur im Mittelmeerraum aufgestiegen war. Die Kommune, die selbst nicht unerheblich zu dieser Erfolgsgeschichte beitrug, konnte davon profitieren und verfügte daher über beträchtliche Finanzmittel, die sie vermutlich vor allem in militärische Operationen steckte, aber auch in Baumaßnahmen zur Sicherung und zur Verschönerung der Stadt.[274]

Der Umgang mit öffentlichen Geldern zählte zu den heikelsten Aspekten der Kommunalpolitik.[275] Es musste sichergestellt werden, dass die Amtsträger den Besitz der Stadtgemeinde nicht zu privaten Zwecken verwendeten. Deswegen ist bereits in einer frühen Phase der kommunalen Entwicklung der Versuch zu erkennen, die Verwendung kommunaler Mittel nachvollziehbar zu machen. Auch die Zwecke, für die das Geld ausgegeben wurde, mussten von den Bürgern als sinnvoll anerkannt werden, damit sie ohne Murren ihren Beitrag zu den städtischen Finanzen leisteten. Aus diesen Überlegungen heraus sind einige der Normen plausibel zu begründen, denen sich die Kommunalkonsuln in ihrem Amtseid zu unterwerfen hatten. Ihnen war untersagt, Eigentum der Kommune selbst oder durch nahe Angehörige bewirtschaften zu lassen; kostspielige militärische Unternehmungen und die zu ihrer Finanzierung unerlässlichen Abgaben durften nur mit der Zustimmung der Mehrheit des Rates beschlossen werden; dasselbe galt für die Besoldung von Gesandten der Kommune sowie für die längerfristige Verpfändung kommunalen Eigentums. Die Einkünfte der Konsuln sowie anderer Amtsträger wurden grundsätzlich auf die Höhe der aktuell aus bestimmten regelmäßigen Einnahmen der Stadtgemeinde zufließenden Beträge beschränkt.[276]

---

273 Epstein, Genoa, S. 10 ff.

274 Den hohen Anteil der Summen, die die italienischen Städte des 12. Jahrhunderts in militärische Unternehmungen investierten, betont Maire Vigueur, Cavaliers, S. 143-166. Zur Genueser Finanzkrise, die die Kriegszüge nach Spanien ab 1147 ausgelöst haben, vgl. unten ab Anm. 283.

275 Für eine spätere Zeit wurde der Umgang mit Geld in der Kommune als „Wurzel des Streits" bezeichnet: Mainoni, Radici. Zum für moderne Vorstellungen schwer verständlichen Umgehen mit gemeinschaftlichem Besitz auch über das 12. Jahrhundert hinaus vgl. Blattmann, Bona.

276 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 158, S. 161-164.

Der Intention dieser Textgattung gemäß stand also während der Amtseide die öffentliche Kontrolle des Finanzgebarens der Stadtregierung im Fokus öffentlicher Kommunikation.[277] Demselben Zweck dürfte der öffentliche Auftritt Caffaros vor der Bürgerversammlung nach seiner Rückkehr aus Rom gedient haben, von wo er ein päpstliches Privileg mitbrachte, dessen Erlangung große Summen gekostet hatte.[278] Die aus den folgenden Jahrzehnten vorliegenden Nachrichten rücken hingegen andere Aspekte in den Vordergrund öffentlicher Kommunikation über Geld. Spätestens seit den 1140er Jahren lässt sich eine Differenzierung der Angelegenheiten beobachten, die vor der versammelten Stadtgemeinde abgewickelt werden mussten oder die die Konsuln, gegebenenfalls in Kooperation mit den Ratsmännern, ohne den expliziten Konsens der gesamten Bürgerschaft entschieden. Zugleich wurde Geld zum Gegenstand schriftlicher Kommunikation, deren Einbindung in Situationen direkter Interaktion es zu klären gilt.

Eine Konsequenz aus dem Aufstieg Genuas zu einer der führenden See- und Handelsmächte des Mittelmeers war die Verleihung des Münzprivilegs durch den neu gewählten König Konrad III. im Jahr 1138; im folgenden Winter übergab – unter feierlichen Formen, die nicht näher festgehalten wurden – Kanzler Arnold von Wied den Genueser Konsuln die mit einer Goldbulle besiegelte Urkunde.[279] Auf dieses neu erteilte Privileg, Genueser Münzen zu schlagen, reagierte die Kommune mit wechselseitigen Eiden der Konsuln und der Bürger zum Umgang mit Falschmünzern: Sollten die Konsuln die Verantwortlichen ergreifen, sei ihnen die rechte Hand abzuschlagen. Außerdem solle in der Bürgerversammlung öffentlich verkündet werden, dass sie auf ewig der Stadt verwiesen seien und ihr Besitz vollständig an die Kommune falle. Auch die Bürger leisteten den Eid, ihr Wissen um Falschmünzerei sofort den Konsuln öffentlich anzuzeigen; sollten sich Letztere nicht in Genua aufhalten, hätten die Bürger vor dem Volk in den Kirchen von S. Lorenzo, S. Maria in Castello oder S. Siro die Vergehen öffentlich zu machen. Außerdem seien sie gehalten, jeden aktiv zu unterstützen, der im Namen der Kommune gegen Falschmünzer vorgegangen sei und deswegen nun selbst angegriffen werde. Wie in ihrem Eidbreve gefordert, ließen die amtierenden Konsuln ihre Nachfolger denselben Eid leisten, die dann ebenso vorgingen, so dass die Sprechvorlage

277 Die Kontrolle der Amtsträger stellte einen zentralen Faktor für den rapiden Verschriftlichungsprozess in Oberitalien dar; vgl. Keller, Veränderung.

278 Siehe oben Kapitel 4.3.2.

279 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 283 (Dezember 1138), S. 16 ff.; dazu Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 29. Zu Arnold von Wied vgl. Urkunden Konrads III., hg. v. Hausmann, S. 21. Die ‚Münzpolitik' Konrads III. beleuchtet Haverkamp, Herrschaftsformen 2, S. 561-570. Vgl. auch Schweppenstette, Politik, S. 142-146.

weitgehend unverändert in das *iuramentum* der Kommunalkonsuln übernommen wurde.[280]

Am Ende ihrer Amtszeit machten dieselben Konsuln im Januar 1140 noch einmal das städtische Münzprivileg zum Gegenstand öffentlicher Kommunikation. Zur Ehre Gottes, der Kirche und der gesamten Kommune von Genua verkündeten sie während einer Bürgerversammlung in S. Lorenzo den Beschluss, bis zur Vollendung des Neubaus der Kathedrale sollten jährlich 1000 Denare aus dem Gewinn, den die städtische Münze abwarf, an die Bauhütte fließen. Außerdem regelten sie die Folgen einer älteren Zusage ihrer Amtsvorgänger, so dass sie den kommunalen Beitrag zum Kirchenbau auf eine sichere Grundlage stellten.[281] Während diese Verfügungen zugunsten der Kathedrale und zu Lasten der Kommune als Dekret der Regierung in der Bürgerversammlung veröffentlich wurden, wählten ihre Nachfolger für die befristete Verpachtung der Münze an ein Konsortium Genueser Bürger im Januar des folgenden Jahres 1141 einen überschaubareren Rahmen. Drei der vier amtierenden Kommunalkonsuln übertrugen ihren Mitbürgern für vierzehn Monate sämtliche Einkünfte aus der Münze gegen die Zahlung von 40 Pfund pro Jahr; dieses Geschäft kam zustande, weil die Kommune sich von den Männern zuvor 1500 Pfund geliehen hatte, um ihren Finanzbedarf zu decken. Darüber hinaus wurde in dem Pachtvertrag sichergestellt, dass die von den Vorgängern gegebenen Zusagen zur Finanzierung der Bauhütte von S. Lorenzo eingehalten wurden.[282] Mit dieser befristeten Vergabe öffentlicher Einnahmen, um akute Löcher in den kommunalen Finanzen zu stopfen, hatten die Konsuln des Jahres 1140/1141 einen Weg beschritten, der in den folgenden Jahren intensiver genutzt wurde. Zugleich stellt das Nebeneinander von stadtöffentlicher Verkündung allgemeingültiger Dekrete im *parlamentum* und von der in kleinerem Kreis erfolgenden Übertragung einzelner Ansprüche an Privatleute ein auch in der Folgezeit durchgängig zu beobachtendes Muster dar.

Der militärisch so erfolgreiche Kriegszug der Jahre 1147-1148 an die spanische Ostküste, der in der Einnahme der Städte Almería und Tortosa seine Höhepunkte fand, war für die Finanzen der Kommune von Genua verheerend.[283] Während in Almería noch eine große

---

280 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 25 f. (2. Februar 1139), S. 38 ff.; vgl. dazu Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 128 (1143), S. 153-166, hier S. 165. Das Problem der Falschmünzerei gehört auch zu den ersten Bereichen, für die sich in Mailand durch Eide verpflichtend gemachte Normen nachweisen lassen: Atti del Comune, hg. v. Manaresi Nr. 267 (13. Juli 1204), S. 368-371; dazu Blattmann, Statutenbücher, Kapitel 5.3.3.

281 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 34 (Januar 1140), S. 52 f.

282 Ebd., Nr. 36 (Januar 1141), S. 56 ff.

283 Zu den Kriegszügen und zur Finanzkrise Krueger, Post-war collapse; Garí, Almería; Williams, Making; Schweppenstette, Politik, S. 19-31; Epstein, Genoa, S. 59-53.

Beute gemacht werden konnte, verursachte das Überwintern der Genuesen in Spanien horrende Kosten, die nach der Eroberung von Tortosa nicht bestritten werden konnten. War dieser militärische Erfolg für die Handelsschiffahrt wertvoll, da aus ihm Zollprivilegien im westlichen Mittelmeer resultierten, musste die Kommune in den Folgejahren einen Großteil ihrer regelmäßigen Einnahmen verpachten, um kurzfristig fällige Kredite zu tilgen. In einer Serie von acht Verträgen aus den Jahren 1149 bis 1154 verliehen sie neben Hafen- und Wegezöllen unter anderem die Erträge der städtischen Münze, das Salzmonopol sowie einige *castra* im Genueser Hinterland.[284] Sämtliche sogenannte *compera*-Verträge wurden im Kapitelsaal von S. Lorenzo abgeschlossen, unter Beteiligung mindestens der Hälfte der amtierenden Kommunalkonsuln. Eine etwas problematische Rolle übernahm hier ausgerechnet der Annalist Caffaro, der sich während seiner Amtszeit als Kommunalkonsul selbst an einem Konsortium beteiligte, das neben Hafen- und Wegezöllen die Erträge aus der Prägung von Gold- und Silbermünzen pachtete. Selbstverständlich wirkte er bei diesem Vertragsschluss nicht auf der Seite der Kommune mit, was ihn aber nicht davon abhielt, gemeinsam mit seinen Amtskollegen ein Dekret in Kraft zu setzen, durch das sein Konsortium gegenüber finanziellen Risiken abgesichert werden sollte.[285] Wie gesagt, trafen sich die Konsuln mit ihren Vertragspartnern im Kapitelsaal von S. Lorenzo, wo zumindest in einigen Fällen auch die Ratsmänner anwesend waren.[286] Der Umstand, dass diese Geschäfte nicht in der Bürgerversammlung abgewickelt wurden, sondern allenfalls in Gegenwart von Ratsmännern, lässt verschiedene Deutungen zu. Unterstellt man den Konsuln ein Bewusstsein von den Gefahren dieser Verschuldungspolitik, könnte man einen Rückzug aus dem öffentlichen Raum vermuten, um eine effektive Kontrolle durch die Stadtgemeinde zu unterlaufen. Insbesondere wenn ein Mitglied des Konsularkollegiums von der Verpachtung kommunaler Einnahmequellen profitierte, könnte das Anstoß erregt haben. Auf der anderen Seite lässt sich bereits in den Jahren zuvor beobachten, dass der Transfer von Kommunalbesitz von Konsuln im Kapitelsaal vorgenommen wurde.[287] Somit ließe sich hier neben der Gerichtsbarkeit eine weitere Sphäre von

284 Eine Zusammenstellung bietet Schweppenstette, Politik, S. 25 ff. Es handelt sich um folgende Stücke: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 113 (Februar 1149), S. 173 ff.; Nr. 122 (Januar 1150), S. 186 ff.; Nr. 125 (Januar 1150), S. 190 ff.; Nr. 117 (Dezember 1150), S. 179 f.; Nr. 149 (Januar 1151), S. 218 ff.; Nr. 150 (Januar 1152), S. 220 ff.; Nr. 159 (2. Februar 1152 – 1. Februar 1153), S. 233 f.; Nr. 164 ff. (Januar 1154), S. 239-242.

285 Vgl. ebd., Nr. 113 (Februar 1149), S. 173 ff., mit Nr. 124 (Januar 1150), S. 189 f.

286 Dieser Hinweis explizit in Nr. 113 (Februar 1149), S. 173 ff.; Nr. 150 (Januar 1152) S. 220 ff.

287 Vgl. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ebd., Nr. 71 (August 1144), S. 117 f. [mit explizitem Hinweis auf die Präsenz des Rates]; Nr. 84 (November 1145), S. 137 f.; Nr. 100 (April 1147), S. 158 f.

Aktivitäten der Stadtregierung ausmachen, für die die Amtsträger durch die Delegierung von Kompetenzen ausreichend legitimiert waren, so dass nicht jeder Akt eigens in der städtischen Öffentlichkeit publik gemacht werden musste. Neben das *parlamentum* wären mit der Gerichtsversammlung im erzbischöflichen Palast und den Vertragsabschlüssen der Kommunalkonsuln im Kapitelsaal von S. Lorenzo Situationen getreten, in denen die Konsuln im Namen aller agierten, ohne eigens auf ihren Konsens angewiesen zu sein – ein Stück administrativer Routine in einer sich zunehmend verfestigenden politischen Struktur.

Die Überwindung der Finanzkrise, die Caffaro vor allem den am 2. Februar 1154 ihr Amt antretenden Kommunalkonsuln zuschreibt, macht weitere Aspekte zur Kommunikation über Geld sichtbar.[288] Da die Kreditgeschäfte maßgeblich mit in Piacenza ansässigen Gläubigern vereinbart wurden und da sie auf dem Ausstellen von Schuldscheinen beruhten, tritt hier die konstitutive Funktion von schriftlichen Aufzeichnungen in einem anderen Maße in Erscheinung als in den bisher analysierten Handlungsfeldern der Kommune. Der Verkauf des Genueser Anteils an Tortosa an den Grafen von Barcelona verschaffte der Kommune die nötigen Mittel, um sich mit den Piacentinern auf eine Tilgung der Schulden zu verständigen. Dies erfolgte in einem Briefwechsel, durch den sich beide Seiten ihres guten Willens vergewisserten und auf Zahlungsmodalitäten einigten. Die Genueser Konsuln boten im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1154 den Piacentiner Konsuln der Kommune sowie der Kaufleute an, ihnen 2000 Pfund sofort, weitere 4000 Pfund bis zum 29. September oder spätestens bis zum 1. Januar 1155 auszuzahlen, um die Kredite zu tilgen.[289] Neben Bargeld boten sie an, Waren an den Po zu transferieren, um den gesamten Betrag aufzubringen, sollten Geldzahlungen an die Kommune von Genua ausbleiben. Ein Expertengremium sollte die Vollmacht erhalten, jeden Streit über den Gegenwert dieser Sachleistungen zu entscheiden.[290] Die Adressaten reagieren, indem sie dieses Angebot *consensu et voluntate omnium nostratum quibus comune Ianue pecuniam dare tenetur et vice comunis*

---

288 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 37 f.; dazu Schweppenstette, Politik, S. 31-38.

289 Offensichtlich gelang es den Vertretern Genuas, die Forderungen Piacenzas, die sich auf insgesamt 8510 Pfund, 14 Solidi beliefen, in den Verhandlungen zu reduzieren; vgl. dazu Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 175 (Januar 1155), S. 251 f.; die ältere Edition gibt den Betrag mit 8500 Pfund, 14 Solidi wieder: Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 261 (Januar 1155), S. 311 f.

290 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 169 (2. Februar – 29. September 1154), S. 244 ff.; zu dieser Tilgung der Schulden vgl. Schaube, Handelsgeschichte, S. 643 f.: Das Angebot der Kommune von Genua bleibt deutlich hinter dem Betrag von gut 8500 Pfund zurück, auf den sich die Außenstände aufsummiert hatten (vgl. Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 175 (Januar 1155), S. 251 f.).

nostri annahmen und alle Forderungen für nichtig erklärten, die über die vereinbarten 6000 Pfund hinausgingen. Zu den Zusagen, die sie ihren Genueser Korrespondenzpartnern machten, gehörte außerdem das Versprechen, sämtliche einschlägigen *cartulae* auszuhändigen, die Piacentiner Gläubiger noch in Besitz hatten, und gegen jeden vorzugehen, der in Zukunft wegen der kommunalen Schulden Genueser Bürger angreifen sollte.[291] Der nächste Schritt bestand darin, diese Vereinbarung, die in der Zwischenzeit von Genua akzeptiert worden war, noch einmal zu bestätigen und zugleich die Entsendung von Boten anzukündigen, die nach Genua reisten, um dort das geschuldete Geld entgegen zu nehmen.[292] Am 30. Dezember 1154 kam es im bischöflichen Palast von Piacenza zu einer ersten feierlichen Ratifikation des Vertrags. In der Gegenwart seiner Amtskollegen im Konsulat, des formgerecht zusammengerufenen Rates der Kommune sowie weiterer sieben namentlich genannter *iurisperiti* verlas Boso de Petra Doeria, Kommunalkonsul und gemeinsam mit Ricardus Surdus, dem Konsul der Kaufleute, Verhandlungsführer für Piacenza, die entscheidenden Texte. Zunächst brachten sie den Inhalt der Vereinbarung zu Gehör, auf die sie sich mit ihren Genueser Amtskollegen brieflich verständigt hatten. Im Anschluss verkündeten sie ein *laudum*, das noch einmal die verlesene Übereinkunft und sämtliche in ihrem Gefolge entstandenen Schriftstücke bekräftigte. Diese Ratifikation erfolgte in Gegenwart und unter Zustimmung eines Genueser Gesandten.[293] Schließlich reisten im Januar 1155 die Piacentiner Gesandten – mit einem Beglaubigungsschreiben versehen – an die ligurische Küste und konnten dort den Erhalt von 4000 Pfund quittieren.[294] Die Übergabe des Geldes und die Quittierung fanden im Kapitelsaal von S. Lorenzo in Gegenwart hochrangiger Zeugen statt, unter anderem des Bischofs Ogerius von Bobbio, mehrerer ehemaliger Konsuln und des *iudex* Otto Laudensis. Erneut wurden zwei Schriftstücke aufgesetzt, die der anderen Vertragspartei bestätigten, dass sie ihren zuvor schriftlich abgestimmten Vereinbarungen nachgekommen sei.[295]

---

291 Ebd., Nr. 170 (2. Februar – 29. September 1154), S. 246 f.

292 Ebd., Nr. 171 (2. Februar – 29. September 1154), S. 247 f.

293 Ebd., Nr. 178 (30. Dezember 1154), S. 255 ff.

294 Die Piacentiner Verhandlungsführer kündigen in einem ersten Brief nach der Einigung (Nr. 172) sowie im Beglaubigungsschreiben für die Gesandtschaft (Nr. 173) das Erscheinen vierer Bevollmächtigter an: Malus Conçintus, Prepositus, Bigorius, Willelmus Fasiolus; mit Ausnahme von Prepositus werden sie in der Quittung für die Genueser als Vertragspartner genannt (Nr. 174), die komplementäre Urkunde für die Piacentiner führt hingegen die Namen der Verhandlungsführer Boso [de Petra Boeria] und Ricardus Surdus als in Genua auftretende Empfänger der letzten Rate an und übergeht die Namen der tatsächlich an die ligurische Küste gereisten Bevollmächtigten (Nr. 175 f.): ebd., Nr. 172-176 (29. September 1154 – Januar 1155), S. 248-253.

295 Ebd., Nr. 173 (29. September 1154 – Januar 1155), S. 249 [Beglaubigungsschreiben der Gesandten]; Nr. 174 f. (Januar 1155), S. 250 ff.

Dieser Briefwechsel zum Zwecke eines zwischenstädtischen Vertragsabschlusses ist bemerkenswert, weil er zum einen die Integration von Schriftstücken in die direkte Interaktion kommunaler Gremien nachvollziehbar macht und weil zum anderen der pleonastische Kommunikationsstil auf ein zentrales Problem der kommunalen Gesellschaft hinweist, die Zuverlässigkeit der Repräsentation der *universitas* durch einige Bevollmächtigte.[296] Zum ersten Problemkreis: es sticht sofort ins Auge, dass in den Kreditgeschäften zwischen Genua und Piacenza Schriftstücke zunächst die zentrale Rolle einnahmen. Der Vertrag zur Schuldentilgung wurde durch einen Schriftverkehr ausgehandelt und als verbindliche Geschäftsgrundlage anerkannt; darüber hinaus stellte die Verfügung über Schuldscheine das entscheidende Medium zur Kontrolle der Gelder dar. Das einzelne Blatt Pergament mit Informationen zu den Geschäftspartnern und zur Höhe und den Modalitäten des Kredits war für beide Seiten das zentrale Beweismittel für offene oder getilgte Schulden. Deswegen gehörte es zu den unverzichtbaren Bestandteilen der Vereinbarung, dass die Piacentiner die Herausgabe sämtlicher Schuldscheine zusicherten, denn dadurch hielten sie im wörtlichen Sinne nichts mehr in der Hand, um Genua mit neuen Forderungen unter Druck zu setzen. Diese Form, Kreditgeschäfte auf Einzelblättern zu dokumentieren und durch die Verfügung über das jeweilige Unikat nachvollziehbar zu halten, setzte sich im 12. Jahrhundert in Italien durch.[297] Derartige Vereinbarungen wurden nicht durch fiktive Verkäufe von Immobilien oder Renten verschleiert, sondern gehörten zum Standardrepertoire des Geldverkehrs, der notwendig auf die schriftliche Speicherung von Informationen und schriftbasierte Kommunikation angewiesen war. Nachdem aber schriftlich die Konditionen zur Tilgung der Schulden ausgehandelt worden waren, kam es zur direkten Begegnung von Repräsentanten beider Kommunen in Anwesenheit Dritter, die möglicherweise als Bürgen oder Vermittler fungiert hatten – zum einen bei der Ratifikation des abgeschlossenen Kreditgeschäfts durch die Gläubiger in Piacenza, zum anderen bei der Geldübergabe der geschuldeten Summe und der Quittierung dieses Aktes in Genua.

---

296 Beide Themenfelder gehören zu zentralen Problemkreisen aktueller Arbeiten zur Kulturgeschichte des Politischen. Zur Integration von Schrift in direkte Interaktion vgl. für das kommunale Italien Schulte, Omnis homo; Behrmann, L'atto giudiziario; zuletzt Dartmann, Schrift; Ders., Friedensschlüsse; Ders., Medien. Zu Fragen der Repräsentation grundlegend Hofmann, Repräsentation; Stollberg-Rilinger, Was heißt Kulturgeschichte?; Überlegungen zu Repräsentationsverhältnissen in der kommunalen Interaktion bei Dartmann, Repräsentationen.

297 Das Vorweisen eines – etwa durch Einschnitte entwerteten – Schuldscheins konnte zum einzig gültigen Beleg für die Tilgung von Schulden herangezogen werden: Behrmann, Domkapitel, S. 133-152, besonders S. 134 f. Becker, Kommune Chiavenna, S. 42-50, besonders S. 44 mit Anm. 200.

In beiden Städten fand das Treffen zwischen den Vertretern beider Kommunen an dem Ort statt, an dem der kommunale Rat tagte, dessen formgerechte Einberufung für Piacenza explizit erwähnt wird. In Genua wählte man die Formen, unter denen auch andere Besitztransfers der Kommune erfolgten, für die die Konsuln zuständig waren. Ob der Rat bei derartigen Geschäften anwesend war und zustimmte, findet nur gelegentlich Erwähnung, ist aber nicht auszuschließen. Entscheidend ist hier, dass die Interaktion zwischen Repräsentanten beider Seiten notwendig war, um dem Geschriebenen Geltung zu verschaffen. Besonders deutlich lässt sich dies am ersten ratifizierenden Akt in Piacenza im Dezember 1154 ablesen. Den versammelten Konsuln, Ratsmännern und anderen Honoratioren sowie dem Genueser Gesandten wurden mehrere Schriftstücke vorgelesen, mit denen die Vertragsinhalte fixiert worden waren und ihre Geltung für alle Piacentiner zugesichert wurde. Der den kommunalen Konsens garantierende Verlesungsakt im Rahmen einer feierlichen Ratsversammlung wurde erneut in einem schriftlichen Dokument festgehalten, mit dem der ligurische Gesandte in seine Heimatstadt zurückkehrte.

Dieses mehrfache Verschränken von schriftgestützter Kommunikation und direkter Interaktion verweist auf ein zentrales Problem des kommunalen Italien: Wie kann gewährleistet werden, dass eine Vereinbarung, die einige Repräsentanten im Namen aller Bürger treffen, tatsächlich von allen mitgetragen wird? Diese Frage lässt sich im vorliegenden Beispiel nicht durch den Rekurs auf Zuständigkeiten von Amts wegen oder auf etablierte Verfahren reduzieren. Auch eine an modernen Vertragstechniken orientierte Frage nach dem Moment, ab dem die Vereinbarung in Kraft ist, greift zu kurz. Es wurde ja bereits darauf verwiesen, dass die mehrfachen Schriftwechsel eine gewisse Redundanz aufweisen, wenn dieselben Vertragsinhalte mehrfach niedergeschrieben wurden, um dann noch einmal in einer Sequenz direkter Treffen bestätigt und anschließend erneut schriftlich dokumentiert zu werden. Es handelte sich um einen – auf Schrift wie auf direkte Interaktion angewiesenen – Kommunikationsprozess, dessen ungestörter Ablauf beide Seiten zunehmend in dem Vertrauen bestärkte, dass das Geschäft zustande kommt und dass man sich auf die Zusagen der Gegenseite auch in Zukunft werde verlassen können.[298] Genua wollte zahlen und war darauf angewiesen, nicht erneut mit Forderungen aus Piacenza konfrontiert zu werden, die möglicherweise mit Übergriffen auf ihre Mitbürger durchgesetzt werden sollten. In Genua selbst verfügte man jedoch lediglich über Schriftstücke aus

298 Zur Generierung von Vertrauen in Akten symbolischer Kommunikation vgl. die Tagungspublikation Vertrauensbildung durch symbolisches Handeln.

der Feder zweier Konsuln aus der Emilia. Bis zu diesem Zeitpunkt diente lediglich die delegierte Amtsgewalt der Konsuln als Autorisierung dafür, im Namen aller Mitbürger aus Piacenza zu agieren, also unter anderem der Gläubiger Genuas. Die Grundlage für ein Vertrauen in ihr Agieren wurde vor der Geldübergabe wesentlich dadurch verbreitert, dass der gesamte Rat und weitere angesehene Personen bekräftigten, die Maßnahmen der Konsuln seien rechtens gewesen und in ihrem Sinne erfolgt. Der wegen seiner politischen und ökonomischen Implikationen heikle Fall einer zwischenstädtischen Vereinbarung über größere Kreditsummen bewirkte somit ein komplexes Geflecht von schriftlicher Kommunikation und direkter Interaktion, in dem beide Kommunikationsformen untrennbar miteinander verwoben wurden, um für beide Seiten ein zuverlässiges Ergebnis zu erzielen.

Die Genueser Konsuln hatten aus der Verschuldungsfalle, in die die Kommune im Sog ihres militärischen Ehrgeizes getappt war, gelernt – im August 1155 untersagten sie allen amtierenden und künftigen Mitgliedern der Stadtregierung, kommunale Einnahmen über ihre eigene Amtsfrist hinaus zu verkaufen oder anders zu beleihen. Wie es für allgemeingültige, dauerhafte Dekrete der Konsuln üblich war, wurde dieser Beschluss in einer Volksversammlung öffentlich verkündet und in Kraft gesetzt. Die zentrale Bedeutung des Umgangs mit den Rechten der Stadtgemeinde unterstreicht der Umstand, dass die Entscheidung nicht nur verlesen wurde, sondern dass vor der Versammlung ein Eid *in anima populi* geleistet wurde und somit eine verpflichtende Anerkennung des konsularischen Beschlusses erfolgte.[299] Mit dieser interaktiven Bekräftigung und Einbindung der Bürgerversammlung in eine Entscheidung der Kommunalregierung zum Umgang mit den Gütern der Stadtgemeinde schließt ein Reigen öffentlicher Ereignisse, während derer in Genua um die Mitte des 12. Jahrhunderts die kommunalen Finanzen zum Gegenstand öffentlicher Kommunikation geworden waren, von der Verleihung des Münzprivilegs im Winter 1138/1139 mit ihren Folgen über die Verpachtung städtischer Einkünfte zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bis zum Ausgleich der Schulden. Nicht zuletzt wegen des Bedarfs an der präzisen, dauerhaften Sicherung wichtiger Daten gehörte das Finanzwesen zu den Handlungsfeldern, in denen man ohne schriftliche Aufzeichnungen kaum erfolgreich agieren konnte. Die Schriftstücke blieben jedoch nicht stumm, sondern wurden verlesen, öffentlich bekräftigt oder zumindest als Tauschobjekte behandelt. In der direkten Interaktion erfolgte die Anerkennung schriftlich fixierter Tatsachen ebenso

299 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 179 (August 1155), S. 257. Dazu Schweppenstette, Politik, S. 37.

wie ihr Widerruf. Die Kommune hatte ein differenziertes System öffentlicher oder halböffentlicher Situationen etabliert, in dem die Konsuln ihre Verantwortung für den Umgang mit gemeindlichem Besitz wahrnahmen, aber in Konsens und Kooperation mit einem unterschiedlich breiten Kreis von Mitbürgern. Nicht zuletzt die immer problematische Repräsentation aller Bürger bzw. der gesamten Kommune durch Einzelpersonen bewirkte eine mehrfache Verschränkung von Schriftgebrauch und öffentlicher Interaktion, wodurch die Repräsentationsverhältnisse über die reine Amtsgewalt hinaus abgesichert, weil auf einen breiteren Konsens gestützt wurden. In der Finanzkrise und ihrer Überwindung in Genua während Mitte des 12. Jahrhunderts erwies sich somit einerseits, in welchem Maße die neue Institution der Kommune bereits ein differenziertes Spektrum von klar definierten Situationen nutzte, in denen sie institutionelle Zuständigkeiten zur Geltung brachte. Diese Vorstrukturierung politischer Kommunikation ging andererseits einher mit öffentlichen Akten, die der Einbindung weiterer Personenkreise dienten, so dass die Ausübung delegierter Amtsgewalt *ad hoc* an den Konsens der Stadtgemeinde zurückgebunden wurde.

4.6 Jenseits der Stadtmauern – die Sicherung der eigenen Einflusssphäre

Die Außenbeziehungen der ligurischen Hafenstadt waren das gesamte 12. Jahrhundert hindurch von dem Bestreben geprägt, sowohl in ihrer näheren Umgebung als auch an allen für den Fernhandel relevanten Küsten des Mittelmeers eigene Positionen zu begründen, auszubauen und gegen ihre Rivalen zu verteidigen.[300] Während der großen Kriegszüge und kleinen Scharmützel wegen des Einflusses auf den Mittelmeerhandel musste sich Genua mit Hafenstädten wie Pisa und Venedig, aber auch mit den unteritalienischen Königen, dem Kaiser von Byzanz sowie weiteren christlichen und muslimischen Herrschaftsträgern in der Levante wie auf der iberischen Halbinsel auseinandersetzen. In dem Engagement etwa während des Ersten Kreuzzugs oder während der Belagerung der spanischen Hafenstädte Almería und Tortosa in den Jahren 1147 und 1148 lagen ebenso große Gewinnspannen wie Risiken, wie sich vor allem in der Finanzkrise Genuas während der Mitte des 12. Jahrhunderts zeigte.[301]

---

300 Vgl. erneut die Überblicke von Epstein, Genoa; Polonio, Provincia.
301 Siehe dazu oben Kapitel 4.5.

Neben diesen weit ausgreifenden Bestrebungen baute die ligurische Metropole seit dem 12. Jahrhundert systematisch einen Macht- und Einflussbereich in ihrer näheren Umgebung auf, der neben der Riviera von Ventimiglia im Westen bis zu Portovenere im Osten auch die wichtigsten Übergänge über die Apenninen sichern sollte, die den Hafen mit den Verkehrswegen der oberitalienischen Poebene verbanden. Hierbei musste sich Genua nicht nur mit anderen Städten, vor allem Pisa, Lucca und Tortona arrangieren, sondern auch mit den in der Region ansässigen Markgrafen- und Grafengeschlechtern, die gleichfalls um die Sicherung und den Ausbau eigener Herrschaften bemüht waren. Weil kirchliche Institutionen und kleinere Hafenstädte eigene Ziele verfolgten, ergab sich für alle Akteure beständig die Möglichkeit, sich durch gezielte Provokationen, das geschickte Ausnutzen der aktuellen Lage oder auch eine flexible Bündnispolitik auf Kosten unterlegener Konkurrenten kleine Vorteile zu verschaffen. Für Genua bedeutete dies beständige Kleinkriege zu Land und zu Wasser, um sich gegen Nadelstiche anderer zu verteidigen oder eigene Positionen auszubauen. Selbstverständlich verzeichnen die Kommunalannalen diese Kriege und Beutezüge, die weitgehend von den städtischen Eliten getragen oder zumindest gelenkt wurden. Allerdings werden vor allem Siege und erbeutete Werte aufgelistet sowie die Hinterlist der Feinde, um so das Bild einer ebenso siegreichen wie moralisch integren Stadt zu zeichnen.[302]

Bei den Bestrebungen, ihren Einflussbereich in Ligurien zu festigen, konnte die Kommune von Genua an ältere Voraussetzungen anknüpfen, die mit der Stellung des Genueser Bischofs verbunden waren.[303] Der östlich der Stadt gelegene Küstenstreifen – die sogenannte Riviera Levante – gehörte weitgehend zur Diözese, und die Genueser Kirche verfügte dort über umfangreichen Grundbesitz; Letzteres galt auch für die westlich gelegene sogenannte Riviera Ponente, obwohl dort andere Bischofssitze lagen. Deswegen konzentrierte sich der Einfluss des Genueser Oberhirten dort auf einige wenige Zentren, allen voran das heutige San Remo. Neben dem Bischof verfügten auch städtische Klöster über erheblichen Grundbesitz, nicht zuletzt entlang der Täler, die die Küste mit dem Piemont verbinden.[304] Wenn bereits in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts anspruchsvolle Befestigungsmaßnahmen der Kommune von Genua an exponierten Punkten in allen drei genannten

302 Am Beispiel der Behandlung Pisas hat auf diese Darstellungsstrategien aufmerksam gemacht Schweppenstette, Politik, S. 131-141.

303 Die karolingische Grafschaft scheint nicht dauerhaft von prägender Bedeutung gewesen zu sein, weil sie Mitte des 10. Jahrhunderts in die Markgrafschaft der Obertenghi integriert wurde; vgl. dazu Pavoni, Comitato.

304 Polonio, Provincia, S. 145-155.

Richtungen belegt sind, beweist dies allenfalls die Reichweite der Ambitionen der Hafenstadt, nicht aber die Kontrolle eines weiten Küstenstreifens und der Verkehrswege ins Binnenland.[305] Vielmehr musste sich die Hafenstadt mit flexiblen Strategien – neben nackter Gewalt stand der Erwerb von Rechten ebenso wie die Kooperation mit Adeligen – kontinuierlich um eine Absicherung und Erweiterung des Gewonnenen bemühen, was mit dem Ende des 12. Jahrhunderts bei weitem noch nicht abgeschlossen war.[306] Beide Aspekte – die allmähliche Erweiterung und Verfestigung einer eigenen Herrschaftssphäre an der ligurischen Küste auf Kosten weniger mächtiger Nachbarn wie auch die Abgrenzung dieses Einflussgebiets gegen gleichrangige Städte – werden im Anschluss an je einem Beispiel behandelt. Im Anschluss dient daher die Analyse zweier Konfliktbünden, nämlich der Politik gegenüber Ventimiglia der toskanischen Hafenstadt Pisa, dem Unterfangen, die Möglichkeiten und Grenzen der Genueser Außenpolitik auszuloten. Entscheidend ist die Frage, welche Interaktionsformen bei den Versuchen gewählt wurde, die Machtverhältnisse im eigenen Sinne zu gestalten, und welche Erfolge diese Unternehmungen zeitigten.

4.6.1 Kämpfe, Eide, Akte symbolischer Kommunikation: der lange Kampf um die Unterordnung Ventimiglias

Will man die unterschiedlichen Wege zum Ausbau des Genueser Distrikts, aber auch die relative Offenheit der politischen Lage in Ligurien erfassen, gelingt dies am besten durch die Aufarbeitung eines Einzelfalls, in den die verschiedensten Akteure involviert waren. Der Umstand, dass eine Stadt wie das im Anschluss behandelte Ventimiglia wiederholt militärisch besiegt werden musste, zeigt zugleich, wie stark die Herrschaftsstrukturen während der Epoche im Fluss waren, in der die Stadtkommunen zu entscheidenden Mächten auf der politischen Landkarte Italiens wurden.[307] Weil die Auseinandersetzungen in der unmittelbaren Umgebung der Städte einen großen Anteil der Aufmerksamkeit und auch der finanziellen

305 Emblematisch erscheinen die Nachrichten über den Ausbau eines *castrum* in Portovenere im Jahr 1113, der Kauf der Burg von Voltaggio von den Markgrafen von Gavi im Jahr 1121 und die Errichtung eines Turms in San Remo, der für das Jahr 1130 überliefert ist: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 15, 17, 25.

306 Zur Konstruktion kommunaler Territorien während des 12. Jahrhunderts grundsätzlich Milani, Comuni, S. 32-40.

307 Auf die Offenheit der politischen und institutionellen Strukturen während des 12. und 13. Jahrhunderts weisen etwa hin Cammarosano, Toscana; Dartmann, Legitimation; Ders., Autokephalie.

Mittel der Kommunen verschlangen, erschließt die Rekonstruktion politischer Interaktion auf diesem Feld zentrale Aspekte der Verfestigung kommunaler Strukturen und ihres Wirkens nach außen.

4.6.1.1 Bürger- und Vasalleneide (1130 – 1158)

Ventimiglia, eine heute unmittelbar an der französischen Grenze gelegene Hafenstadt, stellte über längere Phasen des 12. und 13. Jahrhunderts den am weitesten westlich gelegenen Punkt des von Genua mehr oder weniger sicher kontrollierten Distrikts dar.[308] Die rund 160 km von der Metropole entfernte Stadt geht auf eine römische Gründung zurück, in der seit dem Frühmittelalter ein Bischof residierte. Für die folgenden Jahrhunderte ist vor allem die Aktivität der Grafen von Ventimiglia bezeugt, die dort neben einer Burg mit der Kirche von S. Michele auch ein kultisches Zentrum errichteten.[309] Im Jahr 1130 gerieten Mitglieder dieser Familie als Gefangene in die Hände Genuas, als sie in einem Krieg um den Küstenort San Remo auf der Seite der Unterlegenen gekämpft hatten; schon zu diesem Zeitpunkt mussten sie dem heiligen Siro und dem Volk von Genua ein *iuramentum fidelitatis* leisten.[310] Über die seit ca. 1100 im Schatten der Burg aufblühende städtische Ansiedlung erfährt man wenig, bevor sie in den Fokus Genueser Expansionsbestrebungen geriet.[311] Caffaro führt in seinem Bericht für das Jahr 1140 prägnant aus: „In dieser Amtsperiode der Konsuln zogen die Genuesen mit einem großen Aufgebot von Reiterkriegern und Fußsoldaten zu Lande und zu Wasser gegen die Stadt Ventimiglia, zur Ehre Gottes und der Stadt von Genua nahmen sie die Stadt und sämtliche Befestigungen in ihrem Umland gewaltsam ein und ließen alle Bewohner der Stadt und ihres Umlandes auf ewig einen Treueid leisten.“[312] Zur Rechtfertigung dieses Kriegszugs hatten sie zuvor bei Konrad III. eine Urkunde bewirkt, in der gegen die Bewohner von Ventimiglia schwerste Vorwürfe erhoben wurden,

---

308 Zur Geschichte der Stadt Ventimiglias und des gleichnamigen Grafengeschlechts in der hier interessierenden Phase vgl. Rossi, Storia; Rostan, Storia; Pavoni, Frammentazione; Palmero, Ventimiglia.

309 Vgl. etwa die Kooperation mit den Genueser Bischöfen, die in einigen Urkunden belegt ist: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, Appendice Nr. 19 (29. Januar 1038), S. 441 [Regest]; Nr. 22 (Juli 1110), S. 442 [Regest]; Liber privilegiorum, hg. v. Puncuh, Nr. 9 (Juli 1124), S. 24 f.

310 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 25.

311 Polonio, Ventimiglia; Palmero, Ventimiglia.

312 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 30: *In isto autem consulatu Ianuenses cum magno exercitu militum ac peditum, mari ac terra, ad Vigintimiliensem ciuitatem perrexerunt, ad honorem Dei et ciuitatis Ianue ciuitatem et castra totius comitatus preliando ceperunt, et fidelitatem omnibus hominibus ciuitatis et comitatus in perpetuo iurare fecerunt.*

sie hätten schamlos jeden wehrlosen Reisenden überfallen, dessen sie hätten habhaft werden können. Wie die Genuesen eineinhalb Jahrzehnte später berichteten, befestigten sie nach ihrem Sieg über Ventimiglia die dort gelegene Burg als Stützpunkt wie als Symbol ihrer dauerhaften Herrschaft über den Ort; der dortige *castellanus* wurde zum lokalen Repräsentanten der Genueser Macht.[313] Die Inszenierung des Treueids der Ventimigliesen ist kaum zu rekonstruieren. In den wenigen Fällen, in denen vergleichbare kollektive Eide in den kommunalen Urkunden überliefert sind, wird lediglich der Sprechtext festgehalten, nicht aber die Umstände, unter denen die Vertreter Genuas die Eide entgegen genommen haben.[314] Man hat wohl nicht hunderte Männer nach Genua reisen lassen, sondern Gesandte nach Ventimiglia geschickt, die dort – eventuell in einer Versammlung der Bewohner des Ortes – die Versprechungen entgegennahmen.

Auch wenn die Kommunalannalen nichts davon verlauten lassen, scheint es im Jahr 1146 erneut zu Auseinandersetzungen im Gebiet von Ventimiglia gekommen zu sein; wie sich vier Dokumenten aus dem städtischen Urkundenbuch entnehmen lässt, hat zunächst der Vater des Grafen Obertus von Ventimiglia, dann dieser selbst in eigenem Namen wie in dem seiner Söhne der Kommune von Genua beträchtliche Zugeständnisse machen müssen. Zugleich leisteten sie das *iuramentum compagne*, wurden also in die städtische Schwurgenossenschaft aufgenommen. Der Graf und die Kommunalkonsuln hatten sich zuvor auf die genaueren Bedingungen verständigt, die auch schriftlich festgehalten wurden; während der Text des eigentlichen Bürgereids nicht überliefert ist, liegen zwei in subjektiver Form gehaltene Eidformulare vor, mit denen Graf Obertus und sein Sohn Otto die Anerkennung zentraler Klauseln der früheren Übereinkunft bekräftigten. Abschließend folgte die Übergabe eines Do-

313 Die Nachrichten über die Bevollmächtigung durch Konrad III. und die Burg von Ventimiglia bietet Caffaro im Jahresbericht zu 1158: ebd., S. 52 f.; der *castellanus* von Ventimiglia wird als lokaler Repräsentant Genuas erwähnt in Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 191 (30. August 1157), S. 278 ff., hier S. 279. Von der gezielten Vorbereitung des Kriegszugs gegen die kleinere Hafenstadt im Jahr 1140 zeugt auch ein Offensivbündnis, das die Genuesen mit den Söhnen des aleramidischen Markgrafen Bonifacius schließen: ebd., Nr. 44 (Juni 1140), S. 71 f. Zu Markgraf Bonifacus vgl. Bordone, Marchese Bonifacio; die Hintergründe und Folgen des hier besprochenen Offensivbündnisses diskutiert Pavoni, Signoria.

314 Vgl. die folgenden *iuramenta fidelitatis* größerer Gruppen: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 49 (Juli 1141), S. 83 f. [Besatzungen der Burgen von Aimero und Voltaggio]; Nr. 37 (2. Februar 1142 – 1. Februar 1143), S. 58 ff. [neue Bewohner von Rivarola]; Nr. 70 (1144), S. 116 f. [Männer von Montalto]; Nr. 99 (Juli 1145), S. 157 f. [neue Bewohner der Inseln von Sestri Levante]; vgl. auch unten bei Anm. 321-326.

kuments, die zu den bereits frühzeitig vereinbarten Bedingungen zählte.[315]

Worum geht es inhaltlich? Genua erlangte durch diesen Vorgang nicht nur die Eingliederung des Grafen in den eigenen Herrschaftsbereich,[316] sondern sicherte sich darüber hinaus die Kontrolle über das 10 km westlich von Ventimiglia gelegene *castrum* von Poggiopino/Menton. Obertus versprach, es den Konsuln zur Nutzung zu überlassen, sofern sie das persönlich oder vermittels eines gesiegelten Briefs von ihm forderten. Zugleich versprach sein Sohn Otto, dieses Recht der ligurischen Hafenstadt auch gegen seinen eigenen Vater zu verteidigen, sollte der sich nicht an dieselbe Zusage halten, die er bereits zuvor gegeben hatte. Falls sich einer der Grafen von Ventimiglia weigere, die Burg von Menton zur Verfügung zu stellen, falle sie sofort als Eigentum Genua zu. Die Aufmerksamkeit, die der Kontrolle und den Eigentumsrechten an dieser Befestigung gewidmet wurde, belegt die zentrale Bedeutung Mentons in den strategischen Planungen der Genuesen. Außerdem verzichtete Graf Obertus explizit auf jeglichen Besitz in und um Ventimiglia, den Genua nach der Eroberung des Ortes im Jahr 1140 für sich reklamiert hatte. Diese Zusage, auf mögliche Rückgabeforderungen zur verzichten, ließ sich die Kommune in einer eigens ausgefertigten *carta finis et refucationis* bestätigen. Neben diesen Maßnahmen zur Absicherung eigener Positionen am äußersten Ende der Ponente wurden die Grafen von Ventimiglia nach dem Muster anderer Markgrafen und Grafen in die städtische Schwurgenossenschaft, die *compagna* aufgenommen.[317] Nach einem auch bei anderen Beispielen verfolgbaren Muster zählte die regelmäßige persönliche Präsenz in der Hafenstadt zu den Kernverpflichtungen auswärtiger Adeliger – mit der Zusage, entweder eine gewisse Zeit pro Jahr für die Konsuln unmittelbar erreichbar zu sein oder auf Anforderung in Genua zu

315 Auf den August 1146 datieren folgende einschlägige Urkunden: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 101, S. 159 ff. [Notiz der Vereinbarungen zwischen Graf Obertus und den Konsuln von Genua]; Nr. 102, S. 161 [subjektiv formuliertes Versprechen des Grafen, Poggiopino den Konsuln von Genua auf Anfrage zur Verfügung zu stellen]; Nr. 103, S. 161 f. [subjektiv formuliertes Versprechen Ottos, des Sohnes des Grafen Obertus von Ventimiglia, auch er werde Poggiopino zu Genuas Verfügung halten, selbst wenn sein Vater die in Nr. 102 festgehaltene Zusage nicht einhält]; Nr. 104, S. 162 f. [wie in Nr. 101 vereinbart, verzichtet Obertus für sich selbst und seine Erben auf jeden Anspruch an dem, was Genua sich im Zuge der Eroberung Ventimiglias und ihrer Umgebung im Jahr 1140 angeeignet hat].

316 Weil ein *iuramentum fidelitatis* auf Lebenszeit geschworen wird, ist davon auszugehen, dass Graf Obertus nicht zu denjenigen zählte, die diesen Eid bereits im Jahr 1130 geleistet hatten; siehe dazu oben bei Anm. 310.

317 Vgl. die folgenden Eide: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 3, Nr. 497 (November 1135), S. 123-126 [Markgraf Aleramus von Ponza]; ebd. 1, Nr. 8-11 (2. Februar 1138-1. Februar 1139), S. 16-20 [Bürgereid der Grafen von Lavagna sowie der Herren von Lagneto, Passano, Nascio und Cogorno].

erscheinen.[318] Die Grafen von Ventimiglia sollten zusätzlich dadurch mit der städtischen Gesellschaft verwoben werden, dass ihre Kinder Partner aus der Stadtbevölkerung nehmen sollten, sofern es mit der Ehrbarkeit vereinbar ist.

Die Rekonstruktion der Umstände, unter denen die Genuesen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts *iuramenta compagne* wie *iuramenta fidelitatis* von auswärtigen Adeligen oder größeren Bevölkerungsgruppen entgegennahmen, ist kaum möglich. In den kommunalen ‚Libri iurium' sind in der Regel nur subjektiv formulierte Sprechtexte enthalten sowie die Namen derjenigen, die den Eid abgelegt hatten. Dies sticht ins Auge, weil zahlreiche zeitgleiche Dokumente weitere Bestandteile kennen, die weitaus präzisere Informationen beinhalten: Neben einer Angabe des Monats und Jahres, in dem ein Geschäft abgeschlossen wurde, zählte dazu die Nennung des Ortes und Anlasses, also etwa eine Volksversammlung in der Kathedrale von S. Lorenzo oder ein Treffen der Konsuln und der Ratsmänner im nahegelegenen Kapitelsaal der Domkanoniker. Eine Zeugenliste, die gelegentlich auch auf kommunale Ämter der Genannten verweist, fehlt im Fall dieser *iuramenta* in der Regel ebenfalls – im Gegensatz zu anderen Dokumenten. Allenfalls lässt sich unterstellen, dass ein Eid, der von weiteren, schriftlich fixierten Vertragsklauseln flankiert wurde, zugleich mit der Erstellung des Dokuments geleistet wurde. Im August 1146 wurde der in einer *carta* formgerecht dokumentierte Verzicht des Grafen Obertus von Ventimiglia auf die von Genua okkupierten Liegenschaften im Kapitelsaal von S. Lorenzo vereinbart, also an dem Ort, an dem die Konsuln und der Rat der Kommune zusammentraten. Es ist daher plausibel, dass zu dieser Gelegenheit nicht nur die Urkunde entstand, sondern auch die Eide geleistet wurden, mit denen sich die Grafenfamilie in die Kommune einordnete. Es ist aber auch denkbar, dass dieser Besitztransfer zwar ‚nur' in Gegenwart der Konsuln, der Ratsleute und eventuell weiterer hinzugezogener Honoratioren im Kapitelsaal von S. Lorenzo erfolgte, der Bürgereid hingegen in der Bürgerversammlung abgelegt wurde, wie dies etwa für die Jahre 1138/39 oder auch 1157 bezeugt ist.[319] Einige zentrale Fragen wurden also zwar schriftlich fixiert, aber in wenig formalisierter Weise, so dass die Notizen nicht dem Standard eines geschriebenen Vertrags entsprachen. Durchaus denkbar erscheint es auch, dass das *iuramentum compagne* nach der Art anderer auswärtiger Herrschaftsträger einem bekannten Formular folgte, so dass

318 So regelmäßig etwa in den in Anm. 317 genannten Eiden.

319 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 11 (2. Februar 1138-1. Februar 1139), S. 19 f. [*compagna*-Eid wird im *parlamentum* abgelegt]; Nr. 190 f. (30. August 1157), S. 277-280 [Besitztransfer im Kapitelsaal von S. Lorenzo; anschließend Lehnseid im *parlamentum*] – siehe dazu unten bei Anm. 321-326.

man nur die auf den besonderen Fall zugeschnittenen Klauseln des Eides verschriftete. Insgesamt wird man also eher an Eidbreven mit einer gedächtnisstützenden Funktion erinnert, nur Seitenaspekte der Vereinbarungen wurden in die Form juristisch verwertbarer Dokumente gebracht.[320]

Wesentlich präziser lässt sich das Geschehen fassen, mit dem im August 1157 der Graf Guido Guerra von Ventimiglia der Kommune von Genua einige *castra* übertragen, sich und seine Leute in den Vasallenverband der Kommune gestellt und selbst einen Lehns- und Bürgereid geleistet hat.[321] Sowohl die Genueser Annalen als auch das städtische Urkundenbuch bewahren die Erinnerung an ein öffentliches Ereignis, mit dem die ‚Superba' ihre Macht am westlichen Ende der Ponente weiter ausgebaut hat. Die Konsuln hätten, so Caffaro in seinem Bericht über das Jahr 1157, den Grafen Guido Guerra als Bewohner Genuas aufgenommen, er habe einen Treueid geleistet, seine Burgen der Kommune übertragen, die ihm im Anschluss als Lehen zurückerstattet worden seien, und zwar vermittels einer Investitur mit einem roten Banner, das ihm in der Bürgerversammlung ausgehändigt worden sei.[322] Die beiden von diesem Vorgang angefertigten Urkunden geben genauer Auskunft über die Abläufe.[323] Zum einen hält eine subjektiv formulierte ‚Traditionsnotiz' den Übergabeakt fest, mit dem Graf Guido Guerra dreizehn Burgen in der Umgebung von Ventimiglia auf die Kommune übertrug. Es handelte sich dabei um die *castra* von Menton und Roquebrune-Cap-Martin an der Küste sowie weitere Befestigungen im Hinterland dieses Küstenstrichs und im Tal der Roya oberhalb von Ventimiglia.[324] Diese Übertragung des Eigentums, das der Kommunalkonsul Obertus Spinola für die Kommune entgegennahm, erfolgte im Kapitelsaal von S. Lorenzo in Gegenwart sämtlicher städtischer Konsuln sowie des Rates der Stadt, unter anderem acht namentlich genannter Ratsmänner, und zahlreicher weiterer Personen. Als weitere Klausel wird in dem Dokument festgehalten, die

320 Zum Charakter früher Eidbreven innerhalb der Kommune vgl. Dartmann, Schrift, S. 182-185, mit der dort genannten Literatur.

321 Vgl. zu diesem Akt Pavoni, Frammentazione, S. 99.

322 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 48: *receperunt etiam in habitaculum Guidonem Guerram comitem Victimiliensem, qui et fidelitatem nostro comuni iurauit, ea in feudo suscipiens per inuestituram, insigne rubee ipsi in parlamento a predictis consulibus tradite.* Vgl. dazu Weber, Zeichen.

323 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 190 f. (30. August 1157), S. 277-280.

324 In Nr. 190 werden folgende *castra* aufgeführt: an der Küste Roquebrune-Cap-Martin und Menton – das in der Urkunde genannte *Poipin* wird in einer Marginalnotiz in einer zeitgenössischen Abschrift mit Poggiopino (= Menton) identifiziert: *Nota quod Poipim modo vocatur Mentonum*. Im Hinterland dieser Burgen liegen u.a. Gorbio, Sospel, das ehemals zwischen Sospel und Moulinet gelegene, später wüst gefallene *Lamlor* und Castillion, im Tal des bei Ventimiglia ins Mittelmeer mündenden Flusses Roya hingegen u.a. die *castra* Piene, Breil-sur Roya, Saorge, La Brigue und Tende.

Frau des Grafen von Ventimiglia dürfe eines der *castra* bis zu ihrem Tod nutzen, sofern sie gleichfalls einen Treueid ablege.

Wohl im Anschluss erfolgte dann die Ableistung des *iuramentum fidelitatis* durch den Grafen und seine Belehnung mit seinem ehemaligen Eigentum.[325] Das dazu verwandte Breve verweist im Gegensatz zum Eid seines Verwandten ein Jahrzehnt zuvor nicht mehr nur auf den Bürgereid der Kommune, sondern orientiert sich am Formular des Lehnseides, wie er Mitte des 12. Jahrhunderts in den ‚Libri feudorum' Eingang fand.[326] Das Verhältnis des Grafen zur Kommune wird explizit mit dem eines Vasallen zu seinem Herrn gleichgesetzt: *ero fidelis communi Ianue sicut legalis vassallus suo domino*. Die Konstruktion dieser feudalen Beziehung wird auch auf die Männer des Grafen ausgeweitet, denn sie lasse er, so sein Versprechen, nach den Vorgaben der Konsuln gleichfalls ein *iuramentum fidelitatis* leisten. Zu einem erheblichen Teil erfolgte das noch während derselben Zeremonie, denn nachdem Guido Guerra selbst den Treueid geleistet hatte und nachdem er mit den *castra* investiert worden war, leisteten knapp einhundert Männer aus fünf der insgesamt 13 Burgen während derselben Bürgerversammlung ihrerseits ein *iuramentum fidelitatis*. In diese lehnsrechtliche Definition des Verhältnisses zwischen dem Adeligen und der Stadt gehen darüber hinaus Verweise auf die schwurgenossenschaftliche Strukturierung des Genueser Herrschaftsbereichs ein, wenn der Graf von Ventimiglia – wie sein Verwandter ein Jahrzehnt zuvor – schwört, er werde die Vorgaben des kommunalen *iuramentum compagne* befolgen, und dies gelte auch für die Regelungen der Bürgereide, die in Zukunft beschlossen werden. Der Hinweis auf einen temporären Wohnsitz, den Caffaro in den Kommunalannalen macht und der zum älteren *iuramentum compagne* zählte, fehlt hingegen in diesem Eidformular.

In dieser recht frühen Phase ihrer Geschichte besaß die Kommune von Genua bereits die Macht, Schlüsselpositionen an der ligurischen Küste dauerhaft zu kontrollieren, die mehr als 150 km entfernt liegen. Militärische Erfolge und die auf ihnen basierende Möglichkeit, politischen Druck auszuüben, wurden zu einer auf Dauer angelegten vertraglichen Einbindung in der Region präsenter Akteure und größerer Bevölkerungsgruppen genutzt. Im Zen-

---

325 Inhaltlich plausibel erscheint es, dass der Graf von Ventimiglia zunächst die genannten *castra* der Kommune aushändigt, dann den Treueid leistet, um im Anschluss wieder mit den Burgen belehnt zu werden. Es fällt allerdings auf, dass in der Schenkungsurkunde die Ableistung des *iuramentum fidelitatis* bereits vorausgesetzt wird: *post meum decessum Ferraria habeat in usufructu Penne* [...] *dummodo inde iuret fidelitatem comuni* ***sicut ego feci*** (ebd., S. 277 f.) – zu erwarten wäre an dieser Stelle das Futur II.

326 Zur Einordnung Adeliger in kommunale Herrschaftsverbände und der verbreiteten Gewohnheit, Liegenschaften den Kommunen zu eigen zu überlassen, um sie als Lehen zurückzuerhalten (*feudum oblatum*) vgl. Milani, Comuni, S. 32 ff.

trum standen Eide, entweder der modifizierte Bürgereid, der im Jahr 1146 dem Grafen Obertus von Ventimiglia abverlangt wurde, oder ein feudal gefasster Treueid, wie ihn bereits im Jahr 1140 sämtliche Bewohner Ventimiglias und ihrer Umgebung leisten mussten und im Jahr 1157 Graf Guido Guerra. Die Einbindung regionaler Adeliger erfolgte in der städtischen Öffentlichkeit, im *parlamentum*, in der Form feierlicher Sprechakte, die von symbolischen Gesten begleitet sein konnten. Die schriftliche Dokumentation dieser feierlichen Abläufe erscheint subsidiär, weil die wesentlichen Sprechakte – wenn überhaupt – in einer Weise verschriftet wurden, die eher einer gedächtnisstützenden Funktion dienen konnte als einer schriftbasierten Rekonstruktion ‚nach Aktenlage'. Häufig erfolgt die Zuordnung der Sprechvorlagen zu bestimmten Personen nicht im Rahmen der Eidbreven, sondern ist lediglich einer vorgeschalteten Notiz zu entnehmen.[327] Außergewöhnliche Nebenabsprachen wie die Schenkung von Burgen wurden hingegen in die schriftliche Form gebracht, die den juristischen Standards der Zeit entsprach.

Die Einbindung des regionalen Adels und weiterer Kreise der Bevölkerung, die an der westlichen Riviera beheimatet war, geschah durch einmalige Eide, die für die gesamte Lebenszeit der Schwörenden Geltung beanspruchten. An iterative Akte, die die Erinnerung an diese personale Einbindung in die Schwurgenossenschaft oder den ‚Vasallenverband' der Kommune in regelmäßigen Abständen auffrischten, ist offensichtlich nicht gedacht worden. Für Genua scheint es ausreichend gewesen zu sein, wenn die Mitglieder der Grafenfamilie regelmäßig oder zumindest auf Anforderung in der Stadt wohnten, dort gegebenenfalls in der Bürgerversammlung erschienen und ansonsten bei Bedarf ihre Burgen an der Ponente und in ihrem Hinterland zur Verfügung stellten. Mit dem *castellanus* in Ventimiglia, dem wohl eine kleine Burgbesatzung unterstand, scheint ein Vertreter der Kommune vor Ort ausreichend gewesen zu sein – seine Einbindung in die Selbstorganisation der dortigen Bevölkerung ist nicht zu erkennen. Diese Konstruktion stellte also vor allem eine Kontrolle der militärisch wie handelspolitisch entscheidenden befestigten Plätze an der Küste sicher, ohne die lokalen Machtverhältnisse tiefgreifend umzustrukturieren. Ob damit dauerhaft tragfähige Strukturen geschaffen worden waren, ist nicht eindeutig zu beantworten. Einerseits belohnte die Kommune von Genua die Bewohner Ventimiglias im Jahr 1149 für ihr vorbildliches

---

327 Vgl. etwa das nicht zu datierende Eidformular Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 154, S. 227 f. oder die erst durch Nachsätze zugeordneten Eide der Grafen von Lavagna und der Herren von Lagneto und Nasci, die allein durch die Nennung der Namen der Genueser Kommunalkonsuln zu datieren sind: ebd., Nr. 8-10 (2. Februar 1138 – 1. Februar 1139), S. 16-19. Ähnlich auch ebd., Nr. 49 (Juli 1141), S. 83 f., das nur durch den Hinweis auf das *castrum* Aimero im Wortlaut des Eides sowie eine einleitende Bemerkung zuzuordnen ist.

Engagement während der Expedition nach Almería und Tortosa mit Handels- und Steuerprivilegien.[328] Andererseits scheinen hingegen Gesandte Friedrich Barbarossas im Jahr 1158 auf eine große Bereitwilligkeit gestoßen zu sein, die Unterordnung Ventimiglias unter die Herrschaft Genuas als widerrechtliche Beschneidung kaiserlicher Macht zu beklagen, um sich von der Metropole loszusagen – das Genueser *castrum* in Ventimiglia wurde zerstört.[329]

4.6.1.2 Genua als Schutzmacht – bis zur feierlichen Unterwerfung Ventimiglias (1177 – 1202)

Die Kommunalregierung von Genua legte beim Kaiser gegen die Übergriffe seiner Gesandten wie der Bewohner von Ventimiglia Protest ein. Ob diese Intervention erfolgreich war, erscheint zweifelhaft, weil Caffaro zwar ausführlich die Argumentation wiedergibt, mit der die Genuesen bei Friedrich Barbarossa vorsprachen, jedoch weder auf eine Anerkennung ihrer Forderungen durch den Kaiser verweisen kann noch auf einen militärischen Erfolg – beides Themen, die im Zuge der narrativen und argumentativen Strategien der Kommunalannalen gut hätten zur Geltung gebracht werden können.[330] Offenbar kam es in Gegenwart des Kaisers zu einem Interessenausgleich zwischen der Kommune von Ventimiglia und dem Grafen Guido Guerra, der noch im Jahr 1157 zum Vasall der Kommune von Genua geworden war.[331] Mag sich darin die gewandelte Lage der Jahre widerspiegeln, in denen Genuas Zugriff auf die Riviera geschwächt worden war, finden sich aus den Jahren seit dem Frieden von Venedig, der im Spätsommer 1177 geschlossen wurde, Belege dafür, dass Genua seine Rolle als Schutzmacht am westlichen Rand der Ponente wieder wahrnahm. Im September des

328 Ebd., Nr. 131 (April 1149), S. 198 f.

329 Ähnlich gelagert, aber weitaus berühmter ist der Fall der lombardischen Stadt Lodi, die gleichfalls mehrere Anläufe unternimmt, die Präsenz Friedrich Barbarossas dazu zu nutzen, sich von der Umklammerung Mailands zu befreien: Oppl, Friedrich Barbarossa.

330 Die exemplarische Bedeutung der mustergültigen Argumentation gegenüber dem Kaiser betont Schweppenstette, Politik, S. 182-184 – ohne auf die Lücke in der Erzählung einzugehen. Die Impulse, die die Kriege Barbarossas für die regionalen Machtverhältnisse in Oberitalien bedeuteten, werden auch im westlichen Ligurien ihre Wirkung nicht verfehlt haben, lassen sich aber für das Verhältnis Genuas zu Ventimiglia kaum genauer fassen.

331 Hierauf wird verwiesen in Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 444 (8. September 1185), S. 469f. Dazu Pavoni, Frammentazione, S. 100 f. Auch wenn die Interventionen Barbarossas in die ligurischen Verhältnisse weitaus weniger nachdrücklich erfolgten als in der zentralen Lombardei, belegen die ‚Annales Ianuenses' doch, dass der über lange Zeit in Italien Krieg führende Kaiser auch in dieser Region zu einem nicht übergehbaren Machtfaktor geworden war. Vgl. dazu Schweppenstette, Politik, S. 155-196.

Jahres 1177 wurde Graf Otto von Ventimiglia, Bruder des in der Zwischenzeit verstorbenen Guido Guerra, zum Vasall der ligurischen Handelsmetropole.[332] Im September 1185 moderierten die Konsuln einen Ausgleich zwischen demselben Grafen Otto und der Kommune von Ventimiglia.[333] Diese Phase, in der Genua seine Oberhoheit über diese Region wieder festigen konnte, endete mit den 1190er Jahren. Der erste Beleg für erneut aufflammende Konflikte ist ein Offensivbündnis gegen die Bewohner der Stadt Ventimiglia, das die Kommune von Genua im Winter der Jahre 1192/1193 mit dem Grafen Otto und seinen Söhnen Wilhelm und Heinrich schloss.[334] Um die Jahrhundertwende kam es schließlich zu längeren, intensiv geführten Auseinandersetzungen, in deren Gefolge die Kommunalregierung und der Bischof von Ventimiglia sich zunächst den Weisungen Genuas zu fügen schworen.[335] Diese Maßnahme zeitigte jedoch keinen Erfolg, denn bereits im folgenden Jahr scheiterte ein erster Anlauf, Ventimiglia erneut zu erobern – die Belagerung des Ortes musste im Spätsommer 1199 erfolglos abgebrochen werden. Das weitere Zusammenwirken der Grafen von Ventimiglia und der Kommune von Genua führte jedoch zum Sieg, Anfang 1202 mussten sich die Vertreter der Kommune von Ventimiglia den Genuesen unterwerfen.[336]

Aus dem vorliegenden Konfliktbündel liegt ein seltenes Zeugnis über die Praxis des alltäglichen Kleinkriegs vor, mit dem sich die Beteiligten kleine Vorteile zu verschaffen versuchten. Vor einem nicht benannten Forum klagte Graf Otto von Ventimiglia im Jahr 1185 wegen zahlreicher Übergriffe auf seine Familie und seine Leute, derer sich die Bürger der Stadt Ventimiglia schuldig gemacht hatten.[337] Das Stück ist deswegen bemerkenswert, weil es im Gegensatz zu der überwiegenden Masse der Überlieferung nicht aus der Perspektive einer Kommune geschrieben worden ist. In einer Kaskade einzelner Vorwürfe erscheinen die Konsuln und Bürger des Hafenortes als aggressive Friedensstörer, die keinen Eid und keinen Friedensvertrag respektieren, sondern jede Gelegenheit nutzen, dem Grafenhaus zu schaden. Im Zentrum der Auseinandersetzung

---

332 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 419 (5. September 1177), S. 407 ff.; vgl. dazu kurz Pavoni, Frammentazione, S. 99 f.

333 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 444 f. (8. - 9. September 1185), S. 469 ff. Dazu Pavoni, Frammentazione, S. 100 f. Der komplementäre Eid des Konsuln Gandolfus Caxolus bei Documents, hg. v. Saige, Nr. 9 (8. September 1185), S. 16.

334 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 420 (17. Dezember 1192 - 4. März 1193), S. 409-414. Dazu Pavoni, Frammentazione, S. 101.

335 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 3, Nr. 54 (8. September 1198), S. 141 ff.

336 Diese Ereignisse schildert Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 78; S. 81. Dazu Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 421 (25. Februar 1200), S. 414-418. Vgl. Pavoni, Frammentazione, S. 102 f.

337 Documents, hg. v. Saige, Nr. 8, S. 14 f.

steht die Kontrolle der Burgen an der Riviera und in ihrem Hinterland. Mehrere von ihnen, die der Graf hielt, wurden angegriffen, seine Familienangehörigen zur Flucht gezwungen oder als Geiseln genommen, andere seiner Männer getötet, schließlich die Orte geplündert und niedergebrannt. Die Bewohner von Breil, Saorge und Tende wurden zu dem Eid gezwungen, dem Grafen kein *iuramentum fidelitatis* zu leisten, seine erklärten Feinde verhinderten, dass er ihm zustehende Abgaben forderte. Selbst zu den Zeitpunkten, als der offene Konflikt beigelegt schien, konnten Angehörige des Grafen nicht unbehelligt durch Ventimiglia reisen, sondern mussten mit Angriffen auf ihre Leute oder ihren Besitz rechnen. Daran konnte auch die Intervention der Schutzmacht Genua nichts ändern, deren Konsuln zwar einen Frieden zwischen den Grafen und den Konsuln von Ventimiglia vermittelten, der aber nicht Bestand hatte.

Überblickt man die dokumentierten Ereignisse, handelt es sich ebenso wie in den Jahrzehnten zuvor vor allem um eine Abfolge feierlicher öffentlicher Akte, während derer durch Eide, Investiturakte und eine demütige Unterwerfung das wechselseitige Verhältnis der politischen Akteure bestimmt wurde. Im Jahr 1177 etwa musste das Lehnsverhältnis zwischen dem Grafen Otto von Ventimiglia und der Kommune von Genua neu begründet werden.[338] Aus der Erbmasse des verstorbenen Bruders Guido Guerra hatte Otto unter anderem die *castra* Roquebrune, Gorbio, Menton und Piene erhalten, die der Verstorbene als Lehen von Genua gehalten hatte, daneben die ligurschen Orte Dolceacqua und Bussana. Die Eigentums- und Nutzungsrechte wurden in einem öffentlichen Akt in der Genueser Bürgerversammlung in der Form geklärt, dass der Graf zunächst die Orte als Lehen an die Konsuln übergab, wobei er einen Stab in der Hand hielt; anschließend wurde er nach Ablegung seines Eides von den Konsuln vermittels eines roten Banners erneut mit denselben Liegenschaften investiert.[339] In den wechselseitigen Eiden, die diese Investituren begleiteten, wurde nicht nur allgemein das Verhältnis eines guten Herrn zu einem guten Vasallen als verpflichtend anerkannt, vielmehr werden vor allem die Nutzungsrechte an den *castra* erneut festgelegt – wie schon einige Jahrzehnte früher sicherte sich die Kommune von Genua den Zugriff für den Bedarfsfall.

---

338 Hier und im Anschluss Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 419 (5. September 1177), S. 407 ff.

339 Die rechtliche Fassung, die die Akteure diesem Akt verliehen, ist ungewöhnlich und kaum nachvollziehbar. In der redaktionellen Überschrift wird der Akt als *datio* bezeichnet, was in der Urkunde wie folgt widergegeben wird: *Ego Oto* [...] *do comuni Ianue* [...] *in feudum castrum Rochebrune* [und die anderen *castra* und Orte] *in integrum et vos inde nomine feudi investio per baculum quem manu teneo et per vos precario possessionem teneo.* Auf die ungewöhnliche rechtliche Konstruktion weist hin Pavoni, Frammentazione, S. 99, Anm. 5.

Ebenfalls im *parlamentum* erfolgte die Unterwerfung der Gesandten aus Ventimiglia nach der militärischen Niederlage der Stadt im Jahr 1202. Wie die Annalen explizit betonen, befolgten die Unterlegenen die Spielregeln des Rituals, wenn sie sich vor den Augen der Genueser Bürgerschaft barfuß und mit Kreuzen in der Hand vor den Füßen der Konsuln zu Boden warfen und in dieser demütigen Haltung einen Eid ablegten, sie wollten von nun an jedem Befehl Genuas gehorchen.[340] Mit dieser *deditio* wählte man einen Handlungstyp, der vor allem aus der Kommunikation mit mittelalterlichen Herrschern vertraut ist. Wenn jemand sich als Rebell gegen seinen Herrn erhoben hatte, stellte die eindrucksvoll visualisierte, vermeintlich bedingungslose Unterwerfung die Ehre eines Herrschers wieder her, dessen Übermacht vor aller Augen Anerkennung gefunden hatte.[341] Diese Konventionen sind nicht nur für den Umgang nachgeordneter Personen mit Königen und Kaisern belegt, sondern auch in der Kommunikation italienischer Städte mit den Staufern. Auffallend selten begegnen derartige Akte hingegen in der interkommunalen Politik.[342] Die demonstrative Unterwerfung der Vertreter Ventimiglias unter die Herrschaft der Genueser Konsuln mag daher in ihrer Morphologie konventionell sein, fällt aber deutlich aus dem Rahmen der sonst im kommunalen Italien üblichen Interaktionsmuster. Wohl nur die seit Generationen anhaltende Abfolge von militärischen Niederlagen der kleineren Stadt, der Anerkennung ihrer Unterlegenheit und des Versuchs, das Joch der Metropole erneut abzuschütteln, erklärt, warum es zu diesem spektakulären Akt kam. Allenfalls eine militärisch ausweglose Situation verbunden mit älteren Verträgen, die den Widerstand gegen Genua als Rebellion erscheinen ließen, ermöglichten es den Konsuln der siegreichen Stadt, in dieser drastischen Weise ihre Überordnung demonstrieren zu können.[343]

Neben diesem punktuellen Rückgriff auf die Ritualsprache der Königsherrschaft lässt sich beobachten, dass die Verträge zwischen den Genueser Konsuln und den Grafen von Ventimiglia nicht nur ausführlicher und detailreicher werden, sondern sich auch die Mittel zur dauerhaften Absicherung ihrer Geltung verfeinern. Sowohl im Winter 1192/1193 als auch im Februar 1200 sagten die Grafen

---

340 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 81: [...] *in fine consulatus uenerunt Victimilienses Ianuam, de mandato ipsorum consulum, ad mandatum totum iam dictorum consulum; et iurarunt in parlamentum, ubi uenerunt cum crucibus discalciati, proicientes se ad pedes consulum, uniuersa precepta illorum per omnia parere et obedire.*

341 Dazu Althoff, Privileg; Schreiner, ‚Nudis pedibus'

342 Zu Unterwerfungsgesten italienischer Städte vgl. Görich, Herrscher; Ders., Ehre, S. 38-41. Zum Kreuztragen als Gestus der Anklage siehe oben Kapitel 3.3.3.2.

343 Die von Pavoni, Frammentazione, S.102 gewählte Formulierung, es habe sich um einen Verständigungsfrieden gehandelt („una pace di compromesso"), verkennt die Bedeutung der in diesem Beitrag nicht erwähnten spektakulären Selbstdemütigung der Delegation in Genua.

von Ventimiglia zu, sie würden alle Männer, die sie dazu bewegen könnten, den Vertrag mit einem eigenen, persönlichen Eid bekräftigen lassen.[344] Während, wie oben ausgeführt, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts derartige einmalig abgelegte Eide eine dauerhafte Verbindlichkeit begründen sollten, finden sich in diesem Dossier ab den 1190er Jahren Regelungen, die darüber hinaus eine regelmäßige Aktualisierung der Verträge gewährleisteten. Das Offensivbündnis zwischen den Grafen von Ventimiglia und der Kommune von Genua wurde zunächst im Winter der Jahre 1192/1193 bei zwei Aufeinandertreffen von Mitgliedern des Grafenhauses mit den Konsuln und dem Rat von Genua im Kapitelsaal von S. Lorenzo geschlossen. Zu den Eiden, die bei dieser Gelegenheit ausgetauscht wurden, zählte unter anderem, dass der Ausrufer der Kommune alle vier Jahre den Vertrag erneuern solle; dies habe durch einen Eid zu erfolgen, den er in der Bürgerversammlung *in anima populi* abzulegen habe.[345] Einen noch dichteren Rhythmus strebte man im September 1200 an: Die Einhaltung des Vertrags zwischen den Grafen und der Kommune sei von nun an ein fester Bestandteil des Amtseides jeder neuen Regierung der Stadt Genua. Diejenigen, denen die Neuredaktion der Eidbreven anvertraut werde, seien gehalten, die für die Dauer des aktuellen Krieges gegen Ventimiglia geltenden Bestimmungen bis zu einem Friedensschluss in die Amtseide einzufügen, die unbefristeten Bestimmungen von nun an auf ewige Zeit.[346]

Obwohl also Eide nach wie vor das Rückgrat der Interaktion zwischen der Kommune von Genua und den ihrem Einflussbereich zugehörigen Herrschaftsträgern darstellten, nahm deren schriftliche Dokumentation andere Formen an. Die deutlich umfangreicher

344 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 420 f. (17. Dezember 1192 - 4. März 1193; 25. Februar 1200), S. 409-418, hier S. 412 und 416.

345 Ebd., Nr. 420 (17. Dezember 1192 - 4. März 1193), S. 409-414. Am 17. Dezember leisteten die Genueser Konsuln ihren Eid gegenüber Graf Wilhelm, Sohn Ottos von Ventimiglia, der ihn auch im Namen seines Vaters und seines Bruders Heinrich entgegennahm; den komplementären Eid legte Wilhelm sofort, die anderen Mitglieder des Hauses im folgenden März in Genua ab. Die Notiz über den Eid Wilhelms im Dezember 1192, die an den Bericht vom März 1193 angehängt wird, ist wohl versehentlich auf den 7.12. datiert worden, denn die Namen der Beteiligten sind ebenso identisch wie die Ortsnennung; vgl. S. 413 mit S. 410 f. Zur Aktualisierung der Eide im *parlamentum* ebd., S. 410 f. Auf der Gegenseite sind keine iterativen Akte vorgesehen, vielmehr sollten die Grafen ihre Männer die Vereinbarung ebenfalls beeiden lassen. Schon im September 1185 hatten sich die Konsuln von Ventimiglia auf ein ähnliches Procedere verpflichtet: Nach dem einmaligen Eid durch die amtierenden Konsuln und einhundert vom Vertragspartner, dem Grafen von Ventimiglia, auszuwählenden Bürgern sollte die Einhaltung des Vertrags jährlich von den neuen Konsuln im Rahmen ihres Amtseides beschworen werden und durch Einfügung in die Eidbreven der Konsuln und der *compagna* dauerhaft in den Normenbestand der Kommune eingehen: Pavoni, Frammentazione, S. 100 f., Anm. 12, unter Rückgriff auf Documents, hg. v. Saige, Nr. 9 (8. September 1185), S. 16.

346 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 412 (25. Februar 1200), S. 414-418, zu den Amtseiden S. 417.

und wesentlich detaillierter ausbuchstabierten Versprechen wurden zwar immer noch in der subjektiven, am gesprochenen Wort orientierten Weise des *ego iuro* niedergeschrieben, erscheinen aber jetzt als Tenor von vollständigen notariellen Urkunden. Im Regelfall weisen sie ein einleitendes *signum crucis* mit folgender Invokation Gottes auf, außerdem die Angabe des Ortes und des Zeitpunkts, zu dem der Vertrag geschlossen worden ist, eine Zeugenliste sowie den Namen des ausfertigenden Notars. Hinzu kamen die Siegel der beteiligten Parteien.[347] Im Gegensatz zu den älteren Eidbreven mit eher kommemorativer Funktion liegen somit Schriftstücke vor, die – neben der Erinnerung der Anwesenden – den Abschluss eines Vertrags gegebenenfalls eindeutig beweisen konnten. Mehr noch: die Bedeutung des geschriebenen Originals lässt sich an Maßnahmen ablesen, mit denen seine Authentizität zusätzlich gesichert wurde. Man wandte die Technik einer *charta partita* oder eines Chirographs an, schrieb also die Verträge zunächst zweimal auf ein einziges Pergamentblatt, notierte im Zwischenraum zwischen beiden Texten das Alphabet und schnitt anschließend an dieser Stelle das Pergament entzwei. Dadurch konnte jederzeit überprüft werden, ob es sich bei einem Dokument, das später noch einmal vorgelegt wurde, tatsächlich um das unverfälschte Original handelte.[348] Bei allem Gewicht der schriftlichen Fassung der Verträge ist jedoch die Bedeutung der direkten Interaktion nicht zu unterschätzen. Wenn etwa die Söhne des Grafen Otto von Ventimiglia im Jahr 1200 die von ihrem Vater 23 Jahre zuvor gemachten Zusagen an die Kommune von Genua erneuerten, geschah dies nicht durch den Verweis auf ein vorliegendes Schriftstück. Vielmehr wurden die älteren Regelungen neu formuliert zum Bestandteil eines Eidbreve, wurden also im Rahmen eines feierlichen Sprechakts zu Gehör gebracht und in Geltung gesetzt.[349] Obwohl der Genueser Regierung ein Einzelpergament oder eine Kladde mit Kopien zur Verfügung gestanden hat, ist ein Rückgriff darauf nicht zu konstatieren. Paradigmatisch für die enge Anbindung der Schriftverwendung an die öffentliche Interaktion ist es, wenn in einem Dokument aus dem Jahr 1177 explizit darauf verwiesen wird, alles habe wie protokolliert stattge-

---

347 Auf die Siegel verweisen die Notare, die die Originale im 13. Jahrhundert kopierten: ebd., Nr. 420 f. (17. Dezember 1192 - 4. März 1193; 25. Februar 1200), S. 409-418, hier S. 413 und 417.

348 So bemerkt der Notar Lantelmus im Zuge der Authentifikation seiner während der Amtszeit des Podestà Pegolotus Ugueçonis de Girardinis im Jahr 1233 angefertigten Kopie: *Erat etiam in ipso exemplo quoddam alphabetum divisum per quod videbatur ab alio instrumento per medium incisum, licet in eo de alio instrumento de ispa divisione nulla mentio fiat* (ebd. S. 413, vgl. ähnlich S. 417).

349 Der Hinweis des Kopfregests, der Eid vom Februar 1200 diene einer erneuten Bestätigung der Vereinbarungen vom September 1177, bezieht sich keineswegs auf ein Dokument, das direkt auf den Vorläufer verweist oder ihn gar wörtlich zitiert; vgl. ebd., Nr. 421 (25. Februar 1200), S. 414-418 mit ebd., Nr. 419 (5. September 1177), S. 407 ff.

funden und das Dokument sei während desselben *parlamentum* in der Kathedrale von S. Lorenzo noch einmal verlesen worden.[350]

Welche erfahrbaren Auswirkungen besaßen die Verträge zwischen Genua und den Grafen bzw. der Kommune von Ventimiglia vor Ort? Zunächst verhielt sich Genua eher wie eine Schutzmacht, die – abgesehen von der kleinen Besatzung, die dem *castellanus* von Ventimiglia zur Verfügung stand – keine dauerhafte Präsenz an der westlichen Riviera zeigte.[351] Im Kriegsfall konnten militärische Kontingente zu Land oder zu Wasser eingesetzt werden, denen mit den als Lehen ausgegebenen Burgen befristet feste Plätze zur Verfügung standen. Ansonsten wirkten vor Ort die Grafen oder die Konsuln von Ventimiglia als Herrschaftsträger. Deutlich wurde dieser eher indirekte Zugriff auf die lokalen Verhältnisse während des Vertragsschlusses zwischen Graf Otto von Ventimiglia und der dortigen Kommune, der im September 1185 in Genua erfolgte.[352] Hintergrund waren Auseinandersetzungen zwischen dem Grafen und der Kommune von Ventimiglia über die Kontrolle einiger Orte.[353] In Gegenwart der Kommunalkonsuln, die die Übereinkunft im Nachhinein auch gleich ratifizierten, sagte der Graf den Ventimigliesen zu, er werde sich an die Absprachen halten, die sein Bruder Guido Guerra in Gegenwart Kaiser Friedrich Barbarossas mit ihnen getroffen habe. Sollte es zu Konflikten kommen, werde man zwei Schiedsmänner – je einen Vertreter jedes Vertragspartners – damit beauftragen, die strittigen Fragen einvernehmlich zu klären. Sollten diese sich nicht einigen können, werde jede Seite je einen Richter benennen, um den Konflikt nach dem Recht beenden zu lassen. Genua hielt sich aus möglichen lokalen Konflikten heraus. Zwar öffnete dieses Vorgehen die Möglichkeit, angesehene Genuesen mit der Entscheidung zu beauftragen, aber zwingend war dieses Vorgehen nicht. Die Stellung der Metropole, eine indirekte Herrschaft zu beanspruchen, schlägt sich nur dort in den Vereinbarungen nieder, wo die Grafen von Ventimiglia in einer Salvationsklausel nicht nur auf ihre Treue gegenüber dem Kaiser, sondern auch gegenüber Genua verweisen.[354] Dieses Vorgehen scheint jedoch nicht dazu geeignet gewesen zu sein, die lokalen Konflikte dauerhaft zu unterdrükken.[355]

---

350 Ebd. S. 408: *Acta sunt hec omnia Ianue et relecta in ecclesia Sancti Laurentii, in publico parlamento*.

351 Zum bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts etablierten *castellanus* siehe oben Anm. 313. Die Größe der Kontingente findet erst im Jahr 1222 nach einer vollständigen militärischen Niederlage Erwähnung, als je 100 Mann in zwei *castra* gelegt wurden; siehe unten bei Anm. 405.

352 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 444 f. (8. - 9. September 1185), S. 469 ff.

353 Vgl. Pavoni, Frammentazione, S. 100, Anm. 11, unter Bezug auf Documents, hg. v. Saige, Nr. 8, S. 14.

354 Ebd., S. 470: *Hec omnia facta sunt salva fidelitate et mandatis domini Frederici, Romanorum imperatoris, et Ianuensium consulum de comuni qui sunt et pro tempore fuerint*.

355 Wie Anm. 345.

Mit den 1190er Jahren verabschiedete sich die Kommune von Genua von dieser eher indirekten Form der Herrschaft über die Stadt und die Grafschaft von Ventimiglia. Zumindest in der kleineren Hafenstadt selbst sowie einigen Orten der Grafschaft sollte es einem Bevollmächtigten der Genuesen erlaubt sein, die der Kommune zustehende Hälfte des *fodrum*, einer direkten Steuer, deren Berechnungsgrundlage nicht ausgeführt wird, selbst einzutreiben.[356] Selbst wenn diese Abgaben auf der Ebene der Gemeinden eingesammelt und dann dem Boten übertragen werden sollten, war jetzt erstmals intendiert, dass sich die Genueser Herrschaft in den verschiedenen Orten präsent setzte, anstatt, wie zuvor, nur eine Oberhoheit über lokale Herrschaftsträger zu beanspruchen. Auch wenn, wie die folgenden Jahre zeigen sollten, diese neue Qualität Genueser Präsenz nicht zum Prinzip erhoben wurde, ist an dieser Stelle immerhin ein Ansatz zur intensiveren, direkten Erfassung des Herrschaftsbereichs durch die Kommune auszumachen.

4.6.1.3 Was folgt auf eine *deditio*? Verhandlungen, Kriege und ein erfolgreicher Friedensschluss (1202 – 1222)

Das bis hierher zusammengetragene Dossier über die Kommunikation der Genueser Kommune mit den Grafen von Ventimiglia und den Bewohnern der gleichnamigen Kleinstadt kann sinnvollerweise nicht mit der Unterwerfung der Ventimigliesen im Jahr 1202 abgeschlossen werden. Denn dadurch könnte der falsche Eindruck entstehen, der feierliche, symbolische Akt sei in der Lage gewesen, die immer neu aufbrechenden Kämpfe endgültig zu beenden. Statt zu einer langfristigen Einordnung des Grafenhauses und der Kommune von Ventimiglia in den Genueser Machtbereich zu führen, blieb auch diese Unterwerfung nur Episode. Zwar sind für die Jahre 1204 und 1206 Nachrichten überliefert, die eine Unterstützung Genuas durch die Bewohner Ventimiglias belegen.[357] Im Jahr 1215 zeigte sich jedoch, wie brüchig der Frieden war. In diesem Jahr konnten die Genuesen einen Pisaner Boten gefangen nehmen, der sich auf dem Rückweg von Nizza befand, wo er den Bewohnern der gegen Genua aufbegehrenden Stadt die Hilfe der toskanischen Rivalin zusagte.[358] Bereits auf der Hinreise war er in Ventimiglia festlich emp-

356 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 420 (17. Dezember 1192 - 4. März 1193), S. 409-414, hier S. 412: *Fodrum Vintimilii et disctrictus eius* [...] *per medium partiri debet et dividi ita quod liceat vobis consulibus* [comunis Ianue, Ch. D.] *et successoribus vestris nuncium vestrum ibi habere pro colligenda et recipienda parte vestra*.

357 Pavoni, Signoria, S. 330-333; Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 98.

358 Hier und im Anschluss ebd., S. 138 f.

fangen worden und erhielt dann ein Geleit aus dieser Stadt, dass nicht nur nach Nizza mitzog, sondern auf der Rückreise noch bis nach Imperia. Als der Pisaner in Genua festgesetzt wurde, fand man bei ihm ein wohlwollendes Schreiben, mit dem die Konsuln von Ventimiglia ihren Pisaner Amtskollegen ihre besten Wünsche und ihre tiefe Zuneigung übermitteln wollten. Stellte dieser Brief bereits ein Indiz für neue Spannungen zwischen Genua und Ventimiglia dar, brachen 1219 wieder offene Kämpfe aus, die sich bis in den Sommer des Jahres 1222 hinzogen. Diesmal war auch die Grafenfamilie uneins, Manuel von Ventimiglia stand auf der Seite Genuas, sein Bruder Wilhelm führte zuletzt als Podestà die Kommune der rebellischen Stadt. Nach Plünderungszügen zu Land und zu Wasser zwang eine aufwendige Belagerung die Bewohner Ventimiglias zur Kapitulation, die in mehreren Schritten im August und September 1222 erfolgte.[359]

Die urkundliche Überlieferung zu diesem mehrfach von gescheiterten Friedensbemühungen unterbrochenen Krieg ist ebenso reichhaltig wie die Informationen, die die ‚Annales Ianuenses' bieten. Die Vielfalt der vorliegenden Informationen zu den wiederholten Kriegszügen und Verhandlungen birgt das Risiko, sich in einer detaillierten Rekonstruktion der Ereignisse zu verlieren. Um das zu vermeiden, wird im Anschluss das Spektrum politischer Interaktion in systematischer Form zusammengefasst, und zwar in einer Zusammenschau militärischer Aktionen, der Verhandlungsabläufe, ihres Scheiterns und des erfolgreichen Friedensschlusses.

Die Kriegsführung zu Lande wie auf dem Meer war in der Regel davon geprägt, dass kleinere Gruppen von Rittern oder einzelne Schiffe Beutezüge machten. Besonders lukrativ war es, wenn man eine größere Zahl angesehener Männer aus den Reihen der Gegner in seine Gewalt brachte, die man als Geiseln hielt, um die Sorge um ihr Wohlergehen als Druckmittel einzusetzen oder hohe Lösegeldforderungen zu erpressen.[360] Daneben standen im Fall des Kriegs gegen Ventimiglia der Rückgriff auf das kommunale Aufgebot und eine aufwändige Belagerung, die nur durch die Rekrutierung einer größeren Zahl von Soldaten und vor allem den Einsatz von Fachleuten für die Belagerungstechnik zu bewerkstelligen war. Die Größen der Truppen sind nicht statistisch erfassbar, aber für das Jahr 1219, in dem die Genuesen auch Unterstützung von den

---

359 Eine knappe Synthese der Ereignisse bei Rostan, Storia, S. 32-36; detaillierter Pavoni, Frammentazione, S. 104-110.

360 Zu diesen „Guerre di primavera", den in der Regel jährlich unternommenen Plünderungszügen, auf denen die städtische Oberschicht ihre militärische Tüchtigkeit erprobte und zur Schau stellte, vgl. umfassend Maire Vigueur, Cavaliers; das Zitat ist der Titel von Cardini, Guerre.

Markgrafen von Malaspina, Caretto, Clavesana und Ceva bekamen, nennen die ‚Annales Ianuenses' die Zahl von fünfhundert Rittern.[361] Es sticht ins Auge, dass bei militärischen Aktionen oft der Zufall regierte. Wie entscheidend dies sein konnte, zeigen zwei Episoden aus den Jahren 1220 und 1221. 1220 war ein Trupp *milites* aus der Stadt Ventimiglia ins Hinterland der Côte d'Azur aufgebrochen, um den mit Genua verbündeten Grafen Manuel von Ventimiglia in seinem Herrschaftsgebiet zu schädigen. Nachdem sie vor der Burg von Lucérame nichts ausrichten konnten, unterlagen sie auf dem Rückweg bei Sospel den herbeieilenden Männern des Grafen, die 45 Gegner gefangen nahmen. Für 1500 Pfund kaufte Genua die Gefangenen und setzte sie als Druckmittel ein, um die Bewohner der rebellischen Hafenstadt zu Verhandlungen zu zwingen.[362] Im folgenden Jahre mobilisierte die Kommune von Genua ein größeres Heer, um unter der Leitung des Podestà Ventimiglia in einer koordinierten Offensive zugleich von See wie von Land aus anzugreifen. Dieses Unternehmen endete in einem Fiasko, weil die Besatzungen der Schiffe, die früher als das Landheer Ventimiglia erreicht hatten, nicht auf das vereinbarte Zeichen zum gemeinsamen Angriff warteten. Statt das Erschallen der *tubae* abzuwarten, stürmten die Schiffsbesatzungen vom Strand her auf Ventimiglia los, gerieten in einen Hinterhalt, wo einige schwer verletzt wurden, elf Männer sogar starben.[363]

Von beträchtlichem Gewicht war es daher, eine möglichst große Zahl möglichst angesehener Männer der feindlichen Seite als Geiseln in die Hand zu bekommen.[364] Wie gesagt, kaufte Genua im Jahr 1220 dem Grafen Manuel von Ventimiglia 45 Männer aus Ventimiglia ab, die diesem bei einem Scharmützel im Hinterland der Côte d'Azur in die Hände gefallen waren. Genua nutzte die Geiseln, um die Kommune von Ventimiglia zu Verhandlungen zu zwingen, die zunächst scheinbar zum Erfolg führten, dann aber scheiterten.[365] Als dann im Jahr 1221 elf Genuesen starben, weil sie voreilig die Schiffe verlassen und auf Ventimiglia losgestürmt waren, ließ der Podestà von Genua die Gefangenen ins Heerlager vor der belagerten Stadt bringen und drohte, sie des Augenlichts zu berauben, wenn sich Ventimiglia nicht binnen einer Woche ergebe. Tatsächlich kam es

361 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 151. Für das Jahr 1221 ist belegt, dass der Podestà Genuas auf kommunale Kosten 300 Pferde erwarb: Pavoni, Frammentazione, S. 108.

362 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 163 f.

363 Ebd., S. 174 f.

364 Zur großen Bedeutung von zwei- wie vierbeinigen Geiseln in der kommunalen Kriegsökonomie vgl. Maire Vigueur, Cavaliers, S. 67-78.

365 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 164 ff.; siehe dazu unten bei Anm. 384.

zu Verhandlungen und der symbolischen Übergabe der Schlüssel der Stadt. Als aber ein Bote weitere Mandate des Genueser Podestà überbrachte, wurde ihm Gewalt angetan, worauf die Belagerer reagierten, indem sie ihre Drohungen wahr machten und im Heerlager elf Geiseln verstümmelten.[366] Dasselbe Muster, die Gefangennahme angesehener Männer als Druckmittel einzusetzen, wiederholte sich im Jahr 1222, als die Genuesen ein Schiff aus Ventimiglia aufbrachten, auf dem sich zahlreiche Bürger befanden. Diesmal waren die Verhandlungen erfolgreich, weil die Lage in Ventimiglia aussichtslos geworden war.[367]

Als weiteres Druckmittel brachten die Genuesen im Spätherbst des Jahres 1220 König Friedrich II. ins Spiel. Während dessen Zug zur Kaiserkrönung in Rom entsandten sie eine prominente Delegation unter der Leitung des Podestà ins Lager des Königs, die ihn von Modena an bis hinter Bologna begleitete.[368] Während der Verhandlungen zwischen der Kommune und dem Staufer kam es zu einigen Misstönen, weil er Genua zwar die Privilegien für die eigene Stadt und ihr Umland bestätigte, nicht aber die Ansprüche, die sie im süditalienischen Königreich erhoben. Im Bericht der Kommunalannalen schlägt sich diese Verhandlungsposition in einer Erzählung nieder, der Podestà sei wegen der Meinungsverschiedenheiten nicht mehr von Friedrich empfangen worden, sondern hätte wie ein Fremder vor dem Zelt des Königs ausharren müssen. Bischof Konrad von Metz und Speyer, der Vikar des Erzkanzlers für Italien, habe hingegen mehrfach wohlwollend das Zelt der Genuesen aufgesucht und ihre Anliegen gefördert, soweit es in seiner Macht gestanden habe. Zu den Erfolgen der Gesandtschaft zum angehenden Kaiser gehörte jedenfalls nicht nur ein mit einer Goldbulle besiegeltes Privileg, mit dem Genua seine älteren Rechte in Ligurien bestätigt wurden, sondern auch ein Reskript zur Unterstützung des Kampfes gegen Ventimiglia. Darin wurde Markgraf Otto von Caretto bevollmächtigt, den Bewohnern Ventimiglias zu befehlen, sich unverzüglich wieder ihren Eiden gemäß Genua zu unterstellen. Sie hätten dafür nach Verkündung des Befehls zwei Wochen Zeit und sollten sie diese Frist verstreichen lassen, verfielen sie dem Reichsbann.[369] Dieses Schreiben übermittelte Otto de Caretto den Ventimigliesen, die jedoch keine Neigung zeigten, sich dem Markgrafen, den Genuesen oder auch dem Staufer zu fügen. Die ersten

366 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 175 f.

367 Ebd., S. 185 ff.; zu den genaueren Abläufen siehe ausführlicher unten bei Anm. 386-390.

368 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 168 f.; vgl. das Diplom Friedrichs II.: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 287 (4. Oktober 1220), S. 35-39. Zu diesem Diplom Stürner, Friedrich II., 1, S. 247.

369 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 422 (3. Oktober 1220), S. 418 ff.; vgl. zu diesem Dossier bereits Dartmann, Kaiserliche Legitimation.

Boten, die sie vom Inhalt des herrscherlichen Reskripts in Kenntnis setzten, kerkerten sie kurzerhand ein und legten sie in Eisen. Als daraufhin Markgraf Otto die Bewohner Ventimiglias einlud, zu ihm zu reisen, um sich die Weisungen des Königs erläutern zu lassen, verweigerten sie erneut jeglichen Kontakt, so dass Otto sie am 17. Dezember 1220 in San Remo feierlich mit dem Reichsbann belegte und eine Strafe von 3000 Mark verhängte.[370] Neben dem Markgrafen von Caretto und zwei Mitgliedern des Grafenhauses von Ventimiglia, die als Zeugen zugegen waren, wurden im Anschluss weitere Herrschaftsträger der Region in die Strafaktion des staufischen Bevollmächtigten eingebunden. Am folgenden Freitag, dem 18. Dezember, befahl er mit Schreiben, in denen er noch einmal den Sachverhalt darlegte, den Gemeinden von Tende, La Brigue, Saorge und Breil-sur-Roya – Orten im Tal der Roya – sowie von Triora, Pigna, Baiardo, Airole, Castel Vittorio, Perinaldo und Rocchetta Nervina – alle im Hinterland der ligurischen Küste gelegen –, niemand dürfe Ventimiglia mit Rat und Tat zur Seite stehen, insbesondere die Küstenstadt mit Lebensmitteln versorgen. Um diese Maßnahme zu legitimieren, verweist der Markgraf im Urkundentext nicht nur darauf, er handele kraft herrscherlicher Autorität, sondern inseriert zusätzlich noch einmal das königliche Reskript vom 4. Oktober 1220.[371] Während er mit den kleineren Orten im Hinterland lediglich schriftlich verkehrte, zog Markgraf Otto von San Remo aus nach Borgo San Dalmazzo im Piemont, dem Ort, an dem der für Ventimiglia lebensnotwendige Handelsweg durch das Tal der Roya über den Colle di Tenda das Verkehrsnetz der oberen Poebene erreichte. Dort trat der Bevollmächtigte Friedrichs II. den Konsuln und dem Rat des Borgo entgegen, nicht aber den Bewohnern weiterer vier Orte, denen er ebenfalls befehlen wollte, den rebellischen Bewohnern von Ventimiglia jegliche Unterstützung zu entziehen. Vielmehr musste Otto de Caretto dem Umstand Rechnung tragen, dass der Abt von San Dalmazzo die Herrschaft über die vier Orte in der Valle Vermenagna innehatte, die den Weg vom Colle di Tenda nach Norden kontrollierten. Deswegen wurde am 22. Dezember 1220 im *domus ecclesie* von Borgo San Dalmazzo der Rat des Ortes formgerecht durch Glockengeläut einberufen. In Gegenwart des Abtes verkündete der Markgraf dort den Konsuln und Ratsmännern zunächst seine Weisungen an alle Mitglieder der Kommune,

370 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 431 (16. Dezember 1220), S. 441-444, mit dem Bericht des gesamten Ablaufs. Die Datierung dieses Dokuments im Kopfregest der Edition kann nicht stimmen, weil Tagesdatum und der genannte Wochentag nicht übereinstimmen, denn der 16.12. fiel im Jahr 1220 auf einen Mittwoch, nicht, wie in der Urkunde erwähnt, auf einen Donnerstag. Nach ihrer Freilassung ließen die gefangen genommenen Boten ihre Widerfahrnisse in Genua protokollieren: ebd. 6, Nr. 993 (3. Januar 1221), S. 98 f. vgl. hier und im Anschluss auch Pavoni, Frammentazione, S. 106 f.

371 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 432 f. (18. Dezember 1220), S. 444-449.

um dann bei derselben Gelegenheit Abt Raimundus anzuweisen, die ihm gehörenden Orte entsprechend zu instruieren.[372]

Welche Bedeutung der Reichsbann und die gegen Ventimiglia ausgesprochenen und anderen Unterstützern angedrohten Strafen tatsächlich hatten, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Der Versuch, Ventimiglia unter anderem dadurch weiter unter Druck zu setzen, dass der Küstenort von seinen Verkehrswegen ins Hinterland abgeschnitten wurde, lässt sich nicht nur an den Aktivitäten ablesen, die Markgraf Otto de Caretto im Auftrag Friedrichs II. ergriff, sondern war auch sonst ein Teil der Strategie Genuas und ihrer Verbündeten.[373] Die Jahresberichte des Marchisius Scriba für die Genueser Kommunalannalen, die zahlreiche Verweise auf den Urkundenbestand der Stadtregierung beinhalten, lassen die Unterstützung des Staufers jedoch unerwähnt, so als habe es sich eher um einen Nebenaspekt der Kriegsführung gehandelt. Immerhin trug der Markgraf von Caretto dazu bei, eine imposante Drohkulisse zu errichten, um die unbotmäßige Stadt in die Knie zu zwingen – die Eskalation von kleineren Plünderzügen zu Wasser und zu Land über das systematische Unterbinden von Verkehrs- und Kommunikationswegen bis hin zur Belagerung und Beschießung der Stadt ist nicht zu verkennen. Zur manifesten Gewalt vor den Augen der Belagerten kamen zahlreiche flankierende Maßnahmen, die die zu unterliegen drohende Seite mehrfach dazu veranlassten, Verhandlungen aufzunehmen.

Worum konnte es in diesen Verhandlungen gehen? Weil in Genua die ‚Rebellion' mit dem Aufstand Luzifers gegen Gott verglichen wurde, konnten die Bewohner Ventimiglias nur darauf abzielen, bei ihrer Unterwerfung nicht allzu hart bestraft zu werden – zumindest nachdem im Jahr 1221 ein Eingreifen des Grafen Raimund Berengar IV. von Provence mit einem größeren Kontingent keine Entlastung brachte, weil Genua es nicht zum Kampf kommen ließ und die untätige Soldateska mit der Zeit für Ventimiglia unerträglich wurde.[374] Die gescheiterten Verhandlungen in den Jahren 1218, 1220 und 1221 wie die erfolgreich zum Abschluss gebrachte Unterwerfung Ventimiglias im Spätsommer 1222 bedienten sich ähnlicher Mittel. Welche das waren und was für den Erfolg oder das Scheitern des Friedensprozesses verantwortlich war, sei eingehender nachgezeichnet.

---

372 Ebd., Nr. 434 f. (22. Dezember 1220), S. 449-452.

373 Nach dem Bericht der Kommunalannalen gehörte das Blockieren der Straße, die durch das Tal der Roya nach Borgo San Dalmazzo führt, zu den Maßnahmen, zu deren Durchführung sich Graf Manuel von Ventimiglia verpflichtete: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 162.

374 Der Vergleich der Rebellion Ventimiglias mit dem Aufstand Luzifers gegen Gott bei ebd., S. 161 f.; das gescheiterte Eingreifen des Grafen von Provence ebd. S. 174.

Wegen des asymmetrischen Verhältnisses zwischen den Kommunen von Ventimiglia und Genua stand am Ausgangspunkt von Maßnahmen zur Konfliktbeilegung jeweils ein Signal der kleineren Stadt, man werde sich der Schutzmacht unterwerfen und ihren Befehlen gehorchen. Als Auslöser dienten die oben ausgeführten Zwangssituationen, vor allem die Geiselnahme erwies sich mehrfach als effektives Mittel. So formulierte der Podestà von Genua, der Brescianer Lotherengus de Martinengo, im Jahr 1221 unter Eid das Ultimatum, Ventimiglia solle sich innerhalb einer Woche ergeben, sonst werde man den Geiseln das Augenlicht rauben.[375] Mehrfach reagierten die Belagerten auf diese Zwangssituationen damit, dass sie Unterhändler zu den Genuesen schickten mit der Vollmacht, in einem Eid zu versprechen, man werde von nun an jeden Befehl des siegreichen Gegners befolgen. Wie die Tragfähigkeit dieses weitreichenden Versprechens in einem längeren Prozess überprüft wurde, lässt sich der Dokumentation der gescheiterten Friedensinitiative von 1218 in allen Details entnehmen.[376] Am 3. Mai erschienen in Genua vier Gesandte aus Ventimiglia, die dem Podestà Rambertinus Guidonis de Bovarello das Angebot unterbreiteten, im Namen der Kommune von Ventimiglia einen Eid zu leisten, man werde sich von nun an den Weisungen des Podestà und der Kommune von Genua unterstellen.[377] Durch ein gesiegeltes Schreiben konnten sich diese Gesandten als legitime Bevollmächtigte ausweisen. Nach einer Ratsversammlung, der der Genueser Regierungschef das weitere Vorgehen zur Entscheidung vorlegte, wurde im Dom von S. Lorenzo eine Bürgerversammlung einberufen, in der die Genuesen den angebotenen Unterwerfungseid der Gesandten entgegennahmen. Anschließend forderte der Podestà Rambertinus, acht Mitglieder der Ventimiglieser Führungsschicht sollten sich gleichfalls auf den Weg nach Genua machen, um dort denselben Eid abzulegen – was am 14. Mai tatsächlich erfolgte, erneut in einer eigens zu diesem Zweck zusammengekommenen Bürgerversammlung in der Kathedrale.[378] Doch damit nicht genug: bevor genauere Bedingungen ausgehandelt wurden oder zumindest in die Dokumentati-

375 Ebd., S. 175 f.

376 Vgl. erneut Pavoni, Frammentazione, S. 104-110, wo die einzelnen Klauseln der Dokumente eingehend gewürdigt werden. Eine Zusammenschau der einzelnen Schritte beinhaltet Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437. Eine kurze Zusammenfassung auch in den Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 150 f., zur Begründung des Angriffs auf Ventimiglia.

377 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437, hier S. 429 f.

378 Neben dem fortlaufenden Bericht im bereits zitierten Dokument ebd., ist das Dossier in zwei Reihen einzelner Notariatsinstrumente in die kommunale Urkundensammlung eingegangen, die im Anschluss jeweils nachgewiesen werden; Nr. 429 ist für den Zeitraum 3. Mai – 12. Juli immer mit heranzuziehen. Zum 14. Mai vgl. ebd.,Nr. 423, 436 (14. Mai 1218), S. 420 f., S. 452 f.

on Eingang fanden, schickte der Podestà nun seinerseits mit Simon Bufferius und Oglerius Falamonica zwei *viri nobiles et discreti* nach Ventimiglia, um sich vor Ort von der Haltung der Stadtbewohner zu überzeugen. Dies geschah auch in Ventimiglia in zwei Schritten am 22. und 23. Mai.[379] Am Abend des 22. Mai ließen die Genuesen die fünf Konsuln der Kommune von Ventimiglia gemeinsam mit 28 Ratsmännern denselben Eid leisten, den in den Wochen zuvor bereits zweimal bevollmächtigte Gesandte in Genua geleistet hatten. Am folgenden Tag – und die Zeremonie in der Bürgerversammlung in der Kirche S. Maria zog sich vom Vormittag bis in den Abend hin – legten insgesamt 190 namentlich genannte Bürger der Stadt noch einmal persönlich dasselbe Versprechen ab, das bereits dreimal in ihrem Namen abgegeben worden war. Erst im Anschluss nannte Genua erste Bedingungen, wurde den Konsuln von Ventimiglia befohlen, ihre Nachfolger hätten zwischen der Wahl und dem Amtsantritt in Genua vorstellig zu werden, um sich die Richtlinien für ihre Amtsführung nennen zu lassen. Sieben Wochen später trat mit Wilhelmus Valloria einer der Männer, die im Mai als Gesandte Ventimiglias nach Genua geschickt worden waren, in der neuen Funktion eines Konsuls gemeinsam mit drei weiteren Gesandten aus der westligurischen Küstenstadt vor den Podestà und Rat der Metropole, um erneut unter Eid ihre Bereitschaft zu bekunden, sämtliche *praecepta* zu befolgen, die ihnen erteilt würden.[380] Und erst jetzt, nach mehr als zwei Monaten, in denen sich die Genuesen immer wieder diese Unterwerfung qua Eid hatten bestätigen lassen, erließ die Regierung der siegreichen Stadt umfangreiche Bestimmungen zur Regelung der künftigen Beziehungen.[381] Zur Absicherung wurde dieses Dokument zweifach als Chirograph ausgefertigt, um den korrekten Wortlaut der Kapitulationsbedingungen überprüfen zu können. Als symbolische Anerkennung sollte die Kommune von Ventimiglia wenigstens an einem Exemplar ihr Siegel anbringen. An dieser Frage schien der Prozess trotz aller Absicherungen zu scheitern. Weil kein gesiegeltes Exemplar vorlag, forderte ein Genueser Bote am 18. Juli in Ventimiglia die Konsuln auf, die vereinbarte Beglaubigung an Ort und Stelle wahrzunehmen.[382] Diese wichen jedoch aus mit der Behauptung, man werde erst die Zustimmung des Kommunalrates einholen müssen, den man gewiss in den kommen-

379 Ebd., Nr. 424 f., Nr. 437 (22 – 23. Mai 1218), S. 421-425, S. 453-456; zur Überlieferung und Edition vgl. Pavoni, Frammentazione, S. 104 Anm. 42.

380 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 428 (9. Juli 1218), S. 427 ff.

381 Die Zusammenstellung des bisherigen Geschehens in ebd., Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437, dient der Rechtfertigung der dann ergangenen Weisungen: ebd. S. 432-436; der Hinweis auf die *charta partita* durch den kopierenden Notar ebd., S. 436. Die Inhalte der Weisungen referiert Pavoni, Frammentazione, S. 104 f.

382 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 427 (18. Juli 1218), S. 426 f.

den vier Wochen werde einberufen können. Weil der Genueser Bote machtlos war, gab er zwar seinen Protest gegen diese Ausflucht zu Protokoll, reiste aber unverrichteter Dinge wieder nach Genua zurück.

Diese ungeklärte Lage – eine eigentlich bedingungslose Kapitulation Ventimiglias, deren Vollzug jedoch im letzten Moment an der Ratifikation der detaillierten Ausführungen zu scheitern drohte – stellte den Hintergrund dar für eine eindrucksvolle Machtdemonstration der Kommune von Genua in Ventimiglia. Am 28. September ankerte die kommunale Flotte unter dem Kommando des Podestà von Genua vor der Küste bei Ventimiglia, und sofort beeilten sich die dortigen Konsuln, ihren ‚Schutzherrn' zum feierlichen Einzug in die Stadt einzuladen.[383] Die trotz des langen Friedensprozesses gespannte Lage führte dazu, dass Podestà Rambertinus Guidonis de Bovarello an diesem einen Tag erneut mehrfach von immer weiteren Kreisen der unterlegenen Kommune Bekundungen ihrer ‚freien' Zustimmung forderte, eher er geruhte, mit Obertus Spinola einen Bevollmächtigten in die Stadt zu entsenden, der sich vor der versammelten Bürgerschaft die Herrschaft über und das Eigentum an Ventimiglia übertragen ließ. Die feierliche Inbesitznahme, die vor der versammelten, ihren Konsens durch mehrfache Zurufe äußernden Bürgerschaft erfolgte, wurde mit dem Hissen des Genueser Kreuzbanners auf dem Glockenturm der Hauptkirche abgeschlossen. Damit war in einem symbolischen Akt der Besitzergreifung scheinbar die feste Einbindung Ventimiglias in den Genueser Herrschaftsbereich erfolgt – wie die folgenden Jahre zeigten, bedurfte es aber noch eines langen Krieges, bis die Widerstandskraft der ‚Rebellen' tatsächlich gebrochen war.

Im Jahr 1218 artikulierte sich der fehlende Wille, zu einer dauerhaften Übereinkunft zu kommen, allein dadurch, dass sich die Kommune von Ventimiglia auch nach der symbolischen Inbesitznahme der Stadt durch den Podestà von Genua strikt weigerte, das Pergament mit den Weisungen der siegreichen Stadt mit dem Anbringen des eigenen Siegels zu ratifizieren. In den folgenden Jahren scheiterten die Verhandlungen weitaus schneller, und zwar jeweils in dem Moment, in dem Genua praktische Konsequenzen aus dem Unterwerfungsangebot Ventimiglias ziehen wollte. 1220 erschienen erneut zunächst zwei Boten Ventimiglias, dann in einem zweiten

383 Ebd., Nr. 430 (28. September 1218), S. 437-441. Die Bezeichnung des Genueser Podestà als „Schutzherrn" Ventimiglias benutzt Weber, Symbolik, Kapitel 2.4.3, im Zuge seiner Übersetzung dieses Dokuments. Zu den Abläufen, die Weber eingehend interpretiert, vgl. auch Pavoni, Frammentazione, S. 105, Anm. 48.

Schritt 29 der angeseheneren Bürger der Stadt.[384] Diese bekamen in Genua mitgeteilt, man erwarte von ihnen zunächst, sich in einer Bürgerversammlung bedingungslos den Weisungen der Genueser Kommune zu unterwerfen. Als sie dies getan hatten, forderten der Podestà und der Rat in einem zweiten Schritt, zur Fortsetzung der Unterwerfung sollten zweihundert Männer aus Ventimiglia in Genua erscheinen. Weil die Vertreter der unterlegenen Stadt schwiegen, reduzierte der Podestà von Genua nach und nach die Zahl, seine Verhandlungspartner signalisierten jedoch ihren Widerstand – nicht durch die Artikulation von Gegenpositionen, sondern dadurch, dass sie schweigend zu Boden blickten. Das Feilschen setzte sich fort, bis der Genueser Podestà bei der Forderung angekommen war, lediglich dreißig weitere Ventimigliesen kommen zu lassen. Ein Sprecher der Gegenseite bemerkte, dies sei ein faires Angebot, aber man müsse sich zunächst beraten. Wie sich herausstellte, wollten oder konnten die Vertreter Ventimiglias selbst diese reduzierte Forderung nicht erfüllen, die bedeutet hätte, neben den schon gefangenen Mitbürgern weitere Geiseln in die Hand Genuas fallen zu lassen, weil man sich in Ventimiglia offensichtlich nicht auf das zugesagte freie Geleit der Verhandlungsdelegation verlassen wollte. Statt also nach einer Beratung wieder vor den Podestà und den Stadtrat von Genua zu treten, flohen einige Ventimigliesen heimlich aus dem Palast, die Übrigen machten hingegen den Genuesen den Vorschlag, sie müssten zunächst in ihre Heimatstadt zurückkehren, um dort die Befehle umzusetzen. Dies verweigerte der Genueser Podestà jedoch mit dem Hinweis, sie seien bereits vor ihrer Abreise in Ventimiglia dazu bevollmächtigt worden, seine Befehle und Weisungen ohne Vorbehalt zu befolgen. In dieser Pattsituation flohen erneut einige Männer aus Genua, denen ein vorgeschützter Bedarf an Beratungen die Chance dazu bot. Als einer der Fliehenden in die Hand des Podestà von Genua fiel, bedeutete das das Ende weiterer Verhandlungen: Die verbliebenen Gesandten wurden zusammen mit den anderen Geiseln aus Ventimiglia festgehalten. Noch rascher scheiterten Übergabeverhandlungen, die im Jahr 1221 zwischen den Belagerern Ventimiglias und den Bewohnern der Stadt begonnen worden waren.[385] Auf ein Ultimatum des Podestà von Genua hin übermittelten Bevollmächtigte, dass in der belagerten Stadt 300 Männer den Eid geschworen hatten, sich Genua zu unterwerfen, ohne dafür irgendwelche Bedingungen zu stellen. Die erste Forderung des Podestà wurde dann tatsächlich rasch erfüllt, denn

384 Die vermutlich auch während dieser Verhandlungen erstellten Dokumente sind nicht in den Genueser ‚Libri Iurium' überliefert. Vgl. daher zum Folgenden Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 164 ff.

385 Die Erzählung bei ebd., S. 175 f.; erneut überliefert das Urkundebuch der Kommune von Genua keine einschlägigen Dokumente.

er erhielt mit der Übergabe der Stadtschlüssel symbolisch die Herrschaft übertragen. Die nächste Forderung der Vertreter Genuas, man solle ihnen das *castrum Apii* ausliefern, stieß jedoch schon auf Widerstand. Die Boten, die zu diesem Zweck Ventimiglia betraten, wurden tätlich angegriffen.

Erst als die Lage der Belagerten im Sommer 1222 unerträglich geworden war, führten Verhandlungen zum Erfolg.[386] Es fällt auf, dass Genua und Ventimiglia die Verhandlungen diesmal im Gegensatz zu den zuvor gescheiterten Friedensbemühungen nicht mit einem vermeintlich bedingungslosen Unterwerfungsakt begannen. Statt dessen ließ sich die siegreiche Metropole in dem Moment, in dem ihre militärische Überlegenheit überdeutlich geworden war, darauf ein, Bedingungen der unterlegenen Gegner zu akzeptieren, die sie schriftlich niedergelegt hatten. Diese übergab eine Legation aus Ventimiglia unter der Leitung des als Podestà fungierenden Grafen Wilhelm von Ventimiglia am 19. August vor den Mauern der Stadt einem Genuesen, verbunden mit dem Eid, sich an den Wortlaut des Geschriebenen zu halten.[387] Am 22. August traten zwei Gesandte aus Ventimiglia in Genua vor einige Repräsentanten der Kommune, wo sie die bereits drei Tage zuvor ausgetauschten Klauseln noch einmal als Verhandlungsgrundlage anerkannten, an die sich die Kommune von Ventimiglia gebunden sah.[388] Ein dritter Schritt erfolgte Ende August 1222; zunächst leistete der Podestà von Genua in Gegenwart und unter Zustimmung des eigens zu diesem Zweck zusammengerufenen Rats der Kommune dem Bischof von Ventimiglia und der übrigen Delegation einen Eid, er und seine Nachfolger würden sich in Zukunft an die vereinbarten Bedingungen halten.[389] Diese Zusage bekräftigten die Mitglieder des Rates und je vier Vertreter der einzelnen Stadtbezirke durch eigene persönliche Eide. Am 31. August unterstrichen die Protagonisten öffentlich ihren Willen zur Versöhnung. Am Morgen dieses Mittwochs tauschten der Bischof von Ventimiglia und der Podestà von Genua in einer Bürgerversammlung in der Kathedrale von S. Lorenzo Eide aus, beide Seiten verpflichteten sich auf die Einhaltung der Bedingungen, die zuvor in der Ratsversammlung beschworen worden seien. Seinen Abschluss fand dieser Friedensschluss – wie schon der letztlich doch gescheiterte im Jahr

386 Ein geraffter Bericht bei ebd., S. 185 ff. Vgl. auch hier Pavoni, Frammentazione, S. 109 f.

387 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 443 (19. August 1222), S. 467 ff.

388 Ebd., Nr. 442 (22. August 1222), S. 464-467.

389 Hier und im Anschluss ebd., Nr. 439, 441 (31. August 1222), S. 457-460, S. 463 f. Die Reihenfolge der Akte lässt die in den Urkunden angegebenen Zeitangaben fraglich erscheinen. Der vor einer Ratsversammlung erfolgte Eid des Genueser Podestà (Nr. 439) wird datiert auf *Anno dominice nativitatis millesimo ducentesimo vigesimo secundo,* [...] *ultima die augusti, inter nonam et vesperas* (S. 460), die wechselseitigen Eide in der Bürgerversammlung (Nr. 441) unter derselben Tagesangabe auf den Zeitraum *inter primam et terciam* (S. 464). Nr. 441 verweist jedoch eindeutig auf den bereits erfolgten Vollzug von Nr. 439.

1218 – in einer feierlichen Übernahme der Herrschaft in Ventimiglia eine Woche später. Am Fest Mariae Geburt fand eine Bekräftigung der neuen Verhältnisse statt, die entweder wesentlich weniger aufwändig inszeniert war als vier Jahre zuvor oder deren Inszenierung weniger detailreich zu Protokoll genommen wurde.[390] Wir erfahren immerhin, dass zunächst Graf Wilhelm von Ventimiglia in seiner Rolle als Podestà der gleichnamigen Stadt eine Ratsversammlung einberief, in der er alle Eigentums- und Herrschaftsrechte am Ort selbst und an zwei von dort aus kontrollierten Burgen auf den anwesenden Podestà von Genua als Repräsentanten der Kommune übertrug. Des Weiteren leistete er einen Eid, die umfangreichen Detailbestimmungen skrupulös einzuhalten, die noch einmal zu Gehör gebracht worden waren. Nach diesem Akt in Gegenwart und unter Zustimmung des Kommunalrats erfolgte eine weitere Bekräftigung in einer sich anschließenden Bürgerversammlung, in der noch einmal der Tenor der Vereinbarungen zur Verlesung kam. Der Podestà bekräftigte ihre Geltung dort unter Bekundungen der Zustimmung seitens der Bürgerschaft. Anschließend leistete der Ausrufer der Kommune vor aller Augen einen Eid *in anima populi*, durch die auch bei diesem alle noch einmal nicht nur ihr Einverständnis bekundeten, sondern auch explizit die persönliche Verpflichtung anerkannten, die Zusagen einzuhalten. Bei dieser Gelegenheit unterwarf sich ebenfalls der bis dato als Podestà von Ventimiglia tätige Graf Wilhelm und übertrug der Kommune von Genua allen Besitz in Ventimiglia und Umgebung, den zu schützen sich die Gegenseite zuvor bereits verpflichtet hatte.

Die Umständlichkeit und der hohe Aufwand, mit denen die hier nachgezeichneten Bemühungen um einen belastbaren Friedensvertrag zwischen Genua und Ventimiglia verbunden waren, dürften schon die Zeitgenossen ermüdet haben, nicht erst den modernen Leser. Im Kern handelte es sich, wie schon in den Jahrzehnten zuvor, um eine Folge von Eiden. Der Kreis derjenigen, die sich zum Frieden verpflichteten, wurde immer weiter gezogen, wobei die anwesende ‚Öffentlichkeit', präziser die kommunalen Vollversammlungen, nicht allein als Zeugen fungierten, sondern ihren Konsens ausdrückten und durch stellvertretende Eide mit in die Verträge eingebunden wurden.[391] Für die Kommunikation ist es bezeichnend, dass öffentlichen Eiden nur begrenzt zu trauen war. Anders ist nicht erklärlich, warum die Bürger einer Kommune, in deren Namen Bevollmächtigte bereits zweimal einen Eid geleistet hatten, noch einmal persönlich aufgefordert wurden, diesen Akt zu vollzie-

390 Ebd., Nr. 440 (8. September 1222), S. 460-463.

391 Zur Frage, inwiefern sich die kommunalen Bürgerversammlungen als eine vormoderne ‚Öffentlichkeit' erfassen lassen, vgl. Dartmann, Medien.

hen.[392] Obwohl der Wortlaut und die Gesten des Schwörens sowohl eine rechtlich sanktionierbare als auch eine religiös begründete Verbindlichkeit evozierten, war die Zuverlässigkeit der Versprechen dadurch nicht zu generieren – wie nicht zuletzt das wiederholte Scheitern der Übereinkünfte zwischen Genua und Ventimiglia belegt. Die öffentlichen Eide sind daher nicht allein von theologisch oder juristisch zu bestimmenden Sanktionsdrohungen her zu verstehen, sondern vor allem als eine Sequenz feierlicher, demonstrativer Akte unter Beteiligung der städtischen Bevölkerung. Wenn die Abfolge öffentlicher Interaktion in Genua wie in Ventimiglia ungestört vonstatten ging, war dies ein Beleg für den Friedenswillen aller Protagonisten. Wenn hingegen an irgendeinem Punkt Störungen auftraten, war damit das Scheitern der Versöhnungsbemühungen öffentlich manifest geworden. In dieser Präsenzkultur stellte die physische Kontrolle über einzelne Gegner die Kehrseite der Medaille dar. Nichts konnte Verhandlungen mehr befördern als die Gefangennahme angesehener Feinde; deswegen entzogen sich im Jahr 1220 die Unterhändler aus Ventimiglia der Genueser Stadtregierung, weil ein Scheitern ihrer Legation zugleich die Gefahr in sich barg, dass die Übriggebliebenen als Faustpfand missbraucht wurden – was dann ja auch geschah.[393] Die Sequenz feierlicher Eide, in die immer angesehenere und zahlreichere Vertreter der Gegenseite eingebunden wurden, ist kaum als Verhandlungsprozess im modernen Sinne zu beschreiben, denn kaum wird je das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Ansichten und Forderungen in den Quellen greifbar. Die einzige Szene, in der die in Genua weilenden Vertreter der Kommune von Ventimiglia nicht die ihnen genannten Bedingungen akzeptieren, wird nicht vom Austausch von Argumenten bestimmt: Der Podestà Genuas nannte Bedingungen, auf die seine Verhandlungspartner nicht eingehen wollten – sie schwiegen und blickten zu Boden, bis ihnen ein Angebot gemacht wurde, das sie nicht mehr ablehnen konnten.[394] Für die in den Quellen manifestierten Aushandlungsprozesse ist es bezeichnend, dass der erste schriftliche Entwurf eines Vertrags, der aus dem August 1222 vorliegt, zwar umformuliert und mit kleineren Ergänzungen versehen, aber inhaltlich weitgehend unverändert in die Friedensverträge einging. Das Aushandeln des wechselseitigen Verhältnisses zwischen den Kommunen von Genua und Ventimiglia erfolgte weniger in schriftgestützten, diplomatischen Verhandlungen als in vielschrittigen Sequenzen feierlicher öffentlicher Interaktion, durch die sich beide Seiten des Friedenswillens ihrer Gegner versicherten.

---

392 Siehe oben bei Anm. 376-379; 386-390.

393 Siehe oben bei Anm. 384.

394 Siehe ebd.; zum Schweigen als probatem Kommunikationsmittel im diplomatischen Verkehr vgl. Haye, Oralität, S. 118-134.

Der Gebrauch von schriftlicher Dokumentation war in diesen Prozessen unerlässlich geworden. Die immer umfang- wie detailreicheren Friedensklauseln waren anders ebenso wenig dauerhaft zu sichern wie die Erinnerung an die Namen hunderter Männer, die einen persönlichen Eid geleistet hatten.[395] Die Sicherung eines authentischen Wortlauts der Vereinbarungen, die das Verhältnis beider Parteien in Zukunft regeln sollten, belegt die Bedeutung der Dokumente – etwa durch die im Nachhinein nachprüfbare Identität eines Vertragstextes mit dem Pergament, das während des Abschlusses ausgefertigt worden war.[396] Die Besiegelung dieses Blattes symbolisierte dauerhaft die Ratifikation aller Vertragsinhalte.[397] Die Erstellung von Schriftstücken, die wiederholte Bekräftigung des in ihnen fixierten Wortlauts und die dauerhafte Absicherung ihrer Geltung blieb aber an die direkte Interaktion gebunden. Im Sommer 1222 etwa übergaben die Unterhändler Ventimiglias am 19. August vor den Toren der belagerten Stadt dem Vertreter Genuas ein Blatt, auf dem die Konditionen niedergeschrieben waren, unter denen sich die Belagerten unterwerfen wollten. In dem über diesen Akt ausgefertigten Notariatsinstrument wird – und das ist eine große Ausnahme – der Tenor des ausgehändigten Pergaments nicht ausgeführt.[398] Das holte man drei Tage später in Genua sofort nach, die Delegierten aus Ventimiglia bestätigten in der Form einer *confessio*, der im Anschluss gebotene Wortlaut entspreche exakt den Dokumenten, die ihnen von ihren Auftraggebern mitgegeben worden seien. In umformulierter, aber inhaltlich kaum modifizierter Form wurde derselbe Text zur Grundlage für die Eide, die der Podestà, der Rat, die Vertreter der Stadtteile und die gesamte Bürgerschaft von Genua ebenso leisteten wie ihre entsprechenden Gegenüber in Ventimiglia.[399] Einerseits arbeitete man also mit der Erwartung, präzise niedergeschriebene und vor Verfälschung geschützte Ver-

---

395 Die Entlastung von Kommunikation dadurch, dass Informationen schriftlich festgehalten wurden und man sich im Anschluss auf den Informationsträger berief, anstatt die Informationen noch einmal zu wiederholen, ist keine konsequente Strategie, aber gelegentlich anzutreffen: *Qui consiliatores et cives nominative continentur in instrumento facto per manum Nicolai Panis* (Bezug von Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437, hier S. 431, auf die beiden Akte vom 22. und 23. Mai, ebd. Nr. 425, 436 f., S. 422-425, S. 452-456); im Jahresbericht für 1222 verweist der Annalist Marchisius Scriba auf ein von ihm selbst verfasstes Notariatsinstrument mit der Formulierung [...] *prout continetur in instrumento i[nde facto per manum Marchisii] scribe*: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 186, unter Bezug auf Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 442 (22. August 1222), S. 464-467, oder Nr. 439 (31. August 1222), S. 457-460.

396 Als Chirographen ausgefertigt: ebd., Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437; Nr. 440 (8. September 1222), S. 460-463.

397 Zum Streit um die Besiegelung des Vertragstextes im Jahr 1218 siehe oben bei Anm. 382.

398 Vgl. hier und im Anschluss Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 442 f. (19. und 22. August 1222), S. 464-469.

399 Siehe oben bei Anm. 386-388.

tragstexte könnten die Grundlage für dauerhafte Beziehungen darstellen, andererseits blieben Abfassung und Verwendung der Dokumente an öffentliche Situationen gebunden.[400] Wenn bei dieser Gelegenheit auf einen älteren Text rekurriert wurde, zitierte man in der Regel nicht seinen Wortlaut, sondern formulierte das Gemeinte neu, um es wieder zu den Akten zu nehmen.

Letztlich erweisen sich somit sowohl feierliche Akte öffentlicher Interaktion als auch scheinbar definitiv niedergeschriebene Urkundentexte als revidierbare Momentaufnahmen.[401] Selbst die vermeintlich endgültige Besitzergreifung Ventimiglias durch einen Gesandten Genuas erscheint als momentane Geste, in der ein Status quo manifestiert wird, ohne deswegen von den Protagonisten dauerhaft anerkannt zu werden. Alle Zustimmung der Bürger, aller Schriftverkehr, selbst die Übergabe und Investitur mit allen Herrschafts- und Eigentumsrechten der Stadt samt Hissen der Genueser Fahne auf dem Glockenturm der Hauptkirche führten im September 1218 keine dauerhafte Klärung des wechselseitigen Verhältnisses herbei. Vielmehr zwang die drohende Präsenz der Genueser Flotte die kleine westligurische Hafenstadt, die Übermacht anzuerkennen – und das mit dem Gestus dauerhafter Geltung –, aber der feierliche Akt belegt nur, dass Ventimiglia zu diesem Zeitpunkt den nachdrücklich vorgetragenen Ansprüchen Genuas nichts entgegenzusetzen hatte. In Formen, die ein verbindliches Vertragsverhältnis, dauerhafte Herrschaftsbeziehungen und allgemeinen Konsens der Protagonisten signalisierten, wurde lediglich der momentane Erfolg einer Überwältigung erfahrbar, die deren ‚Opfer' bei nächster Gelegenheit revidierte.

Wie sollte trotz der notorischen Unzuverlässigkeit jeder Vertragspartei der Frieden dauerhaft gesichert werden? Als probatestes Mittel erschien es, die Einhaltung der Verträge zum festen Bestandteil jedes Amtseides der neuen Stadtregierung zu machen. Im Juli 1218 befahl der Genueser Podestà den kommunalen Gremien Ventimiglias, die Rektoren der Stadt, seien es Konsuln oder ein Podestà, seien ebenso wie die Ratsmänner gehalten, jährlich den Eid abzulegen, die zuvor ausgeführten Vertragsklauseln skrupulös zu befolgen. Denselben Eid habe der Ausrufer der Stadt während einer Bürgerversammlung jährlich *in anima populi* zu leisten, das Volk solle alle fünf Jahre in diesem Sinne schwören.[402] Die dauerhafte Wieder-

400 Vgl. etwa den expliziten Hinweis auf die Verlesung der Vertragsinhalte in der Bürgerversammlung von Ventimiglia: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 440 (8. September 1222), S. 460-463, hier S. 461: *lecta publice conventione prescripta*.

401 Dies zeichnet sich immer deutlicher ab bei der Arbeit über die Einbettung mittelalterlicher Schriftlichkeit in Akte symbolischer Kommunikation: Keller, Aspekte.

402 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437, hier S. 435.

holung dieser Eide sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Pflicht zu ihnen in die Eidbreven der neuen Regierenden eingetragen wird verbunden mit der Vorgabe, dafür Sorge zu tragen, dass dies auch bei der kommenden Redaktion der Amtseide Berücksichtigung findet. Derselben Weg der dauerhaften Absicherung eines unbefristeten Vertrags wurde im Sommer 1222 gegangen. Der Genueser Podestà sicherte zu, die Geltung der Vereinbarungen als festen Bestandteil der jährlich neu zu redigierenden Eidbreven seiner Nachfolger zu etablieren, so dass dies jedes Jahr zum Bestandteil des Amtseids der Kommunalregierung wurde.[403]

Abschließend sei an dieser Stelle noch einmal auf die weitgehend indirekte Form des Zugriffs der Schutzmacht Genua auf die lokalen Verhältnisse in Ventimiglia und ihrer Umgebung eingegangen. Die Friedensschlüsse der Jahre 1218 und 1222, für die detaillierte Vertragstexte vorliegen, zielten vor allem auf die militärische Oberhoheit und Kontrolle einer Schutzmacht, die darüber hinaus im Seehandel, in der Gerichtsbarkeit, in der Verfolgung ihrer Feinde und in der Bereitstellung nicht ganz unerheblicher finanzieller Mittel eine Berücksichtigung ihrer Interessen beansprucht.[404] Eine ausreichende Präsenz in Ventimiglia bestand für die Metropole auch zu diesem Zeitpunkt darin, *castra* innezuhaben – genannt wird für das Jahr 1222 eine Besatzung von je einhundert Mann in zwei Befestigungen in unmittelbarer Nähe der eroberten Stadt.[405] Eine dauerhafte Präsenz Genuas in der Provinzstadt, sei es persönlich durch residierende Amtsträger, sei es symbolisch durch Banner oder andere Zeichen der Macht, ist in den Vertragstexten nicht auszumachen.[406] Die Bürger Ventimiglias sollen zwar rechtlich wie die der Mutterstadt behandelt und vor allem zu gleichen Teilen an kommunalen Abgaben beteiligt werden, aber die Abschöpfung dieser Mittel wird nicht weiter geregelt. Als regelmäßige Anerkennung der Suprematie Genuas reichte es offensichtlich, wenn die Amtsträger aus Ventimiglia einen Antrittsbesuch beim Genueser Podestà machten sowie in Ventimiglia regelmäßig die Einhaltung der Verträge eidlich zugesichert wurde. Die Nagelprobe stellte in dieser Konstruktion der Konfliktfall dar, in dem sich der Gehorsam der kleineren Kommune

403 Ebd., Nr. 439 (31. August 1222), S: 457-460, hier S. 459.

404 Die wesentlichen Inhalte der oben bei Anm. 381-382 diskutierten Dokumente referiert Pavoni, Frammentazione, S. 104 f.; S. 109 f.

405 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 186.

406 Der Befund der Dokumente steht im Gegensatz zur Behauptung der Kommunalannalen, Genua habe 1222 das Recht erhalten, aus eigener Vollmacht einen Podestà als Leiter der Kommunalregierung von Ventimiglia zu ernennen: Vgl.ebd., S. 185, mit den oben bei Anm. 386-390 diskutierten Dokumenten. Möglicherweise spiegelt sich in der Schilderung des Geschichtsschreibers eine spätere Situation; der nächste Aufstand Ventimiglias wurde im Jahr 1238 dadurch eingeläutet, dass der von Genua entsandte Podestà angegriffen wurde und in die Burg fliehen musste: ebd. 3, S. 83 ff.

zu bewähren hatte. Dann musste sich erweisen, dass Ventimiglia in Verträgen mit Dritten die Prärogativen Genuas zu berücksichtigen hatte und es ihr nicht gestattet war, sich an Verschwörungen gegen die Schutzmacht zu beteiligen.

4.6.2 Außenpolitik – Genuas Kämpfe und Verhandlungen mit Lucca und Pisa (1168-1175)

Genua war während des gesamten 12. Jahrhunderts darum bemüht, die eigene politische und ökonomische Handlungsfähigkeit dadurch zu sichern, dass sie sich die benachbarten Küsten unterwarf und darüber hinaus die Inseln Korsika und Sardinien so weit wie möglich unter Kontrolle bekam.[407] Beides führte zwangsläufig zu heftigen Konflikten mit Pisa als der wichtigsten Hafenstadt der Toskana. Während der ersten Hälfte des Jahrhunderts rangen beide Seestädte vor allem um den Zugriff auf die strategisch so bedeutenden Inseln im Tyrrhenischen Meer. Diese Streitigkeiten verquickten sich ab den 1160er Jahren mit der Rivalität zwischen Genua, Pisa und Lucca um die Kontrolle der Küste der Versilia.[408] Genua verfügte mit Portovenere über eine Basis, von der aus die Pisaner Schiffahrt ebenso gut zu kontrollieren wie zu schädigen war; dies wurde aber noch erleichtert, wenn südlicher gelegene Anlaufpunkte in unmittelbarer Nähe der Arnomündung gesichert werden konnten. Pisa war deshalb darum bemüht, jeden Versuch Genuas zurückzuschlagen, in der Versilia Fuß zu fassen. Die nicht unmittelbar an der Küste gelegene Stadt Lucca bot sich als gleichsam ‚natürliche' Alliierte Genuas an, sie war seit eh und je mit Pisa verfeindet.[409] Eine Allianz zwischen Genua und Lucca erhöhte nicht nur die Effektivität der Angriffe auf die gemeinsame Rivalin, vielmehr konnte Lucca darüber hinaus einen sicheren Zugang zu den Seehandelswegen des Mittelmeers erhoffen. Es ist bezeichnend für die Bündnissysteme des kommunalen Italien, wenn Pisa seinerseits in Florenz immer wieder Rückhalt fand – der Nachbar des Nachbarn, mit dem man üblicherweise verfeindet war, wurde zum zuverlässigsten Verbün-

---

407 Siehe dazu oben Kapitel 4.3.2.

408 In der deutschsprachigen Mediävistik haben vor allem die Interventionen Friedrich Barbarossas und des Erzbischofs Christian von Mainz Beachtung gefunden, so dass die Etappen der Konflikte gut aufgearbeitet sind. Vgl. etwa schon Langer, Geschichte; Hägermann, Beiträge, S. 187-211; Oppl, Stadt, in den Einträgen zu Genua (S. 274-286), Lucca (S. 309-317) und Pisa (S. 384-398); für ein neues Verständnis der Eingriffe Barbarossas in das regionale Machtgefüge Italiens einschlägig aus jüngerer Zeit Görich, Herrscher, Ders., Ehre; Schweppenstette, Politik, S. 240-283; vgl. auch Dartmann, Legitimation von Amtsgewalt.

409 Zur Geschichte Pisas und Luccas vgl. Cristiani, Nobiltà; Savigni, Episcopato.

deten, die oft erstaunlich stabilen Allianzen ordneten sich nach dem Muster eines Schachbretts.[410]

Friedrich Barbarossa, so schien es, hatte durch seine Intervention im Jahr 1162 die langwierigen Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa befriedet.[411] In der Folgezeit trug er selbst jedoch erheblich zur erneuten Verschärfung der Lage im Tyrrhenischen Meer bei, als er zunächst im Jahr 1164 mit Bariso von Arborea eine Kreatur Genuas zum König von Sardinien erhob und nichtsdestotrotz im folgenden Jahr Pisa mit der Insel belehnte.[412] Die erbitterte Disputation vor dem Kaiser selbst, mit der die Pisaner wie die Genuesen Ende 1166 die unerquickliche Situation in ihrem Sinne zu klären versuchten, führte zu keinem dauerhaften Ergebnis.[413] Mit dem Abzug Friedrich Barbarossas aus Italien im folgenden Jahr waren Pisa und Genua wieder sich selbst überlassen; in den sich anschließenden Auseinandersetzungen stand zunehmend die nordtoskanische Küste im Fokus, wo sich die verbündeten Städte Genua und Lucca sowie Pisa und Florenz in erbitterten Kämpfen gegenüberstanden. Ein Versuch der lokalen Mächte, selbst einen Frieden auszuhandeln, scheiterten in den Jahren 1168 und 1169. Eroberungen und Zerstörungen feindlicher Befestigungsanlagen – Lucca eroberte im Jahr 1168 das vor den Toren Pisas gelegene *castrum* Asciano, Pisa zerstörte im November 1170 den Turm von Motrone di Versilia – fanden in den Quellen ein ebenso breites Echo wie die Neuerrichtung der Befestigungsanlage von Viareggio.[414] Als Erzbischof Christian von Mainz, Reichskanzler und Reichslegat in Italien in einer Person, im Jahr 1172 über Genua in die Toskana zog, konzentrierten sich die weiteren Bemühungen aller Protagonisten darauf, ihn für sich zu gewinnen, um einen für die eigene Seite günstigen, mit kaiserlicher Autorität ausgestatteten Frieden zu erwirken. Dieser Versuch scheiterte jedoch, der Deutsche, der auf militärische wie finanzielle Unterstützung der lokalen Mächte angewiesen war, wurde mehr und mehr zu einem Spielball regionaler Interessen, so dass jede seiner Maßnahmen den Verdacht der Parteilichkeit provozierte.[415] Ohne die nördliche Toskana – und wegen der Bedeutung der genuesischen wie Pisaner Flotte zugleich

410 Diesen einprägsamen Vergleich entwickelt Keller, Begrenzung, S. 399, am Beispiel der westlichen Poebene.

411 Vgl. zu den Verhandlungen Görich, Ehre, S. 338; Schweppenstette, Politik, S. 189-196.

412 Zu Bariso vgl. Bernwieser, Consilio.

413 Vgl. zu diesem Wortgefecht erneut Görich, Ehre, S. 52-56; Schweppenstette, Politik, S. 257-267

414 Die Eroberung Ascianos bzw. Motrones sowie der Neubau in Viareggio finden Erwähnung in Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 208, 240, 244f.; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 46, 50ff.

415 Diesen Aspekt betont besonders Görich, Herrscher.

zentrale Kommunikationswege im westlichen Mittelmeer[416] – zu befrieden, zog er weiter gen Rom. Erst unter der Schirmherrschaft Friedrich Barbarossas selbst wurde Ende 1175 ein tragfähiger Frieden vereinbart.

Die Quellenlage für die Entwicklungen der Jahre bis 1172 ist exzellent. Der Annalist Obertus fertigte überaus detailfreudige Erzählungen an, deren Genueser Perspektive an den Pisaner Annalen des Bernardus Maragone zu überprüfen ist.[417] In beiden Quellen zeichnen sich mit großer Deutlichkeit die Bedingungen ab, unter denen die Kommune von Genua Krieg mit ihren Nachbarn führte, mit Freunden, Feinden wie mit dem Kaiser verhandelte und schließlich zu Verträgen kam, deren Erfolg in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Weil auch einige der Verhandlungsgrundlagen wie der Vertragstexte vorliegen, ist es möglich, das Ineinandergreifen von aggressiven Akten, vertrauensbildenden Maßnahmen und schriftlichen Übereinkünften präzise nachzuzeichnen. Mit dem Ende der Aufzeichnungen aus der Feder des Obertus Cancellarius versiegen die Informationen aus den Genueser Kommunalannalen zwar nicht vollständig, aber wegen des großen Zeitabstands, mit dem Ottobonus sie fortführte, finden die Ereignisse um den Frieden von 1175 im Gegensatz zu den früheren Geschehnissen in dieser zentralen Quellen eine eher stichwortartige Erwähnung.[418] Für eine Betrachtung direkter Interaktion im Rahmen der Konflikte zwischen Genua und Pisa bietet es sich daher an, den Dreischritt von Kriegsführung, Verhandlung und Vertragsschluss für die Jahre von 1166 bis 1172 genauer in den Blick zu nehmen

4.6.2.1 Kriegsführung

Genua und Pisa begegneten sich immer wieder auf dem Mittelmeer – und nahmen beinahe jede Gelegenheit wahr, den Gegner zu schädigen. Die Annalen aus beiden Städten vermelden mit geradezu ermüdender Regelmäßigkeit, Galeeren aus der eigenen Stadt hätten unter der Führung dieses oder jenes Konsuls oder anderen Mitglieds der lokalen Führungsschicht gegnerischen Schiffen nach-

---

416 Die zentrale Rolle der Pisaner und Genueser Flotten im Kalkül Friedrich Barbarossas in den 1160er Jahren betont Hägermann, Beiträge, S. 189; unabhängig von möglichen Eroberungszügen nach Süditalien war die Kooperation mit Pisa und Genua unerlässlich für die Gewähr eines sicheren Seewegs von und nach Rom.

417 Zu diesem Geschichtswerk Ceccarelli Lemut, Bernardo Maragone. Zur Stellung der Annalen des Bernardus Maragone in der Pisaner Erinnerungskultur jetzt von der Höh, Erinnerungskultur; Engl, Geschichte.

418 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 8 f.

gesetzt, sie erobert, ihre Ladung erbeutet und vor allem die Besatzung als Geiseln genommen. Mit diesen Aktionen beteiligten sich die Genuesen an einer Kriegswirtschaft, die in anderen Städten von zu Lande kämpfenden *milites* getragen wurde: In kleineren Plünderungs- und Kaperzügen verschaffte man sich ebenso materielle Beute wie vor allem Ehre, man fügte dem Feind eine Demütigung zu und bekam die Möglichkeit, Geiseln als Druckmittel einzusetzen oder Lösegeld zu erwirtschaften.[419] Die zentrale Bedeutung gerade der gefangenen Gegner wird im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Genua, Lucca, Pisa und Florenz mehrfach angesprochen. In der Überlieferung aus Genua und Pisa wird etwa vermerkt, dass es den Genuesen im Jahr 1170 gelang, bei Elba den Pisaner Konsul Caro zusammen mit weiteren Mitgliedern einer hochrangigen Gesandtschaft festzusetzen und in die Verliese der ligurischen Metropolen zu verschleppen.[420] Für das Jahr 1168 behaupten die Genueser Annalen, man selbst habe zu diesem Zeitpunkt rund 700 Pisaner gefangen gehalten, in der Arnometropole hingegen hätten 333 Bürger Genuas in Ketten gelegen.[421] Unabhängig davon, ob diese Zahlen stimmen, lässt sich das große Gewicht der Geiselnahmen mehrfach klar erkennen. Schon beim Abschluss ihres Bündnisvertrages im Oktober 1166 verständigten sich Genua und Lucca darauf, der anderen Stadt die Geiseln zur Verfügung zu stellen, um die sie bittet, um eigene Mitbürger zu befreien, die in Pisa gefangen gehalten werden.[422] Die Realisierung dieser Klausel war jedoch nicht unproblematisch: Nach dem Sieg Luccas über ein Pisaner *castrum* mussten die Genuesen ihre Verbündeten erst in langen Verhandlungen davon überzeugen, 16 Gefangene nach Ligurien auszuliefern, um Genuas Verhandlungsposition gegenüber Pisa zu stärken; weitaus großzügiger verhielt sich Genua gegenüber den Lucchesen nach deren Niederlage bei Motrone di Versilia im November 1170, denn sie überstellten 600 Geiseln als Faustpfand für die anstehenden Verhandlungen.[423] In dieser großen Zahl spiegelt sich die Bedeutung der bei dieser Gelegenheit gefangen Genommenen, zu denen immerhin drei Konsuln aus Lucca zählten.[424] Zwei Jahre später, so behauptet es der Genueser Kommunalschreiber Obertus in seiner Schilderung der Verhandlungen mit Christian von Mainz, habe sich die Regierung seiner Heimatstadt nichts sehnlicher gewünscht als die Befrei-

419 Vgl. zu dieser Kriegswirtschaft jüngst umfassend Maire Vigueur, Cavaliers.

420 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 236; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 49.

421 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 209.

422 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47, hier S. 42.

423 Diese – vor allem den Genuesen schmeichelnden – Berichte bei Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 208 f., S. 242.

424 Hägermann, Beiträge, S. 192.

ung der Lucchesen, die in den Kerkern Pisas schmachteten.[425] Und tatsächlich gehörte die Forderung, diese Geiseln zu befreien, zu den Punkten, an denen der Friede mit Genua, den der Reichslegat gebot, zu scheitern drohte.[426]

Trotz der hohen strategischen Bedeutung der Kriegs- und Beutezüge zu See blieb dabei vieles dem Zufall überlassen – bestand ‚Regieren' weitgehend aus Improvisation. Immer wieder reagierten die Genueser Konsuln auf Gerüchte oder möglicherweise Nachrichten von Informanten, Pisa schicke Galeeren aus, um gegnerische Schiffe aufzubringen. Im Jahr 1168 etwa wurde in Genua bekannt, dass elf Galeeren aus der Arnomündung ausgelaufen waren, um vor der Südküste Frankreichs zu kreuzen.[427] Eine Flotte aus dreizehn Schiffen unter dem Kommando des Genueser Konsuls Nicola de Rodulfo nahm die Verfolgung auf, konnte den Gegner jedoch zunächst nicht erspähen. Südlich von Montpellier erhielt der Kommandat der Genuesen die Information, sieben gegnerisch Schiffe befänden sich ganz in der Nähe, vier seien jedoch Richtung Agde weitergezogen. In der Tat entdeckte man bald darauf die ersten feindlichen Galeeren, die jedoch die Flucht ergriffen und im Schutz der Dunkelheit entkamen. In derselben Nacht noch langten die Genuesen vor Agde an und besiegten die überraschten Feinde in einem Handstreich. Für die Bedeutung nicht überprüfbarer Informationen und die richtige, glückliche Reaktion darauf ist es bezeichnend, wenn im Jahr 1169 der Kommandant einer Galeere, die gegen Pisa entsandt worden war, die Weiterfahrt zur Arnomündung unterbrach, weil ihm ein Vertreter des Gegners glaubwürdig vermittelte, zum selben Zeitpunkt fänden erfolgversprechende Friedensverhandlungen statt. Erst nach einiger Zeit stellte sich heraus, dass diese Nachricht Teil einer Hinhaltetaktik war, denn Galeeren aus Pisa waren schon längst wieder an die Küsten der Provence geschickt worden.[428] Ähnlich zufällig wie das Agieren in diesen Episoden erscheinen auch die Maßnahmen, mit denen die Genuesen und Pisaner Türme, Burgen oder kleinere Ansiedlungen, die von der Gegenseite kontrolliert wurden, angriffen und in Schutt und Asche legten.[429] Obwohl

425 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 247f.

426 Hägermann, Beiträge, S. 195f.; S. 205f.

427 Hier und im Anschluss Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 207 f.

428 Ebd., S. 225 f.

429 Vgl. etwa ebd., S. 226 f.: Nachdem sich der Hinweis der Pisaner auf einen anstehenden Friedensschluss als falsch herausgestellt hatte, wurde ein befestigter Ort auf Korsika in Schutt und Asche gelegt. Nach Langer, Geschichte, S. 160 mit Anm. 1, handelte es sich eventuell um das heutige Centuri im Norden Korsikas. Vgl. auch den Angriff auf die Insel Pianosa im Jahr 1168: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 210: Eine beliebige, in Reichweite liegende Befestigung wird angegriffen, um den Gegner zu provozieren, zu schädigen oder auch seine fehlende Fähigkeit zum Schutz der Bewohner zu demonstrieren.

derartige militärische Unternehmungen weitgehend von Zufall und Gerücht abhängig waren, schildern die Quellen sie als Heldentaten der städtischen Eliten – und die Feinde entsprechend als Feiglinge, deren Erfolge sie allenfalls ihrer Verschlagenheit verdanken.[430] So wenig kalkulierbar und unübersichtlich die Lage während dieser Scharmützel auch war, immerhin war der Feind eindeutig zu erkennen. Wenn Pisa eine Flotte vor den Küsten der Provence kreuzen ließ, konnte die Kommune von Genua die Sicherheit ihrer Landsleute nur dadurch gewährleisten, dass sie allen Kaufleuten befahl, nicht ohne Geleit in die gefährdete Region zu segeln.[431]

4.6.2.2 Verhandlungen

Wesentlich unübersichtlicher als die direkten Begegnungen mit dem Feind waren die Versuche, mit Auswärtigen zu einer stabilen Übereinkunft zu kommen. Dies erwies sich schon während der Verhandlungen zwischen an sich zuverlässig verbündeten Stadtregierungen wie denen von Genua und Lucca. Weitaus schwieriger war es, wenn man mit dem Erzfeind Pisa zu einer verlässlichen Übereinkunft finden wollte. Wenn auch noch ein Repräsentant kaiserlicher Macht in die politischen Prozesse eingriff, schien der Verhandlungsprozess endgültig unkontrollierbar zu werden.

Im Herbst des Jahres 1170 war Lucca darum bemüht, sich des Beistands aus Genua zu versichern.[432] Der 1166 mit einer Laufzeit von 29 Jahren geschlossene Bündnisvertrag sah lediglich vor, dass, wenn eine Stadt in Kämpfe mit Pisa verwickelt sein sollte, auch der Vertragspartner zum Angriff blies. Ein zentraler Punkt in diesem Vertrag war die Versorgung und Verteidigung des Turms von Motrone di Versilia, dessen Kontrolle und Nutzung sich beide Seiten teilten.[433] Nun berief sich die Kommunalregierung von Lucca auf ein Gerücht, die Pisaner stellten ein großes Heer zusammen, um die Befestigung zu erobern und zu zerstören. Allein auf dieses Gerücht hin möge Genua mit eigenen Truppen zu Wasser und zu Land losschlagen. Der Verlauf der Verhandlungen sollte zeigen, dass die Stadtregierung der ligurischen Metropole den Aufwand und das Risiko scheute, die mit diesem Ansinnen verbunden waren. Wie

---

430 Zur Funktion des Feindbilds im Geschichtswerk Caffaros vgl. Schweppenstette, Politik, S. 131-141. Das Selbstbild städtischer Eliten als einer heldenhaften Kriegerkaste, die sich vor allem in den jährlichen Scharmützeln mit Vertretern der Nachbarstädte bewährte, thematisiert etwa Maire Vigueur, Cavaliers.

431 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 228.

432 Dieser Absatz basiert auf dem Bericht des Obertus Cancellarius in: ebd., S. 237-241.

433 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47.

wurden diese Verhandlungen unter Verbündeten geführt, die im Rahmen eines von beiden Seiten anerkannten Bündnisvertrags stattfanden? Im November erschien in Genua ein Luccheser *uir sapiens et nobilis* namens Guidotus Linaiol, um ein gesiegeltes Schreiben der Konsuln seiner Heimatstadt zu übergeben.[434] Er bat die Genueser Konsuln, eine Ratsversammlung einzuberufen, um sein Anliegen zum Vortrag zu bringen, was ihm auch sogleich gestattet wurde. Dort trug er nicht nur die Bitte vor, Genua möge in den Krieg ziehen, sondern auch den Wunsch, sein Anliegen der Volksversammlung vorzulegen – und auch das wurde ihm gestattet. Erst nachdem das Gesuch der Verbündeten dem Rat und der gesamten Bürgerschaft vorgetragen worden war, zog sich die Kommunalregierung mit den Ratsleuten zurück, um eine Antwort zu entwerfen: Man sei etwas verwundert wegen der dürftigen Nachrichtenlage, wo doch Lucca und Pisa nahe genug beieinander lägen und man in Lucca darin geübt sein müsste, die Finten der feindlichen Nachbarstadt immer im Auge zu behalten. Deswegen sehe man sich zwar in Genua nicht vertraglich verpflichtet, dem Alliierten unter die Arme zu greifen, sei aber aus Vorsicht grundsätzlich bereit, zu Lande und zu Wasser aktiv zu werden. Auf dieses Angebot reagierte der Abgesandte Luccas mit dem Hinweis, es werde doch sehr aufwendig sein und viel Zeit benötigen, bis die Genuesen eine Flotte und ein Heer aufgeboten hätten; deswegen möge man zunächst einen Vertreter Genuas benennen, der gemeinsam mit ihm selbst gen Lucca reise, um das weitere Vorgehen auszuhandeln. Gemeinsam mit drei weiteren Gesandten wurde der Genueser Kommunalkonsul Otobonus Albericus damit beauftragt, mit Guidotus Linaiol in die Toskana aufzubrechen. Wegen eines Scharmützels mit zwei Pisaner Galeeren, die vor der Küste der Versilia auf der Lauer lagen, konnte die Verhandlungsdelegation nicht, wie geplant, in Motrone landen, um dort mit den Konsuln von Lucca die Gespräche aufzunehmen. Nachdem sich das Genueser Schiff im Schutz der Dunkelheit nach Portovenere zurückgezogen hatte, um am folgenden Tag mit Verstärkung erneut nach Motrone zu segeln, warf man ungestört die Anker. Anders als erhofft traf der Genueser Konsul dort nicht auf einen Amtsbruder aus Lucca. Deswegen unterbreitete er dem mitreisenden Gesandten auf dem Schiff unter vier Augen das Angebot, zu dem sich Genua bereitgefunden hatte: Man werde auf die sichere Nachricht eines Angriffs der Pisaner hin ein größeres Aufgebot an Land- und Seestreitkräften zur Verfügung stellen. Wenn die Zeit dazu aber nicht reiche, werde man die Kosten für dreihundert Ritter

434 Der in Anm. 433 zitierte Bündnisvertrag sah *litterae sigillatae* als ausreichendes Mittel der Information vor: [...] *consules Ianue, potestas vel potestates* [...] *Lucenses consules, potestatem vel potestates, vel Commune per se vel per suas litteras communi sigillo sigillatas invitaverint, adiuvabo Ianuenses* [...] *castrum* [*Motronis*] *defendere et retinere* [...] (S. 41).

übernehmen, die Lucca rekrutieren möge. Außerdem werde man in Portovenere kontinuierlich vier Galeeren bereithalten. Der Gehalt dieser Zusagen entsprach den Erwartungen des Lucchesers, deswegen bat er: „Wiederholt bitte das, was ihr mir gerade gesagt habt, in Gegenwart eurer Mitgesandten und der Besatzung dieser Galeere und gebt mir die Hand und einen Kuß, damit ich es mit größerem Vertrauen meinen Konsuln berichte und auch bei Eurem Seelenheil schwöre.“[435] Diese Bitte erfüllte Konsul Obertus, anschließend wurde der Gesandte Guidotus an Land gesetzt, reiste nach Lucca und berichtete dort den Konsuln und den Ratsmännern über das Verhandlungsergebnis. Anschließend bekräftigte er in der Bürgerversammlung Luccas mit einem Eid den Gehalt der Zusagen, die ihm der Genueser Konsul gemacht hatte.

Die Delegation aus Genua war nicht in ihre Heimatstadt zurückgekehrt, sondern wartete in Portovenere auf weitere Nachrichten. Dort erreichte sie ein gesiegeltes Schreiben der Kommunalregierung von Lucca, die sich sehr zufrieden zeigte mit dem Angebot, die Kosten für die Anwerbung von dreihundert Rittern zu übernehmen. Genua könne also die Bemühungen einstellen, ein großes Flotten- und Heeresaufgebot zusammenzurufen, solle aber statt der angebotenen vier Schiffe acht Galeeren dauerhaft in Portovenere stationieren. Dieses Schreiben leiteten die Genuesen in ihre Heimatstadt weiter, zweifelten aber nach wie vor an der Zuverlässigkeit der Behauptungen ihrer Bündnispartner. Deswegen segelten sie mit drei Galeeren nach Motrone, um die Situation in Augenschein zu nehmen, und fanden dort Luccheser *milites* unter dem Kommando des Kommunalkonsuls Gualtrotus; dieser bestätigte seinem Amtskollegen, in Lucca sei man mit dem Genueser Angebot sehr zufrieden, und überreichte ein weiteres gesiegeltes Schreiben gleichen Inhalts, das an die Regierung der ligurischen Hafenstadt gerichtet war. In den folgenden Tagen erwiesen sich die Gerüchte als zutreffend; das Heer, das Pisa offenbar über Wochen hinweg zusammengezogen hatte, besiegte die Kontingente Luccas, eroberte den von Genua und Lucca gemeinsam gehaltenen Turm und zerstörte ihn. Nach der Erzählung der Genueser Annalen erschien daraufhin eine hochrangige Gesandtschaft der unterlegenen Stadt in Genua, um vor dem Rat und den Bürgern von der Niederlage zu berichten. Mit demonstrativen Zeichen der Trauer überbrachten sie die schmerzlichen Neuigkeiten, um die im kommenden Jahr zu ergreifenden Gegenmaßnahmen zu besprechen.[436]

---

435 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 239: *Queso, dicite michi hunc sermonem coram his uestris sociis et galee hominibus huius, et date michi manum et osculum, ut ego confidentius hoc meis consulibus possim promittere, et etiam in animam uestram iurare.*

436 Wie an anderen Schlüsselstellen seines Geschichtswerks auch, etwa anlässlich des innerstädtischen Friedensschlusses von 1169, unterstreicht der Genueser Chronist die Bedeutung dieser

Auch in anderen Berichten treten die Schwierigkeiten klar hervor, die die Genueser Kommunalregierung überwinden musste, wollte sie mit dem Luccheser Bündnispartner kooperieren. Wie bereits anlässlich der Kriegsführung herausgestellt, stellte das Verfügen über zuverlässige Informationen die erste Hürde dar, die genommen werden musste. Bevor sich etwa die Genuesen mit Lucca für das Jahr 1171 zu einem neuen Kriegszug gegen Pisa verabredeten, schickten sie eine Delegation unter dem Vorsitz des Kommunalkonsuls Wilhelmus de Sardena in die Partnerstadt, um Details zu besprechen und die Lage zu sondieren. Wegen der schlechten Versorgungslage vor Ort – Lucca verfügte nicht über die nötigen Lebensmittelvorräte – sagten die Genuesen den Angriff ab.[437] Neben der Überprüfung der – in ihrer Zuverlässigkeit immer fraglichen – Informationen der Gegenseite dienten derartige direkte Begegnungen in einer der Partnerstädte oder auch Treffen von Delegationen beider Seiten dazu, die Intentionen des anderen Vertragspartners genauer kennenzulernen. Für Genua bedeuteten die Zusagen, die sie dem in Not geratenen toskanischen Bündnispartner gemacht hatten, eine nicht unerhebliche Belastung. Bereits während der oben ausführlich referierten Verhandlungen im Herbst des Jahres 1170 wollten die Genuesen sichergehen, dass Pisa tatsächlich gegen Lucca bzw. das *castrum* von Motrone zog. Obwohl wegen des Bündnisvertrags dazu verpflichtet, betonten die Ligurier, sie beteiligten sich nur aus Wohlwollen freiwillig an den Kriegslasten – keineswegs, so darf man ergänzen, werde damit ein Präzedenzfall geschaffen, mit dem die Kommunalregierung von Genua später unter Druck gesetzt werden könnte.[438] Auch während der Verhandlungen Genuas und Luccas mit Christian von Mainz im Jahr 1172 ist deutlich das Bemühen zu erkennen, nicht durch eine Akkumulierung von Zusagen überfordert zu werden; die Vertreter Genuas sicherten sich gegenüber Lucca ab, dass die im Vorjahr eidlich zugesagten Leistungen mit den neuen Versprechungen hinfällig geworden sind.[439] Wie in den anderen hier angesprochenen Fällen auch begnügte man sich nicht damit, Schriftsätze auszutauschen, sondern schickte hochrangige, meist von einem Kommunalkonsuln geleitete Delegationen, die mit ihren Amtskollegen persönlich die Verhandlungen führten, die selbstverständlich die nötige Ehrerbietung und Kooperationsbereitschaft erwarteten und deren unter Eid gemachten, dann

---

Ereignisse mit einigen Versen, die er hier den Delegierten Luccas und den Konsuln von Genua in den Mund legt: ebd., S. 241. Vgl. zu dieser Technik Schweppenstette, Politik, S. 234 f.

437 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 244.

438 Ebd., S. 238.

439 Ebd., S. 249 f. Auf die zu diesem Zeitpunkt von Lucca geäußerten Bitten um zusätzliche militärische Unterstützung reagieren die Genuesen mit dem Verweis, noch an eine Zusage vom letzten Jahr gebunden zu sein, im kommenden Sommer 1000 Soldaten gegen Pisa zu schicken. Der Verzicht auf diese Forderung wird so zur Bedingung für neue Beistandsversprechen.

schriftlich niedergelegten Zusagen die notwendigen Bedingungen für gemeinsames politisches wie militärisches Agieren darstellten. Nur so scheint man das nötige Zutrauen in die Nachrichten und die Absichten der anderen Seite gewonnen zu haben.

Wenn es schon unter Bündnispartnern nicht unproblematisch war, ein Klima des Vertrauens zu schaffen und aufrecht zu erhalten, um Verhandlungen erfolgreich abzuschließen, war dies noch weitaus schwieriger in der Interaktion mit dem Feind. Im Jahr 1168 einigten sich Vertreter der Kommunen von Genua, Lucca und Pisa auf den Text eines Friedensvertrags, der zwar zunächst wieder ‚in der Schublade' verschwand, dessen Zustandekommen aber charakteristisch ist für derartige Verhandlungen. Für die mehr als verfahrene Situation erscheint es bezeichnend, dass die Initiative dazu von einer Randfigur ausging, als im Jahr 1168 der exilierte Pisaner Erzbischof Villanus nach Genua reiste, um für eine Verständigung zu werben.[440] Sein Interesse an einer Stärkung seiner eigenen Position lag auf der Hand, war er doch einige Jahre zuvor aus der Arnostadt geflohen, weil er sich nicht dem Druck Friedrich Barbarossas und der Kommunalkonsuln beugen wollte, sich von Papst Alexander III. loszusagen und statt dessen Paschalis III. anzuerkennen; im März 1167 hatte Rainald von Dassel, Erzbischof von Köln und Reichskanzler Friedrich Barbarossas, die Konsuln von Pisa dazu gezwungen, sich vor der Volksversammlung mit einem Eid vom exilierten Oberhirten loszusagen. Statt dessen wählten sie mit Benincasa einen Kanoniker als ‚Gegenbischof'.[441] Wenn daher Erzbischof Villanus gemeinsam mit dem Abt des Inselklosters von Gorgona nach Genua reiste, dann sicherlich nicht als Bevollmächtigter seiner Heimatstadt. Dennoch stieß er eine Friedensinitiative an, zunächst mit einer Predigt in der Kathedrale von S. Lorenzo.[442] In den folgenden Tagen lag er Erzbischof Ugo sowie den Konsuln von Genua mit der Bitte in den Ohren, sie sollten mit ihm nach Portovenere ziehen und dort Friedensverhandlungen mit Pisa aufnehmen. Als nach einigen Beratungen der Erzbischof von Genua gemeinsam mit dem Propst des Domkapitels und einem Kommunalkonsul in Portovenere eintraf, fand er dort nur Erzbischof Villanus und seinen Klerus sowie mehrere Konsuln Luccas vor. Villanus versprach nun, er werde nach Pisa reisen, um auch die dortige Kommunalregierung an den Verhandlungstisch zu bringen. Weil jedoch weder der Pisaner Erzbischof nach Portovenere zurückkehrte noch andere Informationen eintrafen, kehrte die Genueser Delegation unverrichteter Dinge wieder in ihre Heimatstadt zurück und schickte andere

440 Ebd., S. 210 f.

441 Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 34 mit Anm. 2, S. 41.

442 Hier und im Anschluss folgt die Darstellung Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 210 f.

Vertreter auf die Reise nach Lucca. Diese sollten dort in Erfahrung bringen, ob die Verbündeten überhaupt einen Frieden mit Pisa anstrebten oder nicht. Eine zufällige Begegnung mit dem im Exil weilenden Erzbischof von Pisa verlief unerfreulich, weil die Genuesen sich weigerten, überhaupt mit ihm weiterzuverhandeln. Deswegen schickte der missachtete Prälat einen Brief nach Genua mit der Aufforderung, doch bitte rasch Bevollmächtigte nach Portovenere zu entsenden, denn er sei jetzt gewiss, man werde sich dort bald mit besseren Erfolgschancen treffen können. Und in der Tat kamen in Portovenere bald darauf Vertreter aller drei Städte unter der Leitung ihrer Oberhirten zusammen. Als dann noch die nach Lucca entsandten Männer in Genua Bericht erstattet hatten, schickte man weitere Vertreter der Kommunalregierung an den Verhandlungsort. Schließlich erhielt eine mit je einem Laien als Repräsentanten der eigenen Stadt besetzte Dreierkommission den Auftrag, sich auf einen Vertragstext zu verständigen, was auch gelang. Das Dokument wurde aufgesetzt – und der Frieden kam dennoch nicht zustande, weil sich Pisa weigerte, ihn anzuerkennen. Die Verhandlungsdelegationen zogen also mit einem Vertragsentwurf ab, der zu diesem Zeitpunkt schon als Makulatur erschien. Auch ein erneuter Anlauf, im folgenden Jahr zu einer Verständigung zu kommen, scheiterte am fehlenden Rückhalt für den Frieden in den drei beteiligten Städten.[443]

Die genannten Grundzüge außenpolitischer Interaktion – die zentrale Bedeutung von Geiseln, die oft von zufälligen Informationen abhängige Nachrichtenlage und die großen Probleme, die Intentionen der Verhandlungspartner zuverlässig einzuschätzen – prägten auch die Unterhandlungen mit Erzbischof Christian von Mainz, Reichskanzler und Reichslegat für Italien, im Verlauf des Jahres 1172. Sein Anliegen bestand darin, als Sachwalter des Kaisers die Konflikte in der westlichen Toskana zu befrieden, um einen für 1174 angekündigten Italienzug seines Herrn vorzubereiten.[444] Ein Konflikt an der toskanischen Küste brachte sowohl den sicheren Seeweg nach Rom in Gefahr als auch einen möglichen Angriff auf Sizilien. Die Stellung des Reichslegaten war allerdings von Beginn an höchst prekär. Einerseits beanspruchte er als Repräsentant des Kaisers, über die Legitimation zu verfügen, Konflikte zwischen Städten und toskanischen Adeligen mit einer Entscheidung zu be-

443 Ebd., S. 224 f.; unter dem Namen der Unterhändler, die die Genueser Kommunalannalen für das Jahr 1168 nennt, liegt ein auf den Mai 1169 datierter Vertragsentwurf vor, der als subjektiv formuliertes Versprechen des schwörenden Pisaners gegenüber den Genuesen überliefert ist: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 4, Nr. 672 (Mai 1169), S. 40-43.

444 Die Ereignisse rekapitulieren Langer, Geschichte, S. 180-193; Hägermann, Beiträge, S. 187-211. Im Anschluss werden diese Rekonstruktionen vorausgesetzt, die sich weitgehend auf die Darstellungen in den Genueser und Pisaner Annalen stützen.

enden – die Streitparteien hatten vor ihm zu erscheinen, sich zu rechtfertigen und seinem Urteil zu unterwerfen. Diese vermeintliche Schlüsselposition nutze er allem Anschein nach aber eher als Druckmittel, um die verfeindeten Städte zu einer Verhandlungslösung zu zwingen. Andererseits war Christian aber auf die Unterstützung in Italien angewiesen, weil er weder über ausreichende finanzielle Mittel noch über größere Truppenkontingente gebot, die es ihm ermöglicht hätten, unabhängig von den lokalen Machtträgern zu agieren.[445] Das Dilemma zwischen dem Anspruch auf Unabhängigkeit und seinem Angewiesensein auf Unterstützung aus der Krisenregion selbst prägte seine Mission von Beginn an. Schon der Reiseweg, der ihn von der Poebene über Genua und Lucca nach Pisa führte, ließ in der Hafenstadt an der Arnomündung den Verdacht aufkeimen, er könne mehr Partei als unabhängiger Richter sein.[446] Und in der Tat wissen die Genueser Annalen von Verhandlungen und Geldversprechungen zu berichten, mit denen die dortige Kommunalregierung Einfluss auf den Reichslegaten gewonnen hatte; dies hatte sie nicht einmal mit den Bündnispartnern in Lucca abgesprochen, obwohl nach der Darstellung der ‚Annales Ianuenses' die Luccheser Geiseln im Zentrum der Verhandlungen standen.[447] Als der Mainzer Erzbischof Anfang Februar 1172 in Pisa eintraf, wurde er ehrenvoll empfangen, also in seiner Stellung als Vertreter des Kaisers anerkannt.[448] Obwohl das feierliche Empfangszeremoniell eine gelungene Kooperation zwischen dem Erzbischof von Mainz und der Kommune von Pisa in Aussicht zu stellen schien, sollte sich beider Verhältnis rasch eintrüben. Denn bald darauf zitierte der Reichslegat die Konsuln der verfeindeten Städte Genua, Lucca, Pisa und Florenz; als die Vertreter aller Städte in Borgo S. Genesio erschienen waren, eröffnete Christian von Mainz die Beratungen.[449] Er richtete zunächst die Grüße seines Herrn aus, wies vermittels einer Beglaubigungsurkunde seine Bevollmächtigung durch den Kaiser

445 Maßgeblich für ein Verständnis der Folgen dieses Dilemmas für die Handlungsspielräume Friedrich Barbarossas sind Görich, Herrscher; Ders., Ehre. Vgl. schon Keller, Begrenzung, S. 395-414.

446 Vgl. die Betonung der engen Bindung des Reichslegaten an Genua und Lucca bei Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 54 f., die ‚Annales Ianuenses' erwähnen gleichfalls die Skepsis der Pisaner: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 249. Vgl. ebd. im Anschluss der Bericht, Christian habe an einem kritischen Punkt der Verhandlungen auf die naheliegende Unterstellung der Parteilichkeit dadurch reagiert, dass er unaufgefordert einen Eid geleistet habe, er sei unbestechlich und trete gleichsam als ‚ehrlicher Makler' auf.

447 Ebd., S. 248; zu den Geldzahlungen: Görich, Ehre, S. 341 f.

448 Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 55.

449 Hier und im Anschluss liegen parallele Darstellungen aus Genua und Pisa vor: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 248-251; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 55. In der Rekonstruktion der Abläufe folge ich mit Hägermann, Beiträge, S. 195 mit Anm. 59, der schon von Davidsohn, Geschichte 1, S. 522, vorgeschlagenen Chronologie der Ereignisse.

nach und befahl dann den Vertretern der verfeindeten Städte, sich bedingungslos seinem Urteil zu unterwerfen. Nach Schilderung der ‚Annales Ianuenses' wurden zunächst die Genuesen dazu aufgefordert, Stellung zu beziehen, dann die Delegierten Luccas. Allein schon die Reihenfolge, in der die verschiedenen Seiten zu Wort kamen, musste die Pisaner skeptisch stimmen.[450] Wenn der Reichslegat bereits zu diesem Moment die Forderung hinzugefügt haben sollte, die Pisaner sollten als Zeichen ihrer Bereitschaft zur Kooperation sogleich die Luccheser Geiseln aus ihren Gefängnissen freilassen, wäre der Affront vollständig gewesen.[451] Jedenfalls wagten es die Vertreter Pisas im Gegensatz zu denen Genuas und Luccas nicht, sich ohne Rücksprache in ihrer Heimatstadt dem Urteil Christians von Mainz zu unterwerfen, sondern erbaten eine Frist von 20 Tagen, um sich mit ihren Auftraggebern zu beraten. Die zwischenzeitliche Abwesenheit der Vertreter der Gegenseite nutzten die Genuesen und Lucchesen, um mit dem Reichslegaten das weitere Vorgehen für den Fall abzustimmen, dass Pisa die Forderungen nicht erfüllte: Die Stadt solle mit dem Reichsbann belegt und von Land wie See aus angegriffen werden. Zunächst taten die Pisaner jedoch ihren Feinden nicht den Gefallen, durch demonstratives Nichterscheinen ihre Missachtung der Ansprüche Christians von Mainz kundzutun und so den Vorwand für einen Angriff zu bieten; als sie sich aber nicht dazu bereit fanden, mit den Geiseln ihr wohl wichtigstes Faustpfand aus der Hand zu geben, musste der Gesandte des Kaisers dies als Missachtung seiner Autorität werten.

Mit der Weigerung, sich dem Urteil Christians zu unterstellen, wurden die Pisaner in seinen Augen zu Rebellen, gegen die er mit aller Härte vorgehen musste. Dass Genua und Lucca die Bestrafung der ‚Rebellen' nur allzu gerne unterstützten, liegt auf der Hand, ebenso aber, dass der Vertreter des Kaisers damit endgültig zur Partei wurde. Der zwischen Genua, Lucca und Christian von Mainz geschlossene Angriffspakt gegen Pisa vom 6. März 1172 legt davon beredt Zeugnis ab.[452] Gemeinsam mit mehreren Grafen und weiteren Männern aus seiner Umgebung leistete der Legat den Eid, er selbst werde mit dem öffentlichen Ausrufen des Bannes zugleich auch sämtliche Privilegien widerrufen, die Pisa von Friedrich Barbarossa und seinen Vorgängern erhalten habe. Auch werde er zahlreiche weitere Bewohner der Toskana einen Eid schwören lassen, ebenso wie er selbst Pisa mit allen Mitteln anzugreifen. Das weitere Vorgehen werde er nicht eigenmächtig entscheiden, sondern werde

---

450 Zur Reihenfolge des Sprechens als Präjudiz für die Entscheidungsfindung vgl. Althoff, Colloquium.

451 So die Rekonstruktion von Hägermann, Beiträge, S. 195, in Abweichung von der Schilderung der Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 249 f.

452 Hägermann, Urkunden, Nr. 12 (6. März 1172), S. 240-245.

sich dem gemeinsamen Willen der Mehrheit der Konsuln aus Genua und Lucca unterstellen. Sollte Pisa sich ihm doch noch unterwerfen, werde er den Friedensvertrag in Kraft setzen, den die Vertreter Pisas, Luccas und Genuas im Jahr 1169 ausgehandelt hatten. Außerdem werde er dafür Sorge tragen, dass Genua in jedem Fall die Hälfte Sardiniens erhalte. Weil die Pisaner es tatsächlich versäumten, sich ihm bis zum letztmöglichen Termin, dem 26. März, zu unterwerfen, nutzte der Reichslegat das Forum eines Hoftages in Siena, um am 28. März, dem Sonntag „Laetare", Pisa in aller Form und vor zahlreichen italienischen Herrschaftsträgern mit dem Reichsbann zu belegen.[453] Wie er bald darauf den Genueser Konsuln berichtete, hat er die im Einvernehmen mit den anwesenden geistlichen und weltlichen Großen getroffene Entscheidung vor der in großer Zahl versammelten Menschenmenge verkündet und sämtliche Privilegien widerrufen.[454] Dieser Akt vor, wie es in dem Bericht heißt, den Augen des Präfekten der Stadt Rom, der Markgrafen von Ancona und Montferrat, zahlreicher Grafen und Adeliger sowie der Konsuln der Städte in der Toskana, den Marken, dem Tal von Spoleto und der Romagna, schien die Machtverhältnisse endgültig zu zementieren.[455] Christian von Mainz zelebrierte sich als Herrn des Verfahrens, dessen Position von zahlreichen regionalen Herrschaftsträgern anerkannt wurde. Durch die Beteiligung aller Genannten an der Entscheidung und ihrer Veröffentlichung musste Pisa politisch isoliert erscheinen, alles schien also auf einen entscheidenden Angriff auf die toskanische Hafenstadt hinauszulaufen. Höchst irritierend ist aber, wie schnell der Bevollmächtigte Friedrich Barbarossas die in der Öffentlichkeit manifestierte Position wieder verließ; während man in Genua noch für den Krieg rüstete, schloss der Mainzer Erzbischof einen Vertrag mit Pisa und Florenz.[456] Die Pisaner hatten ihm vier der Luccheser Geiseln ausgehändigt und einen Eid geleistet, sie wollten sich jetzt doch dem Urteil des Reichslegaten unterwerfen. Der versprach daraufhin, er werde Pisa feierlich auf einem Hoftag aus dem Bann lösen und die gerade erst widerrufenen Privilegien erneut in Kraft setzen. Außerdem verständigten sich alle Seiten auf die Abläufe weiterer Verhandlungen, mit denen die Vertreter Pisas und Florenz mit denen Genuas und Luccas zu einem Frieden kommen sollten. Offensichtlich erfolgten diese Verhandlungen ohne Kenntnis der bis dato mit Christian eng zusammen-

453 Ebd., Nr. 14 (28. März – Anfang April 1172), S. 247 ff., unter Rückgriff auf Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 251 ff.

454 Diese Nachricht auch zentral bei Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 55. Hägermann, Beiträge, S. 202 ff., bietet eine Zusammenstellung der *privilegia*, dass heißt der älteren Herrscherurkunden und der in ihnen enthaltenen Rechtsverleihungen, die Christian für ungültig erklärte.

455 Hägermann, Urkunden, Nr. 14 (28. März – Anfang April 1172), S. 247 ff.

456 Ebd., Nr. 15 (23. – 26. Mai 1172), S. 250-253.

arbeitenden Städte. Nicht nur wurde ein Genueser Konsul auf der Reise von der Botschaft überrascht, es gebe jetzt doch erfolgversprechende Friedensverhandlungen, vielmehr ließen sie sich am 10. Juni noch einmal von Christian von Mainz mit einem Eid bestätigen, dass er sich an das Offensivbündnis gegen Pisa gebunden fühle, das am 6. März vereinbart worden war; solle es hingegen zu einem Friedensschluss zwischen den vier verfeindeten Städten kommen, werde er die Urkunde mit seinem eigenen Siegel und dem des Kaisers versehen lassen. Diese Zusage gab er den Genueser Konsuln bei einem Treffen in Montuolo vor den Toren Luccas.[457] Tatsächlich konnten die Vorverhandlungen rasch vorangetrieben werden, denn am 27. Juni löste Christian Pisa aus dem Reichsbann und restituierte der Stadt ihre drei Monate zuvor abgesprochenen Privilegien.[458]

Ebenso wie im März mündete auch diese Etappe des Konflikts in ein feierliches Geschehen, durch das der neu gewonnene *status quo* scheinbar ebenso öffentlichkeitswirksam wie verbindlich manifestiert wurde: Am 1. Juli zog der Reichslegat erneut in Pisa ein und erschien am folgenden Tag gemeinsam mit den Konsuln der an den Verhandlungen beteiligten Kommunen in einer Volksversammlung, wo er ihnen den Befehl erteilte, von nun ab den Frieden zu wahren, diesen Frieden von eintausend Bürgern jeder Stadt beschwören zu lassen, Geiseln auszutauschen und Bevollmächtigte nach Borgo S. Genesio zu entsenden, die dort den endgültigen Frieden beschwören sollten.[459] Damit hatte der Erzbischof von Mainz sein ganzes Gewicht in die Waagschale geworfen, um die Städte zum Frieden zu zwingen. Handelte es sich zuvor um geheim geführte Verhandlungen, die die verfeindeten Parteien an seiner Zuverlässigkeit zweifeln lassen mussten, schien nun in aller Öffentlichkeit in einem feierlichen symbolischen Akt anerkannt worden zu sein, dass der Vertreter Friedrich Barbarossas zum Patron eines dauerhaften Friedens wurde, dessen Details die Vertreter der Städte binnen kurzer Frist aushandeln sollten. Auch diese feierliche Interaktion hielt jedoch nicht, was sie versprach: Als bekannt wurde, dass Pisa sich bereits zuvor insgeheim gegen Christian von Mainz verschworen hatte, nahm er die Unterhändler gefangen und brach die Verhandlungen erneut ab.[460]

---

457 Ebd., Nr. 16 (10. Juni 1172), S. 253 f.

458 Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 55.

459 Ebd., S. 55 f.

460 Vgl. die Absprachen zwischen Florenz, Pisa und einigen Bewohnern von San Miniato al Tedesco in Documenti, hg. v. Santini 1, Miscellanea diplomatica, Nr. 1 (5. Mai 1172), S. 363 f.

4.6.2.3 Techniken des Vertragsschlusses

Wenn also politische Unterhandlungen mit den diversen Protagonisten so problematisch waren, ist es erstaunlich, dass trotzdem immer wieder Verträge abgeschlossen wurden, in denen man mehr sah als tote Buchstaben. Wie konnte überhaupt ein Vertrag zustandekommen? Traut man der Überlieferung, waren die Stadtkommunen die alles entscheidenden politischen Akteure. Dies gilt, obwohl gelegentlich nicht an die Kommune gebundene Adelige auf eigene Rechnung oder im Bündnis mit einer Stadt in die Konflikte eingriffen und obwohl neben den Konsuln auch Kirchenmänner an den Verhandlungen beteiligt wurden.[461] Vertragspartner waren in diesem Konfliktbündel die Kommunen von Genua, Lucca, Pisa und gelegentlich Florenz. Als Repräsentanten der Kommunen fungierten während der Verhandlungen neben Mitgliedern der Kommunalregierung selbst andere Bevollmächtigte, neben ehemaligen Konsuln weitere Mitglieder der städtischen Eliten und juristisch geschulte Fachleute. Die Nachricht über einen Erfolg gegen die Pisaner überbrachte etwa im Jahr 1168 der amtierende Kommunalkonsul Nicola de Rodulfo gemeinsam mit zwei Männern, die in früheren Jahren ebenfalls der Stadtregierung angehört hatten.[462] Eine zweite Kommission desselben Jahres setzte sich aus einem Kommunalkonsul, zwei Gerichtskonsuln und einem weiteren *iudex* zusammen.[463] Der 1170 von Lucca nach Genua entsandte Guidotus Linaiol wird lediglich als *vir sapiens et nobilis* qualifiziert.[464] In der Regel ist das Bemühen zu erkennen, die Gleichrangigkeit der beteiligten Parteien dadurch zu symbolisieren, dass sich die Gesandtschaften aus den Inhabern gleicher Ämter zusammensetzten, Bischöfe mit Bischöfen, Konsuln mit Konsuln, *sapientes* mit *sapientes* verhandelten.[465] Dies wurde zum festen Konstruktionsprinzip, wenn paritätisch besetzte Vermittlungs- oder Schiedskommissionen eingesetzt wurden mit der Vollmacht, offene Streitfragen zu entscheiden.[466] Wie oben aus-

461 In der Schlacht bei Motrone kämpften etwa mehrere toskanische Grafen in den Reihen des Pisaner Heeres: Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 51.

462 Enricus Auria fungierte im Jahr 1156 als Kommunalkonsul, Enricus Malusaucellus versah im Jahr 1158 gemeinsam mit dem jetzt amtierenden Kommunalkonsul Nicola de Rodulfo das Amt eines Gerichtskonsuls: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 45, S. 49.

463 Ebd., S. 211.

464 Ebd., S. 237.

465 Signifikant ist die Präsenz des Genueser Erzbischofs und des Propstes des Domkapitels während der Verhandlungen in Portovenere, zu denen im Jahr 1168 der Pisaner Erzbischof eingeladen hatte; siehe dazu oben bei Anm. 442-443.

466 Der exilierte Pisaner Erzbischof Villanus schlug 1168 vor, man solle eine Schiedskommission benennen, die sich aus drei Laien sowie den drei Oberhirten der Städte Genua, Pisa und Lucca zusammensetzt. Schließlich verzichtete man aber auf eine Beteiligung der Kirchenmänner: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 211 f. Auch Christian von

geführt, war es allein schon signifikant, ob alle Parteien bei einem vereinbarten Termin erschienen. Analog zur Kontumaz als Zeichen der Missachtung des Gerichts wurde bereits das physische Fernbleiben zum Symbol fehlender Kooperationsbereitschaft und entsprechend scharf wahrgenommen. Wie bereits angesprochen, bestand das Kernproblem in der Unsicherheit, ob der in der direkten Interaktion vereinbarte Vertrag von den entsendenden Städten auch tatsächlich mitgetragen wurde. Woran lag es, dass sich die Delegierten immer wieder von den Verhandlungen zurückzogen, um weitere Schritte autorisieren zu lassen, oder auch im Nachhinein den Verhandlungspartnern erklären mussten, dass der fertig ausgehandelte Vertrag nicht von ihrer Heimatstadt mitgetragen wurde? Möglicherweise beinhalteten die Schreiben, mit denen sich Gesandte auswiesen, entweder nur die Tatsache, dass sie als Vertreter ihrer Heimatstadt agierten, oder einzelne Vorschläge. Ungeklärt war aber der Umfang ihres Mandats, so dass je nach Verlauf der Verhandlungen erst wieder geklärt werden musste, zu welchen Konzessionen sie befugt waren.[467] Genauso plausibel erscheint es darüber hinaus, dass unterschiedliche Strömungen innerhalb einer Stadtbevölkerung, wie sie der Streit um die konkurrierenden Pisaner Erzbischöfe erkennen lässt, dazu führten, dass die außerhalb der Stadt erreichten Verhandlungsergebnisse keine Anerkennung fanden. Die Ungewissheit, ob die entsendende Stadt die Selbstverpflichtungen anerkennen würde, die in ihrem Namen ausgehandelt worden waren, eignete sich selbstverständlich auch als Vorwand, um Einigungen herauszuzögern und dadurch die Konditionen günstiger zu gestalten. Dies alles trug dazu bei, dass bereits während der direkten Interakation der Städtevertreter neben inhaltlichen Vereinbarungen grundsätzliche Kooperationsbereitschaft signalisiert werden musste – und das nicht allein durch Argumente, sondern schon durch das Spiel von Abwesenheit und Anwesenheit der Delegierten.

Der nächste, notwendige Schritt nach der Verabschiedung eines Vertragsentwurfs musste in Akten der Ratifikation bestehen, mit

---

Mainz orientierte sich an demselben Vorgehen: Er verständigte sich im Mai 1172 mit den Kommunen von Pisa und Florenz darauf, aus diesen beiden Städten sowie aus Genua und Lucca sollten je zwei Männer als Mitglieder einer Schiedskommission benannt werden, um den in seinem Namen zu promulgierenden Friedensspruch auszuhandeln; Hägermann, Urkunden, Nr. 15 (23. – 26. Mai 1172), S. 250-253.

467 Im 13. Jahrhundert spielte sich die Routine ein, Bevollmächtigten schriftlich ein klar umrissenes Mandat zu erteilen, so dass die Zuverlässigkeit ihrer Zusagen während der Verhandlungen stets überprüfbar blieb. Vgl. dazu die Hinweise anlässlich eines Friedensschlusses in Vercelli im Jahr 1285 bei Dartmann, Medien, S. 38-43; siehe auch unten Kapitel 5.4; es wäre noch zu prüfen, ob eventuell die institutionellen Experimente des Lombardischen Städtebunds zu einer Präzisierung der Vollmachten von Gesandten beigetragen haben. Vgl. zur institutionellen Struktur einstweilen Bordone, Comuni.

denen die Kommunen der entsendenden Städte die Gültigkeit des Entwurfs anerkannten. Hinzu konnten iterative Akte treten, die die Funktion erfüllten, eine fortlaufende Erinnerung an den Vertrag und die Absicherung der Anerkennung seiner Gültigkeit in der städtischen Interaktion zu verankern. Die Verträge zwischen Lucca und Genua vom 7. Oktober 1166 und zwischen diesen beiden Städten und Pisa vom Mai 1169 zeigen, wie diese Schritte miteinander verbunden wurden.[468] Der Bündnisvertrag zwischen Genua und Lucca wurde in S. Giorgio (Lerici) ausgehandelt, wo sich beide Seiten auf den Text eines Eides verständigten, der die Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner in subjektiver Form beinhaltete. Der in Genua überlieferte Text ist so gehalten, dass ihn ebenso die Verhandlungsdelegation wie die Konsuln und andere Bürger Luccas schwören konnten. Nachdem die Vertreter Luccas den vereinbarten Eid in Lerici geleistet hatten, so war vorgesehen, sollten in Lucca insgesamt 1000 Männer persönlich denselben Text beschwören. Die ersten 500 Personen, die dies bis zum 1. Januar 1167 tun sollten, seien von Vertretern Genuas zu benennen, den Rest wählten nach der Vereinbarung die Lucchesen selbst aus. Anschließend habe, so der Vertrag weiter, mit lauter Stimme in einer Bürgerversammlung der Bündnisvertrag noch einmal durch einen Eid *in anima populi* ratifiziert zu werden. Eine erhaltene Version dieser Urkunde beinhaltet die Namen von 310 Lucchesen, die noch im Oktober den geforderten Eid persönlich geleistet hatten, sowie die Nachricht, dass auch der kollektive Eid im Parlament zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden hatte.[469]

Neben dieser einmaligen Ratifikation in Lucca in unmittelbarem Anschluss an den Vertragsschluss sahen die Vereinbarungen darüber hinaus vor, dass das Bündnis mit jedem Amtseid neuer Konsuln bestätigt werden sollte. Dafür sollten zunächst die Emendatoren der Eidbreven sorgen, die Jahr für Jahr den Amtseid der neuen Kommunalregierung zusammenstellten. Diese sollten regelmäßig in ihrem eigenen Amtseid schwören, keine Einschränkungen der Gültigkeit des Bündnisvertrags in die Eidbreven der künftigen Konsuln aufzunehmen.[470] Für Klauseln mit eindeutig finanziellen Implikationen, die den Salzhandel und die gemeinsame Sorge für

468 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47; vgl. auch die Bestätigung dieses Vertrags ebd. Nr. 17 (17. Juli 1167), S. 68 f. Während das erste Dokument die Zusagen beinhaltet, die die Lucchesen den Genuesen machten, vereint das zweite die Versprechen beider Seiten. Die Vereinbarungen zwischen diesen beiden Städten und Pisa liegen in einer Genueser Überlieferung vor, die die Zusagen der Pisaner an die ehemals verfeindete ligurische Metropole beinhaltet: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 4, Nr. 672 (Mai 1169), S. 40-43.

469 Diese Version verzeichnet die Edition Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47, S. 44-46, Anm. 1.

470 Ebd. S. 43.

Baumaßnahmen betreffen, wird darüber hinaus eine Folge konsekutiver Eide sichergestellt: Die jetzigen Konsuln hätten nicht nur zu schwören, diese Klauseln einzuhalten, sondern auch ihre Nachfolger zu demselben Eid zu zwingen. Diese seien ihrerseits wieder zu demselben Schritt ihren eigenen Nachfolgern gegenüber verpflichtet. Zumindest für die regelmäßige Erinnerung an diese Vertragsklauseln wurde also jede neue Kommunalregierung von zwei Seiten aufgefordert.[471] Darüber hinaus wird festgelegt, dass während der Laufzeit von 29 Jahren in sechsjährigem Turnus der Vertragstext erneut eidlich bestätigt wird, und zwar von jeweils 200 Männern, die das bisher noch nicht in der Form eines persönlichen Eides getan hatten.[472] Die Wege, auf denen man 1166 die Bürger Luccas und Genuas nicht nur als Kollektiv, sondern vermittels einer persönlichen Verpflichtung zur Einhaltung des Bündnisvertrags verpflichten wollte, entsprechen weitestgehend denen, die drei Jahre später den Frieden zwischen diesen beiden Städten und Pisa absichern sollten. Auch dort sollten je 1000 Bürger die Einhaltung des Vertrags durch einen persönlichen Eid absichern, den ein kollektives *iuramentum super anima populi* ergänzte, und auch in diesem Fall sah man eine Erneuerung der Eide durch 200 weitere Bürger vor. Neu hinzu kommt lediglich, dass nun auch explizit gefordert wird, die ‚Auffrischung' des Friedensbündnisses habe darüber hinaus auch durch einen kollektiven Eid in der Bürgerversammlung zu erfolgen.[473]

Ein weiterer Zug ist beiden Verträgen gemeinsam: Um sie dauerhaft mit Leben zu erfüllen, sehen das Bündnis wie der Friedensschluss vor, dass sich die vertragschließenden Parteien gegebenenfalls auf Abweichungen vom Wortlaut verständigen, wenn das von einer Mehrheit in jeder der beteiligten Stadtregierungen gewünscht wird. Zu diesem Zweck wird entweder ein persönlicher Auftritt eines Konsuls in der Stadt vorgesehen, die man um die Änderung bittet, oder man äußert seine Anliegen in einem gesiegelten Brief. In den Nachrichten, die sich über weitere Verhandlungen zwischen Genua und Lucca während der Jahre 1167 und 1170 erhalten haben, wird jeweils dem persönlichen Vorsprechen eines Konsuls oder eines anderen angesehenen Bürgers der Vorzug gegeben. 1167 verständigten sich die Regierungen von Lucca und Genua darauf, Friedensverhandlungen mit Pisa zu führen. Zu diesem Zweck reiste einer der Kommunalkonsuln von Lucca nach Ligurien. In den von der Kommunalregierung genutzten Räumlichkeiten leistete zunächst ein Genueser Notar in Gegenwart der Gerichtskonsuln

471 Ebd. S. 43 f.
472 Ebd. S. 47.
473 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 4, Nr. 672 (Mai 1169), S. 40-43, hier S. 42 f.

dem Vertreter Luccas einen Eid, Genua werde sich trotz aller Friedensverhandlungen an den übrigen Wortlaut des Bündnisvertrags halten, insbesondere die versprochenen Gelder bereitstellen. Dann verständigten sich die Genueser Kommunalkonsuln mit ihrem Luccheser Amtskollegen auf die gegenseitige Erlaubnis, einen Frieden zu schließen, sowie auf die weitere Geltung des abgesprochenen Bündnisses; dies erfolgte in der Form nicht beeideter Wechselreden.[474]

Beide Verträge berücksichtigen auch mögliche Interferenzen, die sich aus konkurrierenden Loyalitäten der beteiligten Städte ergeben könnten. Lucca und Genua verweisen zwar in der gängigen Salvationsklausel auf ihre Treue gegenüber Kaiser Friedrich Barbarossa, jedoch unter dem Vorbehalt der Vertragstreue: Man werde selbst nicht darauf hinarbeiten, dass der Kaiser oder eine andere Person den Eid für ungültig erkläre; sollte der Kaiser den Befehl erteilen, mit Pisa Frieden zu schließen, werde man sich darum bemühen, dass dieser Befehl widerrufen werde, und ein derartiger Vorgang habe keinen Einfluss auf die fortdauernde Gültigkeit des Bündnisses.[475] Noch anschaulicher formuliert der Friedensschluss zwischen Pisa, Lucca und Genua den Vorbehalt gegen einen Eingriff anderer Herrschaftsträger in den Geltungsbereich des Vertrags. In der vorliegenden Redaktion, in der die Verpflichtungen Pisas Genua gegenüber aufgeführt sind, geht es unter anderem um die Herrschaft über Sardinien, die beide Seiten zu gleichen Teilen nutzen wollen. Dazu heißt es: Sollte der Kaiser oder eine andere Person der Stadt oder Kirche von Pisa Besitztümer oder Rechte auf Sardinien zusprechen, habe das als nichtig zu gelten. Sofern die darüber ausgestellte Urkunde nur die Mittelmeerinsel betreffe, sei das Pergament unverzüglich zu vernichten. Andernfalls habe Pisa ein Notariatsinstrument ausfertigen zu lassen mit dem Inhalt, die Regelungen, die Sardinien beträfen, seien hinfällig.[476] Es fällt auf, dass diese gegen die Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers gerichteten Passagen nicht nur während der Intervention Erzbischof Christians von Mainz Bestand behalten sollten, sondern sich noch in der von Babrarossa autorisierten Friedenssentenz vom 6. November 1175 finden – und die geforderte Verzichtserklärung auf die in kaiserlichen Privilegien zugesicherten Rechte und Ansprüche.[477]

---

474 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 26 (17. Juli 1167), S. 68 f., wobei die Abfolge der einzelnen Akte in der Urkunde verkehrt wird.

475 Ebd., Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47, hier S. 47.

476 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 4, Nr. 672 (Mai 1169), S. 40-43, hier S. 42.

477 Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 101 f. (6. November 1175 – 29. Januar 1176), S. 227-233.

Auch die Grundstrukturen des Abschlusses und der Ratifikation der Verträge änderte sich mit dem Auftreten des kaiserlichen Gesandten nur in beschränktem Rahmen. Christian von Mainz selbst war selbstverständlich darum bemüht, sich als Vertreter kaiserlicher Herrschaft ebenso in Szene zu setzen wie, davon abgeleitet, als Herr der Gerichtsverfahren und Träger kaiserlicher Strafgewalt. Die öffentlichen Akte, seine feierlichen Einzüge in die Städte, die Vorladung vor sein Gericht wie die Verkündung des Reichsbanns während eines Hoftags auf dem Domplatz in Siena waren folgerichtig sinnfällige Inszenierungen der von ihm beanspruchten Amtsgewalt.[478] Widerstand dagegen musste als ‚Rebellion' erscheinen und niedergeschlagen werden. Sofern aber die Städte diese Prädominanz des Reichsvertreters anerkannten, folgten die weiteren Verhandlungen den bekannten Mustern: Paritätisch aus Vertretern aller Städte zusammengesetzte Schiedskommissionen verhandelten die Details, als Grundlage für den angestrebten Frieden sollte kein anderer Entwurf dienen als der im Jahr 1169 zwischen Vertretern Genuas, Luccas und Pisas ausgehandelte interkommunale Vertrag. Auch die Ratifikation sollte mit denselben individuellen und kollektiven Eiden erfolgen, wie sie zuvor vorgesehen waren.[479] Wie stark also der Reichslegat auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen musste, um überhaupt handlungsfähig zu sein, lässt sich nicht nur an seinem Bedarf an Geld und militärischer Unterstützung ablesen, sondern auch an den Verhandlungsstrategien während des Frühjahrs 1172. Auch als Barbarossa selbst einen Frieden vermittelte, blieben Formen und Formeln im Rahmen des Bekannten.[480] Letztlich ist hier bereits der Weg vorgezeichnet, der mit dem Frieden von Konstanz gut ein Jahrzehnt später zur dauerhaften Grundlage für das Verhältnis Friedrich Barbarossas zur italienischen Städtewelt werden sollte: ein freies Gewährenlassen bei prinzipieller Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit.[481] Die Alternative, selbst in die lokalen Verhältnisse einzugreifen, scheiterte an der strukturellen Schwäche des Herrschers. Weil er immer auf Verbündete in der Region angewiesen blieb, wurde er immer zur Partei. Möglicherweise erklärt sich daraus die scheinbare Unbeständigkeit der Politik Christians von Mainz im Frühjahr 1172 – indem er sich abwechselnd mit den verschiedenen Städten ins Einvernehmen setzte, wandte er sich aus kaiserlicher Perspektive allen Untertanen zu, sobald sie sich als kooperativ erwiesen. Den Regierenden in den Stadtkommunen

478 Siehe dazu oben bei Anm. 453-455.

479 Vgl. die einschlägigen Ausführungen in der Historiographie: Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, S. 254; Bernardus Maragone, Annales Pisani, S. 56.

480 Vgl. erneut Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 101 f. (6. November 1175 – 29. Januar 1176), S. 227-233.

481 Zum Frieden von Konstanz Görich, Ehre, S. 286-299.

musste das hingegen als Schaukelpolitik erscheinen, als ständiger Seitenwechsel in einer politischen Landschaft, die von kaum überwindbaren Antagonismen gezeichnet war.

4.6.2.4 Zusammenfassung: die Unberechenbarkeit der Außenpolitik

Noch deutlicher als in den Maßnahmen zur Kontrolle von Ventimiglia fällt in den mehrjährigen Auseinandersetzungen zwischen Genua, Lucca und Pisa die Fragilität politischer Strukturen ins Auge. Es erscheint kaum möglich, jemals den *status quo* für alle Seiten befriedigend festzuschreiben, um so dauerhafte Erwartungssicherheit zu gewährleisten. Was für die politischen Strukturen gilt, prägt auch die direkte Interaktion zwischen Bürgern der drei Städte. In gewalttätigen Auseinandersetzungen regierte der Zufall, ein momentaner Informationsvorsprung oder das geschickte Ausnutzen eines Überraschungsmoments entschieden über Siege und Niederlagen. Geiseln, die bei dieser Gelegenheit gemacht wurden, mussten zwar als Druckmittel herhalten, aber wegen der notorischen Pattsituation – der wechselnde militärische Erfolg sorgte dafür, dass alle beteiligten Seiten ebenso über Gefangene verfügten wie um das Leben ihrer Verwandten und Mitbürger fürchten mussten – verschafften sie niemandem einen dauerhaften Vorteil. Die fehlende Berechenbarkeit der Gesamtsituation wie der Absichten der einzelnen Protagonisten prägte auch die Verhandlungen, unabhängig davon, ob es sich um Bündnispartner oder um Feinde handelte. Von der ersten Kontaktaufnahme über die verschiedenen Zwischenetappen bis hin zur Verabredung eines Vertragstexts und seiner Ratifikation auf den verschiedenen Ebenen konnten die Unterhandlungen jederzeit ins Stocken geraten und scheitern, kein Schritt bot die Gewissheit, nicht mehr revidiert zu werden.

Unter diesen Umständen stellte die direkte Interaktion zwischen Repräsentanten der beteiligten Städte den sichersten Weg dar, die Erwartungen an die jeweils andere Seite zu überprüfen. Schon die Frage, ob die Vertreter der Gegenseite zum vereinbarten Zeitpunkt zu einem Treffen erschienen, signalisierte das Maß ihrer Kooperationsbereitschaft. In den weiteren Unterredungen konnte nicht nur diese Bereitschaft weiter überprüft werden, sondern auch die Zuverlässigkeit der vorgetragenen Informationen. Wenn sich in der eher informellen Interaktion der Eindruck einer erfolgversprechenden Kooperation in ausreichendem Maße verfestigt hatte, dienten Eide, zunächst der Unterhändler, dann eines weiteren Personenkreises vor einer breiteren Zeugenschaft dazu, die Hoffnung auf

eine verlässliche Verständigung zu bekräftigen. Auch jetzt noch, wenn sich Einzelne unter Anrufung ihres Seelenheils scheinbar verbindlich zur Einhaltung der gemachten Zusagen verpflichtet hatten, bedeutete dies keineswegs, dass man sich darauf verlassen konnte, denn selbst Eide konnten, mussten aber nicht eingehalten werden. Derselbe Befund ergibt sich für weitere feierliche Akte symbolischer Kommunikation, durch die vor allem der Reichslegat Christian von Mainz seine Machtstellung demonstrierte. Denn auch die bei einem feierlichen Empfang oder gebotenen Hoftag erfolgte Anerkennung seines Vorrangs und seiner daraus resultierenden Handlungskompetenzen besaßen denselben vorläufigen Charakter wie die Eide. Besondere Gefahren für die Berechenbarkeit lauerten in der stets neu zu beantwortenden Frage, ob sich die Kommune und die Bewohner einer Stadt die Aussagen zu eigen machten, die einige wenige in ihrem Namen getätigt hatten. Die Techniken der Ratifikation eines Vertrags bezeugen ebenso diese Schwierigkeit wie schon die umfangreichen Verhandlungen zuvor. Nicht immer war derjenige, der als Sprecher seiner Heimatstadt auftrat, so wenig legitimiert wie der ins Exil gezwungene Erzbischof von Pisa, der im Jahr 1168 in Genua die Hoffnung auf einen Friedensschluss schürte. Doch auch die nach längerem Hin und Her von der Kommune beauftragte Verhandlungsdelegation, die im Anschluss einen Vertragstext aushandelte, musste kurz darauf eingestehen, dass ihre Zusagen wertlos waren. Wenn hingegen die Bevollmächtigten ein Ergebnis erreicht hatten, dass in ihrer Kommune auf Zustimmung stieß, bestand der nächste Schritt darin, den Kreis der Personen möglichst weit zu ziehen, die sich im persönlichen Eid zur Einhaltung der Vereinbarung verpflichteten. Die Verträge, die oben ausgewertet wurden, wurden ja nicht allein von den Konsuln oder von einem Vertreter des Kollektivs in der Bürgerversammlung beschworen, sondern in einer langen Folge individueller Eidleistungen, die in der Form von Namenslisten in die Dokumentation Eingang fanden. An dieser Stelle griffen also nicht Mechanismen institutioneller Zuordnung, die die Einzelnen in ausreichendem Maße banden, sondern man suchte Sicherheit in der persönlich anerkannten Verpflichtung. Die Kehrseite dieser Gewohnheiten politischer Kommunikation bestand in den Risiken der direkten Begegnung. Wie am Beispiel der Verhandlungsdelegation aus Ventimiglia vorgeführt, deren Mitglieder im Jahr 1220 in Genua von Unterhändlern zu Geiseln wurden, bestand die Gefahr, dem Feind in die Hände zu fallen. Dieses Risiko zählt gleichfalls zu den Belegen für die Schwierigkeiten, die es bereitete, die politische Linie einer Stadt festzulegen und damit ihren Delegierten dauerhaft Unterstützung zu gewähren.

Der Rückgriff auf Schriftlichkeit blieb während der hier nachvollzogenen politischen Prozesse eng an die direkte Interaktion an-

gebunden. Was sich in seinem Rechtsgehalt als Vertrag bezeichnen lässt, beruhte auf einer längeren Folge von subjektiv formulierten Eiden, öffentlichen Akten der Ratifikation und gegebenenfalls iterativer Bekräftigungen seiner fortdauernden Geltung. Auch wenn gesiegelte Schreiben ein vertraglich vorgesehenes probates Mittel der Kommunikation darstellten, begnügte man sich nicht damit, die Schriftsätze einfach zuzustellen. Vielmehr wurden sie von angesehenen Personen überbracht, die zugleich befugt waren, die Anliegen ihrer Heimatstadt vorzutragen, Zusagen zu machen, Eide zu leisten und beides entgegenzunehmen. Trotz des Angewiesenseins auf direkte Interaktion und trotz der oben ausgeführten Unberechenbarkeit politischen Agierens ist jedoch zugleich das Bemühen zu erkennen, den Wortlaut von schriftlichen Vereinbarungen dauerhaft zur Geltung zu bringen. Der Bündnisvertrag etwa, den Genua im Oktober 1166 mit Lucca abschloss, stellte in den folgenden Jahren den unhintergehbaren Rahmen für das Verhältnis beider Städte dar. Die oben ausführlich geschilderte Reisen zunächst eines Lucchesen nach Genua, dann der Genuesen nach Lucca befolgten präzise die Vorgaben, die der Vertragstext für eventuell anstehende weitere Klärungen vorsah. Allerdings erwies sich zu diesem Zeitpunkt wie auch später in Fragen der Überstellung von Geiseln oder der genauen Beistandsverpflichtung, dass mit dem Bündnisvertrag zwar der Rahmen für eine militärische Kooperation abgesteckt war, nicht aber jede Eventualität erfasst wurde. Daher begann das außenpolitische Taktieren von Neuem, obwohl oder gerade weil beide Seiten gewillt waren, den wenige Jahre alten Vertrag wörtlich zu befolgen. Auch der Entwurf eines Friedensvertrages zwischen Genua, Lucca und Pisa, auf dessen Wortlaut man sich im Mai 1169 verständigte, entfaltete über Jahre hinweg erkennbar seine Wirkung, denn er wurde zur Grundlage für die Friedensbemühungen Erzbischof Christians von Mainz im Frühjahr 1172 und für den Friedensspruch, den Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahr 1175 verkündete. Die Wirkung beruhte in diesem Fall erneut auf der Einbettung geschriebener Texte in die direkte Interaktion zwischen den Verhandlungsdelegationen, den Stadtregierungen, den Bürgerschaften und den Vertretern der ‚Reichsgewalt'. Schrift erscheint also auch hier als konstitutiver Bestandteil eines politischen Prozesses, dessen Bedeutung aber ebenso konstitutiv auf die direkte Interaktion der Protagonisten angewiesen war, sowohl im Rahmen informellerer Verhandlungen als auch in feierlichen Eiden und anderen Akten symbolischer Kommunikation. Diese plurimedialen Ensembles bewiesen während des schwierigen Ringens um eine Lösung für die Konflikte um die nordtoskanische Küste vor allem das Fehlen von Verbindlichkeit in der ‚Außenpolitik', und dennoch waren sie das einzige Instrument, das den politischen Akteuren zur Verfügung stand. Es war zu schwach, um die zentrifugalen Kräfte zu bändigen,

die die Fragmentierung lokaler Machtverhältnisse während des 12. Jahrhunderts in Italien freisetzte.

4.6.3 Zwischen Verhandlung und Gewaltanwendung – direkte Interaktion und Schrift in den Genueser Außenbeziehungen des 12. Jahrhunderts

Die Kommune von Genua war seit dem 12. Jahrhundert intensiv darum bemüht, ihren Einfluss jenseits der Stadtmauern dauerhaft zur Geltung zu bringen und gegen rivalisierende Herrschaftsträger abzusichern. Zunächst betraf dies den eigentlichen Contado der Stadt, also die Zone, die die Eidbreven mit der Formel *a Roboreto ad Gestam, a iugo usque ad mare* umschreiben, einen ca. 90 km langen Küstenstreifen mit seinem steil ansteigenden Hinterland.[482] Darüber hinaus kontrollierte Genua mehr oder weniger unangefochten die wichtigen Küstenorte von Monaco oder Ventimiglia im Westen bis nach Portovenere im Osten, also auf einer Länge von rund 300 km.[483] Weniger erfolgreich waren die Versuche, größere Teile von Sardinien dauerhaft zu unterwerfen. Dort musste sich die Kommune ebenso wie an den Rändern der ligurischen Küste mit starken Rivalen auseinandersetzen, die ähnliche Ziele verfolgten.[484]

Gemeinsam ist den Feldern Genueser ‚Außenpolitik', dass sich die Herrschaft über den Contado oder über andere Zonen nicht gleichmäßig ausbreitete wie ein Ölfleck auf der Wasseroberfläche.[485] Vielmehr konnte die Kommune nur dann ihre Ziele erreichen, wenn sie die lokalen Machtverhältnisse anerkannte und eine Strategie fand, sie den eigenen Interessen dienstbar zu machen. Wie anhand der kommunalen Gerichtsbarkeit plausibel gemacht werden konnte, kooperierten der Erzbischof und die Stadtregierung zu beiderseitigem Vorteil bei der juristischen Neudefinition der Herrschaftsverhältnisse im Umland der Stadt.[486] In den Urteilen wurden bestehende, aber umstrittene Ansprüche der Kirche unter Rückgriff auf die bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelten juristischen Kategorien neu justiert und neu schriftlich fixiert. Die Machtverhältnisse verschoben sich durch die Verfahrensflut ab den

---

482 Die Grenzen des Genueser Contado diskutiert Pavoni, Comitato; zur zitierten Formel siehe oben Kapitel 4.2 mit Anm. 71 und 74.

483 Als Grenzen des Genueser Herrschaftsbereichs benennt etwa das Privileg Friedrich Barbarossas vom Frühjahr 1162 die Orte Monaco und Portovenere: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 285 (9. Juni 1162), S. 20-27; zu Ventimiglia siehe oben Kapitel 4.6.1.

484 Siehe dazu oben, Kapitel 4.6.2.

485 Dieser Vergleich bei Albertoni – Provero, Feudalesimo, S. 104.

486 Vallerani, Documentazione.

1140er Jahren allem Anschein nach zugunsten des Erzbischofs. Zugleich bekam die Kommunalregierung die Chance, ihre Gerichtsgewalt und Entscheidungskompetenz zur Schau zu stellen und damit ihre Fähigkeit zur Konfliktbeilegung effektvoll zu inszenieren.[487] Der oben rekonstruierte Fall von Ventimiglia – und ihm ließen sich zahlreiche Orte wie etwa Savona, Albenga an der Riviera Ponente oder an der Levante Lavagna, Sestri Levante oder auch Portovenere an die Seite stellen – war davon geprägt, dass Genua sich mit dem dort ansässigen Grafenhaus ebenso auseinanderzusetzen hatte wie mit der dortigen Kommune, die im 12. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung gewann. Genua wusste die Rivalitäten zwischen den lokalen Akteuren, teilweise sogar innerhalb der gräflichen Familie, zu nutzen, blieb aber vor allem auf die eigene militärische Übermacht angewiesen. Strukturell durchaus mit den Genueser Bemühungen zur Verfestigung eines eigenen Machtbereichs vergleichbar waren die Versuche der Staufer und ihrer Repräsentanten, die Ansprüche der Könige und Kaiser in Ober- und Mittelitalien zur Geltung zu bringen. Aus der Perspektive eines kaiserlichen Legaten wie Christian von Mainz erschienen Genua, Lucca und Pisa als regionale Mächte, deren Konkurrenz die Handlungsoptionen der Reichsgewalt ‚vor Ort' strukturierte. Auf höherer Ebene wiederholte sich so der Zwang, die gegebenen Voraussetzungen in der Region anzuerkennen, um im Gefüge existierender Allianzen und Feindschaften eigene Ansprüche zu realisieren.[488] Somit entsprachen sich die strukturellen Gegebenheiten, mit denen die Kommunalregierung von Genua auf allen Ebenen der Politik jenseits der Stadtmauern zu rechnen hatte – vom eigentlichen Contado über die mehr oder weniger dauerhafte Einflusssphäre bis zum Verhältnis zu anderen Kommunen und Repräsentanten kaiserlicher Gewalt.

Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Bedingungen keines der diskutierten Beispiele dazu taugt, ein repräsentatives Bild von der Kontrolle des Contado oder gar von der ‚Außenpolitik' der Kommune von Genua zu zeichnen. Wenn das Agieren in diesem Politikfeld darauf angewiesen war, auf die jeweils spezifischen Umstände zu reagieren, muss jeder rekonstruierte Einzelfall ein Sonderfall bleiben. Des Weiteren werden die Erkenntnismöglichkeiten stark von der Struktur der Überlieferung vorgeprägt. Denn die reiche Urkundensammlung der ‚Libri iurium' erfasst kontinuierlich und in dichter Folge Zeugnisse der Interaktion mit auswärtigen Herrschaftsträgern und mit denjenigen Kommunen und anderen Macht-

487 Siehe die Hinweise oben, Kapitel 4.4.1.3 bei Anm. 231. Den symbolischen Gewinn, den die sichtbare Ausübung von Amtsgewalt abwirft, diskutiert am Beispiel frühneuzeitlicher Visitationen Flüchter, Konfessionalisierung.

488 Diese Dialektik diskutiert Dartmann, Legitimation von Amtsgewalt; Ders., Kaiserliche Legitimation.

trägern, die in die Umlaufbahn Genuas gerieten. Eine vergleichbare Dokumentation für einzelne Orte im eigentlichen Contado fehlt für das 12. Jahrhundert, so dass sich vergleichbar dichte Dossiers erst für spätere Zeit zusammenstellen ließen.[489] Deswegen konnte für die erste Phase der kommunalen Entwicklung nur mit den weniger gefestigten, weniger intensiv von der Kommunalregierung durchdrungenen Situationen entlang der ligurischen Küste operiert werden. Der sich intensivierende Zugriff auf das nähere Umland der Stadt musste hingegen unterbelichtet bleiben.

Dies vorausgeschickt können die Ergebnisse der letzten Seiten noch einmal zusammengeführt werden: Im Vordergrund kommunaler ‚Außenpolitik' stand das Bestreben, das Verhältnis zu anderen Akteuren auf dem politischen Feld durch einmalige Akte symbolischer Kommunikation verbindlich zu definieren. Wechselseitige Eide sowie andere öffentliche Interaktionen wurden eingesetzt, um eigene Rechte und Ansprüche gegenüber denen kooperierender oder rivalisierender Teilnehmer am Spiel der Macht abzugrenzen. Auch wenn sich faktisch der ständige Wandel der Spielsituationen als das Beständigste erweist, darf nicht übersehen werden, dass in den meisten Fällen die Erwartung artikuliert wurde, mit dem momentanen Vollzug einen dauerhaft geltenden *modus convivendi* gefunden zu haben. Dies geschah in der Form individueller Eide einzelner Herrschaftsträger, die in der Genueser Bürgerversammlung Bürger- oder Treueide ablegten, die auf Lebenszeit eine persönliche Einbindung in den Bürger- oder Vasallenverband der Kommune gewährleisten sollten. Dies erfolgte ebenso in kollektiven Eiden, die einzelne Repräsentanten im Namen ganzer Bürgerschaften ablegten. Bemerkenswerterweise begnügte man sich nicht mit Vollmachten, die die Delegation einzelner Vertreter des Kollektivs begründeten. Vielmehr ließ man, sofern die Machtverhältnisse ausgeglichen waren, Vertreter jeder Kommune in der Bürgerversammlung des Vertragspartners auftreten, damit alle die erforderlichen Eide entgegennahmen bzw. selbst anwesend sein mussten, wenn in ihrem Namen ein Eid abgelegt wurde. Dies kann als Schwäche des Konzepts einer anerkannten Repräsentation bewertet werden, weil es offensichtlich nicht hinreichend war, Einzelne formgerecht zu bevollmächtigen, im Namen aller bzw. der *universitas* zu agieren.[490] Diesen Eindruck bestärkt die Beobachtung, dass darüber hinaus oft eine große Zahl einzelner Bürger dazu aufgerufen wurde, noch

---

489 Auf der Grundlage eines zu Beginn des 14. Jahrhunderts zusammengestellten Urkundendossiers arbeitet etwa Guglielmotti, Ricerche, S. 89-165, den Fall der im Hinterland von Imperia gelegenen Stadt Rezzo im 13. Jahrhundert auf.

490 Zum Problem der Repräsentation grundlegend, jedoch ohne systematische Berücksichtigung der institutionellen Praxis: Hofmann, Repräsentation. Vgl. auch die Überlegungen bei Dartmann, Repräsentationen.

einmal persönlich denselben Eid abzulegen, der bereits zuvor im Namen aller in der Bürgerversammlung geschworen worden war. Jede Abweichung von einer strengen Parität der Eidleistungen signalisierte unübersehbar asymmetrische Machtverhältnisse, die auf einer feinen Skala austariert werden konnten. Die demütige Unterwerfung, die aus der symbolischen Kommunikation in monarchisch strukturierten Herrschaftsverbänden nicht wegzudenken ist, musste im kommunalen Italien eine Ausnahme bleiben, weil kaum eine Stadt je so schonungslos die eigene Überlegenheit zum Ausdruck bringen konnte.[491]

Neben den Austausch feierlicher Sprechakte traten weitere Gesten, die das Verhältnis zwischen den Akteuren kennzeichneten, das in der Interaktion neu begründet wurde. Ventimiglia musste tatsächlich einmal demütig und bußbereit barfuß um Verzeihung für seine Rebellion bitten. In Ventimiglia selbst demonstrierten die Genuesen ihre Macht in einer aufwendigen Inszenierung, in der die Stadtschlüssel ebenso übergeben wurden wie Banner der Schutzmacht am Campanile der Hauptkirche der Stadt emporgezogen.[492] Daneben bediente man sich gelegentlich des gestischen Vokabulars des Lehnswesens, um die Vasallität und Belehnung eines auswärtigen Adeligen zu visualisieren. Diese feierlichen Inszenierungen standen in der Regel in einer Abfolge öffentlicher Akte, mit denen eine immer größere Zahl der Protagonisten und Betroffenen in einen Vertrag eingebunden wurde. Vom Eid einzelner Verhandlungsführer führte dieses ‚Crescendo öffentlicher Interaktion' zu dem des gesamten Kollektivs in der Bürgerversammlung und zu langen Folgen individueller Eide.

Wie bereits ausgeführt, ist ein Vertragsabschluss also nicht als einmaliger Vorgang zu erfassen.[493] Selbst wenn eine formale Legitimation zur Repräsentation der gesamten *universitas* vorlag, begnügten sich Vertragsparteien nicht damit, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Zustand festzuschreiben und in der direkten Interaktion anzuerkennen. Die aus modernen Verhältnissen gespeiste Erwartung, man habe zu einem bestimmten Zeitpunkt verbindlich oder sogar rechtsgültig einen Vertrag abgeschlossen, geht ins Leere. Vielmehr war das Abschließen einer außenpolitischen Vereinbarung ein längerer Prozess, in dem der Wille zur Kooperation aller

---

491 Grundlegend: Althoff, Privileg; vgl. die Bemerkungen zum kommunalen Italien bei Görich, Ehre, S. 40 f. Im Umgang mit den Staufern konnten die Bürger unterlegener italienischer Städte ohne weiteres zu einer demütigen Unterwerfung gezwungen werden, etwa Mailand in den 1150er Jahren: Ders., Herrscher.

492 Siehe neben den Ausführungen oben, Kapitel 4.6.1.3 bei Anm. 383, vor allem Weber, Symbolik, Kapitel 2.4.3.

493 Vgl. zu Techniken des Vertragsschlusses im 12. Jahrhundert Schilling, Wormser Konkordat, in Auseinandersetzung mit Zey, Romzugsplan.

Seiten beständig demonstriert werden musste. Die Fragilität jeglicher Stellvertretung und die Instabilität politischer Strukturen und Beschlüsse bedingte diesen Bedarf an längerfristigen vertrauensbildenden Maßnahmen.[494] In der öffentlichen Interaktion, und das heißt im Fall der Kommunen regelmäßig in der Bürgerversammlung, wurde durch diese wiederholten feierlichen Akte allmählich die Erwartung stabiler, die Gegenseite könnte in Zukunft die vereinbarten Vertragsinhalte tatsächlich anerkennen. Der Bekräftigung dieser Erwartung diente es auch, wenn beim Vertragsschluss iterative Akte vorgesehen wurden, mit denen in regelmäßigen Abständen seine Geltung bekräftigt wurde, in der Regel erneut in der Form von einem kollektiven Eid in der Bürgerversammlung, der gegebenenfalls von weiteren individuellen Eiden begleitet wurde.

Die Kooperation der politischen Akteure im Rahmen eines längeren Verhandlungsprozesses oder auch die regelmäßige Anerkennung einer Übereinkunft stellen, so muss man an dieser Stelle bilanzieren, eher die Ausnahme dar. Viel häufiger scheiterten Übereinkünfte schon vor ihrer breiten Anerkennung oder wurde der im Vertrag fixierte Zustand rasch wieder von neuen Feindseligkeiten in Frage gestellt. Im hier analysierten Handlungsfeld konnten weder Eide noch andere feierliche Interaktionen Erwartungssicherheiten stabilisieren, also den Zweck erfüllen, dauerhaft verbindliche Zusagen zu begründen. Trotz der Rhetorik der Eindeutigkeit, die die Texte ebenso prägt wie die Gesten und die Sprechakte, und trotz des Rekurses auf die göttliche Strafgewalt im Eid sahen sich die Protagonisten offensichtlich weit weniger an die in der direkten Interaktion übernommenen Verpflichtungen gebunden als dies zu erwarten gewesen wäre.[495] Außenpolitische Handlungsspielräume wurden vor allem von der Fragilität von Machtverhältnissen bestimmt, die beständig umkämpft waren.

Welche Bedeutung kam unter diesen Umständen schriftlichen Aufzeichnungen zu? Zunächst ist die hervorragende Überlieferungschance zu betonen, die die Dokumentation über Verträge mit auswärtigen Herrschaftsträgern besaß.[496] Dadurch, dass die Kommune

---

494 Vgl. die Tagungspublikation Vertrauensbildung durch symbolisches Handeln, zu Italien Görich, Mißtrauen.

495 Zumindest in diesem Handlungsfeld scheint die viel beschworene Leistungskraft politischer Rituale nicht in demselben Maße zum Tragen gekommen zu sein wie in anderen Kontexten. Auch die Wertschätzung des Eides, die für die zweite Hälfte des Mittelalters stark betont worden ist, scheint in den hier untersuchten Beispielen schwächer auszufallen; dazu Prodi, Sacramento. Eher schon scheint es sich um eine Frage der Ehre unter Räubern gehandelt zu haben. Dieser Vergleich für die innerstädtischen Verhältnisse in Florenz bei Trexler, Honor.

496 Zur Verzeichnung des Bildes historischer Epochen durch Überlieferungschancen und -zufälle grundlegend Esch, Überlieferungschance. Zur Struktur der Genueser Quellen des 12. Jahrhunderts siehe oben Kapitel 4.1.

von Genua schon im 12. Jahrhundert begann, diese Dokumente in Kladden abschriftlich zusammenzuführen, ist kein Bereich ihrer Politik so breit dokumentiert wie die Außenpolitik. Auch Einzelpergamente liegen in großer Zahl vor, sowohl in Genua selbst als auch in den Beständen verschiedener Vertragspartner. Die Regierung von Genua maß also diesen schriftlichen Verträgen eine erhebliche Bedeutung für die Sicherung der Positionen ihrer Kommune jenseits des eigenen Contado zu. Einen anderen Akzent setzen die Kommunalannalen, die unter anderem die militärischen und diplomatischen Heldentaten festhalten, die Mitglieder der städtischen Elite im Dienste der Kommune vollbracht haben. Untrennbar wurden der Ruhm und die Erfolgsgeschichte der Stadt Genua, die den roten Faden der Narration über die Beiträge der einzelnen Annalisten hinweg darstellen, so mit der Ehre ihrer vornehmsten Familien verquickt. In der urkundlichen Überlieferung stehen das Verhandeln und die Vertragsschlüsse im Vordergrund, für die bereits früh die Schriftform konstitutiv wurde.

Das vorliegende Dossier bestand weitgehend aus Dokumenten, die zusammen mit einem öffentlich geleisteten Eid entstanden. Drei ‚Typen' lassen sich unterscheiden:[497] In einer frühen Phase war die schriftliche Dokumentation stark von der mündlichen Situation der Interaktion geprägt, ohne die sie gar nicht voll zu entschlüsseln ist. Die bindende Wirkung konnte kaum allein auf dem Vorweisen des Schriftstücks beruhen, sondern blieb auf die Erinnerung der während des Eides anwesenden Personen angewiesen.[498] Dass dem Akt des Schreibens nachgeordnete Bedeutung zuzumessen ist, zeigt bereits die Tatsache, dass in diesen Stücken kein Notar oder anderer Schreiber namentlich genannt wird, der mit seinem Namen für die Authentizität der Aufzeichnung bürgen konnte.[499] Das fällt auf, weil

497 Die folgenden Ausführungen beanspruchen nicht, die reichhaltigen Ergebnisse zur kommunalen Diplomatik des 12. Jahrhunderts oder zum Notariat in Genua zu referieren oder gar in Frage zu stellen; vgl. grundsätzlich zum Notariat im kommunalen Italien Schulte, Scripturae; Meyer, Notarius, jeweils mit weiteren Hinweisen. Zu Genua vgl. das wissenschaftliche Œuvre Giorgio Costamagnas (http://http://www.paleografi-diplomatisti.org/soci/costamagna: 4. September 2010). Im Folgenden geht es um das bescheidenere Ziel, aus beschränkten Urkundendossiers Spuren der mündlichen und gestischen Kommunikation herauszuarbeiten sowie nach intendierten oder nachweisbaren Verwendungen von Schriftstücken zu fragen. Die Besonderheiten ‚internationaler' Verträge der Kommune von Genua während des 12. Jahrhunderts diskutiert aus der Perspektive der Diplomatik Costamagna, Convalidazione; Ders., Proposito.

498 Es kann nicht deutlich genug betont werden, dass die lebendige Erinnerung der Anwesenden auch noch für die ausgebildete, im Kontext des wissenschaftlichen Rechts praktizierte Schriftkultur des 13. Jahrhunderts von erheblicher Bedeutung blieb, wie nachweist Schulte, Scripturae.

499 Vgl. neben dem bereits behandelten Dokument Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 101-104 (August 1146), S. 159-163, ähnlich etwa ebd. 3, Nr. 497 (November 1135), S. 123-126, ebd. 1, Nr. 8-11 (2. Februar 1138 – 1. Februar 1139), S. 16-20.

beim Abschluss anderer Geschäfte in derselben Zeit die Figur des *iudex* oder Notars zu diesem Zweck bemüht wurde, unabhängig davon, ob die ältere Form einer subjektiven Formulierung gewählt wird oder bereits der Übergang zum objektiv gehaltenen *instrumentum* erfolgt ist.[500] Des Weiteren referieren die Schriftstücke auf Kontextinformationen, die nur während des performativen Sprechakts selbst verfügbar waren. Ohne dass eine Datierung angegeben wird, heißt es schlicht *ab hac die in antea*.[501] In einigen Fällen lässt sich auch die Zuordnung der handelnden Personen nur indirekt erschließen, wenn es lediglich heißt: *ego Otto filius comitis* oder überhaupt kein Namen genannt wird.[502] In einigen Fällen werden derart fragmentarische Kontextinformationen in den Eidbreven selbst dadurch aufgefangen, dass sie in den rahmenden Bemerkungen nachgeliefert werden. In einem Compagnaeid einiger Grafen von Lavagna aus dem Jahr 1138 wird an den Wortlaut des geleisteten Eides eine Liste der Schwörenden angehängt, die von der Formulierung *Hoc sacramentum fecit* eingeleitet wird. In ähnlicher Weise erfolgen Angaben über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch die Hinzufügung der Namen der amtierenden Konsuln oder des Jahres als Ergänzung des Eidformulars.[503] Dieser älteste Typus der Dokumente, dem auch die *concordia* zwischen den Konsuln von Genua und den Grafen von Ventimiglia vom August 1146 zuzuordnen ist, genügte nicht den in diesen Jahren geläufigen Ansprüchen einer zuverlässigen schriftlichen Dokumentation, da die Datierung, die Nennung von Zeugen oder sogar die präzise Benennung sämtlicher Vertragsparteien zwar gelegentlich erfolgte, nicht aber systematisch durchgehalten wurde. Analog zu den zeitgenössischen Eidbreven scheint diesen Aufzeichnungen zunächst eher eine kommemorative als eine dokumentarische Funktion zugeschrieben worden zu sein. Ein späterer Versuch, auf sie zu rekurrieren, kann sie als Gedächtnisstütze genutzt haben. Für jede Beweisführung hätte hingegen die schriftliche Evidenz al-

---

500 Den Aspekt, dass die Kommune sich der Autorität der *iudices* und *notarii* bedient, um ihre eigene Dokumentation zu autorisieren, betont etwa Fissore, Alle origini; Ders., Notaio. Vgl. aber zur relativen Stärke der kommunalen Amtsträger gegenüber den Notaren in Genua Rovere, Notariato.

501 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 3, Nr. 497 (November 1135), S. 123-126. Auch in den Vereinbarungen zwischen den Konsuln von Genua und den Grafen von Ventimiglia vom August 1146 werden weder eine Jahreszahl noch die Namen der amtierenden Konsuln genannt (wie oben Anm. 315).

502 Ebd. 1, Nr. 103 (August 1146) – wobei aber zu berücksichtigen ist, dass der ursprüngliche Verschriftungszusammenhang nicht mehr zu erschließen ist, weil heute nur die Abschrift einer Abschrift vorliegt. Nicht zuzuordnen ist etwa das anonym überlieferte Stück ebd. Nr. 154 (1138?), S. 227 f., mit einem Eid, in Genua einen Wohnsitz zu haben und den Eid der *compagna* zu respektieren.

503 Ebd., Nr. 8 f. (2. Februar 1138 – 1. Februar 1139), S. 16 ff. [Eide der Grafen von Lavagna und der Herren von Lagneto]; die Angabe der amtierenden Konsuln und eines Datums der Eidleistung: ebd. Nr. 39 f. (März 1144), S. 62 ff.; Nr. 140 (Mai 1144), S. 206 ff.

lein nicht ausgereicht, sie wäre auf die Erinnerung der an der Interaktion Beteiligten angewesen gewiesen. Erst die Aufnahme in kommunale Urkundenregister änderte den Status der Schriftstücke, denn die Beglaubigung der Kopie durch den ausfertigenden Notar machte aus den Notizen rechtlich verwertbare Dokumente. Und in dieser neuen Rahmung wurden sie über Jahrhunderte hinweg im Archiv der Kommune von Genua aufbewahrt.[504]

Einen zweiten Typus, der die hier aufgearbeiteten Dossiers zur Genueser Außenpolitik stark prägt, repräsentiert bereits die Folge zweier Dokumente vom 30. August 1157. Sie halten fest, dass Graf Guido Guerra von Ventimiglia der Kommune von Genua 13 Burgen übertragen hat, sie als Lehen zurückempfing und dafür ein *iuramentum fidelitatis* leistete.[505] Immer noch subjektiv formuliert, beinhalten sie nun innerhalb eines erkennbaren Urkundenformulars die später als *publicationes* bezeichneten Angaben zu den äußeren Umständen, unter denen das dokumentierte Geschäft zustandekam, also eine präzise Angabe des Datums und Ortes des Vertragsschlusses sowie der anwesenden Zeugen. In diesen Stücken fehlen noch die Namen der ausfertigenden Notare, aber auch diese Angabe gehörte rasch zum unverzichtbaren Standard.[506] Somit wurden immer noch Sprechtexte niedergeschrieben, die allem Anschein nach zuvor in der direkten Interaktion ausgetauscht worden waren. Aber zugleich lag ein Dokument vor, dass durch die genannten Merkmale – Datum, Ort, Vertragsparteien, Schreiber – eindeutig identifiziert werden konnte. Es konnte zitiert werden, es stand auch einer gerichtlichen Verwertung offen und verleugnete dennoch nicht, dass es seine Entstehung einer öffentlichen Interaktion verdankt. Erst hier erfährt man etwa, dass die Eide in einer Bürgerversammlung abgelegt wurden und dass die Lehnsinvestitur mit einem roten Banner erfolgte.[507]

Davon abheben lässt sich aus formalen Gründen der dritte Typ, Urkunden, die objektiv, aus der Perspektive des Schreibers formuliert worden sind. Sie liegen in den hier diskutierten Zusammenhängen nur spärlich vor und gehören zu flankierenden Überlieferungen, die nicht unmittelbar Vertragsparteien betreffen, in denen Vorabsprachen verschriftet oder in denen retrospektiv die bis zu ei-

504 Ebd. 3, Nr. 497 (November 1135), S. 123-126.

505 Ebd. 1, Nr. 190 f. (30. August 1157), S. 277-280.

506 Vgl. etwa die Verträge Genuas mit Lucca und Pisa aus der zweiten Hälfte der 1160er Jahre: Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 2, Nr. 14 (7. Oktober 1166), S. 40-47 [in der Anmerkung wiedergegebenen Variante des Dokuments]; Nr. 26 (17. Juli 1167), S. 68 f.; ohne Notarsunterschrift bleibt hingegen Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 4, Nr. 672 (Mai 1169), S. 40-43. Zum Konzept der *publicationes* in der Notarslehre vgl. Schulte, Scripturae, S. 120-123.

507 Siehe dazu oben Kapitel 4.6.1.1.

nem bestimmten Zeitpunkt unternommenen Schritte zusammengefasst werden. Bis ins 13. Jahrhundert hinein wird also in den Verträgen zwischen Herrschaftsträgern selbst die subjektive Formulierung beibehalten.[508] Diese Beobachtung ändert allerdings nichts daran, dass der Vertragsschluss immer noch an die feierliche öffentliche Interaktion gebunden blieb. Auch scheint das Zutrauen in die Bindungskraft schriftlicher Aufzeichnungen nicht erst anlässlich dieser Umstellung der Formulargewohnheiten auf, vielmehr erfüllte der zuvor umrissene zweite Typ bereits Funktionen, die nur durch die Verschriftung gewährleistet werden konnten. Zunächst einmal nehmen Umfang wie Detailreichtum der vereinbarten Klauseln seit der Mitte des 12. Jahrhunderts rasch zu, so dass die Kapazitäten des kommunikativen Gedächtnisses rasch überfordert gewesen wären. Die Verträge zwischen den Grafen und Ventimiglia und den Konsuln von Genua aus dem Jahr 1157 beschränken sich etwa weitgehend darauf, die künftige Nutzung einer begrenzten Zahl von Burgen zu vereinbaren und das wechselseitige Verhältnis pauschal nach dem Modell eines Lehnsverhältnisses zu umschreiben.[509] Die Verträge, die Genua seit der Mitte der 1160er Jahre mit Lucca und Pisa abschloss, umfassten hingegen eine Fülle von Regelungen, die unter anderem auch Konsequenzen aus noch nicht absehbaren Entwicklungen betreffen. Laut Vertrag sollen diese Klauseln für mehrere Jahrzehnte in Geltung bleiben; ohne die Anerkennung des geschriebenen Dokuments wäre es aber undenkbar, über längere Zeit nicht relevante Bestimmungen dann wieder im Wortlaut abzurufen. Der konsequente Einsatz der Schrift zur Speicherung der mündlich gemachten Zusagen muss also zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Intention verbunden gewesen sein, dem Wortlaut des Geschriebenen dauerhaft Geltung zu verschaffen. Und in der Tat lässt sich an diesem Material beobachten, dass die Akteure sich in den Folgejahren darum bemühten, den Wortlaut des Vertrags zu erfüllen, dass sie also nicht nur grundsätzlich als Verbündete auftraten, sondern präzise den einzelnen Klauseln folgten.[510] Ein weiterer Aspekt, der die gewachsene Bedeutung des Dokuments bezeugt, ist

508 Ein frühes Beispiel für eine objektive Formulierung in den hier behandelten Dossiers stellt die kurze Ratifikation einer Übereinkunft zwischen dem Grafen Otto von Ventimiglia und den Konsuln der gleichnamigen Stadt durch die Genueser Kommunalkonsuln aus dem Jahr 1185 dar, die also selbst nicht Vertragspartei waren: Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 445 (9. September 1185), S. 470 f. Vgl. die Dossiers in ebd., Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437; Nr. 436 ff. (14. Mai – 18. Juli 1218), S. 452-457; Nr. 441 f. (22. – 31 August 1222), S. 463-467. Kurz zur Entwicklung von *carta*, *breve* und *instrumentum publicum* Meyer, Notarius, S. 109-118; den weiteren Kontext des zunehmend dichteren Schriftgebrauchs diskutiert Schulte, Scripturae, S. 100-113.

509 Siehe dazu oben Kapitel 4.6.1.1.

510 Siehe dazu oben 4.6.2.3. Die fehlende Fähigkeit des kommunikativen Gedächtnisses, Inhalte trotz fehlender Anlässe zu ihrer Aktualisierung über einen längeren Zeitraum hinweg unverändert zu speichern und abzurufen, ist zuletzt intensiv diskutiert wurden. Vgl. Dilcher,

die Technik intertextueller Verweise. Erst wenn das einzelne Schriftstück konzeptionell eine selbständige Position neben der direkten Interaktion gewonnen hat, kann man umstandslos auf es verweisen, ohne seinen Wortlaut noch einmal zu Gehör zu bringen oder seinen Gehalt mit anderen Worten zu paraphrasieren. Als im Jahr 1200 die Söhne des Grafen Otto von Ventimiglia die Vereinbarungen bestätigten, die ihr Vater im Jahr 1173 den Konsuln von Genua gemacht hatte, bezog man sich nicht auf ein vorliegendes Dokument, sondern formulierte eine neue Sprechvorlage, die die alten Inhalte wieder aufnahm, aber umformulierte. Ähnlich verfuhr man noch im Jahr 1218 bei dem Versuch, den Ablauf der Verhandlungen und den Stand der Vereinbarungen zwischen den Kommunen von Ventimiglia und von Genua in einem Schriftstück festzuhalten, in dem die Inhalte und einige der *publicationes* referiert wurden.[511] Man scheint im Regelfall bei einer Anschlusskommunikation jedoch nicht auf ein vorliegendes Pergament verwiesen, sondern seinen Inhalt jeweils neu verbalisiert zu haben.

Mit dem vermehrten Einsatz schriftlicher Aufzeichnungen partizipierte die Genueser Außenpolitik an einem säkularen Trend, der um das Jahr 1200 noch einmal deutlich verstärkt wurde.[512] Dass in diesem Politikfeld mit der intensivierten Schriftnutzung die Hoffnung verbunden war, die Herrschaftsstrukturen dauerhaft zu stabilisieren, ist unverkennbar. Ebenso unverkennbar wurden diese Erwartungen aber immer wieder enttäuscht, denn Urkunden vermochten ebenso wenig wie Eide oder Akte symbolischer Kommunikation die kontinuierlichen Auseinandersetzungen zu beenden. Die Dynamik der Machtverhältnisse war so groß, dass sie sich zu keinem Zeitpunkt stillstellen ließ. Obwohl in der Überlieferung, zumal in den kommunalen Urkundebeständen, Verträge und andere Zeugnisse gütlicher Konfliktbeilegung dominieren, stellte die aggressive Konfrontation den Normalfall der direkten Interaktion zwischen der Kommune von Genua und anderen Akteuren im politischen Spiel dar. Trotz des in Öffentlichkeit wie Schrift inszenierten Willens zu friedlicher Koexistenz dominierte der Einsatz von Gewalt das Agieren der Kommunalregierung jenseits der Grenzen des unmittelbaren Herrschaftsbereichs der Stadt.

Rechtsgewohnheit; mit problematischen Schlussfolgerungen Fried, Schleier. Vgl. auch Assmann, Gedächtnis.

511 Siehe zu Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437, oben Kapitel 4.6.1.3 ab Anm. 376; zu Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 2, Nr. 421 (25. Februar 1200), S. 414-418, oben Kapitel 4.6.1.2 bei Anm. 349.

512 Grundlegend für die neue Bedeutung notarieller Dokumentation, die in den Archiven geistlicher Institutionen als Einzeldokumente vorliegt, die Studien von Behrmann, Domkapitel, Becker, Kommune, Trede, Untersuchungen. Weiterführend zuletzt Schulte, Scripturae.

Symptomatisch für die in diesem Kapitel nachvollzogenen Konfliktbündel erscheinen die Ereignisse um den Frieden zwischen den Grafen und den Konsuln von Ventimiglia, der unter Intervention der Genueser Kommunalregierung im September 1185 zustande kam. Ein Sohn des amtierenden Grafen Otto war von der Kommune von Ventimiglia im Zuge des Überfalls auf eine Burg als Geisel genommen worden. Auf Druck Genuas wurde ein Friedensschluss ausgehandelt, den beide Streitparteien in einem komplementären Eid anerkannten und die Konsuln von Genua ratifizierten. Dieser Ablauf wurde schriftlich festgehalten, aber trotz dieser mehrfachen Absicherung hielt er nicht einmal bis zum Ende des Jahres. Denn einer der Konsuln von Ventimiglia griff Henricus, den Sohn des Grafen Otto, während eines Aufenthalts in Ventimiglia an und raubte ihm ein Maultier – um seinen Weiterzug in die Burg von Saint Agnès zu verhindern. Statt den Frieden zu respektieren, schickte die Kommune dann ein Kontingent los, das die Burg angriff, ein Mitglied des Grafenhauses verwundete, andere Männer tötete, den Ort zerstörte und neben anderem Besitz Rindvieh und Esel aus dem Besitz des Grafen nach Ventimiglia verschleppte.[513]

4.7 Genua als Beispiel für die konsularische Kommune des 12. Jahrhunderts

4.7.1 Die allmähliche Verfestigung der Genueser Stadtkommune

Die vorangegangenen Ausführungen widmeten sich am Beispiel der ligurischen Hafenstadt Genua der ersten Blütephase der städtischen Kommunen unter der Leitung von Konsuln. Will man die Erträge zusammenführen, muss zwischen einer früheren Phase, die in etwa mit dem ersten Drittel des Jahrhunderts gleichzusetzen ist, und den späteren Entwicklungen unterscheiden. Das Bild von der entscheidenden Inkubationsphase der Kommune, das aus der Genueser Überlieferung hervortritt, fällt in zentralen Zügen anders aus als für die lombardische Metropole Mailand. Dieser Umstand mag divergierenden Formen und Geschwindigkeiten der Verfestigung kommunaler Strukturen geschuldet sein, dürfte aber ebenso auf die Besonderheiten der jeweiligen Überlieferung zurückgehen. Für Mailand liegt ja eine zeitgleich verfasste Geschichtsschreibung vor, die entweder noch nichts von dem aufblühenden Erfolgsmodell einer städtischen Kommune weiß oder sie zumindest geflissentlich igno-

513 Documents, hg. v. Saige, Nr. 8, S. 14 f.

riert. Die Genueser Chronistik, die dieselben Jahre erfasst, entstand hingegen erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts, als sich die Stadtgemeinde unter der Führung des Regierungskollegiums der Konsuln als dominierende Institution etabliert hatte. Daher konstruieren die ‚Annales Ianuenses' zugleich eine Gründungserzählung dieser Institution und eine ungebrochene Kontinuitätslinie ihres Wirkens zum Segen der Stadt und ihrer Bürger.[514] Weil diese Leitquelle wegen des Fehlens vergleichbar kontinuierlicher Parallelüberlieferung jeden Versuch der Rekonstruktion der Frühgeschichte der Kommune in Genua prägt, erscheint sie unweigerlich früher institutionalisiert und klarer strukturiert als in vergleichbaren Städten.

Löst man sich von der Suggestionskraft der kontinuierlichen Amtsträgerlisten in den städtischen Annalen, nähern sich die Genueser Befunde wieder stärker den Ergebnissen an, die früher bereits für Mailand gewonnen werden konnten. Auch in Genua kam es während des ausgehenden 11. Jahrhunderts zu einem Friedensbund, der aus kontingenten Umständen heraus geschlossen worden war und zunächst nicht zur Begründung institutioneller Routine taugte. Nachdem ein erster innerstädtischer Friedensschluss den Aufbruch zum Kreuzzug ermöglichte, scheint es bald darauf erneut zu internen Konflikten gekommen zu sein, so dass wieder zum Mittel eines geschworenen Friedens gegriffen wurde. In diesem zweiten Bund sieht Caffaro fast zwei Generationen später den Beginn der regelmäßig im Eid der *compagna* begründeten Stadtgemeinde. Wenn die Namenslisten der frühen Konsuln nicht jeder Grundlage entbehren – und die Übereinstimmungen mit den in den vorliegenden Gerichtsurkunden genannten Personen machen das unwahrscheinlich –, erfolgte relativ zügig eine gewisse institutionelle Verstetigung der Kommune, die sich nicht zuletzt in der Schaffung weiterer Ämter niederschlug: Im Jahr 1125 wurden kommunal bestallte Honoratioren als *publici testes* vereidigt, die bestimmte Urkunden beglaubigen sollten, 1130 wurden zum ersten Mal eigene Gerichtskonsuln ernannt. Derselbe Trend zur institutionellen Stabilisierung bedingte wohl auch die Entkoppelung der Benennung neuer Konsuln von der Erneuerung des *compagna*-Eides. Während die iterative Begründung der Stadgemeinde im *iuramentum compagne* bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein in einem vierjährigen Rhythmus erfolgte, amtierten die Konsuln nur bis 1117 für vier Jahre, dann bis 1121 je zwei Jahre, ehe mit der neuen *compagna* von 1122 ein jährlicher Amtswechsel eingeführt wurde.

514 Die Verzeichnung der Verhältnisse des frühen 12. Jahrhunderts durch Caffaros Geschichtswerk betont Wickham, Sense; zu Gründungslegenden vgl. Melville – Rehberg, Gründungsmythen.

Die frühen Urkunden, in denen das kommunale Personal Erwähnung finden, zeigen es in Kooperation mit den kirchlichen Institutionen bzw. in deren Diensten aktiv. Die Gerichtsurkunden, die oben ausgewertet wurden, betreffen durchweg innerkirchliche Auseinandersetzungen, etwa zwischen Mitgliedern der bischöflichen Lehnskurie und einer stadtnahen Abtei. Derartige Konflikte wurden zu Beginn des Jahrhunderts in öffentlichen Versammlungen in der Kathedrale von S. Lorenzo entschieden, im Beisein zahlreicher Kleriker und Laien. Seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts scheint ein Rückzug aus der Öffentlichkeit möglich geworden zu sein, denn die Konsuln nutzen zunehmend einen Saal im erzbischöflichen Palast, und zugleich nimmt zumindest die Zahl der namentlich genannten Zeugen ab. Eine ähnliche Tendenz der Konsuln, nicht mehr unbedingt vor den Augen größerer Menschenansammlungen zu agieren, lässt sich auch an weiteren Dokumenten ablesen, die Dekrete der Konsuln oder andere Rechtshandlungen festhalten: Ein in zwei Schritten erfolgter Kauf einer Mühle und weiterer Wasserbauwerken am Fluss Lemore bei Voltaggio aus dem Januar 1127 stellt ein Beispiel dafür dar. Zunächst schloss die Kommune am 4. Januar im Namen der Kommune einen Kaufvertrag mit drei Söhnen des verstorbenen Rusticus. Die Brüder übergaben ihr Eigentum an zwei Vertreter der Kommune und erhielten im Gegenzug den Kaufpreis von 25 Pfund ausgezahlt. Eine Woche später, am 12. Januar 1127, bestätigte ein vierter Bruder, dass er das Geschäft anerkennt und den ihm zustehenden Anteil am Kaufpreis erhalten hat – dies geschah im Bischofspalast in Gegenwart des Hausherrn.[515] Dasselbe Nebeneinander von Agieren in der städtischen Öffentlichkeit, aber auch in kleineren geschlossenen Räumen begegnet wieder bei drei Dekreten der Konsuln aus dem Jahr 1128, die auf einem städtischen Platz, in der Abteikirche von S. Siro bzw. erneut im Bischofspalast erlassen wurden.[516] Es gab zu diesem Zeitpunkt also keine klare Zuordnung, an welcher Stelle bestimmte Amtshandlungen vollzogen wurden, die jedenfalls nicht mehr zwangsläufig an die größtmögliche Sichtbarkeit in der Kathedrale von S. Lorenzo gebunden waren.

Mit diesem Rückzug aus der Öffentlichkeit sind zugleich deutlicher Aktionsfelder zu fassen, auf denen die Kommunalregierung Belange regelte, die nicht unmittelbar die kirchlichen Akteure betraf. Allerdings wäre die scharfe Scheidung zwischen kirchlichen und kommunalen Belangen ebenfalls anachronistisch. Auf die enge Verzahnung konsularischer Gerichtsbarkeit mit der Genueser Kirche ist bereits hingewiesen worden.[517] Auch die Präsenz des Bischofs

515 Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 6, Nr. 968 f. (4. und 12. Januar 1127), S. 63-66.

516 Ebd. 1, Nr. 3 (2. Februar 1128 - 1. Februar 1130), S. 9 f.; 6, Nr. 970 f. (Februar und 16. - 30. April 1128), S. 66 ff.

517 Siehe oben Kapitel 4.4.1.2 unter Verweis auf Vallerani, Documentazione.

während der Abwicklung kommunaler Geschäfte belegt die enge Verflechtung beider Institutionen. Wenn in dieser frühen Phase der Kommune die Konsuln mit auswärtigen Mächten verhandelten, geschah dies im Namen der Stadt oder des Volkes von Genua, aber auch dem der Kirche.[518] Und der erste große Auftritt Caffaros auf der Bühne der Politik bestand darin, dass er als Kommunalkonsul in Rom Verhandlungen führte, an deren Ende ein feierliches päpstliches Privileg stand, das der Chronist in Genua in einer Bürgerversammlung öffentlich präsentierte und an den eigentlichen Adressaten übergab, den Bischof der Stadt.[519] Die zeitgenössische Überlieferung über die frühe Entwicklung der Genueser Kommune lässt also eine sich zunehmend verfestigende institutionelle Struktur erkennen, mit der die Bereiche der Partizipation von Laien an den Geschäften der Stadt allmählich wuchsen und sich Handlungsfelder verselbständigten, die keine unmittelbare Verquickung mit kirchlichen Belangen erkennen ließen – beides jedoch als allmählicher Prozess über einen Zeitraum von etwa dreißig Jahren.

4.7.2 Schrift und direkte Interaktion in der konsularischen Kommune

Dies vorangestellt, kann die Kommune seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts als machtvolle Institution mit einer klaren institutionellen Struktur erfasst werden. Diese Institution, die das politische Leben in der Stadt selbst dominierte und in der Region entscheidend mitprägte, gehörte zugleich zu den treibenden Kräften einer rasch expandierenden Schriftkultur. Sie selbst trat nicht nur immer häufiger als Auftraggeberin für die Produktion neuer Dokumente auf, sondern kreierte mit den *laudamenta* der Konsuln oder auch den Eidbreven der Konsuln und der Bürger neue Schriftguttypen. Die *iuramenta compagne* und *fidelitatis* auswärtiger Adeliger berühren sich mit vergleichbaren Urkunden aus anderen Zusammenhängen, entwickeln jedoch eigentümliche, den kommunalen Strukturen entsprechende Ausprägungen.[520] Die Kommune trug nicht nur die Schriftproduktion in der Stadt entscheidend mit, sondern begann bereits im 12. Jahrhundert, eigene ‚Archivbestände' aufzubauen, um analog zu geistlichen Institutionen die eigenen Rechte und An-

---

518 Vgl. etwa Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 42, S. 66-69; 2, Nr. 379 f. (alle Dezember 1131), S. 314-317; 1, Nr. 14 (Juli 1138), S. 22 f. Vgl. auch das Schreiben Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 30 (1134), S. 48.

519 Siehe oben Kapitel 4.3.2.

520 Am Beispiel eines *iuramentum sequimenti* aus dem späten 12. Jahrhundert, das in Bergamo überliefert ist, lässt sich aufzeigen, wie Vorlagen aus den ‚Libri feudorum' umgeschrieben wurden, um sie den kommunalen Bedürfnissen anzupassen: Blattmann, Statutenbücher, Kapitel 5.1.2.

sprüche dauerhaft beweisen zu können und somit in einer sich intensivierenden Rechtskultur handlungsfähig zu bleiben.[521]

Die Geschwindigkeit, mit der schriftgestütztes Agieren offensichtlich unumgänglich wurde, variierte je nach Handlungsfeld. Neben konsularischen Urteilen erscheinen vor allem Besitztransaktionen, an denen die Kommune beteiligt war, besonders früh in der Überlieferung. Während die Ausfertigung und Aufbewahrung eines Urteils vor allem im Interesse der vor Gericht siegreichen Partei lag, gewährleistete die schriftliche Dokumentation von Geschäften, die den Gemeindebesitz betrafen, die Kontrolle der Amtsträger und erleichterte zugleich eine dauerhafte Absicherung neu erworbener Besitztitel. Es erscheint folgerichtig, wenn gerade diese Dokumente sehr früh bereits die zukunftsweisenden Elemente einer schriftlichen Absicherung von Rechtsgeschäften aufweisen, notarielle Sicherungstechniken hier bereits früh konsequent eingesetzt wurden. Für das Verhältnis der Kommune zu auswärtigen Machtträgern griff man gleichfalls bereits früh in erheblichem Ausmaß auf schriftliche Aufzeichnungen zurück, die jedoch weitaus stärker von den Situationen direkter Interaktion geprägt blieben. Die *iuramenta fidelitatis* der Bewohner Ventimiglias im Gefolge der Eroberung von 1140 sind womöglich gar nicht verschriftet worden; die Aufzeichnung der Eide der Grafen von Ventimiglia scheint zunächst eher eine allgemein kommemorative Funktion erfüllt zu haben, nicht jedoch die einer präzisen, schriftlichen Dokumentation. Letztere wurde den Aufzeichnungen erst dadurch zugeschrieben, dass sie in offizielle Urkundensammlungen aufgenommen wurden und kopierende Notare die Authentizität der Abschriften beglaubigten.[522] Für den Bereich innerstädtischer Konfliktregulierung ergab sich ein uneinheitliches Bild. Auf der einen Seite belegt die Sammlung konsularischer Urteile zugunsten des Erzbischofs die hohe Bedeutung, die der schriftlichen Fixierung institutionell legitimierter Entscheidungen begemessen wurde – zumindest in ‚zivilrechtlichen' Angelegenheiten. Auf der anderen Seite sind die Sentenzen in einer so knappen Form verschriftet, dass der Beweisgang und die Urteilsbegründung allein auf der Grundlage einer ‚Aktenwirklichkeit' im Nachhinein nicht nachvollzogen werden konnten. Jeder Rekurs auf die Details der Rechtslage blieb also auf die Erinnerung der Beteiligten oder eine neue Vergewisserung über die fraglichen Verhältnisse angewiesen.[523] Während hier immerhin systematisch Schrift zum Einsatz kam, wurden die blutigen Konflikte innerhalb der städtischen Eliten in der Sphäre der Mündlichkeit beziehungsweise der

521 Siehe oben Kapitel 4.1 zur Geschichte der kommunalen Urkundensammlung in Genua. Zur Archivierungspraxis darüber hinaus Koch, Archivierung.

522 Siehe dazu oben Kapitel 4.6.3.

523 Siehe dazu oben Kapitel 4.4.1.3.

nackten Gewalt ausgetragen. Allein die Eidbreven der Amtsträger und Bürger fixierten ein normatives Idealbild innerstädtischer Interaktion, das jedoch für die Praxis des Konfliktaustrags und der Konfliktbeilegung von untergeordneter Bedeutung blieb. Selbst als gegen Ende des 12. Jahrhunderts die ersten Podestà die Macht der Kommunalregierung intensiver zur Geltung brachten als die Konsuln zuvor, erfolgte dies in Prozeduren, die nicht auf schriftliche Aufzeichnungen zurückgriffen. Die Einberufung einer Bürgerversammlung und der dort zum Ausdruck gekommene Konsens der Stadtgemeinde reichten völlig aus.[524]

Das Leitmedium kommunaler Schriftkultur war die einzelne Urkunde auf einem Blatt Pergament. Der bei weitem überwiegende Teil des hier ausgewerteten Materials lag wenigstens bei seiner Entstehung in dieser Form vor. Die umfangreichen Register der Kommune und des Erzbischofs stellen vorwiegend Kopien von Einzelpergamenten zusammen, selbst die Imbreviaturbücher Genueser Notare sind diesem Medium konzeptionell verpflichtet. Es ist verschiedentlich konstatiert worden, dass das Umstellen auf Schriftlichkeit an Eigendynamik gewinnt, weil der einmalige Akt des Aufschreibens oft Folgeschriftlichkeit hervorruft.[525] Dies gilt besonders für Urkunden, in denen Besitztitel oder andere Rechte verschriftet werden. Denn jede spätere Änderung der Verhältnisse muss geradezu zwangsläufig ebenfalls schriftlich niedergelegt werden, damit im Zweifelsfall der Zeugniswert einer älteren Urkunde durch ein jüngeres Schriftstück effektiv bestritten werden kann. Die oben beschriebenen Mechanismen der Kontrolle des Einzelpergaments – die *charta partita* als Beleg für die Authentizität zweier wortidentischer Dokumente oder die verbindliche Übergabe nicht mehr geltender Schuldscheine an den Schuldner – dienen dem Unterfangen, die Risiken der Schrift zu minimieren, durch Textidentität und vermeintliche Selbstevidenz kontrafaktische Behauptungen zu belegen.[526] Darüber hinaus provoziert die Dominanz des losen Blattes eine kontinuierliche Kette von Anschlusskommunikation, um Rechts- wie Herrschaftsverhältnisse zu aktualisieren. Wie bereits bemerkt, erfolgte die Referenz auf ältere Schriftstücke in der Regel nicht durch Verweise auf andere, zum momentanen Zeitpunkt vorliegende Pergamente. Man verwies also kaum darauf, das aktuelle Geschäft beziehe sich auf ein Notariatsinstrument, das ein bestimmter Schreiber zu einem genannten Zeitpunkt an diesem oder jenem Ort ausgefertigt hat. Vielmehr wiederholte man den einschlägigen

524 Siehe dazu oben Kapitel 4.4.2.2.

525 Becker, Sub gravioribus usuris; Blattmann, Materialität.

526 Aufschlussreich ist etwa eine Fallstudie zu den Konflikten, die aus Interferenzen zwischen dem über Jahrhunderte kaum veränderten Text der Basler Handfeste und den gewandelten Machtverhältnissen resultierten: Weber, Herrschaftsverband.

Tenor – im Wortlaut variierend, aber in der Sache identisch – und schuf damit ein neues Dokument, das den aktuellen Intentionen entsprach. Weil aber der Vertragsschluss ebenso in die direkte Interaktion eingebunden blieb wie jede andere Form der Aktualisierung älterer, schriftlich fixierter Rechtszustände, provozierte der Rückgriff auf Einzelpergamente nicht nur Folgeschriftlichkeit, sondern auch ‚Folgeinteraktion'. Die Aufzeichnung kommunaler Dekrete und Urteile, der Verträge mit untergeordneten Machthabern wie mit auswärtigen Mächten stellt also nicht nur ein Phänomen der Verschriftlichung politischer und juristischer Verhältnisse dar, sondern einer grundsätzlicheren Intensivierung plurimedialer Kommunikation kommunaler Prägung.

Bei aller wachsender Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen im 12. Jahrhundert stellt daher die konsularische Kommune primär ein Phänomen der direkten Interaktion dar. Schon die Zugehörigkeit zur Kommune wird zunächst über physische Präsenz hergestellt – der Bürger hat in der formgerecht einberufenen *contio* zu erscheinen, der Auswärtige zumindest regelmäßig für längere Perioden in der Stadt zu wohnen und dort seinen Bürgerpflichten nachzukommen. Dazu gehört auch, wenn gefordert, das Erscheinen vor Gericht, sei es als Prozesspartei, als Zeuge oder als Berater. Die iterative Grundlegung der kommunalen Schwurgenossenschaft erfolgte im – aller Plausibilität nach kollektiv während einer Bürgerversammlung in der Kathedrale S. Lorenzo zu leistenden – *iuramentum compagne*, das zumindest bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein lediglich alle vier Jahre zu leisten war. Komplementär dazu leisteten die Konsuln jährlich vor Amtsantritt während einer Bürgerversammlung am gleichen Ort ihren Amtseid, durch den sie ein am Gemeinwohl, am Frieden und an der Ehre der Stadt orientiertes Regieren zusicherten.[527]

Die Bürgerversammlung fungierte auch über die Grundlegung der Stadtgemeinde in komplementären Eiden der *cives* und der Amtsträger hinaus als zentrales Organ der Kommune. Die Frequenz ihrer Einberufung ist für Genua nicht überliefert, in Pistoia sollte sie während des 12. Jahrhunderts regelmäßig alle zwei Monate zu-

527 Zur Präsenzpflicht in der *contio* als Bestandteil des Bürgereides siehe oben Kapitel 4.2; den Rhythmus der *compagna* notiert Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 1, passim. Bezeichnenderweise entstanden die erhaltenen Eidbreven des Compagnaeides in einem Abstand von vier Jahren: Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, dort im Variantenapparat die Änderungen des Textes in der Fassung von 1161. Im erzbischöflichen Register findet sich eine Sentenz, die die abtretenden Konsuln während der Bürgerversammlung am 2. Februar in der Kathedrale S. Lorenzo erlassen haben: Registro della curia arcivescovile, hg. v. Belgrano, S. 80 (2. Februar 1147).

sammentreten.[528] Es gab jedenfalls übliche Orte und Zeiten für die *contio*, die nur dann diesen Namen beanspruchen konnte, wenn die Genuesen formgerecht zusammengerufen worden waren.[529] Auch wenn in einer Stadt, die von der Trias Fernhandel, Krieg und Piraterie lebte und deren Elite zugleich im Umland engagiert war, immer eine größere Zahl Bürger abwesend war, begründete die *contio* die Fiktion einer Beteiligung aller. Deswegen wurden dort verbindliche Dekrete der Konsuln oder persönliche Strafen mit dauerhaften und weitreichenden Konsequenzen verkündet. Zugleich leistete die Korporation der Kommune ihre Eide, indem der Stadtbüttel im Namen aller schwor und die versammelte Menge entweder hörbar konsentierte oder zumindest keinen Einspruch einlegte.[530] Zentrale diplomatische Akte erfolgten gleichfalls unter Partizipation aller, wenn Repräsentanten auswärtiger Mächte in der Stadt empfangen wurden, Verhandlungsangebote machten oder sich der Kommune von Genua unterwarfen.[531] Es wäre anachronistisch, in diesem Gremium etwas Ähnliches wie eine basisdemokratische Institution zu sehen, in der die Belange aller verhandelt werden und zur Entscheidung kommen. Vielmehr handelte es sich um ein Affirmativorgan, durch das alle informiert und qua Teilhabe an der Interaktion zur Anerkennung verbindlicher Vorgaben und Vereinbarungen aufgerufen waren. Die wenigen Nachrichten über Wortbeiträge während der Bürgerversammlungen beschränken sich auf appellative Reden, das *genus deliberativum* hatte dort keinen Platz.[532]

Mit der Bürgerversammlung verfügte die Kommune über eine Standardsituation, in der sie die Spielregeln definierte, die Rollen in der Interaktion zuwies, die Themen der Kommunikation vorgab und die möglichen Kommunikationsabläufe und -resultate vorstrukturierte. Wie wegen der Nähe der Überlieferung zu den kommunalen Eliten nicht anders zu erwarten ist, gibt es keine Nach-

---

528 Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Statut des Podestà § 49, S. 293, legt fest, dass in den Monaten März, Mai, Juli und September die Bürgerversammlung einzuberufen ist. Die Wechsel der Amtsträger erfolgten im Januar, im unmittelbaren Anschluss daran musste der Podestà eine weitere *contio* einberufen (ebd. § 40, S. 277). Wenn die Wahl des Podestà auch mit einer Bürgerversammlung einherging – für die Benennung von Wahlmännern ist das bezeugt (§53, S. 295 f.) –, wurde die Bürgerschaft routinemäßig wenigstens siebenmal im Jahr zusammengerufen. Vgl. zur Datierung der Pistoieser Eidbreven bzw. Statuten Lütke Westhues, Beobachtungen.

529 Weil es feste Orte und Zeiten gab, konnten die Konsuln während des Friedensschlusses von 1169 den Überraschungseffekt einer ungewöhnlichen Ansetzung nutzen. Sie Kapitel 4.4.2.1.

530 Derartige *iuramenta in anima populi* sind etwa belegt in Libri Iurium, hg. v. Puncuh – Rovere u.a. 1, Nr. 93 (Mai - Mitte Juni 1147), S. 147 ff.; ebd. Nr. 179 (August 1155), S. 257; ebd. 2, Nr. 420 (17. Dezember 1192 - 4. März 1193), S. 409-414; ebd. Nr. 429 (3. Mai – 12. Juli 1218), S. 429-437.

531 Siehe oben Kapitel 4.6 passim.

532 Zu den Mechanismen des Beratens in der mittelalterlichen Gesellschaft grundlegend Althoff, Colloquium; ähnliche Fragen wurden oben, Kapitel 3.3, bereits am Beispiel der Mailänder *contio* des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts diskutiert. Zur kommunalen Rhetorik vgl. auch Artifoni, Laici rudes; Hartmann, Verbis.

richten darüber, dass diese Routinen regelmäßig in Frage gestellt worden wären.[533] Anders als in den Mailänder Versammlungen zu Beginn des Jahrhunderts scheint damit ein fester, kaum angezweifelter Rahmen innerstädtischer Interaktion unter kommunalen Vorzeichen breite Anerkennung gefunden zu haben, der den Aushandlungsbedarf über Themen der Kommunikation oder Rollenverteilungen auf ein Minimum reduzierte. Dasselbe dürfte auch für Gerichtsverhandlungen gegolten haben, die sich ja zunehmend als eigenständige soziale Situation ausdifferenzierten. Man konnte sich ihnen zwar durch Fernbleiben entziehen, aber nicht die gewohnten Abläufe unterbrechen oder in völlig neue Bahnen lenken.[534] Die Routinen waren bereits im 12. Jahrhundert so verbindlich geworden, dass eine Verlegung der Tagungsorte als höchst problematische Neuerung beklagt wurde.[535]

In der Schaffung und Kontrolle sozialer Situationen, die eindeutig von kommunalen Vorgaben geprägt waren, erscheint die Stadtgemeinde als machtvolle Institution, die in der Lage war, innerstädtische Interaktion grundsätzlich umzuprägen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ihr ein Monopol für die Verhaltensregulierung innerhalb der Bürgerschaft zugewachsen wäre. Denn wenigstens das Feld gewalttätiger Konflikte in der städtischen Oberschicht wurde von einer Eigenlogik geprägt, in der sich das Streben nach familiärer Ehre mit der Vermehrung sozialen Prestiges durch demonstrative Aggressivität verband.[536] Die Kommune war ausweislich der Eidbreven der Konsuln und der Bürger bestrebt, diese Aggressivität einzuhegen und die Stadt als Friedensraum zu definieren, konnte sich damit aber nur sporadisch durchsetzen. Weil sie die Geschichte Genuas während des 12. Jahrhunderts offensichtlich beinahe kontinuierlich begleiteten, können die blutigen Konflikte kaum als Krisenphänomen betrachtet werden. Die Kommunalregierungen mussten sich meist darauf beschränken, eine Versöhnung oder zumindest einen Waffenstillstand zwischen den Streitparteien zu vermitteln. Starke Regierungen griffen auf eigene Druckmittel zurück, um die verfeindeten Gruppen zu einem Ausgleich zu zwingen. Was jedoch kaum und erst gegen Ende des Jahrhunderts belegt ist, sind Versuche, die Friedensgebote kraft obrigkeitlicher Autorität durchzusetzen. In

533 Der Nachweis, dass die offizielle Dokumentation relativ ungeordnete Abläufe im Nachhinein zu einer formgerecht funktionierenden Bürgerversammlung stilisiert, lässt sich selten einmal führen. Vgl. jedoch zu einem Beispiel aus Asti aus dem Jahr 1310 Dartmann, Friedensschlüsse, S. 365 mit Anm. 39; Ders., Usurper.

534 Eine Störung der Verhandlung wäre vermutlich auch nicht in den Gerichtsurkunden dokumentiert worden; daher ist nicht zu überprüfen, ob die Schilderungen den tatsächlichen Geschehnissen folgen.

535 Annali genovesi, hg. v. Belgrano – Imperiale di Sant'Angelo 2, S. 34, zum Jahr 1190.

536 Maire Vigueur, Cavaliers.

diesen Auseinandersetzungen dominierten insgesamt gesehen andere Werte und Normen, musste sich die Kommunalregierung den Spielregeln einer militärisch geprägten Elite unterwerfen und flexibel die Möglichkeiten zur Intervention ergreifen, die sich ihr boten.

Noch weniger berechenbar war die Interaktion mit Herrschaftsträgern jenseits der Stadtmauern und der Grenzen des Genueser Contado, obwohl gerade dort ein besonders hoher Aufwand getrieben wurde. Die Überlieferung wird stark geprägt von Zeugnissen der Verhandlungen, Eide, Akte symbolischer Kommunikation und der Verschriftung dieser Interaktion, aber jeder *status quo* scheint nur ein Durchgangsstadium gewesen zu sein. Auf diesem Feld der Politik griffen die Routinen kaum, weil die Protagonisten kontinuierlich darum bemüht waren, ihre Position auf Kosten der Konkurrenten auszubauen. Auch wenn die Interaktion wie die schriftliche Dokumentation von einer Rhetorik der Verlässlichkeit und der Verstetigung von Machtverhältnissen bestimmt wurden, stellte außenpolitisches Agieren ein beständiges Aushandeln des wechselseitigen Verhältnisses dar. Wie gezeigt wurde, fand das vor allem in Sequenzen direkter Begegnungen zwischen den Herrschaftsträgern selbst oder ihren Vertretern statt. Die physische Kopräsenz war ebenso eine notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen wie ein Risiko für die körperliche Integrität der Akteure. Jede Interaktion hatte den Ansprüchen aller Seiten Rechnung zu tragen, nur ihr ungestörter Ablauf gewährleistete eine Fortsetzung der Kooperation. Zugleich belegen die vielen Missverständnisse oder bewussten Störungen wie auch die unmittelbar auf einen Vertragsschluss folgenden Revisionen, wie fragil die Übereinkünfte waren. Der hohe Bedarf am Aushandeln des wechselseitigen Verhältnisses führte zu aufwendigen Sequenzen direkter Interaktion, die sich jedoch als störungsanfällig erwiesen und kaum in der Lage waren, verlässliche Resultate zu zeitigen.

5 Politische Interaktion in der Stadtkommune des 13. und frühen 14. Jahrhunderts

Mit den Jahrzehnten um die Wende zum 13. Jahrhundert traten die italienischen Stadtkommunen in eine neue Phase ihrer Geschichte ein. Mehrere miteinander verwobene Entwicklungen – die Übertragung des höchsten Regierungsamtes an einen auswärtigen, in aller Regel für ein Jahr benannten Podestà, die Verdichtung und Ausweitung des kommunalen Zugriffs auf die Stadt und ihr Umland, die neue Qualität des Rückgriffs auf Schrift in Regierung und Verwaltung, aber auch die neue Qualität der inneren Feindschaften unter Beteiligung stärker institutionalisierter politischer Formationen wie dem ‚popolo' – veränderten die Formen und Funktionen der politischen Interaktion binnen weniger Jahre grundlegend. Diese Prozesse begründen zugleich eine andere Ausgangssituation für die Analyse kommunaler Kommunikation. Bis weit ins 12. Jahrhundert hinein stellt jede Stadt einen Sonderfall dar, sowohl hinsichtlich ihrer politischen und institutionellen Entwicklung als auch hinsichtlich der höchst fragmentierten Überlieferung, die das Bild von ihr unhintergehbar prägt. Seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts sind jedoch starke Tendenzen zur Homogenisierung des politischen Modells ‚italienische Stadtkommune' zu erkennen, die sowohl das Institutionengefüge als auch die Grundzüge der sozialen Entwicklung ihrer prägenden Schichten erfassten. Entscheidend trug die Genese des Typus eines umherziehenden Berufspolitikers zur Vereinheitlichung der politischen Kultur bei, denn die wandernden Podestà verbreiteten gemeinsam mit den herausragenden Funktionären in ihrer Entourage – neben einem *iudex* in der Regel ein *miles* mit militärischen und polizeilichen Kompetenzen – ihre Erfahrungen in Militär, Diplomatie, Administration, Justiz sowie Oratorik in den von ihnen regierten Städten.[1]

Diese Homogenisierung der politischen Kultur lässt es gerechtfertigt und geraten erscheinen, sich bei der Analyse politischer Interaktion in der Kommune unter den Podestà während des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts nicht auf ein Beispiel zu konzentrieren, sondern die jeweils verschieden günstige Überlieferungslage

1 Zusammenfassend: Milani, Comuni; Waley, City-Republics, S. 40-45. Zum neuen Typus des wandernden Berufspolitikers vgl. Artifoni, Podestà professionali.

aus mehreren Städten zu nutzen. Denn Schrift wird zwar in mehreren Bereichen politischen Agierens konstitutiv, die Überlieferung ist aber nach wie vor so fragmentarisch, dass erst in der Zusammenschau mehrerer Beispiele die Grundmuster politischer Kommunikation in diesem Zeitraum erfassbar werden. Die allmähliche Umstellung städtischer Normen auf geschriebene Statutencodices sowie die Verschriftung anderer Norm- und Rechtsbestände in Sammlungen des Gewohnheitsrechts oder auch in ‚Libri iurium' ist zwar für die meisten Stadtkommunen nachzuweisen, aber nur in wenigen Archiven liegen die ersten Codices selbst vor, die in den Jahren zwischen 1200 und 1230 angelegt wurden. Andere Bereiche schriftgestützten Handelns lassen sich sogar nur indirekt erschließen, wenn sie in normativen Vorgaben als selbstverständliche Routinen vorausgesetzt werden. Daher ist der Rückgriff auf mehr als eine Stadt als Untersuchungsfeld nicht nur durch die Homogenisierung des Modells ‚Kommune' gerechtfertigt, sondern wegen der Überlieferungslage geradezu geboten.[2]

Eine Analyse politischer Interaktion während des 13. Jahrhunderts kann in ganz anderer Weise als für frühere Phasen der kommunalen Geschichte auf Forschungen zurückgreifen, die die Frage nach Medien und Kommunikation ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit gerückt haben. Seit den ausgehenden 1980er Jahren sind zahlreiche Arbeiten entstanden, die an Beispielen aus der westlichen Poebene die neue Qualität aufgezeigt haben, die die kommunale Schriftkultur im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts gewann. Ausgehend von normativen Aufzeichnungen, die bis gegen 1230 im thematisch geordneten Statutencodex zusammengeführt wurden, konnte die neue Bedeutung der Schrift im Rechtswesen, im städtischen Finanzwesen, aber auch in anderen Bereichen der kommunalen Gesellschaft nachgewiesen werden. Auf der Grundlage dieser Studien zum „Verschriftlichungsprozeß und seine[n] Träger[n] in Oberitalien" ist anschließend bereits ein breites Spektrum von Studien erarbeitet worden, die nach der Einbettung des Schriftgebrauchs in politische Interaktionsabläufe fragen, so im Rahmen des Gerichtsverfahrens, des Amtseides, den ein neuer Podestà vor Be-

2 Einen maßgeblichen Impuls zur Erforschung der kommunalen Schriftkultur gab das in den Jahren 1986–1999 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster unter der Leitung von Hagen Keller tätige Teilprojekt A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.-14. Jahrhundert)" im Sonderforschungsbereich 231 „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter"; seine Ergebnisse erschließen die aus ihm hervorgegangenen Sammelbände Keller – Busch, Statutencodices; Keller – Behrmann, Schriftgut; Keller – Blattmann, Formen. Zusammenfassend darüber hinaus Keller, Quellengattung; Ders., Zusammenhang. Vgl. auch Cammarosano, Italia; Maire Vigueur, Révolution; Baietto, Scrittura. In der italienischen Forschung wird neben der Zäsur im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vor allem die Umstellung auf registerförmige Administrationstechniken („Governo delle liste") um die Mitte dieses Jahrhunderts betont: Milani, Governo.

ginn seiner Regierungstätigkeit leisten musste, oder auch im Rahmen der Bürgerversammlung der Kommune.[3] Daher können die folgenden Ausführungen in erheblichem Umfang auf die bereits vorliegenden Studien sowohl zur Schriftkultur als auch zur öffentlichen Kommunikation in der Stadt zurückgreifen, um der Frage nachzugehen, auf welchen Wegen die gewohnten Muster politischer Interaktion und die neuen Felder des Schriftgebrauchs miteinander verzahnt wurden. Vermeintlich mit dem Qualitätssprung der kommunalen Schriftkultur verbundene Modernisierungsprozesse – eine Steigerung der Effizienz von Regierungshandeln, die Bürokratisierung von Machtausübung, die neue Bedeutung der auf schriftlichen Normen wie schriftgeprägten Verfahrensabläufen basierenden Rechtskultur – können so redimensioniert und in ihre zutiefst mittelalterlichen Lebenszusammenhänge zurückgeführt werden. So atemberaubend die Modernisierung des politischen Lebens um 1200 erscheint, so sehr verstellt die Betonung der modernen Züge den Blick für die Kontinuität mit den Gewohnheiten politischer Interaktion, wie sie in den letzten Kapiteln für das 12. Jahrhundert herausgearbeitet worden sind. Bevor das jedoch en détail zur Darstellung kommt, sei wenigstens ein kurzer Blick auf die zentralen Grundtendenzen der politischen Kultur seit der Wende zum 13. Jahrhundert geworfen, die die Rahmenbedingungen für politische Interaktion in diesen Jahrzehnten prägten.

Das Modell einer Regierung der Stadt durch ein auf Konsens angewiesenes kollektives Regierungsorgan stieß zu Ende des 12. Jahrhunderts an seine Grenzen. Hatte sich im Verlauf dieses Jahrhunderts das Konsulat, besetzt mit oft vier, sechs oder auch zwölf Bürgern aus den Reihen der Stadtbevölkerung selbst als Normalform etabliert, begann seit den 1180er Jahren in vielen Städten ein lebhaftes Experimentieren mit anderen Lösungen. Die Kommunen konnten auf ältere Vorbilder zurückgreifen, denn schon während der Phase des ‚klassischen' Konsulats wurde die Macht gelegentlich einem einzelnen *rector* übertragen, so in Bologna in den Jahren 1151-1154 oder in Siena im Jahr 1151.[4] Auch Friedrich Barbarossa beanspruchte spätestens seit dem Reichstag von Roncaglia im November 1158, aus eigener Vollmacht *rectores* in den Kommunen einzusetzen. Nach seinem Sieg über Mailand finden sich jedoch seit 1163 Städteprivilegien, in denen den Bürgern eine freie Wahl ihrer Konsuln zugestanden wurde, allerdings unter mehr oder minder

3 Vgl. neben der in der letzten Anmerkung genannten Literatur Schulte, Omnis homo; Dies., Scripturae; Arlinghaus, Theatre; Behrmann, Atto; Dartmann, Schrift; Ders., Friedensschlüsse; Ders., Repräsentation.

4 Zu diesen frühen Beispielen der Übertragung der Regierungsgewalt an Einzelne vgl. Cristiani, Alternanze; Banti, Forme; Ludwig, Untersuchungen. Eine breitere Untersuchung kündigt an Lazzari, Società, S. 99, Anm. 103 – erste Hinweise ebd. S. 99 ff.

deutlicher Anerkennung der kaiserlichen Hoheitsrechte. Nach der Formierung des Widerstandes gegen die hegemonialen Ansprüche Friedrich Barbarossas in der 1167 gegründeten ‚Lega Lombarda' scheint, so zumindest Alfred Haverkamp, auch die Führungsmacht Mailand das Modell eines von ihr eingesetzten ‚Spitzenbeamten' zur Leitung der mit ihr alliierten Kommunen aufgegriffen zu haben. Wenn daher in den meisten Städten seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert die Übertragung der Regierungsgewalt an einen Podestà belegt ist, steht dieser Schritt in der Tradition institutioneller Experimente, die nie zum weitverbreiteten Muster geworden, aber an verschiedenen Punkten unternommen worden waren.[5]

Den sich zuspitzenden innerstädtischen Konflikten versuchte man mit verschiedenen Mitteln zu steuern, die Regierungsgewalt wurde entweder einem oder mehreren Podestà aus der Stadt selbst, einem für neutral gehaltenen Auswärtigen oder auch – nach gewohntem Muster – einem Kollektiv von Konsuln übertragen. Typisch für die etwa eine Generation dauernde Phase des Experimentierens ist die Situation in der lombardischen Metropole Mailand.[6] Dort berief man für das Jahr 1186 zum ersten Mal mit Ubertus Vicecomes aus Piacenza einen Auswärtigen zum alleinigen Leiter der Kommunalregierung und griff in den Jahren 1191 und 1193 ebenfalls auf dieses Modell zurück.[7] Vermutlich wegen einer Verschärfung innerer Konflikte ist dann seit 1198 häufiger ein Podestà an der Spitze der Kommune belegt, diese Serie wird jedoch unterbrochen von kollektiven Regierungsorganen, die die in der Stadt entstandenen politischen Parteiungen widerspiegelten.[8] Im Jahr 1201 etwa regierten je ein Repräsentant der drei vermutlich unterschiedliche soziale Gruppen abbildenden Parteien, der *nobiles*, der sogenannten Motta sowie der

5 Zu Einsetzung von Stadtregenten durch Friedrich Barbarossa vgl. Dartmann, Legitimation, mit weiterer Literatur. Die These, Mailand habe in einer zweiten Phase des Lombardenbundes vermittels der Einsetzung ihrer Bürger als Podestà die alliierten Städte kontrolliert, entwickelt Haverkamp, Lega. Vgl. jedoch die Skepsis bei Artifoni, Podestà itineranti, S. 31-36. Ebd. die Auseinandersetzung mit verschiedenen Thesen zur Entstehung des Podestariats. Die Überlegung, sich nicht auf ein globales Modell festzulegen, sondern die Besonderheiten der lokalen Situation systematisch in die Analyse einzubeziehen, überzeugt. Die Übergänge zum Podestariat in Pisa diskutiert Cristiani, Nobiltà, S. 38-46.

6 Die Mailänder Verhältnisse seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert sind zuletzt mehrfach eingehend untersucht worden: Menant, Transformation; Hermes, Patrona; Grillo, Milano.

7 Atti, hg. v. Manaresi, Nr. 152 (8. Juni 1186), S. 225 f.

8 Hermes, Patrona, Kapitel 3.2.1., weist allerdings mit Nachdruck darauf hin, dass die Überlieferung Indizien dafür bereit hält, dass Mailand in diesen Jahren nicht von einem die gesamte Stadt paralysierenden Bürgerkrieg erschüttert worden ist, sondern eher punktuelle Konflikte zu konstatieren sind. Anders sind etwa die außenpolitischen Aktivitäten der lombardischen Metropole in diesen Jahren kaum zu erklären. Diese Überlegung schließt aber nicht aus, dass die Zeitgenossen das Zerbrechen des Konsenses, der das konsularische Regime über lange Jahre hinweg getragen hat, als tiefgreifende Krise erfahren haben und daher mit kontinuierlichen institutionellen Experimenten reagierten.

credentia S. Ambrosii, die Stadt. Im Jahr 1203 oder 1204 standen sich zwei konkurrierende Triumvirate gegenüber, die jedes für sich beanspruchten, die Regierung der Stadt zu sein. Den Titel von *potestates* führten ebenfalls die zwölf Männer, die – vermutlich ebenfalls als Vertreter der verschiedenen Parteiungen – 1212 gemeinsam die Stadtregierung bildeten, während man im folgenden Jahr vier besonders angesehene Mitbürger mit der Leitung der Geschicke Mailands beauftragte. Während dieser Phase ständigen Wechsels der Formen legitimer Machtausübung im Namen der Kommune seit 1198 sahen lediglich die Jahre 1202 und 1205 einen expliziten Rückgriff auf das bis dahin gewohnte Konsulat von zwölf Männern. Seit 1214 schließlich stand regelmäßig ein auswärtiger Podestà an der Spitze der Regierung.

Diese etwa eine Generation umfassende Übergangsphase war nicht nur von beständigem Experimentieren mit der Regierungsform geprägt, sondern ebenso von innerstädtischen Konflikten, die eine neue Qualität gewannen.[9] Die am Beispiel Genuas breit ausgeführten Auseinandersetzungen zwischen Familien aus der städtischen Elite und ihrem Anhang überschnitten sich mit aus sozialen Differenzen resultierenden Konfliktlinien. In Mailand etwa verfestigten sich drei Gruppen, die bereits genannten *nobiles*, die Motta und die *credentia S. Ambrosii*, in denen sich der städtische Adel der *milites*, kleinere Adelige verbündet mit einer ersten kaufmännischen Elite sowie kleinere Grundbesitzer gegenüberstanden.[10] Diese Parteien schufen sich eigene ‚Elitetruppen', so aus den Reihen der *milites* die Galiardi, die jederzeit in der Lage waren, die Stadt in Aufruhr zu versetzen und die eigene Seite mit Waffengewalt zu verteidigen. Die soziale Zuordnung der Parteien darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich nicht um Repräsentanten der gesamten *ordines* der Kapitane und Valvassoren bzw. des ‚Volks' handelte, sondern um politisierte Verbände mit mehr oder weniger deutlichen gemeinsamen Zielsetzungen, denen sich beileibe nicht

9 Vgl. erneut Menant, Transformation; Hermes, Patrona, S. 440-452; Grillo, Milano, S. 453-485.

10 Die sozialen Hintergründe der Verbandsbildung wie der Konfliktlinien sind wohl nicht mit letzter Klarheit zu rekonstruieren. Eine schroffe Gegenüberstellung zweier Klassen, feudal geprägter *milites* oder Adeliger gegenüber eines in Handel und Handwerk aktiven Bürgertums, wie sie Koenig, Popolo, noch 1986 zur Grundlage seiner Analyse machte, ist anachronistisch. Vgl. Racine, Popolo. Aber auch der differenzierten Analyse lokaler Verhältnisse zieht die Überlieferung enge Grenzen. Die oben referierte soziale Zuordnung der Mailänder Parteien folgt Menant, Transformation, S. 118-131; Hermes, Patrona, S. 440, Anm. 67, verweist darauf, man habe vor allem mit den beiden Parteien des Adels und des Volks zu rechnen, der auch die Motta zuzuordnen sei. Die soziale Basis der Parteien skizziert Hermes ebenso wie Menant, Grillo, Milano, kann dieses Bild weiter differenzieren: An der Spitze der Credenza di S. Ambrogio weist er Mitglieder von Kaufmannsfamilien nach (S. 475 f.) und nennt daneben Notare als weiteren Personenkreis, der die Führung der Credenza geprägt hat (S. 480, vgl. auch S. 407-429). Dieselben sozialen Schichten macht Grillo auch an der Spitze der Motta aus (S. 483). Zu Grillo vgl. Racine, Milan.

sämtliche Standesgenossen anschlossen. Dies belegt auch der Umstand, dass die *credentia S. Ambrosii* als Partei des ‚Volkes' von Exponenten anderer Stände der Mailänder Gesellschaft geleitet wurde. Die Konstellation in Mailand weist anderen Kommunen gegenüber zwei Besonderheiten auf. Zum einen standen sich mit den *nobiles*, der Motta und der Credenza di S. Ambrogio drei Gruppierungen gegenüber; während es anderwärts häufig zu einem Bündnis zwischen *milites* und reicheren nichtadeligen Bürgern kam, blieben in der lombardischen Metropole die Motta und die Credenza fest miteinander verbündet, was die *nobiles* in die Position einer strukturellen Minderheit zwang.[11] Zum anderen spielten in Mailand anders als in anderen Städten weder die Zünfte noch territorial gefasste *societates armarum* eine erkennbare Rolle. Nur die sogenannte *societas Fortium*, gegründet als popolanes Gegengewicht zum adeligen Kampfverband der Galiardi, erscheint in diesem Zusammenhang.

Jeder Versuch, die Etablierung und institutionelle Ausgestaltung des Popolo als eines politischen Faktors, der die Kommune des 13. Jahrhunderts stark prägte, präzise nachzuzeichnen, muss mit den Besonderheiten sowohl der einzelnen Städte als auch ihrer Überlieferungen rechnen. Mehrfach belegt sind aber einige Forderungen des ‚Volks', die tief in die politische und gesellschaftliche Realität eingriffen.[12] Dazu zählte die Umstellung der Besteuerung im Dienste einer gleichmäßigen Beteiligung an den Lasten, die die Kommune den Bürgern auferlegte. Während man bisher eine bereits aus vorkommunaler Zeit bekannte Kopf- oder Herdsteuer erhob, sollten die Abgaben nun auf der Grundlage des familiären Vermögens erhoben werden. Die Verfahren der Vermögensschätzung und der Zuteilung der Abgaben auf dieser Grundlage sind seit dem früheren 13. Jahrhundert belegt, scheinen sich aber keineswegs sofort durchgesetzt zu haben.[13] Die Produktion und Distribution von Nahrungsmitteln betrafen Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung sowie zur Normierung der Verfügung über Grundbesitz. Die Lebensmittelversorgung, in deren Fokus die Bereitstellung ausreichender Mengen an Getreide zu maßvollen Preisen auf dem städtischen Markt stehen sollte, wurde im 13. Jahrhundert durch ein immer engmaschigeres Netz von Verordnungen, Kontrollen

11 Im Zeitraum 1221-1225 agierten Motta und Credenza gemeinsam unter dem Namen des Popolo. Im Gegensatz zur Mailänder Situation standen sich in anderen Städten eine stark aristokratisch dominierte Kommune und ein parallel dazu organisierter Popolo gegenüber: Grillo, Milano, S. 481 f. (Zusammengehen von Motta und Credenza) und S. 454 f. (Besonderheiten der Mailänder Konstellation).

12 Die Zusammenstellung der folgenden Forderungen nach Hermes, Patrona, S. 445 ff., unter Rückgriff auf Fasoli, Ricerche; Koenig, Popolo.

13 Hermes, Patrona, S. 458-461, in Auseinandersetzung mit Lütke Westhues – Koch, Vermögenssteuer. Vgl. auch Grillo, Milano, S. 522-529.

und administrativen Lenkungsversuchen erfasst – oft auf Kosten der Produzenten.[14] Die Einschränkung der Verfügungsgewalt über Grundbesitz erfolgte durch die Kodifikation dieser Rechte, besonders früh und detailliert etwa im 1216 abgeschlossenen Mailänder ‚Liber consuetudinum', der im Zusammenhang mit der Befriedung der innerstädtischen Auseinandersetzungen dieser Jahre entstand.[15] Gemeinsam mit der Verschriftung weiterer Normbestände – davon wird weiter unten ausführlicher die Rede sein – trug eine intensivierte Rechtspflege vor den sich weiter ausdifferenzierenden Gerichtsinstanzen der Kommune dazu bei, ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies konnte sich in einer Konsens heischenden Orientierung an der Gerechtigkeit als einem Kernziel kommunaler Machtausübung – wie jeder legitimen Machtausübung mittelalterlicher Herrschaftsträger – niederschlagen. Die Verteidigung der Gerechtigkeit gegen die Gewaltbereitschaft und Machtgier Weniger konnte ebenso zu einem Kampfruf werden, der die Auseinandersetzung des Popolo mit anderen städtischen Eliten als Verteidigung des *bonum commune* rechtfertigte.[16]

Wollte der Popolo diese weitgesteckten Ziele erreichen, musste er Einfluss gewinnen auf die Regierungsorgane der Kommune. Zu seinen früh bezeugten Erfolgen zählt es, wenn Regierungsämter oder andere kommunale Aufgaben in festgelegten Proportionen zwischen den älteren Eliten und Exponenten des ‚Volks' aufgeteilt wurden, seien es die Beteiligung an der Stadtregierung selbst oder an Gesandtschaften oder auch die Präsenz in Ratsgremien.[17] Die institutionellen Strukturen des ‚Popolo', die diese Erfolge wohl erst ermöglichten, zeichnen sich für das frühere 13. Jahrhundert eher in Umrissen ab. Grundlegend scheint, wie Enrico Artifoni für die piemontesische Stadt Asti plausibel gemacht hat, zunächst vor allem die kleinräumige Organisation in Nachbarschaften gewesen zu sein. Dort wurde zunächst um ein interfamiliäres Machtgleichgewicht gerungen, das die Partizipationsmöglichkeiten Einzelner auf der Ebene der gesamten Stadt vorstrukturierte. Nach Artifoni waren die Zusammenschlüsse des Popolo in den vier Torbezirken und in der gesamten Stadt sekundäre Phänomene, die auf der nachbarschaftlichen Organisationsgrundlage aufbauten. Dasselbe gilt auch für das elaborierte Institutionengefüge des ‚Volks', in dem sich seit

14 Keller, Veränderungen; Drewniok, Organisation.

15 Den Zusammenhang betont Grillo, Milano, S. 456 f.; ähnlich schon Hermes, Patrona, S. 446. Zum ‚Liber consuetudinum Mediolani' vgl. Keller, Kodifizierung.

16 Gerechtigkeit als Leitmotiv der Kommune betont u.a. Keller, Norm. Vgl. hingegen zum Einsatz der Formel *pax et iustitia* als Waffe im Kampf gegen ältere Eliten Zorzi, Negoziazione.

17 Beispiele bieten für Mailand Hermes. Patrona, S. 453; Grillo, Milano, S. 457 f., u.a. Anm. 17, unter Bezug auf Atti, hg. v. Manaresi Nr. 383 (30. Dezember 1214), S. 505 f.; Artifoni, Società, S. 1033. Ebd., passim, auch zum Folgenden.

etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts die Einrichtungen der Kommune gespiegelt findet und an dessen Spitze mit dem sogenannten Capitano del Popolo ein Äquivalent zum Podestà stand.

Die stärkere Binnendifferenzierung der kommunalen Ämterstruktur und ihre Verdoppelung in den Einrichtungen des Popolo mit ihrer Grundlage in nachbarschaftlichen Zusammenschlüssen eröffneten neuen sozialen Gruppen die Chance auf eine Partizipation am politischen Leben der Stadt. Für ältere wie jüngere Eliten bot sich ein breites Spektrum an Strategien, soziales Prestige durch politische Macht abzusichern oder auszubauen, dessen Nutzung sich nur in der detaillierten Rekonstruktion einzelner Städte oder gar Familien nachvollziehen lässt. Das Ineinander von familiäre und soziale Differenzen widerspiegelnden Konfliktlinien mit dem Wechselspiel der Regierungsformen führte schon während des Übergangs zum Podestariat in jeder Stadt zu eigenen Ausprägungen. In Pisa etwa standen sich um die Wende zum 13. Jahrhundert die Familienverbände der Grafen von Gherardesca und der Visconti gegenüber, die wechselweise eigene Podestà stellten; dieser Antagonismus verband sich gleichsam selbstverständlich mit dem Gegeneinander von *nobiles* und *populus*.[18] Trotz dieser Unterschiede, die für jede Stadt einzeln aufzuzählen nichts an den Grundmustern ändert, wird in den meisten Stadtkommunen mit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts derselbe Stand erreicht: die Leitung der Stadt durch jährlich wechselnde, auswärtige Podestà und die Verfestigung politisch motivierter Parteien, insbesondere des sogenannten Popolo. Zugleich etablierten sich recht stabile Netzwerke zwischen bestimmten Städten, in denen nicht nur Podestà zirkulierten, sondern auch politische Allianzen ihre regelmäßige Aktualisierung erfuhren.[19] Die Etablierung der neuen Form der Stadtregierung und innerstädtischer *societates* wie des Popolo stehen, wie Artifoni gezeigt hat, in einer engen systematischen Verbindung. Mit dem Übergang zum Podestariat änderte sich nicht allein der Modus, mit dem die Spitze der Kommunalregierung besetzt war. Vielmehr etablierte sich an seiner Seite eine neue Vielfalt von Ratsgremien wie auch von zunehmend spezialisierten Verwaltungsämtern mit eng umgrenzten Kompetenzen. Dies hatte für die städtischen Eliten, die im 12. Jahrhundert die städtische Politik geprägt hatten, weitreichende Konsequenzen. Statt des direkten Zugriffs auf kom-

18 Cristiani, Nobiltà, S. 31-51.

19 Eine systematische Analyse dieser ‚Kreisläufe' leistet das von Jean-Claude Maire Vigueur angestoßene kollektive Unternehmen einer Zusammenstellung und Auswertung der prosopographischen Daten zu den wandernden Berufspolitikern im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert: Maire Vigueur, Podestà. Vgl. für die Lombardei Vallerani, Politica. Über den Aspekt wechselseitiger Ehrbezeugungen, der diesen Austausch grundierte, vgl. auch Dartmann, Schrift, S. 180-182.

munale Spitzenämter standen ihnen jetzt eher indirekte Wege der Einflussnahme offen: die massive Präsenz in Beratungsorganen, das Ausnutzen der Gestaltungsspielräume, die die Wahlverfahren eröffneten, die Etablierung als *sapientes* – als Politikberater ohne eigentliches Mandat im unmittelbaren Umfeld der Kommunalregierungen – oder auch die Kontrolle der *societates*, der vielfältigen genossenschaftlich organisierten Gruppen, die das politische Leben der Städte zunehmend beeinflussten. Neben die etablierten Formen politischer Aktivität dieser Eliten, militärische Gewalt oder auch den Rekurs auf ihr soziales Prestige trat so das Engagement in institutionell verfestigten Gruppierungen als weitere, kaum verzichtbare Möglichkeit, die Geschicke der Stadt auch weiterhin mitzuprägen. Dabei mussten sich die alten Eliten mit einer wachsenden Zahl neuer Kräfte auseinandersetzen, denen das politische System des Podestariats weitaus größere Partizipationsmöglichkeiten einräumte als die konsularische Kommune des 12. Jahrhunderts. Wie Artifoni ausführt, liegt in dieser Dialektik zwischen neuen institutionellen Strukturen und der Proliferation neuer, organisatorisch verfestigter Interessenverbänden der Zusammenhang zwischen dem Podestariat und der stetig wachsenden Bedeutung von *societates* wie dem Popolo begründet.[20]

In den folgenden Kapiteln werden einige Aspekte aus dem breiten Panorama politischer Interaktion in der komplexer werdenden italienischen Stadtkultur in den Blick genommen, die besonders aussagefähig sind für die Integration neuer Medien in die gewohnten Abläufe, für die Ausbildung eigener Formen symbolischer Kommunikation und für die Reichweite und Grenze kommunaler Normierung und Kontrolle des städtischen Alltags. In einem ersten Schritt geht es um die Implementierung geschriebener Normen in die Kommunikation in der Stadt, konkret um das Inkraftsetzen und die Inszenierung des Statutencodex. Das Adventuszeremoniell, in dem er als rituelles Objekt Verwendung fand, ist besonders signifikant, weil es in eigentümlicher Weise die gemeineuropäische Ritualsprache aufnahm und den Gegebenheiten des städtischen Italien anpasste.[21] In einem zweiten Untersuchungsgang geht es dann um die Praxis der Konfliktführung und -beilegung in der Kommune des 13. Jahrhunderts. Hierbei wird besonders deutlich die Spannung fassbar, die zwischen Norm und Realität, zwischen kommunal forcierten Ordnungsvorstellungen und gesellschaftlicher Praxis bestanden. Dadurch eignet sich die Konfliktpraxis als sensibles In-

20 Artifoni, Podestà itineranti, S. 40-43.
21 Kapitel 5.1.

strument, um die Reichweite wie die Grenzen regierungsamtlicher Interventionen in die Interaktion in der Stadt auszuloten.[22]

5.1 Inszenierte Normen – die Einordnung des Statutencodex in das Gefüge kommunaler Interaktion

5.1.1 Die Genese des Statutencodex in der Stadtkommune des frühen 13. Jahrhunderts

5.1.1.1 Vom Eidbreve zum Gesetzbuch

Die formlos niedergeschriebene Notiz eines Schwurtextes und der aufwendig gestaltete, nach thematischen Gesichtspunkten geordnete Statutencodex stellen die beiden Endpunkte einer Entwicklung dar, in der das kommunale Normgefüge immer weiter ausgearbeitet und voll auf schriftliche Informationsspeicherung umgestellt wurde.[23] Wie bereits am Beispiel der Genueser Bürger- und Amtseide ausgeführt, gehörte die schriftliche Fixierung nicht zu den notwendigen Bedingungen, um den Grundlagen kommunaler Organisation wie weiteren Beschlüssen der Stadtregierung Geltung zu verschaffen. Vielmehr leisteten Bürger und Amtsträger regelmäßig Eide, in denen sie die ihnen auferlegten Pflichten als verbindlich anerkannten und jede Zuwiderhandlung der Sanktion Gottes und der Stadtgemeinde unterwarfen. Wenn in diesen Zeremonien das Geflecht wechselseitiger Eide begründet wurde, das die Kommune strukturierte und die Rollen festlegte, die die Einzelnen in ihr zu spielen hatten, kam der Schrift im 12. Jahrhundert allenfalls eine subsidiäre Funktion zu. Eidbreven konnten niedergeschrieben werden, mussten dies aber nicht. Wenn schriftliche Aufzeichnungen vorliegen, dienten sie nicht der dauerhaften Fixierung geschriebenen Rechts, sondern erfüllten eine kommemorative Funktion.[24] Der Amtseid, den der Podestà der Kommune von Pistoia im ausgehenden 12. Jahrhundert geleistet hatte, sollte regelmäßig zur Verlesung kommen: „Der Podestà lese jeden Monat – oder lasse sich vorlesen – das Breve, das er geschworen hat, und zwar im Rat der Kommune vor den Ratsmännern; und er benenne zwei Mitglieder des Rates – oder lasse sie benennen –, denen er den Eid abnimmt,

22 Kapitel 5.2 – 5.4.

23 Zum thematisch geordneten Statutencodex vgl. Keller, Statuten; Ders. – Busch, Statutencodices; zuletzt Keller, Quellengattung.

24 Siehe zu diesen Zusammenhängen oben Kapitel 4.2 und 4.7.2; als Literatur sei verwiesen auf Schulte, Omnis homo; Husmann, Sviluppo; Blattmann, Statutencodices; Dartmann, Schrift im Ritual.

sie folgten der Verlesung mit konzentrierter Aufmerksamkeit." Diese beiden Ratsmänner, so das Statut weiter, hätten dafür Sorge zu tragen, dass der Podestà sämtliche Aufgaben so erfüllt, wie er es während des Eides zu Beginn seiner Amtszeit versprochen habe.[25] Wenn, wie im beinahe zeitgleich entstandenen Eidbreve der Pistoieser Konsuln verfügt wird, der Wortlaut von einem Notar kopiert wird, dient das gleichfalls dem Zweck, den einzelnen Amtsträger während der gesamten Frist seiner Zugehörigkeit zur Kommunalregierung an die Verpflichtungen zu erinnern, die er während des gesamten Jahres einzuhalten hat.[26] Ein zweiter Moment, in dem die Aufzeichnung der Eidtexte eingesetzt wurde, stellte offenbar die Redaktion des Eidbreve für die nachfolgenden Amtsträger oder den nächsten Bürgereid dar. Da in einigen Fällen wie in Genua zwei unmittelbar aufeinander folgende Eidformulare überliefert sind, lässt sich konstatieren, dass das vorliegende Muster sehr zurückhaltend aktualisiert wurde. Das mag bei den Eiden von Amtsträgern etwas anders sein, in denen stärker auf aktuelle politische Umstände oder dringende Anliegen der Kommune eingegangen wurde, aber die Grundtendenz einer eher konservativen Textredaktion lässt sich auch dort beobachten.[27]

Entscheidend für Bürger wie Amtsträger war das gesprochene Wort, das die Niederschriften für die genannten Anlässe festhielten. Deswegen sind diese Breven durchgängig subjektiv formuliert, sei es im Singular oder im Plural. Wegen der stetigen Neubearbeitung für jede neue Geltungsperiode der Eide fanden dauerhaft geltende Verpflichtungen ebenso in sie Eingang wie kurzfristige Initiativen – von der Gewährleistung des innerstädtischen Friedens bis zu Baumaßnahmen in einem Contado-Flecken.[28] Das Geflecht wechselseitiger Eide der Amtsträger und der Bürger konnte um Sondereide bestimmter Bevölkerungsgruppen ergänzt werden, etwa einzelner Berufsgruppen, der Anwohner an einer Straße oder auch bestimmter Bewohner des Contado. All diese Eide konnten gleichfalls in schriftlicher Form festgehalten werden, sie hatten dann eine Chance, in den Bestand der während des 13. Jahrhunderts kodifizierten städtischen Rechtsaufzeichnungen einzugehen. In vielen Fällen ver-

---

25 Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Statut des Podestà § 74, S. 317; zur Datierung Lütke Westhues, Beobachtungen.

26 Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Breve der Konsuln § 87, S. 215. Eine derartige Aufzeichnung der zu bestimmten Zeitpunktes des Jahres zu erfüllenden Aufgaben scheint sich in Pavia erhalten zu haben: Baietto, Scrittura, S. 134 f.

27 Die Genueser Bürgereide von 1157 und 1161 bietet Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, die sehr ähnliche Fassung von 1161 ist dort in den Varianten nachgewiesen. Zu Pisa vgl. die Bemerkungen zu den Breven von 1162 und 1164 in der Einleitung zu Brevi, hg. v. Banti, S. 28-37. Das Festhalten am Wortlaut auch bis zur Sinnentstellung noch im 13. Jahrhundert diskutiert Blattmann, Materialität.

28 Statuti pistoiesi, hg. v. Rauty, Statut des Podestà § 52, S. ◎.

dankt sich aber ihre Überlieferung dem Zufall, wenn sie in einen Codex eingeschrieben wurden oder einem späteren Abschreiber in die Hände fielen.[29]

Bis etwa zum Ende des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts änderte sich der kommunale Normbestand grundlegend, als in den meisten Städten seine Kodifikation in einem nach thematischen Gesichtspunkten kodifizierten Gesetzbuch erfolgte.[30] Älteres Material aus dem 12. Jahrhundert wie auch ein kontinuierlich wachsender Bestand neuer Beschlüsse wurde in Codices aufgenommen, in denen das gesamte geltende Recht vollständig enthalten sein sollte.[31] Je nach ‚Regelungsdichte' konnten diese Statutencodices sehr schnell einen beeindruckenden Umfang erhalten, zumal beständige Überarbeitungen bis hin zur regelmäßigen Neuredaktion des gesamten Gesetzeswerks zu seiner Weiterentwicklung beitrugen. Selbst wenn Datierungen oder andere Überreste den Entstehungskontext einzelner Regelungen nachvollziehbar halten, wird das Material aus seinen früheren Zusammenhängen herausgelöst und statt dessen in die neue thematische Struktur eingefügt. Ziel der Kodifikation sollte es sein, in einem Codex das gesamte geltende Recht zusammenzuführen, um es vollständig dem dort gebotenen Wortlaut gemäß zur Geltung bringen zu können. Das Prinzip des kanonischen Textes – der gesamte Textbestand beansprucht Geltung, aber auch nur das, was hier niedergeschrieben ist, gilt – prägt die neue Qualität des nun auf Schriftlichkeit begründeten Normbestands der Kommune. Die Loslösung vom gesprochenen Wort manifestierte sich nicht zuletzt darin, dass einzelne Vorschriften meist nicht mehr als persönliches Versprechen formuliert wurden, sondern als

29 Die Genueser Bürgereide des 12. Jahrhunderts liegen einer Handschrift des ◎12. Jahrhunderts vor◎: Codice diplomatico, hg. von Imperiale di Sant'Angelo 1, Nr. 285 (Februar 1157), S. 350-359, das Eidbreve der Konsuln hingegen nur in einer frühneuzeitlichen Abschrift: Ebd. Nr. 128 (1143), S. 153-166. Ein Statut gegen Falschmünzerei, das die Mailänder Podestà im Juli 1204 erließen und das unter anderem einen Eid der Goldschmiede enthält, ist lediglich erhalten, weil es in eine juristischen Sammelhandschrift eingetragen worden ist: Atti, hg. v. Manaresi Nr. 267 (13. Juli 1204), S. 368-371; dazu Blattmann, Statutencodices, Kapitel 5.3.3. Ebd. Kapitel 5.1.2 auch zu einem *iurmentum sequimenti* aus dem späten 12. Jahrhundert. Der Eid der Kommission zur Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts, deren Einrichtung der Amtseid des Podestà enthielt, hat sich als Abschluss des Werkes erhalten: Liber consuetudinum, hg. v. Besta – Barni, S. 138; zu dieser Kodifikation Keller, Kodifizierung, ebd. S. 147 f. der Wortlaut des Eids.

30 Vgl. hier und im Anschluß erneut Keller, Statuten; Ders. – Busch, Statutencodices; zuletzt Keller, Quellengattung.

31 Die heterogene Herkunft der in den Statuten gesammelten Texte betont etwa Blattmann, Statutencodices, Kapitel 5, vgl. auch Keller, Statuten; im Mailänder Liber Consuetudinum, hg. v. Besta – Barni, der 1216 kodifiziert wurde, findet sich etwa ein später als Statut umgedeuteter Schiedsspruch über Pachtverhältnisse aus dem Jahr 1170 (S. 75-79); vgl. auch die Edition bei Atti, hg. v. Manaresi, Nr. 75 (20. September 1170), S. 111 ff., nach einer Kopie aus dem Jahr 1284. Dazu Keller, Kodifizierung, S. 165 f.

objektive Verpflichtungen. Die Differenzierung der Sprechhaltung, die die Texte einnehmen, ermöglicht es daher in Einzelfällen, ältere und jüngere Entstehungsschichten innerhalb eines Statutencodex voneinander abzulösen, so etwa im Fall der Novareser Statuten von 1276.[32] Mit zunehmender Dauer des 13. Jahrhunderts zeichneten sich allerdings die Dysfunktionen des relativ starren Mediums ab, das der Pergamentcodex trotz aller neuen Redaktionstechniken war. Das Bemühen, mehrere Exemplare mit identischem Wortlaut nicht nur herzustellen, sondern auch laufend zu aktualisieren, scheiterte wenn nicht bei der Anlage der Bücher, dann spätestens an den laufenden Aktualisierungen während ihrer Benutzung. Ergänzungen zwischen den Zeilen, zwischen Rubriken, an Seitenrändern oder auf leer gebliebenen Seiten sorgten für ein verwirrendes Seitenlayout, das bei einer Neuredaktion zwangsläufig zu Fehlern, Doppelungen oder auch nicht getilgten Widersprüchen führte. Auch der Anspruch auf Exklusivität, der dem einzelnen Statutenbuch zugeschrieben wurde, konnte nicht aufrecht erhalten werden; statt dessen sah sich jede Kommission, die mit einer Neuredaktion der Kommunalstatuten betraut wurde, einem unübersehbaren Wust normativer Aufzeichnungen gegenüber, den sie – wie die Ergebnisse von Überarbeitungen zeigen – nicht beherrschen konnte.[33]

Der thematisch geordnete Statutencodex der italienischen Stadtkommune gehört zu den beeindruckenden Zeugnissen der neuen Schrift- und Rechtskultur, die sich im italienischen Hochmittelalter herausbildete. Entscheidend ist es jedoch, die augenfälligen Modernisierungstendenzen, die ihr mit Recht zugeschrieben werden, nicht losgelöst von ihren Lebenszusammenhängen zu sehen. Zwar wird mit dem Statutenbuch geschriebenes Recht zur Grundlage einer Regierungspraxis, die Effektivität und Gerechtigkeit im Dienste des allgemeines Wohls anstrebt, zugleich aber bleibt das Gesetzbuch eingebunden in eine genossenschaftliche Struktur, die die während des 12. Jahrhunderts entwickelten Konventionen direkter Interaktion keineswegs aufgibt. Vielmehr wird die Schrift in Interaktionsabläufe eingebettet, ohne die sie keine Geltung beanspruchen könnte und die auf das Geschriebene selbst zurückwirken. Der Weg führt also nicht von mündlicher Kommunikation und politischem Ritual zur Schrift, sondern zur Schrift im Ritual. Dies sei zunächst am Beispiel normativer Aufzeichnungen in der Übergangsphase vom

---

32 Zu Novara Drewniok – Sasse Tateo, Kommunalstatuten, S. 56 f.; allgemein Blattmann, Statutencodices, Kapitel 5.1.3. Eine Übersicht über früheste datierte Rubriken in lombardischen Statutencodices des 13. Jahrhunderts bietet Keller, Kodifizierung, S. 164.

33 Systematisch arbeitet Blattmann, Materialität, nicht funktionale Aspekte des Umgangs mit geschriebenem Recht in der hochmittelalterlichen Stadt auf. Vgl. schon die Hinweise bei Keller, Statuten, S. 295, zu den Schwierigkeiten bei der Neuredaktion der Bologneser Statuten in den 1280er Jahren.

12. zum 13. Jahrhundert nachgezeichnet, um dann in einem zweiten Schritt die Inszenierung des voll entwickelten Statutencodex im Amtseid des Podestà zu diskutieren.

5.1.1.2 Die Statuten der toskanischen Kleinstadt Volterra als Zeugnis für den Übergang vom Eidbreve zum Statutencodex

Wie in den bisher besprochenen größeren Städten wie Mailand, Genua oder Pisa erlebte auch die toskanische Kleinstadt Volterra während des Wechsels vom 12. zum 13. Jahrhundert turbulente Zeiten. Der in den Jahren 1210 bis 1222 angelegte älteste erhaltene Statutencodex dieser Kommune spiegelt die unruhige Lage wider, in der sich die Stadt in dieser Phase befand.[34] Anders aber als in dynamischeren Zentren standen in Volterra nicht allein Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft im Vordergrund, sondern das Ringen der Stadtgemeinde um ihre Unabhängigkeit vom Bischof.[35] Die dominierende Stellung, die das geistliche Oberhaupt Volterras noch in dieser Zeit beanspruchte und die in der Toskana allenfalls noch in Arezzo eine Parallele fand, resultierte aus seinem Aufstieg zum wichtigsten Machtfaktor in seiner Diözese spätestens ab der Jahrtausendwende, auch wenn ihm die Grafenrechte zunächst noch nicht übertragen worden waren. Auf dem weitläufigen Territorium des Kirchensprengels, der bis vor die Tore von Pisa und Siena reichte, befanden sich unter anderem Salinen und Silber- und Kupferminen, von deren Ausbeutung der Bischof erheblich profitierte. Die Nähe zu Pisa und Siena führte jedoch dazu, dass sich das Oberhaupt der Volterraner Kirche immer wieder gegen Versuche aus den größeren Nachbarstädten zur Wehr setzen musste, seine Besitztümer und Rechtstitel zu entfremden.[36] Erschwerend kam hinzu, dass sich wichtige Familien einen Vorteil davon versprachen, auf Kosten ihres Bischofs mit auswärtigen Mächten zu kooperieren. Im Gegenzug stützten sich die Bischöfe auf Familien wie die Pannocchieschi in ihrem Versuch, die zentrifugalen Kräfte zu kontrollieren. Das Tableau der miteinander konkurrierenden Mächte rundete schließlich mit San Gimignano ein weiteres städtisches Zentrum ab, das gleichfalls zwar im Sprengel des Bischofs von Volterra lag, aber

34 Dieses Kapitel basiert auf der gründlichen Edition und Einleitung der Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi. Vgl. dazu Zorzi, Edizioni.

35 Grundzüge skizziert zuletzt Ceccarelli Lemut, Età. In seiner Ausführlichkeit nicht ersetzbar Volpe, Volterra. Grundlegend auch Schneider, Bistum. Vgl. auch Cherubini, Storiografia. Die meisten einschlägigen Dokumente mach zugänglich Regestum Volaterranum, hg. v. Schneider. Vgl. auch Dartmann, Konflikte.

36 Zu diesem Aspekt Balestracci, Politica.

ebenso wie die anderen genannten Akteure nach einer Ausweitung eigener Handlungsspielräume strebte.

Zu einer ersten dramatischen Zuspitzung scheint es während der Regierungszeit Friedrich Barbarossas gekommen zu sein. Mit Bischof Galganus war erstmals ein Mitglied der Familie der Pannocchieschi, die die Geschichte Volterras in den nächsten beiden Generationen so nachhaltig prägen sollte, auf die Cathedra gelangt.[37] Als treuer Anhänger der Kaisers privilegierte ihn dieser im Frühjahr 1164.[38] Ob ihn der politische Kurs in Opposition zu Papst Alexander III. in der Stadt isolierte oder ob sich die Bürger aus anderen Gründen gegen ihn wandten, ist nicht zu klären, jedenfalls fiel Bischof Galganus im Jahr 1170 in Volterra einem Mordanschlag zum Opfer.[39] Nach der Amtszeit des heiligen Hugo, eines nicht mit den Pannocchieschi verwandten Bischofs, folgte im Jahr 1185 Ildebrandus Pannocchieschi seinem fünfzehn Jahre zuvor ermordeten Bruder auf den Bischofsstuhl. In seiner Amtszeit lässt sich eine konsequente Fortsetzung der Politik konstatieren, die mit der Dominanz des Bischofs über die Stadt und die Diözese von Volterra zugleich die Position der eigenen Familie festigen sollte. Zu diesem Zweck wurde ein hoher militärischer, repräsentativer, aber auch finanzieller Aufwand betrieben, durch den zwar die Ansprüche des Bischofs gesichert und ausgebaut wurden, zugleich aber die Diözese in eine immer höhere Verschuldung getrieben wurde. Die Außenstände bei eigenen Bürgern ebenso wie bei Bankhäusern oder Geldverleihern in Siena und Florenz sollten die Handlungsspielräume des Bischofs von Volterra in den folgenden Jahren rasch einengen.[40] Während Ildebrandus bis zu seinem Tod im Jahr 1211 die Lage noch einigermaßen unter Kontrolle halten konnte, eskalierten die Konflikte innerhalb der Diözese sowie mit benachbarten Mächten offensichtlich unmittelbar nach dem Amtsantritt des Nachfolgers Paganus Pannocchieschi.[41]

---

37 Zwischen 1150 und 1239 regierten – nur unterbrochen durch die dreizehnjährige Regentschaft des heiligen Hugo Saladini – drei Bischöfe aus der Familie der Pannocchieschi.

38 Das Privileg Friedrichs I. aus dem Jahr 1164 ist nicht überliefert, ein kurzes Regest im Liber Iurium der Bischöfe aus dem 15. Jahrhundert: Urkunden Friedrichs I., hg. v. Appelt, 2, Nr. 446 (April-Juni 1164), S. 345. Eine erneute Privilegierung erfolgte nach dem Amtsantritt Bischof Ildebrandus Pannocchieshi in den Jahren 1185 und 1186 durch Friedrich I. und Heinrich VI.: ebd. 4, Nr. 905 (17. Mai 1185), S. 165 f.; Regestum Volaterranum, hg. v. Schneider, Nr. 218 (28. August 1186).

39 Papst Alexander III. erteilte den Verantwortlichen rasch seinen Dispens: Kehr, Italia pontificia 3, S. 291, Nr *1. Vgl. die Einschätzung von Sprenger, Tempore, Kapitel II.7.3: Die Mörder wie auch der Papst hätten sich im Nachhinein auf die Version eines politischen Attentats verständigen können, tatsächlich sei Galganus keineswegs ein unbeugsamer Alliierter des Staufers gewesen. Ich danke Herrn Sprenger dafür, dass er mir das Manuskript vorab zugänglich gemacht hat.

40 Eindrucksvoll die Rekonstruktion und polemische Schärfe bei Schneider, Bistum.

41 Vgl. zu ihm neben den genannten Titeln auch Cavallini, Vescovo.

Schon für das Jahr 1213 belegt ein Brief Papst Innozenz III., dass es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und den Stadtbewohnern gekommen war.[42] Die Kommune entzog ihrem Oberhirten Einkünfte aus der Salzgewinnung und schwächte damit erheblich die finanziellen Ressourcen eines Bischofs, der in seinem mehrjährigen Konflikt mit den Kommunen von Volterra und Siena nur auf die Unterstützung seiner eigenen Familie sowie die von S. Gimignano zählen konnte. Die Jahre von 1213 bis 1220 waren von einer ermüdenden Folge von militärischen Gewaltakten, aber ebenso von Gerichts- und Schiedsverfahren geprägt, die allesamt weder einen Ausgleich noch eine eindeutige Entscheidung herbeiführten.[43] Negativer Höhepunkt für die bischöfliche Seite war sicherlich Paganus' Gefangennahme, die im Frühjahr 1215 Sieneser Kontingenten unter der Leitung des Podestà glückte. Bald nach seiner Freilassung ließ Bischof Paganus im Oktober desselben Jahres den Vertrag mit der gegnerischen Seite vom Erzbischof von Pisa annullieren und forderte die Rückzahlung des für ihn übergebenen Lösegelds.[44] Nachdem sich ein im Jahr 1220 geschlossener Friedensvertrag zwischen dem Bischof und der Kommune von Volterra als tragfähig erwiesen hatte, scheint der Prälat seine zusehends fortschreitende Entmachtung anerkannt und dadurch die Spannungen mit der Kommune entschärft zu haben. Letztmalig gerieten beide Seiten in den 1230er Jahren aneinander, weil die Kommune den Bischof daran hinderte, sich am Kriegszug Friedrichs II. gegen die oberitalienischen Städte zu beteiligen.[45] Im August 1239 starb Paganus Pannocchieschi.

Während dieser entscheidenden Phase der Emanzipation der Kommune von den Machtansprüchen des Bischofs entstand der erste, heute noch überlieferte Statutencodex der Stadtgemeinde, der im Stadtarchiv von Volterra unter der Signatur G.3 aufbewahrt, vom Herausgeber der ältesten Statuten, Enrico Fiumi, als Codice I bezeichnet wird.[46] Unter Rückgriff auf ältere Schriftstücke – seien es Einzelblattsammlungen oder auch kleinere Hefte[47] – wurde im Jahr 1210 ein erstes ‚Gesetzbuch' zusammengestellt, das in der vorlie-

---

42 Zu den Hintergründen Dartmann, Konflikte.

43 „Dall'anno 1213 al 1220, è tutto un arruffio nelle cose volterrane: spedizioni militari, saccheggi e rovine di castelli e ville, controversie giudiziarie e tentativi di arbitrato senza fine." Volpe, Volterra, S. 178.

44 Regestum Volaterranum, hg. v. Schneider, Nr. 330 (4. Oktober 1215), Nr. 331 (9. Oktober 1215).

45 Von der Nähe des Bischofs zu Kaiser Friedrich II. zeugt nicht zuletzt der wenig erfolgreiche Versuch, sich im Jahr 1226 dem Staufer anzuschließen: Sestan, Sinistri.

46 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi. Zum Stand der Forschung noch einmal Zorzi, Edizioni. Den Codex beschreibt bereits kurz Paoli, Statuti, S. 445 ff.

47 Vorstufen und Frühformen des Statutencodex beschreiben Husmann, Sviluppo; Lütke Westhues, Bobachtungen.

genden, fragmentarischen Fassung 79 Kapitel enthält.[48] Die ersten Seiten dieser Sammlung fehlen und mit ihnen ein Prolog, es lässt sich also nichts über die Motive und die Verantwortlichen für die Kodifizierung des Satzungsrechts in Erfahrung bringen. Eventuell, so der Herausgeber, setzte bereits der Codice I mit den Kapiteln zur Ämterstruktur, zum Gerichtswesen und zum Eigentumsrecht ein, die auch im nächstfolgenden Statutencodex den Anfang machen.[49] Sofern sich einzelne Kapitel datieren lassen, scheint die Aufzeichnung der Chronologie der Beschlüsse zu folgen, mit denen sie erstmals in Kraft gesetzt wurden.[50] Der ursprüngliche Bestand der Statuten, der um das Jahr 1210 niedergeschrieben wurde, endete damit, dass auf der Rückseite vier Evangelienzitate standen, die fälschlich den vier Evangelisten zugeordnet sind.[51] Dieses Blatt, auf das wohl die Amtseide geleistet wurden, wurde später abgetrennt und in der aktuellen Bindung hinter die bis 1222 angefügten Lagen gestellt.[52] Der zunächst 16 Blatt starke Codex wurde in den Jahren bis 1222 beinahe jedes Jahr ergänzt und beinhaltet aktuell 194 Kapitel auf 37 Blättern. Die Überarbeitung der Statuten beschränkte sich nicht auf die Hinzufügung neuer Bestimmungen, vielmehr zeigt der Codex vielfältige Spuren einer intensiven Überarbeitung, neben Ergänzungen, Rasuren und Korrekturen wurden auch umfangreiche Textpassagen kanzelliert.

Wie rasant sich die Gesetzgebung in Volterra entfaltete, lässt sich daran ablesen, dass bereits zwei Jahre nach dem letzten Eintrag in

---

48 Nach Fiumi, Statuti di Volterra, S. VIII-XVII sowie Übersicht S. XVIII, läßt sich folgende Entstehungsschichte rekonstruieren: Hand α (vor 1211): cap. 1-79; Hand β (1211): cap. 80-95; es folgt der Eid des 1217 amtierenden Podestà Ildebrandinus Romei, der jedoch nachträglich von Hand β auf ein leeres Blatt geschrieben wurde; Hand γ (1213): cap. 96-125; Hand β (1214): cap. 126-135; Hand δ (1217): cap. 136-151; Hand γ (1218): cap. 152-164; Hand ε (1219): cap. 165-184 [Anfang]; Hand ζ (1220): cap. 184 [Ende]-194; Hand η (1222): Nachträge und Überarbeitungen am Codex. Aktuell folgt auf Rubrik 194 ein Auszug aus den Evangelien, geschrieben von der Hand α, der ursprünglich auf Rubrik 79 folgte. Der zunächst an dieser Stelle begonnene Eintrag des Amtseides des Podestà für 1217 ist aus Platzmangel abgebrochen und an der oben genannten Stelle auf einem leeren Blatt nachgetragen worden. Die Statuten traten mit dem Amtsantritt des neuen Podestà am 1. Januar des Folgejahres in Kraft (siehe dazu unten vor Anm. 56).

49 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, S. XXII f.

50 Innerhalb der ersten Sammlung lassen sich folgende Kapitel auf den Zeitraum ab 1200 datieren: cap. 4 (1200); cap. 56 (nicht vor 1204); cap. 58 ff. (1207); cap. 65 (1208); cap. 79 (nach August 1208).

51 Unter der Rubrik *Sequentia Sancti Evangelii secundum Iohannem* Joh 15,26-16,4; unter der Rubrik *Sequentia Sancti Evangelii secundum Lucam* Mt 20,18-19 [statt der Parallele Lk 18,31-34, doch unter Einschub von LK 31,33a]; unter der Rubrik *Sequentia Sancti Evangelii secundum Matheum* Lk 11,27-28; unter der Rubrik *Sequentia Sancti Evangelii secundum Marcum* Lk 2,21. Der Codex G.1 bietet die irreführenden Rubriken nicht mehr, behält aber die vier genannten Zitate bei.

52 Es erscheint denkbar, dass das Blatt mehrfach an anderer Stelle eingefügt wurde, wenn etwa das Eidbreve des Konsuls für 1217 zunächst dort notiert wurde (siehe oben Anm. 48), scheint diese Seite auch in diesem Jahr am Ende des Codex gestanden zu haben.

G.3 ein neuer Statutencodex (G.1) angelegt wurde, der einen großer Teil des Textbestandes seines Vorgängers – wenn auch mit signifikanten Veränderungen – übernahm.[53] Hinzu kamen nicht nur neue Statuten, sondern auch Bestimmungen älteren Datums, die erst zu diesem Zeitpunkt in die Statutensammlung übernommen wurden, so ein aus dem Jahr 1199 stammendes Statut über die Rückgewinnung kommunaler Finanzmittel.[54] Im Gegensatz zum älteren Codex ist dieses Gesetzeswerk einheitlich entstanden. Es dokumentiert den Übergang zum thematisch geordneten Statutenbuch, das übernommene Material wurde auf zehn thematische Blöcke verteilt. Am Vorgängercodex G.3 sind die Spuren der redaktionellen Arbeit nachzuweisen, sowohl von der Vorbereitung der Abschrift als auch von ihrem Vollzug. G.1 scheint hingegen kaum bearbeitet worden zu sein, er wurde bereits nach einem Jahr durch einen neuen Codex ersetzt, der am 1. Januar 1225 in Kraft trat.[55]

Die Umstellung der städtischen Normenordnung auf Schriftlichkeit und der konsequente Rückgriff auf den Pergamentcodex statt älterer Einzelblätter oder Quaderni begründeten eine neue Qualität der Informationsspeicherung und -verarbeitung in der italienischen Stadtkommune. Wie fundamental dieser Wandel war, erweist die intensive Arbeit am einzelnen Schriftträger als dem Objekt, das allein die Korrektheit des geschriebenen Wortes verbürgt. Deswegen ist es für die politische Kommunikation in der Kommune hoch signifikant, wenn in diesem Codex Rasuren und Korrekturen Anwendung fanden, wenn es galt, den Wortlaut des geschriebenen Rechts an eine geänderte Beschlusslage anzupassen, und wenn ungültig gewordene Bestimmungen durch Kanzellierung im authentischen Rechtsbuch entwertet wurden. Wie solche Änderungen am Wortlaut zu erfolgen hatten, normiert das Kapitel 95, dessen Kern aus dem Jahr 1211 stammt: Es sei untersagt, im Verlaufe des Jahres am vorliegenden *constitutum* irgendwelche Änderungen vorzunehmen; die dazu bevollmächtigten Emendatoren seien die Einzigen,

---

53 Neben der Einleitung zu den Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, S. XIX-XXIII; vgl. Paoli, Statuti, S. 447 f.

54 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 86, S. 151.

55 Zunächst wurden die Kapitel in G.3, die in den neuen Codex übernommen werden sollten, mit Buchstaben ihrem neuen thematischen Zusammenhang zugeordnet. Nach der Abschrift kennzeichnet ein kleines f neben der Rubrik die erfolgte Kopie: Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, S. XVII. Zu den in G.1 fehlenden Überarbeitungsspuren und zum nachfolgenden Codex G.4 ebd. S. XX f.; Paoli, Statuti, S. 448. Fiumi vermutet, es handele sich beim Codice 2 um eine authentische Kopie, die bald nach dem Amtseid angefertigt und vertrauensvollen Männern zur Aufbewahrung übergeben worden sei, und zwar unter Berufung auf Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 100, S. 158: *De constitutionibus exemplandis*. Dieses Kapitel, das zuerst als cap. 55 in den Codice 1 eingetragen worden ist, sollte jedoch zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens lediglich eine einmalige Abschrift gewährleisten: *set ex quo illa constituta scripta et exemplata* [...] *fuerint, alii successores sic facere non teneantur* [S. 26 f. = S. 158].

die etwas ändern dürften, aber lediglich für das kommende Jahr. Dieses Kapitel wurde in der Folgezeit weiter ausgearbeitet, auf Rasuren sowie auf dem Rand des Blattes haben zwei weitere Schreiber den Text umgearbeitet und ergänzt. Eine ausführliche Ergänzung, die zum 1. Januar 1218 in Kraft trat, besagt, dass die Emendatoren in der Bürgerversammlung zu berufen seien oder aber in einer Ratsversammlung, an der auch eine Mehrheit der Konsuln der Kaufleute sowie der Vorsteher der Stadtbezirke teilzunehmen hätte, insgesamt mindestens aber einhundert Bürger. Neben den Vorgaben zur ordnungsgemäßen Berufung der Emendatoren regelt das Kapitel seit 1218 auch Sanktionen gegen diejenigen Amtsträger oder Bürger, die gegen die Vorgaben verstoßen. Ergänzend wurde für das Jahr 1220 hinzugefügt, man habe in Zukunft, sofern man das *constitutum* überarbeiten wolle, drei Monate vor Ende des Jahres Emendatoren zu benennen. In diesem Wortlaut, der das Resultat zweier Überarbeitungen war, wurde das Kapitel auch in den thematisch geordneten Statutencodex von 1224 übernommen.[56] Die Emendatoren, denen im Jahr 1218 der Auftrag erteilt wurde, die *constituta* für das folgende Jahr zu korrigieren und zu ergänzen, weisen in einem kurzen Prolog darauf hin, sie seien ordnungsgemäß berufen worden und hätten ihre Aufgabe pflichtgemäß erfüllt.[57]

Den Vorschriften zur Tätigkeit der Emendatoren lässt sich entnehmen, dass die Regelungen des Statutencodex an die Amtszeit des einzelnen Amtsträgers gebunden waren. Der Wortlaut der Gesetze, die einzuhalten er geschworen hatte, musste während seiner gesamten Amtszeit unangetastet bleiben. Zugleich zeigt die mehrfache Überarbeitung des Statuts, wie intensiv um korrekte Normen gerungen wurde, indem nicht nur Zufügungen erfolgten, sondern auch Rasuren ältere Bestimmungen tilgten. Das beständige Arbeiten am korrekten Wortlaut konnte nicht nur zur Änderung am einmal niedergeschriebenen Kapitel führen, sondern sich in einer Folge aufeinander bezogener Regelungen niederschlagen, wie etwa in denen zur Besteuerung der Bürger. In der ab 1215 geltenden Rubrik *De inponendo accatto per focum* wird die maximal pro Haushalt einzuziehende Steuersumme auf drei *solidi* begrenzt. Bei der Zuteilung der Abgabe könne man auf die individuellen Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen. Solle es wegen des dem Kaiser geschuldeten *fodrum* oder eines Krieges nötig sein, könne man die genannte Höchstgrenze für die Besteuerung auch überschreiten.[58] Zwei Jahre später wurde dem Podestà Ildebrandinus Romei in seinem Amtseid explizit gestattet, diese Rubrik nicht zu beachten, wie ihm auch

56 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 95, S. 48 f.; Codice 2, cap. 107, S. 162 f.
57 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, vor cap. 152, S. 79.
58 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1 cap. 135, S. 72 f.

sonst weitreichende Vollmachten über den Text des *constitutum* hinaus eingeräumt wurden.[59] Die für das folgende Jahr beschlossenen Statuten greifen das *accatum* erneut auf und skizzieren diesmal eine Besteuerung nach Vermögen, *per libram*, sofern die Steuersumme den alten Höchstbetrag von drei *solidi* überschreitet. Dies wird jedoch dahin gehend eingeschränkt, dass nicht jeder Besitz in die Berechnung der Bemessungsgrundlage einbezogen werden dürfe. Im Zuge dieses Kapitels wird auch einer der größeren Posten auf der Ausgabenseite des Kommunalhaushalts geregelt, die Bezuschussung des Unterhalts von Schlachtrössern.[60] Im Jahr 1219 griff man wieder auf den Wortlaut des älteren Kapitels zurück, untersagte explizit eine Besteuerung *per libram*, aber erhöhte den ‚Spitzensteuersatz' nun auf fünf *solidi* pro Jahr. Wohl aus aktuellem Anlass – schließlich zog Friedrich II. auf dem Weg zur Kaiserkrönung durch Italien fügte der Schreiber, der die neuen Rubriken für 1220 eintrug, zusätzlich in einer Marginalie den Hinweis hinzu, man dürfe wegen der Angelegenheiten des Königs oder Kaisers auch mehr als fünf *solidi* eintreiben. Diese Marginalie arbeiteten die Redaktoren des Codex G.1 im Jahr 1224 in den Haupttext ein, während die älteren, in G.3 kanzellierten Rubriken nicht in das neue Gesetzbuch übertragen wurden. In G.3 mit dem Buchstaben d gekennzeichnet, firmiert die Rubrik jetzt als Kapitel 124 im vierten thematischen Block der *Costitutiones de officiis potestatis et consulis*.[61] Ein weiterer Weg, die Aktualität des vorliegenden Wortlauts zu gewährleisten, bestand darin, eine Frist zur Tilgung bestimmter Capitula vorzugeben; dies ist belegt in einem Kapitel aus dem Jahr 1219, das die Rasur eines – im vorliegenden Statutencodex nicht mehr auffindbaren – Kapitels zum Michaelistag des folgenden Jahres vorschrieb.[62] Das beständige Arbeiten am Schriftträger stellte den Versuch, den Wortlaut strikt und vollständig zur Richtschnur für die Praxis der Administration zu machen, beinahe zwangsläufig vor Schwierigkeiten. Folgerichtig erscheint es daher, wenn im Jahr 1219 ein Kapitel erarbeitet wurde, in dem der Umgang mit sich widersprechenden Aussagen im *constitutum* geregelt wurde: Sollte dieser Fall auftreten, seien die Konsuln bzw. der Podestà gehalten, dem Rat zu folgen, den ihnen der Richter der Kommune gebe.[63]

Die außerordentlich günstige Überlieferungslage für Volterra macht also nicht nur den Übergang zur systematischen Sammlung

59 Statuti di Volterra. hg. v. Fiumi, Codice 1, S. 50

60 Statuti di Volterra. hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 148, S. 77. Den kommunalen Aufwand für die Finanzierung berittener Kontingente regeln ebenfalls ebd. die cap. 2, 20, 113, 123, S. 3, 12 f., 62 ff., 67.

61 Statuti di Volterra. hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 160, S. 83 f.; Codice 2, cap. 124, S. 169 f.

62 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 175, S. 91.

63 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 171, S. 89.

normativer Aufzeichnung der Kommune zugänglich, sondern dokumentiert daneben die zweite zentrale Etappe des Verschriftlichungsprozesses des städtischen Satzungsrechts, die Einführung des thematisch geordneten Statutencodex bis zum Ende der 1220er Jahre.[64] Für die Frage nach den Bedingungen und Möglichkeiten direkter Interaktion in der Stadtkommune ist es zentral, nach der Einbettung des Statutencodex in die politische Kommunikation zu fragen.

Grundsätzlich ist die Geltung des geschriebenen Rechts an den Amtseid des Podestà gebunden. Wie bereits bemerkt, hat das *constitutum* das gesamte Jahr über unverändert zu bleiben und kann nur zum 1. Januar des Folgejahres, also dem Amtsantritt des Nachfolgers, aktualisiert werden. Dieser Umstand hat sich darin niedergeschlagen, dass der älteste überlieferte Codex, wie oben ausgeführt, jährlich überarbeitet und ergänzt wurde, um den jeweils aktuellen Stand des kommunalen Satzungsrechts zu beinhalten. Das Annuitätsprinzip[65] wurde als Problem wahrgenommen, wenn Maßnahmen der Kommunalregierung über den Wechsel der Amtsträger hinweg verfolgt wurden oder die dauerhafte Geltung von Verträgen abzusichern war. Deswegen werden an mehreren Stellen die Nachfolger der amtierenden Stadtregierung dazu verpflichtet, Strafen einzutreiben oder Entschädigungsverfahren abzuschließen, die von ihren Vorgängern zu verantworten waren.[66] Die dauerhafte Geltung von Verträgen wurde nach wie vor durch eine Serie von Eiden der jeweiligen Nachfolger gewährleistet; hinzu trat nun, dass das einschlägige Kapitel Jahr für Jahr unverändert ins *constitutum* eingeschrieben werden sollte.[67] Die Bindung der Statuten an die einzelne Amtsfrist gilt auch noch für den folgenden, einheitlich nach thematischen Gesichtspunkten gegliederten Codex, der selbst

---

64 Diese Datierung etwa bei Busch, Einleitung; eher auf die Zeit um 1250 verweist Baietto, Scrittura, S. 133 f.

65 Siehe dazu unten bei Anm. 119-125.

66 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 20, S. 12 f. (Entschädigung für in kommunalen Diensten unbrauchbar gewordene Pferde); cap. 61, S. 30 (Geltung von Strafbefehlen auch unter der neuen Kommunalregierung); cap. 97, S. 53 (Geltung von Urteilen); cap. 100, S. 55 (ein einmal gebannter Delinquent muss von Jahr zu Jahr neu gebannt werden, bis er seine Strafe bezahlt hat)

67 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 56, S. 27: *Et tenea[n]tur illi suos successores ita facere iurare et illi suos: quod sacramentum fiat annuatim, de successore in successorem, usque ad terminum in predicto instrumento comprehensum.* Darüber hinaus wird der jährliche unveränderte Eintrag gefordert in cap. 111, S. 61: *Et quod semper teneantur consules vel potestas* [...] *de consulatu in consulatum et de regimento in regimentum, annuatim predictum capitulum in constituto facere mittere. Et quod hoc capitulum, in totum vel in parte, non possit mutari nec tolli nec contrarium capitulum ei poni.* Des weiteren werden Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass die Rubrik doch einmal versehentlich nicht vollständig korrekt in das neue *constitutum* übertragen werden sollte. Beide Maßnahmen auch in cap. 170, S. 88 f.

nach nur einem Jahr von einer Neuredaktion abgelöst wurde.[68] Der später in der Kommune übliche Eid auf ein geschlossenes Exemplar der Stadtstatuten ist in diesem Material noch nicht direkt belegt, aber das für 1224 überlieferte Eidbreve des Podestà wie seiner Mitarbeiter betont, man habe sich strikt an das geschriebene Recht zu halten.[69] Daher ist es plausibel, dass die vier Evangelienzitate, die auf der Rückseite von G.3 notiert sind und die am Beginn von G.1 wiederholt werden, als Repräsentanten der *sancta Dei evangelia* fungierten, auf die die Amtsträger ihre Eide leisteten. Dies würde erklären, warum das letzte Blatt der Statutensammlung von 1210 herausgetrennt und ans Ende des ersten Codex gestellt wurde; dies würde auch erklären, warum die vier Zitate aus den Evangelien nicht korrekt zugeordnet, sondern den vier Evangelisten zugeschrieben werden.

Während die Eidbreven für die Amtsträger auf den Wortlaut des *constitutum* rekurrieren – und sei es, wie im Fall des mit Sondervollmachten ausgestatteten Podestà von 1217, um ihn von der Befolgung einzelner Kapitel zu dispensieren[70] –, findet der Statutencodex im Bürgereid keine Erwähnung. Dort heißt es vielmehr, der Einzelne habe den Weisungen der Stadtregierung Folge zu leisten, sei dazu verpflichtet, ihren Mitgliedern seinen Rat zu erteilen, vertrauliche Informationen nicht ohne Autorisierung zu offenbaren, je nach Glockensignal unbewaffnet oder bewaffnet zur Bürgerversammlung zu erscheinen, die eigenen Befestigungen der Kommune zur Verfügung zu stellen und die Einnahmen der Kommune aus der Salzgewinnung zu schützen.[71] In aller wünschenswerter Klarheit tritt damit der Statutencodex als Gesetzbuch der Amtsträger in Erscheinung, an das sie sich in persönlichen Eiden binden. Während aber der Podestà bzw. die Konsuln den Wortlaut des gesamten *constitutum* zu befolgen schwören, werden in den Jahren 1211 bis 1213 eigene *capitula* eingefügt, die die Amtstätigkeit der *providitores*

68 Die Argumentation des Herausgebers, es habe zwischen G.3 und G.1 einen weiteren Codex gegeben, überzeugt nicht; schließlich ist auch G.3 nicht in jedem Jahr aktualisiert worden. Die Änderungen im Wortlaut der Rubriken können ebenso auf die Arbeit der Emendatoren am vorliegenden Codice 2 zurückgeführt werden wie auf punktuelle Weiterentwicklungen des städtischen Satzungsrechts, die erst mit der Erstellung des thematisch geordneten Statutenbuchs in einen Codex eingetragen wurden. Vgl. hierzu anders Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, S. XX f.

69 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 233-236, S. 224-231.

70 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, etwa S. 50: *et hoc toto faciam bona fide sine fraude, et si aliquod capitulum constituti obstaret huic, de eo quod obstaret non tenear* [bezogen auf Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmen aus der *dovana de sale*]; *et si in aliquo capitulo constituti dictam potestatem continetur habere aliquem consulem mercatorem ad aliquod consilium vel ad rationem comunis faciendam, non teneatur eum vel eos habere, nisi ad suam voluntatem. Item dicta potestas non teneatur observare capitulum constituti quo continetur non tollere datium ultra .III. soldos per focum per annum.*

71 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 237, S. 231 f.

bzw. des *sindicus* der Kommune normieren. Während die Rektoren sich den vollständigen Codex alle zwei Monate vorlesen lassen sollten, hatten sich die *proveditores* lediglich das für sie einschlägige Kapitel 90 monatlich anzuhören, wie eine spätere Ergänzung festsetzte.[72] Die zentrale Stellung der Rektoren, seien es Konsuln oder ein Podestà, im Gefüge wechselseitiger Eide der Kommune spiegelt sich auch in einzelne Aspekte betreffenden Eiden, die sie von Amtsträgern oder anderen Sondergruppen in der Kommune entgegennehmen. So sollten sie gemäß einem am 1. Januar 1214 in Kraft tretenden Kapitel sämtlichen Amtsträgern den Eid abnehmen, dass sie die Annahme jeglichen Geschenks verweigern, das ihnen im Zusammenhang mit ihren Dienstgeschäften angeboten wird. Auf demselben Weg eines Eids sämtlicher an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligter Personen sollte gewährleistet werden, dass keine kommunalen Finanzmittel verschleudert werden.[73] Auch sollten sie den Vorstehern von Zünften und Nachbarschaften einen Eid abnehmen, der deren Kompetenzen gegenüber den Mitgliedern ihrer Genossenschaften beschnitt.[74] Im Gegensatz zu den Leitern der Kommunalregierung sind die Bürger nur indirekt, nur vermittels ihres den Konsuln oder dem Podestà geschuldeten Gehorsams an das geschriebene Recht gebunden. Folgerichtig werden auch in den Volterraner Statuten diejenigen mit Sanktionen bedroht, die gar nicht den Bürgereid zu leisten bereit sind oder die sich trotz ihrer eidlich anerkannten Verpflichtung zum Gehorsam weigern, Befehle der Stadtregierung auszuführen. Wer zurecht oder unter einem Vorwand die Eidesleistung verweigert, soll zur Hinterlegung der Pfandsumme von fünfzig Pfund gezwungen werden, um so die Chance zu erhöhen, dass er trotzdem den Weisungen der Kommunalregierung Folge leistet.[75] Wegen der Schlüsselstellung des Bürgereides können besonders wichtige Anliegen in das Eidformular aufgenommen werden, so die Anzeigepflicht bei Diebstahl oder auch das Verbot des unautorisierten Waffentragens. Andererseits werden die Bürger explizit vor der Zumutung geschützt, dass die Mitglieder der Kommunalregierung ihnen die Pflicht auferlegen, den ord-

72 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 90, S. 44 ff. (*De sacramento proveditorum*), S. 44 Anm. 4 der Hinweis auf die monatliche Lektüre, eingetragen von Hand η; cap. 97, S. 53 f. (*De sindico sive actore comunis*). Die Verlesung des kompletten *constitutum* vor den Konsuln bzw. Podestà regelt cap. 57, S. 27.

73 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 102, S. 56 f. (Eid des Richters, der Ratsmänner, des Kämmerers, des Notars, der Proveditoren, der Schiedsrichter und der Gesandten der Kommune sowie als Marginalnotiz auch des *sindicus*); cap. 159, S. 83 (Eid der Ratsmänner, Proveditoren, Konslun der Kaufleute, des Kämmerers, des *sindicus* und des Notars).

74 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 85, S. 42.

75 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 58, S. 28 (Sanktionen für den Fall, dass jemand schwört, den Leitern der Stadtregierung nicht den geforderten Eid zu leisten); cap. 23, S. 15 (Sanktionen, wenn jemand einen Befehl trotz geleisteten Eides nicht befolgt); cap. 80, S. 39 f. (Pfandleistung, sofern sich jemand gehindert sieht, den Bürgereid zu leisten).

nungsgemäßen Vollzug der Amtsgeschäfte zu überwachen.[76] Mit den Verpflichtungen gegenüber der Kommune konkurrierende Eide innerhalb der Bürgerschaft werden hingegen untersagt, etwa eine Verschwörung zum Verüben von Gewalttaten oder die Begründung einer von der Kommunalregierung nicht gewünschten Berufsgenossenschaft.[77] Die Umstellung auf geschriebene Normen und das darin sich ausdrückende hohe Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des neuen Mediums ‚Statutencodex' ändern also nichts daran, dass sich die Kommune im Wechselspiel persönlich zu leistender Eide konstituierte und dass das Geflecht wechselseitiger Eide mit jedem Amtsantritt neu zu knüpfen war. Erst die Einbettung des Rechtsbuches in die feierliche Interaktion der Amtseide verschaffte dem geschriebenen Recht Geltung.[78]

Wegen der Bindung an die individuelle Amtszeit beinhalten die frühen Statutencodices nicht nur dauerhaft geltende, für eine unbestimmte Vielfalt von strukturell gleichen Einzelfällen gültige abstrakte Normen, sondern auch konkrete Einzelaufgaben, die nur für die aktuelle Amtsperiode oder für eine begrenzte Frist relevant sind. Der Codex G.1 beinhaltet eigens eine Sammlung – vor allem von Baumaßnahmen –, die unter der Überschrift *Liber de operibus publicis* zusammengefasst sind sowie als weiteren thematischen Block die *Constitutiones de pactis et conventionibus observandis*.[79] In den früheren Codex G.3 wurden während der Jahre 1214-1219 die Namen von Amtsträgern, die wegen Unterschlagung von Gemeindebesitz gebannt worden waren, auf einer leeren Seite am Ende des ersten Blocks eingetragen.[80] Während derartige Regelungen und Notizen auch in Statutencodices anderer Städte überliefert sind, prägen die langjährigen Konflikte mit dem Bischof die Volterraner Exemplare in besonderer Weise.[81] Im Zentrum der statutarisch geregelten Streitpunkte standen bereits früh die Gewinne aus der Salzproduktion. Bereits im Jahr 1207 wurden Ansprüche von Privatleuten für nichtig erklärt, denen der Bischof Anteile an der *doana salis* verpfän-

76 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 83, S. 41 (Aufnahme der Anzeigepflicht bei Diebstählen und des Verbots, Waffen zu tragen, in das *breve sacramenti populi Vulterre*); cap. 185, S. 97 (*Ut homines non iurent salvare sacramentum consulum*).

77 Eide mit dem Inhalt, Gewaltakte zu verüben, untersagen Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 24, S. 15; cap. 93, S. 47 f.; *societates* der Schankwirte, Bäcker und Fischverkäufer werden in cap. 138 f., S. 73 f., ausdrücklich verboten.

78 Diesen Aspekt behandelt ausführlich Dartmann, Schrift.

79 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 150-157, S. 186-190 (*Constitutiones de pactis et conventionibus observandis*), und cap. 228-232, S. 222 f. (*Liber de operibus publicis*).

80 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, S. 39. Zahllose weitere Maßnahmen betreffen nur eine einzige oder eine begrenzte Zahl von Amtszeiten und beziehen sich auf konkrete Verträge oder andere Einzelmaßnahmen. Vgl. etwa cap. 5 (mit Marginalien), 18, 65, 87, 111 f., 114-120, 123, 127, 131, 151, 192, S. 5 f. (mit S. 6 Anm. 1), 11 f., 31 f., 43, 61 f., 64-67, 69, 71, 78 f., 100 f.

81 Das Eintragen von Friedensverträgen in Eidbreven und Statutencodices untersucht systematisch Scharff, Sicherung; vgl. auch die Beobachtungen bei Dartmann, Schrift, S. 192-194.

det hatte. Nach dem Ableben des amtierenden Bischofs Ildebrandus solle sich die Kommune darum bemühen, den gesamten Anteil, den dieser hielt, zurückzugewinnen. Dass dies nicht dauerhaft gelang, belegt neben einem Statut aus dem Jahr 1214 auch der Amtseid des Podestà Ildebrandinus Romei für das Jahr 1217, der jeden Versuch des Bischofs oder einer von ihm bevollmächtigten Person, auf diese Einkünfte zuzugreifen, abzuwehren verspricht. Auch im Jahr 1218 wurde die *doana salis* von den Emendatoren der Statuten erneut auf die Tagesordnung gesetzt.[82] Andere, dem politischen Tagesgeschehen geschuldete Rubriken betreffen Verträge mit dem Oberhirten,[83] aber ebenso die Aufnahme von Bewohnern, die Alliierte des Bischofs verlassen und nach Volterra ziehen wollen,[84] die Ablehnung möglicher Forderungen des Bischofs,[85] die Regelung der Folge von Angriffen auf die Kommune von Volterra[86] oder auch das Verbot, dem notorisch zahlungsunfähigen Prälaten gegen Pfand Geld zu leihen.[87] Auch der Versuch, sich wegen der Auseinandersetzung der Kommune mit dem Kirchenfürsten bei der Kurie Schriftstücke zu beschaffen, die gegen die Kommune gerichtet sind, wird unter Strafe gestellt.[88] Kurz: das hektische, sich über lange Jahre fortschleppende Konfliktgeschehen zwischen der Stadtregierung und ‚ihrem' Bischof Paganus Pannocchieschi hat die Statutenemendatoren immer wieder beschäftigt. Für den Trend des Rechtstexts, einmal geschriebene Formulierungen in jüngere Exemplare zu übernehmen, obwohl sie ihre praktische Relevanz eingebüßt hatten, spricht es, wenn von diesen tagesaktuell motivierten Rubriken die meisten in den 1224 neu aufgelegten Statutencodex übernommen wurden.[89] Obwohl also eher für den Einzelfall bzw. eine tagespolitisch aktuelle Situation entworfen, gingen die aus dem Konflikt mit Bischof Paganus Pannocchieschi resultierenden Bestimmungen in den Bestand des kommunalen Satzungsrechts von Volterra ein.[90]

---

82 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 127, S. 69 (1214), S. 49 f. (Amtseid für 1217); cap. 157, S. 82 (1218). Die Spuren, die die Auseinandersetzungen mit Bischof Paganus Pannocchieschi in der frühen Statutenredaktion hinterlassen haben, verfolgt Cristiani, Vescovo.

83 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 79, S. 38 (vor 1211); Cristiani, Vescovo, S. 77, ordnet die Rubrik des Statuts abweichend vom Handschriftenbefund in den Zeitraum nach der zwischenzeitlichen Versöhnung im Jahr 1212 ein. Vgl. auch cap. 149, S. 78 (1217): *De compositione facienda cum episcopo et aliis*.

84 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 125, S. 68 (1213).

85 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 126, S. 68 f. (1214).

86 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, S. 51 (Eidbreve des Podestà von 1217).

87 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 170, S. 88 f. (1219).

88 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 172, S. 89 f. (1219). Dieses Statut wiederholt Codice 2, cap. 221, S. 219.

89 Vgl. die Übersicht Statuti di Volterra, Tavola IV., S. XXVI-XXX.

90 Zur Tendenz der Statutenbücher, einmal schriftlich Fixiertes auch jenseits seiner Geltung zu tradieren, grundlegend Blattmann, Materialität.

Obwohl der Statutencodex von einem hohen Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Schrift zeugt, ist in seinen Einzelbestimmungen eine städtische Kommunikationskultur fassbar, die in erster Linie auf dem gesprochenen Wort und dem geleisteten Eid beruht und in die schriftliche Aufzeichnungen nur allmählich eindringen. Er zeugt also zwar von einer Verschriftung des städtischen Normgefüges, nicht aber von einer plötzlichen und vollständigen Umstellung von Regierungshandeln auf das Schriftprinzip. So werden zahlreiche Tatsachen allein durch persönliche Aussagen oder Eide bewiesen, ohne dass nach schriftlichen Zeugnissen für ihre Wahrheit gefragt würde oder auch eine nachträgliche Verschriftung des geleisteten Versprechens in irgendeiner Form Erwähnung fände. Dies gilt etwa für strittige persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die allein aufgrund der Aussage dreier Zeugen Anerkennung finden sollten, sofern zuvor ein Kalumnieneid geleistet worden war.[91] Auch die Zustimmung einer Frau zur Veräußerung von Besitz durch ihren Mann wird lediglich einmalig in der direkten Begegnung abgefragt und hat von da ab als erwiesen zu gelten – erneut ohne dass es einen Hinweis darauf gibt, dass die Einverständniserklärung der Schriftform bedarf.[92] Vor allem assertorische und promissorische Eide dienten der Gewährleistung der Wahrhaftigkeit von Aussagen und Intentionen. Wenn jemandem vorgeworfen wird, das Haus, den Weinberg oder den Garten eines anderen beschädigt zu haben, kann sich, wenn keine Zeugenaussagen zur Verfügung stehen, der Angeklagte durch einen Eid von diesen Vorwürfen befreien. Schwört er nicht, zahlt er zehn *solidi* Strafe. Auch dem Kläger wird ein Eid abverlangt, ob er von der Wahrheit seiner Anschuldigungen überzeugt ist oder ob er sich von Heimtücke oder Hass hat leiten lassen.[93] Rein auf assertorische Eide rekurriert die Kommunalregierung auch in dem Fall, dass sie die Höhe der Entschädigung für Pferde festzusetzen hat, die in kommunalen Diensten unbrauchbar geworden sind.[94] Einen promissorischen Eid – erneut ohne jeden Verweis auf ein begleitendes Schriftstück – fordert die Kommune von Auswärtigen, die, um ein Erbe anzutreten, in Volterra ansässig werden. Wer aus dem Bann der Kommune gelöst wird, muss schwören, sich bedingungslos den Geboten der Stadtregierung zu unterwerfen, ehe er sich wieder in Volterra ansiedeln kann.[95] Lediglich in bestimmten Kontexten wird explizit vorausgesetzt, dass Schriftstücke vorliegen, so im Fall von Verträgen mit auswärtigen Akteuren, bei Kreditge-

91 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 11, S. 8. Der Hinweis auf den Kalumnieneid wurde nachträglich von Hand β als Randnotiz hinzugefügt.
92 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 12, S. 8 f.
93 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 70, S. 34.
94 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 113, S. 62 ff.
95 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 96, S. 52; cap. 173, S. 90.

schäften unter Volterraner Bürgern oder auch bei der Einsetzung in Besitz im Wert von mehr als vierzig *solidi*. Wenn hingegen ein Bürger der Stadt durch die Beschlagnahme des Besitzes eines Auswärtigen dessen nicht beglichene Schulden zurückzuerhalten versucht, reicht ein Eid vor der Volterraner Stadtregierung als Beleg dafür, dass er sich zuvor um eine ordnungsgemäße Rückzahlung bemüht hat.[96] Auch für die Bestrafung durch den kommunalen Bann scheint eine schriftliche Notiz üblich gewesen zu sein, für Amtsträger, die Gemeindebesitz entfremdet haben, wird sogar ein Eintrag in den Statutencodex vorgesehen.[97] Weitere die Schriftpraxis regulierende Normen betreffen Strafen für diejenigen, die Urkunden über eine gegen die Kommune gerichtete Verschwörung ausgefertigt oder Dokumente gefälscht haben.[98]

In wichtigen Angelegenheiten diente vor allem die Öffentlichkeit der Bürgerversammlungen oder der Kirchenbesucher als Forum, allgemein verbindliche Weisungen zu erteilen oder für alle bedeutsame Informationen zu publizieren. Wenn jemand gebannt wurde, wurde sein Namen öffentlich bekannt gemacht, etwa der von Falschmünzern, Bürgern, die den Gehorsam verweigern, oder denjenigen, die Kommunaleigentum veruntreut haben.[99] Sofern ein Gebannter seine Strafe gezahlt und damit Genugtuung geleistet hatte, musste dies gleichfalls vermittels eines öffentlichen Ausrufens bekannt gemacht werden.[100] Auch die Sicherung von Immobiliengeschäften erfolgte auf dem Weg, dass der Verkauf von einem Ausrufer der Kommune in den Kirchen bekannt gemacht wurde.[101] Die Publikation begründete die Pflicht der Adressaten, Weisungen der Kommunalregierung zu befolgen, so Maßnahmen zur Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Hügel zu ergreifen.[102] Im Gegenzug besaßen auch die Bürger das Recht, sich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen; nicht nur die Leiter der Nachbarschaften, sondern jeder Bürger solle die Möglichkeit erhalten, sich in der Bürgerversammlung, im Rat oder vor Gericht zu äußern *pro honore Vulterrane civita-*

96 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 5, S. 5 f.; cap. 65, S. 31 f.; cap. 132, S. 71, cap. 167, S. 87; cap. 165, S. 85 f.

97 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 61, S. 30; vgl. auch die Einträge S. 39.

98 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 93, S. 47 f.; cap. 68, S. 33 f.

99 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 124, S. 68 (Ausrufen der Namen der Gebannten); cap. 23, S. 15 (Ausrufen der Namen derjenigen, die sich einem Befehl der Stadtregierung widersetzt haben); cap. 27, S. 16 (Falschmünzer); cap. 169, S. 87 (Publikation der Namen derjenigen, die ihr Amt nicht korrekt ausgeführt haben).

100 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 100, S. 55.

101 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 133, S. 71 f.

102 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 131, S. 71. Die Geltung eines Statuts, nach dem ehemalige Alliierte des Bischofs in die Stadt ziehen und sich straffrei der Kommune unterstellen dürfen, wird ebenfalls an eine vorherige Publikation dieser Maßnahme gebunden: cap. 125, S. 68.

tis. Wie ein 1218 in Kraft gesetztes Statut noch eigens fordert, sind die Konsuln bzw. Podestà verpflichtet, ihnen auch zuzuhören.[103]

Die institutionellen Strukturen der Kommune, die die Statuten skizzieren, erscheinen noch recht wenig ausdifferenziert. Im Zentrum stehen die Konsuln oder der Podestà, der in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zunehmend häufiger an der Spitze der Stadtregierung steht. Die frühen Statuten lassen jedoch erkennen, wie erst allmählich der normative Rahmen abgesteckt wurde, der sein Wirken zugleich rechtfertigen wie kontrollieren sollte. Grundsätzlich rechnen die Statuten noch mit der Möglichkeit, dass ein Bewohner des Gebiets von Volterra zum Podestà ernannt wird, wie etwa im Jahr 1211 Bernardino Pannocchieschi, Neffe des amtierenden Bischofs Ildebrandus und Bruder dessen Nachfolgers Paganus.[104] Diese frühen Podestà lebten noch nicht in derselben Weise ganz auf ihre Amtsrolle reduziert und von jeglichen privaten Kontakten in der Stadt abgeschnitten, wie dies für spätere Jahrzehnte belegt ist.[105] So wird den Podestà die Möglichkeit eingeräumt, während der einjährigen Amtszeit für maximal einen Monat nicht in Volterra zu weilen, ohne in dienstlichen Angelegenheiten unterwegs zu sein.[106] Die Trennung zwischen privaten Geschäften und den Dienstobliegenheiten einer Amtsperson scheint im frühen 13. Jahrhundert noch der Regelung bedurft zu haben, jedenfalls wurde eigens festgelegt, die Gerichtsimmunität der Konsuln und der Podestà gelte nicht für private Geschäfte. Sollte jemand Klage einreichen wegen Zivilstreitigkeiten, hätten sie sich vor dem kommunalen Richter zu rechtfertigen.[107] Die Versuche, Bestechlichkeit zu unterbinden, scheinen noch etwas unbeholfen, denn es wird zwar ausdrücklich verboten, Geschenke anzunehmen, die mit der Ausübung des Amtes in Verbindung stehen – und das gilt für alle Personen, die Aufgaben der Stadtgemeinde erfüllen; wie aber dieses Verbot kontrolliert und Missbräuche aufgedeckt werden sollen, bleibt offen, wird also wohl von der Sensibilität anderer Mitglieder der Stadtregierung oder der Bürgerschaft abhängig gewesen sein.[108] Die noch nicht habitualisierte Klärung der Unterscheidung zwischen dem Agieren als ‚Privatmann' und Amtsträger spiegelt sich auch in der relativ dichten Folge von Regelungen, mit denen Amtsträger

103 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 143, S. 75.
104 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 103, S. 57; Volpe, Volterra, S. 173.
105 Waley, City-Republics, S. 40-45. Zu Vorsichtsmaßnahmen, die der Podestà bereits während seiner Anreise beachten sollte, siehe unten bei Anm. 145. Die weitgehende Isolierung der Podestà stellt vielleicht die eindrucksvollste Form der Reduktion einer Person auf die institutionell zugewiesene Rolle dar, die die italienische Stadtkommune kannte.
106 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 84, S. 41 f.
107 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 178, S. 92.
108 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 102, S. 56.

vor persönlichen Angriffen oder Beleidigungen sowie vor Zugriffen auf ihren Besitz aus Rache für eine während der Amtsfrist verhängte Strafe geschützt werden sollten.[109] Fehlverhalten im Amt wurde in den frühen Jahren des Podestariats noch nicht systematisch untersucht, zunächst wurde nur auf Klagen wegen ungerechter Strafmaßnahmen reagiert. Auch die Auszahlung des Gehalts eines Podestà ist nach einem 1214 in Kraft tretenden Kapitel noch nicht an ein abgeschlossenes, regelmäßig durchzuführendes Verfahren zur Prüfung der Amtsführung gebunden; dies änderte sich nach den Statuten mit der Einführung des Amtes zweier *sindicatores* mit dem 1. Januar 1220, die unter anderem den Auftrag erhielten, innerhalb weniger Tage die Geschäftsführung der abgetretenen Stadtregierung zu überprüfen.[110]

Die Einführung der *sindicatores* stellte eine wesentliche Erweiterung der Stadtregierung dar. Zuvor werden in einer Aufzählung der Amtsträger aus dem Jahr 1213 neben den Konsuln bzw. dem Podestà lediglich ein Richter, Ratsmänner, ein Kämmerer, ein Notar, die *proveditores*, Schiedsrichter und Boten erwähnt.[111] Eine vollständige Beschreibung der Kompetenzen dieser Ämter bieten die Statuten nicht, lediglich die *proveditores* und die *sindicatores* werden in einer eigenen Rubrik gewürdigt.[112] Über die Arbeitsweise des Rats als Beratungs- und Konsensorgan für die Stadtregierung erfährt man gleichfalls nicht viel mehr, als dass die Konsuln bzw. der Podestà ihr Agieren mit diesem Kollektiv abzustimmen haben und an seine Meinung oder an die Meinung der Mehrheit der Mitglieder gebunden sind.[113] Der Podestà des Jahres 1217 wird von der Pflicht zur Suche nach Konsens im Ratsgremium weitgehend befreit, erhält aber die Genehmigung, dann, wenn es ihm sinnvoll erscheint, jede beliebige Person um Rat zu bitten.[114]

---

109 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 38, S. 21 (Beschimpfung der Rektoren); cap. 64, S. 31 (Schutz vor Übergriffe auf Besitz); cap. 141, S. 74 (tätliche Angriffe).

110 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 7, S. 6 f. (Rechtfertigungspflicht der Rektoren bei Klagen wegen inkorrekter Amtsführung); cap. 103, S. 57 (Zahlung des vollständigen Gehalts bis einen Monat vor Ablauf der Amtsfrist des Podestà); cap. 169, S. 87 f. (Einführung des Amtes der *sindicatores* mit der Pflicht zum regelmäßigen Amtsprüfungsverfahren). Zum Syndikatsprozeß vgl. Lepsius, Kontrolle.

111 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 102, S. 56 f., hier S. 56. Nachträglich ergänzt wurde hier der *sindicus*. An anderer Stelle finden zusätzlich *castaldiones* Erwähnung (cap. 107, S. 59; cap. 130, S. 70).

112 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 90, S. 44 ff.; cap. 169, S. 87 f.

113 Dies gilt insbesondere für die Verwendung kommunaler Geldmittel: Vgl. etwa Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, cap. 2, 91, 102, 104, S. 3, 46 f., 56 f., 58 u.ö.; ein zweiter Schwerpunkt der Felder der Regierungstätigkeit, in der die Konsuln bzw. Podestà an die Entscheidung ihrer Ratsleute gebunden sind, liegt auf der Verfügung über oder Strafmaßnahmen gegen Bürger Volterras: cap. 6, 47, 72, 100, S. 6, 24, 35 f., 55 u.ö.

114 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 1, S. 50.

Die frühen Statutencodices bieten einen lebendigen Eindruck davon, unter welchen Umständen die Umstellung des kommunalen Normengefüges auf die Schriftform erfolgte. Zu konstatieren ist zunächst, dass für den Bereich der in den Codex aufgenommenen Normen systematisch auf das neue Medium umgestellt worden ist. Die Anfertigung von Rubriken, ihre Veränderung, ihre Geltung wie ihre Ablösung finden nach klar definierten Vorgaben statt, um insgesamt zu gewährleisten, dass der Statutencodex präzise den kommunalen Normenbestand beinhaltet. Die Geltung dieser Normen in der Stadt ist an die Person des gerade amtierenden Podestà gebunden, sie wird durch das Geflecht von Amts-, Bürger- und weiteren Sondereiden zur Grundlage der politischen Struktur der Stadt. Folgerichtig stellt der Amtseid des neuen Podestà den Moment dar, in dem Änderungen und Ergänzungen des schriftlich fixierten Normenbestandes in Kraft treten. Die jährliche Veränderung des Textbestandes und Erneuerung seiner Geltungsgrundlagen schafft zugleich ein gewisses Maß an Flexibilität, dass es ermöglicht, neben unbefristet in Kraft gesetzte Statuten auch zeitlich begrenzt wirksame Beschlüsse und Vereinbarungen in das ‚Gesetzbuch' zu übernehmen.

Die Umstellung des kommunalen Normbestandes auf die Schriftform erfolgte nicht im Kontext eines systematischen Medienwechsels in der Regierungspraxis. Vielmehr waren die meisten Bereiche nach wie vor auf mündliche Kommunikation, insbesondere auf den feierlichen Eid, abgestellt. Die rasante Verschriftung der Statuten stand jedenfalls in der toskanischen Kleinstadt Volterra zunächst nicht im Rahmen eines systematisch vorangetriebenen Verschriftlichungsprozesses anderer Bereiche des kommunalen Lebens. Nicht nur die Geltung des Statutencodex blieb an die direkte Interaktion angebunden, sondern auch das auf seinen Normen basierende Agieren der Stadtregierung.

5.1.2 Die Inszenierung des Statutencodex in der Amtseinführung des neuen Podestà[115]

5.1.2.1 Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex als Begründung der Geltung des kommunalen Gesetzbuchs

Was sich bereits am Beispiel der frühen Volterraner Statuten ablesen lässt, bleibt das gesamte 13. Jahrhundert hindurch und darüber hinaus das weitgehend prägende Modell, wie die Geltung des

115 In diesem Abschnitt greife ich die Ergebnisse vorliegender Studien auf: Dartmann, Schrift; Ders., Adventus; Ders. – Keller, Inszenierungen.

kommunalen Gesetzbuchs begründet wurde: Der Statutencodex fungierte zuvörderst als persönliches Gesetzbuch des einzelnen Podestà, der durch einen Eid unter Berührung eines geschlossenen Exemplars die Geltung der darin enthaltenen Normen anerkannte. Andere Amtsträger und Bürger wurden durch eidliche Versprechen, die sie jeweils persönlich dem amtierenden Podestà leisteten, indirekt zur Einhaltung der Statuten verpflichtet, sodass der Podestà gleichsam das Scharnier wurde, durch das wesentliche Bestandteile des geschriebenen Rechts für die Bürger und Amtsträger zur Geltung gebracht wurden.[116]

In vielen Statuten wird gefordert, der Podestà habe unmittelbar nach seinem Einritt in die Stadt unter Berührung eines geschlossenen und auch versiegelten Exemplars der Kommunalstatuten einen Eid zu leisten, sich den Normen der Stadt zu unterwerfen, die er in den kommenden Monaten regieren sollte.[117] Die Symbolik dieser Geste ist mehrschichtig. Zunächst einmal geht es darum, einen Auswärtigen, der nicht der Schwureinung der Gemeinde angehört, in sie einzugliedern und auf die Einhaltung der gewillkürten Satzungen zu verpflichten, bevor in buchstäblichem Sinne seine Füße den Boden der Stadt berühren. Dies soll, so eine zweite Bedeutungsebene, ohne jeden Vorbehalt erfolgen. Diese Implikation verdeutlicht sinnfällig die Inszenierung eines nachweislich vor dem Eid nicht konsultierten Exemplars der Stadtstatuten. Statutarische Vorgaben für den Eidgestus unterscheiden sich in diesem charakteristischen Detail von den Empfehlungen, die im ‚Liber de regimine civitatum' des Johannes von Viterbo gegeben werden, einem Beispiel der praxisnahen Handbuchliteratur für Podestà aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.[118] Denn dort heißt es, man fordere zwar in einigen Städten den Eid auf die Kommunalstatuten unmittelbar im Anschluss an den Einritt, wenn möglich solle der künftige Podestà aber einen anderen Ablauf durchsetzen: Bevor er seinen Eid auf die Statuten leiste, solle er sie sich aushändigen lassen, um sie prüfen zu können. Sofern er in ihnen auf Bestimmungen stoße, die etwa gegen die Freiheit der Kirche gerichtet seien oder die er aus sonstigen Gründen nicht einhalten dürfe, solle er dies in seinem Eid auf die Stadtstatuten zum Ausdruck bringen. Soweit das Podestàhandbuch des Johannes von Viterbo; die Kommunalregierungen waren hingegen

116 Dazu grundsätzlich Dartmann, Schrift im Ritual; Ders. – Keller, Inszenierungen. Vgl. bereits Blattmann, Statutencodices; Schulte, Omnis homo.

117 Vgl. etwa Statuti di Bologna, hg. v. Frati, S. 72; Statuta Communitatis Novariae, hg. v. Ceruti, Sp. 524-525. Zu den Novareser Statuten Drewniok – Sasse Tateo, Kommunalstatuten; Statuto di Todi, , hg. v. Ceci – Pensi, der Amtseid des Podesta S. 1-5, der Hinweis auf das geschlossene Buch S. 2.

118 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 37, S. 228. Literatur zu diesem Werk verzeichnet Dartmann, Schrift im Ritual, Anm. 17.

ausweislich der erhaltenen Statuten darum bemüht, dass die Unterstellung eines neuen Podestà unter die städtischen Normen ohne jede Einschränkung erfolgte – eben durch den Eid auf ein versiegeltes Exemplar der Statuten.

Die Bedeutung, die dem während des Eides verwendeten Exemplar der Kommunalstatuten zugeschrieben wurde, unterlag gewissen Variationen.[119] Entweder wurde der Textbestand genau des Codex' für verbindlich erklärt, der während der Zeremonie zum Einsatz kam, oder er wurde als Symbol für die gesamte Rechtsordnung der Kommune verstanden. Die Bedeutung, die dem konkreten Einzelexemplar zugeschrieben wurde, lässt sich besonders deutlich an Bestimmungen in Verträgen ablesen, die die Stadtregierung schloss. Im Fall von Verträgen mit auswärtigen Mächten wie auch von innerstädtischen Friedensverträgen findet sich regelmäßig die Forderung, der Vertragstext solle in die Kommunalstatuten eingetragen werden oder man solle zumindest die Einhaltung des Vertrags verbindlich in die Statuten aufnehmen. Dadurch wurde die Vertragstreue in den Amtseid jedes neuen Leiters der Stadtregierung integriert und somit die dauerhafte Geltung der Vereinbarungen über jeden Personalwechsel hinweg sicher gestellt. Der Eintrag in die Statuten ergänzte die Folge konsekutiver Eide, durch die während des 12. Jahrhunderts Vertragstreue auf Dauer gestellt werden sollte.[120] Signifikant ist nun, dass vielfach explizit vereinbart wird, der Vertragstext sei exakt in das Exemplar der Stadtstatuten einzutragen, auf das der Podestà seinen Amtseid leiste. Diese Forderung findet sich etwa in Friedensverträgen und Schiedsurteilen, die in das älteste Statutenbuch der lombardischen Kommune Lodi eingetragen worden sind: insgesamt vier Dokumente aus den Jahren 1198 – 1226 beenden diesen frühen thematisch geordneten Codex. Ähnliche Forderungen finden sich noch in innerstädtischen Friedensschlüssen in Florenz und Vercelli aus den Jahren 1280 und 1285.[121] In all diesen Fällen wurde also gezielt auf den Schriftträger verwiesen, den die künftigen Podestà vor ihrem Amtsantritt minutiös zu befolgen schworen. Somit lässt sich eine Kontinuität ausmachen, die die Geltung der kommunalen Normen an das konkrete Schriftobjekt bindet, das während der Amtseide Verwendung fand.

Daneben finden sich allerdings Belege für eine stärkere Abstraktion vom einzelnen Codex. Im Amtseid, den nach den Florentiner

---

119 Dazu Dartmann, Schrift im Ritual, S. 190-195.

120 Siehe bereits oben Kapitel 4.2. bei Anm. 42 f.; Kapitel 4.6.3.3; den Eintrag zwischenstädtischer Verträge untersucht bereits Scharff, Sicherung.

121 Dartmann, Schrift im Ritual, S. 193 f., u.a. unter Rückgriff auf Statuti vecchi di Lodi, hg. v. Vignati, S. 74-84; dazu Busch, Statutenfragmente. Zu Vercelli auch Dartmann, Medien, S. 38-43.

Kommunalstatuten des beginnenden 14. Jahrhunderts ein künftiger Podestà zu leisten hat, wird Folgendes versprochen: Der Podestà werde ebenso wie sämtliche Mitglieder seines Stabes auf die geschlossenen Kommunalstatuten einen Eid ablegen, sämtliche Bestandteile der Florentiner Normen zu befolgen, die beschlossen worden sind oder aber formgerecht beschlossen werden, sei es durch den Rat der Kommune oder durch eine Bürgerversammlung.[122] In diesem Fall wird der einzelne Statutencodex lediglich zu einem Symbol für den gesamten Normbestand der Kommune, der nicht mehr in einem Buch versammelt vorliegt. Neben den antimagnatizischen Sondergesetzen der ‚Ordinamenti della giustizia' aus den Jahren 1293 und 1295[123] werden explizit die Beschlüsse der kommunalen Gremien erwähnt, in denen vor allem die Fortentwicklung kommunalen Rechts stattfand – sie waren wesentlich flexibler als das zu diesem Zeitpunkt vielfach zu unbewegliche Medium des Statutencodex. Die zunehmende Abstraktion der Geltung geschriebenen Rechts vom während des Amtseides verwandten Einzelexemplars des Gesetzbuchs fand auch in der juristischen Literatur der späten Kommune ihren Niederschlag. Die Rechtsgelehrten Albertus de Gandino und Bartolus de Saxoferrato diskutieren die Frage, ob die Gültigkeit von Statuten auf die Frist beschränkt bleibt, für die sich ein Podestà an sie bindet, oder ob Statuten dadurch dauerhaft Geltung erlangen, dass sie in den Statutencodex eingetragen werden. Albericus de Rosate erörtert in seinen *Commentarii de statutis* neben dem Problem der Gültigkeit, ob der Podestà durch seinen Eid auch dazu verpflichtet ist, künftig erlassene Statuten zu befolgen.[124] Dennoch sollte man nicht von einer linearen Entwicklung ausgehen, denn immerhin scheint die Frage nach der Bedeutung des konkreten, während des Eides eingesetzten Exemplars auch im 14. Jahrhundert noch diskussionswürdig gewesen zu sein. Auch lässt sich die Praxis, Verträge in einzelne Stadtstatuten einzutragen, bis in die spätere Kommune hinein nachverfolgen.[125]

Selbst wenn ein vom konkreten Einzelexemplar abstrahiertes Verständnis des kommunalen Normbestandes zumindest in den Bereich des Denkbaren getreten ist, bleibt es auch noch bis ins 14. Jahrhundert hinein dabei, dass die Geltung des geschriebenen Rechts an den Amtseid jedes neuen Leiters der Kommunalregierung gebunden blieb und das seine Person im Zentrum eines Netzes komplementärer Eide stand, durch die die Geltung der Rechtsordnung wie der Ämterstruktur der Kommune zu Beginn jeder neuen Amtszeit

122 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 12.
123 Ordinamenti di giustizia, hg. v. Cardini.
124 Zu Albertus de Gandino, Bartolo de Saxoferrato, Albericus de Rosate, vgl. Schulte, Omnis homo, S. 515.
125 Wie oben Anm. 121.

neu begründet wurde. Wenden wir uns daher jetzt diesem Netzwerk wechselseitiger, persönlich gehaltener Versprechungen zu.

5.1.2.2 Die Konstituierung von Amtsgewalt und die Begründung von Rechtsgeltung durch ein Geflecht komplementärer Eide zwischen Amtsträgern und Bürgern

Wie bereits angesprochen, konstituierte sich die Kommune im 12. Jahrhundert als regelmäßig aktualisiertes Geflecht wechselseitiger Eide der Amtsträger und der Bürger.[126] Dies prägte zutiefst den Charakter der Rechtsaufzeichnungen auch nachdem man dazu übergegangen war, das kommunale Satzungsrecht konsequent in schriftlicher Form zu fixieren und in einem thematisch geordneten Codex zusammenzuführen. Für die Übergangsphase, die oben am Beispiel der frühen Volterraner Kommunalstatuten diskutiert worden ist, ist dies unmittelbar evident. Denn der älteste Statutencodex weist einen Textbestand auf, der jährlich fortgeschrieben wurde, um jeweils mit dem Amtsantritt des neuen Podestà in Kraft gesetzt zu werden. Somit erkannte jede neue Stadtregierung ein aktualisiertes Gesetzbuch an, das nur zum Amtswechsel verändert werden durfte.[127] Obwohl der zweite Codex aus dem Jahr 1224 die Einzelstatuten in einer thematischen Ordnung aufführt, ist seine Geltung weiterhin unübersehbar an das Wechselspiel der *iuramenta* von Amtsträgern und Bürgern gebunden. Sein letztes Buch trägt die Überschrift: *Incipit liber de iuramentis* und beinhaltet folgerichtig die Amtseide des Podestà, des kommunalen Richters, des Kämmerers der Kommune und des Verwalters der Einnahmen aus der Salzproduktion. Auf diese Serie der Amtseide folgt abschließend die Rubrik *Iuramentum populi Vulterrani*; das Eidbreve dient als Vorlage für einen individuellen Eid, in dem der Bürger verspricht, allen Weisungen Folge zu leisten, die ihm der Podestà oder eventuell amtierende Konsuln leisten – sofern diese Weisungen der Ehre der Kommune von Volterra verpflichtet sind.[128] Das Zusammenrücken der Amtseide und des Bürgereids in einer Rubrik allein ist schon bezeichnend dafür, wie eng diese feierlichen Versprechen aufeinander bezogen waren. Die Amtsperiode sämtlicher Ämter begann mit dem Jahreswechsel am 1. Januar. Der Bürgereid lässt diesen konkreten Termin nicht unmittelbar erkennen, seine Formulierung könnte sich auf den ersten Blick auch auf ein Ableisten des Eides unabhängig von dem der Amtseide beziehen. Denn zu Beginn heißt es: *Ego* [...] *iuro*

126 Siehe oben Kapitel 4.2 und 4.7.1; vgl. Dartmann, Schrift, S. 183-185.
127 Siehe oben Kapitel 5.1.1.2; ähnlich auch die frühe Überlieferung aus Treviso: Gli statuti del comune di Treviso 1, hg. v. Liberali; dazu Husmann, Sviluppo.
128 Statuti di Volterra, hg. v. Fiumi, Codice 2, cap. 233-237, S. 224-232.

ad sancta Dei evangelia observare et adimplere [...] *preceptum et precepta omnia, quod et quæ mihi potestas et consules,* ***qui vel quae pro tempore fuerint in Vulterra****, fecerint pro honore Vulterrani comunis*.[129] Der generalisierende Hinweis auf die jeweils amtierenden, möglicherweise unterschiedlich zusammengesetzten Stadtregierungen lässt die Möglichkeit zu, dass dieser Eid nicht jedes Jahr erneut und nicht unmittelbar im Wechselspiel mit den Eiden der Mitglieder einer neuen Stadtregierung abgelegt wurde. Die Schlussformel bezieht jedoch die Gültigkeit des Bürgereides auf die Amtsfrist der einzelnen Stadregierungen: *Et hec omnia iuro fecere* [!] *et observare bona fide sine fraude* ***in toto regimine ipsorum consulum vel potestatis***.[130] Der komplementäre Charakter von Bürger- und Amtseiden prägt auch die Struktur eines anderen frühen Statutencodex, des der nordostitalienischen Stadt Treviso. Dort folgen in zwei Redaktionen jeweils die Eide des Podestà beziehungsweise der Konsuln, des Richters sowie im Anschluss je ein *iuramentum de sequendo potestatem* beziehungsweise *de sequendis consulibus* aufeinander. Die Formulierung des Eides, den die Bürger ihrem Podestà zu leisten haben, macht den gegenseitigen Bezug der im Codex aufeinander folgenden Eide anschaulich: *Ego iuro ad sancta Dei Evangelia quod ego sequar potestatem Tarvisii et eius iudicem, et eius precepta, quotiens michi fecerint pro offitio seu regiminie et facto civitatis Tarvisii et illorum qui ad Tarvisium pertinent* [...] *attendam et eis obediam bona fide et sine fraude*.[131]

Wenn also die komplementäre Struktur von Amts- und Bürgereiden unmittelbar die Reihenfolge bestimmt, in der die Eidformulare ins verschriftete Recht übernommen worden sind, ist es plausibel, dass man dieses Verhältnis gegenseitiger Verpflichtungen in einem Wechselspiel feierlicher Sprechakte während einer Bürgerversammlung inszenierte. Das geschriebene Recht wurde in einer feierlichen öffentlichen Interaktion in Kraft gesetzt, und zwar durch eine Vernetzung persönlich eingegangener Verpflichtungen; die den schriftlich fixierten Normen unterworfene Amtsgewalt des Podestà wurde in ein personal zugesichertes Gehorsamsversprechen übersetzt, das ihm jeder Bürger zu leisten hatte. Diese performative Grundlegung des institutionellen Gefüges der Stadtgemeinde wie ihrer schriftlich fixierten Rechtsordnung lässt sich auch im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts nachweisen, nicht nur in der Frühphase des Verschriftlichungsprozesses der kommunalen Re-

129 Ebd. S. 231.

130 Ebd. S. 232.

131 Gli statuti del comune di Treviso 1, hg. v. Liberali. Die erste Redaktion von 1207 mit den Eiden des Podestà (Rubrik 1-49, S. 23-41), des *Iudex potestatis* (Rubrik 50, S. 42-52) und dem *iuramentum de sequendo potestatem* der Bürger (Rubrik 51-71, S. 53-60). Dieselbe Abfolge wiederholt sich in einer zweiten Serie von Rubriken mit den Eiden der Konsuln (Rubrik 72-105, S. 61-69) und einem erneuten Bürgereid (Rubrik 106-127, S. 70-78).

gierung und Verwaltung. Ein aus dem Jahr 1288 überlieferter Statutencodex der ligurischen Hafenstadt Albenga beinhaltet die Eide in einer vergleichbaren Anordnung wie die aus dem ersten Drittel des Jahrhunderts stammenden Beispiele aus Volterra und Treviso, auch dort folgt auf die Amtseide des Podestà und seines Richters ein *sacramentum compagne* der Bürger. Das – wiederum persönlich gehaltene – Versprechen betont die Gehorsamspflicht gegenüber der Stadtregierung als Ausgangspunkt für alle Bürgerpflichten: *Ego civis Albingane [...] iuro ad sancta Dei evangelia habere et tenere presentem potestatem et iudicem* ***pro potestate et iudice meo et civitatis Albingane et districtus****, a presenti die usque per totum mensem aprilis proximum, et universis eorum preceptis [...] in omnibus obedire*. Die zentrale Bedeutung dieses Eides für die Einbindung des Einzelnen in die Kommune wird in diesem Zeugnis dadurch akzentuiert, dass am Ende des Bürgereides zusätzlich bestimmt wird, sein Wortlaut sei jedes Mal dann erneut zu verlesen, wenn eine Bürgerversammlung einberufen oder die Bürgermiliz aufgeboten werde.[132]

In diesem Modell wird Amtsgewalt als persönlich zugesprochene wechselseitige Verpflichtung konstruiert und in einem Austausch feierlicher Sprechakte inszeniert. Demgegenüber kennt die Florentiner Tradition bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein mehrstufiges, delegiertes Verfahren.[133] Nach dem Podestàhandbuch des Johannes von Viterbo, das sich deutlich auf die Florentiner Verhältnisse bezieht, nimmt der Podestà nicht persönlich das *iuramentum sequimenti* entgegen. Auf den Amtseid des Podestà und seiner Mitarbeiter in einer Bürgerversammlung folgt nach diesem Beleg lediglich ein Eid der Ratsleute und der Großen der Stadt. Anschließend löse er die Bürgerversammlung auf und lasse sich von Vorstehern kleinerer Stadtbezirke, den sogenannten *cappellani seu baiuli cuiusque parrocchie* einen Treueid leisten. Diese wiederum seien dann gehalten, jedem Mitglied ihres Sprengels ein *iuramentum sequimenti* abzunehmen.[134] Durch dieses delegierte Verfahren wurde Amtsgewalt nach wie vor durch ein Netzwerk persönlicher Verpflichtungen konstruiert, das aber nicht in einer feierlichen Inszenierung gleichsam auf die Bühne öffentlicher Interaktion gebracht wurde.

Die Integration der Amtsträger in dieses Geflecht persönlicher Eide verdient noch gesonderte Aufmerksamkeit. In der Mitte des 13. Jahrhunderts ließ der aus Piacenza stammende Ubertino dall'Andito

---

132 Statuti di Albenga, hg. v. Costa Restagno, mit den wechselseitigen Eiden des Podestà (Kapitel 2), seines Richters (Kapitel 3) und der Bürger (Kapitel 4), S. 18-29, das Zitat ebd. S. 26, der Hinweis auf die Verlesung ebd. S. 28. Vgl. zu den Statuten Legislazione e società.

133 Vgl. im Anschluss schon Dartmann, Schrift im Ritual, S. 88.

134 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 43, S. 229, cap. 49, S. 232.

als Podestà von Siena eine umfangreiche Sammlung von Eidbreven anlegen. In ihrem Prolog wird der Zweck dieser Sammlung wie folgt begründet: *Breviarium istud sub brevitate verborum potest non immerito a lectoribus comendari, cum singula officia singulis suo ordine debeant nexibus legalium preceptorum astringi. Dignum est ut, sicut capud* [i.e. *potestas*, Ch.D.] *alligatur Statuto, ita officiales ipsius, qui sunt in regimine membra sua, quilibet suo Brevi speciali ligetur*.[135] Der Statutencodex wird in diesem Zeugnis immer noch als das persönliche Rechtsbuch des „Hauptes" der Stadtregierung gefasst, während die anderen Amtsträger vermittels ihrer besonderen Amtseide diesem Haupt verpflichtet sind. Wie wird in diesem Rahmen das geschriebene Recht bindend? Zunächst einmal finden sich regelmäßig Hinweise, man werde exakt die Eide leisten, die entgegenzunehmen der Podestà verpflichtet ist: *Et quidquid Potestas tenetur nos facere iurare super predictis, iuramus facere, adtendere et observare*.[136] Der Bezug auf das im Statutenbuch des Podestà gesammelte Recht erscheint hier lediglich indirekt, kommt lediglich in dem Verb *tenetur* implizit zum Ausdruck. Weitaus deutlicher fallen Bezüge auf einzelne, für den jeweiligen Amtsträger besonders einschlägige Rubriken des Kommunalstatuts aus, die etwa folgende Form annehmen: *Et iuro quicquid continetur in capitulo quod sic incipit: ‚Et toto tempore mei officii'*.[137] Auch unter den Bedingungen einer fortgeschrittenen Entwicklung des verschrifteten kommunalen Satzungsrechts wie auch eines weit vorangeschrittenen Verschriftlichungsprozesses kommunaler Regierungs- und Verwaltungspraxis bleibt es also dabei, dass die Amtsträger vermittels ihrer Eide gegenüber dem Leiter der Kommunalregierung auf das geschriebene Recht verpflichtet werden. Die konkrete inszenatorische Ausgestaltung dieser ‚sekundären' Eide lässt sich dem Material nicht entnehmen, aber der Grundzug ist unverkennbar: das Statutenbuch als persönliches Gesetzbuch des Podestà, auf dessen Befolgung er sich im öffentlich abgeleisteten Amtseid verpflichtet.

5.1.2.3 Die Inszenierung des Gesetzbuchs als Bestandteil des feierlichen Einzugs eines neuen Herrn der Stadt

Nachdem auf den letzten Seiten das jährlich oder halbjährlich wiederholte Ritual des Amtseides eines künftigen Podestà auf den geschlossenen Statutencodex sowie seine Bedeutung für die Netzwerke komplementärer Eide der Amtsträger und der Bürger erörtert worden sind, gilt es abschließend, den zeremoniellen Rahmen

135 Banchi, Breve, 3. ser. 3, Prolog, S. 7.
136 Vgl. so oder ähnlich ebd. Nr. 4, S. 10, Nr. 5, S. 12, Nr. 6, S. 15, Nr. 7, S. 16.
137 Ebd. Nr. 8, S. 16-23, hier S. 19.

genauer in den Blick zu nehmen, in dem der Statutencodex in der städtischen Öffentlichkeit inszeniert worden ist.[138] Denn der Eid auf das städtische Gesetzbuch stellte den zentralen Moment in einem längeren Prozess dar, in dem der künftige Podestà den Ort betrat, den er regieren sollte, und in dem er schließlich die Amtsgeschäfte von seinem Vorgänger übernahm. Im Verlaufe dieses Prozesses fand explizit wie implizit die Vergewisserung von Regierenden und Regierten statt, dass der Auswärtige ein geeigneter, dem Wohle der Kommune dienender Amtsträger sein würde und sich zugleich auf die tatkräftige Unterstützung der ihm anbefohlenen Stadtgemeinde verlassen konnte. Im Zuge dieses Prozesses mussten widerstreitende Interessen in eine Balance gebracht werden. Die Gemeinde delegierte erhebliche Kompetenzen an einen nicht in der Stadt beheimateten Adeligen, in dessen Hände sie mit der höchsten Gerichtsbarkeit wie auch dem Oberbefehl über die kommunalen Kontingente erhebliche Machtmittel legte. Zugleich bot sie ihm ein stattliches Salär an, das ihm nach Ende der Amtszeit ausgezahlt werden sollte, sofern er seinen Pflichten gewissenhaft nachgekommen sein sollte. Auf der anderen Seite waren die Kommunalregierungen strikt darum bemüht, jeden Machtmissbrauch wie auch jeden unberechtigten Anspruch auf Geldzahlungen auszuschließen, also die Konditionen, unter denen der Fremde die an ihn delegierte Macht ausübte, strikt zu regulieren. Im Vorfeld der Machtübernahme durch einen neuen Podestà standen daher mehrere Akte, in denen er die Regularien anerkannte, denen er folgen sollte. Der Eid unter Berührung des Statutencodex stellte nur den Endpunkt dieser Akte dar. Zugleich fand ein nicht explizierter Abgleich der Erwartungen aneinander statt, indem das Agieren des künftigen Podestà im Vorfeld der Amtsübernahme vor den Augen einer hochrangigen Gesandtschaft der einholenden Stadt einen Eindruck davon vermittelte, ob er die ihm zugedachte Rolle würdig ausfüllen werde. Zumindest hält Johannes von Viterbo in seinem ‚Liber de regimine civitatum' Ratschläge bereit, welche Fehler ein angehender Podestà vermeiden sollte, um nicht Zweifel an seiner neutralen Amtsführung zu schüren. Die ambivalente Stellung des erwählten Leiters der Stadtregierung zwischen Macht und Kontrolle wurde allerdings nicht ins Zentrum öffentlicher Interaktion gerückt. Vielmehr wird der gesamte Prozess von einer Logik der Ehre durchzogen, die sich alle Beteiligten durch die befristete Kooperation erweisen.

---

138 An dieser Stelle werden Beobachtungen wieder aufgegriffen, die bereits in folgenden Publikationen behandelt worden sind: Dartmann, Schrift im Ritual, Ders., Adventus; Ders., Repräsentationen von Staatlichkeit. Der Herrschereinzug als Schlüsselmoment mittelalterlicher Herrschaftspraxis hat in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit gefunden. Vgl. unter der in den genannten Beiträgen genannten Literatur vor allem Schenk, Zeremoniell; Johanek – Lampen, Adventus.

Wie erfolgte nun der Annäherungsprozess zwischen einem gewählten Podestà und der ihn beauftragenden Stadtgemeinde? Diese Frage lässt sich am genauesten unter Rückgriff auf das Podestàhandbuch des Johannes von Viterbo beantworten, der die verschiedenen Schritte ebenso referiert wie Musterbriefe und -reden zu bieten. Einzelbelege aus Statutencodices erschließen den ‚Adventus potestatis' nicht in der gleichen Systematik, können aber punktuell Zusatzinformationen beisteuern. Nach einer formgerechten Wahl, so Johannes von Viterbo in Einklang etwa mit Florentiner Statuten, wird der Elekt schriftlich von dazu bevollmächtigten Gesandten über seine Benennung informiert und dazu aufgefordert, binnen einer eng begrenzten Frist die Wahl anzunehmen. Dies erfolgt in Schriftform durch einen Brief, in dem ihm bereits wesentliche Bedingungen genannt werden, unter denen ihm das Amt übertragen wird.[139] Statuten aus der piemontesischen Stadt Novara nennen in diesem Zusammenhang neben der generellen Pflicht, die Regierungsgeschäfte unparteiisch zum Nutzen und Ruhm der Stadt zu führen, folgende Einzelheiten: die unter keinem Vorwand zu erhöhende Gesamtsumme seines Gehalts, die Größe und Zusammensetzung seines Mitarbeiterstabs, die Bereitschaft zum Amtseid auf die geschlossenen Statuten, den Verzicht darauf, Pferde in Novara zu requirieren, und die Bereitschaft, nicht nur die gesamte Amtszeit in der Stadt selbst präsent zu sein, sondern sich auch dem Amtsprüfungsverfahren nicht zu entziehen, das auf das Ende der Amtsperiode folgt.[140] In Florentiner Kommunalstatuten von 1325 wird eigens darauf Wert gelegt, dass die Wahlbenachrichtigung in einem von der Kommune besiegelten Schreiben erfolgt und von zwei eigens dazu bevollmächtigten Boten, einem Geistlichen und einem Notar, überbracht wird.[141] Johannes von Viterbo nennt es einen neumodischen Brauch, dass der Elekt die Boten mit einem Kleidungsstück beschenkt oder sie vollständig neu einkleidet.[142] Wenn der Erwählte den ihm angebotenen Posten zu übernehmen bereit ist, muss er bereits an dieser Stelle einen ersten Eid leisten, in dem er die genannten Konditionen anerkennt.[143] Johannes von Viterbo begründet explizit, warum die erste Information schriftlich erfolgt und zu diesem Zeitpunkt noch keine hochrangige und aus zahlreicheren Personen bestehende Gesandtschaft auf die Reise geschickt wird: Sollte

139 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 12 f. S. 222; Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 6 f.

140 Statuta Novariae, hg. von Ceruti, Sp. 524-525; vgl. dazu Drewniok – Sasse Tateo, Novareser Kommunalstatuten.

141 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 6 f.

142 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 25, S. 226.

143 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 7; an dieser Stelle hat auch der bereits zitierte Eid aus den Novarerser Kommunalstatuten seinen Platz: Statuta Novariae, hg. v. Ceruti, Sp. 524-525.

der Kandidat, dem das Amt zuerst angeboten wird, absagen, entstehe dadurch keine Schande. Das Gleiche gilt auch für die Anfrage bei der Kommunalregierung der Stadt, in der der künftige Podestà zu diesem Zeitpunkt weilt. Unter Ehrbezeugungen ist auch diese Regierung über die Wahl zu informieren und um ihre Zustimmung zu ersuchen.[144] Können die nötigen Zusagen eingeholt werden und hat sich der künftige Podestà eidlich dazu verpflichtet, das ihm angetragene Amt zu übernehmen, beginnen die Vorbereitungen für einen Einzug, der die Ehre aller Beteiligten aufwendig inszeniert. Der künftige Regierungschef muss für eine Auswahl geeigneter Personen Sorge tragen, die er mitzuführen hat, um weitere Ämter in der Leitung der Kommune zu besetzen. Diesen Stab, die sogenannte *familia*, soll er unter Verwendung eines einheitlichen Stoffes neu einkleiden sowie die Wappen und Banner der Familie erneuern. Über seine eigentlichen Mitarbeiter hinaus muss er ein größeres Geleit zusammenstellen, das ihn während der Anreise begleitet. Die ihn einholende Gesandtschaft, nun hochrangig besetzt, hat er ehrenvoll zu empfangen. Vor dem gemeinsamen Aufbruch sollen die Vertreter der Stadt, die der Elekt in Zukunft regieren wird, den Gremien seines momentanen Aufenthaltsortes erneut die Grüße ihrer Kommune übermitteln. Sind diese Vorbereitungen abgeschlossen, so Johannes von Viterbo, ziehe der künftige Podestà nach dem Besuch eines Gottesdienstes gemeinsam mit den ihn geleitenden Gruppen würdig und feierlich aus der Stadt aus. Auf dem Weg hat sich der künftige Leiter der Kommunalregierung, folgt er den Ratschlägen des ‚Liber der regimine civitatum', höchst vorsichtig zu verhalten. Um nicht Gerüchte aufkommen zu lassen, er sei in seinem Wirken parteiisch, solle er es vermeiden, sich in vertrauliche Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Geleits verwickeln zu lassen.[145] Trifft er dann vor den Toren der in Zukunft ihm anvertrauten Stadt ein, muss die noch amtierende Kommunalregierung über seinen bevorstehenden Einzug informiert werden.[146]

Der feierliche Einzug des künftigen Podestà entspricht in seinen Grundzügen dem Idealschema des mittelalterlichen Herrscheradventus. Der neue Leiter der Stadtregierung wird damit, wie es in der Podestàliteratur heißt, wie der natürliche Herr der Stadt geehrt, obwohl er sie nur für eine begrenzte Zeit regiert und ihm strenge Vorgaben gemacht werden.[147] Konkret werden folgende Elemente

144 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 12, 16, S. 222 f. Die Ehre der Kommune – ein bisher in seiner Bedeutung nicht erkanntes Handlungsmotiv – wird demnächst behandelt von Bernwieser, Honor civitatis.

145 Die Vorbereitungen zum Aufbruch und seine Umstände schildert Johannes von Viterbo, Liber, cap. 25-32, S. 226 f.

146 Ebd. cap. 33, S. 227.

147 Oculus pastoralis, hg. v. Franceschini, cap. 1,8, S. 29.

genannt:[148] Zunächst besucht der Einziehende eine Kirche, in der er noch einmal einer Messe beiwohnt. Außerhalb der Stadttore begrüßen ihn der Bischof und der noch amtierende Podestà, die *milites* sowie andere Mitglieder des Stadtrats. Die feierliche Begrüßung beider Seiten begleiten einige spielerische Kämpfe, ehe der künftige Leiter der Stadtregierung zwischen seinem Vorgänger und dem Bischof in die Stadt einreitet. Unter Grüßen an die Menschenmenge, die die Straße säumt, begeben sie sich zur Hauptkirche der Stadt, in der der neu in die Stadt Gezogene noch einmal ein Gebet verrichtet. Anschließend dürfte in den meisten Fällen der Amtseid auf das geschlossene Stadtstatut erfolgt sein, wie es in vielen Exemplaren gefordert wird. Johannes von Viterbo hält es jedoch für wünschenswerter, dass sich der Podestà dieser Pflicht entzieht, um zunächst einmal die Statuten auf nicht tragbare Normen durchsehen zu können. Allerdings gebe es, so muss er einräumen, Städte, in denen der Eid auf die Statuten sofort gefordert werde.[149]

Am Tag des feierlichen Adventus kulminierte die wechselseitige Annäherung zwischen der Kommune und dem Mann, dem sie für die kommenden sechs oder zwölf Monate die Herrschaft überträgt. Die zentralen Motive, die diesen Annäherungsprozess bereits zuvor prägten, wurden im Verlauf dieser feierlichen Inszenierung noch einmal aufgegriffen. Im Vordergrund stand das Bemühen darum, sich wechselseitig Ehre zu erweisen. Der Einziehende wurde durch das Geleit aus der Stadt und die Begrüßung durch die Spitzen der geistlichen und weltlichen Institutionen sowie weitere Honoratioren der Stadt ebenso geehrt wie durch die umstehenden Menschenscharen. Die sozial exponierte Stellung der Protagonisten wird nicht nur durch Wappen und besondere Kleidungsstücke zur Schau getragen, sondern auch durch die Evokation ritterlicher Turniertätigkeit.[150] In diesem Rekurs auf das soziale Prestige des künftigen Stadtregenten wurde eindrucksvoll demonstriert, dass er denselben Status genoss wie die ‚ehrenwerte Gesellschaft' der in der Stadt ansässigen *milites*. Das Spitzenamt in der kommunalen Regierung und Verwaltung wurde so mit den Merkmalen elitärer Adelskultur zusätzlich ausstaffiert. Denn selbstverständlich kam nicht nur die besondere Ehre der städtischen Führungsschicht zur Aufführung, sondern auch die der Kommune wie auch der gesamten Stadt. So kann etwa in der Korrespondenz zwischen der Kommunalregie-

148 Im Anschluß: Johannes von Viterbo, Liber, cap. 34-36, S. 227 f.

149 Ebd. cap. 37, S. 228.

150 Die Ratsmänner, die zugleich zu den *milites* zählen, treten während dieses Zeremoniells nicht gemeinsam mit ihren Amtsbrüdern auf, sondern gemeinsam mit anderen Mitgliedern der städtischen Oberschicht, also der sozialen Elite, zu der auch der Einziehende gehört. Dazu Dartmann, Repräsentationen von Staatlichkeit. Zu den *milites* grundlegend Maire Vigueur, Cavaliers.

rung, die einen neuen Podestà erwählt hat, und der, in deren Amtsbereich sich der Kandidat zu diesem Zeitpunkt aufhält, zugesichert werden, man müsse nicht um seine Ehre fürchten, weil sich die Bewohner als folgsame Bürger erweisen würden. Die Ehrerbietungen beschränkten sich also nicht auf die Podestà und die Stadtgemeinde, der sie vorstanden; denn zugleich wurden neue Bande der Ehre geknüpft mit der Heimatstadt des Leiters der Stadtregierung. Wie die Forschung in den letzten Jahren nachdrücklich aufgezeigt hat, haben sich im 13. Jahrhundert sehr stabile Städtenetze herausgebildet, in denen Podestà mit ihren Mitarbeitern zirkulierten. Sicherlich lassen sich außenpolitische Allianzen dafür plausibel machen. Aber zugleich wird man in den vielfältigen gegenseitigen Ehrerweisungen einen Aspekt sehen können, der dazu beitrug, diese Netzwerke und die in ihnen begründeten politischen Allianzen zu stabilisieren.[151] Entscheidend ist, dass Ehre nur dadurch aufrecht erhalten oder gar vermehrt werden konnte, dass sie öffentlich sichtbar gemacht wurde.[152] Dazu bot der Adventus des Podestà einen herausragenden Anlass.

Wenn dennoch in diese ehrenden Feierlichkeiten der Eid auf den geschlossenen Statutencodex integriert wurde, belegt das die Ambivalenz des gesamten Prozedere. Schließlich begründete dieser Eid zwar die herausragende Machtposition des Schwörenden, begründete aber zugleich, dass er sich einer peniblen Gängelung seines Agierens unterwerfen musste. Detailversessene Normen, die laufende Kontrolle von Regierungshandeln durch den Zwang zur Protokollführung sowie ein unerlässliches Verfahren zur nachträglichen Prüfung seiner Tätigkeit machten den hoch geehrten Spitzenbeamten zugleich zu einem Opfer innerkommunalen Misstrauens. Das spezifisch kommunale Prinzip, dass jede Machtausübung nur in Delegation begründet liegt, führte in diesem Detail zu einer charakteristischen Anpassung des weit verbreiteten Adventuszeremoniells an die besonderen politischen Strukturen.[153]

Weitere Bezüge, die während des Einzugs evoziert wurden, seien wenigstens kurz erwähnt. Wie schon beim Auszug aus seiner Hei-

---

151 Vallerani, Politica; Maire Vigueur, Podestà.

152 Den Kommunen, sozusagen Bastarde in der adelig geprägten politischen Elite des 13. Jahrhunderts, scheint es ein besonderes Anliegen gewesen zu sein, die besondere Ehrbarkeit ihrer Bürger bei jeder Gelegenheit herauszustellen. Nach Salimbene von Parma hat sich Friedrich II. darüber mokiert, mit welcher Ausführlichkeit Gesandte aus Cremona wechselseitig die Ehre ihrer Mitreisenden herausstrichen, anstatt ihr Anliegen vorzutragen: Salimbene de Adam, Cronica, S. 353 f. Schon in Quellen aus frühstaufischer Zeit wird der hohen rhetorische Aufwand als *mos italicus* Bezeichnet. Dazu Görich, Sprechen, sowie die gesamte Tagungspublikation.

153 Den Aspekt der Kontrolle als treibenden Motor der Verschriftlichung von Regierungs- und Verwaltungshandeln in den italienischen Kommunen betont etwa Keller, Vorschrift.

matstadt wurde auch der Adventus von demonstrativen Akten der Frömmigkeit gerahmt. Durch den Besuch von Gottesdiensten beziehungsweise anderen Formen des Gebets erwies der Podestà seine fromme Gesinnung.[154] In einer Musterrede wird diese Voraussetzung für eine gute Amtsführung mit folgender Argumentation verbunden: Er, der Podestà, wisse, dass er seine Stellung nicht eigenen Verdiensten verdanke, sondern der Gnade Gottes. Deswegen vertraue er darauf, mit Gottes Unterstützung die Regierungsgeschäfte gut zu führen.[155] Eine Voraussetzung dafür besteht in der Folgsamkeit der Bürger. Wenn daher an mehreren Stellen betont wird, die Bürgerschaft habe sich einmütig für den Kandidaten ausgesprochen, sind die religiösen Obertöne unüberhörbar, die das Konzept der *unanimitas* begleiteten.[156] Letztlich wurde es also dem Wirken Gottes zugeschrieben, dass ein persönlich geeigneter Podestà an der Spitze einer Stadtgemeinde stand, deren Mitglieder sich als folgsame Untertanen erwiesen.

Während die Einholung des künftigen Podestà sehr aufwendig ausgestaltet wurde und er bereits im Zuge dieser Inszenierung seinen Amtseid leistete, fand der eigentliche Amtswechsel unter weniger feierlichen Umständen statt. An einem Sonn- oder Feiertag, so Johannes von Viterbo, wende sich der angehende Podestà noch einmal in einer Ansprache an die zur Bürgerversammlung einberufene Kommune, eher er dann seinen Richterstuhl besteigt und demonstrativ die Amtsgeschäfte aufnimmt.[157]

5.1.3 Zusammenfassung: das Gesetzbuch in der öffentlichen Interaktion

Am Beispiel des Gesetzbuches lässt sich beobachten, dass mit den kommunalen Normen innerhalb weniger Jahrzehnte ein zentraler Bereich politischen Agierens konsequent auf das neue Medium Schrift umgestellt wurde. Nach einer Phase intensiven Experimentierens mit der Ordnung des Materials, das zunächst schlicht in chronologischer Abfolge aufgenommen und fortgeschrieben worden war, etablierte sich um 1230 der nach thematischen Gesichtspunkten geordnete Statutencodex als das zentrale Gesetzbuch der Kommune. Aber schon die chronologisch geordneten, jährlich fortgeschriebenen frühen Statutencodices belegen eine systematische

154 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 32, 34, 36, S. 227 f.
155 Ebd. cap. 46, S. 230.
156 Ebd. cap. 13, 32, S. 222, 227. Zur Symbolik von Wahlen in den Kommunen Dartmann, Kultur. Vgl. grundlegend Keller, Kommune.
157 Johannes von Viterbo, Liber, cap. 55-58, S. 233 ff.

Umstellung der Medialität des städtischen Normgefüges. Denn während zuvor Eidbreven lediglich kommemorative Funktionen erfüllten, war mit den neuen Statutensammlungen der Anspruch verbunden, dass nicht mehr der im Amtseid verbalisierte Wortbestand die Grundlage für Regierungshandeln bildete, sondern die schriftlich fixierten Regelungen des Gesetzbuches. Diese Umstellung vom gesprochenen Wort auf den in einem Codex fixierten Textbestand prägt bereits die frühen Volterraner Statuten: Sie wurden regelmäßig jährlich aktualisiert, um das geltende Recht den momentanen Anforderungen anzupassen. Die Fortschreibung des Rechts war an feste Termine und Verfahren gebunden, lediglich die Emendatoren hatten die Befugnis, in den Textbestand einzugreifen, und zwar nur anlässlich des Amtswechsels in der Leitung der Kommune zu Beginn eines neuen Jahres. Auch das Problem sich widersprechender Regelungen innerhalb des in Kraft gesetzten Gesetzeswerks wurde bereits normativ geregelt. Insgesamt also erscheinen bereits diese frühen Statuten als eine konsequente Verwirklichung des Willens, den in der Stadtgemeinde geltenden Normbestand schriftlich zu fixieren.

Darin besaßen die italienischen Stadtgesellschaften Anteil an einem Grundzug der europäischen politischen und Rechtskultur der Jahrzehnte um 1200, die als Zeitalter der Kodifikation gekennzeichnet werden können. Denn sowohl weltliche Herrscher als auch geistliche Institutionen griffen in zunehmendem Maße darauf zurück, Normbestände auszuformulieren und schriftlich festzuhalten. Stand am Beginn dieser Tendenz zunächst der Wunsch, die Überlieferung zu sammeln und zu sichern, entwickelte sich rasch die Praxis, einen abgeschlossenen Codex zu definieren, dessen gesamter Inhalt exklusiv Geltung besitzen sollte: Nur was in das Gesetzbuch aufgenommen worden war, sollte fortan Geltung beanspruchen, und zugleich sollte das gesamte Material, das dort geschrieben stand, als Norm Anerkennung finden.[158]

Die kommunalen Rechtsaufzeichnungen stehen in diesem Zusammenhang, sind jedoch zugleich eingebunden in die besonderen Verhältnisse der italienischen Stadtkommunen an der Schwelle zum 13. Jahrhundert. Die rasante Dynamik der städtischen Gesellschaften wie auch der Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten der Stadtregierungen begründeten eine rasche Zunahme der Regelungsdichte wie auch der Komplexität des städtischen Normbestandes. Bereits die umfangreichen Eidbreven italienischer Kommunen, wie sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vorliegen, lassen es fraglich erscheinen, dass allein der feierliche Eid ihre dauerhafte Befolgung absichern konnte. Dem wurde Rechnung getragen, wenn die Konsuln

158 Keller, Statuten, S. 296 f.

oder Podestà ihre Erinnerung an den geleisteten Amtseid regelmäßig auffrischten.[159] Da aber die schiere Masse des Normierten wie auch die differenzierte Behandlung der einzelnen Materien immer weiter zunahmen, erscheint es nur folgerichtig, dass im 13. Jahrhundert die Schriftform die Geltung kommunaler Statuten gewährleisten sollte.

Als Katalysator für die Umstellung vom feierlichen Sprechakt zum geschriebenen Gesetz fungierten die wiederum miteinander verbundene Einführung des Podestariats und die neue Qualität innerstädtischer Konflikte, wie oben bereits ausgeführt worden ist. Der Podestà als Auswärtiger, der als Einzelperson weitaus stärkere Machtmittel in die Hand gelegt bekam als die Kommunalkonsuln des 12. Jahrhunderts, sollte von einem besonders dichten Netz von Normen und Kontrollen in seinem Agieren eingeschränkt werden. Nicht lediglich allgemeine Leitlinien seiner Regierungstätigkeit, sondern zunehmend jede nur mögliche Situation, die während seiner Amtsfrist entstehen konnte, sollte, so erweckt es den Anschein, möglichst präzisen normativen Vorgaben unterliegen. Das konnte nicht nur Fragen des Kriegs und Friedens betreffen, sondern in einer späteren Phase der kommunalen Entwicklung auch die Beschränkung der Verwendung bestimmter modischer Accessoires. Damit jedoch nicht genug: Um die Befolgung der Normen überprüfbar zu machen, wurden Techniken protokollierender Aktenführung entwickelt, in denen der Leiter der Stadtregierung seine Tätigkeit dokumentierte. Und diese Aufzeichnungen konnten wiederum zur nachträglichen Kontrolle des Podestà herangezogen werden, der sich regelmäßig einem formellen Amtsprüfungsverfahren zu unterziehen hatte. Diese Kontrolle seiner Machtstellung durch „Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift" entfaltete sich erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts. Es belegt aber in eindrucksvoller Weise einen Willen zur Einhegung delegierter Machtausübung, der bereits mit der Einführung des Podestariats verbunden gewesen sein dürfte.[160]

Dass die schriftliche Fixierung des geltenden Rechts auch als Versuch gewertet werden kann, den inneren Frieden zu stabilisieren, ist verschiedentlich beobachtet worden. Besonders klar zeigt sich der Zusammenhang am Beispiel der Kodifikation des Mailänder Gewohnheitsrechts im Jahr 1216. Zur Erinnerung: In Mailand waren die innerstädtischen Konflikte seit dem endenden 12. Jahrhundert zunehmend eskaliert. Es standen sich nicht nur einzelne Familien gegenüber, sondern institutionalisierte politische Interes-

159 Zur kommemorativen Funktion von Eidbreven siehe oben Kapitel 5.1.1.1; vgl. auch Dartmann, Schrift, S. 182-185.

160 Vgl. Keller – Busch, Statutencodices; Keller, Oberitalienische Statuten; Ders., Vorschrift; Ders., Quellengattung; Ders., Norm.

senverbände. Ab dem Jahr 1214 ist jedoch das wachsende Bemühen zu beobachten, diese Auseinandersetzungen zu beenden, indem ein neues Machtgleichgewicht begründet wurde. Diesem Zweck diente unter anderem der Auftrag, das Gewohnheitsrecht der Mailänder zu kodifizieren, den in den Jahren 1215 und 1216 die Podestà Brunazius Porcha und Iacobus de Malecoxigiae einer Kommission von vierzehn Rechtskundigen erteilten.[161]

Der Statutencodex ist als ‚Leitfossil' für einen umfassenden Verschriftlichungsprozess intensiv analysiert worden, der das kommunale Italien in den Jahrzehnten um 1200 erfasste. Das neue Medium, der Statutencodex als Gesetzbuch der Stadtgemeinde, steht jedoch nicht für eine Ablösung öffentlicher Kommunikation durch Schrift. Vielmehr wurde er eingebunden in die durch direkte Interaktion immer neu begründete und aktualisierte institutionelle Struktur der Stadtkommune. Wie besonders die frühen Zeugnisse eindrucksvoll zeigen, war der Statutencodex zunächst einmal das persönliche Gesetzbuch des Leiters der Stadtregierung. Folgerichtig begründete der Eid jedes neuen Amtsinhabers die Geltung des Gesetzbuches für die Frist seiner Tätigkeit. Die weiterreichende Geltung des Gesetzbuches wurde mit Hilfe eines Geflechts komplementärer Eide gewährleistet, durch das der Podestà, die anderen Amtsträger, städtische Sondergruppen sowie die gesamte Bürgerschaft miteinander verbunden wurden. Die Gültigkeit der Rechtsordnung wurde daher als Gewebe persönlich gehaltener Verpflichtungen zur Kooperation konstruiert. Die Bindung an das geschriebene Recht erfolgte lediglich über die Person des Podestà – solange und so weit er es anerkannte, mussten die anderen ihn unterstützen und seinen Weisungen Folge leisten.

Dieses Geflecht wechselseitiger personaler Verpflichtungen wurde durch feierliche Akte symbolischer Kommunikation geknüpft, nicht durch ein bürokratisches Prozedere. Besonders in den Fällen, in denen Amts- und Bürgereide während einer Versammlung der Stadtgemeinde abwechselnd geleistet wurden, wurde das wechselseitige Verhältnis eindrucksvoll inszeniert. In diesen Akten wurde nicht nur Rechtsgeltung begründet, sondern kamen zugleich zentrale Werte gleichsam zur Aufführung, die das friedliche Zusammenleben in der Stadt und ihr Prosperieren gewährleisten sollten. Dies ist besonders deutlich am Adventus eines neuen Podestà abzulesen, während dessen so unterschiedliche Motive wie die Ehre aller beteiligten Personen und Städte, die Gottesfurcht des Mächtigen, aber ebenso die Kontrollbefugnis der Regierten erfahrbar gemacht wurden. Der Eid auf den geschlossenen Statutencodex ist nur in

161 Keller, Kodifizierung; zu den Zusammenhängen Menant, Transformation; Hermes, Patrona, S. 440-452; Grillo, Milano, S. 453-485.

diesem Zusammenhang zu verstehen, denn er begründete nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und ihrem Regierungschef, sondern diente zugleich der Vergewisserung, dass alle die gleichen Erwartungen an die Interaktion zwischen Bürgern und Regierung teilten. Unter besonderen Ausprägungen, die der Struktur einer Stadtgemeinde geschuldet sind, griffen die italienischen Stadtkommunen auf die mittelalterlichen Konventionen symbolischer Kommunikation zurück. Machtverhältnisse wurden in feierlichen Inszenierungen erfahrbar gemacht und von allen Anwesenden anerkannt. Auch das neue Medium des Statutencodex wurde in diese Inszenierungen integriert, der Schriftträger wurde zum rituellen Objekt, das dazu beitrug, die Machtverteilung zwischen den Protagonisten konsensual auszuhandeln. Somit führt die systematische Umstellung auf geschriebene Normen nicht zu einer Verdrängung der gewohnten Konventionen direkter Interaktion, vielmehr wird der Schriftträger in charakteristischer Weise und in prominenter Rolle in die feierlichen Abläufe integriert. Dies war nötig, um dem geschriebenen Recht in der Kommune Geltung zu verschaffen.

5.2 Innerstädtische Konflikte in Florenz um 1300

Die neue Qualität, die innere Konflikte in oberitalienischen Städten während des 13. Jahrhunderts gewannen, fand bereits Erwähnung.[162] Seit dieser Zeit sind zunehmend sich verfestigende innerstädtische Gruppierungen zu fassen, die politisch oder sozial motivierte Interessenlagen dauerhaft artikulierten und damit zugleich jederzeit den Zusammenhalt der Kommune bedrohten. Auch wenn sich vielfach Arrangements zwischen diesen Gruppierungen konstatieren lassen, die Machtverteilung unter sich aufzuteilen, scheint es kaum je möglich gewesen zu sein, die Konkurrenz dauerhaft still zu stellen. Aus diesen anhaltenden Spannungen resultierte die zunehmende Zahl derjenigen, die aus politischen Gründen ins Exil geschickt wurden. Die Zahl der aus der Kommune ausgeschlossenen Bürger erreichte etwa in Bologna oder Florenz während des 13. Jahrhunderts mehrere Tausend, ohne dass dadurch eine dauerhafte Befriedung der Stadt hätte erreicht werden können.[163] Denn auf der einen Seite standen die Exilierten, oft organisiert zu einer eigenen Kommune der nicht in der Stadt geduldeten Bürger, jederzeit als Alliierte zur Verfügung, wenn eine auswärtige Macht gegen ihre Heimatstadt vorgehen wollte. Auf der anderen Seite scheint die kaum verbrämte Indienstnahme kommunaler Machtressourcen

162 Siehe oben eingangs von Kapitel 5.

163 Zum politischen Exil vgl. Milani, Governo; Ders., Esclusione.

zu ‚parteipolitischen' Zwecken die Frontlinien verhärtet zu haben, sodass bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Versuch gemacht wurde, den Spieß umzudrehen und die Rollen zu tauschen. Die Rivalitäten zwischen Guelfen und Ghibellinen in Florenz oder den Anhängern der Visconti und der della Torre in Mailand sind nur die berühmtesten Beispiele für Konfliktlagen, die sich in ähnlicher Weise in den meisten Stadtkommunen während des 13. Jahrhunderts langfristig ergaben. Nicht zuletzt die Verbindung von politischen und familiären Motiven für diese Allianzen und Feindschaften ist prägend für die innerstädtischen Auseinandersetzungen dieser Phase der kommunalen Geschichte.[164]

Diese in der Überlieferung wie in der Geschichtswissenschaft breit behandelten Auseinandersetzungen stellen aber nur die Spitze des Eisberges dar. Unterhalb der Ebene weit ausgreifender Konflikte, die die gesamte Stadt betrafen, gab es ein breites Spektrum alltäglicher Streitigkeiten, das allerdings nur in Ausschnitten in der Überlieferung sichtbar wird. Daher sei kurz ein Blick auf die verschiedenen Quellengattungen geworfen, um zu skizzieren, welche Konfliktebenen aus welcher Perspektive ‚aktenkundig' geworden sind.

Bereits angesprochen wurde, dass die Kommunalstatuten in zunehmender Dichte das Agieren der Amtsträger wie auch das alltägliche Leben in den Städten zu normieren beanspruchten. Daher beinhalten sie eine Fülle denkbarer Streitigkeiten, für deren Befriedung sich die Kommunalregierung zuständig erklärte. Das beginnt bei gewaltsamen Übergriffen mit Todesfolge und endet bei den Streitgegenständen kleinerer Zivilverfahren. Die wachsende Regelungsdichte städtischer Normen trug selbst zu einer Zunahme möglicher Konfliktpunkte bei, schließlich bestand in mehr und mehr Alltagssituationen das Risiko, gegen Verhaltenserwartungen der Regierung zu verstoßen. Das Ausbuchstabieren der städtischen Ordnung vermehrte zwangsläufig die Zahl der Ordnungswidrigkeiten, durch die die Bürger in Konflikt mit der Obrigkeit gerieten.[165]

Nicht alle Konfliktebenen, die in den Kommunalstatuten benannt werden, haben sich in anderen Quellen niedergeschlagen. Die großen Auseinandersetzungen zwischen innerstädtischen Parteiungen oder führenden Familien fanden meist breiten Eingang in die zeitgenössische Geschichtsschreibung – mit charakteristischen Tendenzen zur anekdotischen Zuspitzung auf persönliche Feindschaften

164 Zu innerstädtischen Konflikten und ihren institutionellen wie sozialen Hintergründen vgl. Artifoni, Società; Maire Vigueur, Cavaliers, S. 285-335, zusammenfassend Milani, Comuni.

165 Die Grenzen und Aporien dieser Regelungswut diskutiert Keller, Norm.

weniger Protagonisten.[166] Der gerichtsförmige Konfliktaustrag ist gleichfalls nur unter massiven Verzerrungen in der Überlieferung zu fassen. Obwohl der Verfahrensgang zunehmend schriftlich dokumentiert wurde und obwohl seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Gerichtsregister angefertigt wurden, dominiert bis gegen Mitte dieses Jahrhunderts die Empfängerüberlieferung vor allem geistlicher Institutionen. In diesen Gerichtsakten werden vor allem Prozesse dokumentiert, in denen strittige Eigentums- und Nutzungsrechte an Grund und Boden behandelt wurden sowie weitere Ansprüche auf Abgaben oder Herrschaftsrechte.[167] Erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts sind Einzelexemplare von Gerichtsregistern erhalten, die einen Eindruck von der regelmäßigen Aktivität einzelner kommunaler Gerichtsinstanzen vermitteln und gleich zu Beginn auch die Kriminalgerichtsbarkeit zugänglich machen.

Ähnlich wie bei der Untersuchung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktführung in Genua während des 12. Jahrhunderts kann die Analyse innerstädtischer Auseinandersetzung in den Jahrzehnten um 1300 als Indikator für die Qualität gelten, die die Kommunalregierung in dieser Zeit gewonnen hat. Denn immer noch ist zu fragen, welche Ansprüche die Kommune auf eine Normierung innerstädtischer Interaktion und eine Entscheidungskompetenz in Streitfällen erhob und bis zu welchem Maße diese Ansprüche anerkannt wurden. Erneut müssen also normative, jetzt statutarische Vorgaben mit berichtenden Quellen abgeglichen werden, um Ansprüche und Praxis nebeneinander zu stellen. Dies wird im folgenden Kapitel für das Beispiel der Arnometropole Florenz unternommen, die seit dem 13. Jahrhundert zu den führenden Städten Italiens zählte. Anders als in vielen Städten der Poebene entwickelte sich Florenz in dieser Phase nicht zu einer Signorie, sondern behielt unter modifizierten Formen die institutionellen Strukturen der Kommune bei. Das ermöglicht einen besseren Vergleich mit den Verhältnissen in Genua während des 12. Jahrhunderts als andere Beispiele. Hinzu kommt, dass aus Florenz ein Ensemble von Statuten und Geschichtsschreibung vorliegt, das insbesondere die Jahre um 1300 sehr präzise zu erfassen ermöglicht. Die Statuten des Podestà und des Capitano del Popolo in der Redaktion der 1320er Jahre bieten ein umfangreiches Corpus normativer Vorgaben. Sie beinhalten vielfach älteres Material, spiegeln aber zugleich die Einführung der Prioren als neuem Leitungsgremium der Kommune seit den 1280er Jahren und auch zahlreiche Aktualisierungen des normativen Gefüges bis zum Zeitpunkt ihrer Redaktion. Der Chronik Dino Compag-

166 Scharff, Kämpfe, betont systematisch das Problem der eigenen Narrativik historiographischer Quellen bei der Darstellung von Gewaltakten.

167 Auf diese Einseitigkeit der Überlieferung verweist etwa Trede, Untersuchungen, S. 9-39; Menant, Campagnes, S. 4-9.

nis kann ein besonderer Wert zugeschrieben werden, weil er unter anderem das Ziel verfolgte, sein Agieren während seiner Amtszeit als Prior im Herbst 1301 zu rechtfertigen. Deswegen schildert er die stürmischen Auseinandersetzungen, die bereits vor seinem Amtsantritt ausgebrochen waren und die ihn schließlich zu einem vorzeitigen Rücktritt zwangen, in einer sonst kaum zu konstatierenden Breite. Der Nachteil der Perspektivität einer Geschichtsschreibung, die als Apologie in eigener Sache entstanden ist, wird aufgewogen durch die präzise, detaillierte Innensicht auf soziale und politische Konflikte. Weil in ihnen zunehmend die politische Struktur der Stadtkommune, ja ihr innerer Zusammenhalt überhaupt auf dem Spiel stand, ist diese Überlieferung in hervorragender Weise geeignet, die Bedingungen öffentlicher Interaktion in der späten Kommune des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts rekonstruieren.

5.2.1 Konfliktführung in Florenz – eine Morphologie der Gewalt

Wie schon im 12. Jahrhundert gehörte auch in der Folgezeit manifeste Gewalt innerhalb der Stadtmauern zu den alltäglichen Erfahrungen der Bürger. Nach wie vor besaß die große Nähe, in der Mitglieder einer mit einem aggressiven Ehrgefühl ausgestatteten Elite beieinander lebten, höchste Brisanz. Zumindest in der Historiographie wird vielfach berichtet, dass scheinbar alltägliche Begegnungen in gewalttätige Auseinandersetzungen umschlugen und die Feindschaften dann rasch eskalierten. Ein eindrucksvolles Beispiel stellt etwa der Bericht über den Beginn der Auseinandersetzungen zwischen den Cerchi und Donati in Florenz dar, den der Zeitgenosse und zeitweilige Prior der Stadt Dino Compagni in seiner Chronik bietet.[168]

Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war Florenz von immer neu an verschiedenen Stellen aufflammenden, politisch motivierten oder zumindest unterfütterten Parteikämpfen erschüttert worden. Nachdem wechselweise Ghibellinen und Guelfen die Stadt kontrolliert und ihre Feinde ins Exil geschickt hatten, schien im Winter 1279/1280 ein feierlicher Friedensschluss, den der Kardinallegat Latino vermittelt hatte, die Lage zunächst zu beruhigen.[169] Statt eines Ausgleichs zwischen den älteren Fraktionen der Stadt setzten

168 Eindrucksvoll der Überblick bei Maire Vigueur, Cavaliers, S. 285-335; zu Florenz und den Auseinandersetzungen zwischen den Cerchi und Donati maßgeblich die Studien von Zorzi, Faida; Ders., Cultura. Den ereignisgeschichtlichen Zusammenhang erschließt jetzt Najemy, History, S. 76-95. Siehe auch unten Kapitel 5.2.3.

169 Zum Frieden von 1279/80 vgl. Meier, Pax, mit weiterer Literatur.

sich aber in den nächsten Monaten die Parte Guelfa und der Popolo wieder an die Spitze der Kommune. Das deutlichste Zeichen für die neuen Machtverhältnisse war vielleicht die Etablierung einer neuen Regierungsspitze im Gremium der Prioren, sechs Männern, die nach einem festen Schlüssel aus den verschiedenen Stadtteilen gewählt wurden und zugleich die Mitglieder der großen Zünfte als prägende Kraft in der Stadt repräsentierten. Auch wenn spätestens nach der Schlacht von Campaldino im Juni 1289 die Dominanz der Guelfen und des Popolo gesichert schien, traten neue Konfliktlinien hervor, die unter anderem zur rechtlichen Diskriminierung weiter Kreise des städtischen Adels führten, der sogenannten Magnaten. Ende des 13. Jahrhunderts schließlich wurde die Rivalität zwischen den Familien der Cerchi und der Donati zum Kristallisationskern der Fraktionen der sogenannten weißen und schwarzen Guelfen, deren Feindschaft in den folgenden Jahren ein ähnliches Aussehen annahm wie die zwischen Ghibellinen und Guelfen in den Jahrzehnten zuvor.[170]

Was weiß nun Dino Compagni vom Beginn dieser Kämpfe zu berichten? Die Spannungen zwischen beiden Familien seien dadurch entstanden, dass sie in nächster Nachbarschaft Paläste besessen hätten. Bei den Cerchi habe es sich um eine Familie von niederer Abkunft gehandelt, die durch Handel reich geworden sei und sich ein sehr repräsentatives Auftreten angewöhnt habe. Diese Familie habe den alten Palast der Grafen Guidi erworben und ausgebaut. Die wenige Meter entfernt residierenden Donati hätten zwar eine weitaus ehrenvollere Familientradition besessen, seien aber zugleich deutlich ärmer gewesen. Dieses Ungleichgewicht in der Verteilung von Reichtum und Ansehen habe das Verhältnis zwischen den Mitgliedern beider Familien zunehmend belastet.[171] Die Missgunst und das Misstrauen hätten zugenommen, weil beide Familien wegen umstrittener Erbansprüche und eines vermeintlichen Giftattentats aneinander geraten seien, und vor allem die Cerchi hätten sich im Anschluss einer hohen Popularität unter den Florentinern erfreut. Auf der Piazza de' Frescobaldi sei es dann anlässlich einer Beerdigung zum ersten öffentlichen Eklat gekommen: Zufällig hätten Mitglieder beider Familien einander gegenüber gesessen, und als einer der Anwesenden sich erhoben habe, sei das von der anderen Seite missverstanden worden, er habe sein Schwert ziehen wollen. Sofort hätten sich beide Seiten mit der Hand am Schwert gegenübergestanden, aber andere Anwesende hätten sie daran gehindert, aufeinander loszugehen.[172] Wenig später sei es zu einer weiteren gewaltsamen

170 Siehe dazu auch unten Kapitel 5.2.3.
171 Compagni, Cronica 1,20, S. 55.
172 Compagni, Cronica 1,20, S. 55-59.

Episode gekommen; Corso Donati habe einen Anschlag auf Guido Cavalcanti unternommen, der aber nicht zum Ziel geführt habe. Daraufhin habe Guido während eines Besuchs im Palast der Cerchi die Gelegenheit genutzt, sich an dem Attentäter zu rächen. In der Hoffnung, die Cerchi würden ihn unterstützen, sei er losgestürmt und habe mit einem Speer nach seinem Gegner geworfen, jedoch Corso Donati verfehlt. Sofort hätten ihm die Begleiter des Angegriffenen nachgestellt, ihn jedoch nicht erwischt. Zusätzlich seien Steine aus den Häusern geworfen worden. In der Folgezeit hätten beide Seiten sich mit Drohungen und Verunglimpfungen ‚traktiert', und die Kommunalregierung sei kaum in der Lage gewesen, einige der unruhigsten Vertreter beider Seiten aus der Stadt zu exilieren.[173]

In dramatischer Zuspitzung führt unser Berichterstatter das Verderben seiner Heimatstadt auf einen Handstreich zurück, zu dem eine Gruppe junger Mitglieder und Freunde der Donati vom Teufel aufgestachelt geworden seien:[174] An Calendimaggio, dem 1. Mai 1300, seien sie losgeritten und hätten die ‚brigata' der Cerchi – ihr Pendant auf der anderen Seite – mit gezückten Schwertern angegriffen. Ricoverino de' Cerchi sei die Nase abgeschnitten worden, ein dauerhaft sichtbares Fanal der Entehrung, und von diesem Zeitpunkt an hätten die Cerchi nicht verhehlt, dass sie darauf aus seien, sich systematisch an den Donati zu rächen. Und in der Tat habe sich ein großer Teil der Bevölkerung jetzt klar für die eine oder andere Seite entschieden. Für die Parteinahme weiß der Chronist eine Vielfalt an Gründen anzugeben, neben Verwandtschaft und Freundschaft unter anderem die geteilte Feindschaft mit Corso Donati oder auch größere Geldsummen, die die Cerchi zuvor verliehen hatten.

Dieser Bericht über einen rasch eskalierenden Konfliktverlauf ist typisch für die Weise, in der innerstädtische Konflikte in den Chroniken Erwähnung wie Erklärung finden. Aus zufälligen Konfrontationen – neben dem Streit um eine Braut wird etwa für Pistoia der Vorwurf des Falschspiels erwähnt[175] – werden rasch weit um sich greifende blutige Auseinandersetzungen. Vor allem wenn es zu offenen Angriffen auf die Ehre einer Person und einer Familie kam, scheint die Lage kaum noch kontrollierbar gewesen zu sein. Eine abgeschlagene Schwurhand oder Nase wurde so zum Auslöser einer kaum noch zu stoppenden Lawine von Gewaltakten und Ver-

173 Compagni, Cronica 1,20, S. 59-61.

174 Im Anschluß Compagni, Cronica 1,22, S. 66-71; zu den Feierlichkeiten am 1. Mai vgl. Trexler, Public Life, S. 216-224.

175 Der Streit um eine Braut soll bereits am Anfang der Feindschaft zwischen den Guelfen und Ghibellinen in Florenz gestanden haben. Dies berichtet etwa Compagni, Cronica 1,2, S. 9-12. Zu den Anfängen der Auseinandersetzungen in Pistoia vgl. Ferreto de' Ferreti, Historia 2, S. 78-81.

geltungsmaßnahmen.[176] Es fällt auf, dass Dino Compagni mehrfach von eher zufälligen Begegnungen zwischen Mitgliedern und Freunden beider Familien erzählt, die ja sowieso in unmittelbarer Nachbarschaft wohnten. Offensichtlich war es kaum möglich, sich aus dem Weg zu gehen, und die Versuchung, die Nähe für mehr oder weniger schwerwiegende Attacken auf die Gegenseite zu nutzen, war unter diesen Umständen allzu groß. Unabhängig von den gewandelten politischen und sozialen Hintergründen und dem neuen institutionellen Gefüge in der Stadt blieben die Grundmuster einer an den Leitbildern von Ehre und gewaltbereiter Aggressivität orientierten Elitenkultur in der städtischen Gesellschaft prägend.

Auch im Rahmen weniger blutig ausgetragener und wohl auch mit weniger persönlichem Engagement verfolgter Konflikte um Landbesitz und die Kontrolle der am Land hängenden Rechte konnte die direkte Interaktion entscheidende Etappen markieren. Zum Standardrepertoire der Konfliktführung in derartigen Auseinandersetzungen gehörte der Einsatz von demonstrativen Akten der Inbesitznahme bzw. des Widerstands gegen von anderer Seite beanspruchte Rechte. Chris Wickham hat zahlreiche Beispiele dafür aus der Überlieferung der Toskana aus dem 12. Jahrhundert zusammengestellt, unter anderem eindrucksvoll am Beispiel des Konflikts zwischen der Pieve S. Maria und der Canonica S. Bartolomeo, zwei Kirchen in Figline Valdarno, einer Siedlung im Arnotal zwischen Florenz und Arezzo. Der Streit, der sowohl die kirchlichen Rechte beider Seiten als auch die Nutzung von Mühlengräben betraf, wurde zugleich vor mehreren Gerichtsinstanzen ausgetragen. Daneben traten aber handfeste Akte der Gewalt, etwa die Zerstörung umstrittener Wasserbauwerke, um die eigene Position zu untermauern.[177] Derselbe Rückgriff auf handfeste Gewalt zur Manifestation eigener Ansprüche ist auch im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts belegt, etwa in einem Beispiel aus Siena, für das an dieser Stelle der Fokus kurz die Stadt Florenz und ihr Umland verlässt. Im Rahmen eines Streites zwischen dem Sieneser Hospital von S. Maria della Scala und den Piccolomini um die Kontrolle von Ackerland im Tal der Orcia südöstlich von Siena entstanden in den Jahren 1277-1280 umfangreiche Prozessakten. In diesen Jahren führten beide Seiten einen Prozess vor dem Podestà von Siena, dessen Akten unter anderem ausführliche Zeugenaussagen beinhalten. Sie lassen erkennen, dass Rinaldo di Turchio Piccolomini Ende April 1277 gemeinsam mit einigen bewaffneten Pächtern auf einer umstrittenen Parzelle erschien. Ein Verwalter des Hospitals versuchte vergeblich, ihn am Eindringen zu hindern, statt dessen fragte Rinaldo die Männer, die

176 Zu diesen Formen der Gewalt Groebner, Gesicht.
177 Wickham, Ecclesiastical Disputes; Ders., Courts.

gerade den Acker pflügten, für wen sie das täten. Auf ihre Antwort, sie arbeiteten im Dienste von S. Maria della Scala, forderte er sie auf, von nun an ihm zu dienen. Im Anschluss kam es zu mehreren kleinen Übergriffen. Einer der Pächter Rinaldos schlug einen ebenfalls anwesenden Konversen des Hospitals ins Gesicht, und nach einem Wortwechsel zwischen seinem Herrn und dem Konversen namens Accorsino ließ der Piccolomini alle Männer, die nicht zu seinem Gefolge gehörten, vom Feld verjagen. Anschließend spannte er die Ochsen, die den Pflug gezogen hatten, aus dem Geschirr und trieb sie gleichfalls fort. Während der Piccolomini in der Folgezeit einen Graben einebnete sowie Steine fortschaffte, die als Grenzmarkierung dienten, trieben seine Leute eigenes Vieh auf den Acker und begannen nun ihrerseits, den Boden umzupflügen als Akt einer demonstrativen Inbesitznahme des umstrittenen Grundstücks. Wenige Tage später scheint sich dieser Gewaltakt wiederholt zu haben, nun wurde zusätzlich das Arbeitsgerät zerstört, das die Männer des Hospitals genutzt hatten.[178] Neben dieser demonstrativen Weise, eigene Ansprüche zu manifestieren, gehörten regelmäßig und ungestört genutzte Rechte zu zentralen Argumenten in Konflikten. Deswegen spielen derartige Akte, die vor den Augen der lokalen Öffentlichkeit stattfanden, eine zentrale Rolle in der Interaktion auf dem Land.[179]

Besonders eindrucksvolle und detaillierte Einblicke in die Morphologie der Gewalt bieten normative Regelungen, die vor allem in den Statutencodices versammelt sind. Schon im 12. Jahrhundert finden sich in den Bürger- und Amtseiden Regelungen, die das Bemühen erkennen lassen, die Gewalt in der Stadt und ihrem Umland einzudämmen und friedliche Wege der Konfliktbeilegung zu befördern.[180] Dies wird nun während des 13. Jahrhunderts weiter ausbuchstabiert, und spätestens jetzt wird die rigorose Durchsetzung von Frieden und Gerechtigkeit zu einem prominenten Thema kommunaler Selbstrechtfertigung.[181] Wie die Forderung nach friedlichem Verhalten im kommunalen Alltag durchgesetzt werden sollte, lässt sich an den detailreichen, hoch differenzierten Normen ablesen, mit denen Gewalttaten untersagt oder zumindest eingedämmt werden sollten. Die ältesten erhaltenen Florentiner Kommunalstatuten, die zwar 1325 kodifiziert worden sind, aber vielfach Material aus dem 13. Jahrhundert tradieren, beinhalten umfangreiche Regelungen zu einer Vielfalt von Gewaltakten. Somit fangen sie ein breites Spek-

178 Die Prozessakten liegen vor in der Edition von Mucciarelli, Terra, die Rekonstruktion der Übergriffe ebd. S. 28 f.

179 Wickham, Courts, S. 277-296.

180 Siehe dazu oben Kapitel 4.2.

181 Zur besonderen Akzentuierung dieses Motivs und den damit verfolgten Interessen vgl. Zorzi, Negoziazione.

trum der Übergriffe auf, die entweder tatsächlich in Florenz erfolgten oder mit denen Kommunalregierungen rechneten.[182]

Das dritte Buch der Florentiner Kommunalstatuten, das vor allem die Tätigkeit der *iudices maleficiorum* – der für die Strafgerichtsbarkeit zuständigen Richter des Podestà – behandelt, bietet einen reichhaltigen Katalog möglicher Gewaltakte.[183] Grundsätzlich waren neben Mord, Totschlag und Körperverletzung auch die Anstiftung dazu sowie daneben auch Verunglimpfungen unter Strafe gestellt. Die Rubrik 45 differenziert die Übergriffe nach der Schwere der Schuld: Wenn jemand einen Mitbürger unbewaffnet angreifen, schlagen, treten, an den Haaren ziehen oder eine Ohrfeige erteilen sollte, musste er, wenn Blut austrat, 50 Pfund Strafe zahlen, wenn kein Blut austrat jedoch nur die Hälfte. Diese reduzierte Strafe konnte dann wieder je nach Ansehen des Geohrfeigten erhöht werden. Wenn der Angriff mit Steinen erfolgte oder mit einer in der Stadt verbotenen Waffe, drohte bereits für den Fall, dass kein Blut austrat, eine Strafe von 50 Pfund, ansonsten stieg die Summe auf 200 Pfund pro zugefügter Wunde. Das Werfen von Steinen wurde noch einmal eigens behandelt: Sofern jemand einen Stein warf, aber nicht traf, wurde er mit 25 Pfund Strafe belegt, bei einem unblutigen Treffer mit 50 Pfund, beim Austritt von Blut mit 200 Pfund. Wenn der Steinwurf eine Schlägerei auslöste, musste derjenige, der den ersten Stein geworfen hatte, unabhängig vom Erfolg seiner Wurfkünste wenigstens 50 Pfund zahlen.[184] Dieser Strafenkatalog wurde durch einen Ratsbeschluss drastisch verschärft, der am 12. November 1295 in Kraft trat und an die Rubrik 45 angefügt wurde. Dort wurde der Fall geregelt, dass jemand einen Mitbürger bewaffnet angreift und ihn entweder im Gesicht schwer verletzt, sodass die Folgen des Angriffs dauerhaft sichtbar bleiben, oder aber ein anderes Glied des Körpers so schwer beschädigt, dass dieses Körperteil nicht mehr seine volle Funktionsfähigkeit wieder erlangt. In diesen Fällen sollte der Angreifer 1000 Pfund Strafe zahlen. Auch wurde es dem Geschädigten und seinen Verwandten bis zum vierten Grad gestattet, den Übeltäter selbst körperlich anzugreifen. Machte sich

182 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1 (Statuten des des Capitano del Popolo von 1322-1325), 2 (Statuten des Podestà von 1325). In der doppelten Überlieferung spiegelt sich die parallele, ineinander verwobene institutionelle Struktur des Popolo und der Kommune. Beide Statuten enthalten umfangreiches Material aus dem 13. Jahrhundert, unter anderem noch Formulierungen in der ersten Person Singular, die aus Eidbreven aus der Zeit vor der Kodifikation des städtischen Satzungsrechts stammen könnten. Zur Entstehung und Überlieferung normativer Textbestände in Florenz vgl. Zorzi, Fonti normative. Zur erstaunlichen Persistenz alter Textbestände in Kommunalstatuten Blattmann, Materialität.

183 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 155-267.

184 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 188-193: Statut des Podestà 3,45 „De puniendo qui studiose percusserit aliquem“. Vgl. auch ebd. cap. 81, S. 215-217, mit Strafen für diejenigen, die Angriffe durch gedungene Mörder in Auftrag geben.

gar jemand des Mordes schuldig, sollte er enthauptet werden, seine Häuser zerstört, sein Besitz der Kommune übergeben und zur Hälfte der öffentlichen Hand zufallen, zur Hälfte den Erben des Mordopfers.[185]

Die Staffelung der Strafen je nach Umständen und Ansehen der geschädigten Person findet sich auch in einer Rubrik, die Übergriffen gegen Frauen gewidmet ist. Grundsätzlich galt, dass derjenige, der eine ehrbare Jungfrau, Witwe oder Ehegattin aus dem Haus ihrer Eltern, ihres Ehemannes oder ihrer Verwandten entführte, um ihr Gewalt anzutun, 500 Pfund zahlte und die Frau wieder zurückzugeben hatte. Diese Strafsumme reduzierte sich jedoch, wenn es sich um Frauen niederen Standes oder aus den Reihen des Hauspersonals handelte, auf 100 oder 50 Pfund. Wenn eine Magd sich freiwillig ‚entführen' ließ oder als Prostituierte tätig war, entfiel die Strafe.[186]

Um die Möglichkeit, in der Stadt Gewalttaten zu verüben, einzudämmen, wurden umfangreiche Regelungen erlassen, welche Waffen in der Stadt nicht getragen werden durften und unter welchen Umständen Ausnahmen von diesen Verboten zulässig waren. Grundsätzlich war es untersagt, innerhalb der Stadt zu Fuß oder zu Pferd mit Angriffswaffen, etwa mit Schwertern oder Messern, unterwegs zu sein. Die Strafsummen dafür, die in der Rubrik genannt werden, lagen zwischen 10 und 50 Pfund für einen Bürger der Stadt und zwischen 10 und 25 Pfund für einen Auswärtigen. Dieses generelle Verbot wurde aufgehoben für den Fall, dass man sich zu Fuß oder zu Pferd in den Contado begab, in diesem Fall durfte man Waffen offen sichtbar, aber nicht kampfbereit mit sich führen. Gäste, die neu in die Stadt einreisten, durften für das Tragen von Waffen zunächst nicht belangt werden, mussten aber von ihrem Gastgeber über die herrschenden Verbote aufgeklärt werden und sie im Anschluss befolgen.[187]

Auch das Tragen von Defensivwaffen unterlag einer strengen Reglementierung. Jeder, der nicht ungeschützt durch die Straßen von Florenz gehen wollte, musste zunächst eine Geldsumme als Pfand hinterlegen und Bürgen dafür aufbringen, dass er keine Gewalttaten verübt. Bürger und Adelige aus dem Contado hatten mit 300 Pfund, andere Bewohner mit 200 Pfund dafür einzustehen, dass sie die Waffen lediglich in friedlicher Absicht zum eigenen Schutz mit sich führten. Auch war es nicht gestattet, sie offen vor sich herzutragen. Die Strafsumme für Vergehen gegen die Verordnung zum Tragen von Defensivwaffen auf den Straßen und Plätzen von Florenz

185 Ebd. S. 189 f.
186 Ebd. 3,69, S. 207 f.
187 Ebd. 3,60, S. 203 f. Die Eingangsklausel ist offensichtlich verdoppelt eingetragen worden.

richtete sich nach der Art der Waffen bzw. nach der Art des Angriffs, zu dem man sich dennoch hatte hinreißen lassen. Des Weiteren war man gehalten, ein notariell angefertigtes Schriftstück mit sich zu führen, das die Genehmigung zum Waffentragen bescheinigte.[188]

Durch teilweise drakonische Strafandrohungen bei Gewalttaten und eine präzise Regelung des Waffengebrauchs wird die Intention deutlich, das Stadtgebiet von Florenz als Friedensraum zu definieren. Dieser innerstädtische Frieden erfuhr weitere Absicherungen, die bestimmte Orte, Personen und Situationen besonders schützten bzw. Vergehen gegen diese Vorgaben besonders streng zu ahnden drohten. Einen Katalog besonders schützenswerter Orte und Zeiten bietet etwa eine Rubrik, die festschreibt, dass Gewalttaten doppelt so hart zu bestrafen sind, wenn sie an folgenden Stellen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erfolgen: auf dem Mercato Nuovo oder dem Mercato Vecchio, in den Amtssitzen der Kommunalregierung, auf den Brücken der Stadt, im Bischofspalast sowie in zentralen kirchlichen Plätzen wie denen beim Baptisterium oder beim Or San Michele. Des Weiteren wurden Predigten und größere Menschenansammlungen wegen eines Begräbnisses oder einer Hochzeit besonders geschützt. Außerdem galten Angriffe nach dem Läuten der Abendglocke als besonders verdammenswert.[189] Auch an anderen Punkten wird deutlich, dass vor allem Amtsträger und ihre Geschäfte unter besonderem Schutz standen. Das Tragen von Offensivwaffen in den Palästen der Kommunalregierung oder in ihrer näheren Umgebung sollte mit Geldstrafen in doppelter Höhe geahndet werden.[190] Tätliche Angriffe auf den Podestà oder andere Mitglieder der Regierung waren selbstverständlich streng zu ahnden.[191] Das Gleiche galt auch für diejenigen, die an einer Bürger-, Rats- oder Gerichtsversammlung teilnahmen oder sich auf dem Hin- oder Rückweg zu einem Termin der Kommune befanden.[192] Auch das Beschimpfen des Podestà oder anderer Spitzen der Kommunalregierung wurde unter Strafe bestellt, selbst wenn es im Rahmen einer Rats- oder Bürgerversammlung erfolgte. In ihrer Gegenwart waren ebenfalls Beschimpfungen anderer Anwesender untersagt, etwa der gegnerischen Prozesspartei oder ihres Vertreters vor Gericht.[193]

Ein weiterer, mit besonderen Regelungen erfasster Bereich stellte das Haus des einzelnen Bürgers dar. Auf der einen Seite war es dem

188 Ebd. 3,89, S. 220 f.
189 Ebd. 3,40, S. 184 f. Vgl. auch 3,45, hier S. 189.
190 Ebd. 3,60, S. 203 f.
191 Ebd. 3,43, S. 185 f.
192 Ebd. 3,45, hier S. 189.
193 Ebd. 3,90, S. 222; 3,104, S. 234 f.; 3,119 S. 249.

Haushaltsvorstand gestattet, mit Gewalt gegen Bewohner seines Hauses vorzugehen. Wenn es zu Übergriffen zwischen Eheleuten, Lehnsherren und ihren Vasallen, Herr oder Herrin und Knecht oder Magd, Lehrer und Schüler, Großeltern und Enkeln oder anderen nahen Verwandten kam, sollten nur schwere Gewaltakte und Morde bestraft werden. Auf der anderen Seite wurde das Eindringen in fremde Häuser, Steinwürfe gegen Häuser, Schläge gegen Fenster oder Säulen oder auch das Abladen von Tierkadavern zur Demütigung der Hausbewohner unter Strafe gestellt.[194] Wie die Statuten erkennen lassen, wurden Privathäuser nicht nur als besonders zu sichernder Bereich angesehen, sondern zugleich auch als potenzielle Ausgangsbasis für Übergriffe. Deswegen wurde explizit gefordert, man dürfe auf ihnen keine Wurfgeräte anbringen lassen. Neben dem Einreißen der Katapulte sollen nicht nur die Auftraggeber, sondern auch die beauftragten Ingenieure hart bestraft werden.[195]

Ein besonderes Augenmerk richteten die Statuten darauf, öffentlichen Aufruhr zu verhindern. Neben grundsätzlichen Regelungen, die den Zulauf gewaltbereiter Personen unterbinden sollten, fallen insbesondere Statuten auf, die einzelne, offensichtlich besonders gefährliche Situationen betreffen. Wie auch anderwärts belegt, drohten spielerische Kämpfe leicht zu entarten. Die Statuten untersagen explizit jedes sogenannte *bellum de maççis* – wohl mit Stöcken ausgetragene Prügeleien, in denen aber auch zum Messer gegriffen wurde – oder auch *bella puerorum*, weil sie der Anlass waren für zahlreiche Verwundungen und Unruhen unter der Bevölkerung.[196] Weitere Sondersituationen, deren Entgleisen man befürchtete, stellten Brände in der Stadt sowie nächtlicher Auflauf dar. Für den Fall, dass in der Stadt ein Feuer ausgebrochen war, legte man präzise fest, mit welchen Glockenzeichen Feueralarm zu geben war und wer zur Brandbekämpfung herbeieilen durfte. Jedem anderen sei es jedoch verboten, zur Brandstelle zu eilen. Wer allerdings in der Nähe wohne oder ein Ladenlokal nutze, der dürfe mit höchstens drei Begleitern mit untadeligem Ruf dorthin gehen.[197] Auch in der Nacht, die nach verbreiteten Ängsten vor allem für verschwörerische Umtriebe genutzt wurde, sollten größere Menschenansammlungen und Aufruhr verhindert werden: Grundsätzlich war es verboten, überhaupt nach dem Läuten der Abendglocke auf den Straßen unterwegs zu sein, insbesondere mit Waffen. Wer aber des Nachts auf der Straße war, hatte ausreichend lange brennende Fak-

194 Ebd. 3,23, S. 177; 3,31, S. 181; 3,35, S. 182; 3,37, S. 183.

195 Ebd. 3,53, S. 198. Neben der Zerstörung der Gebäude ist vorgesehen, dass den Ingenieuren die Hände abgeschlagen werden.

196 Ebd. 3,17, S. 173; 3,36, S. 182 f.; zum plötzlichen Eskalieren öffentlicher Kampfspiele vgl. am Beispiel der Stadt Siena Dartmann, Furor, S. 138 f.

197 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, S. 68-71, Statuto del Podestà 1,28.

keln zu tragen, um sichtbar zu sein, und die Zahl der gemeinsam gehenden Personen durfte nicht mehr als vier betragen.[198] Ob auch die folgende Rubrik, die nächtliche Straßenmusik untersagt, in den Zusammenhang der Unterbindung von Unruhe gehört oder eher der von nächtlicher Ruhestörung, dürfte von der Qualität der beteiligten Musikanten abhängen.[199]

Mit besonderem Argwohn beäugte der Florentiner Gesetzgeber die Magnaten, also Mitglieder städtischer Eliten, denen ein besonderer Hang zur gewalttätigen Unterdrückung ihrer Mitmenschen nachgesagt wurde.[200] Sollten Mitglieder dieser Familien bekanntermaßen in eine offene Feindschaft verwickelt sein, wurde ihr Bewegungsspielraum stark eingeschränkt. Wollten sie zu einem Begräbnis, einer Hochzeit, einer Priesterweihe oder der Professfeier eines Mönchs oder einer Nonne gehen, benötigten sie das Einverständnis der Kommunalregierung.[201] War in der Stadt eine Unruhe ausgebrochen, galten die Magnaten als gefährlichste Akteure. Eine Reihe von Rubriken im Statut des Capitano del Popolo zielt offensichtlich darauf ab, das Gewaltpotenzial zu entschärfen, das diesen Familien zugeschrieben wurde. In der Einleitung wurde der Zweck formuliert, man wolle die Freiheit des Popolo bewahren und mehren und den guten, ruhigen und friedlichen Status von Florenz sichern. Zu diesem Zweck wurde sowohl anderen Magnaten als auch den Mitgliedern des Popolo explizit untersagt, zum Palast eines Magnaten zu ziehen, wenn in der Stadt Unruhen ausgebrochen waren – egal ob bewaffnet oder unbewaffnet. So sollte verhindert werden, dass einzelne Große eine große Schar Bewaffneter versammelten, um dann wirkungsvoll losschlagen zu können.[202]

5.2.2 Kommunale Gegenmaßnahmen? Die Florentiner Bürgermilizen

Historiographie, Gerichtsakten und auch Statuten zeichnen das Bild einer Gesellschaft, in der gewalttätige Auseinandersetzungen an der Tagesordnung waren oder zumindest jederzeit im Bereich

198 Ebd. 3,120, S. 249; zur Imagination unkontrollierbarer nächtlicher Umtriebe vgl. Goebner, Ungestalten, S. 39-70.

199 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2: Statuto del Podestà 3,121, S. 249 f.

200 Zur Ideologie, die hinter der antimagnatizischen Gesetzgebung stand, vgl. Zorzi, Negoziazione; unter den älteren Titeln besonders Fasoli, Ricerche. Zum historischen Hintergrund in Florenz erneut Najemy, History, S. 76-95.

201 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2: Statuto del Podestà 3,127, S. 252 f.

202 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1, S. 262-277, Statuto del Capitano del Popolo 5,83-111, insbesondere 5,83, S. 262; 90-92, S. 268. Zu den in diesen Statuten eingerichteten Bürgermilizen siehe unten Kapitel 5.2.2.

des Möglichen lagen. Es scheint immer wieder zu Angriffen auf Mitglieder aller Familien gekommen zu sein, gerade auch die gesellschaftliche Elite befleißigte sich eines aggressiven Lebensstils. Wenn insbesondere Scharen unverheirateter Männer (*iuvenes*) die Straßen und Plätze unsicher machten, bedeutet das nicht, dass die Häupter der Familien vor Nachstellungen sicher sein konnten. Die Florentiner Kommunalregierung schrieb vor allem bestimmten Familien der Oberschicht unbesehen ihrer höchst unterschiedlichen sozialen Traditionen ein kaum zu kontrollierendes Gewaltpotenzial zu.[203] Die Regierung war bestrebt, das Gewaltpotenzial in der Stadt durch normative Vorgaben einzuhegen, die besonders gewaltträchtige Momente zu entschärfen geeignet schienen. Im Umkehrschluss ist plausibel, dass Gewalt bei Nacht, an politischen, religiösen und wirtschaftlichen Zentralorten der Stadt oder auch gegen die Häuser der Bürger ebenso besonders gefürchtet waren wie gewalttätige Vergnügungen, weil sie dazu geeignet waren, größere Unruhen auszulösen. Die Grundzüge der Gewalt scheinen den Genueser Verhältnissen des 12. Jahrhunderts zu entsprechen, nicht jedoch die Reaktion der Kommune. Denn wenn die peniblen Normen und Verbote tatsächlich in Florenz verfolgt worden sind, bemühte sich die Kommune in ganz anderer Intensität darum, den städtischen Raum als Friedensraum zu sichern.

Die größten Kontingente, die der Kommunalregierung zu diesem Zweck zur Verfügung standen, waren bewaffnete Bürgermilizen, die entweder in verschiedenen Stadtteilen in Bereitschaft oder unmittelbar der Regierung zugeordnet waren. Die Florentiner Überlieferung beinhaltet verschiedene Modelle, wie mehrere Tausend Bürger jederzeit zu den Waffen gerufen werden konnten, wenn es in der Stadt zu Unruhen kam. Als Begründung wird jeweils angeführt, diese Aufgebote sollten den Frieden in der Stadt sichern, insbesondere durch den Schutz der *populares* vor Übergriffen durch die Großen. Darin lag ja seit Beginn des 13. Jahrhunderts ein Kernanliegen der ‚Pressure-Group', die sich als „das Volk" bezeichnete und zunehmend auf die Institutionen der Kommune Einfluss gewann. Dies äußerte sich etwa in Florenz darin, dass es im 13. Jahrhundert neben den kommunalen Institutionen unter dem Podestà eine ‚Parallelkommune' des sogenannten Volkes gab, an dessen Spitze ein Capitano del Popolo stand. Ohne dass das Nebeneinander beider Institutionen klar geregelt gewesen wäre, verdoppelten sich Ämter, Gerichtsinstanzen wie auch Ratsgremien; ebenso wie der Podestà

203 Zu den gewalttätigen Jugendbanden vgl. Crouzet-Pavan, Blume; zu den *milites* und ihrem aggressiven Lebensstil Maire Vigueur, Cavaliers; zur antimagnatizischer Gesetzgebung neben Fasoli, Ricerche; Arrighi, Ordinamenti, jetzt zusammenfassend Najemy, History, S. 5-34 (zur städtischen Oberschicht), S. 81-87 (Ordinamenti di giustizia); vgl. für die weiteren Geschicke der Klassifikation der Magnaten Klapisch-Zuber, Retour.

leistete auch der Capitano del Popolo, der gleichfalls für eine befristete Amtszeit von Auswärts berufen wurde, auf einen Statutencodex den Eid, dem Wohl der Stadt, der Kommune und nun auch des Popolo zu dienen.[204]

Im Rahmen dieser popolanen Struktur wurden bereits zu der Zeit, als Florenz sich den Königen Karl I. und Karl II. von Anjou unterstellt hatte, Bürgermilizen eingerichtet, die in insgesamt 19 nachbarschaftliche Verbände unterteilt waren.[205] An der Spitze jeder dieser 19 *societates populi Florentie* stand ein Bannerträger, ein Gonfaloniere. Unter dem Banner, das er führte, sollten sich die ihm zugeordneten Kontingente versammeln. Jeder Nachbarschaft war des Weiteren ein eigenes Banner zugeordnet, auf das jedoch zusätzlich das Wappenzeichen des Popolo sowie das König Karls angebracht wurde. Die Bevollmächtigung der neuen Gonfalonieri erfolgte, indem ihnen zu Beginn ihrer Amtszeit während einer Bürgerversammlung die Banner ausgehändigt wurden. Zugleich verfügte jede *societas* über ein Ladenlokal, in dem ihre Waffen für den Fall bereitstanden, dass es zu innerstädtischen Unruhen kam. Dieses Ladenlokal war ebenfalls mit dem Wappen der jeweiligen *societas* gekennzeichnet.[206] Kam es nun zu einem Aufruhr, wurde diese Bürgermiliz durch Sturmgeläut, durch Ausrufe oder auch gezielte Befehle zusammengerufen, um am Ort der Kämpfe selbst zu erscheinen, neuralgische Punkte wie Stadttore zu besetzen und die Lage in der eigenen Nachbarschaft zu kontrollieren.[207] War in dieser Form der Popolo zur Verteidigung aufgeboten, galten besondere Regeln: Die Gonfalonieri durften nicht beritten, sondern nur zu Fuß zum Ort der Unruhen eilen, ebenso die anderen Mitglieder der Bürgerschaft; es war, wie bereits oben erwähnt, untersagt, zum Palast eines Magnaten zu ziehen, und die Magnaten selbst waren unter Strafe gehalten, in ihren Palästen zu bleiben.[208] Neben dem Aufruhr sollten die *societates* auch dann aktiv werden, wenn ein Popolane von einem Magnaten angegriffen worden war.[209]

---

204 Zum Popolo noch einmal Artifoni, Società.

205 Obwohl in einem jüngeren Codex überliefert, spiegeln die Rubriken des Statuts des Capitano del Popolo von 1322-1325 das ältere Modell von Milizen, die auf der Grundlage der Nachbarschaften organisiert sind: Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1, S. 262-278, Statuto del Capitano del Popolo 5,83-112. Einen früheren Entwicklungsstand dieser Organisationen spiegeln die aus Florenz übernommenen Statuten des Popolo von Volterra aus den 1250er Jahren: Statuto del popolo di Volterra, hg. v. Solaini, hier: Rubrice constituti et ordinamentorum que venerunt de Florentia 7, S. 21.

206 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1, Statuto del Capitano del Popolo 5,83; 5,84; 5,87; 5,102, S. 262-267; 273 f. Zur Heraldik im kommunalen Italien Weber, Symbolik.

207 Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1, Statuto del Capitano del Popolo 5,87, S. 266 f.

208 Ebd. 5,88-92, S. 267 f.

209 Ebd. 5,95, S.270.

Mit einer Reform der Kommunalverfassung in den 1290er Jahren verband sich eine Neuorganisation der Leitung der Bürgermilizen. Die Stadtregierung von Florenz wurde bereits seit 1282 nicht mehr von einem Podestà geleitet, obwohl es dieses Amt nach wie vor gab. An seiner Stelle standen sechs Bürger aus den Reihen der Zünfte an der Spitze der Kommune, die sogenannten Prioren oder *priores artium*. Im Zuge umfangreicher gesetzlicher Maßnahmen wurde mit dem Bannerträger der Gerechtigkeit ein neues kommunales Spitzenamt eingerichtet. Der Gonfaloniere della Giustizia erhielt nicht nur Sitz und Stimme im Gremium der Prioren, sondern wurde zum Leiter des popolanen Aufgebots.[210] Wie die 1293 erlassenen sogenannten ‚Ordinamenti di giustizia' festlegen, führte er ein Banner mit dem Wappenbild des Volkes, einem großen roten Kreuz auf weißem Grund. Hinter diesem Banner sollte sich in Zukunft das bürgerliche Aufgebot versammeln, wenn es galt, innerstädtische Unruhen zu unterdrücken und Übergriffe von Magnaten zurückzuschlagen. Weil dieses Amt gemeinsam mit dem der Prioren alle zwei Monate neu besetzt wurde, erfolgte nun in diesem Rhythmus die Übergabe des Banners der Gerechtigkeit in einer Bürgerversammlung in Gegenwart der alten und neuen Stadtregierung. Die einschlägige Rubrik sieht vor, dass dieses Banner ebenso wie die Waffen der ihm verpflichteten Bürger zentral im Palast der Prioren gelagert wird. Den Mitgliedern der Bürgermiliz wird an dieser Stelle vorgeschrieben, zum Priorenpalast zu eilen, wenn sie durch Alarmgeläut, Ausrufer oder Befehle dorthin zitiert werden.[211] In der zwei Jahre später in Kraft gesetzten Neuredaktion dieses Gesetzescorpus wurde die Zahl der Milizen auf 2000 verdoppelt und um einige Militärfachleute erweitert; zugleich sollten Gruppen zu je 100 gewöhnlichen Milizen gebildet werden, die jede für sich mit einer Kopie des Banners der Gerechtigkeit ausgestattet wurde und in einer Krisensituation hinter diesem Banner erschien. Durch die kleinformatige Beifügung des Wappenbildes ihres jeweiligen Stadtteils waren diese Banner zugleich eindeutig zuzuordnen.[212]

5.2.3 Gewalt in der politischen Auseinandersetzung: Karl von Valois in Florenz

Die bisher behandelten Gegenmaßnahmen gegen Gewalt richteten sich auf Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern der Stadt, in

210 Erneut zusammenfassend Najemy, History, S. 76-95.
211 Ordinamenta iustitiae, hg. v. Bonaini, cap. 4, S. 46-49.
212 Salvemini, Magnati, Appendice 12, cap. 32, 38, 44, S. 418, 420, 422.

denen politische Motive nicht eindeutig im Vordergrund standen. Feindschaften zwischen Mitgliedern der Elite prägten das städtische Leben und diese Feindschaften wurden offen, gewalttätig und unter Einschluss der Familienoberhäupter oft genug blutig auf den Straßen und Plätzen von Florenz wie von anderen italienischen Städten ausgetragen. Die Kommune von Florenz kreierte mit der Klassifikation einer großen Gruppe dieser Familien als Magnaten eine Kategorie, die die Lage vermeintlich klar erfasste. Aber erstens zählten keineswegs nur magnatizische Familien zu den Protagonisten blutiger Auseinandersetzungen und Fehden in der Stadt, und zweitens konnte die Gewalt durch die Sondergesetze wie die ‚Ordinamenti di giustizia' nicht unter Kontrolle gebracht werden.[213] Die Spannung zwischen dem Bemühen um eine normative Umschreibung und Einhegung der Konflikte und der gesellschaftlichen Praxis ist unverkennbar, und gerade die antimagnatizische Gesetzgebung scheint weitgehend toter Buchstabe geblieben zu sein.[214]

Dass zumindest die oben skizzierte Morphologie der Gewalt nicht lediglich der Phantasie der gesetzgebenden Gremien entsprungen ist, sei abschließend an einem Beispiel vor Augen geführt, in dem die interfamiliären Konflikte eindeutig von politischen Motiven überlagert oder zumindest begleitet wurden. Deswegen sei am Ende dieses der Morphologie von Gewalt auf den Straßen und Plätzen der Stadt gewidmeten Kapitels eingehend auf die wenigen Tage im November 1301 eingegangen, in denen der französische Prinz Karl von Valois in Florenz weilte und die politischen Verhältnisse umstürzte. Eine detaillierte Nacherzählung der Ereignisse auf den Straßen von Florenz kann anschaulich machen, in welchem Maße grundsätzliche politische Auseinandersetzungen mit denselben Mitteln geführt wurden, die auch bei kleineren Konflikten zur Anwendung kamen. In der Perspektive Dino Compagnis erschließt sich der Überlebenskampf einer Kommunalregierung, die von einem auswärtigen Potentaten bedrängt wird, der die Rolle des alleinigen Stadtherrn anstrebte.

Die bereits angesprochene Rivalität zwischen den Cerchi und den Donati erhielt rasch eine politische Dimension. Das spiegelt sich bereits darin, dass beide Familien zum Führungskreis politischer Gruppen wurden, die als sogenannte weiße und schwarze Guelfen bezeichnet wurden. Somit schlossen die Zeitgenossen an die Parteinamen an, nach denen sich die Auseinandersetzungen in Florenz wie anderen toskanischen Städten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts strukturieren lassen. In Florenz waren die Ghibellinen mehr-

213 Siehe die Hinweise oben Kapitel 5.2.1 und 5.2.2. Die Beteiligung aller Gesellschaftsschichten an der Kultur der Vendetta betont etwa Zorzi, Faide, S. 161 f.

214 Zorzi, Negoziazione, S. 19 f.

fach aus der Stadt exiliert worden. Der letzte Versöhnungsversuch durch den Kardinallegaten Latino im Winter 1279/80 ermöglichte keine dauerhafte Integration ghibellinischer Kreise in die kommunale Gesellschaft. Nachdem die im Exil weilenden Florentiner Ghibellinen in der Schlacht von Campaldino an der Seite der Kommunen von Arezzo und Pisa eine schwere Niederlage erlitten hatten, stellten sie kaum noch eine reale Bedrohung der Dominanz der Guelfen in Florenz dar. In der Stadt standen sich statt dessen in der Folgezeit eine um die institutionalisierte ‚Parte Guelfa' gescharte, recht elitäre Oberschicht und ein auf breiterer Basis stehender ‚Popolo' gegenüber. Innerhalb der Guelfen brachen jedoch, wie oben bereits angesprochen, neue Gegensätze auf, die sich entweder unmittelbar aus der Feindschaft der Cerchi und der Donati entwickelten oder zumindest um diese beiden einander abstoßenden Pole organisierten. Wie bereits angeführt, scheint es sich zunächst nicht um eine politisch motivierte Gegnerschaft zu handeln, zumindest die Schilderung des engagierten Zeitgenossen Dino Compagni stellt andere Gründe für Gewaltakte wie auch für die Loyalität zu den Weißen bzw. Schwarzen in den Vordergrund.[215]

Die anfänglich unpolitische Auseinandersetzung zog dann aber weite Kreise. Florenz war eine der wichtigsten Alliierten Papst Bonifatius' VIII. Zu den Anhängern der Donati zählten mit den Spini zugleich Bankiers des Papstes, und so verwundert es nicht, wenn Corso Donati der Erste war, der Bonifaz darum bat, in seiner Heimatstadt einzugreifen. Tatsächlich unternahm der Papst mehrere Versuche, die verfeindeten Florentiner zu versöhnen. Eine erste Initiative, den Franziskaner und Kardinallegaten Matteo d'Acquasparta zur Befriedung der Arnostadt zu entsenden, scheiterte, weil der Kardinal nicht die nötige Unterstützung in der Stadt fand.[216] Statt des Prälaten schickte Bonifaz im folgenden Jahr Karl von Valois, den Bruder König Philipps IV. von Frankreich, nach Florenz. Karl war an sich an der Spitze militärischer Kontingente nach Italien gezogen, um den Kampf Roberts von Anjou gegen Ferdinand von Aragon um die Macht über Sizilien zu unterstützen. Statt dessen ritt er im Herbst 1301 von Rom aus nach Norden mit der erklärten Absicht, als Friedensstifter in Florenz einzugreifen. Die Lage dort war bis zum Zerreißen gespannt, denn Corso Donati war wenige Monate zuvor ins Exil geschickt worden, ohne dass dadurch die Feindschaften wirksam eingedämmt worden wären.[217]

---

215 Die Ereignisse referiert Najemy, History, S. 76-95. Zu den zunächst privat motivierten Auseinandersetzungen in der Schilderung Dino Compagnis siehe oben Kapitel 5.2.1. Den Hintergrund der Parteinamen, die sich von zwei Zweigen der Familie der Cancellieri aus Pistoia ableiten, vgl. Villani, Cronica 8,38, Band 2, S. 40 f.

216 Compagni, Cronica 1,21, S. 62 f.

217 Compagni, Cronica 1,24, S. 75 mit Anm. 22.

Die Kommunalregierung der Prioren und des Gonfaloniere della Giustizia, zu der unter anderem der Chronist Dino Compagni zählte, verfolgte die taktische Linie, Karl von Valois und mit ihm den Papst nicht vor den Kopf zu stoßen, ohne ihnen deswegen die gesamte Macht in Florenz zu übertragen. Allerdings zeigte sich immer deutlicher, dass der französische Prinz das Heft des Handelns in der Hand hielt und die mit ihm verbundenen schwarzen Guelfen auf Kosten der Weißen und der Cerchi sowie auf Kosten der um einen moderaten Kurs bemühten Kommunalregierung förderte. Die Ereignisse um das Eingreifen Karls in Florenz stellen ein Musterbeispiel dafür dar, wie auch politische Konflikte auf das Repertoire innerstädtischer Gewalt zurückgriffen, und seien im Anschluss nach der Erzählung des engagierten Augenzeugen Dino Compagni berichtet.[218]

Noch bevor Karl von Valois in Florenz eintraf, war das Verhältnis zwischen ihm und der Stadtregierung vergiftet. Gesandte des Franzosen konnten in Florenz zwar das Anliegen ihres Herrn vortragen, vorübergehend die Kontrolle über die Arnostadt übertragen zu bekommen, um als Friedensstifter zu wirken. Die Prioren verweigerten jedoch eine rasche, zustimmende Antwort. Dies taten sie, obwohl sie sich bereits zu diesem Zeitpunkt starkem Druck von Seiten der schwarzen Guelfen ausgesetzt sahen, sich Karl von Valois zu unterstellen. Die Schwarzen hatten den Zug in die Toskana mit einem hohen Kredit von 70000 Fiorini finanziert und geleiteten ihn auf den Weg nach Florenz. In der Stadt artikulierten sie offensiv den Wunsch, Karl freie Hand zu geben, während sowohl die Weißen als auch die um Neutralität bemühten Kräfte, allen voran die Prioren, sehr vorsichtig taktierten. Mit Unterstützung der Zunftvorstände formulierte die Kommunalregierung schließlich Bedingungen, unter denen dem Prinzen der Eintritt in die Stadt gewährt werden sollte, aber nur als einem hochrangigen Adeligen, nicht als Friedensstifter oder Herrn der Stadt. Um Karl darauf festzulegen, ließen sie ihn in Poggibonsi, am Rand des Florentiner Machtbereichs, aufhalten, bis in Florenz ein gesiegeltes Schreiben eingetroffen war, in dem der Angehörige des französischen Königshauses die geforderten Zusagen machte: Er werde keine Herrschaftsrechte und kein Amt in der Kommune beanspruchen und nicht in ihre Rechtsordnung eingreifen. Während also die Regierung der Stadt den Zuzug des Valois verzögerte, forcierten ihn die Schwarzen in seinem Geleit, unter anderem durch ein Geldgeschenk von 17000 Fiorini.[219] Ein im Vorfeld

---

218 Dino Compagni gehört zu denjenigen im Popolo verankerten Kräften, die sich weder den Weißen noch den Schwarzen anschlossen, sondern sich um Neutralität bemühten: Najemy, History, S. 88-95. Vgl. auch Bornstein, Compagni.

219 Die dramatischen Ereignisse des Oktobers 1301 fasst in geraffter Erzählung zusammen Compagni, Cronica 2,6 f., S. 93-98.

von den Prioren unter Dino Compagni unternommener Versuch, an die Eintracht der Bürger zu appellieren, scheint gescheitert zu sein.[220]

Die Spannungen prägten auch den feierlichen Einzug Karls in Florenz am Allerheiligentag 1301. Die Prioren hatten um einen anderen Termin gebeten, weil sie befürchteten, dass die Volksfeste am 1. November in Tumulte umschlagen könnten, nicht zuletzt, weil an diesem Tag viel Wein konsumiert wurde. Karl wurde jedoch feierlich und unter gebührenden Ehrungen empfangen und konnte seine 800 Mann umfassende Reiterschar um weitere 400 Berittene verstärken, die aus den umgebenden Städten zu ihm zogen. Statt, wie von den Prioren gewünscht, ebenso wie zuvor Karl I. von Anjou oder der Kardinallegat und Friedensstifter Latino im Dominikanerkloster von S. Maria Novella abzusteigen, wählte Karl von Valois den Palast der Frescobaldi als Aufenthaltsort. Somit wohnte er nicht außerhalb des jüngsten zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Mauerrings der Stadt, sondern innerhalb, noch dazu an einer strategischen Schlüsselstelle. Denn der Palast der Frescobaldi stand und steht am südlichen Ende des Ponte S. Trìnita, im vom eigentlichen Stadtzentrum durch den Lauf des Arno getrennten Bezirk der Innenstadt, dem sogenannten Oltrarno. Als Begründung führt der Chronist die Überlegung an, man könne sich so ohne Hindernisse in den Oltrarno zurückziehen, sollte der Rest der Stadt nicht mehr zugänglich sein.[221]

Die Prioren versuchten, unter diesen Umständen ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren, indem sie den Papst gegen Karl von Valois ausspielten und sich der Unterstützung der Bürgerschaft versicherten, scheiterten jedoch damit. Auch die Wahl einer neuen, paritätisch aus Anhängern der Schwarzen und der Weißen zusammengesetzten Signorie konnte die Lage in der Stadt nicht beruhigen. Karl selbst verfolgte nach Ansicht Dino Compagnis in diesen Tagen eine Doppelstrategie. Auf der einen Seite versuchte er, die Prioren zum gemeinsamen Mahl einzuladen, um sie für sich zu gewinnen, was diese jedoch unter Berufung auf die Gesetze ablehnten, die es ihnen untersagten, außerhalb ihres Palastes zu speisen oder zu schlafen. Auf der anderen Seite weiß der Chronist von einem Attentat auf die Prioren zu berichten. Karl habe sie zu einer Bürgerversammlung bei S. Maria Novella eingeladen, um dort mit ihnen und mit der gesamten Kommune über eine Befriedung der Stadt zu beraten. Die Prioren sollten, so Compagni, auf dem Weg ermordet werden, um die Stadt weiter zu destabilisieren. Als sichtbares Zeichen dafür, dass die Stadt nun durch Karl von Valois und

220 Ebd. 2,8, S. 98-101.
221 Ebd. 2,9, S. 101 f.

die Schwarzen kontrolliert werde, sei ein demonstrativer Umzug durch die Gassen geplant gewesen.[222] Weil jedoch nur drei der sechs Prioren unter Todesgefahr ihren Palast verlassen hätten, habe der Valois von dem Attentatsplan Abstand genommen.[223]

Dennoch verschärfte sich die Lage weiter; die Prioren errichteten demonstrativ eine Richtstätte vor ihrem Palast und erließen neue Gesetze mit harschen Strafen für jeden, der sich an Unruhen oder einem Tumult beteiligte.[224] Die sogenannten Neri, also die schwarzen Guelfen, zogen hingegen ihre Kontingente und die mit ihnen verbündeten auswärtigen Ritter im Oltrarno auf dem südlichen Flussufer zusammen. Auf den Dächern der Paläste der Frescobaldi und der Spini, die sich an der Ponte S. Trìnita auf beiden Flussufern gegenüberlagen, wurden Vorrichtungen zum Schleudern von Steinen errichtet, so dass die Schwarzen zumindest diesen Flussübergang kontrollierten. Während sich die Partei Karls von Valois und Corso Donatis so auf innerstädtische Kämpfe vorbereitete, besaßen die Weißen nach der Klage Dino Compagnis nicht genügend Mut und Weitsicht, sich ihrerseits für den Kampf zu rüsten.[225]

Am Samstag, dem 4. November 1301, war die Stadt in Aufruhr. Compagni macht dafür die Schwarzen verantwortlich, die durch die Stadt ritten und mit Orlanduccio Orlandi ein Mitglied des kommunalen Amts für Nahrungsmittelversorgung schwer verwundeten. Einige Bürger zogen zum Palast der Prioren, um sie zu schützen, aber die in den Statuten vorgesehenen Mechanismen zu ihrer Verteidigung griffen nicht. Obwohl das Banner der Gerechtigkeit, der sogenannten Gonfalone della Giustizia, aus dem Fenster gehängt wurde, erschienen die dem Gonfaloniere unterstehenden Milizen nicht, um den Aufruhr zu unterdrücken. Der Podestà und der Capitano di Guerra, ein anderer Befehlshaber kommunaler Kontingente, blieben ebenso inaktiv wie der Gonfaloniere della Giustizia, nach Compagni teils aus falsch verstandener Gesetzestreue, teils aus politischem Opportunismus. Die Prioren selbst, so der Chronist, seien an diesem Tag gezielt in Beratungen festgehalten worden, um sie daran zu hindern, Gegenmaßnahmen gegen den Aufruhr zu ergreifen. Weil sich auch einige Milizen den Schwarzen direkt unterstell-

---

222 Zu dieser Form, die Herrschaft in der Stadt durch einen Lauf oder Ritt durch die Straßen zu demonstrieren und damit zugleich die Machtlosigkeit der Feinde zu inszenieren, Trexler, Correre.

223 Die Chronologie der Erzählung ist etwas unklar: Villani, Cronica 8,49, Band 2, S. 50-54, berichtet von einer großen, die Stadt befriedenden Bürgerversammlung am Sonntag, dem 5. November, und schließt daran einen Bericht über den Ausbruch innerstädtischer Unruhen an; im Anschluss folge ich hingegen der Chronologie des weitaus ausführlicheren Berichts bei Dino Compagni.

224 Ebd. 2,13, S. 111 f.

225 Ebd. 2,14, S. 112 f.

ten, gehörten ihnen an diesem Samstag die Straßen von Florenz. Den anderen Bürgern blieb nichts anderes übrig, als abends den Zugang zu ihren Nachbarschaften zu verbarrikadieren, um nächtliche Angriffe auf ihre Häuser zu erschweren.[226]

Das Ringen um die Kontrolle der Stadt spielte sich also primär in den Gewaltakten auf den Straßen der Stadt ab, die die Statuten untersagten. Die dort vorgesehenen Mechanismen zur Eindämmung der Gewalt erwiesen sich hingegen als wirkungslos. Statt dessen griffen etwa die Scali zur Selbsthilfe und errichteten ihrerseits auf dem Dach des Familienpalastes ein Katapult, um sich gegen mögliche Angriffe vom benachbarten Palazzo Spini aus behaupten zu können.[227] Während so um die Kontrolle der Straßen, Plätze und Brücken gerungen wurde, versuchte Karl von Valois gleichfalls, seine Machtbasis zu erweitern. Offen forderte er nun, die Prioren sollten ihm und seinen Leuten die Herrschaft übertragen, insbesondere die über die Stadttore. Trotz der darin liegenden Gefahr konnte sich die Kommunalregierung diesem Ansinnen offensichtlich nicht entziehen und übergab dem französischen Prinzen den Auftrag, in ihrem Namen und in ihrem Dienste die Tore im Oltrarno zu bewachen. Dino Compagni berichtet, er habe selbst entsprechende Eide des Kanzlers und des Marschalls Karls entgegen genommen, die sich jedoch bereits in der kommenden Nacht vom 5. auf den 6. November als Meineide erwiesen hätten. Denn in dieser Nacht hätten die Franzosen zahlreiche mit ihnen verbündete Verbannte in die Stadt eingelassen. Am Montag, dem 6. November, wurde die Machtlosigkeit der Prioren unübersehbar. Mitglieder der Familie der Tornaquinci überfielen ungestraft einen im Auftrag der Kommune hinter einem Banner zur Arbeit gehenden Bautrupp, Söldner der Kommune, die das gesehen hatten, flohen, statt einzugreifen. Der Podestà verharrte untätig in seinem Palast und redete zugunsten der neuen Herren der Stadt.[228]

Zum Fanal wurde schließlich der öffentliche Auftritt des unbestrittenen Führers der Schwarzen in Florenz. Wegen der Verwicklung in eine Verschwörung war Corso Donati im Sommer des Jahres 1301 ins Exil geschickt worden. Nun erschien er jedoch in Florenz und bezog unbehelligt einen Palast in der Innenstadt, zog sogar demonstrativ sein Banner auf und befreite zahlreiche Gefangene, mit denen er verbündet war. Einige Cerchi stellten sich ihm entgegen, jedoch ohne Erfolg, so dass sich die Führer der weißen Guelfen in ihrem Palast verbarrikadierten. Mit der Rückkehr Corso Donatis verband sich eine Einschüchterungsstrategie Karls von Valois ge-

226 Ebd. 2,15, S. 113-116.
227 Ebd. 2,16, S. 117.
228 Ebd. 2,17, S. 118-121.

genüber der Kommunalregierung. Er fühle sich, so ließ er verlauten, von den Florentinern verraten und werde mit seinen Leuten losschlagen, um sich zu rächen. Durch eine List gelang es ihm noch am selben Tag, die führenden Köpfe der Weißen gefangen zu nehmen: Durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen ließen die Prioren eine Liste mit den Namen der wichtigsten Männer beider Parteien zusammenstellen. Unter dem Vorwand, dem Frieden in der Stadt zu dienen, wurden diese Männer zu Karl von Valois zitiert, der die Vertreter der Schwarzen gleich wieder freiließ, die Weißen jedoch unter entehrenden Bedingungen gefangen setzte.[229] Als die Prioren am folgenden Tag, dem 7. November, darüber informiert wurden, ließen sie die Sturmglocke läuten, um dadurch die kommunalen Milizen zu ihrer Verteidigung zu sich zu rufen – ohne Erfolg. Die Mitglieder der Kommunalregierung mussten von den Fenstern ihres Palastes aus mit ansehen, dass die Wenigen, die kamen, gleich wieder abzogen, als sie sahen, dass keine schlagkräftige Truppe zusammenkam. Nach Compagni manifestierte sich damit, dass die Schwarzen nach belieben schalten und walten konnten, während sich ihre Gegner ängstlich in den Palästen ihrer Freunde versteckt hielten. Die Liste der Schandtaten, die der Chronist den Schwarzen vorwirft, mutet topisch an, denn sie evoziert noch einmal das Spektrum innerstädtischer Gewalt, das bereits in den Statuten nachgewiesen worden ist: Beleidigung, Brandschatzung, Raub, Erpressung, Vergewaltigung, Mord. Dies, so der damalige Prior, habe ihn und seine Amtskollegen dazu veranlasst, den Widerstand gegen Karl von Valois, Corso Donati und die schwarzen Guelfen aufzugeben: Am 7. November 1301 verließen sie vorzeitig ihren Palast, um der siegreichen Partei nahestehenden Nachfolgern Platz zu machen. Diese bezogen am 8. November ihr Amt, und am 9. November wurde mit dem Podestariat eine weitere Schlüsselstelle in der Kommunalregierung mit einem loyalen Verbündeten der Schwarzen besetzt.[230]

Die unangefochtene Kontrolle über Florenz nutzten nach Compagnis Schilderung Karl von Valois und seine Anhänger, um ein Klima der Angst zu verbreiten. Karl sei vor allem daran interessiert gewesen, möglichst viel Geld zu erpressen, während seine Florentiner Gefolgsleute private Feindschaften ‚pflegten'. Zu der Liste der Gewalttaten fügt der Geschichtsschreiber noch den Vorwurf hinzu, die neue Kommunalregierung habe sich zahlreiche Willkürmaßnahmen gegen ihre Feinde zuschulden kommen lassen und vor allem die städtische Gerichtsbarkeit zu ihren Gunsten missbraucht. Schließlich sei die tatsächliche Machtverteilung auch symbolisch vollzogen worden, als Karl von Valois die Schlüssel der Stadt doch

229 Ebd. 2,18, S. 121-123.
230 Ebd. 2,19, S. 123-126.

noch ausgehändigt wurden.[231] Im Februar 1302 verließ er Florenz wieder, während in der Stadt, die er ‚befriedet' hatte, die Herrschaft der Schwarzen zementiert worden war.[232]

5.2.4 Zusammenfassung

Die Florentiner Quellen aus der Zeit um 1300 zeichnen das Bild einer zutiefst gewaltbereiten Gesellschaft, in der Morde und schwere Verletzungen persönlicher Feinde ein probates Mittel darstellten, sich für vermeintlich erlittenes Unrecht zu rächen. Somit drohte sich die Spirale von Gewalt jederzeit weiterzudrehen, denn die Logik der gegenseitigen Rache und der erklärten Fehde gehörte zur gesellschaftlich anerkannten Praxis.[233] Gewalt fand ihren Ort vor allem vor den Augen anderer, auf den Straßen und Plätzen der Stadt. Unter ihren Opfern waren nicht allein subalterne Gefolgsleute der verfeindeten Konfliktparteien, sondern die Oberhäupter von Familien und anderen sozialen Verbänden. Deswegen waren auch in der Stadt des 13. und 14. Jahrhunderts stark befestigte Familienpaläste ein notwendiger Rückzugsraum, um vor der Gewalt auf den Straßen zu fliehen. Ein probates Mittel, sich im Fall größerer Unruhen zu schützen, bestand darin, ganze Nachbarschaften zu verbarrikadieren, um gewaltbereite Berittene daran zu hindern, zu den Häusern vorzudringen und ihre Bewohner zu attackieren. Zugleich dienten diese befestigten Häuserkonglomerate als Basis für Angriffe auf die Nachbarschaft, vor allem wenn auf den Dächern Katapulte angebracht waren, mit denen die Umgebung terrorisiert werden konnte. Die Paläste der Großen ließen die Stadt zu einer Ansammlung kleiner Festungen werden. Hinsichtlich der Omnipräsenz von Gewalt wie von Fortifikationen unterschied sich Florenz um 1300 kaum von Genua während des 12. Jahrhunderts – die Morphologie der Gewalt blieb konstant.

Die Kommunalregierungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts waren aber in ganz anderem Maße bemüht, Gewalt einzuhegen oder zu unterbinden, als ihre Vorgänger ein Jahrhundert zuvor. Das bezeugen vor allem die Statutensammlungen mit ihren detaillierten Verboten und Strafkatalogen in eindrucksvoller Manier. Sie beinhalten differenzierte Vorgaben zum Tragen diverser Offensiv- und Defensivwaffen, zu verschiedenen Arten der Körperverletzung, zu besonders schützenswerten Orten, Zeiten und Ereignissen und be-

231 Ebd. 2,20 f., S. 126-130.
232 Ebd. 2,25, S. 135.
233 Prägnant Zorzi, Faide.

legen Zuwiderhandlungen mit einem fein justierten Spektrum an Strafen, das von niedrigen Geldstrafen bis zur Enthauptung reicht.

In Florenz wie auch in anderen ober- und mittelitalienischen Städten wurde zahlreichen Familien der stadtsässigen Elite, den sogenannten Magnaten, ein besonders aggressiver Lebensstil nachgesagt, so dass diese Gruppe unter besondere Beobachtung gestellt, in ihrem Bewegungsraum stark eingeschränkt und vor Gericht offen diskriminiert wurde. Das war möglich, weil die vom Popolo getragenen Kommunalregierungen in bis dahin nicht zu belegendem Maße die Sicherung von Frieden und Gerechtigkeit – *pax et iustitia* – zur Raison d'être der politischen Organisation der Stadt erhoben. In Kooperation mit gelehrten Juristen wurden Magnaten zu den vorrangigen Feinden dieser ‚Staatsdoktrin' deklariert und daher stigmatisiert, nicht zuletzt im Dienste einer Verdrängung aus den kommunalen Führungsämtern.[234] Die Bilanz dieser Politik, die unter anderem in den Florentiner ‚Ordinamenti di giustizia' von 1293 und 1295 ihren Ausdruck fand und vor allem in normativen Quellen breit bezeugt ist, fällt allerdings dürftig aus: Innerstädtische, manifeste Gewalt blieb ein Bestandteil des Alltags, Magnaten prägten weiterhin das politische Leben und die Stigmatisierung einzelner Mitglieder der Oberschicht fungierte vor allem als weiteres Kampfinstrument in den unendlichen Auseinandersetzungen zwischen den führenden Familien.[235]

Besonders gefürchtet waren Tumulte in der städtischen Öffentlichkeit. Die Statuten benennen zahlreiche Anlässe, die ein besonders hohes Gewalt- und Eskalationspotential besaßen, und versuchten, ein Umsichgreifen des Aufruhrs zu erschweren. Als wirksamstes Gegenmittel erscheint in den statutarischen Regularien die Einrichtung von Bürgermilizen. Zumindest auf dem Pergament standen der Kommunalregierung relativ große Kontingente zur Verfügung, um rasch auf Tumult reagieren und ihn wirksam unterdrücken zu können. Klare Vorgaben zur Befehlsgewalt, zur Aufbewahrung der Waffen und zum Einsatz von Bannern sollten gewährleisten, dass der Einsatz dieser Bürgermilizen im Dienste der Stadtregierung und der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung erfolgte – und erneut stellen vor allem gewaltbereite Magnaten das Feindbild der im Namen des Popolo erlassenen Statuten dar. Angesichts dieser Verordnungen scheint die Kommunalregierung um 1300 ganz andere Mittel in der Hand gehabt zu haben als Konsuln in einer Stadt des 12. Jahrhunderts.

---

234 Zorzi, Negoziazione.
235 Klapisch-Zuber, Retour.

Kontrastiert man jedoch die normative Ordnung mit Berichten über politische Auseinandersetzungen wie denen anlässlich des Aufenthalts von Karl von Valois in Florenz, ergibt sich ein anderes Bild. Weit davon entfernt, die Stadt mit harter Hand zu regieren, mussten sich die Prioren den Machtverhältnissen unterwerfen, die auf den Straßen und Plätzen ausgefochten wurden. Die Formen der Gewalt, die in diesen politischen Kämpfen Anwendung fanden, unterschieden sich kaum von denen, die in anderen Familienzwisten zu konstatieren sind. Auch als politische Motive in den Vordergrund traten, blieb es bei dem bekannten Spektrum von tätlichen Angriffen bis hin zu Mord, Gewalt gegen Sachen, Beleidigungen, und gerne nutzte man die Öffentlichkeit der Straßen der Stadt, um das Ansehen der Feinde nachhaltig zu beschädigen. Hinzu traten aber kommunale Symbole und Situationen, etwa im Ringen um eine Übergabe der Stadtschlüssel, im feierlichen Adventus Karls von Valois, in einem von ihm einberufenen und dominierten *parlamentum* oder auch im aggressiven Auftreten der Verbündeten Karls während der Beratungen mit den Prioren.[236] Deren Niederlage gegen das Machtstreben des französischen Prinzen wie der schwarzen Guelfen manifestierte sich in der fehlenden Möglichkeit, die Gewalt in der Stadt zu unterbinden, wie auch in der fehlenden Kontrolle über kommunale Interaktionssituationen wie der Bürgerversammlung. In der öffentlichen Interaktion auf den Straßen von Florenz wurde der Machtkampf ausgefochten, in dem die Kommunalregierung unterlag. Ein demonstrativer Umzug nach dem Mord an den Prioren sollte zum Fanal für den Umsturz werden; den gewalttätigen Gruppen der Schwarzen, die durch die Stadt ritten, stellte sich niemand entgegen; das Banner Corso Donatis, der trotz seiner Verbannung in die Stadt zurückkehrte, trug dadurch gleichsam den Sieg davon über den Gonfalone della giustizia, dem niemand folgte.

Bilanziert man auf der Grundlage des hier ausgewerteten Florentiner Materials aus den Jahren um 1300 die Reichweite kommunaler Interventionen gegen die geradezu omnipräsente Gewalt in der Stadt, fällt das Ergebnis ambivalent aus. Auf der einen Seite ist der Wunsch, im Dienste des Friedens innerstädtische Interaktion zu normieren und zu kontrollieren sowie Gewalttaten zu unterbinden oder zu bestrafen, unverkennbar. Auch entwerfen die normativen Quellen wirksame Instrumente, mit denen die Kommunalregierung die Lage in der Stadt effektiv steuern konnte. Auf der anderen Seite wäre die Zuverlässigkeit dieser Instrumente noch einmal systematisch zu analysieren. Der hier präsentierte Ausschnitt weckt massive Zweifel an der Fähigkeit der Kommunalregierung, wirksam einzugreifen. Zu deutlich zeichnet sich ab, wie stark die Prioren von der

236 Compagni, Cronica 2,10, 2,13, S. 103-105, 110-112.

Kooperation einer Bürgerschaft abhängig waren, für die manifeste Gewalt auf den Straßen offensichtlich ein stärkeres Argument war als Ansprüche ihrer Regierung auf aktive Unterstützung. Deswegen mussten sich die Regierenden in ihren Palästen verschanzen und hilflos mit ansehen, wie andere die Straßen und Plätze der Stadt in ihre Gewalt brachten und dadurch die Macht in Florenz an sich rissen. Trotz der starken Erweiterung kommunaler Machtmittel blieb direkte, physische Gewalt prägend für politische und anders motivierte Konflikte in der Stadt. Diese bleibende Bedeutung von Gewalt stand in einer nicht auflösbaren Spannung zu den Idealen und den Mechanismen kommunaler Regierungspraxis.

5.3 Gerichtsbarkeit – eine Routine geregelter Konfliktbeendigung?

Seit dem 12. Jahrhundert gehört eine effektive Gerichtsbarkeit zu den zentralen Feldern kommunaler Tätigkeit, regelmäßige Belege für die Urteile städtischer Konsuln konnten sogar zu einem Indikator für den Institutionalisierungsgrad der Kommune gemacht werden.[237] Den Bürgern stand mit diesen Gerichten ein Gremium zur Verfügung, das regelmäßig tagte und in absehbarer Zeit ein Urteil zu fällen versprach.[238] In der Überlieferung, aber wohl auch in der Rechtspraxis des 12. Jahrhunderts dominierten Zivilprozesse, in denen es vor allem um Grundbesitz, die an Grund und Boden hängenden Rechte sowie Herrschaftsrechte über Personen ging. Dieses Bild wird aber wesentlich davon geprägt, dass Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts in der Regel durch Ausfertigungen für die siegreiche Partei vorliegen und die Archive geistlicher Gemeinschaften die besten Überlieferungschancen besaßen.[239] Wenn die Etablierung von Gerichten zu den wichtigsten Elementen der Verfestigung kommunaler Institutionen zählte, muss gleich hinzugefügt werden, dass die Entwicklung in verschiedenen Städten von einer

237 Kommunale Gerichtspraxis des 12. Jahrhunderts ist in den letzten Jahren intensiv erforscht worden. Vgl. Padoa Schioppa, Aspetti; Wickham, Courts; Milani, Sviluppo; Vallerani, Astrazione, Menzinger, Forme. Siehe auch oben Kapitel 4.4.1.2 und 4.4.1.3, jeweils mit weiteren Hinweisen.

238 Der Wunsch, spätestens vor dem Wechsel im Amt eines Justizkonsuln ein Urteil zu fällen, scheint erheblich zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren beigetragen zu haben. Für das ausgehende 12. Jahrhundert bemerkt dies Behrmann, Sentenz, siehe bereits für die 1140er Jahre oben Kapitel 4.4.1.3.

239 Zur Überlieferung vgl. oben Kapitel 5.2, Anm. 167. Zur Überlieferungschance vgl. Esch, Überlieferungschance.

sehr unterschiedlichen Geschwindigkeit geprägt war. Vorreiter wie Genua, Pisa oder Mailand etablierten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts neben den Kommunalkonsuln als eigentlichen Trägern der Stadtregierung selbstständige Gerichts- oder Justizkonsuln. Folgerichtig ist aus diesen Städten eine relativ große Dichte kommunaler Urteilssprüche etwa seit diesem Zeitraum überliefert. Zu dieser Zeit weniger bedeutende Städte wie Florenz vollzogen denselben Schritt jedoch erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, und die städtische Gerichtsbarkeit scheint dort wesentlich weniger Bedeutung besessen zu haben.[240]

Sowohl die Kommunikation vor Gericht als auch die Stellung kommunaler Gerichte in der städtischen Gesellschaft unterlagen im 13. Jahrhundert einem tiefgreifenden Wandel. Zum einen erfasste ein intensiver Verschriftlichungsprozess neben anderen Feldern der Regierung und Verwaltung auch die städtische Gerichtsbarkeit. Der einzelne Prozess wurde in neuer Ausführlichkeit in einer Prozessakte dokumentiert, die zugleich Eingang fand in bei Gericht geführten Registerbänden. Damit verbunden war zugleich die neue Orientierung am römisch-kanonischen Zivilprozess. Parallel dazu weitete sich der Zuständigkeitsbereich kommunaler Gerichte in erheblichem Maße aus, die jetzt auch regelmäßig Strafverfahren führten. Für den Argumentationsgang dieser Studie sind diese breit diskutierten Entwicklungen nicht noch einmal umfassend aufzuarbeiten, vielmehr geht es lediglich darum, die Aspekte zu akzentuieren, die die direkte Interaktion vor Gericht bzw. in der städtischen Öffentlichkeit betreffen.

5.3.1 Interaktion und Schriftlichkeit im Gerichtsverfahren

Der Prozess der Etablierung des römisch-kanonischen Zivilverfahrens in der gerichtlichen Praxis ist bisher nicht systematisch aufgearbeitet worden. Weil für seine europaweite Verbreitung die kirchliche, näher päpstliche Gerichtsbarkeit von entscheidender Bedeutung war, erscheint es als ein Meilenstein, wenn Kanon 38 des Vierten Laterankonzils festschreibt, dass jeder Schritt des Gerichtsverfahrens durch einen Notar zu protokollieren ist. Darin folgte das Konzil im Jahr 1215 aber nur der Praxis, die sich zumindest in den führenden Zentren Oberitaliens zu diesem Zeitpunkt

240 Siehe dazu oben, Kapitel 4, Anm. 149.

bereits etabliert hatte.[241] Unabhängig von der Normierung durch das Papsttum, aber in intensiver Wechselwirkung mit kirchlicher Gerichtsbarkeit, entwickelte sich ein Prozessverlauf, der vor allem von zwei Kennzeichen bestimmt wurde: erstens der Dekomposition eines Verfahrens, das nunmehr aus einer langen Folge zwingend aufeinander folgender und mit mehreren Tagen Abstand voneinander anzusetzender Termine bestand, und zweitens der Pflicht, den ordnungsgemäßen Ablauf jedes einzelnen Prozessschrittes zu protokollieren.

Was ist mit der Dekomposition des Verfahrens gemeint? Gerichtsverfahren des 12. Jahrhunderts sind in der Regel lediglich in einem Dokument festgehalten worden, das den gesamten Verfahrensgang von der Einreichung der Klage bis zum Urteilsspruch beinhaltet. Diese Dokumente legen nicht unbedingt wert auf eine exakte und detaillierte Wiedergabe sämtlicher Abläufe, aber sie erwecken den Anschein, man habe an einem oder an wenigen Terminen die Klage vorgebracht, Zeugen angehört, Urkundenbeweise entgegen genommen, den Fall debattiert und schließlich das Urteil verkündet. Zumindest bei weniger komplexen Fällen, in denen die beklagte Partei vor Gericht erschien, war es so möglich, Streitfälle zügig zu beenden. Die Kommunikation vor Gericht fand in einer mündlichen Verhandlung statt, in der die Prozessparteien, der Richter und weitere anwesende Personen wie Zeugen oder Notare nach der Formel von Franz-Josef Arlinghaus ein improvisiertes Theater aufführten.[242] Durch das Erscheinen vor Gericht und die Anerkennung der im Rahmen des Verfahrens zugewiesenen Rollen akzeptierten die Akteure die institutionellen Vorgaben, unter denen der Konflikt einer Lösung zugeführt wurde, und zugleich die Rolle, die ihnen darin zugedacht war. Dies geschah in einem losen prozessrechtlichen Rahmen, der allen Akteuren einen gewissen Spielraum in der Kommunikation einräumte, sofern sie nicht den institutionellen Rahmen zu sprengen versuchten. Es kennzeichnet die Gerichtsbarkeit bereits etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, dass sie sich aus der städtischen Öffentlichkeit zurückzog. Je mehr kommunale Gerichtssitzungen zur Routine wurden, desto weniger Personen scheinen während des einzelnen Verfahrens anwesend gewesen zu sein. Im Vergleich zu den großen Menschenmengen einer feierlichen Gerichtssitzung noch des 11. Jahrhunderts, eines sogenannten *placitum*, aber auch noch der öffentlichen Verhandlungen während

241 Zur Entwicklung des römisch-kanonischen Prozeßrechts und der Durchsetzung des Protokollzwangs Behrmann, Sentenz; Wetzstein, Heilige, S. 25-33; zusammenfassend auch Walther, Fall. Hinweise auf den Kanon 38 in den genannten Publikationen von Behrmann, S. 88, Wetzstein, S. 38 f.

242 Zur Kommunikation vor Gericht prägnant Arlinghaus, Theatre; demnächst Ders., Legitimationsstrategien. Vgl. darüber hinaus Behrmann, Atto; Wickham, Court Practice.

der Formierungsphase der Kommune, erscheint dieser Rückgang der Zahl der Zeugen eklatant.[243] Allerdings blieb das Verfahren an die öffentliche Kommunikation zurückgebunden, denn die Richter, in der Regel Kommunal- oder eigens berufene Justizkonsuln, verdankten ihre Kompetenzen allein der Delegation durch die Stadtgemeinden, die in der Form feierlicher öffentlicher Eide erfolgte. Der Prozess selbst wurde aber zu einer direkten Begegnung der Konfliktparteien, die aus den Zusammenhängen alltäglicher Interaktion herausgerissen wurden. Statt des jeweiligen sozialen Umfelds, das allenfalls in spezifischen Prozessfunktionen während der Gerichtssitzung anwesend war, dominierte die durch ihr Amt legitimierte Person des Richters die Kommunikation der Akteure.[244]

Durch die Dekomposition des Verfahrens änderte sich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert der Ablauf eines Gerichtsprozesses grundsätzlich. Er wurde in eine Vielzahl einzelner Schritte zerlegt, für die je ein eigener Termin anzuberaumen war. Damit verband sich eine neue Verfahrenstechnik, die darauf abzielte, den Konflikt auf eine begrenzbare Zahl strittiger Einzelpunkte zu reduzieren, die allein im weiteren Prozessverlauf zu klären waren. Wie sollte das konkret erreicht werden? Grundsätzlich gliederte sich der Prozess in drei Phasen. In der Ersten wurde die Klage erhoben und eine Sicherheitsleistung eingefordert, um überhaupt ein Verfahren durchzuführen. Die zweite Phase diente der Definition der strittigen Punkte sowie der Beweisaufnahme, insbesondere durch Zeugenbefragungen. War die Beweisaufnahme geschlossen, musste schließlich das Urteil gefällt und vollstreckt werden. Wie stark die Interaktion vor Gericht gleichsam 'technisiert' wurde, sei am Beispiel der ersten Prozessschritte genauer ausgeführt. Am Anfang stand ein Kläger, der in dem sogenannten Klagelibell, das schriftlich einzureichen war, seine Beschuldigungen gegen den Angeklagten vorbrachte. Daraufhin wurde der Beklagte zitiert, sich zu einem bestimmten Termin einzufinden, um sich die Klage vortragen zu lassen. Leisteten beide Parteien die geforderten Sicherheiten, begann dann der eigentliche Prozess mit der sogenannte *litis contestatio*: Noch einmal wurde die Klage vorgetragen und in der direkten Begegnung der Prozessparteien festgestellt, dass der Beklagte den Behauptungen der Gegenseite widerspricht. Zugleich wurden die Parteien dazu verpflichtet, die Zuständigkeit des Gerichts anzuerkennen. Nach

---

243 Den zunehmenden Rückgang der Zahl der Anwesenden bereits während der Gerichtssitzungen des 12. Jahrhunderts betont Wickham, Court Practice. Behrmann, Atto, sieht hingegen in der neuen Form der Schriftlichkeit gegen Ende des 12. Jahrhunderts einen entscheidenden Faktor für den Verzicht auf zahlreiche Augenzeugen. Vgl. jedoch oben Kapitel 4.4.1.3. Zur Gerichtsbarkeit in Italien während des 11. Jahrhunderts vgl. Wickham, Justice.

244 Diese von Niklas Luhmanns Verfahrenssoziologie inspirierten Überlegungen bei Arlinghaus, Theatre.

einem Eid, in dem beide Seiten versicherten, keine unredlichen Absichten zu verfolgen und Mittel zu verwenden, wurde der Konflikt auf einzelne umstrittene Sachverhalte reduziert. Diese sogenannten *positiones* ermöglichten es, im weiteren Prozessverlauf nicht mehr alle Einlassungen der Parteien zur Sprache zu bringen, sondern nur noch die Themen zu klären, die zwischen den Konfliktparteien auch wirklich strittig waren. Anschließend wurden Zeugen benannt, die geeignet waren, die den *positiones* entsprechenden Beweisziele (*articuli / intentiones*) zu stützen.

Der weitere Prozessverlauf wurde durch das Positionalverfahren vorstrukturiert. Die Beweisfindung und das Urteil durften sich nur noch auf die Punkte beziehen, die zu diesem Zeitpunkt benannt worden waren. Im weiteren Verlauf gab es je eigene Termine für die Einvernahme der Zeugen – in der Praxis wohl oft durch einen Notar, auch wenn in der juristischen Theorie gefordert wurde, der Richter selbst habe die Befragung durchzuführen –, für das durch die Veröffentlichung der Zeugenaussagen markierte Ende der Beweisaufnahme sowie für die Urteilsverkündung. Insgesamt also eine Folge zahlreicher Termine, zu denen die Prozessparteien entweder persönlich erscheinen oder einen Prozessvertreter, einen Prokurator, entsenden mussten. Insgesamt lebte also der reibungslose Prozessverlauf davon, dass die Parteien regelmäßig vor Gericht erschienen, um an Verhandlungen mitzuwirken, deren Abläufe stark formalisiert und standardisiert waren. Vielfach werden wohl nur erfahrene Rechtspraktiker oder juristisch geschulte Akteure in der Lage gewesen sein, sich aktiv an der Interaktion zu beteiligen. Selbst die Protokolle der Zeugenaussagen mussten intensiv überarbeitet werden, um das gesprochene Wort in gerichtsverwertbarer Weise festzuhalten. Rückfragen und ggf. Übersetzungen sollten gewährleisten, dass die Differenz zwischen dem gesprochenen Wort und der schriftlich dokumentierten Aktenwirklichkeit nicht zu einer Verfälschung des Urteils beitrug. Trotz der unübersehbaren Ausbildung einer juristischen, insbesondere durch das Prozessrecht geprägten Fachsprache und dem Gerichtsverfahren eigentümliche Interaktionsabläufe blieb aber der Prozess auf die persönliche Anwesenheit der Konfliktparteien oder ihrer Vertreter abgestellt.[245]

Das galt besonders für die Gerichtspraxis im kommunalen Italien. Wie Massimo Vallerani nachweisen konnte, war während des

245 Der Trend, in dem Gerichtsverfahren nur noch hoch spezialisierte Kommunikation zuzulassen, die den Anwesenden kaum noch die Möglichkeit zu improvisiertem Handeln ließ, verstärkte sich noch einmal durch die Gepflogenheit, zahlreiche Urteile auf der Grundlage von Rechtsgutachten gelehrter Richter zu fällen. Vielfach besetzte der kommunale Richter zwar die Rolle des Herrn des Verfahrens, aber verlas nur wortwörtlich die Entscheidung, die ein gelehrter Jurist in seinem *consilium* formuliert hatte. Dazu Arlinghaus, Theatre; demnächst Ders., Legitimationsstrategien.

13. Jahrhunderts die direkte Konfrontation der Konfliktparteien, insbesondere während der *litis contestatio*, unerlässlich.[246] Auch scheinen die Praktiker zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage gewesen zu sein, die Kommunikation der Konfliktparteien mit den Anforderungen einer zunehmend ausgefeilten juristischen Terminologie in Einklang zu bringen. Rechtstheoretiker forderten allerdings ein höheres Maß an Präzision, das sich zunehmend einer hermetisch anmutenden Terminologie bediente. Das zeigt sich etwa bei der Diskussion darüber, wie der einfache Vorwurf, jemand habe sich des Pferds eines Mitmenschen bemächtigt, in einen juristisch definierten Sachverhalt übersetzen lasse. Schließlich kannte die Rechtstheorie mehrere, aus dem spätantiken römischen Recht abgeleitete sogenannte *actiones*, also klar definierte Vorwürfe, gegen die sich der Beklagte zur Wehr setzen konnte.[247] Dennoch war in der kommunalen Praxis des 13. Jahrhunderts das persönliche Erscheinen beider Konfliktparteien vor dem Richter der angestrebte Normalfall. Erst um ca. 1300 lässt sich verstärkt die Tendenz nachweisen, dass Prokuratoren eingesetzt wurden, die an der Stelle der Kläger und Beklagten auftraten, und dass zugleich bis dato mündlich geführte Wortwechsel als Schriftsätze ausgetauscht wurden. Im 13. Jahrhundert wurde hingegen die direkte Interaktion zwischen den Konfliktparteien und dem Richter erwartet. Der Versuch, sich der Vorladung zu entziehen, oder das Nichterscheinen vor Gericht wurde als dessen Missachtung gewertet und zog eine Verurteilung wegen *contumacia* nach sich, wer nicht erschien, wurde also ohne weitere Beweisaufnahme schuldig gesprochen. Daran änderte sich mit der zunehmenden Standardisierung des Gerichtsverfahrens wie überhaupt der gerichtsförmigen Konfliktbearbeitung nichts gegenüber dem 12. Jahrhundert.

Die Änderungen, die die schriftlichen Aufzeichnungen von Gerichtsverfahren in den Jahrzehnten um 1200 prägten, hat Thomas Behrmann prägnant auf die Formel „von der Sentenz zur Akte" gebracht.[248] Wie bereits angesprochen, entstand im Prozess des 12. Jahrhunderts im Regelfall lediglich ein Dokument, die Sentenz, in der nach dem Ende des Verfahrens die Klagepunkte, in manchen Fällen Beweise und Argumente sowie abschließend das eigentliche Urteil festgehalten wurden. Die Dekomposition des Gerichts-

246 Vallerani, Modelli.

247 *Item cum plures actiones ex eodem facto proveniant quandoque non posset reus divinare, quae actio intemptaretur versus eum, et ob id edi debet nomen actionis. Verbi gratia, si rusticus dicat: Peto michi iustitiam exhiberi de Titio, qui equum meum michi abstulit. Sub his verbis potest intemptari actio furti vel condictio furtiva vel actio vi bonorum raptorum. Et constat quod alia facienda est condempnatio in actione furtiva... Alia vero condempnmatio* [!] *in actione furti*: Ordo iudiciarius „Scientiam", zitiert nach Vallerani, Modelli, S. 119.

248 Behrmann, Sentenz.

verfahrens zu einer langen Folge getrennter, in ihrer Abfolge nicht umkehrbarer Termine war im kommunalen Italien in etwa seit dem Jahr 1200 mit der Anfertigung von Gerichtsakten verbunden, die jeden Einzelschritt protokollierten. Somit wurde im Nachhinein überprüfbar, ob jedes einzelne Element des Verfahrens in korrekter Form und unter Wahrung der gebotenen Fristen abgelaufen war. Die ältesten Zeugnisse für derartige Gerichtsakten finden sich in Archiven geistlicher Institutionen, in denen die Einzelpergamente zu langen Dokumentenketten zusammengenäht werden konnten. Wie jedoch Verweise auf *acta publica* erschließen lassen, führten kommunale Gerichte bereits zu diesem Zeitpunkt eigene Registerbände mit der Funktion authentischer Aufzeichnungen, aus denen sich die Prozessparteien bei Bedarf Abschriften ausfertigen lassen konnten. Derartige Register haben sich in Einzelfällen ab der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten.[249] Die Umstellung der Gerichtsdokumentation auf das Aktenprinzip stellt einen eindrucksvollen Beleg für das Vertrauen dar, das in kommunalen Gesellschaften um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in neue Formen schriftgestützten Handelns gesetzt wurde. Wie stark das auch auf die Aufwertung des Urkundenbeweises gegenüber der Zeugenaussage durchgeschlagen hat, ist schwer abzuschätzen. Die juristische Theorie war darum bemüht, das Gewicht von Aussagen wie anderen Beweisen in eine eindeutige Hierarchie zu bringen. In ihr stand der Berichterstatter, der einen Sachverhalt selbst gesehen oder gehört hat, in höchstem Ansehen. Gegenüber einem zuverlässigen Zeugen, der die strittigen Sachverhalte nicht aufgrund des Hörensagens, sondern direkter Kenntnis berichtete, war eine Urkunde als Beweis weniger wertvoll. Das Dokument gewann nur dann an Gewicht, wenn es um die Klärung länger vergangener Gegebenheiten ging. Dann konnte „die Haut eines toten Tiers“ an Aussagekraft gewinnen.[250] Auf der anderen Seite konnte nachgewiesen werden, dass in Mailänder Gerichtsverfahren um das Jahr 1200 Urkunden als Beweismittel deutlich an Bedeutung gewannen.[251] Insgesamt kann nicht deutlich genug betont werden, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mündliche Verhandlungen durch ein schriftliches Verfahren ersetzt worden sind. Wie Thomas Wetzstein nachdrücklich betont, handelt

249 Vgl. etwa das Material aus Perugia, das analysiert wird von Vallerani, Sistema.

250 Die Hierarchie der Beweise und Mechanismen der Beweiswürdigung schildert Wetzstein, Heilige, S. 56-85, ebd. S. 69-71 die Diskussion über den Beweiswert der *pellis animalis mortui*.

251 Behrmann, Sentenz, S. 84 f. Dieser Studie liegen Urkundenbestände zugrunde, die vor allem den Besitz von Land und die Nutzung der daran hängenden Rechte betreffen. Möglicherweise trägt dieser Umstand dazu bei, dass hier Urkunden als Beweisstücke rasch an Bedeutung gewinnen, da dieser Bereich nachweislich bereits seit dem 12. Jahrhundert in immer stärkerem Maße das Objekt schriftlicher Erfassung wurde, wie nachgewiesen wird von Dems., Domkapitel; Trede, Untersuchungen. Zur Frage des Vorlegens oder Verlesens von Urkunden bei Gericht vgl. Arlinghaus, Theatre.

es sich lediglich um einen Protokollzwang, also um die Verpflichtung, das, was mündlich verhandelt worden war, auch schriftlich aufzuzeichnen. Sowohl in der juristischen Theorie als auch in der kommunalen Rechtspraxis blieb es aber während des 13. Jahrhunderts bei der hohen Wertschätzung direkter Interaktion zwischen den Gerichtsparteien und dem Richter.[252]

5.3.2 Interaktion vor Gericht und öffentliche Kommunikation in der Kommune

Es ist bereits darauf verwiesen worden, dass die Zahl derjenigen, die an einer Gerichtsverhandlung teilnahmen bzw. in Gerichtsurkunden Erwähnung fanden, im Laufe des 12. Jahrhunderts zunehmend zurückging. In Genua etablierte sich ein Saal im Bischofspalast als der Ort, an dem die Justizkonsuln im Regelfall zu Gericht saßen, in Mailand scheint es in der Nähe des Bischofspalastes bei einem offenen Platz, auf dem üblicherweise die Konsuln ihren Amtsgeschäften nachgingen, ein kleineres Gebäude gegeben zu haben. Dort, in einer Laube im Erdgeschoss oder in einem Saal im Obergeschoss, dürften die Gerichte während dieser Zeit getagt haben. Ob die Bürger tatsächlich in größerer Zahl die prinzipiell während einer Gerichtssitzung zugänglichen Tagungsorte aufgesucht haben, ist nicht zu klären.[253]

Obwohl Gerichtsverhandlungen des 13. Jahrhunderts erst recht keine Massenereignisse gewesen sein dürften, lässt sich für diese Phase besser die Einbindung der Rechtsprechung in die öffentliche Kommunikation der Kommune erfassen. Grundsätzlich verdankten, wie bereits erwähnt, die Richter ihre Amtskompetenzen der Delegation durch die Stadtgemeinde. Diese Delegation erfolgte durch die Einbindung der Amtsträger in das Geflecht wechselseitiger, oft öffentlich ausgetauschter Eide. Die Kompetenz, Urteile zu fällen und ggf. Sanktionen zu fordern, stand dem Gericht nur deswegen zu, weil sie der Stadtregierung von den Bürgern in feierlichen Interaktionen übertragen worden war.[254]

---

252 Zum Protokollzwang Wetzstein, Heilige, S. 38 f.; ebd. S. 39-41 die Diskussion, von wem Zeugen einzuvernehmen sind und der Hinweis, dass die Forderung, Zeugen seien durch den Richter selbst zu vernehmen, die Guilelmus Durantis in seinem ‚Speculum iudiciale' erhebt, eher aus theoretischen Überlegungen resultiert als aus der tatsächlich gepflegten Gerichtspraxis.

253 Zu Genua siehe oben Kapitel 4 bei Anm 153-155; zu Mailand Atti, hg. v. Manaresi 1, S. L–LIII; S. LXXI f. Die Frage der Zeugenschaft während Gerichtsverfahren behandelt Wickham, Court Practice.

254 Dazu oben Kapitel 5.1.2.2; Dartmann, Schrift im Ritual, S. 182-186.

Im Alltag waren die Kommunen vor allem darum bemüht, die Zugänglichkeit der Gerichte zu gewährleisten und zugleich Störungen des Prozessablaufs weitestmöglich zu unterbinden. Seitdem die Kommunen im 13. Jahrhundert systematisch begannen, eigene Kommunalpaläste zu errichten und das Zentrum der Stadt monumental umzugestalten, dienten in der Regel die Paläste der Regierung zugleich als Gerichtsort. Symbolischer Ausdruck des Willens, dass die städtischen Gerichte jedem offen stehen, war die Forderung, die Portale der Rathäuser über Tag nicht zu schließen.[255] Wie der Podestà selbst waren auch die städtischen Richter gehalten, sich an den meisten Tagen der Woche in ihrer *curia*, ihrem jeweiligen Amtssitz, aufzuhalten und jede Klage entgegen zu nehmen. Die Florentiner Kommunalstatuten spezifizieren die Tätigkeit für die Richter genauer, die für die Strafgerichtsbarkeit zuständig waren: Sie sollten mit dem Schlag der Morgenglocke auf ihrem Richterstuhl Platz nehmen, um Klagen, Anzeigen, weitere Hinweise, Zeugen, Zitationen, Bannsprüche entgegenzunehmen und alle anderen Geschäfte zu verfolgen, die ihnen übertragen worden waren. Von der dritten bis zur neunten Stunde sollten sie sich der Zeugenbefragung widmen, um dann bis zum Läuten der Abendglocke wieder sämtlichen anderen Geschäften nachzugehen. Nur an Sonntagen und hohen kirchlichen Festtagen seien sie dazu nicht verpflichtet – genannt werden neben Weihnachten und Ostern samt Ostermontag die Festtage der zwölf Apostel, die Marienfeste sowie das Fest des Florentiner Stadtpatrons, Johannes des Täufers.[256] Ansonsten sollten sie ebenso wie die anderen Richter und das übrige Personal der Kommunalregierung sozusagen an ihrem Arbeitsplatz erreichbar und für jeden zugänglich sein.

Dass darin zugleich Gefahren für einen geregelten Verfahrensgang lauerten, liegt auf der Hand. Jedenfalls bemühten sich die Florentiner Gesetzgeber darum, die Richter davor zu schützen, von Menschenmassen oder besonders präpotenten Personen angegangen zu werden. Zu diesem Zweck befahlen sie die Errichtung zweier Gerichtsschranken, die den Gerichtssaal in die Bereiche unterteilt, in denen sich das Gerichtspersonal selbst, das bei Gericht tätige juristische Fachpersonal sowie die übrigen Anwesenden aufhalten. Das Statut ist nicht datiert, erweckt aber den Anschein einer relativ späten Entstehung. Denn es rechnet damit, dass nicht die Prozessparteien vor Gericht vorsprechen, sondern dass Juristen die Verhandlungen in ihrem Namen führen und die Informationen vor

255 Vgl. zu Perugia Vallerani, Sistema, S. 17 f.; Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 2, Statuto del Podestà 1,1; 3,72, S. 9, S. 209. Vgl. ebd. Band 1, Statuto del Capitano del Popolo 3,14, S. 140 f.

256 Ebd. Band 1, Statuto del Podestà 3,2, S. 167.

allem durch Schriftsätze vorgebracht werden.[257] Zugleich wird untersagt, dass jemand, nachdem er angeklagt worden ist, mit mehr als zwei Personen Geleit bei Gericht erscheint; wie die Detailbestimmungen durchblicken lassen, ist bei dem Erlass dieses Statuts an ein Geleit gedacht worden, dass geeignet gewesen sein könnte, Richter einzuschüchtern.[258] Dass den Magnaten jeder Aufenthalt bei Gericht untersagt wird, solange sie nicht persönlich dorthin zitiert worden sind, fügt sich in das bereits skizzierte Bild einer Personengruppe, der in jeder Lebenslage eine besondere Aggressivität unterstellt wird.[259] Ein weiterer Schutzmechanismus für Richter wie für anderes Regierungspersonal liegt schließlich darin, dass man sie zwar während der ‚Bürozeiten' jederzeit ansprechen darf, aber nur in ihrer dienstlichen Funktion, dass aber andere vertrauliche Gespräche oder auch informelle Kontakte außerhalb dienstlicher Tätigkeit mit allen Mitteln verhindert werden sollten – auch die Richter waren von der sozialen Isolation betroffen, die für die Podestà ebenso gefordert wurde wie für die Florentiner Prioren.[260]

Die Ergebnisse von Gerichtsverhandlungen wurden gezielt in die Öffentlichkeit getragen, seien es kommunale Bannsprüche, sei es die Exekution körperlicher Strafen. Der Bann als Ausschluss aus der Gemeinde oder zumindest Absprechen der bürgerlichen Rechte zählte bereits in der frühen Kommune zum Kernbestand der Mittel, mit denen Verhalten sanktioniert wurde, das das Zusammenleben in der Stadt gefährdete. Seine grundlegende Bedeutung für die innerstädtische Friedenswahrung bewirkte, dass er in der städtischen Öffentlichkeit verkündet oder auch anders eindrucksvoll inszeniert wurde.[261] Das Führen kommunaler Bannbücher gehört zu den Bereichen, in denen sich der Verschriftlichungsprozess deutlich niederschlug, der die italienischen Stadtgesellschaften um das Jahr 1200 erfasste. Im Zentrum stand die Sorge, die Listen der Gebannten aktuell zu halten und gleichzeitig jeden Missbrauch auszuschließen. Die schriftliche, formgerechte Erfassung des Bannspruchs in der Liste wurde für seine Geltung konstitutiv. Weil es für das soziale Leben, etwa die Rechtsfähigkeit oder auch die Partizipation am Wirtschaftsleben, gravierende Folgen hatte, wenn ein Bürger gebannt wurde, mussten diese Listen zugänglich sein, um

257 Ebd. 2,82, S. 136. Vgl. auch 3,2, S. 168.

258 Ebd. 3,84, S. 218: Das Statut geht im Anschluss darauf ein, der Angeklagte könne sich eventuell darauf berufen, er fühle sich ohne ein zahlenstarkes Geleit nicht sicher. Deswegen wird ihm gestattet, in diesem Fall nicht persönlich vor Gericht zu erscheinen, sondern einen Prokurator zu schicken.

259 Ebd. Band 1, Statuto del Capitano del Popolo 2,11, S. 89 f. Zu den Magnaten siehe oben bei Anm 200-202.

260 Ebd. Band 1, Statuto del Podestà 2,82, S. 136; zu den Prioren vgl. Meier, Sicht- und Hörbarkeit.

261 Schulte, Omnis homo, S. 522-524.

die Bürger davor zu schützen, unwissentlich mit Gebannten in Geschäfte verwickelt zu werden. Auf der anderen Seite bestand das Risiko der Manipulation dieser Aufzeichnungen, so dass immer genauere Richtlinien entworfen wurden, unter welchen Umständen Einträge oder Änderungen in diesen Unterlagen erfolgen durften.[262] Trotz dieses Schriftbezugs wurde das Ausrufen des Banns auch im 13. Jahrhundert noch so reglementiert, dass möglichst viele Bürger zu Augen- und Ohrenzeugen wurden. Unabhängig davon, ob es zu entehrenden demonstrativen Akten kam, sollte etwa ein Comasker Statut des ausgehenden 13. Jahrhunderts sicher stellen, dass der Bann eines Bürgers bekannt wurde: An den Tagen, an denen Recht gesprochen wurde, ertönte das Signal einer eigens zu diesem Zweck angeschafften Glocke, um unter anderem das Verkünden neuer Bannsprüche anzukündigen. Dies erfolgte am Broletto, also dem seit dem frühen 13. Jahrhundert errichteten Rathaus im Zentrum der Stadt.[263]

Weitaus spektakulärer als die Verkündung des Banns wegen finanzieller oder auch politischer Versäumnisse fiel die Exekution von Körper- und Todesstrafen aus. Das „Theater des Schreckens" vormoderner Strafpraktiken, das mehrfach Darstellung gefunden hat, entfaltete sich in den italienischen Stadtkommunen während des 13. Jahrhunderts.[264] Für das öffentlichkeitswirksame Strafen lassen sich verschiedene Motive ausmachen. Zeitgenossen haben verschiedentlich auf die einschüchternde und exemplarische Wirkung des Vollzugs brutaler Strafen hingewiesen, die erreichen sollten, dass durch die Bestrafung Einzelner viele in Angst und Schrecken versetzt wurden.[265] Zugleich wurde mit der Strafgewalt der Anspruch der Regierenden sichtbar untermauert, zur Gewaltanwendung legitimiert und auch in der Lage zu sein; wie man mit diesem Anspruch scheitern konnte, demonstrierte der vergebliche Versuch der Florentiner Prioren vom November 1301, unter anderem durch die Aufstellung einer Richtstelle die Bürger einzuschüchtern und wieder die Gewalt über die Stadt zu erlangen.[266] Ob die Drohung, körperliche Strafen zu exekutieren, die Macht einer Stadtregierung demonstrierte oder ihre Schwäche vor aller Augen offenbar werden ließ, entschied sich oft erst durch die Reaktionen der versammel-

---

262 Ebd. S. 524-539.

263 Ebd. S. 539-543.

264 Grundsätzliche Darstellungen und Deutungen bieten Foucault, Überwachen; van Dülmen, Theater. Für das kommunale Italien Zorzi, Rituali di violenza; Ders., Rituali e cerimoniali.

265 Zorzi, Rituali di violenza, S. 404 f., zitiert Albertus de Gandino, Tractatus de Maleficiis: *opus est exemplo ut pena unius sit metus multorum*. Ebd. auch der Hinweis auf Angelo Giambiglioni: *executio poenarum corporalium debet esse publica et in locis publicis fieri* [...], *ut unius exemplo caeteri pertimescant et unius poena sit metus multorum*.

266 Zu Compagni, Cronica 2,13, S. 111 f., siehe oben bei Anm. 224.

ten Bürger. Aus der Sieneser Überlieferung der Jahrzehnte um 1300 liegen mehrere Berichte darüber vor, dass Mitglieder der Kommunalregierung auf heftige Reaktionen einer Menschenmenge stießen, die sich anlässlich der Exekution körperlicher Strafen auf der Piazza del Campo vor dem Kommunalpalast eingefunden hatte. Weit davon entfernt, das Zurschaustellen kommunaler Strafgewalt widerstandslos mit anzusehen, erzwangen die Bürger mehrfach eine Rücknahme oder zumindest einen Aufschub der Exekution. Konnten sich die Podestà oder andere Mitglieder der Stadtregierung über diesen Widerstand hinwegsetzen, demonstrierten sie damit ihre Machtstellung in der Stadt, andernfalls wurde die erhoffte Machtdemonstration zu einem Fanal ihrer Schwäche.[267] Die Stadtregierungen waren jedenfalls bemüht, während der Exekution einer körperlichen Strafe ihre Autorität zu inszenieren: Glocken oder Ausrufer wiesen die Bürger auf die anstehende Hinrichtung hin, und in der Verlesung des Urteils kamen die Ansprüche legitimer richterlicher Gewalt in aller Deutlichkeit zur Sprache.[268] Auch in der öffentlichen Vollstreckung einer kommunalen Strafmaßnahme musste also die Legitimität von Amtshandeln in der direkten Interaktion mit den Bürgern durchgesetzt werden.

Die Typologie brutaler Strafen entfaltete sich während des 13. Jahrhunderts und in ihr überlagerten sich verschiedene Motive. Aus älteren Traditionen der Stadtgemeinde ist das Bemühen bekannt, Übeltäter demonstrativ aus der Gemeinschaft auszuschließen, nicht nur den Körper des Delinquenten aus der Stadt zu entfernen, sondern auch seinen Besitz zu zerstören. Ob mit dieser religiös unterlegten Ausgrenzung des Friedensstörers auch Motive einer gleichfalls religiös geprägten Vorstellung der Reinhaltung oder Entsühnung der Stadt verbunden waren, kann vermutet, nicht bewiesen werden. Die Schändung des Leichnams eines Hingerichteten, sein Verbringen aus dem Stadtraum oder auch seine physische Vernichtung deuten darauf hin.[269] Während des 13. Jahrhunderts trat das Motiv einer Schädigung der öffentlichen Ordnung hinzu. In dem Maße, in dem Straftaten nicht mehr nur aufgrund einer Anzeige, sondern *ex officio* vor Gericht verhandelt wurden, wurde das öffentliche Strafen zugleich zu einem Beleg für die Wiederherstellung der Rechtsordnung. Nicht mehr das Opfer der Gewalt, sondern die Friedensordnung der Stadt musste gegen Übergriffe verteidigt werden.[270]

---

267 Dartmann, Furor, S. 135-141.
268 Ebd. S. 144; Zorzi, Rituali di violenza, S. 407.
269 Diesen Aspekt diskutiert Zorzi ebd. S. 397-402; ders., Rituali e cermoniali, S. 142 f.
270 Vgl. Ebd. S. 143 f.; ders., Rituali di violenza, S. 402-405. Eine Zusammenschau bietet Vallerani, Giustizia, S. 19-73.

Die dynamische Entwicklung der Körperstrafen im 13. Jahrhundert brachte zunächst eine Vielfalt verschiedener Strafpraktiken mit sich.[271] Menschen wurden je nach Delikt und je nach ihrem Status mit dem Schwert hingerichtet, erhängt oder auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Daneben gab es bleibende Verstümmelungen des Körpers sowie Angriffe auf seine physische oder moralische Integrität, also etwa entehrende Züchtigungen oder das Anbringen von Schandbildern. Hinrichtungen wurden meist außerhalb der Stadtmauern vollzogen, konnten allerdings mit einer aufwendig inszenierten ‚Prozession' durch die Straßen der Stadt verbunden werden. Als im Frühjahr 1389 der Minorit Fra Michele da Calci durch die Straßen von Florenz zur Hinrichtung geführt wurde, wurde er zugleich von einigen beschimpft, andere debattierten mit ihm über seine Lehren, und seine Anhänger erbaten sich ein letztes Mal seinen Segen. In der Schilderung eines anonymen Anhängers wurde der Zug durch die Straßen zu einer Imitation des Kreuzwegs Jesu in Jerusalem.[272] Strafen, die der Verurteilte überleben sollte, fanden in der Regel auf einem zentralen Platz der Stadt Anwendung. Für ebenso großes Aufsehen sorgte es vermutlich, wenn das Objekt einer Prügelstrafe durch die Straßen der gesamten Stadt getrieben wurde. Die damit publik gemachte Schuld wurde dem kommunikativen Gedächtnis der Stadtbewohner eingeschrieben, auch wenn die Wunden bald wieder verheilt waren. Im Falle dauerhafter Verstümmelungen wurde hingegen der geschändete Körper zum unveränderbaren Zeichen für die begangenen Untaten. Hier wurde die radikale Rhetorik eines apokalyptischen Wanderpredigers wörtlich genommen: „Wenn dein rechtes Auge dich zu Fall bringt, reiß es aus und wirf es von dir. [...] Und wenn deine Rechte Hand dich zu Fall bringt, hau sie ab und wirf sie von dir.“[273] Ehebrechern wurden die Genitalien abgeschnitten, Urkundenfälschern die rechte Hand amputiert, das Augenlicht geraubt und die Zunge abgeschnitten.

Die Entfaltung dieser Typologie kommunaler Grausamkeiten fällt ins 13. Jahrhundert. Sie ist eng verbunden mit dem neuen Anspruch der Kommunalregierung, als legitime öffentliche Gewalt Verstöße gegen die Rechtsordnung zu bestrafen, resultiert also nicht zuletzt aus der Implementierung neuer Doktrinen des gelehrten Rechts in die städtische Regierungspraxis. Zusammen mit der allgemein zugänglichen Gerichtsbarkeit und der Veröffentlichung kommunaler Bannsprüche inszenierte sich die Zwangsgewalt der Regierung in der direkten Interaktion der Stadt. Dem Anspruch nach bestrafte die Kommune Übeltäter, schreckte dadurch andere

271 Vgl. erneut Zorzi, Rituali di violenza, S. 407-411.
272 Ebd. S. 423 f.; Trexler, Public Life, S. 205-211.
273 Der Verweis auf Mt 5,29 f. bei Zorzi, Rituali di violenza, S. 410.

fragwürdige Charaktere ab und gewährleistete durch die Aufrechterhaltung eines streng urteilenden Gerichtswesens den Frieden in der Stadt. Der Galgen, an dem ein Hingerichteter baumelte, wurde zum Sinnbild für die Sicherheit im gesamten Herrschaftsbereich der Kommune.[274] Die öffentliche Inszenierung ihrer Strafgewalt war jedoch für Störungen anfällig, denn wenn zahlreiche Bürger Zeugen ihrer Aktivitäten sein sollten, konnten sie die Abläufe unterbrechen, um Dissens zu manifestieren. Diejenigen, die einer Aufführung des „Theaters des Schreckens" beiwohnten, waren alles andere als ein passives Publikum, sie beteiligten sich aktiv an der Performance oder ließen sie sogar völlig aus dem Ruder laufen.

5.3.3 Gerichtsbarkeit und Konfliktpraxis

Die kommunale Gerichtsbarkeit erweiterte im 13. Jahrhundert ihre Zuständigkeiten: Neben die Zivilgerichtsbarkeit traten Strafverfahren, neben den Prozess aufgrund der Klage eines Geschädigten der Inquisitionsprozess, in dem der Richter *ex officio* gegen eine Straftat vorging. Zeugen davon sind nicht nur statutarische Normen, sondern auch kommunale Gerichtsregister, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vereinzelt überliefert sind. Ihre Auswertung ermöglicht Einblicke in die städtische Gerichtspraxis, die dazu beitragen können, das Bild einer sich rasch modernisierenden und an Effizienz gewinnenden Gerichtsbarkeit zu relativieren.[275] Das überrascht, denn die Etablierung der Strafgerichtsbarkeit und der *ex officio* erfolgenden Klageerhebung standen mit der Überzeugung in Verbindung, in den Kommunalregierungen sei eine öffentliche Gewalt tätig, die im Konfliktfall mehr zu gewährleisten habe als einen Ausgleich zwischen den Bürgern herbeizuführen. Verbrechen seien nicht nur wegen des Schadens zu ahnden, den die Opfer erlitten hätten, sondern weil es sich bei ihnen um Übergriffe auf die Friedensordnung der Stadt handele. Gerade in vom Popolo dominierten Regimen wurde vehement gefordert, streng zu urteilen, um die Übergriffe vor allem auf schwächere Kreise der Bevölkerung

274 Vgl. die Darstellung der *Securitas* in Ambrogio Lorenzettis Fresko ‚Die Auswirkungen der guten Regierung auf Stadt und Land' in der Sala della Pace des Sieneser Palazzo Pubblico: Die allegorische Figur schwebt oberhalb des Stadtportals und hält in der linken Hand einen Galgen mit einem erhängten Übeltäter, in der Rechten ein Spruchband, das auf die heilsamen Folgen plausibler Strafandrohungen verweist. Die Abbildung in Belting – Blume, Malerei, Abb. IV. und Abb. 21. Zum Verhältnis dieser programmatischen Malerei zur Interaktion in der Stadt bereits Dartmann, Furor.

275 Die folgenden Ausführungen fußen auf den Studien Vallerani, Sistema; Ders., Giustizia. Für Florenz auch Zorzi, Amministrazione.

zu unterbinden. Die Entfaltung der kommunalen Gerichtsbarkeit stand also im Zusammenhang mit einer fundamentalen Neukonzeption vormoderner Staatlichkeit.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, wenn in der Gerichtspraxis nach wie vor der Täter-Opfer-Ausgleich eine prominente Rolle spielte. Wie Massimo Vallerani am Perusiner Material nachweisen konnte, stand auch in Prozessen, in denen der Richter zumindest formal nicht auf eine Klage reagierte, sondern aus eigener Amtsvollmacht tätig wurde, neben der Strafe vor allem der Frieden zwischen den Prozessparteien im Zentrum der Bemühungen.[276] Oftmals standen diese Verfahren, in denen am häufigsten Gewaltdelikte verhandelt wurden, im Zusammenhang mit länger andauernden Konflikten. Die vor Gericht gebrachte Gewalttat stellte nur eine Episode in dieser Auseinandersetzung dar. Es ist nachweisbar, dass in bis zu 40 % dieser Verfahren statt eines Urteils ein formaler Friedensschluss zwischen den Konfliktparteien am Ende des Prozesses stand. Dieser Friedensschluss konnte in unterschiedlichen Momenten ausgehandelt werden, selbst nachdem bereits ein Urteil ergangen war, hatte also keine feste Stellung im Verfahrensgang. Er konnte vor dem Richter selbst oder auch dem Podestà geschlossen, konnte aber ebenso durch ein Dokument vor Gericht geltend gemacht werden. Die Folgen einer Versöhnung der Streitparteien reichten von einem Abbruch des Gerichtsverfahrens über die Minderung der Strafe bis zu ihrer völligen Aussetzung. Die kommunalen Autoritäten verzichteten in diesen alles andere als seltenen Fällen darauf, ihre Ansprüche geltend zu machen, Straftaten hart zu bestrafen, wie es doch an anderer Stelle wirkungsvoll inszeniert wurde. Aus der Perspektive der Konfliktführenden erscheint das Gericht daher ebenfalls nicht als der Ort, an dem eine staatliche Instanz endgültige Entscheidungen trifft, die alle zu akzeptieren haben. Statt dessen nutzten sie das Gerichtsverfahren als ein Forum, um Konflikte auf einer anderen Ebene fortzuführen.[277] Vallerani hat in diesem Zusammenhang von einer rituellen Konfliktführung gesprochen, die es in Form eines ernsten Spiels ermöglichte, den Streit auf unblutigem Wege fortzuführen.[278] Grundsätzlich sei durch die Hinzuziehung des Richters die Konfrontation beider Parteien in ein triadisches System überführt worden, in dem der Richter vor allem die Einhaltung bestimmter Spielregeln gewährleistete, zu denen ein Verzicht auf Gewalt zählte. Die Konfliktparteien seien sich in einem Verfahrensgang gegen-

276 Vallerani, Giustizia, S. 167-209 („Pace e processo nel sistema giudiziario. L'esempio di Perugia").

277 Vgl. zu dem Phänomen der Justiznutzung, also der Instrumentalisierung gerichtlicher Instanzen im Zusammenhang mit längeren, nicht gerichtlich ausgefochtenen Konflikten, Dinges, Usi.

278 Vallerani, Modelli.

über gestanden, in dem ihrem Agieren durch das Prozessrecht enge Grenzen gezogen gewesen seien. Unter diesen Umständen nun hätten sie ihre Anliegen in einem formalisierten Rahmen unblutig weiterverfolgen können, und der Richter sei vor allem daran interessiert gewesen, die Einhaltung dieses Rahmens sicherzustellen. Wenn der Konflikt durch eine Versöhnung zu einem Ende geführt worden sei, habe das Gericht kein weiters Interesse daran gehabt, ein Urteil zu fällen. Statt dessen habe sich die Kommune selbst zum Garanten für diese scheinbar privat geschlossenen Friedensverträge gemacht, denn der Bruch einer privaten Übereinkunft habe zu den Delikten gehört, deren besonders strenge Bestrafung in Kommunalstatuten gefordert worden sei.

Diese Ergebnisse und Überlegungen Valleranis redimensionieren das Bild einer sich rasch modernisierenden Gerichtsbarkeit mit immer weiter reichenden Kompetenzen. Für Konfliktparteien war der Gang vor Gericht nur eine von mehreren Alternativen, Auseinandersetzungen zu führen wie Wege zu ihrer Lösung zu suchen. Keineswegs erwartete man von den Stadtregierungen, dass sie jeden gewaltsamen Übergriff streng ahndeten. Obwohl also programmatische Äußerungen wie auch die Inszenierung von Gericht und Strafe die konsequente Ahndung jedes Übergriffs als Kernaufgabe einer starken Kommunalregierung thematisierten, kannte die Konfliktpraxis im 13. Jahrhundert – und auch darüber hinaus – eine breite Vielfalt möglicher Konfliktstrategien wie auch des Eingreifens von Gerichten und Regierenden.[279] Die Interaktion vor Gericht erscheint so noch einmal in einem neuen Licht. Im Vordergrund stand vor allem die geregelte Konfrontation der Streitparteien, die ihre Vorwürfe austauschten und dabei sicher waren, dass es nicht unmittelbar zu neuen Gewalttaten kam. In dieser Möglichkeit geregelter und gewaltfreier Konfrontation mag sich die Funktionalität von Gerichtsverfahren erweisen, in denen die Kopräsenz verfeindeter Personen unerlässlich war. Und dies trug wiederum wesentlich zur Funktionalität eines Gerichtswesens bei, das Klagen oft nicht bis zum Urteil verfolgte, das Strafen nicht exekutierte und das seine Verfahren unterbrach, wenn sich die Streitparteien auch in Strafsachen zu einer außergerichtlichen Einigung bereit fanden.

5.4 Die Inszenierung des innerstädtischen Friedens

279 Becker, Patterns.

Neben die Inszenierung von kommunaler Kontrolle und Strafgewalt traten in verschiedensten Zusammenhängen feierliche Friedensschlüsse. Sie konnten eine kleine, gewaltsam eskalierte Nachbarschaftsstreitigkeit ebenso betreffen wie grundlegende politische Konflikte, die weite Kreise der Bevölkerung betroffen hatten.[280] Während die groß angelegten Befriedungen ganzer Städte oft breiten Niederschlag in den Quellen gefunden haben, weiß man über die weniger bedeutenden Friedensschlüsse weitaus weniger. Regelmäßig scheint es zu Eiden zwischen den Protagonisten gekommen zu sein, in denen sie versprachen, erlittenes Unrecht zu verzeihen, sich weder zu rächen noch eine weitere gerichtliche Verfolgung anzustreben. Zugleich dürfte das Versprechen, in Zukunft auf jede weitere Aggression zu verzichten, zum Kernbestand einer *pax privata* gehört haben. Im Zusammenhang mit der Bedeutung des formellen Friedensschlusses im Gerichtsverfahren wurde bereits erwähnt, dass die Übereinkunft in Gegenwart des Podestà oder Richters geschlossen, ja sogar der Frieden in die Hand des Podestà geschworen werden konnte.

Einen detaillierten Einblick in die Hintergründe eines solchen Friedensschlusses wie auch auf seine Umstände bietet die Korrespondenz zwischen dem Florentiner Kaufmann Francesco Datini und dem mit ihm befreundeten Notar Ser Lapo Mazzei aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.[281] Francesco Datini sah sich wegen geschäftlicher Interessengegensätze ständiger Anfeindungen und Klagen seitens eines gewissen Bartolo Pucci ausgesetzt. Der Notar bereinigte die Angelegenheit anlässlich eines Treffens mit dem Feind seines Freundes in der Dominikanerkirche S. Maria Novella. In einer Mischung von emotionsgeladener Freundschaftsrhetorik und gezielten Drohungen verband sich Lapo Mazzei Bartolo Pucci als Freund. Der Notar ergriff, wie er Francesco Datini schrieb, zunächst das Wort und legte seinem Gesprächspartner dar, welch erheblichen Schaden die Gerichtsverfahren bei Francesco Datini anrichteten. Um dem ein Ende zu setzen, bitte er an dieser Stelle nur darum, Bartolo Pucci möge von diesem Tag an für immer sein, Lapo Mazzeis, Freund sein. Anschließend legte der Notar dar, welchen Schaden er selbst und sein Freund Francesco Datini seinem Gegenüber zufügen könnten, sollte dieser das Freundschaftsangebot ausschlagen. Wenn er es hingegen annehme, werde ihm, Lapo Mazzei, nichts als die Ehre des Freundes am Herzen gelegen sein. Bartolo Pucci sei rot angelaufen und habe ausgerufen, er habe in seinem gesamten Leben nichts getan, was ihm angenehmer sei als

280 Zur Inszenierung von Friedensschlüssen vgl. Meier, Pax; Dartmann, Friedensschlüsse; Ders., Medien.

281 Auf diese Quelle macht aufmerksam Trexler, Public Life, S. 146 f. Zu Francesco Datini vgl. Origo, Namen; Arlinghaus, Notiz.

der Beginn dieser wunderbaren Freundschaft. Tief bewegt habe er die Hand des Berichterstatters ergriffen und beinahe unter Tränen auch seinen Rivalen Francesco Datini gepriesen. Beinahe sprachlos habe er dann den Notar zum Altar gezogen, habe ein Lektionar geholt, auf das Buch ein Kreuzzeichen gemacht und geschworen, weder er noch sein Bruder würden jemals wieder gegen die Freunde Lapo Mazzeis vorgehen, weder vor Gericht noch bei anderer Gelegenheit. Er wolle auch der Freund des Kaufmanns sein und werde alle Einträge, auf die er seine Forderungen gründe, vom Notar kanzellieren lassen. Allenfalls einige wenige Forderungen werde er noch gegen Francesco Datini geltend machen, wenn sein Freund, der Berichterstatter, damit einverstanden sei. Und er habe feierlich den Eid geleistet, die Entscheidung über jede noch offene Streitfrage zwischen ihm und Francesco Datini dem Notar Ser Lapo Mazzei als Schiedsrichter zu übertragen.

Es scheint die Mischung zwischen kaum verhüllten Drohungen und emotionaler Rhetorik gewesen zu sein, die es dem Kaufmann und dem Notar möglich machten, die divergierenden persönlichen Interessen zu einer Frage persönlicher Ehre umzudefinieren und die Interessenkonflikte in die Rhetorik der Freundschaft zu überführen. Die direkte Begegnung der eigentlichen Kontrahenten wurde an dieser Stelle vermieden, statt dessen fungierte ein Rechtspraktiker als Vermittler, der die Voraussetzungen für ein geschäftlich gewinnbringendes, zugleich aber personal codiertes Vertragsverhältnis schuf. Das religiöse ‚Setting' dieser Interaktion präjudizierte, dass die Übereinkunft in einen Evangelieneid am Altar mündete. Sicherlich ist diese Inszenierung den besonderen Umständen des Einzelfalls geschuldet – wie auch jeder andere Friedensschluss den oft recht komplexen Umständen Rechnung zu tragen hatte, in denen er Bestand gewinnen sollte.[282] Das Ineinander von Geschäftsinteresse und personalen Verhältnissen, von Überzeugung und Drohung, von Kalkül und Konsens, von gerichtlicher Auseinandersetzung und außergerichtlicher Konfliktpraxis wie auch von Eid, expressiven Gesten und notarieller Schrift- und Rechtskultur ist aber repräsentativ für die Formen, unter denen eine *pax privata* in der städtischen Interaktion des kommunalen Italien abgeschlossen wurde. Mutatis mutandis werden private Friedensschlüsse ein Jahrhundert zuvor ähnlich vereinbart worden sein.

Wesentlich präziser lassen sich die Umstände fassen, unter denen weitreichende Konflikte in den Städten durch feierliche Friedensschlüsse beendet werden sollten. Neben historiographischen Berichten, die mehr oder weniger ausführlich auf diese Ereignisse eingehen, entstanden seit dem 13. Jahrhundert umfangreiche

282 Darauf weist hin Vallerani, Giustizia, S. 189-193.

Friedenssentenzen, die gemeinsam mit begleitenden Akten detailliert die Beteiligten, die Inhalte der Übereinkünfte, aber auch die Inszenierung des Friedensschlusses nachvollziehbar machen. Das sei zum Abschluss dieses Kapitels über Praktiken der Konfliktführung und -beilegung am Beispiel der Friedensschlüsse vor Augen geführt, die Papst Gregor X. im Sommer 1273 und der päpstliche Kardinallegat Latino während des Winters 1279/1280 in Florenz vermittelten.

In Florenz standen sich während langer Phasen des 13. Jahrhunderts verfeindete Gruppierungen unter dem Namen staufertreuer Ghibellinen und papsttreuer Guelfen gegenüber. Obwohl diese politischen Zuordnungen oft nicht viel mehr darstellten als ein Etikett, mit dem man innerstädtischen Zwistigkeiten gleichsam eine höhere Weihe verlieh, spielte die Arnometropole während der Phasen guelfischer Dominanz eine wichtige Rolle im Bündnissystem der Päpste – ein Umstand, der noch das unselige Wirken Karls von Valois verursachte.[283] Nachdem die ghibellinische Herrschaft in der Stadt im Frühjahr 1267 erodiert war, übernahmen die Guelfen das Ruder, schickten zahlreiche Feinde ins Exil und übergaben die Regierung der Stadt für die kommenden zehn Jahre wenigstens formal König Karl I. von Anjou, einem engen Alliierten der Päpste. In den folgenden Jahren konnten die Gräben zwischen den Florentiner Ghibellinen und Guelfen nicht zugeschüttet werden, und auch ein erster Vermittlungsversuch Papst Gregors X. scheiterte im Jahr 1273 kläglich. Auf der Reise zum Zweiten Konzil von Lyon verbrachte er einen Monat in der Stadt, in denen er intensive Verhandlungen mit bevollmächtigten Vertretern beider Seiten führte. In der Friedenssentenz, die am 12. Juli publiziert wurde, wird das Procedere präzise nacherzählt:[284] Die Guelfen hatten in einer Ratsversammlung 24 Männer bevollmächtigt, in ihrem Namen über die einzelnen *articuli* zu befinden. Gleichermaßen hatten die Ghibellinen gemeinsam mit dem Grafen Guido Novello bevollmächtigte Unterhändler entsandt, die die Verhandlungen für ihre Partei führten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde zunächst den Gremien beider Parteien zur Zustimmung vorgelegt, die dann wiederum zwei Prokuratoren entsandten mit dem Auftrag, der feierlichen Publikation des Friedensspruches beizuwohnen.[285] Diese erfolgte im Rahmen einer Bürgerversammlung, die sich am 12. Juli vor dem Palast der Mozzi

283 Najemy, History, S. 72-81.

284 Gregor X., Registres 1, Nr. 335 (12. Juli 1273), S. 129-132. Vgl. Davidsohn, Geschichte 2,2, S. 90 f., zu den Quellen Ders., Forschungen 4, S. 211-225. Vgl. zu den Geschehnissen in Florenz in dieser Zeit auch Grossi, Alleanza .

285 Die Abläufe bei Gregor X., Registres, 1, Nr. 335 (12. Juli 1273), S. 129-132, hier S. 129 (Verhandlungen und Bevollmächtigungen im Vorfeld), S. 132 (Anerkennung durch die Parteien in den Gremien sowie während der Publikation des Friedensschlusses).

versammelt hatte, dem Palast, in dem Papst Gregor während seines Aufenthalts in Florenz logierte. Während er gemeinsam mit Karl von Anjou, dem abgesetzten Kaiser Balduin von Konstantinopel und zahlreichen Prälaten der Versammlung vorstand, saßen Vertreter der verfeindeten Ghibellinen und Guelfen auf zwei einander gegenüber errichteten Holztribünen, während die Bürger im ausgetrockneten Bett des Arno Platz fanden. Dort ließ Papst Gregor, folgt man der Friedenssentenz, zunächst die vereinbarten Vertragsklauseln verlesen. Dann traten die Vertreter beider Konfliktparteien hervor, deren Bevollmächtigungsschreiben der Papst zuvor hatte abschreiben und mit einer Bulle versehen lassen. Explizit erkannten sie noch einmal die Gültigkeit des verlesenen Friedensspruches an und leisteten einander den Eid, sie selbst und alle, als deren Repräsentanten sie fungierten, hielten sich auf ewig an den verlesenen Wortlaut.

Der Wortlaut der Übereinkunft zeichnet ein deutliches Bild von den Machtverhältnissen während der Verhandlungen. Im Zentrum steht die Absicherung der Loyalität aller zum Papst sowie vor allem der Machtstellung König Karls in Florenz. Nachdem ausführlich die Stellung der Grafen Guidi behandelt worden ist, wird Karl zum Garanten des Friedens in Florenz und Umgebung gemacht. Ihm wird unter anderem die Kompetenz übertragen, eventuell in Zukunft aufbrechende Streitfälle zwischen den Guelfen und Ghibellinen zu entscheiden. Zwar ist die Benennung einer paritätisch mit sechs Vertretern jeder Partei besetzten Schiedskommission vorgesehen, aber wenn die keine Einigung erreicht, erhält der Anjou die Vollmacht, eine dreizehnte Person zu auszuwählen, deren Votum bei Stimmengleichheit entscheidet.[286]

Ein entscheidender Punkt in dem Versöhnungswerk war die Balance zwischen der unerlässlichen direkten Interaktion zwischen den Konfliktparteien und der Sorge um die Verhinderung neuer Gewalttaten. Die führenden Ghibellinen waren aus Florenz vertrieben worden und wohnten auch dem feierlichen Friedensschluss nicht bei. Dessen Asymmetrie erwies sich unter anderem darin, dass zwar Frauen und Kindern aus ghibellinischen Familien die Rückkehr nach Florenz gestattet wurde unter Gewährleistung einer Restitution des zuvor möglicherweise enteigneten Familienbesitzes. Die Männer durften hingegen ohne Genehmigung Karls von Anjou weder die Stadt noch den Contado ihrer Heimatstadt betreten. Wenn es ihm opportun schien, konnte Karl sogar jeden Ghibellinen an einen Ort seiner Wahl in Ober- und Mittelitalien verbannen. Dieser Passus lässt deutlich erkennen, für wie gefährlich es die Verantwortlichen hielten, wenn die ehemals verfeindeten Ghibellinen

286 Ebd. S. 131.

und Guelfen wieder innerhalb der Stadtmauern aufeinander trafen. Es wurden daher keine Vereinbarungen darüber getroffen, wann oder ob überhaupt die Häupter der Ghibellinen wieder nach Florenz zurückkehren sollten.[287] Auf der anderen Seite stellte sich bei der Abwesenheit der ghibellinischen Führung die Frage, wie die Einhaltung der Friedenssentenz zu gewährleisten war. Der päpstliche Friedensspruch markiert ein mehrschrittiges Verfahren: Die zuständigen Gremien der Konfliktparteien entsandten bevollmächtigte Delegierte zu Verhandlungen, deren Ergebnis diesen Gremien erneut vorgelegt wurde. Erst nach deren Zustimmung wurden die Prokuratoren entsandt, die die Vollmacht hatten, das feierlich veröffentlichte Verhandlungsergebnis im Namen aller anzuerkennen.

Letztlich scheiterte Gregor X. Nach wenigen Wochen zeichnete sich für die in Florenz anwesenden Ghibellinen ab, dass sie nicht friedlich mit der Gegenseite in einer Stadt leben konnten. Dafür war die Macht wohl zu ungleich verteilt worden, zumal die inneren Verhältnisse in der Stadt während der Verhandlungen offensichtlich keine zentrale Rolle gespielt hatten. Der mühsam unter der Führung und Kontrolle des Papstes und Karls von Anjou erreichte Konsens zerbrach rasch wieder, weder die angefertigten Dokumente noch die wechselseitigen Eide noch die feierliche Inszenierung des Friedensschlusses konnten seinen Erfolg garantieren.

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch den im Winter 1279/1280 mit wesentlich mehr Ruhe und Aufmerksamkeit für die innerstädtischen Verhältnisse ausgehandelten Friedensvertrag, den der Kardinallegat Latino vermittelte und am 18. Januar verkündete.[288] Wie war es dazu gekommen? Bereits im September 1278 hatten sich die Florentiner Guelfen und Ghibellinen auf Papst Nikolaus III. als Schiedsrichter geeinigt, und der betraute den Kardinal von Ostia und Velletri mit dieser Aufgabe. Der Kardinallegat zog im Oktober 1279 feierlich in Florenz ein. Die Umstände dieses feierlichen Adventus schildert Robert Davidsohn wie folgt: „Am 8. Oktober 1279 hielt [der Kardinallegat Latino, Ch. D.] durch die Porta San Lorenzo seinen feierlichen Einzug in Florenz. [...] Als Tag seines Eintreffens war wie stets, wenn man dem Empfang ein besonders festliches Gepräge geben wollte, ein Sonntag gewählt worden und der Papst in eigener Person hätte, wie ein Chronist sich ausdrückt, nicht glänzender bewillkommnet werden können. Die verbündeten Städte

287 Ebd. S. 131; das hohe Risiko, das eine unkontrollierte Rückkehr der Exilierten mit sich brachte, belegen die Ereignisse in Städten wie Asti oder Mailand, die Heinrich VII. im Winter 1310/1311 meinte befriedet zu haben, in denen sich aber die politischen Machtverhältnisse schlicht umkehrten. Dazu Dartmann, Friedensschlüsse, S. 362-367; Ders., Adventus, S. 87-91.

288 Die Quellen ediert Lori Sanfillipo, Pace; vgl. Meier, Pax; Dartmann, Adventus, S. 83 f., jeweils mit Literatur.

hatten ihre Gesandten zur Begrüßung des Nepoten nach Florenz abgeordnet; vor der Stadt erwartete ihn die Prozession der Geistlichen und der Bannerwagen der Kommune nebst den einundzwanzig anerkannten Zünften mit den Abzeichen ihrer Genossenschaften [...]. Eine Schar von Jünglingen zu Roß geleitete den einreitenden Kardinal unter Kampfspielen und Proben ritterlicher Künste; über seinem Haupte wurde ein Baldachin getragen, und so bewegte sich der Zug über den Arno nach dem Palast der Mozzi an der Rubacontebrücke, wo vor sechs Jahren Gregor X. residiert hatte [...].“[289] Sechs Wochen später, am 19. November, berief er ein feierliches *parlamentum* auf dem Platz vor der Dominikanerkirche Santa Maria Novella ein.[290] In Gegenwart eines Vikars König Karls I. von Anjou sowie der Regierung der Kommune von Florenz und der Partei der Guelfen hielt der päpstliche Legat eine Rede, in der er Maßnahmen zur Befriedung der Arnostadt vorschlug: Er sei gekommen, um die verschiedenen Streitigkeiten zwischen Guelfen untereinander, zwischen Ghibellinen untereinander sowie zwischen Guelfen und Ghibellinen zu beenden. Um dies sicher durchzuführen, solle man ihm jedoch die volle Gewalt in der Stadt übertragen, so dass er ohne Beachtung des kommunalen Rechts und ohne Einfluss der städtischen Gremien frei über alles entscheiden könne; diese Entscheidungen müssten so gelten, als seien sie formgerecht von den zuständigen Gremien getroffen worden. Außerdem sei es nötig, ihm die gesamte Strafgewalt zu überantworten. Die Urkunde fährt fort, das ganze Volk und alle Mitglieder der kommunalen Gremien hätten sofort und ohne abweichende Meinung ausdrücklich seinem Vorschlag zugestimmt; mit dem dreifachen Ruf „Ita sit“ sei dem Kardinallegaten die gesamte von ihm erbetene Vollmacht übertragen worden. Anschließend habe der Legat gesagt: „Weil es oft vorkommt, dass viele in der Versammlung rufen, ohne zu wissen, was gerufen wird, möchte ich, dass alle wissen, was hier geschieht“, und habe erneut alles erklärt. Auf die Aufforderung des Kardinals, jeder der einen Einwand erheben wolle, solle dies getrost tun, habe sich niemand zu Wort gemeldet, sondern alle hätten erneut mit lauter Stimme ihr Einverständnis bekundet. Sofort habe der Kardinal Latino den schreibenden Notar aufgefordert, die Übertragung der Vollmachten in einem rechtsgültigen Dokument festzuhalten. Unmittelbar im Anschluss habe der päpstliche Legat kraft der ihm übertragenen Autorität alle Anwesenden dazu verpflichtet, seine Vermittlungsbemühungen zu unterstützen, und zugleich denjenigen harte Strafen angedroht, die dies nicht täten.

289 Davidsohn, Geschichte 2,2, S. 159.
290 Lori Sanfilippo, Pace, Appendice Nr. 1 (19. November 1279), S. 216-218.

Am 18. Januar waren die Verhandlungen mit den Parteien abgeschlossen, so dass erneut in einer Volksversammlung vor Santa Maria Novella feierlich der Schiedsspruch verkündet werden konnte.[291] Neben sämtlichen kommunalen Amtsträgern und der Florentiner Bevölkerung waren insgesamt sechs Bischöfe anwesend. Die Parteien der Guelfen, der in der Stadt lebenden Ghibellinen sowie der exilierten Ghibellinen wurden jeweils von zwei Bevollmächtigten vertreten. Zunächst kam der Friedensspruch des Schlichters zur Verlesung, was in seiner heute noch vorliegenden lateinischen Fassung wenigstens eine Dreiviertel Stunde gedauert haben dürfte. Anschließend wiesen die Vertreter der Parteien ihre Bevollmächtigung aus und bestätigten noch einmal, den Kardinal Latini als Schiedsrichter zu akzeptieren. In einem nächsten Schritt boten sie stellvertretend für ihre jeweiligen Parteien den ehemaligen Feinden den Frieden an und tauschten den Friedenskuss, um sich dann gegenseitig im Namen der Guelfen und Ghibellinen insgesamt und jedes einzelnen von ihnen erlittenes Unrecht zu verzeihen. Nachdem also die Vertreter der streitenden Parteien sich in deren Namen miteinander versöhnt hatten, erkannten sie gemeinsam mit den kommunalen Gremien und mit dem gesamten Volk sämtliche Bestimmungen der Friedensurkunde an und bestätigten die Legitimität der bei möglicher Zuwiderhandlung auszusprechenden Strafen.[292] Schließlich leisteten die Bevollmächtigten der Guelfen und Ghibellinen noch stellvertretend für alle einen Eid, die Regelungen des Schiedsspruches einschließlich der Strafen zu respektieren.

Eine der Bestimmungen besagte, je fünfzig vom Schiedsrichter zu benennende Mitglieder der beiden Streitparteien hätten noch einmal *ad maiorem firmitatem* das Urteil zu bestätigen. Sie sollten – auch im Namen ihrer Verwandten und Freunde – einander den Frieden entbieten und dies durch einen Kuss bestätigen sowie ebenso wie die beiden Bevollmächtigten zuvor die Regelungen des Schiedsspruches mit einem Eid bestätigen. Zur Durchführung dieses Aktes wurde genau einen Monat nach der Verkündung der Sentenz erneut eine Volksversammlung bei Santa Maria Novella einberufen, in der wie zuvor wieder die verschiedenen kommunalen Leitungsgremien versammelt waren.[293] Zunächst wurden die Namen von nun je 55 Vertretern jeder Seite verlesen, die ihre Anwesenheit bestätigten; anschließend vollzogen sie für sich und stellvertretend für die anderen den Friedensschluss durch eine Kuss und leisteten den geforderten Eid.

---

291 Die Friedenssentenz (18. Januar 1280) ebd. S. 201-215.
292 Ebd. Appendice Nr. 2 (18. Januar 1280), S. 219-223.
293 Ebd. Appendice Nr. 3 (18. Februar 1280), S. 224-227.

Die Reihe dreier Bürgerversammlungen zum Zwecke der inneren Befriedung von Florenz lässt noch einmal deutlich das Funktionieren der *parlamenta* als Konsensorgane erkennen. Während der ersten Versammlung am 19. November hörten sich die versammelten Bürger gemeinsam mit den Amtsträgern die Vorschläge des Kardinallegaten an und bekundeten ihre Zustimmung durch den dreimaligen Zuspruch, es solle so sein. Anschließend – so fährt der Bericht fort – habe der Kardinallegat noch einmal sein Ansinnen erläutert und signalisiert, jeder solle ohne Sorge Einspruch erheben; wie die Urkunde betont, hätten erneut alle einstimmig und sofort ihr Einverständnis deklariert. Diese Form der Akklamation geht also darüber hinaus, lediglich pro forma einen längst gefallenen Beschluss zu bestätigen. Vielmehr inszeniert sie die Einheit der städtischen Gemeinde, in der Amtsträger und Regierte zugleich einstimmig beschließen. Zugleich betont die Inszenierung den Verpflichtungsgrad, denn die zweimaligen Erläuterungen des Kardinallegaten dürfte es jedem Anwesenden unmöglich gemacht haben, sich nachher auf Unwissen zu berufen. Jeder einzelne wird also in eine Entscheidung eingebunden, die die Grundlagen der städtischen Gemeinde berührt, weil sie sich auf Zeit in die Gewalt eines päpstlichen Legaten bzw. des Papstes selbst gibt.

Während der Verkündung der Friedenssentenz am 18. Januar 1280 traten die Parteien der Guelfen und Ghibellinen nicht als geschlossene Gruppen auf, sondern wurden von zwei Bevollmächtigten vertreten, die im Namen aller die geforderten Gesten und Sprechakte vollzogen. Dies konnten sie aber nur, weil ihnen in eigenen Akten die Stellvertretung übertragen worden war. Dazu war normalerweise eine Versammlung aller Betroffener vonnöten, in der die Vollmacht der sogenannten *syndici* genau definiert wurde und sich die anderen eidlich dazu verpflichteten, das zu befolgen, was die *syndici* in ihrem Namen beschließen oder was diesen im Namen aller befohlen wird. In dieser Form der Stellvertretung, die sich auf weitere Zwischenglieder ausdehnen konnte, war einerseits gewährleistet, dass einige wenige die Vollmacht besaßen, im Namen aller zu sprechen und zu agieren. Andererseits sicherte die gemeinsame Beauftragung mit Eidesleistung die Gültigkeit des Geschehens ab, weil jeder explizit dem gewählten Procedere zuzustimmen hatte. Diese Absicherung konnte den an einem Rechtsakt Beteiligten die Gewissheit verschaffen, dass alle anderen sich ebenso wie jeder selbst der Übereinkunft gemäß verhalten würden.

Das Problem persönlicher Präsenz betraf erneut vor allem die exilierten Ghibellinen, die sich erst nach einer allgemeinen Zustimmung zu den Regelungen der Friedenssentenz und nach dem Austausch des Friedenskusses wieder sicher in die Stadt begeben konnten. Die Regelungen, die der päpstliche Legat verkündete, belegen

noch einmal, wie problematisch die Präsenz verfeindeter Männer in einer Stadt oder gar auf ein und demselben Platz der Stadt sein konnte, denn es wird sehr genau festgelegt, wer wo für welche Frist im Exil zu bleiben hat und welche Bedingungen vor einer Rückkehr erfüllt sein müssen.[294] Deswegen stellte die Bürgerversammlung vom 18. Februar 1280 eine Probe aufs Exempel dar; indem 110 Mitglieder der führenden Familien, die bis dato miteinander verfeindet gewesen waren, in einer Volksversammlung zusammengeführt wurden, den Friedenskuss tauschten und einander vergaben, konnte überprüft werden, ob jetzt tatsächlich Frieden herrschen sollte. Erst zu diesem Zeitpunkt erscheinen in den Urkunden die Namen der Familien, die in den Jahren zuvor die Auseinandersetzungen maßgeblich prägten. Mit ihrer Versöhnung und einem Interessenausgleich, der es allen Beteiligten ermöglichte, das Gesicht zu wahren, war erst die Möglichkeit einer gemeinsamen Anwesenheit an einem Ort geschaffen worden.

5.5 Ordnung und Konflikt in der Kommune des 13. Jahrhunderts

Vergegenwärtigt man sich die Abfolge der letzten Kapitel, scheinen sie dem gleichsam natürlichen Gang der Ereignisse zu folgen, wenn zunächst die Praxis innerstädtischer Konflikte behandelt worden ist, dann die Gerichtsbarkeit als Routine geregelter Konfliktbeendigung und abschließend der feierliche Friedensschluss. Die Chronologie der in diesen Kapiteln angesprochenen Florentiner Ereignisse weist aber in eine andere Richtung: Die Friedensschlüsse durch Papst Gregor X. und den päpstlichen Legaten Latino in den Jahren 1273 beziehungsweise 1280 begründeten keineswegs einen längerfristigen stabilen Zustand der innerstädtischen Verhältnisse. Der mühselig ausgehandelte Kompromiss und der mit großem Aufwand zur Schau gestellte Konsens erwiesen sich als Episode, die alten Konfliktlinien brachen rasch wieder auf und wurden von neuen überlagert. Statt Florenz dauerhaft zu befrieden, änderten die Friedensschlüsse lediglich etwas an den Voraussetzungen, unter denen in der Folgezeit die innerstädtischen Feindschaften weiterverfolgt wurden. Einen Ausschnitt daraus stellen die Auseinandersetzungen zwischen den Cerchi und den Donati sowie zwischen den Weißen und Schwarzen Guelfen dar, die in den Jahren um 1300 die Arnostadt in Atem hielten. Innerstädtischer Friede war also keineswegs der Regelfall, sondern eine nur schwer zu erreichende und stets prekäre Ausnahmesituation.

294 Ebd. S. 210-212.

Dieser Zustand beinahe kontinuierlich ausgetragener Konflikte erklärt, warum in den Jahren um 1300 im Umfeld der Florentiner Kommunalregierung das Ideal des Friedens so intensiv evoziert wurde. Darin artikulierte sich die Hoffnung, die Kommune könnte durch die Stärkung ihrer Macht und durch ein wirksames, auch präventives Eingreifen gegen Gewalttaten für mehr Sicherheit und Gerechtigkeit in der Stadt sorgen. In der Regierungspraxis spiegelte sich diese Erwartung in umfangreichen Statuten, die es ermöglichen sollten, gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern, in ihren Auswirkungen zu beschränken oder wenigstens im Nachhinein zu sanktionieren. Mit unmittelbar der Regierung unterstehenden Milizen sowie einer regelmäßig tätigen Strafgerichtsbarkeit standen der Kommune Instrumente zur Verfügung, die eine Realisierung dieser normativen Vorgaben möglich erscheinen ließen. Verglichen mit dem 12. Jahrhundert war die Kommunalregierung sozusagen aufgerüstet worden, um effektiv losschlagen und Friedensbrecher rasch und scharf bestrafen zu können. Wie die Analyse der Gerichts- wie auch der Konfliktpraxis ergeben hat, erwiesen sich aber auch diese neuen Waffen als weitgehend stumpf im Kampf um eine friedliche Stadt. Denn den kommunalen Erwartungen an friedliche Interaktion in der Stadt stand eine gesellschaftliche Praxis gegenüber, in der habitualisierte Gewaltbereitschaft weit verbreitet war. Trotz ihrer neuen Machtmittel musste die Kommune diese Realitäten anerkennen und bemühte sich daher etwa in der Strafgerichtsbarkeit nach wie vor darum, Konflikte eher durch vermittelndes Eingreifen als durch harte Sanktionen zu beenden. Nicht die feierliche Exekution einer Todesstrafe, sondern eine Friedensvereinbarung zwischen den Angehörigen verfeindeter Familien stellte den Regelfall der Beendigung blutiger innerstädtischer Konflikte dar. Die strukturelle Schwäche der Kommunalregierungen, die darin zum Ausdruck kam, wurde besonders in den Krisenmomenten erfahrbar, in denen es um die Kontrolle der Institutionen selbst ging. Wollten die Amtsinhaber sich gegen Übergriffe auf ihre Kompetenzen wehren oder gar gegen den Versuch, ihnen die Macht aus den Händen zu nehmen, mussten sie das auf den Straßen und Plätzen der Stadt durchsetzen. Entscheidend war, ob sie große Teile der Bürgerschaft dazu motivieren konnten, sich ihnen anzuschließen. Über die Kontrolle der Kommune wurde dadurch entschieden, wer bewaffnete Kontingente in welcher Stärke an welchen strategischen Punkten der Stadt aufbieten konnte. Wenn die kommunalen Mechanismen funktionierten, durch Glockensignale die Milizen aufzubieten und hinter dem Gonfalone della Giustizia zu versammeln, stand der Regierung eine schlagkräftige Truppe zur Verfügung, die in wörtlichem Sinne die Straße behaupten konnte. Gelang dies nicht, mussten die Mitglieder der Kommunalregierung von den Fenstern ihrer Paläste tatenlos zusehen, wie andere die Stadt unter ihre Kontrol-

le brachten. Über die politische Macht in Florenz wurde also auch noch im 14. Jahrhundert in der direkten Interaktion auf den Straßen und Plätzen der Stadt entschieden. Wesentlich war die Frage, ob die Akteure den Handlungsrahmen anerkannten, den kommunale Normen und Befehle der Stadtregierung absteckten, oder ob sich andere Logiken der Gewalt behaupteten. Interaktion im Sinne kommunaler Vorgaben blieb lediglich eine unter zahlreichen möglichen und vielfach zu beobachtenden Optionen. Keineswegs konnte die Kommune ihren Anspruch realisieren, vorrangig die Interaktion unter den Bürgern zu dominieren.

6 Zusammenfassung

Mit den Florentiner Verhältnissen im 14. Jahrhundert hat diese Arbeit ihr Ziel erreicht. Will man die italienische Stadtkommune als ‚Theaterstaat' bezeichnen, ist aus improvisiertem Straßentheater ein etabliertes Ensemble geworden, das in eigenen Häusern einen regelmäßigen Spielbetrieb aufrecht erhält.[295] In der Phase der sich allmählich verfestigenden kommunalen Strukturen traten kommunale Akteure in Situationen in Erscheinung, die nicht von ihnen dominiert wurden und in denen sie keinem festen Drehbuch folgten. Die für das Mittelalter ungewöhnliche Offenheit innerstädtischer Kommunikation während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts resultierte aus dem Kollaps älterer Machtstrukturen und dem daraus resultierenden Unvermögen, die älteren Konventionen politischen Agierens fortzuführen. Spielregeln der Politik, die auf Kooperation und Konsens fußten, scheiterten zunehmend, weil die Städte um 1100 kontinuierlich von grundsätzlichen Konflikten zerrissen wurden, die jeden Konsens unmöglich machten. Und es sollte noch eine Generation dauern, bis sich in den städtischen Kommunen neue institutionelle Strukturen verfestigten, die die in der vorliegenden Studie analysierten Adaptationen der Spielregeln der Politik an die Bedürfnisse einer genossenschaftlich organisierten Bürgerschaft etablierten. Im 14. Jahrhundert haben sich hingegen die Kommunen im städtischen Raum feste Spielorte und Kulissen geschaffen. Ihr Personal residierte und wirkte in eigenen Kommunalpalästen; oft ging mit ihrem Bau die monumentale Ausgestaltung eines eigenen politischen Zentrums der Stadt einher. Nachdem bereits gegen 1200 in vielen Städten Gebäude für Mitglieder der Kommunalregierung errichtet worden waren, wurden nun im Herzen der Städte großflächige Plätze wie die Florentiner Piazza della Signoria oder die Sieneser Piazza del Campo geschaffen und mit großer Aufmerksamkeit für architektonische Details ausgestaltet. Die in kommunaler Regie vorangetriebene Befestigung und Ausschmückung der Straßen trug zur weiteren Ausgestaltung des städtischen Raums bei. Besonders zivile Schlüsselbauwerke wie Stadtmauern und -tore, Brunnen

295 Der Begriff „Theaterstaat" hier nicht im pejorativen Sinn, den geprägt hat Geertz, Negara. Der Vergleich innerstädtischer Interaktion mit dem Theater ist von Franz-Josef Arlinghaus für die kommunale Gerichtsbarkeit entwickelt und hier gerne aufgegriffen worden: Arlinghaus, Theatre.

oder Brücken bereicherten die Kulisse, in der kommunale Amtsträger agierten.[296] Im Falle feierlicher politischer Rituale wurde diese Kulisse in aufwendige Inszenierungen eingebunden, in denen die Macht und der Reichtum der Stadt erfahrbar wurden. Neben derartigen Ausnahmensituationen spielte sich in der kommunalen Kulisse die alltägliche Interaktion ab, etwa im Rahmen der regelmäßigen Gerichtssitzungen oder Ratsversammlungen. In diesen Situationen interagierten Amtsträger und Bürger in einem ganz von der Kommune gesetzten Handlungsrahmen; die Kommunalregierungen stellten oder bevollmächtigten die Personen, die die Einhaltung der ‚Spielregeln' überwachten und die entschieden, von wem welches Thema in welcher Weise zum Gegenstand der Kommunikation gemacht werden durfte.

Das Niveau, das die kommunale Normierung von innerstädtischer Interaktion im 14. Jahrhundert erreicht hat, sei an dieser Stelle noch einmal an zwei Beispielen veranschaulicht: die Ratsversammlung als Kommunikation innerhalb kommunaler Amtsträger, das Auftreten der Ausrufer als Paradigma für die Interaktion zwischen Amtsträgern und Bürgern. Für beide Beispiele postulieren die kommunalen Normen eine Reduktion des Agierens auf die funktionalen Rollen, die die Stadtgemeinde vorgibt, und eine Beschränkung der Kommunikation auf von den zuständigen Amtsträgern definierte Inhalte. Wenn beides so ablief, wie in den Statuten vorgegeben, fand hier die Anerkennung der Kommune in alltäglichen Situationen statt, die eingangs als wichtiger Mechanismus institutioneller Macht benannt worden ist.

Wie sollte also eine Ratsversammlung ordnungsgemäß ablaufen? Dem Rat der Kommune stand der Podestà vor. Sofern gravierende Fragen zu entscheiden waren, musste er sich vor der eigentlichen Ratssitzung mit den Prioren und mit anderen Mitgliedern der Kommunalverwaltung abstimmen. Bevor dann die Sitzung des Rates eröffnet wurde, ließ der Podestà Beschlussvorlagen aufschreiben, die ähnlich wie die *positiones* während des Gerichtsverfahrens die Entscheidungspunkte festlegten, über die allein beraten und abgestimmt werden durfte; ihre Zahl war auf maximal sechs Punkte pro Sitzung beschränkt. Nach der Beratung und der Abstimmung wurden die Entscheidungen in ‚Ratsprotokollbüchern' niedergeschrieben, rechtsgültigen Aufzeichnungen, die in chronologischer Folge sowohl dauerhaft gültige Normen als auch ad hoc getroffene Entscheidungen festhalten.[297] Die Ratsprotokolle beinhalten neben den Beschlussvorlagen und den Abstimmungsergebnissen auch knap-

296 Kommunale Baumaßnahmen stellt systematisch zusammen Braunfels, Stadtbaukunst.

297 Für Florenz liegen diese Bände ab 1280 ediert vor: Consulte, hg. v.Gherardi. Zur Quellengattung Blattmann, Prolegomena.

pe Zusammenfassungen der Wortmeldungen, besonders wenn sie die Beschlussvorlage modifizierten. Auch das Abstimmungsergebnis und der Abstimmungsmodus wurden niedergeschrieben – man kannte neben der offenen Abstimmung durch Sitzen und Stehen ein geheimes Verfahren, bei dem weiße und schwarze Bohnen als Zeichen der Zustimmung bzw. Ablehnung zum Einsatz kamen. In welcher Weise interagierten nun der Podestà und die Ratsmänner während dieser Versammlung? Drei Glockenschläge mit einem gewissen Abstand riefen die Versammlung ein. Der Podestà musste bereits mit dem zweiten Schlag am Versammlungsort eingetroffen sein, sich auf seinen Platz setzen und dem Ratsschreiber die Beschlussvorlagen diktieren. Mit dem dritten Glockenschlag hatten die Ratsmänner anwesend zu sein. Die Sitzung begann damit, dass sämtliche Beschlussvorlagen verlesen und zur Diskussion gestellt wurden. Um ungestörte Beratungen zu ermöglichen, gab es für das Agieren während der Debatte strenge Regelungen: Selbstverständlich war es verboten, einen anderen Ratsmann zu beschimpfen, ihn anzugreifen oder sich an einer Rauferei zu beteiligen. Außerdem war es untersagt, sich während der Verhandlung dem Ort zu nähern, an dem der Podestà saß. Es handelte sich um eine eigens ausgewiesene Bank, die durch eine Stange abgeschrankt sein konnte. Während der Versammlung sollten alle Ratsleute auf ihren Plätzen sitzen, lediglich der Redner hatte an einem bestimmten Punkt zu stehen. Ein Redebeitrag durfte nicht durch Zwischenrufe unterbrochen werden; erst nachdem der Vorredner geendet und sich auf den Weg zu seinem Sitzplatz begeben hatte, war es dem nächsten Redner gestattet, das Wort zu ergreifen. Wenn zum Ende der Ratsitzung über die *propositiones* abgestimmt worden war, wurde erst das Protokoll aufgesetzt und der Versammlung vorgelesen. Erst danach wurde die Sitzung geschlossen und den Ratsleuten erlaubt, den Versammlungsort zu verlassen.[298]

Auch über derartige, genuin kommunale Situationen hinaus war die städtische Interaktion in erheblichem Maße von den Vorgaben der Stadtgemeinde geprägt. Bürger und Amtsträger begegneten sich etwa in den regelmäßig wiederholten Bürgerversammlungen, in denen neue Amtsträger eingesetzt, Amtseide entgegengenommen, Entscheidungen getroffen oder ratifiziert wurden.[299] Darüber hinaus waren die Bürger bei vielen alltäglichen Gelegenheiten mit dem Anspruch von Amtsträgern der Kommune konfrontiert, die Interaktionsregeln zu dominieren. Dies gilt etwa für die in den Florentiner Kommunalstatuten regelmäßig geforderten öffentlichen Be-

298 Statuti della repubblica fiorentina 2, hg. v. Caggese, S. 294-300: Statuto del Podestà 4,19-29.

299 Siehe oben Kapitel 4.7.2 und 5.4. Vgl. auch Coleman, Assemblies; Meier, Zustimmung; Dartmann, Repräsentation der Stadtgemeinde.

kanntmachungen, die eigens dazu bestallte Ausrufer an wenigstens zwanzig dazu bestimmten Punkten in der Stadt laut vorzutragen hatten.[300] Diese *bannitores*, für jeden der sechs Stadtteile wurde eine eigene Person benannte, hatten zu Beginn ihrer einjährigen Amtszeit binnen einer Woche auf eigene Rechnung eine Dienstuniform anzuschaffen. Weil die Uniform von Jahr zu Jahr wechselte, konnte jeder Bürger einen amtierenden Ausrufer auf den ersten Blick identifizieren. Auf Befehl der Stadtregierung musste dieser nun an den gewohnten Punkten der Stadt und ihrer Vororte erscheinen, um die *banna* zu verkünden. Nachdem sie sich durch ein Fanfarensignal angekündigt hatten, mussten sie die Verkündungen vom Rücken eines Pferdes aus mit lauter und klarer Stimme verlesen. Die Kommune tat also alles dafür, dass die *bannitores* unmittelbar zu erkennen waren und ihre Botschaften in der gesamten Stadt bekannt wurden. Durch optische und akustische Signale wurde in der Interaktion zwischen den Amtsträgern und den Bürgern signalisiert, wer im Namen der Kommune agierte und welche Bedeutung den Worten beizumessen war, die geäußert wurden.

Neben der Interaktion zwischen Amtsträgern und Bürgern normierte die Kommune um 1300 zahlreiche Bereiche des städtischen Alltags. Auch wenn die tatsächliche Reichweite dieser Maßnahmen kaum zu bestimmen ist, ist es bemerkenswert, bis in welche Details dieser Normierungsanspruch vorangetrieben wurde. Er betraf den Kleideraufwand ebenso wie Spiele, bestimmte Sexualpraktiken oder auch zahlreiche Aspekte des ökonomischen Lebens.[301] Auch wenn diese Vorgaben sicherlich unterlaufen wurden, ist doch der Wille dokumentiert, bis in diese alltäglichen Gegebenheiten hinein die Interaktion unter den Bewohnern der Stadt zu reglementieren und Abweichen von diesen Vorgaben mit Strafen zu belegen. Der Anspruch auf kommunale Normierungen und Sanktionen erstreckte sich also weit über den 'Kernbereich' der Sicherung des innerstädtischen Friedens hinaus.

Für eine Abschätzung des Erfolgs dieser Bestrebungen der Stadtregierungen sind innere Konflikte ein geeigneter Gradmesser.[302] Agieren im Rahmen kommunaler Normen stellte in diesem Situationen stets nur eine unter mehreren denkbaren und praktizierten Alternativen dar. Die Kommune fuhr mehrgleisig. Sie erließ detailliert ausgearbeitete Normen, die immer neu ergänzt und verfeinert

---

300 Hier und im Anschluss Statuti della repubblica fiorentina 2, hg. v. Caggese, Statuto del Podestà 1,11, S. 37-39.

301 Zur Kriminalisierung homosexueller Praktiken vgl. ebd. ad indicem „sodomia"; Rocke, Friendships, befasst sich mit den Verhältnisse ein Jahrhundert später. Zur Kleidung Muzzarelli, Guardaroba; zur Wirtschaftspolitik am Beispiel der Getreideversorgung vgl. Peyer, Getreidepolitik; Drewniok, Organisation.

302 Siehe oben Kapitel 5.2 und 5.3.

wurden. Die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Normen wurde an eine regelmäßig, beinahe täglich tätige Gerichtsbarkeit überwiesen, deren Verfahren sich an den Standards orientierten, die im Rahmen des gelehrten Rechts entwickelt worden waren. Recht als Satzung wie als Gerichtspraxis wurde damit zu einem Referenzpunkt innerstädtischer Konflikte. Dadurch bestand die Möglichkeit, soziale Interaktion in die Sprache des Rechts zu übersetzen, konkretes Agieren mit juristischen Kategorien zu klassifizieren und auf dieser Grundlage neu zu bewerten. Kommunalregierungen, die diese Juridifizierung innerstädtischer Interaktion vorantrieben, trugen zur Durchsetzung neuer Mechanismen der Konfliktführung und -beilegung bei, die sich grundsätzlich von den Spielregeln einer um Ausgleich und Vermittlung bemühten Konfliktkultur des Früh- und früheren Hochmittelalters unterschieden.[303] Zugleich blieb es aber dabei, dass diese neuen Mechanismen eben nur eine unter mehreren Optionen darstellten, die Konfliktparteien offen standen. Auch weiterhin konnten Fehden geführt werden, wenn auch unter Einschränkungen ihrer Reichweite, und auch weiterhin stellte die Vereinbarung eines Friedens zwischen den Streitparteien einen möglichen Endpunkt des Gerichtsverfahrens dar. Noch im 14. Jahrhundert ist die kommunale Gesellschaft weit davon entfernt, eine von Amts wegen tätige Strafjustiz als alleiniges Instrument zur Sanktionierung schwerer Gewalttaten anzuerkennen und in einem strengen Urteil über den Täter das allein gebotene Mittel zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit zu sehen. Das Agieren vor Gericht und das Anstreben einer Bestrafung für den Täter stellte lediglich eine unter mehreren Alternativen dar, die seit dem 13. Jahrhundert zur Verfügung standen. Statt den Rechtsweg als moderne Entwicklung zu klassifizieren, der gegenüber andere Formen der Konfliktführung zu Residuen aus älteren Zeiten abqualifiziert würden, ist es angemessener, die parallele Existenz divergierender Interaktionsmuster als Kennzeichen der kommunalen Gesellschaft auch noch im 14. Jahrhundert anzuerkennen.

Dennoch ist nicht zu übersehen, wie rasch und wie tiefgreifend die Etablierung kommunaler Strukturen das städtische Leben seit der Mitte des 11. Jahrhunderts gewandelt hat. Vergleicht man etwa die Formen der Beratung und Beschlussfassung oder die Modalitäten der Konfliktführung und –beilegung, sind die grundsätzlichen Veränderungen in der politischen Interaktion unübersehbar. Aus einem sich allmählich erweiternden Bereich laikaler Partizipation mit stark experimentellem Charakter ist innerhalb weniger Generationen eine stabile Institution geworden, die ihre Macht bis weit in

303 Dazu Davies – Fouracre, Settlement; Althoff, Spielregeln; Kamp, Friedensstifter.Vgl. zum kommunalen Italien Keller, Norm.

den Alltag der Stadtbürger hinein ausgeweitet hat. Zunehmend ist nachzuweisen, dass im Namen der Kommune nicht nur hoch formalisierte Akte symbolischer Kommunikation inszeniert wurden, sondern dass sie auch informelle Situationen in der Stadt zu prägen beanspruchte. Obwohl ihr das nur bis zu einem gewissen Maß tatsächlich gelang, erwies sie nicht zuletzt darin eine Machtstellung, die den Menschen weitaus intensiver auf den Leib rückte als lose integrierte, weiträumige Herrschaftsverbände des Hochmittelalters.

In der Kommunikation mit auswärtigen Potentaten erwiesen die Kommunen ihre Kompetenz, sich im Rahmen der Spielregeln mittelalterlicher Politik zu bewegen. In demonstrativen Akten des Konsenses oder auch der Unterwerfung erwiesen sie sich als Akteure, die sich in der europäischen Sprache der symbolischen Kommunikation sicher bewegten. Für interne Belange mussten sie aber diese Konventionen an ihre besondere Struktur anpassen. Wo in einem Herrschaftsverband Vorrang demonstrative Anerkennung erfuhr, inszenierte die Kommune Gleichrangigkeit unter den Bürgern. Der innere Konflikt endete nicht dadurch, dass sich der niederrangige Akteur unterwarf und wieder in die Gnade seines Herrn aufgenommen wurde, sondern durch eine wechselseitige Versöhnung auf gleicher Augenhöhe.[304] Der einziehende Stadtherr auf Zeit wurde zwar während des Adventuszeremoniells wie ein *dominus naturalis* geehrt, zugleich wurde aber sehr deutlich der Charakter delegierter Machtausübung im Namen der Regierten erkennbar. Eine besondere Eigenheit kommunaler Kommunikation resultierte darauf, dass die Akteure nicht auf eigene Rechnung handelten, sondern lediglich als Funktionsträger. Ein Podestà wurde selbstverständlich auch persönlich geehrt oder beleidigt, aber im Zentrum stand seine funktional definierte Rolle, im Namen aller oder im Namen der *universitas* zu agieren.[305] Diese Zuordnung individuellen Agierens zu dem aller oder der Gemeinde als Korporation, erwies sich immer wieder als Sollbruchstelle des kommunalen Gefüges. Wie vor allem am Beispiel der außenpolitischen Kontakte Genuas mit andern Kommunen oder auch kaiserlichen Legaten gezeigt werden konnte, resultierte ein hoher Anteil am Bedarf immer neuer Anläufe zur Bereinigung von Konflikten darauf, dass die Vollmachten städtischer Repräsentanten unklar waren oder von der Gesamtheit ihrer Bürger im Nachhinein nicht anerkannt wurden. Daraus resultierte ein erstaunlicher Pleonasmus, der die inszenatorische Rhetorik bestimmte. Und rotz allen Aufwands bekamen die Kommunen das Problem verlässlicher Repräsentation nicht in den Griff.[306]

---

304 Beispiele etwa bei Meier, Pax; Dartmann, Friedensschlüsse; Ders., Medien.
305 Siehe oben Kapitel 5.1.2.
306 Siehe oben Kapitel 4.6.1 und 4.6.3.

Es ist auffällig, dass gerade bei dem neuralgischen Punkt äußerer Beziehungen besonders früh mit zahlreichen schriftlichen Aufzeichnungen agiert wurde.[307] Der Vertragsschluss mit einem auswärtigen Herrschaftsträger oder auch der Versuch, eine mindermächtige Kommune in den eigenen Herrschaftsbereich einzugliedern, war nicht nur von zahlreichen demonstrativen öffentlichen Akten begleitet, sondern ebenso von zahlreichen Dokumenten, die präliminare Vereinbarungen, Zwischenstände der Verhandlungen, Vertragsentwürfe oder auch nachträgliche Akte der Ratifikation beinhalten. Neben den Pleonasmus symbolischer Kommunikation trat dadurch die Verdoppelung der Informationen in einem anderen Medium. Diese Verschränkung von direkter Interaktion mit schriftgestütztem Agieren prägt grundsätzlich die Regierungs- und Verwaltungspraxis der Stadtkommunen. Auch während des 13. Jahrhunderts, als für viele kommunale Vollzüge die Schriftform konstitutiv geworden war, verzichteten Regierungen wie Bürger nicht darauf, Aktenwirklichkeit in öffentliche Kommunikation zu übersetzen. Die bindende Wirkung symbolischer Kommunikation nutzten die Kommunen, um die Geltung ihres Gesetzbuches zu inszenieren. Das geschrieben Recht wurde durch feierliche Eide im Rahmen aufwendiger Inszenierungen in Kraft gesetzt und als allen gemeinsamer Referenzpunkt etabliert.[308] Schriftlich fixierte Sachverhalte wurden wirkungsvoll und an zentralen Punkten verlesen, damit man unterstellen konnte, dass jeder informiert war, und niemand sich auf Unkenntnis herausreden konnte.[309] Die Umstände eines feierlichen Friedensschlusses wurden detailliert in einem Notariatsinstrument festgehalten, um die Erinnerung an verpflichtende Sprechakte wie Gesten auf Dauer zu stellen.[310] Die Verschränkung von Schrift und Akten symbolischer Kommunikation generierte plurimediale Ensembles, in denen die verschiedenen Medien immer wieder aufeinander verwiesen. Schriftliche Vertragsentwürfe oder Statuten wurden entweder verlesen oder als rituelle Objekte inszeniert, um ihre Geltung zu begründen. Damit wurde bis in feinste Verästelungen hinein ausbuchstabiert, welche Verpflichtungen die Protagonisten durch ihre Eide oder durch konsentierende Äußerungen übernommen hatten. Die Detailfülle, die die Schriftform ermöglicht, reicherte die Bedeutung demonstrativer Akte um ein Vielfaches an und legte ihr Verständnis in einer Präzision fest, die zuvor nicht erreichbar war. Zugleich konnte man auch nach langer Zeit unter

307 Siehe hier und im Anschluss oben Kapitel 4.7.2.

308 Siehe Kapitel 5.1.2, vgl. auch Arlinghaus, Verwendung.

309 Siehe neben Kapitel 5.3.2 am Beispiel von Bannsprüchen und Urteilen auch die Regelungen zum öffentlichen Ausrufen in diesem Kapitel bei Anm. 6. Zentral Schulte, Omnis homo. Vgl. auch Johanek, Methodisches.

310 Siehe Kapitel 5.4; vgl. schon Meier, Pax; Dartmann, Friedensschlüsse; Ders., Medien.

Rückgriff auf den vereinbarten Wortlaut zu klären versuchen, was in den demonstrativen Akten eigentlich gemeint war. Wirkte der Einsatz von Schrift in dieser Form differenzierend und präzisierend auf die Sinnzuschreibungen von öffentlicher politischer Kommunikation, ist auf der anderen Seite das, was geschrieben wurde, nicht ohne den Einbezug der Entstehungs- und der intendierten Verwendungssituation verständlich. Der Verschriftlichungsprozess, der die italienischen Stadtkommunen in den Jahrzehnten um 1200 voll erfasste, ist daher nicht als eine Entwicklung von der mündlichen und gestischen Kommunikation hin zu schriftgestütztem Agieren zu fassen, sondern als zunehmende Integration eines neuen Mediums in bestehende Muster der Interaktion, die dann aber selbst wieder von der Verschränkung mit Schrift modifiziert wurden. Trotz aller Verschriftlichung der Regierung und Verwaltung bleibt die kommunale Gesellschaft in ganz anderem Maße auf mehr oder weniger formalisierte direkte Interaktion verwiesen, als das für moderne Gesellschaften gilt.[311]

In der innerstädtischen Interaktion scheint es, soweit das überhaupt zu verifizieren ist, partiell gelungen zu sein, funktionsbestimmte Erwartungen an das Agieren durchzusetzen. Gerichtsregister oder auch Ratsprotokollbücher evozieren jedenfalls das Bild von Bürgern, die die institutionellen Rollen präsidierender Amtsträger anerkannten und sich den kommunalen Vorgaben für ihre eigenen Aktionsräume unterwarfen. Wie viel von diesem Bild der Realität entspricht und in welchem Maße die Aufzeichnungen Widerständigkeit geglättet haben, wird kaum noch zu rekonstruieren sein – schließlich musste eine Gerichtsakte den formal korrekten Ablauf des Prozesses dokumentieren, um die Gültigkeit des Urteils nicht zu gefährden. Die Protokollanten mussten daher dazu tendieren, Aufzeichnungen so zu stilisieren, dass sie beim Leser den Eindruck eines reibungslosen Funktionierens kommunaler Institutionen erwecken.[312] Will man nicht unterstellen, es handele sich bei diesen Aufzeichnungen um reine Fiktionen, belegen sie eindrucksvoll, in welch erheblichem Maße kommunale Amtsträger und ebenso Bürger der Stadt im 13. und 14. Jahrhundert funktional zugewiesene Rollen übernahmen. Bei der fundamentalen Bedeutung dieser Mechanismen für die Macht einer Institution zeichnet sich ab, dass die Kommune durch die Prägung alltäglicher Interaktion im 13. Jahrhundert ein erhebliches Machtpotential gewonnen hatte. Die Brüche und Inkonsequenzen, die dennoch nicht übersehbar sind, verweisen noch einmal auf den optionalen Charakter der kommunalen

311 Zur Leitfunktion direkter Interaktion in frühneuzeitlichen Sozialverbänden Schlögl, Kommunikation; Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation. Die eher weitmaschige Integration des Reichs durch öffentliche Akte behandelt Dies., Kaisers.

312 Dazu Dartmann, Usurper.

Institution: Ihre Vorgaben wurden partiell anerkannt und prägten ein Stück weit das innerstädtische Leben, aber sie stand in einem von institutionellem Pluralismus geprägten multipolaren Feld.

Die politische Praxis der italienischen Stadtkommune war im Wesentlichen von der Kommunikation unter Anwesenden geprägt. Trotz aller Tendenz zu schriftgestütztem Agieren beruhte die Macht der Kommune wesentlich auf der direkten Interaktion zwischen Regierenden und Regierten. Typisch mittelalterlich erscheint es, wenn hoch expressive Akte inszeniert wurden, wenn es galt, die Grundlagen der Machtverteilung in der Stadt zu demonstrieren. Die von der Kommune zugewiesenen Rollen wurden in der feierlichen Begegnung zugeteilt und zugleich von der anwesenden Stadtgemeinde anerkannt. In ähnlichen Ausdrucksformen fanden auch grundlegende Neuerungen der kommunalen Strukturen statt, etwa in der Verkündung eines feierlichen Friedensspruches zur Beendigung innerstädtischer Konflikte. Die Macht wie auch Ohnmacht der Kommunalregierungen erwies sich aber vor allem in der mehr oder weniger gelungenen Prägung informeller Interaktion in der Stadt. Weil sich Bürger und Amtsträger im engen Stadtraum gar nicht aus dem Weg gehen konnten, sondern ständig begegneten, musste auch die nicht planbare Begegnung von den Regierungen geprägt werden, wollten sie ihr Ziel erreichen, den Frieden und das Wohl der Stadt und ihrer Bürger zu mehren. Trotz der fundierenden Bedeutung feierlicher Akte symbolischer Kommunikation beruht also die Stabilität der Kommune nicht zuletzt darauf, dass ihr diese Prägung alltäglicher Situationen in gewissem Rahmen gelang. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war es nicht mehr umstritten, dass es Konsuln gab, die verbindliche Beschlüsse fassten, dass kommunale Amtsträger militärische Kontingente der Stadt befehligten, zu Gericht saßen oder Steuern eintrieben. Alles andere war beständig im Fluss, und die konkreten Maßnahmen sowie die Organisation der Regierungsgewalt wie der bürgerlichen Partizipation scheinen immer umstritten geblieben zu sein. Aufschlussreich für die Bedeutung nicht formalisierter Interaktion ist der Vergleich der stabilen Grundlagen des kommunalen Ordnungsgefüges mit den weitaus prekäreren Herrschaftsverhältnissen jenseits der Stadtmauern, wie sie für Genua erarbeitet worden sind: Die Außenbeziehungen, weitgehend in Akten symbolischer Kommunikation definiert, erwiesen sich als außerordentlich brüchig. Die Verträge oder auch Unterwerfungsakte scheinen nur so lange anerkannt worden zu sein, wie sich keine Chance abzeichnete, die Machtverhältnisse zu eigenen Gunsten zu verschieben. Der verpflichtende Charakter des politischen Rituals wurde von italienischen Protagonisten des kommunalen Zeitalters ebenso wenig respektiert wie die Bindungskraft schriftlicher Verträge. Im Gegensatz dazu scheint die allmähliche Umprägung

alltäglicher Interaktionsformen dazu geeignet gewesen zu sein, institutionalisierte Machtverteilung auf Dauer zu stellen. Die physische Nähe, in der die Bürger zusammenlebten, ermöglichte daher im lokalen Rahmen eine Verdichtung staatlicher Strukturen, wie sie in weiträumigen Herrschaftsstrukturen während der Vormoderne kaum je zu erreichen war.

Das Bild von politischer Interaktion in der italienischen Stadtkommune, das diese Studie zeichnet, lässt sich nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Auf der einen Seite steht die Kommune als unhinterfragte Organisationsform politischer Macht in der Stadt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Diese Kommune griff mit einer detailbesessenen Konsequenz in alltägliche Lebenswelten der Menschen ein, die für den Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter wohl keine Parallele in Europa findet. Von grundsätzlicher ‚Staatsverdrossenheit' ist hier wenig zu sehen, trotz aller inneren Konflikte stand die Organisationsform der Kommune selbst und ihre Anmaßung immer weiterer Kompetenzen nicht zur Debatte. Auf der anderen Seite blieb die Verteilung des Zugriffs auf kommunale Machtressourcen immer umstritten. Vor allem aber etablierte sich die so machtvolle Kommune lediglich als eine von mehreren Alternativen für die Gestaltung politischer und sozialer Beziehungen. Agieren in kommunal gesetzten Bezugsrahmen wurde zu einem viel begangenen Weg in den italienischen Städten des 13. Jahrhunderts, aber die Menschen kannten auch zahlreiche Alternativrouten, um ihre Ziele zu verfolgen. Dauerhafte Machtausübung vollzieht sich letztlich immer im Aushandeln von Ansprüchen und deren Anerkennung durch Regierende wie Regierte, während die schiere Überwältigung allenfalls kurzfristige Erfolge generiert.[313] Damit soll nicht der agonale Charakter politischer Kommunikation geleugnet werden, der vor allem dann eklatant wird, wenn das Aushandeln wechselseitiger Rechte und Ansprüche von starken Asymmetrien geprägt ist. Die konfliktbehaftete Geschichte der italienischen Stadtkommune wurde gerade von dieser Spannung geprägt, dass sich eine stabile, oft fraglos anerkannte institutionelle Struktur entwickelte und ausfaltete, deren Exponenten sich dennoch kontinuierlich mit rivalisierenden Ansprüchen auseinandersetzen mussten. Der Kampf um die Anerkennung wechselseitiger Rechte und Ansprüche erfolgte in dieser vormodernen politischen Formation wesentlich in der direkten Interaktion.

313 Dieser Aspekt tritt zunehmen in den Fokus von Forschungen zu vormodernen Herrschaftsformen. Vgl. Schneidmüller, Herrschaft; Dinges, Usi; Brakensiek, Herrschaft.

Bibliographie

Quellen

Andrea von Strumi, Vita Arialdi, hg. von Friedrich Baethgen, in: MGH Scriptores 30,2, Hannover 1934 [ND Stuttgart-New York 1964], S. 1047-1075

Annali genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, hg. von Luigi Tommaso Belgrano – Cesare Imperiale di Sant'Angelo (Fonti per la storia d'Italia 11-14bis) Rom 1890-1929

Arnulf von Mailand, Liber gestorum recentium, hg. von Claudia Zey (MGH Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum seperatim editi 67) Hannover 1994

Arnulf von Mailand, Liber gestorum recentium, hg. von Irene Scaravelli (Fonti per la storia d'Italia medievale. Storici italiani dal cinquecento al millecinquecento ad uso delle scuole 1) Bologna 1996

Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von Cesare Manaresi, Mailand 1919

Gli atti privati milanesi e comaschi del secolo XI, hg. von Giovanni Vittani – Cesare Manresi – Caterina Santoro (Biblioteca historica italica. 2. Ser. 3-6) Milano 1933-1969

Banchi, Luciano, Breve degli officiali del comune di Siena compilato nell'anno MCCL al tempo del podestà Ubertino da Lando di Piacenza, in: Archivio storico italiano 3. ser. 3, 1866, S. 3-104; 3. ser. 4, 1866, S. 3-57.

Bernardus Maragone, Gli Annales pisani, hg. von Michele Lupo Gentile (Rerum italicarum scriptores^{2} 6,2) Bologna 1930-1936

I brevi dei consoli del comune di Pisa degli anni 1162 e 1164, hg. von Ottavio Banti (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 7) Rom 1997

Caffaro, Liberatio civitatum orientis, hg. von Tommaso Luigi Belgrano, in: Annali genovesi, hg. v. dems. – Imperiale di Sant'Angelo 1, 1890, S. 95-124

Le carte della Mensa Vescovile di Lodi (883-1200), hg. von Ada Grossi (Codice diplomatico della Lombardia medievale [secoli VIII-

XII]) [2004], URL: <http://cdlm. unipv.it /edizioni /lo/lodi-vescovo/> (22. September 2005)

Le carte del monastero di San Siro di Genova 1 (952-1224), hg. von Marta Calleri (Fonti per la storia della Liguria 5) Genua 1997

Le carte di Santa Maria delle Vigne di Genova (1103-1392), hg. von Gabriella Airaldi (Collana storica di fonti e studi 3) Genua 1969

Il cartolare di Giovanni Scriba, hg. von Mario Chiaudano – Mattia Moresco (Regesta Chartarum Italiae) Rom 1935

Codice diplomatico della Repubblica di Genova 1-3, hg. von Cesare Imperiale di Sant'Angelo (Fonti per la storia d'Italia 77, 79, 89) Rom 1936-1942

Compagni, Dino, La Cronica delle cose occorrenti ne' tempi suoi, hg. von Isidoro del Lungo (Rerum italicarum scriptores² 9,2) Città di Castello 1916

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1, hg. von Ludwig Weiland (Leges 4,1) Hannover 1893

Le consulte della Repubblica Fiorentina dell' anno MCCLXXX al MCCXCVIII, hg. von Alessandro Gherardi, Florenz 1896-1898

Decretum magistri Gratiani, hg. von Emil Friedberg (Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda 1) Leipzig 1879 [ND Graz 1959]

Documenti dell'antica costituzione del comune di Firenze, hg. von Pietro Santini, Band 1 und Appendice (Documenti di storia italiana 10, 15) Florenz 1895-1952

Documents historiques relatifs aux seigneuries de Menton, Roquebrune et laTurbie du XI^e au XVI^e siècle, hg. von Gustave Saige (Collection de documents historiques 6) Monaco 1909

Ferreto de' Ferreti, Historia rerum in Italia gestarum ab anno MCCL ad annum usque MCCCCVIII, Band 1, hg. von Carlo Cipolla (Fonti per la storia d'Italia 42) Rom 1908

Gregor X., Les registres. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican 1: Feuilles 1 à 14, pages 1 à 112 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. ser. 12) Paris 1892-1906

Guilielmo Ventura, Memoriale de gestis civium astensium et plurium aliorum, in: Gli antichi cronisti astesi Ogerio Alfieri, Guglielmo Ventura e Secondino Ventura secondo il testo dei Monumenta Historiae Patriae volume V, Scriptores tomo III, Torino 1848, hg. von Natale Ferro u.a., Alessandria 1990, S. 187-244

Hägermann, Dieter, Die Urkunden Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 14, 1968, S. 202-301

Johannes von Viterbo,

Landulf iunior sive de Sancto Paulo, Historia Mediolanensis, hg. von Ludwig Bethmann – Philipp Jaffé, in: MGH Scriptores 20, Hannover 1868 [ND Stuttgart – New York 1963], S. 17-49

Landulf iunior sive de Sancto Paulo, Historia Mediolanensis, hg. von Carlo Castiglioni (Rerum italicarum scriptores^2 5,3) Bologna 1934

Landulf senior, Historia Mediolanensis, hg. von Ludwig Conrad Bethmann – Wilhelm Wattenbach, in: MGH Scriptores 8, Hannover 1848 [ND Stuttgart-New York 1963], S. 32-100

Landulf senior, Historia Mediolanensis, hg. von Alessandro Cutolo (Rerum italicarum scriptores^2 4,2) Bologna 1942

Leo IV., Epistolae selectae, hg. von Adolf von Hirsch-Gereuth, in: Epistolae karolini aevi 3 (MGH Epistolae selectae 5) Berlin 1899, S. 585-612

Le Liber pontificalis 2, hg. von Louis Duchesne, Paris 1892 [ND 1955]

Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis, hg. von Dino Puncuh (Fonti e studi di storia ecclesiastica 1) Genua 1962

I Libri Iurium della Repubblica di Genova, Introduzione und 1,1-1,8, hg. von Dino Puncuh – Antonella Rovere u.a. (Pubblicazioni degli Archivi di stato. Fonti 12-13, 23, 27-29, 32, 35, 39 = Fonti per la storia della Liguria 1-2, 4, 10-13, 15, 17) Rom 1992-2002

Lori Sanfilippo, Isa, La pace del cardinale Latino a Firenze nel 1280. La sentenza e gli atti complementari, in: Bullettino dell'Isituto storico italiano per il medio evo e Archivio muratoriano 89, 1980/1981, S. 193-259

Obertus Cancellarius, Annales A. 1164–1173, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH Scriptores 18, Hannover 1863 [ND Stuttgart – New York 1963], S. 56-96

Oculus pastoralis pascens officia et continens radium dulcibus pomis suis, hg. von Dora Franceschi (Memorie dell'Accademia delle Scienze di Torino. Classe di Scienze Morali, Storiche e Filologiche ser. 4^a 11) Torino 1966

Gli Ordinamenti di Giustizia del Comune e Popolo di Firenze compilati nel 1293, hg. von Francesco Bonaini, in: Archivio sorico italiano, 2. ser. 1, 1855, S. 37-71

Petrus Damiani, Briefe 2, hg. von Kurt Reindel (MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 4,2) München 1988

Regestum volaterranum. Regesten der Urkunden von Volterra (778-1303), bearbeitet von Fedor Schneider (Regesta Chartarum Italiae 1) Rom 1907

Il registro della curia arcivescovile di Genova, hg. von Luigi Tommaso Belgrano (Atti della Società ligure di storia patria 2,2) Genua 1862

Sacchetti, Franco, Die wandernden Leuchtkäfer. Renaissancenovellen aus der Toskana, übers. von Hanns Floerke – Marianne Schneider (Salto 7) Berlin 1988

Ders., Il Trecentonovelle, hg. von Valerio Marucci (I novellieri italiani 6) Rom 1996

Salimbene de Adam, Cronica, hg. von Oswald Holder-Egger (MGH Scriptores 32) Hannover – Leipzig 1905-1913

Statuta Communitatis Novariae, hg. von Antonio Ceruti, in: Historiae Patriae Monumenta 16, Leges Municipales 2.1, Turin 1876, Sp. 521-846

Gli statuti di Albenga del 1288, hg. von Josepha Costa Restagno (Fonti per la storia della Liguria 3 = Collana storico-archeologica della Liguria occidentale 27) Bordighera 1995

Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, hg. von Luigi Frati 1 (Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna. Serie prima: Statuti 1) Bologna 1877

Gli statuti del comune di Treviso 1: Statuti degli anni 1207-1218, hg. von Giuseppe Liberali (Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione di Storia Patria per le Venezie, n.s. 4) Venedig 1950

Statuti pistoiesi del secolo XII. Breve dei consoli [1140-1180]. Statuto del podestà [1162-1180], hg. und übers. von Natale Rauty (Fonti storiche pistoiesi 14) Pistoia 1996

Statuti della repubblica fiorentina, hg. von Romolo Caggese, neu hg. von Giuliano Pinto - Francesco Salvestrini - Andrea Zorzi (Deputazione di storia patria per la Toscana. Documenti di storia italiana ser. 2, 6) Florenz 1999

Statuti di Volterra 1 (1210-1224), hg. von Enrico Fiumi (Documenti di storia italiana, 2. Serie 1) Florenz 1951

Statuto di Todi del 1275. Con lettera del Prof. Francesco Schupfer dell'Università di Roma, hg. von Getulio Ceci – Giulio Pensi, Todi 1897

Statuti vecchi di Lodi, hg. von Cesare Vignati, Milano 1884

Lo statuto del popolo di Volterra, hg. von Ezio Solaini, in: Archivio storico italiano 5. ser. 50, 1912, S. 3-38

Ughelli, Ferdinando, Italia sacra, Venedig [2]1717-1722 [ND 1970]

Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry Bresslau (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4) Berlin [2]1957

Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. von Friedrich Hausmann (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 9) Wien – Köln – Graz 1969

Villani, Giovanni, Nuova Cronica, Florenz 1844-1845 [ND 1969]

Literatur

Airlie, Stuart – Walter Pohl – Helmut Reimitz (Hgg.), Staat im frühen Mittelalter (Publikationen zur Geschichte des Mittelalters 11) Wien 2006

Albertoni, Giuseppe – Luigi Provero, Il feudalesimo in Italia (Le bussole 93) Rom 2003

Althoff, Gerd, Genugtuung (satisfactio). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Joachim Heinzle (Hg.), Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, Frankfurt am Main 1994, S. 247-265

Ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997

Ders., Das Privileg der ‚deditio'. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Ders., Spielregeln, S. 99-125.

Ders., Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: Ders., Spielregeln, S. 157-184

Ders., Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51) Sigmaringen 2001

Ders., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003

Ders. (Hg.), Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 3) Münster 2004

Ders., Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat, Stuttgart [2]2005

Ders. – Ludwig Siep, Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Der neue Münsteraner SFB 496, in: Frühmittelalterliche Studien 34, 2000, 393-411

Alzati, Cesare, I motivi ideali della polemica antipatarina. Matrimonio, ministero e comunione ecclesiale secondo la tradizione ambrosiana nella *Historia* di Landolfo seniore, in: Ders., Ambrosiana ecclesia. Studi su la chiesa milanese e l'ecumene cristiana fra tarda antichità e medioevo (Archivio Ambrosiano 65) Milano 1993, S. 221-247

Ambrosioni, Annamaria, Gli arcivescovi di Milano e la nuova coscienza cittadina, in: Bordone – Jarnut, Evoluzione, S. 193-222

Dies., Milano e i suoi vescovi, in: Atti dell'11ſ Congresso 1, S. 291-326

Dies., Dagli albori del secolo XII alla vigilia dell'episcopato, in: Adriano Caprioli – Antonio Rimoldi – Luciano Vaccaro (Hgg.), Diocesi di Milano (1ª parte) (Storia religiosa della Lombardia 9) Brescia 1990, S. 195-226

Andenna, Giancarlo, Autobiografia e storiografia nelle fonti lombarde tra XI e XIV secolo, in: L'autobiografia nel medioevo. Atti del XXXIV Convegno storico internazionale, Todi, 12-15 ottobre 1997 (Atti dei Convegni del Centro italiano di studi sul Basso Medioevo – Accademia Tudertina e del Centro di studi sulla spiritualità medievale, n. s. 11) Spoleto 1998, S. 237-273

Ders. – Renata Salvarani (Hgg.), Deus non voluit. I Lombardi alla prima crociata (1100-1101). Dal mito alla ricostruzione della realtà. Atti del convegno Milano, 10-11 dicembre 1999, Mailand 2003

Arlinghaus, Franz-Josef, Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367-1373) (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 8) Frankfurt am Main u.a. 2000

Ders., From ‚Improvised Theatre' to Scripted Roles. Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (12th-13th

Centuries), in: Karl Heidecker (Hg.), Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5) Turnhout 2000, S. 215-237

Ders., Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft, in: Becker, Geschichte, S. 108-156

Ders., Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift. Textgebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 393-413

Ders., Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten, in: Schlögl, Interaktion, S. 137-162

Ders., Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: Ders., Praxis, S. 155-181

Ders., Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert, in: Hagen Keller – Marita Blattmann (Hgg.), Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung. Studien über Gestalt, Funktion und Tradierung von kommunalem Schriftgut des 12. und 13. Jahrhunderts (Münstersche Mittelalter-Schriften) München [im Druck]

Ders. u.a. (Hgg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Rechtsprechung. Materialien und Studien 23) Frankfurt am Main 2006

Arnaldi, Girolamo, Il notaio-cronista e le cronache cittadine in Italia, in: La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche. Atti del primo congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto, Florenz 1966, S. 293-309

Arrighi, Vanna (Hg.), Ordinamenti di giustizia fiorentini. Studi in occasione del VII centenario (Archivio di stato di Firenze. Scuola di archivistica paleografia e diplomatica 4) Florenz 1995

Artifoni, Enrico, La società del „Popolo" di Asti fra circolazione istituzionale e strategie familiari, in: Quaderni storici 51, 1982, S. 1027-53

Ders., I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: Quaderni storici 63, 1986, S. 687-719

Ders., Città e comuni, in: Storia medievale, Rom 1998, S. 363-386

Ders., Ideologia e memoria locale nella storiografia italiana sui Longobardi, in: Carlo Bertelli – Gian Pietro Brogiolo (Hgg.), Il fu-

turo dei Longobardi. L'Italia e la costruzione dell'Europa di Carlo Magno. Saggi, Katalog zur Ausstellung Brescia 18. Juni-19. November 2000, Mailand 2000, S. 219-227

Ders., I podestà itineranti e l'area comunale piemontese. Nota su uno scambio ineguale, in: Maire Vigueur, Podestà, S. 23-45

Ders., Laici rudes et modice literati? Aspetti, problemi e protagonisti dell'eloquenza politica nelle città italiane del secolo XIII, in: Dartmann – Scharff – Weber, Pragmatik [im Druck]

Assmann, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992

Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo Milano, 26-30 ottobre 1987, 1-2, Spoleto 1989

Baietto, Laura, Scrittura e politica. Il sistema documentario dei comuni piemontesi nella prima metà del secolo XIII, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 98, 2000, S. 105-165 und S. 473-528

Balestracci, Duccio, La politica di Volterra fra Pisa e Siena, in: Rassegna Volterrana. Rivista d'arte e di cultura 70, 1994, S. 83-96

Banti, Ottavio, Forme di governo personale nei comuni dell'Italia centro – settentrionale nel periodo consolare (secc. XI-XII), in: Studi sul medioevo cristiano offerti a Raffaello Morghen per il 90° anniversario dell'Istituto Storico Italiano (1883-1973) (Studi storici 83-87) Rom 1974, 1, S. 29-56

Barnwell, P. S. – Mostert, Marco (Hgg.), Political Assemblies in the Earlier Middle Ages (Studies in the Early Middle Ages 7) Turnhout 2003

Battenberg, Friedrich, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Schneider – Zimmermann, Wahlen, S. 271-321

Becker, Claudia, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch- administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 3) Frankfurt am Main u.a. 1995

Dies., *Sub gravioribus usuris*. Darlehensverträge der Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert, in: Scharff – Behrmann, Bene vivere in communitate, S. 25-48

Becker, Frank, Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien (Campus Historische Studien 37) Frankfurt – New York 2004

Becker, Marvin B., Changing Patterns of Violence and Justice in Fourteenth- and Fifteenth-Century Florence, in: Comparative Studies in Society and History 18, 1976, S. 281-96

Behrmann, Thomas, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11. bis 13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994

Ders., Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand, in: Keller – Behrmann, Kommunales Schriftgut, S. 71-90

Ders., L'atto giudiziario e il suo pubblico. Osservazioni partendo da documenti milanesi e novaresi del XII e XIII secolo, in: Gabriella Rossetti (Hg.), Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI-XV) (Europa mediterranea. Quaderni 15) Neapel 2001, S. 175-208

Bellabarba, Marco – Gerd Schwerhoff – Andrea Zorzi (Hgg.), Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo medioevo ed età moderna = Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi = Jahrbuch des italienische-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 11) Bologna – Berlin 2001

Belliger, Andréa – David J. krieger (Hgg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Opladen – Wiesbaden 1998

Bellomo, Elena, A servizio di Dio e del Santo Sepolcro. Caffaro e l'Oriente latino (Medioevo europeo. Studi) Padua 2003

Belting, Hans – Dieter Blume (Hgg.), Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit, München 1989

Bernwieser, Johannes, Honor civitatis. Integration und Distinktion in den hochmittelalterlichen Kommunen Oberitaliens, Diss. masch., München 2009

Besta, Enrico, La Sardegna medioevale 1. Le vicende politiche dal 450 al 1326, Bologna 1966 [zuerst 1908/1909]

Bierende, Edgar – Sven Bretfeld – Klaus Oschema (Hgg.), Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit (Trends in Medieval Philology 14) Berlin – New York 2008

Blattmann, Marita, Über die ‚Materialität' von Rechtstexten , in: Frühmittelalterliche Studien 28, 1994, S. 333-354

Dies., Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt' den Umgang mit geschriebenem Recht, Habil. masch., Münster 1995

Dies., Bona vicinancie receperunt et non designaverunt ... Die Verwaltung öffentlicher Gelder in einem Bergamasker Stadtbezirk um 1290, in: Scharff – Behrmann, Bene vivere in communitate, S. 65-92

Dies., Prolegomena zur Untersuchung mittelalterlicher Protokollaufzeichnungen, in: Frühmittelalterliche Studien 36, 2002, S. 413-432

Blumenthal, Uta-Renate, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001

Bordone, Renato, Il „famosissimo marchese Bonifacio". Spunti per una storia delle origini degli Aleramici detti del Vasto, in: Bollettino Storico-Bibliografico Subalpino 81, 1983, S. 587-602

Ders., „Civitas nobilis et antiqua". Per una storia delle origini del movimento comunale in Piemonte, in: Piemonte medievale, S. 29-61

Ders., La società cittadina del regno d'Italia. Formazione e sviluppo delle caratteristiche urbane nei secoli XI e XII (Biblioteca storica subalpina 202) Torino 1987

Ders., I comuni italiani nella prima Lega Lombarda: confronto di modelli istituzionali in un'esperienza politica-diplomatica, in: Maurer, Bündnisse, S. 45-61Ders., La storiografia recente sui comuni italiani, in: Jarnut – Johanek, Frühgeschichte, S. 45-61

Ders., I visconti cittadini in età comunale, in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel medioevo: marchesi conti e visconti nel regno italico (secc. IX-XII). Atti del secondo convegno di Pisa: 3-4 dicembre 1993 (Nuovi studi storici 39) Rom 1996, S. 377-403

Ders., Le origini del comune di Genova, in: Comuni e memoria, S. 237-259

Ders., I ceti dirigenti urbani dalle origini comunali alla costruzione dei patriziati, in: Ders. – Guido Castelnuovo – Gian Maria Varanini, Le aristocrazie dai signori rurali al patriziato, Bari 2004, S. 37-120

Ders. – Jarnut, Jörg, L'evoluzione delle città italiane nell'XI secolo (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 25) Bologna 1988

Bornstein, Daniel E., Art. „Compagni, Dino", in: Kleinhenz, Medieval Italy 1, S. 242

Bougard, François, La justice dans le Royaume d'Italie aux IXe-Xe siècles, in: La giustizia nell'alto medioevo, S. 133-176

Bourdieu, Pierre. Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1993

Brakensiek, Stefan, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut Neuhaus (Hg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche (Historische Zeitschrift. Beihefte 49) München 2009, S. 395-406

Braunfels, Wolfgang, Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin ^{6}1988

Busch, Jörg W., „Landulfi senioris Historia Mediolanensis" - Überlieferung, Datierung und Intention, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45, 1989, S. 1-30

Ders., Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechtes in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 373-390

Ders., Einleitung: Schriftkultur und Recht am Beispiel der Statutencodices, in: Keller – Busch, Statutencodices, S. 1-14

Ders., Die Lodeser Statutenfragmente des 13. Jahrhunderts. Zur Entwicklung kommunaler Rechtsaufzeichnungen, ebd. S. 25-38

Ders., Vom einordnenden Sammeln zur argumentierenden Darlegung. Beobachtungen zum Umgang mit Kirchenrechtssätzen im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 28, 1994, S. 243-256

Ders., Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Galvaneus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalienischen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Münstersche Mittelalter-Schriften 72) München 1996

Ders., Die Vereinnahmung eines gegnerischen Textes. Die Verweise auf ein Investiturprivileg in der sogenannten ‚Historia Mediolanensis Landulfi senioris', in: Frühmittelalterliche Studien 32, 1998, S. 146-163

Ders., Certi et veri cupidus. Geschichtliche Zweifelsfälle und ihre Behandlung um 1100, um 1300 und um 1475. Drei Fallstudien (Münstersche Mittelalter-Schriften 80) München 2001

Calleri, Marta, Per la storia del primo registro della curia arcivescovile di Genova. Il manoscritto 1123 dell'archivio storico del comune di Genova, in: Atti della Società ligure di storia patria 109 = n.s. 35,1, 1995, S. 21-57

Dies., Gli usi cronologici genovesi nei secoli X-XII, in: Atti della Società ligure di storia patria 113 = n.s. 39,1, 1999, S. 25-100

Cammarosano, Paolo, Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte (Studi superiori NIS 109) Rom 1991

Ders., La Toscana nella politica imperiale di Federico II, in: Arnold Esch – Norbert Kamp (Hgg.), Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996, S. 363-380

Capitani, Ovidio, Storiografia e riforma della chiesa in Italia (Arnolfo e Landolfo seniore di Milano), in: La storiografia altomedievale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 17) Spoleto 1970, S. 557-629

Ders., Da Landolfo seniore a Landolfo iuniore: momenti di un processo di crisi, in: Atti dell'11° Congresso 2, S. 589-622

Cardini, Franco, Guerre di primavera. Studi sulla cavalleria e la tradizione cavalleresca (Le vie della storia 30) Florenz 1992

Caretta, Alessandro, La città antica (374-1158), in: Adriano Caprioli – Antonio Rimoldi – Luciano Vaccaro (Hgg.), Diocesi di Lodi (Storia religiosa della Lombardia 7) Brescia 1989, S. 23-45

Carmassi, Patrizia, Libri liturgici e istituzioni ecclesiastiche a Milano in età medioevale. Studio sulla formazione del lezionario ambrosiano (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 85) Münster 2001

Cavallini, Maurizio, Il vescovo Pagano e le origini del comune cittadino, in: Rassegna volterrana 1933, S. 64-81

Ceccarelli Lemut, Maria Luisa, Bernardo Maragone ‚provisor' e cronista di Pisa nel XII secolo, in: Gabriella Rossetti (Hg.), Legislazione e prassi istituzionale a Pisa (secoli XI-XIII). Una tradizione normative esemplare (Europa mediterranea. Quaderni 16) Neapel 2001, S. 181-199

Dies., L'età medievale, in: Marinella Pasquinucci – Maria Luisa Ceccarelli Lemut – Alessandro Furiesi, Storia illustrata di Volterra, Ospedaletto 2004, S. 61-120

Celli, Roberto, Il ruolo del parlamento nel periodo formativo dei comuni, in: Poteri S. 17-40 [zuerst 1981]

Ders., Il principio del potere popolare nella genesi dei comuni italiani, in: Poteri S. 41-55 [zuerst 1982]

Cherubini, Giovanni, La storiografia su Volterra medievale, in: Rassegna Volterrana. Rivista d'arte e di cultura 70, 1994, S. 5-17

Chiappa Mauri, Luisa, I mulini ad acqua nel Milanese (secoli X-XV) (Biblioteca della Nuova rivista storica 36) Rom – Città di Castello 1984

Chiffoleau, Jacques – Lauro Martines – Agostino Paravicini Bagliani (Hgg.), Riti e rituali nelle società medievali, Spoleto 1994

Ciseri, Ilaria, L'ingresso trionfale di Leone X a Firenze nel 1515 (Biblioteca storica toscana 26) Florenz 1990

Civiltà comunale: libro, scrittura, documento. Atti del Convegno, Genova 1988 (= Atti della Società ligure di storia patria 103 = n.s. 29,2) Genua 1989

Clanchy, Michael T., From Memory to Written Record. England 1066-1307, Oxford ^{2}1993

Coleman, Edward, The Italian communes. Recent work and current trends, in: Journal of Medieval History 25, 1999, S. 373-397

Ders., Representative Assemblies in Communal Italy, in: Barnwell – Mostert, Assemblies, S. 193-210

Ders., Cities and communes, in: David Abulafia (Hg.), Italy in the Central Middle Ages (The Short Oxford History of Italy) Oxford – New York 2004, S. 27-57

Le comté de Vintimille et la famille comitale. Colloque des 11 et 12 octobre 1997, Menton 1998

Comuni e memoria storica. Alle origini del comune di Genova. Atti del convegno di studi, Genova, 24-26 settembre 2001 (= Atti della Società ligure di storia patria 116 = n.s. 42,1) Genua 2002

Constable, Giles, Monastic tithes from their origins to the twelfth century, Cambridge 1964

Cordes, Albrecht – Bernd Kannowski (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262) Frankfurt am Main u.a. 2002

Costamagna, Giorgio, Il notaio a Genova tra prestigio e potere (Studi storici sul notariato italiano 1) Rom 1970

Ders., Studi di paleografia e di diplomatica (Fonti e studi del Corpus membranarum italicarum 9) Rom 1972

Ders., La convalidazione delle convenzioni tra comuni a Genova nel secolo XII, in: Ders., Studi, S. 225-235 [zuerst 1955]

Ders., A proposito di alcune convenzioni medievali tra Genova e i comuni provenzali, in: Ders., Studi, S. 349-354 [zuerst 1966]

Cowdrey, H. E. J., The Papacy, the Patarens and the Church of Milan, in : Transactions of the Royal Historical Society. 5. Ser. 18, 1968, S. 25-48

Ders., The succession of the archbishops of Milan in the time of Pope Urban II, in: The English Historical Review 83, 1968, S. 285-294

Cristiani, Emilio, Nobiltà e popolo nel comune di Pisa. Dalle origini del podestariato alla signoria dei Donoratico (Istituto italiano per gli studi storici 13) Neapel 1962

Ders., Le alternanze tra consoli e podestà ed i podestà cittadini, in: Cosimo Damiano Fonseca (Hg.), I problemi della civiltà comunale. Atti del Congresso storico Internazionale per l'VIII° Centenario della prima Lega Lombarda (Bergamo, 4-8 settembre 1967) Bergamo – Mailand 1971, S. 47-57

Ders., Vescovo e comune a Volterra nella prima legislazione statutaria, in: Rassegna Volterrana. Rivista d'arte e di cultura 70, 1994, S. 75-82

Crouzet-Pavan, Elisabeth, Eine Blume des Bösen: Jugend im mittelalterlichen Italien, in: Giovanni Levi – Jean-Claude Schmitt (Hgg.), Geschichte der Jugend 1. Von der Antike bis zum Absolutismus, übers. von Leonie Schröder – Holger Fliessbach, Frankfurt am Main 1996, S. 229-295

D'Acunto, Nicolangelo, Il mito dei comuni nella storiografia del Risorgimento, in: Le radici del Risorgimento. Atti del XX convegno del Centro di studi avellaniti. Fonte Avellana, 28-29-30 agosto 1996, Città di Castello 1997, S. 287-308

Ders., I laici nella chiesa e nella società secondo Pier Damiani. Ceti dominanti e riforma ecclesiastica nel secolo XI (Nuovi studi storici 50) Roma 1999

Dartmann, Christoph, Wunder als Argumente. Die Wunderberichte in der Historia Mediolanensis des sogenannten Landulf Se-

nior und in der Vita Arialdi des Andrea von Strumi (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 10) Frankfurt am Main u.a. 2000

Ders., Schiedsgerichtsbarkeit und die gütliche Beilegung von Konflikten in Westfalen: das Beispiel der Abtei Liesborn, in: Westfälische Forschungen 53, 2003, S. 241-272

Ders., Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31, 2004, S. 169-204

Ders., Friedensschlüsse im kommunalen Italien: öffentliche Interaktion und schriftliche Fixierung, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 355-369

Ders., Furor. Ordnungsvorstellungen und Konfliktpraktiken im kommunalen Siena, in: Dartmann – Füssel – Rüther, Raum und Konflikt, S. 129-153

Ders., „Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände". Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution", Teilprojekt A1. Projektleitung: Prof. Dr. Hagen Keller, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2004, 2005, S. 41-51

Ders., Adventus ohne Stadtherr - ‚Herrschereinzüge' in den italienischen Stadtkommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 86, 2006, S. 64-94

Ders., Der Stadtpatron in der kollektiven Identität des frühkommunalen Italiens: Mailand und Florenz, in: Dieter R. Bauer – Klaus Herbers – Gabriela Signori (Hgg.), Patriotische Heilige. Beiträge zur Konstruktion religiöser und politischer Identitäten in der Vormoderne (Beiträge zur Hagiographie 5) Stuttgart 2007, S. 179-192

Ders., Die Legitimation von Amtsgewalt in den oberitalienischen Städten des 12. Jahrhunderts zwischen kaiserlichen Ansprüchen und kommunaler Praxis, in: Diego Quaglioni – Gerhard Dilcher (Hgg.), Gli inizi del diritto pubblico. Legislazione e dottrina giuridica nell'età di Federico Barbarossa / Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung und gelehrtes Recht im Zeitalter Friedrich Barbarossas (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 19) Bologna 2007, S. 327-345

Ders., Urkunden in der symbolischen Kommunikation des Investiturstreits. Zur situativen Kontextualisierung hochmittelalterlicher

Wertediskurse, in: Stollberg-Rilinger – Weller, Wertekonflikte, S. 51-68

Ders., Medien in der städtischen Öffentlichkeit: innere Friedensschlüsse in den italienischen Kommunen des Mittelalters, in: Bent Jörgensen – Raphael Matthias Krug – Christine Lüdke (Hgg.) Friedensschlüsse. Medien und Konfliktbewältigung vom 12. bis zum 19. Jahrhundert (Documenta Augustana 18) Augsburg 2008, S. 23-53

Ders., Repräsentationen von Staatlichkeit? Der ‚Adventus potestatis' in der italienischen Stadt, in: Susann Baller u.a. (Hgg.), Die Ankunft des Anderen. Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Empfangszeremonien (Eigene und Fremde Welten 5) Frankfurt – New York 2008, S. 35-49

Ders., Die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Bürgerversammlung der italienischen Kommune, in: Jörg Oberste (Hg.), Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt (Forum Mittelalter. Studien 4) Regensburg 2008, S. 95-108

Ders., Zwischen kaiserlicher Legitimation und kommunaler Autokephalie – Beobachtungen zur ‚Regierung' Friedrichs II. in Reichsitalien, in: Görich – Keupp. – Broekmann, Herrschaftsräume, S. 281-303

Ders., Eine Kultur der Niederlage? Wahlen in der italienischen Stadt des Hoch- und Spätmittelalters, in: Ders. – Wassilowsky – Weller, Technik, S. ◎

Ders., Konflikte in Ober- und Mittelitalien, in: Bernd Schneidmüller – Stefan Weinfurter – Alfried Wieczorek, Verwandlungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Darmstadt 2009 [im Druck]

◎Ders., Usurper◎

Ders., Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese, in: Hagen Keller - Marita Blattmann (Hgg.), Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in Oberitalien. Studien über Gestalt, Funktion und Tradierung von kommunalem Schriftgut des 12. und 13. Jahrhunderts (Münstersche Mittelalter-Schriften) [im Druck]

Ders. – Marian Füssel– Stefanie Rüther (Hgg.), Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 5) Münster 2004

Ders. – Hagen Keller, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Althoff, Zeichen, S. 201-223

Ders. – Thomas Scharff – Christoph Friedrich Weber (Hgg.), Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18) Turnhout [im Druck]

Ders. – Günther Wassilowsky – Thomas Weller (Hgg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (Historische Zeitschrift. Beihefte 52) München 2010

Davidsohn, Robert, Geschichte von Florenz 1-4, Berlin 1896-1927

Ders., Forschungen zur Geschichte von Florenz 1-4, Berlin 1896-1908

Davies, Wendy – Paul J. Fouracre (Hgg.), The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe, Cambridge, 1986

di Fabio, Clario (Hg.), La cattedrale di Genova nel medioevo. Secoli VI - XIV, Mailand 1998

Dilcher, Gerhard, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 7) Aalen 1967

Ders., I comuni italiani come movimento sociale e forma giuridica, in: Bordone – Jarnut, Evoluzione, S. 71-98

Ders., Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Ders. u.a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6) Berlin 1992, S. 21-65

Ders., Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: Iring Fetscher – Herfried Münkler (Hgg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen 2. Mittelalter von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München – Zürich 1993, S. 311-350

Dinges, Martin, Usi della giustizia come elemento di controllo sociale nella prima età moderna, in: Bellabarba – Schwerhoff – Zorzi, Criminalità, S. 285-324

Dinzelbacher, Peter, Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers, Darmstadt 1998

Dircksen, Katrin, Las proclamaciones de la constitución - Actos ceremoniales entre la tradición y la renovación, in: Memorias del V Congreso Internacional Los Procesos de Independencia en la América española: „Crisis, guerra y disolución de la Monarquía Hispana“, Veracruz, 25.-28.11.2008, CD-ROM, Veracruz 2008

Drewniok, Michael – Sasse Tateo, Barbara, Die Novareser Kommunalstatuten 1276-1291. Die Entstehung und Bearbeitung einer Sammlung städtischer Rechtssetzungen, in: Keller – Busch, Statutencodices, S. 39-71.

Ders., Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara im Spiegel der Kommunalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: Keller – Behrmann, Schriftgut, S. 189-215

Ebel, Wilhelm, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des mittelalterlichen deutschen Stadtrechts, Weimar 1958

Elze, Reinhard – Schiera, Pierangelo (Hgg.), Italia e Germania. Immagini, modelli, miti fra due popoli nell'Ottocento: il Medioevo / Das Mittelalter. Ansichten, Stereotypen und Mythen zweier Völker im neunzehnten Jahrhundert: Deutschland und Italien (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 1) Bologna – Berlin 1988

Engl, Richard, Geschichte für kommunale Eliten. Die Pisaner Annalen des Bernardo Maragone, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 89, 2009, S. 63-112

Englberger, Johann, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot vom 1075 (Passauer Historische Forschungen 9) Köln – Weimar – Wien 1996

Epstein, Steven A., Genoa and the Geonese, 958-1528, Chapel Hill – London 1996

Eriksson, Magnus – Barbara Krug-Richter, Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert) Köln – Weimar – Wien 2003

Erkens, Franz-Reiner, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Eine tour d'horizon, in: Ders. (Hg.), Die früh- und hochmittelaltelichen Bischofserhebungen im Vergleich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 48) Köln – Weimar – Wien 1998, S. 1-32

Esch, Arnold, Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers. In: Historische Zeitschrift 240, 1985, S. 529-570

Fasola, Livia, Art. „Aribert", in: Lexikon des Mittelalters 1, München – Zürich 1980, Sp. 926 f.

Fasoli, Gina, Ricerche sulla legislazione antimagnatizia nei comuni dell'alta e media Italia, in: Rivista di storia del diritto italiano 12, 1939, S. 86–133

Fichtenau, Heinrich, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30,1) Stuttgart 1984

Fischer-Lichte, Erika, Performance, Inszenierung, Ritual. Zur Klärung kulturwissenschaftlicher Schlüsselbegriffe, in: Martschukat – Patzold, Geschichtswissenschaft, S. 33-54

Dies., Ästhetik des Performativen, Frankfurt am Main 2004

Fissore, Gian Giacomo, Origini e formazione del documento comunale a Milano, in: Atti dell'11 Congresso 2, S. 551-588

Ders., Il notaio ufficiale pubblico dei comuni italiani, in: Pierre Racine (Hg.), Il notariato italiano del periodo comunale, Piacenza 1999, S. 47-56

Ders., Alle origini del documento comunale: i rapporti fra notai e l'istituzione, in: Civiltà comunale, S. 99-128

Flaig, Egon, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom (Historische Semantik 1) Göttingen 2003

Flüchter, Antje, Konfessionalisierung in kulturalistischer Perspektive? Überlegungen am Beispiel der Herzogtümer Jülich-Berg, in: Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 225-252

Dies. – Susan Richter (Hgg.), Structures on the Move: Technologies of Governance in Transcultural Encounter, Heidelberg [im Druck]

Fodale, Salvatore, Il regno di Sardegna e Corsica, feudo della chiesa di Roma (dalle origini al XIV secolo), in: Genova, Pisa e il Mediterraneo tra Due e Trecento. Per il VII centenario della battaglia della Meloria (Genova, 24-27 Ottobre 1984) (= Atti della Società ligure di storia patria 98 = n.s. 24,2) Genua 1984, S. 514-567

Foggi, Fabrizio, Arimanno da Brescia, legato pontifico in Italia settentrionale alla fine del secolo XI, in: Atti della Accademia nazionale dei Lincei. Memorie. Classe di Scienze morali, storiche e filologiche. 8. Ser. 31, 1988-1989, S. 65-110

Fonseca, Cosimo Damiano, „Ecclesia matrix“ e „conventus civium“: l'ideologia della Cattedrale nell'età comunale, in: La pace di Costanza. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero (Milano – Piacenza, 27-30 aprile 1983) (Studi e testi di storia medioevale 8) Bologna 1984, S. 135-1Ders., I Libri Iurium della Repubblica di Genova, in: Comuni e memoria, S. 53-68

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 2004 [zuerst Paris 1975]

Frank, Thomas u.a., Des Kaisers neue Kleider. Über das Imaginäre politischer Herrschaft. Texte - Bilder - Lektüren. Frankfurt am Main 2002

Frauenknecht, Erwin, Die Verteidigung der Priesterehe in der Reformzeit (MGH Studien und Texte 16) Hannover 1997

Freund, Stephan, Art. „Petrus Damiani“, in: Friedrich Wilhelm Bautz – Traugott Bautz (Hgg.), Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 7, Herzberg 1994, Sp. 346-358

Ders., Studien zur literarischen Wirksamkeit des Petrus Damiani. Anhang: Johannes von Lodi, Vita Petri Damiani (MGH Studien und Texte 13) Hannover 1995

Ders., Forschungen zu Petrus Damiani, 1983-1995, in: Revue Mabillon 68 (= N.S. 7), 1996, S. 289-299

Fried, Johannes, Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik, München 2004

Füssel, Marian, Rang und Raum. Gesellschaftliche Kartographie und die soziale Logik des Raumes an der vormodernen Universität, in: Dartmann – Füssel – Rüther, Raum, S. 175-197

Ders., Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Repräsentation und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006

Ders. – Stefanie Rüther, Einleitung, in: Dartmann – Füssel – Rüther, Raum, S. 9-18

Fumagalli, Angelo, Delle Antichità longobardico-milanesi illustrate con dissertazioni dai monaci della congregazione cisterciense di Lombardia 1, Mailand 1792 [ND 1970]

Garí, Blanca, Why Almería? An Islamic port in the compass of Genoa, in: Journal of Medieval History 18, 1992, S. 211-231

Garnier, Claudia, Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46) Stuttgart 2000.

Gaudemet, Jean, Les elections dans l'eglise latine des origines au XVI[e] siècle, Paris 1979

Geertz, Clifford, Negara. The theatre state in nineteenth-century Bali, Princeton 1980

La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX-XI) (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 44) Spoleto 1997

Görich, Knut, Der Herrscher als parteiischer Richter. Barbarossa in der Lombardei, in: Frühmittelalterliche Studien 29, 1995, S. 273-288

Ders., Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst) Darmstadt 2001

Ders., Geld und Honor. Friedrich Barbarossa in der Lombardei, in: Althoff, Formen, S. 177-200

Ders., Mißtrauen aus Erfahrung: Mailand und Friedrich II., in: Vertrauensbildung, S. 411-429

Ders., Sprechen vor dem Kaiser, Vortrag während des Kolloquiums „cum verbis ut Italici solent suavibus atque ornatissimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien / Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale (Rom, 26.02.2009)

Ders. – Jan Keupp – Theo Broekmann (Hgg.), Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II. (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 2) München 2008

Goetz, Hans-Werner, Gottesfriede und Gemeindebildung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 105, 1988, S. 122-144.

Ders., Der ‚rechte' Sitz. Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Gertrud Blaschitz u.a. (Hgg.), Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 11-47

Goffman, Erving, Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen, Frankfurt am Main [4]1996 [zuerst engl. 1974]

Ders., Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München [7]1998 [zuerst engl. 1959]

Ders., Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation, Frankfurt am Main [5]1999 [zuerst engl. 1967]

Golinelli, Paolo (Hg.), La pataria. Lotte religiose e sociali nella Milano dell'XI secolo (Le origini: storie e cronache 5) Novara – Milano 1984

Gresser, Georg, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123 (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen) Paderborn u.a. 2006

Grillo, Paolo, Milano in età comunale (1183-1276). Istituzioni, società, economia (Istituzioni e società 1) Spoleto 2001

Groebner, Valentin, Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Klaus Schreiner – Gerd Schwerhoff (Hgg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5) Köln 1995, S. 361-380

Ders., „Außer Haus. Otto Brunner und die ‚alteuropäische Ökonomik'", in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46,2, 1995, S. 69-80

Ders., Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter, München 2003

Grossi, Ada, L'alleanza del 1273 tra Carlo D'Angiò e i Della Torre di Milano: un documento sconosciuto, Atti della Società Ligure di Storia Patria 117 (= n. s. 43), 2003, S. 483-524.

Guglielmotti, Paola, Ricerche sull'organizzazione del territorio nella Liguria medievale (Reti medievali. Monografie 3) Florenz 2005

Guidi, Guidobaldo, Il Governo della Città-repubblica di Firenze del primo Quattrocento (Biblioteca storica toscana 20) Florenz 1981

Guyotjeannin, Olivier, Art. „Légat (Moyen Âge)", in: Philippe Levillain (Hg.), Dictionnaire historique de la papauté, Paris 1994, S. 1010-1013

Hägermann, Dieter, Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 49, 1969, S. 186-238

Harth, Dietrich – Gerrit Jasper Schenk (Hgg.), Ritualdynamik. Kulturübergreifende Studien zur Theorie und Geschichte rituellen Handelns, Heidelberg 2004

Hartmann, Florian (Hg.), *Cum verbis ut Italici solent suavibus atque ornatissimis*. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien. Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale (Super alta perennis. Studien zur Wirkung der klassischen Antike) Göttingen 2010

Haverkamp, Alfred, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien 1-2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1,1-2) Stuttgart 1970-1971

Ders., La Lega sotto la guida di Milano (1175-1183), in: La Pace di Costanza 1183. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero (Milano-Piacenza, 27-30 aprile 1983) (Studi e testi di storia medioevale 8) Bologna 1984, S. 159-178

Haye, Thomas, Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters, Berlin – New York 2005

Helas, Philine, Lebende Bilder in der italienischen Festkultur des 15. Jahrhunderts, Berlin 1999

Hermes, Raimund, Totius Libertatis Patrona. Die Kommune Mailand und das Reich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 858) Frankfurt am Main u.a. 1999

Höh, Marc von der, Erinnerungskultur und frühe Kommune. Formen und Funktionen des Umgangs mit Vergangenheit im hochmittelalterlichen Pisa (1050-1150) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 3) Berlin 2007

Hölkeskamp, Karl-Joachim, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Roms und die Forschungen der letzten Jahrzehnte (Historische Zeitschrift. Beihefte – Neue Folge 38) München 2004

Ders., Senatus populusque Romanus. Die politische Kultur in der Republik – Dimensionen und Deutungen, Stuttgart 2004

Ders., Rituali e ceremonie ‚alla romana'. Nuove prospettive sulla cultura politica dell'età repubblicana, in: Studi storici 47, 2006, S. 319-363

Ders., Pomp und Prozessionen. Rituale und Zeremonien in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2006, S. 35-72

Ders., Hierarchie und Konsens. *Pompae* in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Alexander H. Arweiler – Bardo M. Gauly (Hgg.), Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht, Stuttgart 2008, S. 79-126

Hofmann, Hasso, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22) Berlin [4]2003

Husmann, Gregor, Sviluppo istituzionale e tecniche elettive negli uffici comunali a Treviso: dai ‚giuramenti d'ufficio' agli statuti, in: Daniela Rando – Gian Maria Varanini (Hgg.), Storia di Treviso 2, Il Medioevo, Venezia 1991, S. 103-134

Janssen, Wilhelm, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43, 1971, S. 77-100

Jarnut, Jörg – Johanek Peter (Hgg.), Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert (Städteforschung A. Darstellungen 43) Köln – Weimar – Wien 1998

Jehne, Martin, Integrationsrituale in der römischen Republik. Zur einbindenden Wirkung der Volksversammlungen, in: Karl-Joachim Hölkeskamp u. a. (Hgg.), Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum, Mainz 2003, S. 279-297

Ders., Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik, in: Dartmann – Wassilowsky – Weller, Technik, S. 17-34

Johanek, Peter, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Werner Paravicini – Karl Ferdinand Werner (Hgg.), Histoire comparée de l'administration (IVe - XVIIIe siècles) (Beiheft zur Francia 9) München 1980, S. 88-101

Ders. - Angelika Lampen (Hgg.), Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt (= Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 75) Köln – Weimar – Wien 2009

Jones, Philipp, The Italian City-State from Commune to Signoria, Oxford 1997

Kamp, Hermann, Geld, Politik und Moral im hohen Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 35, 2001, S. 329-347

Ders., Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation im Mittelalter und in der Vormoderne), Darmstadt 2001

Keller, Hagen, Die soziale und politische Verfassung Mailands in den Anfängen des kommunalen Lebens. Zu einem neuen Buch über die Entstehung der lombardischen Stadtkommune, in: Historische Zeitschrift 211, 1970, S. 34-64

Ders., Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im „Investiturstreit", in: Josef Fleckenstein (Hg.), Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17) Sigmaringen 1973, S. 321-350

Ders., Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte, in: Frühmittelalterliche Studien 10, 1976, S. 169-211

Ders., Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9.-12. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52) Tübingen 1979

Ders., Der Übergang zur Kommune: zur Entwicklung der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A. Darstellungen 11) Köln – Wien 1982, S. 55-72

Ders., Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2) Berlin 1986

Ders., Gli inizi del comune in Lombardia: limiti della documentazione e metodi di ricerca, in: Bordone – Jarnut, Evoluzione, S. 45-70

Ders., Die Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts von 1216 in ihrem gesellschaftlich-institutionellen Kontext, in: Atti dell'11° Congresso 1, S. 145-171

Ders., Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12. und 13. Jahrhunderts. Bevölkerungswachstum und Gesellschaftsorga-nisation im europäischen Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 340-372

Ders., Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 286-314 [ital. in: Giuliana Albini (Hg.), Le scritture del comune. Amministrazione e memoria nelle città dei secoli XII e XIII, Turin 1998, S. 61-94]

Ders., „Kommune": Städtische Selbstregierung und mittelalterliche „Volksherrschaft" im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.-14. Jahrhunderts, in: Gerd Althoff u.a. (Hgg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 573-616

Ders., Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert), in: Schneider – Zimmermann, Wahlen, S. 345-374

Ders., Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen, in: Ders. – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Hgg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Münstersche Mittelalter-Schriften 65) München 1992, S. 21-36

Ders., Vom ‚heiligen Buch' zur ‚Buchführung'. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, S. 1-31

Ders., Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik' im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, S. 51-86

Ders., Signori e vassalli nell'Italia delle città (secoli IX-XII), hg. von Grado G. Merlo, übers. von Andrea Piazza, Torino 1995

Ders., Mailand im 11. Jahrhundert. Das Exemplarische an einem Sonderfall, in: Jarnut – Johanek, Frühgeschichte, S. 81-104

Ders., Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftge-mäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern, Akten des Internationalen Kolloquiums 8.-10. Juni 1995, hg. von Dems. – Christel Meier – Thomas Scharff (Münstersche Mittelalter-Schriften 76) München 1999, S. 25-41

Ders., Das ‚Edictum de beneficiis' Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: Il feudalesimo nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47) Spoleto 2000, S. 227-261

Ders., Über den Zusammenhang von Verschriftlichung, kognitiver Orientierung und Individualisierung. Zum Verhalten italienischer Stadtbürger im Duecento, in: Christel Meier u.a. (Hgg.), Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums, 26.-29. Mai 1999) (Münstersche Mittelalter-Schriften 79) München 2002, S. 1-22

Ders., Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002

Ders., Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels

vom 5. bis zum 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 37, 2003, S. 1-24

Ders., Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Mediale Aspekte der `Öffentlichkeit' im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 277-286

Ders., Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten, in: Stolleis – Wolff, La bellezza della città, S. 29-46

Ders., Das ‚Erbe' Ottos des Großen. Das ottonische Reich nach der Erweiterung zum Imperium, in: Frühmittelalterliche Studien 41, 2007, S. 43-74

Ders., Norm, Rechtsbruch und Strafe im „öffentlichen Bewußtsein" der italienischen Kommunen, in: Gabriele Annas – Michael Rothmann – Petra Schulte (Hgg.), Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte) Berlin [im Druck]

Ders., La civiltà comunale italiana nella storiografia tedesca, in: Andrea Zorzi (Hg.), La civiltà comunale italiana nella storiografia internazionale, Florenz [im Druck]

Ders., Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Ottonenzeit, in: Pohl – Wiesner, Staat, S. 113-131

Ders., ◎, in: Dartmann – Wassilowsky – Weller, Technik, S. ◎

Ders. – Gerd Althoff, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888 - 1024 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. Zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage 3) Stuttgart 2008

Ders. – Stefan Ast, Ostensio cartae. Italienische Gerichtsurkunden des 10. Jahrhunderts zwischen Schriftlichkeit und Performanz, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 53, 2007, S. 99-122

Ders. – Thomas Behrmann (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalterschriften 68) München 1995

Ders. – Marita Blattmann (Hgg.), Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in Oberitalien. Studien über Gestalt, Funktionen und Tradierung kommunalen Schriftgutes (Münstersche Mittelalter-Schriften) [in Vorbereitung]

Ders. – Jörg W. Busch (Hgg.): Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalterschriften 64) München 1991

Ders. – Olaf Zumhagen, Art. „Pataria“, in: Theologische Real-Enzyklopädie 26, Berlin – New York 1996, S. 83 ff.

Kempf, Friedrich, Die innere Wende des christlichen Abendlandes während der gregorianischen Reform, in: Hubert Jedin (Hg.), Die mittelalterliche Kirche 1. Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform (Handbuch der Kirchengeschichte 3,1) Freiburg im Breisgau 1966

Kieserling, André, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt am Main 1999

Klapisch-Zuber, Christiane, Retour dans la cité. Les magnats de Florence, 1343-1434 (Civilisations et Sociétés 123) Paris 2006

Kleinhenz, Christopher (Hg.), Medieval Italy. An Encyclopedia, New York – London 2004

Koch, Petra, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: Keller – Behrmann, Kommunales Schriftgut, S. 19-69

Kraus, Hans-Christof – Thomas Nicklas (Hgg.), Geschichte der Politik. Alte und neue Wege (Historische Zeitschrift. Beiheft 44) München 2007

Krischer, André, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006

Krogel, Wolfgang, Freiheit und Bürgerlichkeit. Das Verfassungsleben der italienischen Stadtrepublik im historisch-politischen Denken Deutschlands und Italiens (1807-1848), in: Reinhart Koselleck – Klaus Schreiner (Hgg.), Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert (Sprache und Geschichte 22) Stuttgart 1994, S. 455-502

Krueger, Hilmar C., Post-war collapse and rehabilitation in Genoa (1149-1162), in: Studi in onore di Dino Luzzato 1, Mailand 1949, S. 117-128

Kuchenbuch, Ludolf – Uta Kleine (Hgg.), ‚Textus‘ im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 216) Göttingen 2006

Landwehr, Achim, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48, 2000, S. 146-162

Ders., Raumgestalter. Die Konstitution politischer Räume in Venedig um 1600, in: Martschukat – Patzold, Geschichtswissenschaft, S. 161-183

Lange, Hermann, Ius aequum und ius strictum bei den Glossatoren, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 84, Romanistische Abteilung 71, 1954, S. 319-347

Langer, Otto, Politische Geschichte Genuas und Pisas im XII. Jahrhundert. Nebst einem Exkurs zur Kritik der Annales Pisani (Historische Studien 7) Leipzig 1882

Laudage, Johannes, Gregorianische Reform und Investiturstreit (Erträge der Forschung 282) Darmstadt 1993

Ders., Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Klaus Herbers (Hg.), Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez, Stuttgart 2001, S. 23-53

Lazzari, Tiziana, Società cittadina e rappresentanza cetuale a Bologna (secoli X-XII), in: Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo 106,2, 2004, S. 71-103

Legislazione e società nell'Italia medievale. Per il VII centenario degli statuti di Albenga (1288). Atti del convegno Albenga, 18-21 ottobre 1988 (Collana storico-archeologica della Liguria occidentale 25) Bordighera 1990

Lepsius, Susanne, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Luccheser Notare und Richter im Syndikatsprozeß, in: Dies. – Wetzstein, Welt, S. 389-47Dies. – Thomas Wetzstein, Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtsprechung. Materialien und Studien 27) Frankfurt a.M. 2008

Lexikon des Mittelalters, 10 Bände, München – Zürich 1980-1998

Lucchesi, Giovanni, Per una vita di S. Pier Damiani. Componenti cronologiche e topografiche, in: San Pier Damiano 1, 1972, S. 13-179

Lucioni, Alfredo, Art. „Gotofredo II da Castiglione (sec. XI)", in: Dizionario della Chiesa ambrosiana 3, Mailand 1989, S. 1506 f.

Ders., L'arcivescovo Anselmo IV da Bovisio e la società milanese a la fine del XI secolo, in: Andenna – Salvarani, Deus, S. 121-217

Ludwig, Christoph, Untersuchungen über die frühesten ‚Podestaten' italienischer Städte (Dissertationen der Universität Wien 90) Wien 1973.

Lütke Westhues, Peter, Beobachtungen zum Charakter und zur Datierung der ältesten Statuten der Kommune Pistoia aus dem 12.

Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 77, 1997, S. 51-83

Maccarrone, Michele, La teologia del primato romano nel secolo XI, in: Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas Christiana" dei secoli XI-XII. Papato, cardinalato ed episcopato. Atti della quinta Settimana internazionale di studio. Mendola, 26-31 Agosto 1971 (Miscellanea del Centro di studi medioevali 7) Milano 1974, S. 21-122

Macchiavello, Sandra, Per la storia della cattedrale di Genova. Percorsi archeologici e documentari, in: Atti della Società Ligure di Storia Patria, Nuova Serie 38,2, 1997, S. 21-36

Mainoni, Patrizia, Le radici della discordia. Ricerche sulla fiscalità a Bergamo tra XIII e XV secolo (Storia lombarda. Studi e ricerche 3) Mailand 1997

Maire Vigueur, Jean-Claude, Révolution documentaire et révolution scripturaire: le cas de l'Italie médiévale, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 153, 1995, S. 177-185

Ders. (Hg.), I podestà dell'Italia comunale 1. Reclutamento e circolazione degli ufficiali forestieri (fine XII sec.-metà XIV sec.) (Collection de l'École française de Rome 268 = Nuovi studi storici 51) Roma 2000

Ders., Cavaliers et citoyens. Guerre, conflits et société dans l'Italie communale, XII^{e}-XIII^{e} siècles (Civilisations et Sociétés 114) Paris 2003

Maleczek, Werner, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Schneider – Zimmermann, Wahlen, S. 79-134

Mann, Thomas, Die Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull. Der Memoiren erster Teil, Frankfurt am Main 1965

Mantini, Silvia, Lo spazio sacro della Firenze Medicea. Trasformazioni urbane e cerimoniali pubblici tra Quattrocento e Cinquecento, Florenz 1995

Martini, Giuseppe, Lo spirito cittadino e le origini della storiografia comunale lombarda, in: Nuova rivista storica 54, 1970, S. 1-22

Martschukat, Jürgen – Steffen Patzold (Hgg.), Geschichtswissenschaft und ‚performative turn'. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Norm und Struktur 19) Köln – Weimar – Wien 2003

Matzke, Michael, Daibert von Pisa. Zwischen Pisa, Papst und erstem Kreuzzug (Vorträge und Forschungen. Sonderband 44) Sigmaringen 1998

Maurer, Helmut, Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33) Sigmaringen 1987

Meier, Ulrich, Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz, in: Johannes Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43) Sigmaringen 1996, S. 489-523

Ders., „Nichts wollen sie tun ohne die Zustimmung ihrer Bürger". Symbolische und technische Formen politischer Verfahren im spätmittelalterlichen Florenz, in: Stollberg-Rilinger, Vormoderne politische Verfahren, S. 175-206

Ders., Die Sicht- und Hörbarkeit der Macht. Der Florentiner Palazzo Vecchio im Spätmittelalter, in: Susanne Rau – Gerd Schwerhoff (Hgg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Norm und Struktur 21) Köln – Weimar – Wien 2004, S. 229-271

Melville, Gert – Rehberg, Karl-Siegbert (Hgg.), Gründungsmythen, Genealogien, Memorialzeichen : Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität, Köln – Weimar – Wien 2004

Menant, François, La transformation des institutions et de la vie politique milanaises au dernier age consulaire (1186-1216), in: Atti dell'11 Congresso 1, S. 113-144

Ders., Campagnes lombardes du moyen âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du X^e au XIII^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 281) Rom 1993

Menzinger, Sara, Forme di organizzazione giudiziaria delle città comunali italiane nei secoli XII e XIII: l'uso dell'arbitrato nei governi consolari e podestarili, in: Arlinghaus, Praxis, S. 113-134

Meyer, Andreas, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92) Tübingen 2000

Meyer, Thomas, Was ist Politik?, Wiesbaden 2003

Meyer von Knonau, Gerold, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1056 bis 1069, 1-7, Berlin 1964-1965 [zuerst 1890-1909]

Milani, Giuliano, Il governo delle liste nel Comune di Bologna. Premesse e genesi di un libro di proscrizione duecentesco, in: Rivista storica italiana 108, 1996, S. 149-229

Ders., L'esclusione dal comune. Conflitti e bandi politici a Bologna e in altre città italiane tra XII e XIV secolo (Nuovi studi storici 63) Rom 2003

Ders., I comuni italiani. Secoli XII-XIV (Quadrante Laterza 126) Rom – Bari 2005

Ders., Lo sviluppo della giurisdizione nei comuni italiani del secolo XII, in: Arlinghaus, Praxis, S. 21-46

Moggia, Carlo, Esercizio e ripartizione della giustizia nel Levante Ligure tra X e XII secolo, in: Quaderni medievali 59, 2005, S. 6-28

Mucciarelli, Roberta, La terra contesa. I Piccolomini contro Santa Maria della Scala 1277-1280 (Deputazione di storia patria per la Toscana. Documenti di storia italiana ser. 2, 8) Florenz 2001

Müller, Rebecca, Sic hostes Ianua frangit. Spolien und Trophäen im mittelalterlichen Genua (Marburger Studien zur Kunst- und Kulturgeschichte 5) Weimar 2002

Münkler, Herfried, Die Theatralisierung der Politik, in: Josef Früchtl – Jörg Zimmermann (Hgg.), Ästhetik der Inszenierung. Dimensionen eines künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Phänomens, Frankfurt am Main 2001, S. 144-163

Muir, Edward, Civic Ritual in Renaissance Venice, Princeton 1981

Muzzarelli, Maria Giuseppina, Guardaroba medievale. Vesti e società dal XIII al XVI secolo, Bologna 1999

Najemy, John M., A History of Florence 1200-1575, Malden – Oxford – Carlton 2006

Nicklas, Thomas, Macht – Politik – Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 86, 2004, S. 1-25

Occhipinti, Elisa, Podestà „da Milano" e „a Milano" fra XII e XIV secolo, in: Maire Vigueur, Podestà 1, S. 47-73

Opitz, Claudia, Neue Wege in der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses", in: Geschichte und Gesellschaft 19, 1994, S. 88–98

Dies., Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen 10) Tübingen 2005

Opll, Ferdinand, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190), Wien – Köln – Graz 1986

Ders., Friedrich Barbarossa und die Stadt Lodi. Stadtentwicklung im Spannungsfeld zwischen Reich und Städtebündnis, in: Maurer, Bündnisse, S. 63-96

Origo, Iris, Im Namen Gottes und des Geschäfts: Lebensbild eines toskanischen Kaufmanns der Frührenaissance. Francesco Di Marco Datini 1335-1410, Berlin 1997 [zuerst 1957]

Ortalli, Gherardo, L'outil normatif et sa durée. Le droit statutaire dans l'Italie de tradition communale, in: Cahiers de Recherches Médiévales (XIIIe – XVe siècles) 4, 1997, S. 163-173

Oschema, Klaus, Freundschaft oder amitié? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischenprachlichen Vergleich (15.-17. Jahrhundert) (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte 40) Berlin 2007

Padoa Schioppa, Antonio, Aspetti della giustizia milanese dal X al XII secolo, in: Atti dell'11ſ Congresso 1, S. 459-549

Palazzini, Pietro, La missione milanese di San Pier Damiani e il „privilegium s. R. ecclesiae", in: Atti e memorie della Deputazione di storia patria per le Marche. 8. Ser. 7, 1971-1973, S. 171-195

Palmero, Giuseppe, Ventimiglia medievale: Topografia e insediamento urbano, in: Atti della Società Ligure di Storia Patria 108 = n.s. 34,2, 1994, S. 5-153

Pantos, Aliki – Semple, Sarah (Hgg.), Assembly Places and Practices in Medieval Europe, Dublin 2004

Paoli, Cesare, Sopra gli statuti di Volterra del secolo XIII. Relazione di viaggio, in: Archivio storico italiano, 4. Serie 18, 1886, S. 444-458

Paulmann, Johannes, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Regime und Erstem Weltkrieg, Paderbron u.a. 2000

Pavoni, Romeo, Dal comitato di Genova al comune, in: Storia dei genovesi 5. Convegno di studi sui ceti dirigenti nelle istituzioni della Repubblica di Genova, Genova 1985, S. 151-175

Ders., Una signoria feudale nel Ponente: i marchesi di Clavesana, in: Legislazione e società, S. 317-362

Ders., La frammentazione politica del Comitato di Ventimiglia, in: Le comté de Vintimille, S. 99-130

Ders., Città e territorio alle origini del Comune, in: Comuni e memoria, S. 353-448

Patzold, Steffen, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463) Husum 2000

Perelli Cippo, Roberto, Agli inizi del comune, in: Ders., Tra arcivescovo e comune. Momenti e personaggi del medioevo milanese, Mailand 1997, S. 9-26 [zuerst 1992]

Petti Balbi, Giovanna, Caffaro e la cronachistica genovese, Genova 1982

Dies., Una città e il suo mare. Genova nel medioevo (Biblioteca di storia urbana medievale 5) Bologna 1991

Dies., I Visconti di Genova: identità e funzioni dei Carmadino (secoli XI-XII), in: Archivio storico italiano 158, 2000, S. 679-720

Peyer, Hans Conrad, Zur Getreidepolitik oberitalienischer Städte im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12) Wien 1950

Piemonte medievale. Forme del potere de della società. Studi per Giovanni Tabacco (Saggi 680) Torino 1985

Pinto, Giuliano, Il libro del biadaiolo. Carestie e annona a Firenze dalla metà del Duecento al 1348 (Biblioteca storica toscana 18) Florenz 1978

Placanica, Antonio, L'opera storiografica di Caffaro, in: Studi Medievali. 3. Ser. 36, 1995, S. 1-62

Ders., Caffarus de Caschifellone. Genuensis rei publicae rector et historiographus, in: Latinitas 46, 1998, S. 284-302

Pohl, Walter – Veronika Wiesner (Hgg.), Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 19) Wien 2009

Polonio, Valeria, San Bernardo, Genova e Pisa, in: Pietro Zerbi (Hg.), San Bernardo e l'Italia. Atti del Convegno di Studi, Milano, 24-26 maggio 1990 (Bibliotheca erudita. Studi e documenti di storia e filologia 8) Mailand 1993, S. 69-99

Dies., Art. „Ventimiglia (Stadt und Bistum)", in: Lexikon des Mittelalters 8, Sp. 1478-1479

Dies., Tra universalismo e localismo: costruzione di un sistema (569-1312), in: Dino Puncuh (Hg.), Il cammino della Chiesa genovese dalle origini ai nostri giorni (Quaderni franzoniani. Semestrale di bibliografia e cultura ligure 12,2) Genua 1999, S. 77-210

Dies., Gli spazi economici della chiesa genovese, in: Gli spazi economici della chiesa nell'occidente mediterraneo (secoli XII-metà XIV). Sedicesimo convegno internazionale di studi, Pistoia, 16-19 maggio 1997, Pistoia 1999, S. 231-257

Dies., Da provincia a signoria del mare. Secoli VI-XIII, in: Dino Puncuh (Hg.), Storia di Genova. Mediterraneo, Europa, Atlantico, Genua 2003, S. 111-231

Popitz, Heinrich, Phänomene der Macht, Tübingen [2]1992

Porciani, Ilaria, Il medioevo nella costruzione dell'Italia unita: la proposta di un mito, in: Elze – Schiera, Italia, S. 163-191

Poteri, Assemblee, Autonomie (Il lungo cammino verso la sovranità popolare). Miscellanea in memoria di Roberto Celli (Istituto di Storia dell'Università di Udine. Serie monografica di Storia moderna e contemporanea 21) Udine 1989

Paolo Prodi, Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente, Bologna 1992

Racine, Pierre, Le popolo, groupe social ou groupe de pression ?, in: Nuova Rivista storica 72, 1989, S. 133-150

Ders., Milan, ville exceptionelle au XIIIe siècle? À propos d'un ouvrage récent, in: Le Moyen Âge. Revue d'histoire et de philologie 109, 2003, S. 575-582

Reemstma, Jan Philipp, Krull im Abteil, in: Jo Reichertz – Anne Honer – Werner Schneider (Hgg.), Hermeneutik der Kulturen – Kulturen der Hermeneutik. Zum 65. Geburtstag von Hans-Georg Soeffner, Konstanz 2004, S. 17-26

Ders., Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, Hamburg 2008

Reichardt, Rolf – Rüdiger Schmidt – Hans-Ulrich Thamer (Hgg.), Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der Französischen Revolution 1789-1848 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 10) Münster 2005

Reindel, Kurt, Art. „Petrus Damiani", in: Theologische Real-Enzyklopädie 26, Berlin – New York 1996, S. 294 ff.

Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999

Ders., Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie, München 2004

Rocke, Michael, Forbidden friendships. Homosexuality and male culture in Renaissance Florence, New York 1996

Rossi, Girolamo, Storia della città di Ventimiglia, Oneglia ²1886 [ND Bologna 1986]

Rostan, Filippo, Storia della contea di Ventimiglia (Collana storica-archeologica della Liguria occidentale 11) Bordighera ²1971

Rovere, Antonella, Libri „iurium – privilegiorum – contractuum – instrumentorum" e livellari della chiesa genovese (secc. XII–XV). Ricerca sulla documentazione ecclesiastica, in: Atti della Società ligure di storia patria 98 n.s. 24,1, 1984, S. 105-169

Dies., I „libri iurium" dell'Italia comunale, in: Civiltà comunale, S. 157-199

Dies., I ‚publici testes' e la prassi documentale genovese (secc. XII-XIII), in: Serta antiqua et mediaevalia n.s. 1, 1997, S. 291-332

Dies., Notariato e comune. Procedure autenticatorie delle copie a Genova nel XII secolo, in: Atti della Società Ligure di Storia Patria 111 = n.s. 37,2, 1997, S. 93-113

Dies., Comune e documentazione, in: Comuni e memoria, S. 261-298

Rossini, Rosa, Note alla ‚Historia Mediolanensis' di Landolfo Iuniore, in: Contributi dell'Istituto di storia medioevale 1. Raccolta di studi in memoria di Giovanni Soranzo (Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore. Contributi 3. ser.: Scienze storiche 10) Mailand 1969, S. 411-480

Rubinstein, Nicolai, The Palazzo Vecchio 1298 - 1532. Government, architecture and imagery in the civic palace of the Florentine Republic, Oxford 1995

Ruffini Avondo, Edoardo, I sistemi di deliberazione collettiva nel medoevo italiano (Nuova collezione di poere giuridiche 243) Turin 1927

Salvatori, Enrica, Spazi mercantili e commerciali a Milano nel medioevo: la vocazione del centro, in: Alberto Grohmann (Hg.), Spazio urbano e organizzazione economica nell'Europa medievale

(Atti della Session C23 dell'Eleventh International Economic History Congress; Milano, 12-16 settembre 1994), Perugia 1994, S. 243-266

Salvemini, Gaetano, Magnati e popolani in Firenze dal 1280 al 1295, Florenz 1899

Salvi, G., Le origini e i primordi della badia di S. Benigno di Capofaro in Genova (1121-1200), in: Rivista storica benedettina 9, 1914, S. 109-131

San Pier Damiano nel IX centenario della morte (1072-1972) 1-4, Cesena 1972-1978

Santoro, Caterina, Gli offici del comune di Milano e del Dominio visconteo-sforzesco (1216 - 1515), Mailand 1968

Savigni, Raffaele, Episcopato e società cittadina a Lucca da Anselmo II († 1086) a Roberto († 1225) (Accademia lucchese di scienze, lettere ed arti. Studi e testi 43) Lucca 1996

Scharff, Thomas, Zur Sicherung von Verträgen in Eiden kommunaler Amtsträger und in Statuten (ca. 1150-1250), in: Hagen Keller – Jörg W. Busch (Hgg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalterschriften 64) München 1991, S. 15-24

Ders., Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen: Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit, Darmstadt 2002

Ders. – Behrmann, Thomas (Hgg.), Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster u.a. 1997

Schaube, Adolf, Handelsgeschichte der Romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte. Abteilung 3: Verfassung, Recht, Wirtschaft 1) München – Berlin 1906

Schenk, Gerrit Jasper, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 21) Köln – Weimar – Wien 2003

Ders., Enter the emperor. Charles IV and Siena between politics, diplomacy, and ritual (1355 and 1368), in: Philippa Jackson – Fabrizio Nevola (Hgg.), Beyond the Palio. Urbanism and ritual in Renaissance Siena, Malden – Oxford – Carlton 2006, S. 25-43

Schieffer, Rudolf, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 28) Stuttgart 1981

Ders., Art. „Simonie“, in: Theologische Realenzyklopädie 31, Berlin – New York 2000, S. 276-280

Schilling, Beate, Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 58, 2002, S. 123-191

Schilling, Ruth, Politische Ordnungsvorstellungen im Ritual – die Selbstdarstellung Venedigs und der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck (Städteforschung A. Darstellungen) Köln – Weimar – Wien [im Druck]

Schimmelpfennig, Bernhard, Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: Schneider – Zimmermann, Wahlen, S. 173-195

Schlögl, Rudolf, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Ders., Interaktion, S. 9-60

Ders. (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5) Konstanz 2004

Ders., Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34, 2008, S. 155-224

Schneider, Fedor, Bistum und Geldwirtschaft. Zur Geschichte Volterras im Mittelalter, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 8, 1905, S. 77-112 und 9, 1906, S. 271-315

Schneider, Reinhard, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: Ders. – Zimmermann, Wahlen, S. 135-171

Ders. – Zimmermann, Harald (Hgg.), Wahlen und Wähler im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37) Sigmaringen 1990

Schneidmüller, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig u.a. (Hgg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschngen 67) Berlin 2000, S. 53-87

Scholz, Natalie – Christina Schröer (Hgg.), Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789-1830), Rennes 2007

Schreiner, Klaus, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren, traditionsgestützte Gewohnheiten, in: Stollberg-Rilinger, Verfahren, S. 73-117

Ders., ‚Nudis pedibus'. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: Althoff, Spielregeln, S. 53-124

Schulte, Petra, „*Omnis homo sciat et audiat*". Die Kontrolle kommunalen Handelns in Como im späten 12. und 13. Jahrhundert, in: Mélanges de l'École française de Rome: Moyen Age 110, 1998, S. 501-547

Dies., Scripturae publicae creditur. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 200Dies., Die Inszenierung von Treue. Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 153-172

Dies. – Marco Mostert – Irene van Renswoude (Hgg.), Strategies of Writing. Studies on Text and Trust in the Middle Ages. Papers from „Trust in Writing in the Middle Ages" (Utrecht, 28-29 November 2002) (Utrecht Studies in Medieval Literacy 13) Turnhout 2008

Schweppenstette, Frank, Die Politik der Erinnerung. Studien zur Geschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 12) Frankfurt am Main u.a. 2003

Schwerhoff, Gerd, Das rituelle Leben der mittelalterlichen Stadt. Richard C. Trexlers Florenzstudien als Herausforderung für die deutsche Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Köln 35, 1994, S. 33-60

Ders., Aktenkundig und Gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3) Tübingen 1999

Sestan, Ernesto, Sinistri di un viaggio e di politica di un vescovo volterrano, in: Ders., Scritti vari 2. Italia comunale e signorile, Florenz 1989, S. 65-74 [zuerst 1927]

Sergi, Giuseppe, Le città come luoghi di continuità di nozione publiche del potere. Le aree delle marche di Ivrea e di Torino, in: Piemonte medievale, S. 5-27

Sikora, Michael, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Stollberg-Rilinger, Verfahren, S. 25-51

Smarr, Janet Levarie, Art. „Sacchetti, Franco", in: Kleinhenz, Medieval Italy 2, S. 995 f.

Somigli, Costanzo, San Pier Damiano e la Pataria (Relazioni e amicizie), in: San Pier Damiano 3, 1973, S. 193-206

Sprenger, Kai Michael, „In tempore Frederici imperatoris et papam in concordiam non habemus." Fallstudien zur Wahrnehmung und Bewältigung des Alexandrinischen Schismas in Italien, 1159–1177 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom) Tübingen [im Druck]

Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte 25) Berlin 2001

Dies., Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungs-perspektiven – Thesen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31, 2004, S. 489-527

Dies. (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte 35) Berlin 2005

Dies., Was heißt Kulturgeschichte des Politischen. Einleitung, in: Dies. Kultur-geschichte, S. 9-24

Dies., Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs, München 2008

Dies. u.a. (Hgg.), Spektakel der Macht. Rituale im alten Europa 800 – 1800. Katalog zur Ausstellung in Magdeburg, 21. September 2008 – 4. Januar 2009, Darmstadt 2008

Dies. – Thomas Weller (Hgg.), Wertekonflikte – Deutungskonflikte (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 16) Münster 2007

Stolleis, Michael – Ruth Wolff (Hgg.), La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance (Reihe der Villa Vigoni 16) Tübingen 2004

Stürner, Wolfgang, Friedrich II., Darmstadt 1993-2000

Tabacco, Giovanni, Egemonie sociali e strutture del potere nel medioevo italiano (Piccola Biblioteca Einaudi 379) Turin 1979

Ders., La città italiana fra germanesimo e latinità nella medievistica ottocentesca, in: Elze – Schiera, Italia, S. 23-42

Ders., Le istituzioni di orientamento comunale nell'XI secolo, in: Atti dell'1ť Congresso 1, S. 55-81

Tellenbach, Gerd, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2 F1) Göttingen 1988

Trede, Juliane, Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozeß im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhun-

dert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 9) Frankfurt am Main u.a. 2000

Trexler, Richard C., Honor Among Thieves: The Trust Function of the Urban Clergy in the Florentine Republic, in: Sergio Bertelli – Gloria Ramakus (Hgg.), Essays Presented to Myron P. Gilmore 1. History (Villa i Tatti 2) Florenz 1978, S. 317-334

Ders., Public Life in Renaissance Florence, New York 1980 [ND Ithaca – London 1991]

Ders., Correre la Terra: Collective Insults in the Late Middle Ages, in: Mélanges de l'Ecole Française de Rome. Moyen Age – Temps Modernes 96, 1984, S. 845-902

Vallerani, Massimo, Il sistema giudiziario del comune di Perugia. Conflitti, reati e processi nella seconda metà del XIII secolo (Deputazione di storia patria per l'Umbria. Appendici al bollettino 14) Perugia 1991

Ders., Modelli porcessuali e riti sociali nelle città comunali, in: Chiffoleau – Martines – Paravicini Bagliani, Riti, S. 115-140

Ders., La politica degli schieramenti: reti podestarili e alleanze intercittadine nella prima metà del Duecento, in: Andenna, Giancarlo u.a. (Hgg.), Comuni e signorie nell'Italia settentrionale: la Lombardia (Storia d'Italia, hg. von Giuseppe Galasso 6) Torino 1998, S. 427-453

Ders., La giustizia pubblica medievale, Bologna 2005

Ders., Tra astrazione e prassi. Le forme des processo nelle città dell'Italia settentrionale del secolo XII, in: Arlinghaus, Praxis, S. 135-153

Ders., Documentazione e politica nell'Italia comunale. La riscrittura dei diritti nei processi consolari del secolo XII, in: Dartmann – Scharff – Weber, Pragmatik [im Druck]

van Dülmen, Richard, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985

Vertrauensbildung durch symbolisches Handeln, in: Frühmittelalterliche Studien 39, 2005, S. 247-479

Violante, Cinzio, La pataria milanese e la riforma ecclesiastica 1. Le premesse (1045-1057) (Studi storici 11-13) Roma 1955

Ders., I laici nel movimento patarino, in: Ders., Studi sulla cristianità medioevale. Società , istituzioni, spiritualità, hg. von Piero Zerbi (Cultura e storia 8) Mailand 1974, S. 145-246 [zuerst 1968]

Volpe, Gioacchino, Vescovo e comune di Volterra, in: Ders., Toscana medievale. Massa Marittima, Volterra, Sarzana (Biblioteca storica Sansoni N. S. 41) Florenz 1964, S. 141-311 [zuerst 1923]

Ders., Questioni fondamentali sull'origine e svolgimento dei comuni italiani (secoli X-XIV), in: Ders., Medio Evo, S. 91-123 [zuerst 1904]

Ders., Una nuova teoria sulle origini del comune, in: Ders., Medio Evo, S. 125-144 [zuerst 1904]

Ders., Medio Evo italiano. Introduzione di Cinzio Violante (Economica Laterza 303) 2003 [zuerst Florenz 1923]

Waley, Daniel, The Italian City-Republics, London ^{3}1988

Walther, Helmut G., Der „Fall Elisabeth" an der Kurie. Das Heiligsprechungsverfahren im Wandel des kanonischen Prozessrechts unter Papst Gregor IX. (1227-1241), in: Dieter Blume – Matthias Werner (Hgg.), Elisabeth von Thüringen – eine europäische Heilige. Aufsätze, Petersberg 2007, S. 177-186

Wassilowsky, Günther, Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum (Päpste und Papsttum 38) Stuttgart 2010

Weber, Christoph Friedrich, Vom Herrschaftsverband zum Traditionsverband? Schriftdenkmäler in öffentlichen Begegnungen von bischöflichem Stadtherrn und Rat im spätmittelalterlichen Basel, in: Frühmittelalterliche Studien 38, 2004, S. 449-491

Ders., Das Kommunikationsgeschehen der Privilegierung als Ort der Inszenierung Reichsitaliens im Hochmittelalter, oder: Wie die Staufer zu Nachfolgern des Langobardenkönigs Liutprand wurden, in: Frühmittelalterliche Studien 41, 2007, S. 185-206

Ders., Kommunikation zwischen Friedrich II. und den italienischen Kommunen, in: Görich – Keupp – Broekmann, Herrschaftsräume, S. 305-340

Ders., Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters, Darmstadt [im Druck]

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen ^{5}1972

Weimar, Peter, Art. „Azo 2: Doctor legum", in: Lexikon des Mittelalters 1, Sp. 1317

Weiss, Stefan, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 13) Köln – Weimar – Wien 1995

Weller, Thomas, Ius subselliorum templorum. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht, in: Dartmann – Füssel – Rüther, Raum, S. 199-224

Ders., Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt. Leipzig 1500-1800, Darmstadt 2006

Wetzstein, Thomas, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28) Köln – Weimar – Wien 2004

Wickham, Chris, The Sense of the Past in Italian Communal Narratives, in: Paul Magdalino (Hg.), The Perception of the Past in Twelfth-Century Europe, London – Rio Grande 1992, S. 173-189

Ders., Ecclesiastical Dispute and Lay Community: Figline Valdarno in the Twelfth Century, in: Mélanges de l'École française de Rome: Moyen Age 108, 1996, S. 7-93

Ders., Justice in the Kingdom of Italy in the eleventh century, in: La giustizia nell'alto medioevo, S. 179-255

Ders., Courts and Conflict in Twelfth-Century Tuscany, Oxford 2003

Ders., Public Court Practice: The Eighth and Twelfth Centuries Compared, in: Stefan Esders (Hg.), Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln – Weimar – Wien 2007, S. 17-30

Willems, Herbert, Rahmen und Habitus. Zum theoretischen und methodischen Ansatz Erving Goffmans: Vergleiche, Anschlüsse und Anwendungen. Mit einem Vorfort von Alois Hahn, Frankfurt am Main 1997

Williams, John Bryan, The making of a crusade: the Genoese anti-Muslim attacks in Spain, 1146-1148, in: Journal of Medieval History 23, 1997, S. 29-53

Wirth, Uwe, Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2002

Wretschko, Adolf von, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 1902, S. 321-392

Wulf, Christoph – Michael Göhlich – Jörg Zirfas (Hgg.), Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln, Weinheim – München 2001

Zerbi, Piero, „Cum mutato habitu in coenobio sanctissime vixisset ...“: Anselmo III o Arnolfo II?, in: Archivio storico lombardo 90 (= 9. ser. 3), 1963, S. 509-526

Ders., La chiesa ambrosiana di fronte alla chiesa romana dal 1120 al 1135, in: Ders., Milano, S. 125-230 [zuerst 1963]

Ders., I rapporti di S. Bernardo di Ciaravalle con i vescovi e le diocesi d'Italia, in: Ders., Milano, S. 3-109 [zuerst 1964]

Ders., Tra Milano e Cluny. Momenti di vita e cultura ecclesiastica nel secolo XII (Italia sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 28) Rom 1978

Zey, Claudia, Zur Entstehung und Überlieferung des Liber gestorum recentium Arnulfs von Mailand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 49, 1993, S. 1-38

Dies., Der Romzugsplan Heinrichs V. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 56, 2000, S. 447-504

Dies., Una nuova edizione del „Liber gestorum recentium“ di Arnolfo di Milano: un progresso? in: Paolo Chiesa (Hg.), Le cronache medievali di Milano (Scienze storiche 73) Milano 2001, S. 11-27

Dies., Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: Ernst-Dieter Hehl – Ingrid Heike Ringel – Hubertus Seibert (Hgg.), Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 6) Stuttgart 2002, S. 243-262

Dies., Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert (Habil., im Druck)

Zorzi, Andrea, L'amministrazione della giustizia penale nella repubblica fiorentina. Aspetti e problemi (Biblioteca storica toscana 23) Florenz 1988

Ders., Rituali di violenza, cerimoniali penali, rappresentazioni della giustizia nelle città italiane centro-settentrionali (secoli XIII-XV), in: Paolo Cammarosano (Hg.), Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento. Relazioni tenute al convegno internazionale organizzato dal Comitato di studi storici di Trieste, dall'École Française de Rome e dal Dipartimento di storia dell'Università degli studi di Trieste (Trieste, 2-5 marzo 1993) (Collection de l'École française de Rome 201) Rom, 1994, S. 395-425

Ders., Rituali e ceremoniali penali nelle città italiane (secc. XIII-XVI), in: Chiffoleau – Martines – Paravicini Bagliani, Riti, S. 141-157

Ders., La faida Cerchi-Donati, in: Ders., La trasformazione di un quadro politico. Ricerche su politica e giustizia a Firenze dal comune allo Stato territoriale, Florenz 1995, S. 60-86

Ders., Le edizioni e lo studio degli statuti volterrani dei secoli XIII-XV, in: Rassegna Volterrana. Rivista d'arte e di cultura 75, 1998, S. 33-43

Ders., Le fonti normative a Firenze nel tardo medioevo. Un bilancio delle edizioni e degli studi, in: Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Caggese, 1, S. LIII-CI

Ders., Negoziazione penale, legittimazione giuridica e poteri urbani nell'Italia comunale, in: Bellabarba – Schwerhoff – Zorzi (Hgg.), Criminalità, S. 13-34

Ders., La cultura della vendetta nel conflitto politico in età comunale, in: Roberto delle Donne – Andrea Zorzi (Hgg.), Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch (E-book. Reading 1) Florenz 2002, S. 135-170

Zumhagen, Olaf, Tedald von Mailand (1075-1085). Erzbischof ohne *civitas*, in: Scharff – Behrmann, Bene vivere in communitate, S. 3-23

Ders., Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria (Städteforschung A. Darstellungen 58) Köln – Weimar – Wien 2002

3

1

49